

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

### Über Google Buchsuche

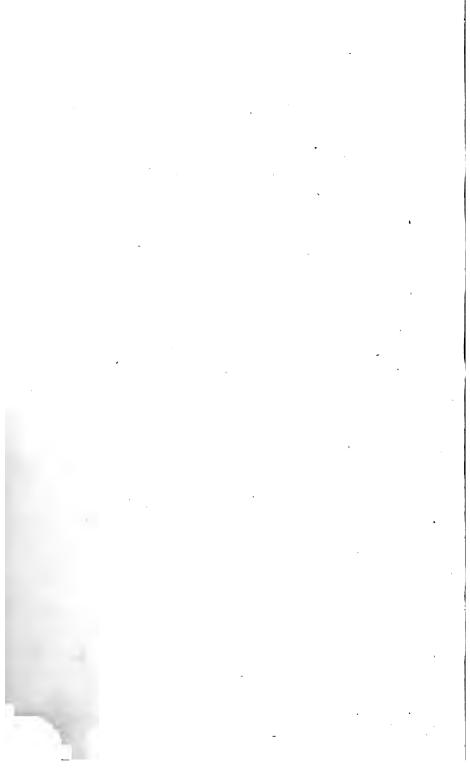
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.







HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY Mining German



Die

# alten Laudtage

der

# Herzogthümer Schleswig-Holstein

pon

1588-1675.

Nach den handschriftlichen Sandtagsacten bearbeitet

von

I psen

Riel.

Carl Schröder & Comp.

1852.

BK ?

GER. 105.65 \$4 4012 T+

K 2004

# Dem Andenken

zweier ebler Berftorbenen,

des Profeffors

Dr. Picolaus Balck,

und des Brofeffors

Dr. Farl Sto v. Radai,

Männer,

deren segensreichen Wirkens in Wort und Chat

eine bankbare Nachwelt

fich erfreut,

665470 fei biefe Arbeit gewibmet.

אר יים

So lange noch eine Herausgabe unserer alten Landtagsacten zu den frommen Bunfchen gebort, kann eine Arbeit, welche nach Diefen Acten ein Bild ber alten ftanbischen Berfaffung und beren Berfalls zu entwerfen sucht, wohl nicht als überflüssig betrachtet Dies ift ber Grund, welcher ben Berfaffer bewogen bat, bem vaterländischen Bublicum junächst, und barnach ben Freunden der Geschichte überhaupt, vorstehende Arbeit vorzulegen. Berfasser hat sich eng an die Acten angeschlossen, und diese oft felber reben laffen, wo fie bie Berhältniffe beffer zu characterifiren schienen, als eine Umschreibung wurde vermocht haben. bas rechte Maag getroffen worben; und ob überhaupt bie Auffassung Die ausreichende Schärfe befist, muß bem Urtheile Unterrichteter vor-Auf Gines wird nöthig fein, hier aufmerkfam zu behalten bleiben. machen, um etwaigen Migverständniffen vorzubeugen. bin und wieder in ber Darftellung ben Anschein gewinnen, als ob der Verfaffer fich für manche Dinge erklärt hatte, deren Vertheibigung er weit entfernt ift, für die heutigen ftaatlichen Buftanbe übernehmen zu wollen. Der Grund ift einfach ber, daß er die Buffande bes 17ten Sahrhunderts nicht lediglich vom Standpunct bes 19ten, sondern eben auch von dem des 17ten Jahrhunderts glaubte betrachten zu müffen, weil nur fo ber Berfall ber Ber= faffung fich genügend barftellen ließ.

Es liegt dem Verfasser ob, eine angenehme Pflicht zu erfüllen. Herr Professor Wait, dem ein Theil des Manuscripts übersandt worden war, hat mit freundlicher Zuvorkommenheit einige bisher unbekannte Urkunden, nämlich Berichte der bei den Wahlverhand-lungen von 1588 und 1590 anwesenden Hessischen Gesandten, dem Versasser zur Benutzung mitgetheilt. Hierfür, sowie für manche Bemerkungen stattet der Versasser dem Herrn Professor Wait hiermit öffentlich seinen innigen Dank ab.

### Inhalt.

Cinleitung. Ueber bie alten Landtage.

- Cap. 1. Bon ber Lanbftanbichaft.
  - " 2. Bie oft und wo die Landtage gehalten wurden. Einberufung. Eröffnung und Besuch bes Landtages. Dauer beffelben.
  - " 3. Berhandlungen ber Stände.
    - 4. Sammlung ber Landtagsacten.

Erfte Periode. Bon ber Bahl herzogs Philipp bis jum Tode hers gogs Johann Abolf. 1588—1616.

- Cap. 1. Ueberficht.
  - " 2. Die Bahl von 1588.
  - , 3. Beftrebungen bis gur Sulbigung.
  - 4. Die Erledigung ber Befchwerben und die Gulbigung.
  - , 5. Bemühungen gegen bas Bablrecht bis 1616.
  - 6. Steuern und fonftige Auflagen.

Die landesherrlichen Antrage und die ftanbifchen Befchwerden von 1610.

Imeite Periode. Bon dem Regierungsantritt Bergogs Friedrich III. bis jum Lubeder Krieden. 1616-1629.

Cap'. 1. Ueberficht.

7.

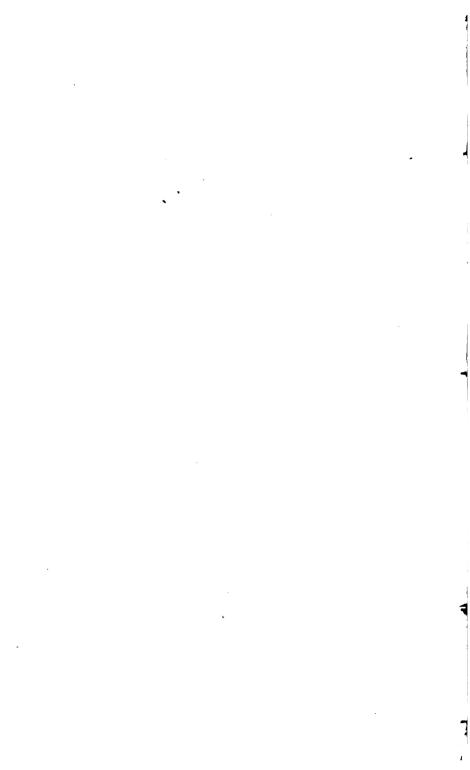
- 2. Rieler Borgange im October 1616.
- , 3. Der Landtag von 1616.
- 4. Stänbische Beschwerben und Rieler Beschwerben.
- " 5. Reformen.
  - 6. Die Union mit Danemart.
- 7. Steuern und Rriegscontributionen.

37

- Pritte Periode. Bom Lübeder Frieden bis jur Anstellung Krauthofs.
  1629—1639.
  - Cav. 1. Ueberficht.
    - 2. Das Donativ. Die Privilegien.
    - 3. Die Soldatesque und deren Unterhaltung. Defenfionefteuern.
    - , 4. Die erste nicht bewilligte Stener. Reichs- und Kreisstener. Defension.
    - " 5. Ein politischer Ausschuß.
      - 6. Die Raiferliche Execution. Reue Ruftungen.
    - 7. Bas aus bem neuen Steuerwesen folgte.
      - 8. Die erweiterte Union mit Danemart.
    - , 9. Beschwerden oder postulata und gravamina.
    - , 10. Revision der Landgerichtsordnung. Borbereitung zur Revision der Landesmatrikel.
- Vierte Perisde. Bon Krauthofs Anstellung bis zum Tobe Königs Christian IV. 1639—1648.
  - Cap. 1. Ueberficht.
    - , 2. Reichssteuern und was damit in Berbindung fand.
      - 3. Die Soldatesque und beren Unterhaltung.
    - 4. Bas neben den Steuern herging.
      - 5. Beschwerben.
    - , 6. Die Episode mit Krauthof.
      - 7. Bie die Landesberrn Gelder zu befommen fuchten.
    - " 8. Die Union mit Danemart.
      - 9. Antrag auf Errichtung einer Academie. Die Landesmatrikel.
- fünfte Periode. Bom Regierungsantritt Königs Friedrich III. bis jum Tobe Herzogs Friedrich III. 1648—1659.
  - Cap. 1. Ueberficht.
    - 2. Die Beschwerben und die Suldigung.
    - 3. Revision der Landesmatrikel. Landesrechnung. Berhandlungen über Gemeinnügiges
    - 4. Licenten und Bolle.
    - , 5. Die Samburgischen Gelber. Das Donativ. Die Restanten.
    - " 6. Christianpries. Schwedische Einquartirung. Hospitation.
    - , 7. Roften für Gefandichaften. Frauleinftener.
      - 8. Reichs: und Rreissteuern und andere Rriegslaften.
    - , 9. Die Solbatesque und beren Unterhaltung.
    - , 10. Die Union mit Danemart.
  - " 11. Separatistifche Berfuche. Der Ritterschaftliche Convent.

210

- Sechste Periode. Bom Regierungsantritt Herzogs Christian Albrecht bis zum Tode Königs Friedrich III. 1659—1670.
  - Cap. 1. Ueberficht.
    - " 2. Die Beschwerden und die hulbigung von 1661.
      - 3. Die Soldatesque und deren Unterhaltung.
    - ., 4. Reichssteuern und Anlagen.
    - , 5. Gefandschaftstosten. Fräuleinsteuer. Umschlagsgerechtigkeit. Absgetheilte herren.
      - 6. Die Beschwerden.
    - " 7. Absonderungen und Trennungen auf den Landtagen.
      - 8. Gemeinnütige Berhandlungen. Privilegienlade.
- Riebente und letzte Perisde. Bon ber Thronbesteigung Königs Chrisstian V. bis zum abrumpirten Landtage. 1670—1675.
  - Cap. 1. lleberficht.
    - 2. Die Nichterledigung ber Beschwerben und bie Sulbigung.
    - . 3. Berhandlungen wegen ber Befdwerden.
      - 4. Die Milize und beren Unterhaltung.
    - , 5. Reiches und Rreissteuer.
    - " 6. Andere Steuern und Erwerbsquellen. Separationsbestreben.
    - " 7. Die Lehngüter.
    - , 8. Der lette Landtag 1675.
    - " 9. Schlußbetrachtung.



## Ginleitung.

Ueber die alten Landtage.

# Cap. 1. Bon ber Landstandschaft.

Es tann nicht als überfluffig betrachtet werben, den Mittheilungen über ben Berfall ber alten ftanbifchen Berfaffung, einige Nachrichten barüber, mas auf ben alten ganbtagen vorging und wie es ba berging, porgnauftellen. Denn jene Mittheilungen werden burch biefe Rachrichten theils überhaupt erft verftanblich werden, theils jedenfalls verftanblicher Es ift indek nicht die Abficht, bier Erörterungen über Entftebung und Entwidelung ber ftanbifchen Berfaffung ju geben; folche muffen tieferer Forfchung vorbehalten bleiben, auch liegen fie außer ber aeftellten Aufgabe. Die nachftebenben Bemertungen, wenn fie auch bin und wieder an Früheres anknupfen, beziehen fich doch wefentlich auf ben Auftand ber ftanbifden Berfaffung und ber alten gandtage mabrend ber letten Decennien des 16ten und des größeren Theils des 17ten Jahrhunderts. Diefe Darftellung tann infofern weniger Schwierigkeit machen, ale Arbeiten gediegener Forfcher bereits vorliegen. \*) Doch bat ein genaueres Studium ber alten ganbtagsacten einige neue Ausbeute gegeben, wie ber Berfolg lehren wird.

<sup>\*)</sup> Segewisch, Geschichte ber Berzogthumer Schleswig und Solftein. Fald, handbuch bes Schleswig-Holfteinischen Privatrechts, Bd. II. Michelsen, über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holftein. Moltke, über die Berfassung Schleswig-Holfteins. Besonders aber ift auf die demnächft ersichtende Fortsetung von Baig, Geschichte Schleswig-Holfteins zu verweisen.

Wie faft in allen deutschen gandern, fo maren auch in ben Berzogthumern zur Landstandschaft berechtigt : Die Bralaten, Die Ritterfchaft und die Stadte. Unter den Bralaten find in der Beriode, womit wir beginnen, nicht mehr Geiftliche zu verfteben. Der Bischof von Lübed besuchte seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts, nachdem er reichsunmittelbar geworden, die Landtage in feiner Qualitat als Bifchof nicht mehr; das Bisthum Schleswig erhielt ungefahr gur felben Reit protestantische Bischöfe, und ward barnach vom König Friedrich II. (1586) eingezogen. Bon Bertretung des Bisthums auf Landtagen konnte da natürlich nicht mehr die Rede fein. Befanntlich maren bie Bifchofe von Lubed und Schleswig in fruherer Zeit die vornehmften Landftande, ber eine fur holftein, ber andere fur Schleswig; auf gemeinen gandtagen nahm der Lubeder Bifchof ben erften Rang ein. Auf dem Landtage von 1588 waren Gefandte Diefes Bifchofe gegen= wartig ; als fie aber aufgefordert wurden, Ramens ihres herrn ben gebührenden Borrang einzunehmen, lehnten fie ab, weil fie ben Bifchof nicht mehr als folden vertraten, fondern wegen der in Solftein liegenden und zum Bisthum gehörenden Bfluge erichienen waren. In ber letten Balfte des 16ten Jahrhunderts waren folgende ehedem gur Landftanbichaft berechtigte Rlöfter bereits fecularifirt : Reinfeld, Bordesholm, Segeberg, Abrensbot, Cismar, Lygumflofter, Ruhflofter (fpater Gludeburg). Ihre Landstandschaft hörte felbftfolglich mit ihrer Aufbebung auf. \*) Dagegen find in den letten Decennien des genannten Sabrbunderts und darüber hinaus auf den Landtagen noch folgende geiftliche Stiftungen vertreten, ober murben wenigstens jum gandtage geladen: bas Domcapitel zu Samburg; es ward noch 1661 bei ber Suldigung Bergogs Chriftian Albrecht gerufen, war aber nicht erschienen. capitel ju Lübeck und bas Stift Gutin. Beibe wurden noch auf bem Landtage von 1616, wie die betreffenden Berhandlungen ergeben, ver-Unter den ftanbifchen Beschwerden war nämlich auch die Bitte angeführt, daß, nachdem die Leiftung des Rog- und Manndienftes geordnet worden, nunmehr auch Stift, Capitel und Stadt Lubed, Stift und Stadt Gutin und das Capitel ju Samburg wegen ihrer im Solfteinischen liegenden Guter gur Leiftung des Suldigungseides, der Rogund Manndienste und der Contributionen angehalten werden möchten.

<sup>\*)</sup> Bei der huldigung im Jahre 1564 waren auf dem Landtage noch vertreten: Reinfeld, Borbesholm, Segeberg, Ruheklofter und Lygumklofter.

Dagegen protestirte ber anwesende Propst zu Lübed, Aegibius v. d. Landen, und erbot sich wegen des Capitels zu Lübed und des Stifts Gutin nur zu den althergebrachten Leistungen. Bald darnach scheinen diese geistlichen Stiftungen ganz vom Landtage weggeblieben zu sein. \*)

Bertreten blieb ferner bas "Thumcapitel " ju Schleswig. 1661 ward es bei ber Sulbigung gerufen. Die Landtagsacten ent= balten bie etwas duntele Bemertung : legatur memoriale, quod etiam recitatum, mas mohl nur beißen tann : bag ben Deputirten bes Cavitels bas Formular bes Sulbigungseides vorgesprochen und von ihnen nachgesprochen marb. Ber bie Deputirten maren, wird nicht gesagt. Endlich waren bie bei ber Reformation bestehen gebliebenen vier Jungfrauen-Rlöfter Breet, Itehoe, Ueterfen in Solftein und St. Johannis vor Schleswig fortwährend durch ihre aus dem einheimischen Abel gewählten und bem weltlichen Stande angehörenden Bropfte vertreten. Diefe find es eigentlich. welche im 17ten Sahrhundert und von daber bis auf unsere Reit ben Namen ber Bralaten führen. Berfonen geifts lichen Standes als Bertreter geiftlicher Stiftungen find aber ichwerlich noch am Ende bes 16ten und im 17ten Jahrhundert auf dem Landtage erschienen. Der obgenannte Aegidius v. d. Landen, \*\*) Bropft ju Lubed, geborte jedenfalls nicht dem geiftlichen Stande an.

Den zweiten Stand auf den Landtagen bildeten "die von der Ritterschaft." Das ist der übliche Ausdruck, in dem eine gewisse Beschränkung zu liegen scheint. Es fragt sich nämlich, wer von der Ritterschaft zur Landstandschaft berechtigt war: ob alle Einheimischen von Abel, oder ob Ausnahmen zu machen sind. Als noch die Erlansgung der Ritterwürde an gewisse Formalien geknüpft war, wird mit

<sup>\*)</sup> Fald, Sboch., II., 65. Das Capitel zu Lübed erhielt 1647 vom Serzog Friedrich einen Revers, daß es mit keiner Besuchung der Landtage belegt werden folle, doch ward es noch 1674 geladen. Rathjen, Verzeichniß der kieler Handschriften, S. 239.

<sup>\*\*)</sup> In den Mittheilungen, welche die Landtagsacten über die dem Landztage von 1616 vorangehenden Rieler Borgange geben, tommt der Rame Aegibius von der Landen wieder vor, und zwar wird er hier Amtsmann zu Cismar genannt. Es ift unzweifelhaft eine und diefelbe Perfonslichteit. Das Amt Cismar hatte herzog Johann Adolf durch Bergleich vom Jahre 1606 an seinen Bruder, den nachherigen Lübeder Bischof, Joshann Friedrich, nebst anderen Landestheilen übertragen.

Wie faft in allen beutiden ganbern, fo maren auch in ben Bersoathumern gur Landstandschaft berechtigt : die Bralaten, die Ritterschaft und bie Stadte. Unter ben Bralaten find in ber Beriode, womit wir beginnen, nicht mehr Geiftliche ju verfteben. Der Bifchof von Lubed besuchte seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts, nachdem er reichsunmittelbar geworben, die Landtage in feiner Qualität als Bifchof nicht mehr; bas Bisthum Schleswig erhielt ungeführ zur felben Reit protestantische Bischöfe, und ward barnach vom König Friedrich II. (1586) eingezogen. Bon Bertretung bes Bisthums auf Landtagen konnte da natürlich nicht mehr die Rede fein. Bekanntlich maren die Bifchofe von Lubed und Schleswig in fruberer Zeit die vornehmften Landstände, ber eine fur holftein, ber andere fur Schleswig; auf gemeinen Landtagen nahm der Lubeder Bifchof ben erften Rang ein. Auf bem Landtage von 1588 waren Gefandte biefes Bifchofs gegenwartia : als fie aber aufgefordert wurden, Ramens ihres herrn ben gebührenden Borrang einzunehmen, lehnten fie ab, weil fie den Bifchof nicht mehr als folden vertraten, fondern wegen der in Solftein liegenden und zum Bisthum gehörenden Pflüge erfchienen maren. In ber letten Balfte des 16ten Jahrhunderts waren folgende ehedem gur Landftanbichaft berechtigte Rlöfter bereits fecularifirt : Reinfeld, Borbesholm, Segeberg, Ahrensbot, Cismar, Lygumflofter, Ruhflofter (fpater Gludeburg). Ihre Landstandschaft hörte felbstfolglich mit ihrer Aufhebung auf. \*) Dagegen find in den letten Decennien des genannten Jahrhunderts und darüber hinaus auf den Landtagen noch folgende geiftliche Stiftungen vertreten, oder murden wenigstens jum gandtage geladen: bas Domcapitel ju Samburg; es ward noch 1661 bei ber Suldigung Bergogs Chriftian Albrecht gerufen, war aber nicht erschienen. capitel ju Lubed und bas Stift Gutin. Beibe murben noch auf bem Landtage von 1616, wie die betreffenden Berhandlungen ergeben, ver-Unter ben ftanbischen Beschwerben war nämlich auch die Bitte angeführt, daß, nachdem die Leiftung bes Rog- und Manndienftes geordnet worden, nunmehr auch Stift, Capitel und Stadt Lubed, Stift und Stadt Eutin und das Capitel ju Samburg wegen ihrer im Solfteinischen liegenden Guter gur Leiftung bes Bulbigungeibes, ber Rogund Manndienste und der Contributionen angehalten werden möchten.

<sup>\*)</sup> Bei der huldigung im Jahre 1564 waren auf dem Landtage noch vertreten: Reinfeld, Bordesholm, Segeberg, Rubeklofter und Lygumklofter.

Dagegen protestirte ber anwesende Bropft zu Lübed, Aegibius v. d. Landen, und erbot sich wegen des Capitels zu Lübed und des Stifts Gutin nur zu den althergebrachten Leistungen. Bald darnach scheinen biese geistlichen Stiftungen ganz vom Landtage weggeblieben zu sein. \*)

Bertreten blieb ferner bas "Thumcapitel " ju Schleswig. 1661 ward es bei ber Sulbigung gerufen. Die Landtagsacten entbalten bie etwas buntele Bemertung : legatur memoriale, quod etiam recitatum, mas mohl nur heißen tann : daß den Deputirten des Cavitels das Formular des Suldigungseides vorgesprochen und von ihnen nachaesprochen ward. Ber bie Deputirten waren, wird nicht gefagt. Endlich waren die bei der Reformation bestehen gebliebenen vier Jungfrauen-Rlöfter Breet, Itehoe, Ueterfen in holftein und St. Johannis vor Schleswig fortwährend burch ihre aus bem einheimischen Abel gewählten und dem weltlichen Stande angehörenden Bropfte vertreten. Diefe find es eigentlich, welche im 17ten Jahrhundert und von baber bis auf unfere Reit ben Ramen ber Bralaten fubren. Berfonen geiftlichen Standes als Bertreter geiftlicher Stiftungen find aber ichwerlich noch am Ende des 16ten und im 17ten Jahrhundert auf dem Landtage erschienen. Der obgenannte Aegibius v. b. Landen, \*\*) Bropft gu Lubed, gehörte jedenfalls nicht bem geiftlichen Stande an.

Den zweiten Stand auf den Landtagen bildeten "die von der Ritterschaft." Das ist der übliche Ausdruck, in dem eine gewisse Besschränkung zu liegen scheint. Es fragt sich nämlich, wer von der Ritterschaft zur Landstandschaft berechtigt war: ob alle Einheimischen von Abel, oder ob Ausnahmen zu machen sind. Als noch die Erlangung der Ritterwürde an gewisse Formalien geknüpft war, wird mit

<sup>\*)</sup> Fald, Sbbd., II., 65. Das Capitel zu Lübed erhielt 1647 vom herzog Friedrich einen Revers, daß es mit feiner Besuchung der Landtage belegt werden folle, doch ward es noch 1674 geladen. Rathjen, Berzeichniß ber fieler handschriften, S. 239.

<sup>\*\*)</sup> In ben Mittheilungen, welche die Landtagsacten über die dem Landtage von 1616 vorangehenden Rieler Borgange geben, fommt der Name Aegidius von der Landen wieder vor, und zwar wird er hier Amtsmann zu Cismar genannt. Es ist unzweiselhaft eine und dieselbe Berfonslichkeit. Das Amt Cismar hatte Herzog Johann Adolf durch Bergleich vom Jahre 1606 an seinen Bruder, den nachherigen Lübeder Bischof, Joshann Friedrich, nebst anderen Landestheilen übertragen.

ber Bollziehung folder Formalien auch zweifelsohne bem eingebornen Abel bie Landstandichaft erworben worden fein. Das Bort "Ritter" bezeichnete wohl zugleich bie Befnanif, an den Landtagen Theil nehmen gu burfen. Roch in ben Landtageverhandlungen von 1564 fommt bie Benennung "Bralaten, Ribber und Manschopp" vor. Allein bas Ritterwefen fant, mit ihm jene Formalien und augleich die Unterscheidung. Bon ba an taucht ber Ausbrud , bie von ber Ritterschaft" auf. biefe Beit werben fcwerlich alle Mundige vom Abel ohne Beiteres gur Landstandschaft berechtigt gewesen fein; bas hatte wohl eine großere Rahl von ritterfchaftlichen gandtagemitgliedern abgegeben, als wir je auf einem Landtage finden. Aber andererseits waren offenbar nicht allein die Chefs ber verschiedenen Ramilien jum Erscheinen berechtigt; wir finden mehr Abliche auf ben Landtagen, als die Bahl ber Familien 3m 16ten Jahrhundert gab es in ben Bergogthumern reichlich 60 verschiedene abliche Kamilien. Die Acte aber, burch welche 1523 Chriftian II. ber Gehorfam aufgekundigt, und Bergog Friebrich als alleiniger Landesherr anerkannt ward, gablt reichlich 100 abliche Unterschriften; 29 Mitglieder von ber Ritterschaft aber hulbigten Damals waren also an 130 Abliche auf Gottorp gegenwärtig. 3m Jahre 1592 leifteten 210 Abliche den Bulbigungeeib; \*) im Jahre 1661 bagegen nur noch 73. - In ben Landtagsgeten wird bei ben Namen der Abliden ber Rame ihrer refp. Befitungen bingugefügt, und es ift daher außer allen Zweifel, daß ein mit Landbefit verfebenes Mitglied ber Ritterschaft landtagsfähig war, felbft wenn biefer Landbefit in Diftricten lag, bie nicht auf ben Landtagen vertreten waren. \*\*) Bei den Namen einzelner Ablicher, welche huldigten, fehlt aber Die Ungabe eines Landbefiges; fatt beffen wird hingufügt "gu Edernförbe," "ju Riel," "ju Segeberge" u. f. w., ober ber Rame hat auch überall teine Beifügung. Dies leitet barauf bin, bag man wenigftens fur bas Ende des 16ten und fur das 17te Jahrhundert die Landstandschaft ber Ritterschaft durch Landbefit nicht bedingt halten barf. Diejenigen Ablichen, welche gwar fein Gut, aber, wie ber Ausbruck lautet "einen adlichen Gip," hatten, b. h. felbftanbig einen Saushalt gegrundet, fich, namentlich in ben Stabten, hauslich niebergelaffen, ein Befithum er-

<sup>&</sup>quot;) Rathjen, Berzeichniß S. 39.

<sup>\*)</sup> Fald führt II., 211, Rote 20, 3. B. Sojerswerth und Seegaar-

worben hatten, die murben gegen Ende bes 16ten Sahrhunderts mit zu ben Laften bes Staats, wie fie von bem mit Land verfehenen Abel geleiftet wurden, berangezogen. Bon Landereien tonnten fie freilich nicht contribuiren, weil fie feine befagen, aber fie mußten ben Rogbienft leiften. 3hr ablicher Sig, richtiger ihr Bermögen ward belaftet. In einer Confereng ber landesberrlichen Rathe im Sabre 1611 wurde gewarnt, in ber bamale angeregten Lebnefrage es mit ber Ritterschaft nicht zu weit zu treiben, ba fie von ihren Gelbern ben Rogbienst leifte, quod alias insolitum est, was fonft nicht gebräuchlich. Und fo ftellte jeder abliche Sit einen Reiter, obgleich wenige ober gar feine Pfluge Als 1623 zum erften Dal bie Bermögensfteuer wirflich dabei maren. eingeführt ward, \*) da wurden naturlich wieder auch die nicht mit Landbefit verfehenen Ablichen herangezogen. Wer fo die Laften bes Staats mit tragt, ber barf auch, obgleich ohne Landbefig, forbern. bağ er feine Stimme mit abgebe, wenn über bie aufzubringende Steuer berathen wird. Wir finden benn auch, bag auf ben Landtagen " bie Rentenirer" jum öftern fich dugern. (1638, 1639.) Gie protestiren 3. B. einmal, (1638, Dai) bag fie mit zur Tragung ber Reiches und Rreissteuern gezogen werden follten, ba boch vom Bermögen zu folchen Anlagen nie gefteuert fei. \*\*) Wer vom Abet baber ein Landgut ober einen ablichen Gis batte, ber war zur Landftanbichaft berechtigt. rein verfonliches Recht mar die Landstandschaft nicht; benn wenn auch gleichzeitig mehrere Abliche als von bemfelben Gute herftammend genannt werden, fo bat das offenfichtlich nur ben Grund, um fie von Undern mit gleichen Bor= und Rennnamen ju unterscheiben; am wes nigften wird baburch erwiesen, bag fie gur Beit, mo fie genannt werden, fich noch auf dem väterlichen Gut aufgehalten hatten. - Fremde 21d= liche, die nach den Bergogthumern überfiedelten, fei es, daß fie in landesherrliche Dienfte traten, fei es, bag fie abliche Guter antauften, waren nicht gur Landstandschaft berechtigt. Die Reception Frember in

<sup>\*)</sup> Sonft war 1540 icon, aber nur einmal, ber 20fte Pfenning vom Bermögen gesteuert worben.

Wald, II., 210, schwantte zwischen den Ansichten, ob die Laudstandsschaft für den Adel ein rein personliches Recht war ober nicht. Er konnte die für jenes sprechenden Gründe nicht ganz beseitigen, neigte fich aber doch mehr der letteren Ansicht zu. Die richtige Ansicht durfte in der Mitte liegen, welche aber nur für das Ende des Isten und das 17te Jahrhundert gilt.

das Ritterschaftliche Corps kommt, so lange Landtage existirt haben, wohl nicht vor. \*) Uebrigens scheint die Zahl der zur Landstandschaft Besechtigten nicht immer genau bekannt gewesen zu sein, denn auf dem Landtage im November 1630 äußerten die Landesherren, daß Jeder, "der dazu gehöre," intimirt werden solle, "deswegen denn die Landessmatricul bei gegenwärtiger Bersammlung zu renoviren."

Den dritten Stand bildeten die Stadte. Bie bie Stabte gur Landstandschaft gelangten, barüber geben bekanntlich bie Unfichten auseinander. \*\*) Es fann auf diese Frage bier nicht eingegangen werden. Bir bemerken nur, bag bie Stabte jedenfalls 1460 (und icon fruber) auf ben Landtagen erschienen, und daß, wenn fie auch unter die nach: folgenden Theilungen fielen, ihre Landstandschaft doch badurch nicht afficirt ward. In dem Theilungsreceg von 1544 heißt es, daß Städte und Rlöfter mit ber Mannschaft "na vermöge ihrer Brivilegien ungebehlet fin und ein jeder ben finer Gerechtigfeit bliven" folle. Die Theis lung im Jahre 1581 follte burchaus teinen Ginfluß auf Die Beftimmungen bes Receffes von 1544 haben. Und fo haben bie Stadte ihre Landstandschaft bis jum abrumpirten Landtag von 1675 geltend gemacht. Alle alteren im 16ten Jahrhundert vorhandenen Stadte murben wohl jum gandtage gerufen. \*\*\*) Der gandtagereceg von 1589 ift unterschrieben von Schleswig, Riel, Flensburg, Rendsburg, Babers: leben, Tondern, Ibeboe, Crembe, Bilfter, Reuftadt, Beiligenhafen. Segeberg und Oldesloe liegen fich durch ben Statthalter Beinrich Rangau vertreten. 216 abmefend werben genannt : Olbenburg, Burg (auf Fehmarn), Blon, Gutin, Edernforde, Apenrade. - 3m Jahre 1590 waren anwesend: Schleswig, Flensburg, Sadersleben, Tondern, Riel, Rendsburg, Oldesloe, Crempe, Bilfter, Segeberg, Beiligenhafen. Als abwefend werden genannt : Oldenburg, Reuftadt, Burg, Plon, Lütjenburg , Gutin , †) Ederforde , Apenrade. - Bon biefer Beit an

<sup>\*)</sup> Fald, II., 235. Man barf baher auch nicht mit Michelsen a. a. D. S. 42 zwischen ritterschaftlichen und nicht recipirten Gutsbesitzern unterscheiben. Bobl aber stehen Einheimische und Fremde sich gegenüber.

<sup>\*\*)</sup> Siehe die verschiedenen Anfichten bei Fald, II., 211, gusammen: geftellt.

<sup>\*\*\*)</sup> Bie Fald, II., 213, meint, auch Sonderburg und Arrestjöbing, obwohl fie nicht in ben Landtagsacten genannt werden.

<sup>†)</sup> Fald, II., 215, fagt unrichtig, daß Plon und Eutin 1590 auf dem Land:

blieben Blon und Sonderburg, als Bergog Johann dem Jungern geborend, vom gandtage meg; ebenfo Gutin, \*) bas jum Bisthum Rubed gehörte. Db Susum jemals auf Landtagen erschienen, ift zwei-Die Stadt foll im Jahre 1590 den ftandischen Receg mit unterschrieben haben, \*\*) auch im Jahre 1621, aber irrthumlich geladen worden fein. \*\*\*) Zönning und Garbing, nicht weniger Altona, lagen in Landestheilen, die nicht bie Landstandschaft hatten, auch waren ihnen die flädtischen Gerechtsame nur von einem der Landesherren ver-Friedrichftadt und Gludftadt find erft im 17ten Sahrhundert erbaut. - Die Städte fandten als Deputirte in ber Regel einen Burgermeifter nebft einigen andern Rathsmitgliedern, Rendeburg 2. B. fandte 1590 vier Rathemitalieder. Bald begann man. den Stadt= fecretair, als einen, ber in fcwierigen Rallen Rath ertheilen konne, mitzuschicken; spater ward er oft allein gefandt. †) Als nun die Theilnahme am Landtage auffallend abnahm, da fuchten die Stande nicht allein die Ritterschaft, sondern auch die Städte zum fleißigen Besuch anzuhalten, und ward (1664) ben letteren auferlegt, nicht mehr ben Stadtfecretair, fondern einige Rathemitglieder zu fenden.

Hens im 17ten Jahrhundert nicht geschlossen, wenigstens im 17ten Jahrhundert nicht geschlossen. Es soll nicht behauptet werden, daß darauf die Anrede damaliger Zeit "Prälaten, die von der Ritterschaft, Städte und Stände" hindeute. Das Bort "Stände" könnte ein Pleonasmus sein. Oder gab es wirklich Abgeordnete, die man zu einem vierten Stand zu machen geneigt gewesen wäre? — Es ist bekannt, daß Herzog Johann der Jüngere als regierender Herr von den Ständen angenommen und anerkannt zu werden wünschte. Die Stände verweigerten ihm die Huldigung, die Fräuleinsteuer u. s. w. Er begann einen Proces beim Reichshosgericht, erhielt jezuweilen güns

tage gegenwärtig gewesen. Segewisch, Geschichte, I., 490, auf ben Fald fich beruft, hat bas Richtige.

<sup>\*)</sup> Es waren 1627 auf bem Rendsburger Landtage "erzbischöfliche" Städte anwesend, darunter werden aber Neuftadt und Oldenburg gemeint fein.

Fald's Staatsb. Mag., X., 963. Barnstedt, Rendsburg, S. 180. In den handschriften der Rieler Universitäts-Bibliothet fehlt husum.

Rieler Blätter, VI., 481. Fald, Sandbuch, II., 213.

<sup>†)</sup> Michelsen, a. a. D. S. 41, behauptet, "ohne vom Rath dazu erwählt zu sein." Woher M. die Rachricht hat, sagt er nicht.

ftige Entscheidungen; im Allgemeinen aber jog fich die Sache bin, bis mit Beginn bes breifigiabrigen Rrieges eine lange Storung eintrat. Awar nahmen Johanns Sohne ben Broces nach bes Baters Tobe auf (1635), boch währte es mehrere Decennien, ebe Fortichritte aemacht werden fonnten. Go lange der Brocef fcmebte, tonnten aber die Sonderburger Rurften nicht von Entrichtung der auf gemeinen Landtagen bewilligten Steuern befreit fein. Dann aber tonnte ihnen auch nicht vorenthalten werden, daß fie an ber Berathung über bie von ben Ständen zu faffenden Befchluffe Theil nahmen. Um ibnen in biefer Sinficht - fo icheint es wenigftens - jeden Bormand aum Ausbleiben vom Landtage, fomit auch gur Ablehnung ber Steuer gu nehmen, wurden fie wie die übrigen Stanbe jum Landtage geladen. Db an sammtliche Sohne Johanns b. 3., wie mahricheinlich ift, folche Einladungen ergingen, \*) muß dahin geftellt bleiben. Ginladungen. auf bem gandtage zu ericheinen, finden wir in ben gandtagsacten nur an Bergog Joachim Ernft von Blon gerichtet. Abgeordnete bes Ber-30g8 Joachim Ernft tommen benn auch oft in ben Landtagsacten vor. \*\*) Bisweilen treten biefe Abgeordneten auch Ramens fammtlicher Sonderburger Rürften auf. Go geigt ein Dr. Refter (1646 Jan. in Ref.) in ihrem Ramen an, daß biefelben bie Steuern wegen gehabter Rriegslaften biesmal gurudbehalten, auch jum Donativ nicht mit beitragen wurden. Das Berhältniß diefer Abgeordneten auf ben Landtagen zu den übrigen Standen ergiebt fich mit völliger Sicherheit aus ben Berhandlungen, welche in Folge ihres Ausbleibens in ben 1660ger Jahren von ben Standen gepflogen wurden. In bem Jahre 1663 mar von den regierenden Aurften eine beträchtliche Reftantensumme aus ben Fürftlich-Blonichen Landen unter Androhung militarischer Execution eingeforbert Im Juni beffelben Jahres ward ein Landtag zu Riel gehalten und hier übergaben die Fürstlich=Blonifchen Abgeordneten an die landes= berrlichen Commiffaire eine Erklarung dabin, bag fie den Deliberationen bes Landtags nicht beiwohnen tounten, "bevorab ba 3bro (Bergog Joachim Ernft) uti duci holsatiae et principi de sanguine, welche einigem Landstand nicht gleich zu achten, bie capita propositionis.

<sup>\*)</sup> Sie wurden 3. B. fammtlich aufgeforbert, Die erweiterte Union mit Danemart vom Jahre 1637 ju unterschreiben.

<sup>\*\*)</sup> Cfr. die Landtagsacten von 1636, 1638 October, 1639 Januar in Res., 1648 Mai Res. u. a. a. D.

worüber auf diesem gandtag zu handeln, nicht communicirt, oder ichtmas bavon wiffend gemacht worden, und Sie bannen bero uns ( bie Deputirten) nicht gebührlich inftruiren fonnen." Der Grund Diefer Beigerung mar: ber Bergog, ber neuerdings wieder gunftige Entscheidungen bei den Reichsgerichten erwirft hatte, wollte fich burch Befcbidung ber gandtage nichts vergeben. Er felber fcbrieb am 29. Juni 1663 an Ronig Friedrich III. und Bergog Chriftian Albrecht, daß er, "als unmittelbarer Reichsfürft und in Folge ber ehemaligen Erbtheilungen die geforderten angeblichen Reftanten nicht fculbig fei; auch fei er Unno 1661 und 1662 jum gandtag nicht geladen worden Roch beutlicher treten die Berhaltniffe in den Berhandlungen bes Jahres 1667 hervor. Bergog Joachim Ernft begann nämlich nicht nur nicht die Landtage zu beschicken, und die beschloffenen Steuern nicht au gablen, fondern fchrieb in feinen Gebieten \*) jest felber Steuern aus. Die Landesherren brachten bie Sache bei den Ständen vor, munichten beren Gutachten zu boren. Bei Diefer Gelegenheit außerten Die Stände (in ber Duplit des genannten Jahres) daß fie nicht begreifen konnten, wie Bergog Joachim Ernft fich feiner Schuldigkeit gu entziehen vermöge, ba er boch ftete jum Landtage Abgeordnete gefandt habe, " die bei ber Consultation ihre Seffionen und Votum gehabt, und das Conclusum mitgemacht, dadurch fich, als einen Stand und tanguam indivisibili membrum gebehrbet." - Darque geht hervor, nicht bag bie Sonderburger Rurften formlich als ein neuer Stand anerkannt waren ober fich dafür gehalten hatten, wohl aber, daß fie fich viele Jahre hindurch als folden gerirt, und daß die Stante fie bafur hatten gelten laffen.

Ob aber die Theilnahme an den Landtagen im 17ten Jahrhundert noch weiter auszudehnen ist? Denn für die früheren Jahrhunderte steht unzweiselhaft sest, daß der Landtag nur von Brälaten, Ritter und Städten, und sonst Niemanden mehr besucht werden durste, die Landztagsschlüsse wohl gar nur für die wirklich vertretenen Districte verbindzliche Kraft hatten. Die Landesherren verhandeln nämlich mit den nicht dem Landtage unterworsenen Commünen wegen Steuern, wie sie es mit den durch den Landtag repräsentirten Commünen thun. \*\*) In den

<sup>\*)</sup> Ausgenommen blieben naturlich die zugekauften ablichen Guter.

<sup>\*\*)</sup> Bgl. über biefe frubere Beit befonders Michelsen's Abhandlung über bie vormalige Landesvertretung.

nicht durch den Landtag reprafentirten Diffricten aber anderte fich allgemach die Sachlage. Das frubere Steuerbewilligungerecht ging in ein giemlich unumschränftes Steuerforberungerecht bes Landesberren über. Andererseits als ben Stanben gegen Ende bes 16ten und im 17ten Sahrhundert in Steuern und Laften immer mehr zugemuthet murbe, ba wollten fie jedenfalls nicht mehr leiften, als die übrigen Landesunterthanen, ober umgefehrt, fie forderten, daß bas, mas fie ju geben beichlöffen, auch von den übrigen Diftricten geleiftet werbe, \*) turg es bilbete fich die allgemein-verbindliche Rraft ber Landtagsichluffe, die im Grunde negativer Art war. Es wird dies gradezu oft ausgesprochen. Denn wenn es auf ber einen Seite von ben Landesberren betont wird, baf ihre Aemter und Lande nicht unter ben gemeinen Brivilegien beariffen find, \*\*) und die Stande bies zugefteben, fo fagen lettere auf ber andern Seite im Jahre 1634 einmal, daß wenn die Landesherren von ihren Aemtern eine niedrigere Steuer einfordern wollten, fie, die Stände, auch nicht mehr geben murden, mehr ale 4 Rthir. vom Pflug aber wollten fle überhaupt nicht geben. In Diesem Sinne ift baber auch Dankwerthe Meußerung in feiner Landesbeschreibung G. 24 ju verfteben: "daß die übrigen Städte, fodann auch die Lander und Memter bem Bertommen nach zu ben Landtagen nicht mitberufen wurden, aber doch bem dafelbft gemachten Schluffe geleben mußten. \*\*\*)

Dies burchaus schiefe Berhältniß, daß nämlich einige Unterthanen bestimmter Districte über die Unterthanen aller übrigen Districte in gewissem Sinne das Besteuerungsrecht ausüben, leitete mehrere der nicht
vertretenen Districte sehr bald zu dem Wunsche hin, ebenfalls auf den Landtagen zu erscheinen, und wirklich ift solches, wie wir mit Bestimmtheit wissen, jezuweilen geschehen, und es ist darin wohl mehr als ein
rein Zusälliges †) zu erblicken, wenn man es auch schwerlich über das

<sup>\*)</sup> Duplic, 1634, Mai.

<sup>\*\*)</sup> Als die Stände 1646 die für Schleswig beantragte Ropfsteuer abs lehnten, mußten die Landesherren die Sache fallen lassen "vorbehältlich jedoch ihrer eigenen Aemter."

Michelsen a. a. D. behauptet S. 45, daß Eiderstedt und Ditz marschen niemals, S. 48 daß sie "niemals direct" den Landtagsschlüssen unters worfen gewesen. Die einzige Landschaft, die niemals den Landtagsschlüssen unterworfen gewesen ist, war die herrschaft Pinneberg. Auch Fald's Neußerrungen durften zu beschränkend sein. S. hobch., II., 243 ff.

<sup>†)</sup> So nämlich Michelfen a. a. D. S. 54.

Ractische hinwegzubringen vermag. Denn im Jahre 1616 forberten Die Giberftebter vom Bergog Friedrich, ber mit ihnen wegen einer Beifteuer unterhandelte, daß fie auf den gandtagen zugelaffen murden. Das aber tam dem Bergog bedenklich vor, er fehnte ab. \*) Aber fie blieben damale noch nicht von ben gandtagen weg. \*\*) Biele Jahre fvater, auf bem im Abril 1639 gu Schleswig gehaltenen Landtage fellen "Gevollmachtiate der Giderftadtiden Landichaft" an ben Bergog Die Bitte um Remiffion des reffirenden Bflugichates und Reduction von 120 Bflugen. Die Stande wollten die Bitte nicht unterftugen. \*\*\*) - Auch die Landschaft Kehmarn fandte eine Beile ihre Deputirten. Da man aber icon damals zweifelhaft mar, ob Rehmarn zu Schleswig oder zu Solftein gebore ober ein fur fich beftebendes Land fei, fo glaubte man ber Streitfrage burch Rulaffung ber Deputirten auf ben Landtagen zu prajudiciren, und dies war wohl der Grund weshalb Bergog Friedrich in einem Mandat vom 20. April 1634 ihnen anbefahl, "bei Bon von 500 Athlr., auch Bermeibung ber höchften Ungnade fich hinführo ber Landtagsversammlungen zu enthalten." †)

Ditmarschen sandte noch viel später Deputirte auf den Landtag. Im Jahre 1648 (Januar) forderte der König, daß eine gewisse Summe welche behufs Abdantung der Soldaten von ihm in Hamburg war ansgeliehen worden, durch eine Anlage von den Ständen bezahlt werde.

<sup>\*)</sup> In ben Borten: "boch ift bedenklich für gefallen, daß die Eiberstebter auf die Landtage follen gefordert werden." Seimreich, I., S. 434, c. Lackmann, II., 389, Rote g.

<sup>\*)</sup> Dies behauptet Michelfen S. 55.

<sup>\*\*\*)</sup> Die betreffende Stelle lautet in den Landtagsacten: "Als aber E. F. G. der Eyderstädtischen Landschaft Gevollmächtigte — um Erlassung der alten restirenden Pflugschapung, als auch 120 Pflügen unträglichen Landes ganz stehentlich angesuchet: weilen jedoch viele Pflüge in Eiderstedt — so in matriculo bisher nicht begriffen, " so glaubten die Stände sich nicht darauf einlassen zu können. Der herzog aber bewilligte die Bitte in der Replik. — Nach jenen Worten könnte man indeß auch schließen wollen, daß die Ciderstedter ihre Bitte an den Landtag gerichtet hätten; dann aber würde Ciderstedt doch in größerer Abhängigkeit vom Landtage gestanden haben, als wirklich der Fall war. Und andererseits hatten die Ciderstedter gar nichts mit dem Landtage zu schaffen, so sieht man nicht, warum die Landschaft sich nicht direct an den Herzog wandte.

<sup>†)</sup> Corp. Stat. Slesuic, I., p. 725-726.

Da wünschen "Gerichtspersonen und Deputirte des Südertheils Ditsmarschen" in der Anlage eine in dieser Beranlassung vom Könige dasselbst erhobene Summe von 4000 Athlir. zu liquidiren. Aehnliche Bitten stellten "die Deputirten der Cremper» und Wilsters Marsch." Die Stände widersprachen auch hier. \*)

Rach diefer Zeit wird keines Deputirten aus ben genannten Diftricten mehr in ben Landtagsacten gebacht. Bohl aber fommt spater noch eine Stelle vor, welche Beranlaffung giebt, einige Borte über bie Memter zu fagen, die von jenen Landschaften ober eigentlichen Com= munen wohl unterschieden werden muffen. Mag in alterer Reit auch in ihnen eine Art Steuerbewilligungerecht gegolten haben, es ging jedenfalls früher unter, als in Giderftedt, Ditmarichen u. f. m., doch hatten auch fie wohl auf bem Landtage eine Art Bertretung. Amtleute waren nämlich als eingeborene Abliche zugleich zur Landftands schaft berechtigt, und fast scheint es, als ob fie verantwortlich waren, baf die auf bas Umt fallende Quote ber bewilligten Steuer auch ein-Jedenfalls lag es in ihrem Intereffe, daß der Amtediftrict, aus dem auch fie ein gut Theil Ginfunfte jogen, nicht allzustart mit gemeinen Steuern belaftet werbe. Go baten in den 1630ger Jahren einstmal die Amtleute, \*\*) daß wenn die Aemter die Steuer nicht aufzubringen vermöchten, das Fehlende nicht ihrer eigenen (ber Umtleute) Steuer=Quote jugelegt werden moge. Kerner: im Segebergischen waren von dem fonigl. Landesberrn einige Guter angefauft und unter bas Amt Segeberg gelegt. Im Jahre 1773 fommt nun unter ben ftanbifchen Beschwerden auch die vor, daß einige, "fo an denen ausgelegten Segebergifchen Gutern participiret" fich febr beklagen, baß fie von den Beamten mit Anlagen, welche weder vom Landtage bewilligt, noch vom Landesherren fpeciell befohlen worden, unter dem Bormande, daß es vom Landtag bewilligte Steuern feien, befchwert wurden. Das burch, daß die Stände diefe Befchwerde anbringen, machen fie diefelbe zu der ihrigen; vertreten den flagenden Diftrict. Deputirte aus den Memtern aber tommen in ben Landtagsacten niemals vor, ja felbst jene

<sup>\*)</sup> Die Anwesenheit dieser Deputirten war schwerlich allein durch die erwähnte Angelegenheit veranlaßt; sie hatten denn im Beraus wissen muffen, daß die Landesherren die Sache zur Sprache bringen wurden, was man doch nicht wird annehmen können.

<sup>\*\*)</sup> Duplik 1636 April.

Segeberger, indem fie bekennen, die vom Landtage bewilligten Steuern tragen zu muffen, nehmen doch davon zugleich die Anlagen, welche zur Erftattung der durch Haltung des Landtages verursachten Roften ausz geschrieben werden, aus.

Die Bertretung, bie der Landtag den nicht speciell vertretenen Diftricten gewährt, ift sonach jedenfalls eine höchst geringe.

### **Cap. 2.**

Wie oft und wo die Candtage gehalten wurden. — Einberufung, Eröffnung und Besuch des Landtags. Dauer deffelben.

In der tapfern Berbefferung verspricht Ronig Christian I., daß er alle Jahr einmal, wenn es nothig fei, die Mannichaft des Landes verfammeln wolle. Konig Friedrich I. versprach (1524), daß jährlich zwei Landtage follten gehalten werden, einer im Berzogthum Schleswig ju Rlensburg acht Tage nach Oftern, ber andere zu Riel acht Tage nach Michaelis. Weber jene noch diefe Bestimmung ift mahrend ber Reit, über welche die porhandenen gandtagsacten Licht geben, beobachtet morben. Die Landtage find regelmäßig weber ben Jahren nach, noch binfichtlich der Beit im Jahre gehalten worden. Bisweilen treten Reit= ereigniffe ftorend ein, fo daß überall feine Landtage gehalten werben fönnen; fo in ben Jahren 1627-1629, 1643-1645, 1657-1660. Bisweilen hindern andere Umftande, oder man erachtet es nicht für nöthig einen gandtag zu convociren. Biel häufiger aber find in einem Rabre mehrere Landtage gehalten worden; im 17ten Sahrhundert find es wenige Sabre, in benen jedesmal nur ein Landtag berufen worden Die bewegten Reiten auf ber einen Seite, welche fur bie von Sabr zu Sahr fich ausbehnenden Anforderungen der gandesberren bas wahre oder oftenfible Motiv bilden, das Inappe, oft angftliche Bumeffen ber Stände in der Bewilligung waren die Beranlaffung, bag im Jahre zwei, drei, vier Landtage gehalten murben; im Jahre 1649 fommen beren gar funf vor. Erft in den letten Decennien der Existeng ber Landtage zeigt fich eine gemiffe Regelmäßigkeit; es wird jahrlich nur ein Landtag gehalten, und zwar ftete im Borfommer, mahrend in fruberen Berioden die Berufung durchaus unregelmäßig ift, und oft in eine für den Landmann fehr befcmerliche Beit, entweder der Saat oder der

Erndte fällt. Die Berufung fteht durchaus im Belieben ber Landes= herren; und fie berufen die Stände fo oft, als die Roth treibt, mit andern Borten, der Legekaften leer ift.

Der Ort der Bufammenkunft, "die Mahlftadt," welcher Ausbrud in den vorhandenen Landtagsacten noch hin und wieder vorkommt, war icon in den letten Decennien des 16ten Sahrhunderts wohl nie mehr auf bem Lande "unter freiem Simmel"; mit Bestimmtheit aber lagt fich bas nicht fagen, ba bie Acten mancher Landtage bis 1610 bin fehlen. Doch ward noch bisweilen baran gedacht, ju Levensau ju tagen; es tam aber nie zur Ausführung. Go lehnten die danischen Reichsrathe Levensau mit Rudficht auf bas garte Alter Ronia Chriftian IV. im Roch im Sabre 1626 batte berfelbe Ronig einen Sahre 1589 ab. Landtag babin berufen; als er fich aber entschloß, dem Landtage felber beizuwohnen, ward Rendsburg gewählt, bas er von feinem Feldlager aus am ebesten erreichen konnte. Die mancherlei Bortbeile, welche bie Städte boten, haben die Landtage zuerft vom Lande abgezogen; fpater als die Verhandlungen nicht mehr an einem Tage erledigt werden fonnten, murbe es eine Nothwendiafeit in ben Städten zu tagen. meiften find Landtage gehalten worden in Riel, Rendsburg, Schleswig, Alensburg, einzelne auch zu Sadersleben und Ibehoe. In fpaterer Reit war ben Standen icon Rlensburg entlegen. 3m Sabre 1649 im Mai \*) baten die Stande, dag bei der Bahl des Ortes vorzugs= weise Riel in Betracht tommen mochte, weil diese Stadt fur beide Berzogthumer der gelegentste Bunct war. Doch nahmen die Landesherren auf die Bitte wenig Rudficht. Rach ber Zeit tommen noch Landtage ju Rendeburg, mehr noch ju Schleswig vor.

Die Convocation zum Landtage ging vom Landesherren aus, und feit es deren mehrere gab, von dem jedesmal regierenden für sich und im Namen des Mitregenten nach vorangegangener Bereinbarung. In älterer Zeit wird die Einberufung zweifelsohne mundlich gewesen sein, durch Sendboten nämlich, die an jeden Landstand geschickt wurden. Dann erfolgte die Ladung schriftlich (intimatio, intimiren) durch Cir-

<sup>\*)</sup> Richt im Jahre 1634, wie Hegewisch, I., 318, und nach ihm Fald, II., 223, Rote 67, aber wieder unrichtig (1630) behauptet. Im Jahre 1634 ward gewünscht, daß für den Ausschuß, welcher den Landtag vertreten sollte, Kiel oder Rendsburg der locus ordinarius sein möge. Im Jahre 1630 ift gar nicht von der Sache die Rede gewesen.

culairschreiben an die einzelnen Abgeordneten und an die zur Landstandsschaft berechtigten Orte (Städte und Klöster); und selbst da, als die Druckschrift bereits üblich war, wurde diese nicht sogleich benutt; die Beröffentlichung des Einberufungspatents von der Kanzel konnte sich kaum im 17ten Jahrhundert Bahn brechen. Denn die alten Landstände hielten an der persönlichen Ladung als einer ihnen zukommenden Ehre sest. — Die Sonderburger Fürsten und der Bischoff zu Lübeck wurden durch specielles Schreiben der Landesherren geladen.

Die Einberufung follte einige Bochen vor ber Eröffnung bes Landtages geschehen; boch war die dazwischen liegende Beit, wenn die Landesherren von der Roth gedrängt wurden, oft fehr furg. 3m Jahre 1635, als Pralaten und Ritterschaft zu einem Convent gusammengetreten waren, und manche Mitglieder, wie es icheint, wegen verspäteter Ladung nicht hatten erscheinen können, baten die Unwesenden, daß ins Runftige "allermaaken folches bergebracht" die Landtage zeitig, und zum wenigften 6 Bochen vorher möchten bekannt gemacht werden. Ihrerseite flagten bie Landesherren über den fcwerfälligen Ginberufungsmodus. Jahre 1636 (October) machten fie barauf aufmerkfam, "daß bei Intimirung der landesfürftlichen Ausschreiben nicht geringe Unordnungen vorfallen, indem zu Beiten in Gile nicht fo viel Boten, ale zu beren Infinuation nothig, zu erlangen, felbige Boten auch fonften unterweilen fich mit ber Infinuation verfpaten, ober aller Orten nicht verfunden, und es fich wohl begiebet, daß in Abwesenheit eines vom Abel die Diener folche nicht acceptiren." Die Landesberren beantragten baber, daß die Convocationsvatente in den Rirchen, wo Bralaten und Ritterschaft eingepfarrt waren, veröffentlicht werben möchten. Dann fonne fich ja Niemand mehr mit Unkunde entschuldigen. Die Stande erwieberten, es sei vor einigen Jahren vereinbart, daß die Batente den Amtleuten "6 Bochen vorher follten spediret werden, die fie denn weiter ber übrigen Robleffe burch scheinbares Recepisse infinuiren. " Bublication in ben Rirchen reiche nicht aus, ba manches Mitglied bes Landtags mehrere Rirchen in feinem Bezirk habe und man ja nicht wiffen konne, in welcher Rirche bas Batent publicirt werde. Schwierigkeit hatte fich indeß wohl heben laffen, wenn den Pralaten und der Ritterschaft nicht eben baran gelegen gewesen, "baß es beim alten Brauch bleibe."

Das Convocationspatent oder Schreiben enthielt schwerlich jemals Andeutungen über die Gegenstände, welche auf dem Landtage verhandelt

werden sollten. \*) Einmal würde das den Umfang des Batentes in zahlreichen Fällen bedeutend erweitert haben; und dann lag es auch im Interesse der Landesherren nicht vorher die Proponenda laut werden zu lassen, weil dann zum öftern zu befürchten gewesen wäre, das viele Mitglieder vom Landtage ausbleiben würden. In den Landtagsacten kommt nicht ein einziges Batent vor, das angekündigt hätte, was auf dem Landtage zu berathen war. Nur im Allgemeinen wird von "hochwichstigen," "importirenden Sachen" gesprochen.

Bis in bas 17te Sahrhundert binein pfleaten bie Landesberren. ober einer von ihnen, meiftens ber jedesmal regierende, ben Landtag \*\*) verfonlich zu eröffnen. Sie erschienen in Aurftlicher Pracht und wurden von der Ritterschaft feierlichft eingeholt. Letteres gefchah noch 1610 auf bem Flensburger Landtage, wo die Ritterschaft mit 600 Bferden den Ronig Christian IV. außerhalb der Stadt empfing, und ihn in Diefelbe geleitete. Aber ichon gegen Ende bes 16ten Jahrhunderts tommen einzelne Kalle vor, dag ber eine ober andere Landesherr feine Abwesenheit entschuldigt und fich lediglich burch feine Bevollmächtigten, bie aelebrten Rathe, vertreten lagt. Die Eröffnung des Landtages von Seiten bes Landesherren in Berfon hörte im folgenden Jahrhundert balb aang auf. 1610 hatte Ronig Christian ben Landtag felber eröffnen wollen, ward aber andern Sinnes, als Bergog Johann Abolf aar nicht erschienen mar. Es ift durchaus als eine burch die Umftanbe hervorgerufene Ausnahme anzusehen, wenn, wie berichtet wird, berfelbe Ronig 1627 auf bem Landtage zu Rendsburg vor ben Standen eine Rede hielt. Aber doch war ber jedesmal regierende Landesberr bis in bie 1630ger Jahre in ber Regel am Orte, wo der Landtag gehalten mard, anwesend; barnach hort bies auch auf. Der regierende Berr, ober beide Landesherren fenden ihre Sofrathe (gelehrten Rathe), wie es scheint, auch erft nachdem von ben Standen barum war angehalten Auf dem Convent, den 1635 Bralaten und Ritterschaft bielten, trugen diefe darauf an, daß zum Landtage "von des p. t.

<sup>\*)</sup> So hegewisch, 1., 69. — Michelsen, a. a. D. theilt S. 71 ein Convocatorium an Pralaten und Ritterschaft zum Rieler Landtage vom Jahre 1511 mit, worin auch nur im Allgemeinen gesagt wird: "Wir haben mit dir und ander zu werben, daran uns, dir u. s. w. merglich gelegen ist."

<sup>\*\*)</sup> Der Landtag wird auch, jedoch felten, convocatio provincialis genannt, 3. B. 1641, Aug., in Prop.

regierenden Herrn Hofrathen zu besto bequemerer Schließung in vorfallenden wichtigen Sachen etliche mit genugsamer Bollmacht abgeordnet werden." — Das geschah, nur daß die Bollmacht oder Instruction von Jahr zu Jahr beschränkter ward. Jedoch gehört dies schon in die Geschichte der Landtage selbst.

Die Versammlungen der Stände fanden regelmäßig auf dem Rathhause Statt. Die Sitzungen — der Ausdruck scheint im 17ten Jahrhundert nicht ungebräuchtich gewesen zu sein\*) — begannen sehr zeitig. In den Einberufungspatenten wird den Ständen anbesohlen, daß sie bereits am Tage zuvor an dem Orte erscheinen sollen, und daß sie dann am andern Tage (als dem zur Eröffnung des Landtages bestimmten) Morgens früh um 8 Uhr auf dem Rathhause sich einzusinden haben. Zur Winterzeit wird der Beginn um 9 Uhr angesetzt. Dabei ist es geblieben, so lange Landtage gehalten worden sind.

Daß die anlangenden Stände noch vor Eröffnung des Landtages ihre Gegenwart angezeigt hatten, etwa bei ben landesherrlichen Commiffairen ober beim Statthalter, finden wir nicht. Ebensowenia fand bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts fur die einzelnen Stande irgend ein Zwang jum Erscheinen Statt; häufig fehlten baber viele Mitalieder, und besonders nahm dies Ausbleiben Ueberband in den Sabren 1648-1675. Ginmal (1674) war von ber Schleswigschen Ritterschaft nur ein einziges Mitglied anwesend. Auch einzelne Stabte fehlten oft. Biederholt wird in diefer Beit fowohl von den Landesherren, als von den Ständen felbft Rlage über das fparliche Besuchen des Landtages geführt. Es wurden von jenen Gewaltmaagregeln angedroht, von diefen Maagregeln getroffen, Gelbftrafen bis ju 100 Rthir. auf das Ausbleiben gesett; indes ohne wesentlichen Erfolg. offensichtlich, daß in den Jahren, wo die landesberrlichen Anforderungen von Landtag ju Landtag fliegen, weniger Gleichgültigkeit gegen bie ftanbifche Verfaffung, ale vielmehr die Abficht, eine Demonstration ju üben, dem Begbleiben ju Grunde liegt; man fab darin ein Mittel, leichter die Steuerforderungen zu beseitigen. 3mar bindet der Beschluß ber Unwesenden auch die Abwefenden, wie die Stande im October 1636 felber anerkannten; auch findet fich auf ber andern Seite nicht, daß

<sup>\*)</sup> Das lateinische Wort sessiones kommt wirklich vor, nicht das deutsche: Sigung.

ein Landtag wegen allzu geringen Besuchs formlich mar ausgesett mor= Aber ein folder Landtag blieb ohne eigentlichen Abschluß; benn entweder drudte man fich beschränkend dabin aus, "daß nur die Unwesenden von der Ritter = und Landschaft einverftanden seien," ober erflärte häufiger geradezu: daß man den abwesenden Mitgliedern nicht burd Befchluffe vorgreifen konne! Oft ift auch der Grund des Ausbleibens in der Scheu vor den Roften, Die ein Landtagsbesuch mit fich führte, ju suchen. Es war damals nicht Sitte, daß die Landescaffe Die Abgeordneten unterhielt. Jeder, ber ben Landtag besuchen wollte. hatte den Unterhalt felber zu beftreiten, und wer von der Ritterschaft auf ben 3, 4, ja 5 Landtagen bes Jahres in angemeffener Beife ericheinen wollte, batte nicht geringe Ausgaben. Dazu tamen für Manchen andere bringende Gefchafte, und endlich ftellte fich bei Bielen wirklich Gleichquitigfeit gegen die ftanbifche Bertretung ein. Bereite im Conpocationsvatent vom 3. Februar 1636 befahlen die Landesberren : "daß ibr mit hintansetzung eurer anderen Geschäfte - erscheint, - maßen wegen der Ausbleibenden Erfundigung angestellet, und Information eingezogen werden foll." Als die Landesherren in fpateren Sahren Undeutungen fallen ließen, daß fie veranlagt werben konnten, auch ohne Landtag Steuern auszuschreiben, und als fernere Meufferungen berfelben feinen Zweifel barüber liegen, daß fie gern ben Landtag gang befeitigt faben, ba begann die Ritterschaft Beliebungen ju treffen, welche ibre Mitalieder zu einem eifrigeren Befuch veranlaffen follten. fcon erwähnt, wurden bobe Gelbftrafen auf bas Ausbleiben gefest (1657); nur dringende Urfachen follten entschuldigen, und ob fie bringend find, darüber entscheidet ber Landtag, und wenn ber fich nicht einigen tann, die Landesherren. Auch foll das Rehlen vorgängig an-Ein paar Jahr fpater fuchte man auch die Stabte aezeiat werden. unter biefe Beliebung ju gieben. Db die Landesberren letteres je beftatigt haben, muß dahin geftellt bleiben; ohne Beftatigung hatte bie Beliebung feine bindende Rraft, und die Beftätigung lag damale nicht mehr im Intereffe ber Landesherren.

Die Convocationspatente enthielten bereits Angabe bes Tages und der Stunde, wann der Landtag eröffnet werden follte. Außerdem aber ward derselbe noch speciell "ausgeblasen". Es ward am Tage vorher oder früh Morgens am Eröffnungstage den angelangten Ständen unter Trompetenschall die Stunde der Eröffnung verkündet. Ebenso ward im serneren Berlause des Landtages durch Trompetenschall bekannt gemacht,

daß auf die ftändischen Erklärungen noch fernere Aeußerungen von landes; herrlicher Seite erfolgen wurden, so daß also die Stände noch zur Stelle bleiben mußten.

Eine Gigenthumlichkeit ber alten Landtage ift ihre furze Dauer; Die langfte Diat - Dies Bort tommt damals ichon vor - hat bis zu Ende bin nicht über 14 Tage gedauert. Die Suldigungelandtage nehmen in der Regel die meifte Beit in Unspruch wegen der vorgangig zu erledigenden ftandischen Beschwerden. Bei anderen Angelegenheiten, felbit wo der Schriftwechfel fich jur Quadruplit und barüber binausbehnte, mahrte ber gandtag feine 14 Tage.\*) Es ift auffallend, wie schnell bie refp. Schriften auf einander folgen; man begreift taum, wie bagu die Beit genommen ward. Bogu in jegiger Beit Bochen erforbert werben, das ward an einem einzigen Tage erledigt. Ginige Beifpiele mogen hier folgen. 3m Jahre 1652 gaben die Stande ihre Refolutio am 12. Juni ein; die Replik erfolgte am 13., darauf die Duplit am 14., wiederum die Eriplit am 15., endlich die Quadruplica am 16. Juni; alle Diefe Schriften find ziemlich umfangreich. - 1662 find die refp. Satichriften folgendermaagen batirt : Refolutio 7. Mai, Replica 8. Mai, Duplit 9. Mai, Triplit 10. Mai, Quadruplit 10. Mai. Baren der Satidriften weniger, fo mar auch die Dauer des Landtages geringer; noch in ben Jahren 1621 - 29 wird ber Landtag in ber Regel an einem Tage beendet. Es war bas eine löbliche Sitte, Die aus jenen Beiten herstammte, als noch unter freiem himmel getagt warb. Much konnte nicht die Gefahr entfteben, daß die Stande den Landtag ju febr in die Lange gieben murben. Denn - und es ift bas ein febr wichtiger Punct - es ward ihnen, wie bemerkt, kein Erfat fur aufgewendete Roften. Daber benn im Gegentheil bas Gilen, mit bem Landtage fertig zu werden. 1630 baten die Stande, es moge, damit fie nicht mit großen Roften aufgehalten murben, die landesherrliche Borlage an dem im Convocationsvatent bestimmten Tage mitgetheilt

<sup>\*)</sup> Auch der Landtag von 1639 durfte teine Ausnahme machen. Denn es beruht wohl auf einem Jrrthum, wenn die Handschriften sagen, daß er am 15. April eröffnet sei; dies ist nämlich das Datum der Proposition; vorgelegt ward sie wohl erst später, da erst am 1. Mai die ständische Antwort solgte. Die letzte ständische Schrift datirt vom 6. Mai; die Proposition trägt in der Regel ein früheres Datum, von welchem an man nicht den Beginn des Landtages datiren kann.

Außer bem Roftenpunct tam aber auch die Reit, wann ber Landtag gehalten werden follte, in Betracht; fo hatten bie mit Land= befit versebenen Stande in der Saat- und Erndtezeit nicht viel Reit aum Tagen übrig. Manche Mitglieder marteten baber nicht bas Ende bes Landtages ab, fondern reifeten fruber ab. Es mußten biergegen Maagregeln getroffen werden; icon 1630 beliebten die Stande, bag wer gang vom Landtage wegbliebe, oder zu fruh abreife, 30 Rthlr. Species an die Armen geben folle. In fpaterer Beit tam ju ben an= geführten Grunden noch ein fernerer, der jum frühen Begreifen antrieb. Benn man befürchtete, daß die Landesherren trot ber flandischen Gegen= ausführungen bei ihren Untragen gebieterisch beharren murben, wenn alfo g. B. nach eingelieferter Dublit noch eine landesherrliche Schrift zu erwarten ftand, bann zogen Manche vor, ba fie nicht zu opponiren wagten, und nicht nachgeben wollten, abzureifen. Run trafen die Landes= herren Maagregeln. 3m Rovember 1649 machten fie ben Stanben ben Borwurf, daß biefelben auf bem vorhergehenden Landtag nicht allein nicht in gebührender und anbefohlener Bahl erschienen waren, sondern auch, daß die Erschienenen "dem publicirten Landtagsausschreiben, den vorgetragenen Propositionen und dem Königl. und Fürftl. Edict schnurftracks zuwider abgereiset waren, ben Consultationen fich entzogen hatten" u. f. w. Die Stande beschloffen nun, daß Niemand ohne genugende Urfache abreifen durfe. Die Landesberren befahlen aber von nun an speciell in den Convocationsvatenten, daß teiner abreifen solle, ebe alles abgehandelt worden, außer wenn bringender Grund porhanden ware, boch follte die Abreife angezeigt werden (1647 Rovbr. Replif), oder fie follte auch dann erft gefchehen durfen . "bis." wie es im Ba= tente vom 24. Juli 1652 heißt, "ihr von Une deffen Erlaubnig habt." Doch batte bas alles keinen wefentlichen Erfolg; ebenfo wenig vermoch: ten bie bereits erwähnten Beliebungen ber Ritterschaft, welche fich auch auf dies fruhe Abreisen bezogen, dem Unwefen Ginhalt zu thun.

Daß nach beendigten Verhandlungen der Landtag förmlich von den Landesherren oder deffen Commissairen ware aufgehoben worden\*), etwa durch ein Ausblasen\*\*), durfte sehr zu bezweiseln sein. Hatte die Randische Resolutio sich den Wünschen der Landesherren angeschlossen,

<sup>\*)</sup> So Segewisch I., 74.

<sup>\*\*)</sup> So Falt II., 225.

fo hatte die Berhandlung und ber Landtag felbft damit fein Ende erreicht. Bar bas nicht ber Fall, fo marb ben Standen burch Ausblafen angezeigt, daß noch fernere landesberrliche Aeußerungen zu erwarten maren, fie folglich nicht abreifen durften. Erfolgte ein folches Musblasen nicht noch an bemfelben Tage, wo die ftanbifche Schrift eingereicht war, fo ward, wie es fcheint, angenommen, bag bie Landesherren nichts zu erwiedern hatten. Die Stande reifeten ab, und ber Landtag hatte ein Ende. Man erfieht dies aus den Berhandlungen des Landtages von 1652. Der Schriftmechfel mar bis zur Dublit gebieben (14. Juni); erft fpat Abends am 14. Juni, als fcon viele Landtage= mitglieder abgereiset waren, ward ausgeblafen, bag die Stande noch eine fernere Aeugerung von landesherrlicher Seite zu erwarten hatten, Die am 15. Juni wirklich erfolgte. Die noch Unwesenden lehnten aber beren Berathung ab, und zwar weil zu Biele abgereift maren, "befonders noch über das der Landtag ziemlich fpat ausgeblasen."\*) - Rirgends finden fich in den Landtagsacten Andeutungen barüber, baß ber Landtag von landesberrlicher Seite formlich mar geschloffen morben.

# Cap. 3.

### Berhandlungen ber Stände.

Bas die Verhandlungen auf den Landtagen anbelangt, so liegen sie nach einer Seite hin ebenso klar vor, als sie nach der andern Seite vielleicht für immer dunkel bleiben werden. In den Landtagsacten sind uns nämlich nur die Verhandlungen der Stände mit den Landesherren ausbewahrt worden; was wir von den Verhandlungen, welche die Stände unter einander pflogen, kennen, beschränkt sich auf wenige fragmenstarische Bemerkungen, die gelegentlich und beiläusig gemacht werden, und nicht einmal den Punkt erhellen, welchen sie berühren, geschweige denn ein Bild von dem Gange der Verhandlungen im Allgemeinen geben. Wir fprechen billig zuerst von dem, was wir kennen.

Bie bie Convocation jum Landtage von den Landesherren aussiging, fo hatten biefe auch hinfichtlich der zu berathenden Gegenstände

<sup>\*)</sup> Das "ausblafen" zeigt nicht das Ende, sondern nmgekehrt die Forts dauer des Landtags an.

fast ausschließlich die Initiative. Sie machten ben Ständen die Borslagen: die Propositio — wie die Gesammtheit des Borzulegenden, soweit unsere Landtagsacten reichen, genannt wird. Ueber die einzelnen Buncte der Proposition (capita propositionis) mußten die Landesherren sich vorgängig vereinbaren: die beiderseitigen gelehrten Räthe wurden zu Conserenzen zusammengeschickt. Darnach ließ der jedesmal regierende Landesherr für sich und im Namen des Nitregenten die Propositio aussertigen; bisweilen trug sie nur Unterschrift und Siegel dieses, häussiger aber von beiden Landesherren. Betraf die Borlage wichtige Ansgelegenheiten, so sollte sie im Borwege mit dem Collegium der adlichen Landräthe berathen werden\*), was indeß meistens unterblieb, besonders seit der Einsluß der gelehrten Räthe an den Hösen so überwiegend ward. Wir sinden nur einzelne Beispiele, daß das genannte Collegium zu Rath gezogen ward; so im Jahre 1588 und später in den Jahren 1636 und 1639; darnach aber nicht wieder.

Ift die Bropofitio ben Standen vorgelegt, fo antworten biefe mit einer Refolutio, welche Benennung wohl erft mit Ausgang bes 16ten Sahrhunderte üblich wirb. Beitere Satidriften - wie man fie foater wohl nennen fann - fommen felbft in den erften Sahren des 17ten Nahrhunderts nicht vor. Da bildet die Refolutio benn qualeich den Landtagsabichieb, Landtagsichluß. Bas bie Stande ihrerseits zu beantragen haben, daß hangen fie der Refolutio in der Regel an. find das mit wenigen Ausnahmen Beschwerden über Gingriffe, welche bie Landesherren gegen die gemeinen Landesprivilegien, und gegen die Brivilegien ber einzelnen Stande fich erlaubt haben. Wenn bie Stande folde Befchwerden Ginzelner in ihre Erklärung aufnehmen, fo machen fie folde baburch gemiffermagen zu ben ihrigen. Sind fie aber nicht mit der Beschwerde einverstanden, fo bemerken fie dies entweder ausbrudlich, oder laffen fie auch gang fallen. Richt felten werden auch bie Beschwerben in einer eigenen Schrift, und zwar vor ber Refolutio eingeführt. 3m Jahre 1637 wollten bie Landesherren dies nicht ferner gestatten, fondern forderten vorgangige Berathung der Broposition. -3m Jahre 1610 erregten die Beschwerden einen weitlauftigen Schriftwechsel, der fich durch mehrere Jahre hindurchzog. In spateren Beiten wußten die Landesherren leichter damit fertig ju werden; dagegen aber

<sup>\*)</sup> S. über dies Collegium Fald, Sobd. II., 256 ff.

wuchs nun der Schriftwechsel über die landesherrlichen Antrage. Bis zum Jahre 1629 hin, kommt mit Ausnahme der Wahlverhandlungen von 1616 immer nur eine landesherrliche und eine ständische Schrift vor. Bon da an gewinnen die Berhandlungen an Ausdehnung; es vergeht fast kein Landtag, wo nicht eine Erwiederung (Replik) auf die ständische Antwort erfolgt, worauf denn die Stände nach processualischer Manier mit einer Duplik antworten; in den letzten Decennien kommt es häusig zu einer Triplik und Quadruplik, ja einige Mal kommt sogar eine landesherrliche Quintuplik vor, worauf die Stände mit einer Suppplicatio entgegnen.

Die ftandischen Satichriften blieben bis ins 17te Jahrhundert giemlich formlos. Das ftammte noch aus der guten, alten Beit, wo man, im Freien tagend, gar nichts aufzuschreiben pflegte, fondern ein Ja und Rein von Angeficht ju Angeficht zwischen Landesfürften und Ständen unverbrüchliche Norm bildete. Als dann die Befchluffe im 16. Jahrhundert ju Bapier gebracht wurden, geschah es ohne viele Formalien. Db im 16. Jahrhundert, felbft in ben letten Decennien, ie ein Landtagereceg von ben Landtagemitgliedern unterschrieben worden ift, burfte fehr zweifelhaft fein; unfere vorhandenen Sandichriften haben unter den ftandischen Schriften bis jum Jahre 1623 bin feine Unterfdriften. In dem genannten Jahre icheint überhaupt erft eine genauere Form in Anrege gebracht zu fein. Auf dem Landtage im Mai klagten die Landesherren, daß manche Landtage abrumpirt maren, und Bielerlei baber nicht jum Schluß gekommen, auch fein ordentlicher Receß errich= tet fei; fie beantragten baber, bag bie Stande ober der Ausschuß nicht eber aus einander geben folle, bis über die proponirten Buncte ein gewiffer Schluß und Abschied gemacht, folder auch ju Bapier gebracht, und außer von den landesberrlichen "Canglei-Secreten", auch von eini= gen Deputirten ber Bralaten, Ritterschaft und Stabten unterfiegelt und unterschrieben murben. Die Stande maren bamit einverftanden; es ward beliebt, "daß nach diesem, wenn die Landtagereceffe zu Papier revidiret, verlesen und auf's Reine gebracht worden, alsdann diejenige, welche aus dem Ausschuf\*) noch vorhanden, und benfelben berathschlagen belfen, felbigen zu mehrer Richtigkeit unterschreiben und befiegeln

<sup>\*)</sup> Richt aber, wie Fald II. 225 fagt, von allen anwesenden Mitgliedern bes Landtages.

follten\*)." Rach dieser Beit aber fehlen noch oft, in den letten Jahren der Landtage ganzlich wieder die Unterschriften, was wohl theils weise auf Rechnung der Abschreiber fällt.

Rur Reit, ale bie Berbandlungen weitläuftiger murben, mar es fur bie Resolutio, Duplit 2c. eine Sauptbedingung, bag fie fich eng an bie landesberrlichen Satidriften anschließen mußte. Der Einaana landesherrlichen Borlage bilbete eine Recapitulation beffen, mas im Convocationsvatent gefagt mar. Dann folgte eine Dankfagung an die Stande für ihr Ericheinen, und barnach ward zu ben einzelnen capita propositionis übergegangen, die unter fortlaufenber Rummer aufgezählt wurden. Jener allgemeine Eingang gehörte zu ben Curiglien, und wir haben ihn in den gablreichen Landtagsverhandlungen bis gur Mitte des 17ten Jahrhunderts nur ein paar Dal vermißt. In einer Inftruction für den Statthalter Gerhard Rangau, als diefer 1626 Ramens bes Ronigs den Landtag eröffnen follte, beißt es: "Anfänglich foll Er bie gewöhnliche gnädigfte und gnädige Dantfagung wegen ber Ericheinung nebft andern gebrauchlichen Curialien ablegen, bann ferner hauptfachlich fürtragen\*\*)." Dem nun entsprechend ward bie ftandische Resolutio abgefaßt. Im Gingang ward im ichwülftigen Stil für die bezeigte landesherrliche Gnade gedantt, um fernere Suld gebeten; dann folgen bie Befchluffe über die Borlagen, und zwar in genauer Reihenfolge mit ber Broposition. Burde hiervon abgewichen, fo erfolgte Tabel.

Die Anrede an die Stände in den landesherrlichen Satschriften ift meiftens: "Die Ritter= und Landschaft", bisweilen auch nur "die Landschaft" oder "die drei Stände"; dann aber sehr häusig, meistens im Eingange: "Prälaten, die von der Ritterschaft, Städte und Stände dieser Fürstenthümer Schleswig=Holstein (auch Schleswig, Holstein) und dero incorporirten Lande." Seltener ist der Ausdruck "Landstände". Die Stände selbst nennen sich mit geringer Ausnahme: "Wir, Bräslaten, die von der Ritterschaft, Städte und Stände dieser Fürstenthümer

<sup>\*)</sup> Der Receß sollte nach einem fpateren Beschluß vom Jahr 1630 untersichteben werben, von einem Pralaten, ben zwei alteften Landrathen, zweien Mitgliedern von der Ritterschaft (einem Schleswiger, einem Solsteiner) und zwei Schleswigschen und zwei holsteinischen Stabten.

<sup>\*\*)</sup> Aehnlich heißt es in einer Instruction für den Fürstl. Canzler v. Satten: "Post generalia solita et consueta soll Er fürtragen."

Schleswig-Holftein\*)." Die Anrede der Stände an die Landesherren ist: "Gnädigster (für den König), gnädiger herr (für den herzog); dem entsprechend nennen die Stände sich selber: "Unterthänigste und Unterthämige." Als herzog Friedrich III. im Jahre 1647 den Titel: "Hochfürstliche Durchlaucht" vom Kaiser bekommen hatte, stieg, aber für beide Landesherren, auch die Titulatur in den ständischen Schriften: "Allergnädigster und Enädigster", "Allerunterthänigste und Untersthänigste."

Die Entwerfung ber ftanbischen Antworten ward bis ins 16te Nahrhundert von den Standen felber beschafft; bann gwang die Rothwendigkeit ju einem andern Berfahren. Die Landesherren jogen gelehrte Manner aus bem Auslande in ihre Rabe, machten fie auch gu Canalern und Sofrathen. Diefen mard bie Aufgabe, die landesherrlichen Satidriften zu entwerfen, und fie boten ihren gangen juriftischen Scharffinn auf, um gegen die gemeinen Landesprivilegien ju Relbe ju Daraus folgte eben für bie Stande bie Rothwendigkeit, fich mit gleichen Baffen gu verfeben. Befanden fich nun auch in ihrer Mitte, und namentlich unter ben fabtischen Deputirten Manner, Die es mit ben gelehrten Rathen an Renntniffen und juriftischer Gewandheit aufnehmen konnten, fo mar es bei ber allgemach fteigenden Abneigung ber Landesherren gegen die Stande doch gefährlich, daß ein Landtags: mitalied felber die Gegenschriften verfaßte; noch bedenklicher erichien es, wenn ben Landesberren mundlich Etwas vorzutragen war, bies von einem fandischen Deputirten thun zu laffen. Schon ber Statthalter Seinrich Rangau deutete 1588 barauf bin. Damals aber wollten bie Stande noch Richts von einem gelehrten Bortführer wiffen. fanben fie es boch zwedmäßig, einen folchen herbeizugiehen; erft nur noch in einzelnen wichtigeren Kallen. Go ward 1609 ein Dr. Albertus Beine, Profeffor ju Roftod, berufen ; 1616 bei ben Sulbigungeverhand. lungen fungirte als "Advocat" ein Dr. Ulrich Binkel. Bald barauf ward ein folder gelehrter Jurift als "Syndicus" in ftebende Dienfte genommen. Beinrich v. Batten erhielt im Jahre 1621 eine Bestallung als Landsyndicus\*\*). 3m Jahre 1634 wird Theodor Dandwerth als

<sup>\*)</sup> Der Bindeftrich zwischen ben beiben Borten fehlt in ben ftandischen Schriften fehr felten.

<sup>\*\*)</sup> Lünig, Collectio nova pag. 1000. Fait 11., 226.

Shnbicus genannt\*); darauf folgte 1636 (Bestallung vom 12. Febr.) Joh. Abolf Rielmann, und als dieser bald darauf in Herzogliche Dienste trat, ward Ende September 1637 Dr. Winkler Landspndicus; als berselbe 1639 nach Lübed berusen ward, folgte Dr. Christoph Krauthof, dessen Erlebnisse als Syndicus mit zur Landtagsgeschichte gehören. Ihm folgte in der Mitte der Bierziger Jahre Dr. Bödel, und als dieser Schwedischer Geschäftsträger in Hamburg ward, Dr. Hennings, der die Abbrechung der Landtage 1675 zu erleben hatte.

Bas dem Syndicus oblag, erhellt aus den Bestallungen. "Er soll in Sachen, die gesammte Prälaten», Ritterschaft» und Landschaft betreffend," heißt es in der Bestallung Krauthofs, "auf allgemeinen ausgeschriebenen Landtagen, und da es sonsten allgemeine Rothdurst erfordert pro syndico et advocato auswärtig und getreulich bedienet sein, was mündlich zu proponiren fürtragen, absassen und zu Papier bringen." Der Syndicus ist in jenen Zeiten gleichsam der öffentliche Bersechter der Landesrechte den landesherrlichen Uebergriffen gegenüber. Die Stände nahmen ihn daher in Eid und Psticht; Berschwiegenheit war ihm auf das Feierlichste auserlegt. Der Syndicus stand auf halbsjährige Kündigung. Das Salair war nicht übergroß; Krauthof exhielt 60 Athlr. Species, welche Gage in spätern Jahren bis auf den heuztigen Tag allmählig gestiegen ist. Die Stände brachten diese und andere Landtagssosten durch eine Anlage auf, die aber nur aus den von den Ständen direct vertretenen Districten erhoben werden durste.

Die Sprache, beren man sich in den ständischen Schriften bediente, war bis zum Jahre 1564 wohl plattdeutsch; von da an beginnt die hochdeutsche Sprache. Den Uebergang bildet eben das Jahr 1564. Da legte der Statthalter den Ständen eine Proposition in hochdeutscher Sprache vor; diese gaben eine Antwort, die halb platts, halb hochs deutsch ist, und einen interessanten Beitrag für die Sprachkunde giebt\*\*). Im Uebrigen war der Stil in den ständischen Schriften noch im Beginn des 17ten Jahrhunderts ein kurzer, gedrungener. Darnach wird er weitschweisig und schwülstig.

Wir wenden uns nun zu den Berhandlungen der Stände unter einander, oder richtiger zu dem, was wir darüber wiffen, oder ver-

<sup>\*)</sup> Ladmann, Einleitung zur Schleswig-Solftein. Gefchichte IV., 404.

<sup>\*\*)</sup> Gedrudt bei Begewisch, I., S. 480.

muthen können. Unsere Nachrichten sind hier, wie schon bemerkt, sehr mangelhaft. Brotocolle sind schwerlich je auf den Landtagen geführt worden\*). Die Berhandlungen waren in älterer Zeit, als noch auf freiem Felde getagt ward, zweiselsohne sehr einsach. Was die Landes, herren forderten, ließ sich bald durchschauen; zu der Bewilligung oder Richtbewilligung bedurfte es nicht vieler Debatten. Anders war die Sache, als der Landtag vom Lande nach der Stadt zog; als die Forberungen der Landesherken ausgedehnter wurden, und gelehrte Männer, die Canzler und die Hofräthe, diese Forderungen mit spisen Gründen zu unterstügen wußten; von da an müssen die Landtagsverhandlungen eine mehr parlamentarische Form angenommen haben.

Bei biefen Berhandlungen maren bie landesherrlichen Bevollmachtigten, die gelehrten Rathe nicht jugegen, wohl aber ber Statthalter und die ablichen Landrathe. Jene wurden nur ju gewiffen Beiten auf's Rathhaus erbeten, etwa um ihr Creditiv, das Convocationspatent in Driginal und die Proposition ju überliefern, ober wenn von den Stanben Aufflarungen gemunicht murben. Ginige Standemitalieder holten fle feierlich aus ihrer Wohnung ab, begleiteten fie ebenso gurud. Go geschah es noch 1609. Bis zur Mitte bes Sahrhunderts fehlen Unbeutungen nicht, daß Cangler und Rathe in folder Beife auf Augenblide in der Berfammlung erschienen. Spater hörte bas auf. Statthalter und abeliche Rathe bagegen waren zugleich Landstände; ihre amtliche Stellung hatte feinen Ginfluß auf ihr Recht, an ber Berathung und Befdlufnahme Theil zu nehmen. Bei den Bablverhandlungen im Jahre 1588, ale bie Landrathe, vielleicht aus Rudficht gegen ben Bergog, ber Berathung nicht beiwohnen wollten, forderte die Ritterschaft, daß fie, die Ronigl. und Fürftl. Statthalter und Rathe, "wie gebrauchlich mit und nebenft ihnen confultiren." Spater, 1630, befchloffen bie Stande, wie icon erwähnt, daß die ftandifchen Schriften von den zwei alteften Landrathen mit unterzeichnet werden follten, und fo lange fich Unterschriften unter ben Satischriften finden, fehlen auch ihre Namen nicht. Sie muffen alfo fortwährend an der Berathung Theil genommen haben, weil ja fonft kein Grund zum Unterschreiben vorhanden war.

<sup>\*)</sup> Ausgenommen auf den huldigungslandtagen. Darüber haben wir wenigstens "Actus der beschenen Prafentation" oder Documente abnlichen Ramens, die als Protocolle anzusehen find.

Es liegt in ber Ratur ber Sache, bag eine aus vielen Mitgliebern beftebende Berfammlung einer Leitung nicht allein bedarf, fondern auch unwillführlich bazu gebrangt wird, fich eine folche zu verschaffen. Auch auf unfern alten Landtagen, und mabricbeinlich febr frub mar eine Art Directorium. Das führte bis gur Mitte bes 16. Jahrhunderts ber Lübeder Bifchof, als ber "vornehmfte Landftand." Auf bem Landtage von 1588 außert fich ber Stattbalter Beinrich Rangau, nachdem ber Landtag eröffnet worden war, "weil für diefe Zeit der Gebrauch in Diefen und bergleichen Kallen gewesen, daß ber Bifchof zu Lubed wegen biefer Fürftenthumer Bralaten, Mannen und Stadten den Fürtrag und Proposition gethan," fo mußte bas jest, ba ber Bifchof nur Befandte geschickt babe, von biefen gethan werben. In biefen Borten liegt, daß ber Bifchof von Lubed ebedem, nachdem er vielleicht aus ben Sanden der landesberrlichen Commiffarien die Bropofition entgegen genommen batte, folde mit einer einleitenden Rede den Standen porlegte, oder vorlas. Inwiefern ber Bifchof auch bie Debatte leitete, muß babin gestellt bleiben; jedenfalls wird bier die Leitung außerft gering gemesen fein. Dagegen war er bei ber Abstimmung wohl wieder thätia.

Uebrigens trat grade auf dem genannten Landtage eine Aenderung in der Berson des Leitenden ein\*). Denn als die bischöslichen Gesandten jene Ansorderung ablehnten, da trug der Statthalter nicht allein die Broposition vor, sondern sprach auch späterhin wiederholt bald zu den landesherrlichen Commissarien bald zu den Ständen, so daß seine Leitung hier unzweiselhaft sest steht. Damit scheint aber das Directorium überhaupt dem Statthalter verblieben zu sein, zumal da der Lübecker Bischos bald auch keine Deputirte mehr sandte. Im Jahre 1615 sinden wir Andeutungen darüber. Da beklagte sich der Statthalter Gerhard Rangau gegen die landesherrlichen Commissarien, daß es schwer sei, bei einer solchen Commüne (dem Landtage), wo ein Jeder sein frei Wort habe, so viel Köpse in einen Hut zu bringen. Als nach dem Tode Gerhard Rangau's im Jahre 1627 zwanzig Jahre hindurch kein Stattshalter wieder ernanut ward, füllten auf den Landtagen sogenannte Dis

<sup>\*)</sup> Fall II., 224, irrt unzweifelhaft, wenn er meint, daß nach Abgang ber Bischöfe zu Lübed und Schleswig auf bem Laudtage tein eigentlich birigirendes Mitglied mehr gewesen sei.

rectoren ihren Plat aus. Bereits auf dem Landtage im März 1627, dem ersten Landtage nach des Statthalters Tode, wurde Dethlev Aants zau vom König zum Director ernannt, der an seiner Stelle präsidiren solle. Später ernannten beide Landesherren je einen Director. Krauts hof gedenkt der Directoren in seiner Schntzschrift sehr oft, und macht auch solche namhast. Dabei ist nur zu bemerken, daß nicht der Landstag selber, sondern die Landesherren, und zwar aus der Mitte ihrer Landräthe und Amtleute, die zur Landstandschaft berechtigt waren, diese Bräsidirenden oder Directoren ernannten. Wie weit das Directorat in seiner Leitung gehen durste, darüber sehlen Nachrichten; das sieht jedoch sest, daß sie nicht unter landesherrlichem Einsluß standen. Die sogenannte Salvationsschrift, von der in der Geschichte der Landtage die Rede sein wird, war unter Andern unterzeichnet von Hinrich Ranzau, Königl. Landrath und Director der Landtage\*).

Reben den Directoren hatte auch der Syndicus einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen. Während aber der Einfluß jener mehr auf die Formalien ging, machte dieser sich im Materiellen der Verhandlungen geltend. Dem Syndicus J. A. Kielmann ward in seiner Bestallung\*\*) das Recht gegeben, in der Versammlung mündliche Vortäge zu machen. Auch in Krauthof's Bestallung ist davon die Rede, daß er, was zu proponiren, fürtragen solle. Daß des Syndicus Stellung einslußreich gewesen sein muß, wird um so einleuchztender, wenu man erwägt, daß grade er die Sasschriften anzusertigen hatte, und er somit gewissermaßen die nächste Persönlichseit war, welche den Kamps gegen die Landesherren zu führen hatte. Ueberwiegend war indeß sein Einstuß schwerlich; dazu war wieder seine Stellung zu abhängig.

Am Schluffe der Debatte waren die Directoren es wohl wieder, bie ein Resumé der Berhandlungen gaben und die Abstimmung leiteten.

Die Debatte felbst aulangend, so war fie bei weitem nicht so complicirt, wie sie heutigen Tages zu sein pflegt; schon aus der kurzen Zeit der Berathung ergiebt sich, daß nicht viel lange Reden gehalten

<sup>\*)</sup> Rrauthof's Soupfdrift, Beilage M 40.

<sup>\*\*) 3.</sup> Dofer, von der deutschen Reichsftande Landen pag. 306. Seges wifc, Geschichte I., S. 76.

sein können, sondern daß Jeder seine Meinung, wenn er es für nöthig erachtete, kurz und bündig sagte. Gleichwohl war den alten Landskanden die Debatte, das gegenseitige Erörtern, nicht fremd; es ist das etwas, was in jeder Versammlung, welche beräth, sich von selber erzgiebt. Wir sinden in den Verhandlungen des Landtages von 1654 (April) sogar den Ausdruck: "hinc inde pro et contra debattiren."

Bei wichtigeren Angelegenheiten pflegte bie Berfammlung, ebe fie felbft entichied, einen Ausschuff zu mablen, ber benn im Bormege fein Gutachten gab. Ausschüffe tommen ichon febr frub por; Die erfte ftanbifche Schrift, welche unfere Sanbidriften mittheilen, ift eben bas Gutachten eines Ausschuffes (1564). Die Ausschüffe icheinen bedeutenden Ginflug auf die Berfammlung gehabt zu haben. Bas ein Ausschuß beschloffen hatte, ward gewöhnlich von der Bersammlung gebilligt. Ein Ausschuß mar es in der Regel, der bei wichtigen Angelegenheiten mit den landesherrlichen Commiffarien fich in nabere Communicationen einließ, und gleichsam bas Mittel zwischen ihnen und ber Berfammlung bilbete. Doch war ber Ausschuß naturlich an feine Committenten, die gefammten Stande, gebunden; fo wollte er im Jahre 1614 auf dem Saderslebener Landtage, den Commiffarien gegenüber, fich nicht außern, bevor er nicht mit den Standen Rudfprache gehalten hatte. Der lette Ausschuß, den wir aus den Landtagsacten tennen lernen, ward 1616 bei den Wahlverhandlungen erwählt. 3mar fommt noch in späteren Jahren ein Ausschuß vor; der aber hatte einen gang andern Character und ift mit jenen begutachtenden nicht zu verwechseln\*).

Der dunkelste Bunct in der Landtagsgeschichte ist offenbar der, wie man zu einem Beschluß kam, oder die Abstimmung. Ward nach Köpfen, oder nach Ständen gestimmt? Gewichtige Stimmen\*\*) haben sich für die erstere Art der Abstimmung erklärt; doch scheint es, daß weder ausschließlich die eine, noch die andere Art befolgt ist. Man muß hier zurückgehen auf die Bestandtheile der Versammlung. So sehr auch im Laufe der Zeit die verschiedenen Stände zu einer Körperschaft verschmolzen waren, in dem corpus blieben immer die verschiedenen Bestandstheile gesondert, so bald dazu Beranlassung war. Der alte Landtag war weit davon entsernt, ein corpus im Sinne unserer heutigen, con-

<sup>\*)</sup> Falt II., 225.

<sup>\*\*)</sup> Bir nennen 3. B. nur Begewisch I., 493' und Falt 11., 225.

fitutionellen Berfammlungen zu fein. Da waren die Bralaten, Die Adlichen, die Städte, ja die Theilung geht noch weiter in die Koniglichen, Rurftlichen, Erzbischöflichen Stabte. Alle Diefe Beftandtheile vereinigen fich in ben bei weitem baufigften Kallen zu einer Commune gleichsam, ober zu einer Barthei gegenüber ben Landesherren. Durch Die Steuerforderungen biefer werden fie alle gleichmäßig getroffen; bie Revision ber Landgerichtsordnung, der Landesmatrifel und viele andere Dinge geben alle gleichmäßig an. Stimmte man in folden gemeinsamen Angelegenheiten nach Ständen? Dies muß als Regel verneint werden. Es wird jum Deftern ber per majora gefaften Befcluffe erwähnt\*), und mann follten folche Majoritatebefchluffe gefaßt fein, wenn nicht in den gemeinsamen Angelegenheiten. Stellt man aber die Abstimmung nach Röpfen als ausschließliche Regel auf, fo wurden bie in geringerer Bahl vorhandenen Stadte ftete überftimmt worben fein, und man begreift bann taum, warum fie bie Landtage noch befuchten, mas fie doch bis 1675 gethan haben. Allein jene Regel ift feine ausschließliche. Unzweifelhaft ift, bag auch bei ben gemeinsamen Angelegenheiten ber Unterschied nach Standen und Landesberren fich geltend macht. Als 1627 auf bem Landtage ein allgemeines General-Aufgebot befchloffen wird, wollen die gurftlichen und Erzbischöflichen Statte fich bem nur fügen, wenn fie durch ihre refp. Landesherren bagu aufgefordert werden. Als fpater in ben 1660ger Jahren die übrigen Stände eine geforderte Steuer ablehnten, da glaubten die Fürftlichen Städte fie nicht ablehnen ju konnen. Diese Beispiele, die fich vermehren laffen\*\*), zeigen, daß felbft die gemeinen gandesangelegenheiten für die gefonderten Bestandtheile bes Landtages zu befonderen werden. Beber Stand betrachtet die Frage nicht von bem allgemein fagtlichen Standpuncte. Die allgemeine Angelegenheit muß jugleich eine besondere fein tonnen, fonft tommen Separatvota gum Borfchein.

Auf der andern Seite giebt es vielsache Puncte, die lediglich einen Stand oder einen Theil der Bersammlung angehen, die übrigen gar nicht. Hier berath der Stand, oder der Theil, den es angeht, allein; die übrigen treten ab; es findet eine itio in partes Statt. Die Ritter-

<sup>\*)</sup> S. 1649 October, Res. M 3, 1664 am Ende der Duplit u. f. w. \*\*) Wir verweisen 3. B. auf die f. B. mitzutheilenden Berhandlungen über Abkaufung der Licenten und Bolle; über die Demolirung von Christianspries u. a. m.

schaft berieth über das Donativ, das fie dem Landesherren geben soll, abgesondert; eben so berathen die Holfteinischen Brälaten, Ritterschaft und Städte allein über Reichs- und Kreisseuern. Solche Steuern kummern die Schleswiger gar nicht.

Run tommen aber auch Ungelegenheiten vor, welche gewiffermaßen in ber Mitte liegen; die zwar alle Stände angeben, die aber feber Stand in seinem Intereffe auf abweichende Beife erledigt munichen muß. Denn jeder Stand bat neben den gemeinen Brivilegien, worunter bie gesammten Stande begriffen find, auch noch feine besonderen Brivilegien, und was der eine Stand nach Billigfeit munichen fann, perftont vielleicht gegen bes andern Gerechtsame. In folden Rallen fann eine Mbstimmung per majora nach Röpfen nicht gedacht werden. Die Landes: berren pflegten a. B. die Solbatesque vorzugsweise in Rlöfter und Städte einzuquartiren. Diefe munfchten nun, daß die Ginquartirungs: laft eine gemeinsame fei, b. h. auch auf die Ritterschaft ausgebehnt Lettere berief fich aber auf ihre Brivilegien. In den Land: tageverhandlungen vom December 1641 findet fich eine weitläuftige Auseinandersetung diefer Angelegenheit. In ben Satichriften werben abwechselnd die Grunde ber Rlöfter und Stadte, und die Gegengrunde ber Ritterschaft vorgebracht; ba die Schriften ftets unmittelbar nach ber Debatte in der Sigung entworfen wurden, fo ergiebt fich, daß bie Stände hier, den Partheien vor Gericht gleich, behaupteten, widerlegten u. f. f. Raturlich tam es in folden Rallen gu teinem eigent= lichen Schluß. Die Entscheidung mußte den Landesherren überlaffen Auch hier laffen fich die Beispiele leicht mehren. - Man fieht, beide Abftimmungen: nach Ropfen, wie nach Standen, laufen nebeneinander. Die Granze fur die eine und andere ift bei ben fo bochft geringen Rachrichten über bie Art und Beife ber ftanbifchen Berhandlungen unmöglich zu finden. Gewiß aber ift, daß die beiden Abkimmungsarten lange friedlich neben einander gingen, b. b. wo ein Stand oder ein Theil fich ber Abstimmung nach Röpfen nicht glaubte unterwerfen ju tonnen, ba fonderte er fich mit feinem Separatvotum ab; aber die Majoritat suchte ihn nicht auf Grund des per majora gefaßten Befchluffes heranzuziehen, fondern führt, den beigebrachten Grunben gegenüber, Gegengrunde an. Eben fo gewiß aber ließ fich im Boraus annehmen, daß es einft zwischen ben beiden Arten der Abftim= mung jum Rampf tommen werbe, und wirklich enthalten unfere Landtagsacten in ben letten Jahren ber Landtage eben nicht untenntliche

Swiren bavon. 3m Jahre 1669 bat die Ritterschaft, um ihr Rorn au beffern Breifen verkaufen au konnen, bag bie Ginfuhr von fremdem Rorn burch Erhöhung bes Ginfuhrzolls erfcwert werben moge. Stadte widersprachen folder Bitte. Da bat die Ritterschaft, daß die Landesherren auf folde Bitte nicht "reflectiren" mochten. Der Befchluß fei per majora gefaßt, folglich auch fur die Stadte verbindlich. Stadte aber ermiederten - und hierdurch wird auch das fruber Gefagte bestätigt - daß "majora contra privilegia civitatum," b. h. daß Rajoritätsbeschluffe, welche gegen die Gerechtfame ber einzelnen Communen find, nicht bindend fein konnten. Aehnlich berief fich bie Ritterfchaft 1674 auf Befchluffe per majora. Die Stande pflegten, wie icon erwähnt, für "gemeine Roften", b. b. für folche, die durch Saltung bes Landtags entftanden, alljährlich eine Steuer zu befchließen. Die gemeinen Ausgaben wurden aber im Laufe ber Beit fur ben Stand ber Bralaten und Ritterschaft bedeutender, und die Stadte weigerten fich nun, den vollen Betrag der angeblich per majora beschloffenen Unlagen an gablen. 1674 mar 1 Rthir. vom Bflug beliebt worden, die Stadte wollten nur 12 / geben; ba bat die Ritterschaft um Grecution gegen bie Stabte, unter Berufung auf ben Majoritatsbeschluß. Diefer Rampf zwischen ben beiden Arten ber Abftimmung hatte noch nicht feine Entideidung erreicht, als 1675 bie Landtage abrumpirt murben.

Raberes über ben Bergang bei ber Abftimmung wiffen wir nicht. Es ift nicht unwahrscheinlich, daß bei wichtigen Angelegenheiten naments lich votirt ward. Bestimmte Rachrichten aber fehlen. Nur von einem einzigen Landtage find die Abstimmungsprotocolle uns aufbewahrt; aber nicht die Brotocolle über die Abstimmung der Berfammlung felbft, fonbern über bie eines Ausschuffes. Aber auch bier find die Mittheilungen au unvollftandig, um von ihnen auf das Berfahren ber Berfammlung fchließen au konnen. In den Bahlverhandlungen bes Jahres 1616 tommen vier Abstimmungen eines Ausichuffes vor, in benen refp. 25, 24, 22 und 18 Bota abgegeben werden. Die Bota, beren Inhaber nicht genannt werben, find unter fortlaufender Rummer aufgegablt; wir erfeben aus der erften Abftimmung, daß die Meinungen febr auseinander gingen, fo daß noch einmal abgestimmt werden mußte. Es wird gefagt, die Bota feien nach Ordnung ber Berfonen abgegeben worden. Derfelbe Ausbrud tommt bei einer einige Tage fpater vorgenommenen Abstimmung noch einmal vor. Ob er befagen foll, die Mitglieder des Ausschuffes, die wir, wie gejagt, nicht einmal temnen, feien nach Stans ben geordnet worden, so daß erst Prälaten, dann Ritter, dann Städte stimmten, muß dahin gestellt bleiben. Nur ist aus der zweiten Abstimmung ersichtlich, daß hier die Stimmen in anderer Ordnung abgegeben wurden. Diejenigen, welche ihr gutes Recht "nicht so liederslich" vergeben wollen, führen in der ersten Abstimmung die Rummer 7, 9, 20, 24, in der zweiten u. A. 6 und 13, während bei der ersten Abstimmung diese Rummern das Wahlrecht weniger hartnäckig vertheidigen. Möglich ist, daß das "nach Ordnung der Versonen" lediglich die Vorbereitung zur Abstimmung andeutet.

Rach der zweiten Abstimmung heißt es: "Herauf ist endlich gesichlossen worden." Dies wird noch vom Ausschuß zu verstehen sein, der sich über eine Ansicht einigen, zu einem Schluß kommen mußte. Denn die vielfach untereinander abweichenden Ansichten des Ausschußses wurden schwerlich einzeln der Bersammlung vorgelegt. Der Ausschußkonnte aber eben wegen der abweichenden Ansichten nur per majora zum Schluß gelangen. Die so beschlossene Erklärung, heißt es dann weiter, ward in Schriften abgesasset und einmüthig beliebet. Letzteres wird von der ganzen Bersammlung zu verstehen sein. Denn "die Landsstände" geben die Erklärung an die landesherrlichen Commissaire ab. Ein andermal heißt es, es sei in concessu electionis eine ausschrliche Schrift ausgearbeitet worden. Der Hergang wird also der gewesen sein, daß der Ausschuß sich über eine Ansicht einigte, und dann die Bersammlung darüber entschied.

Fragt man endlich, mit welchen Gegenständen die Stände sich zu beschäftigen pslegten, oder welche Gegenstände sie ihrer Berathung unterziehen durften, so ist es nicht richtig, wenn man ihnen nur das Recht beilegt, über Krieg und Frieden, und über Erlegung von Steuern mitsprechen zu dürsen, und ihnen die Theilnahme an der Gesetzgebung so gut, wie ganz absprechen will. \*) Schon die in den Landtagsacten uns ausbewahrten Berhandlungen wiederlegen dies aufs Deutlichste. Im 17ten Jahrhundert haben die Stände über Krieg und Frieden selten mitzureden gehabt, obwohl ihnen das Recht ausdrücklich zustand. Dasgegen haben sie vielsach Theilnahme an der Gesetzgebung genommen,

<sup>\*)</sup> So 3. B. Fald', II., 220 ff., der aber doch anerkennt, daß "dem Landtage das Recht zustand, über Berlegungen der Privilegien und sonstige etwaige Migbräuche Beschwerde zu führen, und Vorschläge zu neuen Gesehn und Einrichtungen zu machen."

und ihre Bedenken und Gutachten find nicht bloß berathende gewesen, wie die Berhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung bezeugen. Allerdings nehmen unter den Berhandlungen die über Steuern und Abgaben den bei weitem meisten Raum ein.

Awar fann man nicht behaupten, daß die Stande von vornberein berechtigt gewesen maren, an der Gesetgebung Theil ju nehmen, auch ift dem oft genug von Seiten der Landesberren widersprochen, und find von ihnen einseitig Gefete gegeben worden. Aber es ift auf der andern Seite eben fo gewiß, daß bis ju einer gemiffen Granze bin die Stande bei ber Gefetgebung gar nicht umgangen werden fonnen. find im Befit gemeiner Landesprivilegien, und wo diefe von der Gefets. gebung berührt werden, ba ift es eine Gelbitfolge, bag folches nicht ohne Buftimmung der Stande geschehen tann. Bo immer die Privilegien in Frage kommen, find bie Landesberren genöthigt mit ben Standen zu verhandeln, und ift bies auch bis zur Mitte bes 17ten Jahrhunderts ungefähr ftets gefchehen. Darnach freilich, und theilweise fcon fruber, nehmen die Landesberren die Gefetgebung als ein Bobeiterecht ausschließlich in Ansbruch. - Undererseite, fo weit ber Bereich der Brivilegien gebt, fteht den Standen das unzweifelhafte Recht ju, neue Gefete ju beantragen, und ift bas Recht oft ausgeübt worden. Rur konnen die Landesberren nicht gezwungen werden, unbedingt auf diefe Borichlage einzugeben.

# Cap. 4.

### Sammlung ber Landtagsacten. \*)

Die von den Berhandlungen der Stände vorhandenen Actenstücke reichen bis ins 15te Jahrhundert zurud. Was aber von ihnen bis zum Jahre 1588 vorhanden ist, ist wohl nur durch Zufall uns erhalten worden. Das Sammeln der Landtagsacten beginnt wahrsscheinlich erst in den letten Decennien des 16ten Jahrhunderts. Wenn auch die vorhandenen handschriftlichen Sammlungen sämmtlich mit dem

<sup>\*)</sup> Es ift hier besonders Fald in seinem Sandbuch, II., § 58, zu vergleichen, bem wir im Wefentlichen gefolgt find. S. auch Rathjen, Berzeichniß ber Rieler Sandschriften.

Syndicus genannt\*); darauf folgte 1636 (Bestallung vom 12. Febr.) Joh. Adolf Kielmann, und als dieser bald barauf in Herzogliche Dienste trat, ward Ende September 1637 Dr. Winkler Landsyndicus; als derselbe 1639 nach Lübeck berusen ward, folgte Dr. Christoph Krauthof, dessen Erlebnisse als Syndicus mit zur Landtagsgeschichte gehören. Ihm folgte in der Mitte der Vierziger Jahre Dr. Böckel, und als dieser Schwedischer Geschäftsträger in Hamburg ward, Dr. Hennings, der die Abbrechung der Landtage 1675 zu erleben hatte.

Was dem Syndicus oblag, erhellt aus den Bestallungen. "Er soll in Sachen, die gesammte Brälaten z., Ritterschaft z und Landschaft betressend," heißt es in der Bestallung Krauthoss, "auf allgemeinen ausgeschriebenen Landtagen, und da es sonsten allgemeine Nothdurst erfordert pro syndico et advocato auswärtig und getreulich bedienet sein, was mündlich zu proponiren fürtragen, absassen und zu Bapier bringen." Der Syndicus ist in jenen Zeiten gleichsam der öffentliche Bersechter der Landesrechte den landesherrlichen Uebergriffen gegenüber. Die Stände nahmen ihn daher in Eid und Pslicht; Berschwiegenheit war ihm auf das Feierlichste auserlegt. Der Syndicus stand auf halbzjährige Kündigung. Das Salair war nicht übergroß; Krauthof exhielt 60 Rthlr. Species, welche Gage in spätern Jahren bis auf den heuztigen Tag allmählig gestiegen ist. Die Stände brachten diese und andere Landtagssosten durch eine Anlage auf, die aber nur aus den von den Ständen direct vertretenen Districten erhoben werden durste.

Die Sprache, beren man sich in den ständischen Schriften bediente, war bis zum Jahre 1564 wohl plattdeutsch; von da an beginnt die hochdeutsche Sprache. Den Uebergang bildet eben das Jahr 1564. Da legte der Statthalter den Ständen eine Proposition in hochdeutscher Sprache vor; diese gaben eine Antwort, die halb platte, halb hocheutsch ist, und einen interessanten Beitrag für die Sprachkunde giebt\*\*). Im Uebrigen war der Stil in den ständischen Schriften noch im Beginn des 17ten Jahrhunderts ein kurzer, gedrungener. Darnach wird er weitschweisig und schwülstig.

Wir wenden uns nun zu den Berhandlungen der Stände unter einander, oder richtiger zu bem, was wir darüber wiffen, oder ver-

<sup>\*)</sup> Ladmann, Ginleitung jur Schleswig-Solftein. Gefchichte IV., 404.

<sup>\*\*)</sup> Gedrudt bei Begewisch, I., S. 480.

muthen können. Unsere Nachrichten sind hier, wie schon bemerkt, sehr mangelhaft. Brotocolle sind schwerlich je auf den Landtagen geführt worden\*). Die Berhandlungen waren in älterer Zeit, als noch auf freiem Felde getagt ward, zweiselsohne sehr einsach. Was die Landes-herren forderten, ließ sich bald durchschauen; zu der Bewilligung oder Nichtbewilligung bedurfte es nicht vieler Debatten. Anders war die Sache, als der Landtag vom Lande nach der Stadt zog; als die Forderungen der Landesherren ausgedehnter wurden, und gelehrte Männer, die Canzler und die Hofräthe, diese Forderungen mit spigen Gründen zu unterkügen wußten; von da an müssen die Landtagsverhandlungen eine mehr parlamentarische Form angenommen haben.

Bei biefen Berhandlungen waren die landesherrlichen Bevollmachtigten, die gelehrten Rathe nicht jugegen, wohl aber ber Statthalter und die adlichen Landrathe. Jene wurden nur zu gewiffen Beiten auf's Rathbaus erbeten, etwa um ihr Creditiv, das Convocationspatent in Drigingl und die Broposition ju überliefern, ober wenn von den Stanben Aufflarungen gewünscht murben. Ginige Standemitglieder holten fle feierlich aus ihrer Wohnung ab, begleiteten fie ebenfo gurud. Go gefchah es noch 1609. Bis gur Mitte des Jahrhunderts fehlen Un= beutungen nicht, daß Cangler und Rathe in folder Beise auf Augenblide in der Berfammlung erschienen. Spater borte bas auf. Statthalter und abeliche Rathe bagegen waren zugleich Landstände; ihre amtliche Stellung hatte feinen Ginfluß auf ihr Recht, an ber Berathung und Befdlufnahme Theil zu nehmen. Bei den Wahlverhandlungen im Jahre 1588, als die Landrathe, vielleicht aus Rudficht gegen ben Bergog, ber Berathung nicht beiwohnen wollten, forderte die Ritterschaft, daß fie, die Rönigl. und Kürftl. Statthalter und Rathe, "wie gebrauchlich mit und nebenft ihnen consultiren." Spater, 1630, befchloffen bie Stande, wie fcon erwähnt, daß die ftandifchen Schriften von den amei alteften Landrathen mit unterzeichnet werden follten, und fo lange fich Unterschriften unter ben Satichriften finden, fehlen auch ihre Ramen nicht. Sie muffen alfo fortwährend an der Berathung Theil genommen haben, weil ja fonft fein Grund jum Unterschreiben vorhanden mar.

<sup>\*)</sup> Ausgenommen auf den huldigungslandtagen. Darüber haben wir wenigstens "Actus der beschehenen Prafentation" oder Documente ähnlichen Ramens, die als Protocolle anguseben find.

Es liegt in ber Ratur ber Sache, bag eine aus vielen Mitgliebern beftebende Berfammlung einer Leitung nicht allein bedarf, fondern auch unwillführlich dazu gedranat wird, fich eine folche zu verschaffen. Auch auf unfern alten Landtagen, und mahrscheinlich fehr früh mar eine Art Das führte bis gur Mitte bes 16. Jahrhunderts ber Directorium. Lübeder Bifchof, als ber "bornehmfte Landftand." Auf bem Landiage von 1588 außert fich ber Statthalter Beinrich Rangau, nachdem ber Landtag eröffnet worden war, "weil für diese Reit der Gebrauch in Diefen und bergleichen Rallen gewesen, bag ber Bifchof au Lübed wegen diefer Fürftenthumer Bralaten, Mannen und Stadten den Fürtrag und Proposition gethan," so mußte bas jest, ba ber Bischof nur Gefandte geschickt habe, von biefen gethan werden. In diefen Borten liegt, daß der Bifchof von Lubed ebedem, nachdem er vielleicht aus ben Sanden der landesherrlichen Commiffarien die Proposition entgegen genommen hatte, folche mit einer einleitenden Rede ben Standen porlegte, oder vorlas. Inwiefern der Bifchof auch die Debatte leitete, muß dabin geftellt bleiben; jedenfalls wird bier die Leitung außerft gering gewesen fein. Dagegen war er bei der Abstimmung mohl wieder thatia.

Uebrigens trat grade auf dem genannten Landtage eine Aenderung in der Berson des Leitenden ein\*). Denn als die bischöflichen Gesandten jene Ansorderung ablehnten, da trug der Statthalter nicht allein die Proposition vor, sondern sprach auch späterhin wiederholt bald zu den landesherrlichen Commissarien bald zu den Ständen, so daß seine Leitung hier unzweiselhaft sest steht. Damit scheint aber das Directorium überhaupt dem Statthalter verblieben zu sein, zumal da der Lübecker Bischof bald auch keine Deputirte mehr sandte. Im Jahre 1615 sinden wir Andeutungen darüber. Da beklagte sich der Statthalter Gerhard Ranzau gegen die landesherrlichen Commissarien, daß es schwer sei, bei einer solchen Commüne (dem Landtage), wo ein Jeder sein frei Wort habe, so viel Köpse in einen hut zu bringen. Als nach dem Tode Gerhard Ranzau's im Jahre 1627 zwanzig Jahre hindurch kein Statthalter wieder ernanut ward, füllten auf den Landtagen sogenannte Dis

<sup>\*)</sup> Falt II., 224, irrt unzweifelhaft, wenn er meint, daß nach Abgang ber Bischöfe zu Lübeck und Schleswig auf dem Laudtage kein eigentlich dirigirendes Mitglied mehr gewesen sei.

rectoren ihren Blat aus. Bereits auf dem Landtage im März 1627, dem ersten Landtage nach des Statthalters Tode, wurde Dethlev Aants zau vom König zum Director ernannt, der an seiner Stelle präsidiren solle. Später ernannten beide Landesherren je einen Director. Krauts hof gedenkt der Directoren in seiner Schutzschrift sehr oft, und macht auch solche namhaft. Dabei ist nur zu bemerken, das nicht der Landstag selber, sondern die Landesherren, und zwar aus der Mitte ihrer Landräthe und Amtleute, die zur Landstandschaft berechtigt waren, diese Bräsidirenden oder Directoren ernannten. Wie weit das Directorat in seiner Leitung gehen durste, darüber sehlen Rachrichten; das sieht jedoch sest, daß sie nicht unter landesherrlichem Einsluß standen. Die sogenannte Salvationsschrift, von der in der Geschichte der Landtage die Rede sein wird, war unter Andern unterzeichnet von Hinrich Ranyau, Königl. Landrath und Director der Landtage, und von Wulf Blome, Kürstl. Landrath und Director der Landtage\*).

Reben den Directoren hatte auch der Syndicus einen nicht unbes deutenden Einfluß auf die Berhandlungen. Während aber der Einfluß jener mehr auf die Formalien ging, machte dieser sich im Materiellen der Berhandlungen geltend. Dem Syndicus J. A. Kielmann ward in seiner Bestallung\*\*) das Recht gegeben, in der Bersammlung mundzliche Borträge zu machen. Auch in Krauthof's Bestallung ist davon die Rede, daß er, was zu proponiren, fürtragen solle. Daß des Syndicus Stellung einflußreich gewesen sein muß, wird um so einleuchztender, wenn man erwägt, daß grade er die Sasschriften anzusertigen hatte, und er somit gewissermaßen die nächste Bersönlichseit war, welche den Kamps gegen die Landesherren zu sühren hatte. Ueberwiegend war indeß sein Einstuß schwerlich; dazu war wieder seine Stellung zu abbänaig.

Am Schluffe ber Debatte waren die Directoren es wohl wieder, bie ein Resumé ber Berhandlungen gaben und die Abstimmung leiteten.

Die Debatte felbst aulangend, so war fie bei weitem nicht so complicitt, wie sie heutigen Tages zu sein pflegt; schon aus der kurzen Beit der Berathung ergiebt sich, daß nicht viel lange Reden gehalten

<sup>\*)</sup> Rranthof's Schutschrift, Beilage 3 40.

<sup>\*\*) 3.</sup> Dofer, von ber beutschen Reichsftanbe Landen pag. 306. Seges wifc, Geschichte I., S. 76.

sein können, sondern daß Jeder seine Meinung, wenn er es für nöthig erachtete, kurz und bündig sagte. Gleichwohl war den alten Landstänzden die Debatte, das gegenseitige Erörtern, nicht fremd; es ist das etwas, was in jeder Bersammlung, welche beräth, sich von selber erzgiebt. Wir sinden in den Berhandlungen des Landtages von 1654 (April) sogar den Ausbruck: "hinc inde pro et contra debattiren."

Bei wichtigeren Angelegenheiten pflegte bie Berfammlung, ebe fie felbit entichied, einen Ausschuß zu mablen, ber benn im Borwege fein Ausschuffe tommen ichon febr fruh vor; die erfte Gutachten aab. ftandische Schrift, welche unsere Sandschriften mittheilen, ift eben bas Gutachten eines Ausschuffes (1564). Die Ausschüffe fcheinen bedeutenden Ginfluß auf die Berfammlung gehabt zu haben. Bas ein Ausschuß beschloffen hatte, ward gewöhnlich von der Bersammlung gebilligt. Ein Ausschuß mar es in der Regel, der bei wichtigen Angelegenheiten mit den landesberrlichen Commiffarien fich in nabere Communicationen einließ, und gleichsam bas Mittel zwischen ihnen und ber Berfammlung Doch war ber Ausschuß natürlich an feine Committenten, die gefammten Stande, gebunden; fo wollte er im Jahre 1614 auf bem Saderslebener Landtage, den Commiffarien gegenüber, fich nicht außern, bevor er nicht mit ben Standen Rudfprache gehalten hatte. Der lette Ausschuß, ben wir aus den Landtagsacten fennen lernen, ward 1616 bei den Bablverbandlungen erwählt. Amar fommt noch in späteren Jahren ein Ausschuß por; der aber batte einen gang andern Character und ift mit jenen begutachtenden nicht zu verwechseln\*).

Der dunkelste Punct in der Landtagsgeschichte ist offenbar der, wie man zu einem Beschluß kam, oder die Abstimmung. Ward nach Köpsen, oder nach Ständen gestimmt? Gewichtige Stimmen\*\*) haben sich für die erstere Art der Abstimmung erklärt; doch scheint es, daß weder ausschließlich die eine, noch die andere Art befolgt ist. Man muß hier zurückgehen auf die Bestandtheile der Versammlung. So sehr auch im Lause der Zeit die verschiedenen Stände zu einer Körperschaft verschmolzen waren, in dem corpus blieben immer die verschiedenen Bestandtheile gesondert, so bald dazu Veranlassung war. Der alte Landtag war weit davon entsernt, ein corpus im Sinne unserer heutigen, con-

<sup>\*)</sup> Falt II., 225.

<sup>\*\*)</sup> Bir nennen g. B. nur Begewisch I., 493' und Falt II., 225.

ftitutionellen Berfammlungen zu fein. Da waren bie Bralaten, die Adlichen, die Städte, ja die Theilung geht noch weiter in die Koniglichen, Fürftlichen, Erzbischöflichen Stadte. Alle Diefe Beftandtheile vereinigen fich in ben bei weitem baufigften Rallen ju einer Commune gleichsam, ober zu einer Barthei gegenüber ben ganbesberren. Die Steuerforderungen Diefer werden fie alle gleichmäßig getroffen; die Revision der Landgerichtsordnung, der Landesmatrikel und viele andere Dinge geben alle gleichmäßig an. Stimmte man in folden gemeinsamen Angelegenheiten nach Ständen? Dies muß als Regel verneint werden. Es wird jum Deftern ber per majora gefagten Befcbluffe ermabnt\*), und mann follten folde Rajoritätsbefdluffe gefaßt fein, wenn nicht in ben gemeinsamen Ungelegenheiten. Stellt man aber die Abstimmung nach Ropfen als ausschließliche Regel auf, fo wurden die in geringerer Bahl vorhandenen Stadte ftete überftimmt morben fein, und man begreift bann faum, warum fie bie Landtage noch befuchten, mas fie boch bis 1675 gethan haben. Allein jene Regel ift feine ausschließliche. Unzweifelhaft ift, bag auch bei ben gemeinsamen Angelegenheiten der Unterschied nach Standen und Landesherren fich geltend macht. Als 1627 auf bem Landtage ein allgemeines Generals Aufgebot beschloffen wird, wollen die Rürftlichen und Erzbischöflichen Statte fich bem nur fugen, wenn fie durch ihre refp. Landesherren bagu aufgefordert werden. 218 fpater in den 1660ger Sahren die übrigen Stande eine geforderte Steuer ablebnten, ba glaubten bie Rurftlichen Stadte fie nicht ablehnen ju konnen. Diefe Beispiele, Die fich vermehren laffen\*\*), zeigen, daß felbft die gemeinen Landesangelegenheiten für die gefonderten Beftandtheile des Landtages zu befonderen werden. Jeder Stand betrachtet die Frage nicht von dem allgemein ftaatlichen Standpuncte. Die allgemeine Angelegenheit muß zugleich eine befondere fein tonnen, fonft tommen Separatvota gum Borichein.

Auf der andern Seite giebt es vielsache Buncte, die lediglich einen Stand oder einen Theil der Bersammlung angehen, die übrigen gar nicht. hier berath der Stand, oder der Theil, den es angeht, allein; die übrigen treten ab; es findet eine itio in partes Statt. Die Ritter-

<sup>\*)</sup> S. 1649 October, Res. M 3, 1664 am Ende der Duplit u. f. w. \*\*) Wir verweisen 3. B. auf die f. 3. mitzutheilenden Berhandlungen über Abkaufung der Licenten und Bolle; über die Demolirung von Christian: pries u. a. m.

schaft berieth über bas Donativ, bas fie dem Landesherren geben soll, abgesondert; eben so berathen die Holfteinischen Bralaten, Ritterschaft und Städte allein über Reichs- und Kreisfteuern. Solche Steuern kummern die Schleswiger gar nicht.

Run tommen aber auch Ungelegenheiten vor, welche gewiffermaßen in der Mitte liegen; die zwar alle Stande angeben, die aber feber Stand in seinem Intereffe auf abweichende Beise erledigt munschen muß. Denn jeder Stand hat neben ben gemeinen Brivilegien, worunter bie gesammten Stande begriffen find, auch noch seine befonderen Brivilegien, und was der eine Stand nach Billigkeit wunfchen tann, verftogt vielleicht gegen bes andern Gerechtsame. In folden Kallen tann eine 26: ftimmung per majora nach Röpfen nicht gebacht werden. Die Landes: berren pflegten g. B. Die Solbatesque vorzugsweise in Rlofter und Städte einzuquartiren. Diefe munfchten nun, daß die Ginquartirungs= laft eine gemeinsame fei, b. h. auch auf die Ritterschaft ausgedehnt Lettere berief fich aber auf ihre Brivilegien. In den Land= taasverbandlungen vom December 1641 findet fich eine weitlauftige Auseinandersetzung Diefer Angelegenheit. In den Satichriften werben abwechselnd die Grunde ber Rlöfter und Stadte, und die Gegengrunde ber Ritterschaft vorgebracht; ba bie Schriften ftets unmittelbar nach ber Debatte in ber Sigung entworfen wurden, fo ergiebt fich, daß bie Stände hier, den Bartheien vor Gericht gleich, behaupteten, wider-Raturlich tam es in folden gallen gu feinem eigent= leaten u. f. f. lichen Schluß. Die Enticheidung mußte ben Landesherren überlaffen Auch hier laffen fich die Beispiele leicht mehren. - Man fiebt, beibe Abftimmungen : nach Sopfen, wie nach Standen, laufen nebeneinander. Die Granze fur die eine und andere ift bei ben fo bochft geringen Rachrichten über die Art und Beife ber ftanbifden Berbandlungen unmöglich ju finden. Gewiß aber ift, daß bie beiden Abftimmungsarten lange friedlich neben einander gingen, b. h. wo ein Stand oder ein Theil fich ber Abstimmung nach Röpfen nicht glaubte unterwerfen ju tonnen, ba fonderte er fich mit feinem Separatvotum ab; aber die Majoritat fuchte ihn nicht auf Grund bes per majora gefaßten Beichluffes heranzuziehen, fondern führt, den beigebrachten Grunben gegenüber, Gegengrunde an. Eben fo gewiß aber ließ fich im Boraus annehmen, daß es einft zwischen den beiden Arten der Abftimmung sum Rampf tommen werbe, und wirklich enthalten unfere Landtagsacten in ben letten Jahren ber Landtage eben nicht untenntliche

Spuren bavon. 3m Jahre 1669 bat bie Ritterschaft, um ihr Rorn au beffern Breifen vertaufen zu tonnen, daß die Ginfuhr von fremdem Rorn burd Erböbung des Ginfubrgolle erfcwert werden moge. Stadte midersprachen folder Bitte. Da bat die Ritterschaft, daß bie Laudesherren auf folde Bitte nicht "reflectiren" mochten. Der Beidluß fei per majora gefafit, folglich auch fur bie Stadte verbindlich. Die Stabte aber ermieberten - und bierdurch mird auch bas fruber Gefagte bestätigt - daß "majora contra privilegia civitatum." b. b. daß Majoritatebefchluffe, welche gegen die Gerechtfame ber einzelnen Communen find, nicht bindend fein konnten. Aehnlich berief fich die Rittericaft 1674 auf Befchluffe per majora. Die Stande pfleaten, wie fcon erwähnt, für "gemeine Roften", d. h. für folche, die durch Saltung bes Landtags entftanden, allfahrlich eine Steuer zu beschließen. Die gemeinen Ausgaben wurden aber im Laufe ber Beit fur ben Stand ber Bralaten und Ritterichaft bedeutenber, und Die Stabte weigerten fich nun, den vollen Betrag ber angeblich per majora beschloffenen Unlagen ju gablen. 1674 mar 1 Riblr. vom Bflug beliebt worden, die Stadte wollten nur 12 /3 geben; ba bat die Ritterschaft um Execution gegen bie Stabte, unter Berufung auf ben Majoritatsbefchluß. Diefer Rampf zwifden ben beiben Arten ber Abftimmung batte noch nicht feine Entideidung erreicht, als 1675 bie Landtage abrumpirt wurden.

Raberes über ben Bergang bei ber Abstimmung wiffen wir nicht. Es ift nicht unwahrscheinlich, bag bei wichtigen Angelegenheiten namentlich votirt ward. Bestimmte Radrichten aber fehlen. Nur von einem einzigen Landtage find die Abstimmungsprotocolle uns aufbewahrt; aber nicht die Brotocolle über die Abstimmung ber Berfammlung felbft, fonbern über die eines Ausschuffes. Aber auch bier find die Mittheilungen au unvollständig, um von ihnen auf bas Berfahren ber Berfammlung fchließen au können. In den Bahlverhandlungen des Jahres 1616 tommen vier Abstimmungen eines Ausschuffes por, in benen refp. 25, 24, 22 und 18 Bota abgegeben werden. Die Bota, beren Inhaber nicht genannt werben, find unter fortlaufender Rummer aufgegählt; wir erfeben aus der erften Abstimmung, daß die Meinungen fehr auseinander gingen, fo daß noch einmal abgestimmt werden mußte. Es wird gefagt, die Bota feien nach Ordnung ber Berfonen abgegeben worben. Derfelbe Ausbrud tommt bei einer einige Tage fpater vorgenommenen Abstimmung noch einmal vor. Ob er befagen foll, die Mitglieder des Ausschuffes, die wir, wie gesagt, nicht einmal temnen, feien nach Stans

ben geordnet worden, so daß erst Prälaten, dann Ritter, dann Städte stimmten, muß dahin gestellt bleiben. Nur ist aus der zweiten Abstimmung ersichtlich, daß hier die Stimmen in anderer Ordnung absgegeben wurden. Diejenigen, welche ihr gutes Recht "nicht so lieders lich" vergeben wollen, führen in der ersten Abstimmung die Nummer 7, 9, 20, 24, in der zweiten u. A. 6 und 13, während bei der ersten Abstimmung diese Nummern das Wahlrecht weniger hartnäckig vertheidigen. Möglich ist, daß das "nach Ordnung der Personen" lediglich die Vorbereitung zur Abstimmung andeutet.

Rach der zweiten Abstimmung heißt es: "Herauf ist endlich gesichlossen worden." Dies wird noch vom Ausschuß zu verstehen sein, der sich über eine Ansicht einigen, zu einem Schluß kommen mußte. Denn die vielfach untereinander abweichenden Ansichten des Ausschußkonnte aber eben wegen der abweichenden Ansichten nur per majora zum Schluß gelangen. Die so beschlossene Erklärung, heißt es dann weiter, ward in Schriften abgesaffet und einmüthig beliebet. Letzteres wird von der ganzen Bersammlung zu verstehen sein. Denn "die Landsstände" geben die Erklärung an die landesherrlichen Commissaire ab. Ein andermal heißt es, es sei in concessu electionis eine aussührliche Schrift ausgearbeitet worden. Der hergang wird also der gewesen sein, daß der Ausschuß sich über eine Ansicht einigte, und dann die Bersammlung darüber entschied.

Fragt man endlich, mit welchen Gegenständen die Stände sich zu beschäftigen pslegten, oder welche Gegenstände sie ihrer Berathung unterziehen durften, so ist es nicht richtig, wenn man ihnen nur das Recht beilegt, über Krieg und Frieden, und über Erlegung von Steuern mitssprechen zu durfen, und ihnen die Theilnahme an der Gesetzgebung so gut, wie ganz absprechen will. \*) Schon die in den Landtagsacten uns ausbewahrten Berhandlungen wiederlegen dies aufs Deutlichste. Im 17ten Jahrhundert haben die Stände über Krieg und Frieden selten mitzureden gehabt, obwohl ihnen das Recht ausdrücklich zustand. Dasgegen haben sie vielsach Theilnahme an der Gesetzgebung genommen,

<sup>\*)</sup> So 3. B. Fald, II., 220 ff., der aber doch anerkennt, daß "dem Landtage das Recht zustand, über Berlegungen der Privilegien und sonstige etwaige Migbräuche Beschwerde zu führen, und Vorschläge zu neuen Gesehen und Einrichtungen zu machen."

und ihre Bedenken und Gutachten find nicht bloß berathende gewesen, wie die Berhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung bezeugen. Allerdings nehmen unter den Berhandlungen die über Steuern und Abgaben den bei weitem meiften Raum ein.

Bwar fann man nicht behaupten, bag bie Stande von vornherein berechtigt gewesen waren, an ber Gesetgebung Theil zu nehmen, auch ift bem oft genug von Seiten ber Landesberren widersprochen, und find von ihnen einseitig Gefete gegeben worden. Aber es ift auf der andern Seite eben fo gewiß, daß bis zu einer gemiffen Granze bin die Stande bei der Gefetgebung gar nicht umgangen werden konnen. find im Befit gemeiner Landesprivilegien, und wo diefe von der Gefetgebung berührt werden, ba ift es eine Gelbitfolge, daß folches nicht ohne Austimmung der Stande geschehen fann. Bo immer die Brivilegien in Frage fommen, find bie Landesherren genothigt mit ben Standen zu verhandeln, und ift dies auch bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts ungefähr ftets geschehen. Darnach freilich, und theilweise fcon fruber, nehmen bie Landesberren die Gefetgebung als ein Bobeiterecht ausschließlich in Unspruch. - Undererseite, fo weit ber Bereich der Privilegien geht, fteht den Ständen das unzweiselhafte Recht ju, neue Gefete ju beantragen, und ift das Recht oft ausgeübt worden. Rur konnen die Landesberren nicht gezwungen werden, unbedingt auf diefe Borichlage einzugeben.

# Cav. 4.

### Sammlung der Landtagsacten. \*)

Die von den Berhandlungen der Stände vorhandenen Actenstücke reichen bis ins 15te Jahrhundert zurud. Was aber von ihnen bis zum Jahre 1588 vorhanden ist, ist wohl nur durch Zufall uns erhalten worden. Das Sammeln der Landtagsacten beginnt wahrsscheinlich erst in den letzten Decennien des 16ten Jahrhunderts. Wenn auch die vorhandenen handschriftlichen Sammlungen sammtlich mit dem

<sup>\*)</sup> Es ift hier befonders Fald in feinem Sandbuch, II., § 58, zu vergleichen, bem wir im Wefentlichen gefolgt find. S. auch Rathjen, Berzeichniß ber Rieler Sandschriften.

Jahre 1564 beginnen, fo tommen boch nach biefem Jahre noch fo große Luden vor, bag bamals mit bem Sammeln nicht begonnen fein Erft die Acten über die Wahlverbandlungen von 1588 find ziemlich vollständig; mahrscheinlich begann man um biefe Beit erft, bie Acten aufzubewahren und zugleich nachzusuchen, mas von früheren Ber-Moglich ift, wie Segewisch meint, daß ber gebandlungen fich fand. lehrte Beinrich Rangau dafür fich verwandt hat. Gine Brivilegienlade jum Aufbewahren der Brivilegien, tommt icon fruh vor. \*) Daneben tam um die genannte Beit wohl die zweite Lade zum Aufbewahren ber Landtagsacten. Bas unter ben Actenftuden aus ben Jahren 1588-90 am meiften Werth fur uns hat, find die fehr ausführlichen Berichte ber landesberrlichen Commiffaire an ihre refp. Fürften über den Bergang Much im Anfang bes 17ten Jahrhunderts tommen auf ben Landtagen. bin und wieber noch folche Berichte vor, fehlen aber barnach ganglich in den Sandichriften. Die Acten von 1590-1599 find wieder febr ludenhaft; von einigen Landtagen ift bis jest nicht ein einziges Acten-Much noch im Unfange bes folgenden Sahrhunderts ftud befannt. tommen Luden vor. Bom Jahre 1620 an theilen bie Sandichriften nur die Berhandlungen zwischen Landesberren und Standen mit; baneben auch einzelne Steuermandate, Convocationsvatente u. f. w. jest vorhandenen handschriftlichen Sammlungen ber Landtagsacten find wohl durchgangig im vorigen Jahrhundert gefdrieben, wie aus ber Orthographie und aus den Schriftzugen abzunehmen ift. Die Originale ober was von ihnen noch vorhanden ift, werden erft in bas gemeinschaftliche Archiv zu Gottorp und von da nach Ropenhagen gebracht worden fein, wo eine genauere Nachforschung wohl noch Manches auffinden durfte. Auch im ritterschaftlichen Archiv, woraus die Sandfchriften geschöpft zu haben icheinen, werben fich Driginal = Documente finden.

<sup>\*)</sup> Die vorhandene Privilegienlade trägt die Jahreszahl 1504. Jensen und hegewisch in der herausgabe der Privilegien S. XXVI.

# Erste Periode.

Von der Wahl Herzogs Philipp bis zum Tode Herzogs Johann Adolf. 1588—1616.

## Cap. 1.

#### Ueberficht.

Durch die Privilegien, welche Ronig Chriftian I. ben Bergogs thumern Schleswig-Solftein gab, hatten biefe Lande eine Staatsverfaffung erhalten, ber an Rreifinnigkeit taum eine zweite in Europa aleichaeftellt werden tonnte. Ronia Chriftian I. war beim Tode Bergog Abolfe in ben Bergogthumern nicht gur Succession ber nachftbes rechtigte; boch mablten ibn bie Stande, und ber Ronig burch bie Babl verpflichtet, gab die Landesprivilegien. Bas fie enthalten, ift gu betannt, als bag es weitläuftiger Erwähnung bedürfte. Das Recht, aus bem Stamme Chriftian I. ben Regenten mablen zu burfen, mit ber angehängten Claufel, daß der Gemablte bei Richtigfeit der Bahl und Richtverbindlichkeit bes ihm geleifteten Suldigungseides die Brivilegien bestätigen muß; das Recht, nur aus freien Studen Steuern zu gablen, außer in den bestimmten Rallen, daß der gandesberr eine Sauptichlacht verlor, oder feine Tochter verheirathete (Frauleinsteuer); das Recht, über Rrieg und Frieden zu berathen, und dazu die Genehmigung zu geben; bas Recht, nicht über die Landesgrangen hinaus Beerfolge ju leiften; bas Recht, daß nur Einwohner der Lande zu ben Leben und Beamtenftellen zuznlaffen find, mit Ausnahme bes Teutschen Canglers und Schreiber; bas Recht, nur nach bes Landes Gefegen, im Lande und von bem üblichen Gerichte gerichtet zu werden; bas Recht auf gleiche Munge mit Samburg und Lubed; diefe und andere Rechte mehr bilben ben wefentlichen Inhalt der Privilegien Christian I. Seine Rachfolger bis jum Jahre 1588 hatten biefe Landesrechte nicht nur fete in allen Studen beftätigt, fondern auch neue Gerechtfame bingugefügt; fo gab namentlich Ronig Friedrich I. das Recht, daß die Lande mit teinen

neuen 3bllen sollten beschwert werden; nur die alten Zölle zu Gottorp und Rendsburg verblieben. Auch König Christian III. sügte Manches hinzu. \*) Der Complex aller dieser Rechte, nicht Constitution genannt, noch in die moderne Form der Constitution gebracht, war in der That eine Constitution, und sie war so frei, wie sie kaum freier gedacht werzben konnte. — Ist der Landesherr in Erhebung von Steuern, in Entscheidungen über Krieg und Frieden, ja in der Frage über seine Bezrechtigung zum Thron von der Stände Ja und Nein abhängig: dann ist in der That seine Macht beschränkt. Mag der Fürst immerhin für den einzelnen Unterthanen der Beherrscher sein, dem durch die Stände vertretenen gesammten Lande gegenüber ist er nicht mehr als der erste Diener des Staates, dem die Stände die Wege und Stege, die er gehen soll, vorschreiben können.

Dag biefe Berfaffung von 1460 bis gur Mitte bes folgenden Jahrhunderts fart und fraftig fich erhielt, ja an Ausbehnung gewann, dazu trugen die Berhaltniffe der damaligen Beit das Befentlichfte bei. Schon die Erkenntlichkeit verpflichtete Manchen ber Rachfolger Chris ftian I. die Landesgerechtsame ju fcugen; denn die Schleswig-Bolfteinischen Stände verhalfen diesen und jenen Rachkommen mit zum Danifden Thron, der ohne folche Gulfe zweifelhaft geworden mare; benn auch in Danemark galt bas Bablrecht, und man machte bort namentlich beim Tode König Friedrich I. nicht übel Miene, deffen Sobn, ben nachmaligen Ronig Chriftian III. ju übergeben. Aber auch abge= feben hiervon, war die Schleswig-Bolfteinische Ritterschaft felber fraftig genug ihre Privilegien ju fcugen. Sie war es, welche bamals noch Die eigentliche Macht im Rriege bilbete: wollte fie bem Ronige feine Beeresfolge leiften, er hatte nicht die Dacht fie zu zwingen. Sabre 1509 Ronia Johann Streitigkeiten mit Lubed batte, und die Schleswig-Solfteinischen Stande gur Theilnahme am Ruge gegen Lubed ju bewegen fuchte, folugen fie es ab, gingen vielmehr einen Bergleich mit Lubed ein. - 218 fpater Ronig Christian II. fie gum Beiftand gegen Lubed aufforderte, hielten fie bafur, bag fie nicht ichuldig maren, bes Ronigs Feinde gegen fich aufzubringen. Wollte ber Landesherr Landbeden haben, und die Stande verweigerten fie, er konnte fie nicht

<sup>\*)</sup> Es icheint überfluffig, hier ben gesammten Inhalt ber Privilegien zu berühren, ba im weitern Berlaufe boch die einzelnen Gerechtsame zur Sprache tommen muffen.

awingen zu gablen. Defter find wirklich folche Anforderungen abgelebnt; wenn aber die Bebe geleiftet murbe, fo ward das von den Regenten bantbar anerkannt, Reverfe von ihnen, daß die Bewilligung ju feiner Confequent gereichen follte, ausgestellt. Go namentlich von Ronia Chriftian III. Wenn die Landesherren es gewagt hatten, anderweitig Die Brivilegien zu schmählern, fo bedurfte es damals noch nicht ber Erinnerung an die geleifteten Fürftlichen Gibe. Denn die Stande waren noch eine Macht, die jener Clausel bei ber Suldigung von der Richtigfeit der Bahl Rachdruck zu geben vermochten. 216 Ronig Chriftian II. bei Beftätigung ber Privilegien allerlei Ginwendungen ju erheben fuchte, liegen die Stande andeuten, daß fie und ihre Borfahren es maren, Die bes Ronigs Borfahren von der Graffichen jur Bergoglichen Burbe, und von biefer zur Koniglichen Krone verholfen batten. Und Chriftian II. fügte fich. Demfelben Ronig Chriftian II. fagten Die Stande 1523 alle treuen Dienfte auf. 3m Jahre 1564 lehnten Diefelben Stande es ab, Bergog Johann ben Jungern zugleich mit feinem Bruder, dem Ronig Friedrich II., jum gandesherren zu mablen.

Diese bekannten Beispiele reichen aus, um zu zeigen, daß die Stände eine Macht im Staate bildeten, wie man heut zu Tage sich kaum vorzustellen vermag. Es war eine Macht, die beziehungsweise über die landesherrliche hinausging und welche dieser hätte gefährlich werden müffen, wenn nicht die sprüchwörtlich gewordene Holstentreue und die Anhänglichkeit an die zwar erkohrnen, aber doch auch angestammten Fürsten hier die Grenzen gezogen hätte. Nicht einmal die in andern Ländern aus den lehnsrechtlichen Berhältniffen herrührenden Mittel befaßen die Landesherren, um Uebermuth und Unwesen der Ritterschaft zu steuern; der Lehnsnezus war in den herzogthümern ein sehr lazer, und war überhaupt nicht überall vorhanden. Das meiste Gut des Adels war freies Eigenthum.

Diese ftändische Berfassung, start und fest in den Ständen gewurzelt, weil sie eben die Rechte, um nicht zu sagen Borrechte der Stände vor den Fürsten, enthielt, ward in einem Zeitraum von reichlich 80 Jahren nach und nach so sehr geschwächt und entfrästet, daß sie nicht mehr den Ramen einer Berfassung verdiente. Man kann nicht sagen, daß sie vernichtet worden ist; einer solchen Katastrophe beugte die Untersbrechung der Landtage im Jahre 1675 vor; aber sie ist da so tief geknickt, daß eine leise Bewegung sie vollends brechen konnte. Wie dies im Laufe der Zeiten geschah, daß darzustellen ist die Aufgabe nachfolgender Blätter.

Der Rampf gegen die Berfaffung beginnt mit dem im Sabre 1588 erfolgten Regierungsantritt bes Bergogs Philipp. Bis dabin ift ein ernftlicher Berfuch, Die gemeinen Landesprivilegien zu verleten nicht gemacht worden. 218 aber bas Ritterwefen in feiner mittelalterlichen Burde zu finken begann, als es Sitte ward, neben dem Rofdienfte auch geworbene Solbaten zu gebrauchen, ale am Sofe bes Rurften nicht mehr ausschließlich Einheimische von Abel, sondern auch fremde Gelehrte fich aufhielten, ba ward ben Landesberren flar, wie fehr bie Berfaffung ihre Macht einschränke; aber fie vermeinten zugleich, bag es an der Beit fei, die ftandische Macht zu beschranten und die landesberrliche zu erweitern. Die Arbeit begann. In der erften Periode von 1578-1616 wird an allen Puncten gleichsam vorgefühlt, wie feft die Privilegien wohl bei ben Ständen fteben. Manches Müben ift ba vergeblich, anderes hat einigen Erfola. Die Stände, durch ben Berfuch angeregt, ber ihnen gang unerwartet tommt, weisen die erften Angriffe mit frifder Rraft gurud; die Angriffe werden wiederholt, und ba ift es erft, als ob die Stande inne murben, daß fie fich in einem wirtlichen Rampfe befinden. Mit Beginn bes Jahres 1616 fteben bie Sachen icon entichieben zum Rachtheil ber Stanbe.

# Cap. 2.

### Die Wahl von 1588.

Es ist eigenthümlich genug, daß unsere Landtagsacten erst auss führlich zu werden beginnen, und, man kann sagen, überall erst eigentzlich beginnen, wo der Kampf gegen die Landesrechte, die gemeinen Privilegien, von Seiten der Landesherren seinen Ansang nimmt. Durchsläuft man ferner die Landtagsacten bis in die 20ger Jahre des 17ten Jahrhunderts, so sindet man vielsache Lücken; von manchen Landtagen sehlen die Acten ganz. Was aber erhalten ist, zeigt immer ein Stück des Kampses, dis zur Zeit, wo man regelmäßig die Berhandlungen auszubewahren beginnt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dem Sammeln der altesten bekannten Acten ein bestimmter Gedanke zu Grunde liegt: der nämlich, bei der Nachwelt sich zu rechtsertigen, daß die das malige Gegenwart ihr nicht mehr hinterlassen konnte, denn geschah, zu zeigen, daß man von Seiten der Stände die Gegenwehr nicht unterließ,

aber zu schwach war, gegen die durch mancherlei Umstände begünstigten Landesherren zu siegen. Ja dieser Gedanke wird 1616 bei den Bahlsverhandlungen zum öfteren ausgesprochen: man erinnert sich, daß man in Bezug auf Schützung der Landesprivilegien Pflichten gegen die Nachswelt hat: "um der lieben Posterität wegen" kämpft man, und wahrt die Documente auf, die den Gang des Kampses vergegenwärtigen könenen. Darin meinten unsere Borsahren, wurden die Nachkommen eine Rechtfertigung ihrer Bäter sinden, daß es ohne Schuld derselben so gestommen, wie es kam. Ob überall die Borsahren in ihrem Bersahren wirklich gerechtsertigt sind, ist eine andere Frage.

Und zunächft begann der Rampf gegen das Bablrecht. Die Ges mablin bes verftorbenen Bergogs Abolf mar eine Schwefter bes Land-In Beffen, wie in allen übrigen grafen Wilhelm von heffen = Caffel. Deutschen gandern fand eine Erbsuccession fatt. Es tann baber nicht auffallen, baf bie Seffifche Bringeffin bas in ihrem neuen Baterlande geltende Recht ber Stande, fich felber einen Landesberrn zu mablen, nicht mit gunftigen Augen ansah. Sie mußte bemerken, wie mächtig bie Stande, wie beschränkt bas Unseben bes Rurften in Schleswig-Bar boch fogar bie Gefahr vorhanden, daß bei gleich= zeitigen Thronpratendenten von verschiedenen Linien die Stande aus Gigennut und Intereffe die eine oder andere Linie bei ber Babl gang Denn fie waren ja nur verpflichtet, irgend einen Rachtommen aus dem Stamme Chriftian I. zu mahlen ; alle übrigen aber tonnten fie übergeben, ober wie die Beffischen Rathe \*) fich in einem Bericht an ben Landgrafen von Seffen aussprechen "ins Lerchenfeld zu weisen." Der alte Landgraf, felber ein Erbherr, war ein natürlicher Reind bes Bahlrechts; die Beforgniffe, die bie Schwester wegen des letteren hegte, fanden bei ihm lebhafte Beftarfung. Wenn der Berfuch gemacht merben follte, ben Schleswig : Solfteinischen Stanben bas Bablrecht zu nehmen, fo tonnte auf feine Unterftutung fichere Rechnung gemacht

<sup>\*)</sup> herr Professor Bais hat, wie schon früher bemerkt, die Gute gehabt, dem Berfasser mehrere Berichte ber, während der Landtage im Jahre 1588 und 1590 anwesenden hessischen Räthe, über die Landtagsverhandlungen mitzutheilen. Diese Berichte find gemeint, wenn in der Folge von Berichten der hessischen Räthe die Rede sein wird. Der Versasser nimmt die Gelegenheit wahr, herrn Professor Bais für die freundlichen Mittheilungen hier abermals seinen Dank anszusprechen.

werden. Und die Bergogin Chriftina glaubte einen Berfuch machen gu muffen.

Herzog Abolf ftarb am 1. October 1586; fein ältester Sohn Friedrich begann auf Anrathen und Antried der Mutter den Erbherrn zu spielen; er ließ sich in den Aemtern nicht nur, sondern auch in einzelnen Städten huldigen. An Berusung eines Landtages ward nicht gedacht. Der junge Herzog verstarb indes bereits in der Mitte des solgenden Jahres (15. Juni 1587) und der Streit, ob Erbherr, ob Wahlherr kam nicht einmal zum Ausbruch. Die Stände psiegten in der Folge, wenn sie die Reihe der regierenden Landesherren aufzählten, den Herzog Friedrich nie mitzunennen; sie hatten ihn nicht gewählt, und er war somit ihnen kein Landesherr geworden.

Die Bergogin Christina ward burch ben Todesfall in ihrem Borhaben nicht mankend gemacht. Sie ließ ihren zweiten Sohn benfelben Weg einschlagen, ben ber altefte nicht hatte vollenden konnen. Bergog Bhilipp gablte noch erft 17 Sahr; er war nicht munbig, und die Berpoain führte die Regentschaft ftillschweigend reichlich 3/4 Jahr. ein Ereigniß ein, bas biefelbe Anfangs zweifelsohne nicht ungern fab. Auch König Friedrich II. ftarb (4. April 1588) und hinterließ die Rönigin Sophie mit unmundigen Rindern. Des Ronigs altefter Sohn, ber nachmalige Ronig Chriftian IV. (in Danemark bereits 1580 erwählt) war ein Knabe von 11 Jahren. Db nun nicht tiefer gehende Blane bei ber Bergogin auftauchten, lagt fich freilich mit Bestimmtheit nicht fagen; aber es find Unzeichen dafür vorhanden. Der alte Landgraf von Beffen fchrieb, als im Laufe bes Jahres die Bahl beendet war, an feine Schwefter; in biefem Schreiben war er mit ben Danischen Gefandten übel zufrieden, daß fie gleichsam gefucht hatten den jungen Ronig jum alleinigen herrn in ben herzogthumern zu machen. ift man geneigt zu glauben, daß die Bergogin fur ihren Gohn, den Bergog Philipp, mit gleichen Gedanken umging. Jedenfalls hoffte fie, bei ber Lage ber Dinge, die Erbfucceffion leichter burchauseten. schiedene Schritte, die fie vornahm, zeigen dies unwiderleglich. Bunachft, und zwar bereits am 23. April 1588, fertigte fie eine Bollmacht für ben Bergoglichen Statthalter Detlev Rangau aus, für den jungen Bergog die Huldigung an verschiedenen Orten einzufordern. In der Bollmacht heißt es: "nachdem - ber Lande Unterthanen, Gingefeffenen, Burgern und Bauern, welche ber gemeinen Landesprivilegien nicht fähig fein an Herzog Philipp verstammet und erblich gefallen fein -. "

Orte, wo die Huldigung einzunehmen war, werden genannt: Edernsförde, Gottorf, Schleswig, Husum, Eiderstedt, Ditmarschen, Strand, Tondern. Unter diesen Orten waren die Städte Edernförde, Schleswig, Tondern unzweiselhaft unter "der gemeinen Lande Privilegia" mitsbegriffen. Dennoch sollten sie nicht mit den gemeinen Ständen, sons dern besonders als Erblande huldigen. Ein weiterer Schritt, den die Perzogin that, war, daß sie eiligst bei der Krone Dänemart und dem Deutschen Kaiser, resp. wegen der Belehnung mit Schleswig und Holskein, um Indulte für ihren Sohn bis zu dessen nahe bevorstehender Mündigkeit bat. Es war aber bisher Brauch gewesen, daß die Lanzbesherren, erst nachdem sie gewählt worden, um die Belehnung bei den resp. Lehnsherren ansuchten. So stand es auch in den Privilegien. Jene voreilige Lehnsmuthung, die in der Stille betrieben ward, konnte nur den Grund haben, gegenüber den gemeinschaftlichen Landestheilen sich auf einen titulus berusen zu können, wenn die Wahlfrage zur Sprache kam.

Roch einen britten Schritt that die Herzogin, der nicht minder bezeichnend ift. Zwar ftand die Mündigkeit des jungen Herzogs nahe bevor, und eine besondere Vormundschaft noch zu ernennen schien unsnöthig. Aber der Herzog war eben jung; es war zu befürchten, daß er nicht die Kraft haben werde, ohne Beistand den begonnenen schwiezigen Beg zu versolgen. Biel sicherer erschien es, wenn Herzog Phistipp nominell, die Herzogin aber in Wirklichkeit die Regierung sühre, wenigstens die dahin, daß in Sachen der Erbsuccession Richtigkeit gestrossen. Die herzogin legte zu dem Ende den Fürstlichen Räthen, wie es scheint, sowohl den gelehrten, als den adeligen, zwei Fragen zur Begutachtung vor: Ob Herzog Philipp noch einen Vormund gebrauche, oder ob ihm ohne Weiteres schon jest die väterlichen Patrimonials Güter eingeräumt werden könnten; zweitens, ob es nicht gerathen sei, daß die Perzogin die Oberinspection annehme?

Aber hier mußte die Berzogin auf den ersten Widerstand stoßen. Roch war die Zeit nicht gekommen, daß die in Fürstlichen Diensten stehenden Ranner die Fürstliche Gunst der freien Ueberzeugung und dem guten Gewissen vorgezogen hätten. Die Rathe antworteten, daß es eines Bormundes nicht mehr bedürfe. Aber gegen eine Oberinspection, die die Herzogin führe, waren sie entschieden; aus den Gründen, die sie anführen, fühlt man die Gründe heraus, die sie in Wirklichkeit gegen die Oberinspection hatten. "In einer gezweiten Regierung, sagen sie, könne leicht Uneinigkeit entstehen; insonderheit wenn der Eine gez

bieten, ber Andere verbieten will, und ein Theil der Rathe diesem, der andere jenem folge." "Auch möchte der Herzog, um der Inspection willen für kein vollsommener, regierender und würdiger Herr gehalten werden." Dagegen aber müssen dem Herzog einige Rathe beigeordnet werden, etwa der Statthalter, ein Canzler, und noch einer von Abel, der zugleich Amtmann wäre, und ein Bicecanzler. — Diese 4 Rathe sollen sich stets bei Hose aushalten und "die gemeinen fürlausenden Händel verrichten." Wenn aber Sachen vorhanden "an welchen der Gerrsschaft, dero Leuten und Landen merklich gelegen" dann sollen solche in den gemeinen Rath sämmtlicher Landräthe gestellt werden.

Die herzogin war zum ersten Male abgefahren, und wohl hatte sie baraus Folgerungen ziehen können, wie es mit der Beseitigung der Bahl ergehen werde. Aber sie ließ sich nicht abschrecken; es scheint vielmehr, daß sie den kleineren Biderstand in den Rathen auf versöhenende Beise zu beseitigen suchte, um so verstärkt dem größeren in den Ständen entgegen geben zu können. Benigstens zeigen die Rathe, selbst die adeligen Landrathe bei dem nachfolgenden Ereignis eine minder feste Haltung.

Die verwittwete Königin Sophie war nicht weniger thätig für ihre Kinder, als die Herzogin für ihren Sohn. Argwohn hegte die Erstere gegen die Letztere wohl anfangs nicht; dagegen hatte sie den Bunsch, ihre jungen Prinzen sämmtlich in den Herzogthümern versorgt zu sehen, so daß, so viele deren waren, jeder ein Stückhen als regierender Herr bekomme. Sie gab kluger Beise den Plan auf, als sie merkte, einersseits, wie sehr die Schleswig-Holkeinischen Stände gegen fernere Theislungen waren, andererseits, mit welchen Plänen man Fürstlicher Seits umging.

Im Juni sollte eine Zusammenkunft sämmtlicher Schleswig-Holpfteinischen Rathe Stattsinden; die Ausschreibung eines Landtages, die Wahl und Sonstiges war zu berathen. Der umsichtige Königl. Stattshalter Hinrich Ranzau schlug dem Herzog Philipp vor, ein paar Tage vor der Zusammenkunft einige Rathe von beiden Seiten gleichsam zur Vorberathung zusammentreten zu lassen, etwa von jeder Seite zwei adliche und zwei gelehrte Rathe. Der Perzog genehmigte dies, und am 19. Juli trat man zusammen. Der Statthalter schlug nun vor, daß beide Landesherren gemeinschaftlich, conjunctim, die Lehnsherren um Belehnung resp. mit Schleswig und Holstein ersuchen möchten. Das sei herkommen und dem Odenseischen Bertrage gemäß. Run traten die Fürsts

lichen Rathe mit der Erklarung hervor, dag der Bergog bei der Krone Danemark bereits um Belehnung nachgesucht habe. Als Ronial. Seits nichtsbestoweniger hervorgehoben ward, daß auch gemeinschaftlich gefucht werden moge, gaben die Aurftlichen eine ausweichende Antwort, munichten erft bas Concept ju feben. 3weitens aber erflarten fie, baf ber Berzog auch beim Raifer bereits angesucht, und einen Indult bekommen Das ichien ben Ronigl. Rathen ein febr auffallender Umftand; fie beriethen fich im Gebeimen "fast in die 11/2 Stunden," bann aber. auf die Busammentunft sämmtlicher Rathe verweisend brachen fie bie Unterhandlungen ab. Um 22. Juli war großer Rath. hier tam es ju birecteren Erklarungen, aber freilich nicht jur Ginigung. Die Kürft= lichen Rathe lehnten jest ein gemeinschaftliches Schreiben an die Oberlehnsherren gradezu ab; wenn des Bergogs Indulte abgelaufen feien, wollten fie wegen der gemeinsamen Unsuchung wieder unterhandeln. Da aber erklarten am 23. Juli die Ronial. Rathe, mit febr fenntlicher Sinweisung auf die jenseitigen geheimen Absichten, daß fie die Sache jum Bedenken ber Stände verftellen mußten, bag fie von den Brivilegien bes Landes, namentlich dem Bahlrecht, nicht laffen konnten, daß fie "beshalber ben funftigen regierenden Landesherrn Rechenschaft und Beicheid thun und geben mußten." Die Berufung eines Landtages jum 10. September ward beschloffen.

Durch biefe Berhandlungen waren die Ronigl. Rathe ju ziemlicher Gewißheit über die jenfeits gehegten Intentionen gekommen; jedenfalls fo weit diefe fich auf Befeitigung des Wahlrechts bezogen. auch argwöhnten, daß die Bergogliche Bittme fur ihren Sohn die Alleinherrschaft zu erringen gedachte, läßt fich nicht fagen, ba wir einen Bericht, den fie über die ftattgehabten Berhandlungen an die Konigin fandten, nicht fennen. Aber die Königin felbst ging in ihrem Arg= wohne fo weit. Sie fandte unterm 31. Juli 1588 ein Schreiben an bie Königl. Rathe in ben Bergogthumern, worin fie, nachdem fie geaußert, daß der junge König Indulte wegen der Belehnung wohl erhalten werbe, fo fortfahrt: "Bas ferner die Regierung der Fürftenthumer betrifft, und daß Bergog Philipp - fich barein zu fegen vermeinet, muffen Bire an feinen Ort ftellen." Dann bat fie in Gnaben vermerkt, daß die Ronigl. Rathe fich auf die Brivilegien berufen haben, und fle zweifelt nicht, "Ihr werdet Gud - Unferer Rinder Nothdurft und Gelegenheit zu befördern, mit gleichem Ernft und Fleiffe angelegen fein laffen, und besfalls eure wohlhergebrachte Brivilegien, wie bisber,

jederzeit in Acht zu haben wiffen." Hat man in der Folge Königlicher Seits je daran gedacht, dem jungen König in den Herzogthümern die Alleinherrschaft zu erringen, wie der Landgraf von Heffen behauptete, die Königin hatte, zu Zeit jenes Schreibens, sicher grade entgegensgesete Gedanken. Fürchtete sie keine Ausschließungswünsche bei den Fürstlichen, so sieht man nicht, weshalb sie sich auf die Privilegien der Stände beruft; hätte der junge König doch gleicherweise die Beseitigung des Wahlrechtes versuchen können. Die vereinte Kraft beider Landessherren würde zweiselsohne mehr haben erstreben können, als die Besstrebungen des Einen allein.

Der Landtag tam naher heran. Die Königin : Bittwe hatte in bem Danischen Reichstage eine bereitwillige Stüte gefunden: denn in Danemark galt das Wahlrecht, das nicht beffer geschützt werden konnte, als wenn man dasselbe auch in den Herzogthümern aufrecht erhielt. Der Reichsrath entsandte aus seiner Mitte zwei Gesandte mit entsprechender Instruction. Die herzogin-Wittwe dagegen hatte sich von ihrem Bruder einige gelehrte hessische Räthe kommen lassen; auch Mecklenburgische und Niedersächsische Räthe langten an; auf wessen Beranlassung, wird nicht gesagt. Das waren die Streitkräfte, mit denen man in den Kampf zog.

Um 12. September murbe von gurftlicher Seite ben Beffischen Rathen die Sachlage mitgetheilt, namentlich die ftattgehabten Berhands lungen der beiderseitigen Rathe im Juli Monat. Da hatten die Roniglichen "unverdunkelt mit unterlaufen laffen, daß gemeine Ritter= und Landschaft diefer Fürftenthumer von wailand Ronig Chriftian I. u. A. auch damit privilegirt worden, daß fie eine freie Bahl bes regierenden Berrn jederzeit haben, und ohne folche Bahl fich Riemand der Regierung unterwinden und anmagen tonne." Dann begehrten die gurftlichen zu miffen, was gegen bies Privilegium eingewandt werden konne? Laffe man es bestehen, fo viele Inconvenienzen! In den alten Investituren bis auf Christian I. tomme fein Bahlrecht vor; Christian I. Brivilegium ift icon an 128 Jahre außer Gebrauch, verjährt, .. per actus contrarios annulliret und ganglich aufgehoben, nicht andere als wenn es nie in rerum natura gemefen mare." - Die Beffifchen Rathe beliberirten bis jum 15. September, und gaben bem Bergog ein Gut= achten dahin, daß er nicht "ber Stande gerühmten und angezogenen Babl" fich fügen muffe. "Denn," fagen fie, "damit konnten S. F. G. wohl bestehen und hatten etwas gewiffes vor fich." Fügt er fich ber Wahl, dann gewinnt es den Anschein, als ob der Herzog fich seines Rechtes nicht sicher ift. Also kein Schwanken, sondern ein festes Beharren kann nur zum Ziele führen. Es ift, als ob man die herzogin-Mutter durch die hessischen Rathe hindurchfühlt.

Am felben Tage hatten die Heffen eine Conferenz mit den Danisschen Reichsräthen. "Ueber alles Bermuthen" mußten sie vernehmen, "daß diese nicht bedacht wären, das obgemeldte Privilegium Christian I. in Zweifel und Streit zu ziehen." Die Dänischen Gesandten sagten, daß sie gemessene Instruction von ihrer Königin und dem Reichsrathe mitbrächten. "Bollte ihnen aber nicht gebühren, hättens auch keinen Besehl, solche ihre Instruction zu offenbaren\*)." Die Hesen aber konnten nicht zweiselhaft sein, wie ungefähr die Instruction lautete; sie merkten "das es mit der fürgestandenen Wahl auf der Königlichen Seiten durchaus ein unterbautes Berk gewesen." Aber sie waren nicht geneigt, nachzugeben, viel weniger dem Herzog Nachgiebigkeit anzurathen.

Am 16. September veröffentlichte ber Königl. Statthalter hinrich Rangau ben Landtag und hielt, da ber Lübeder Bischof nicht gegenswärtig war, einleitend eine längere Rebe. Hält man seine Worte zussammen mit dem, was unmittelbar darauf die Dänischen Reichsräthe äußerten, so ist schwerlich zu leugnen, daß bei dem Statthalter, mehr noch bei den Räthen der Gedanke an eine eventuelle Ausschließung des das Wahlrecht verachtenden Herzogs ganz ferne gewesen sei. Hinrich Rangau erinnerte nämlich die Stände daran, daß sie durch die Statt gehabten Todeskälle der Regenten ihrer Eide und Pflicht erledigt wären; daß sie zu dem zu schreiten hätten, was des Regiments wegen nöthig. Dann hielt er für ersprießlich, einen "kurzen Bericht" davon zu geben, wie die Stände zu dem Wahlrecht gekommen wären, und was es damit auf sich habe\*\*). So bereitet er die Stände vor, sucht ihrem Gedanken-

<sup>\*)</sup> In dem Bericht der Hessischen Rathe wird dies nicht erwähnt, viels mehr erklaren die Danischen Gesandten darnach gradezu: "das sie mit credenz, gewaldt und instruction von der königlichen wittiben abgesertigt, und sollten sie (welches sie uns gleichwol insgeheim angetrauet haben wollten) die vorzitehende Bahl oder der Kandschaft Privilegia gar nicht disputiren, sondern dieselben bei ihren Wirden ohndisputirt verpseiben lassen."

<sup>\*)</sup> Der heffischen Rathe Bericht referirt bes Statthalters Borte noch scharfer. Der Landtag fei ausgeschrieben zu dem Zwede, "das zu einer öffent: lichen Bahl eines regierenden herren biefer Fürstenthumer geschritten und

gange eine bestimmte Richtung zu geben. Dann sest er hinzu, daß bas Privilegium der Wahl eine "mutua obligatio" sei; er zeigt, daß daffelbe noch zu Recht und in Wirklichkeit besteht. Als Christian II. Sohn Franz die Hulbigung gefordert habe, hatten Stände sich dessen geweigert mit der Anzeige, daß sie nicht gedächten, ihre Eide an ein Glocken-Seil zu hängen; später sei auch Herzog Friedrich, Bischof zu hilbesheim, Herzog Magnus und Herzog Hans d. J. von der Regiezung ausgeschlossen worden.

Und nach diefer einleitenden Rebe tragen die Danifchen Gefandten ihr Anliegen vor. Sie beginnen mit einer Lobrede auf das Bahlrecht; fie konnen es ben Stanben nicht verdenken, daß biefelben "folche Babl, welche fie mit wenig Standen gemein hatten (ausgenommen die ben Raifer wählenden Churfürsten) und die fie mit Gut und Blut erworben hatten, als ein theures Bfand und Rleinod fowohl auf fie felbit, als auf die Rachkommen zu bringen, wohl bedacht maren\*). aber", fahren die Gefandten fort, "fie mit Bralaten, Mannen und Stadten benachbaret, auch bis daher unter einem Saupte und Berrichaft gemefen, auch in Bundnif mit einander ftanden, wobei fich bann beibe Theile fehr wohl befunden und prosperiret, fo feben fie nochmals nichts lieber, als daß fie mit einander hinführo auch unter einem Saupte fein und bleiben möchten." In Danemart fei Konig Christian IV. ermählt. 3mar bringe die Regierung der Bergogthumer Muben. "Sintes mal aber die Borfahren es bavor gegebtet, und dabin geseben, daß bem Reich und biefen Fürftenthumern nichts beffer fein konnte, bann von einem Saupte regiert ju werden, - fo wollten fie mit nichten zweifeln, es murben aus Mittel ber Bralaten und Ritterschaft noch viele am Leben fein, benen die Ronigl. Majeftat Chriftmilben Gedacht= niffes Unade und Gutes erzeiget, berentwegen fie es auch um fo viel mehr ber Ronigl. Majeftat Rinder genießen laffen murben." Und nun prafentiren fie ben Standen ben jungen Ronig als Landesherrn, "nicht

derselbig erwehlet werden sollte, — wollten auch (Statthalter und Rathe) auf gesambt und eines jeden Begehren nicht allein den Privilegien Bericht thnn, besondern auch jeden derselben manniglich communiciren."

<sup>\*)</sup> Rach ber hefsischen Rathe Bericht betonten auch die Danischen Gesandeten, bag ben Ständen "die Bahl eines regierenden Landesfürsten und hereren" obliege. Im übrigen stimmt ber erwähnte Bericht mit unseren Landetagsacten im Befentlichen überein.

baß fie gemeinet, in ihrer Bahl fürzugreifen." Segt man wegen Bestätigung der Brivilegien, weil der König minderjährig ift, Befürchstungen, so erbietet der Reichstag sich, die Bürgschaft zu übernehmen, daß die Brivilegien werden bestätigt werden, wenn der junge Landessherr mundig geworden, "zu seinen Jahren gekommen ist." Schließlich sind sie bereit, jedem Landtagsmitgliede fernere Ausstätungen zu geben, wenn Etwas in ihrer Rede nicht klar geworden sein sollte.

So einladend und zuvorkommend ward der junge Christian ben Ständen empfohlen. 216 Die Danischen Rathe abgetreten waren, forberte ber Statthalter die Stande auf, über den geschehenen Antrag ju berathen, und zwar durch einen Ausschuß, "oder wie ihnen fonft bebauchte." Rugleich zeigte er an, daß ein Dr. Godelmann aus Roftod bestellt fei, der als Sprecher für die gefammte Landschaft fungiren fonne. - Aber Breide Rangau von Sobenfelde bat Namens der Ritterfchaft, daß die Ronigl. und Surftl. Statthalter und Rathe in üblicher Beife mit ihnen beriethen. Den bestallten Doctor lehnten fie ab; ce moge beim alten Brauch bleiben, bag Giner aus ihrer Mitte Die Untwort thue. "Dann ihrer Gott Lob so viel waren, daß fie ihre Rothdurft felbft wohl zu reben vermögend." hinrich Rangau entschuldigte feinen Borfcblag damit, daß er jum Beften ber Stande gemeint fei. Man hatte Exempel, fagte er andeutend, "daß hiebevor ctliche berer, fo der Landschaft Wort gehalten, in große Beschwerniß gerathen." Db bie Stände den Borichlag annahmen ober nicht, ift aus den Landtags= acten nicht zu erfeben.

Die Bahl Christian IV. erfolgte indeß nicht sofort; der Landsgraf von hessen schreibt später an seine Schwester, die Herzogin, wie er aus den Berichten seiner Räthe erfahren, daß es den Ständen doch nicht recht Ernst gewesen, die Bahl auf den König Christian zu besichränken aus Furcht, der König möge ihnen zu groß werden. Ob das wirklich der Fall war, ob nicht vielmehr Pietät gegen den herzog Adolf sie zögern hieß, in der Erwartung, daß sein Sohn noch andern Sinnes werden, sich zur Wahl empsehlen werde, ob endlich beide Mostive vorhanden waren, das muß beim Mangel genauerer Rachrichten dahin gestellt bleiben.

Aus der Aeußerung des Landgrafen geht aber hervor, daß feine Rathe fo dachten, wie er schrieb, und ihr Verfahren entspricht dem durchaus. Sie hielten die Gefahr einer einseitigen Wahl für nicht so brobend; defto hartnädiger bestanden sie auf Beseitigung der Wahl

Um felbigen Tage als die Danischen Reichsrathe ben Konia gur Babl empfohlen hatten, conferirten bes Bergogs gelehrte Rathe, Die Beffifchen und die übrigen Gefandten, und das Refultat mar, daß fie bem Berzog riethen, fich nicht ber Succession als einer gewiffen zu begeben. Um Rachmittage tamen die Fürftlich-adlichen Rathe gum Bergog, um benfelben ju bewegen, bag er fich ebenfalls ben Standen gur Bahl Der Cangler führte ihnen alle Grunde, Die fur eine Erbfucceffion fprachen, por; er forberte fie auf, in biefem Sinne auf bem Aber die Landrathe mußten, wie die Meinung Landtage zu mirfen. Sie fagten ausweichend, die für die Erbunter ben Stanben mar. fucceffion angeführten Grunde hatten wohl ein Ansehen; fie widerriethen aber ernftlich, "nach Gelegenheit ber jegigen Beit und Berfonen," folche ben Ständen gegenüber vorzubringen, und lehnten im Boraus alle Berantwortung, wenn es bennoch gefchehe, ab. Sie fchlugen einen Mittelweg por; Die Brivilegien waren ihnen nicht gang werthlos, mit bem Bergog wollten fie auch nicht brechen. Sie riethen, berfelbe folle fich auf's Rathaus begeben, und bafelbft ben Standen eröffnen : bag, nachdem gand und Leute auf ihn verftammet maren, er ju ber gandschaft bas gnädige Bertrauen trage, "fie wurden G. F. G. in bem Gebührlichen respectiren, und demfelben die gewöhnliche Buldigung unweigerlich widerfahren laffen\*). Aehnlicher Anficht waren die Mecklenburgifden und Niederfachfifden Rathe. "Die Broposition muffe bermagken moderirt werden, daß barinnen ber Election ober ber Bahl nicht, sondern nur der Suldigung gedacht werde\*\*).

<sup>\*)</sup> Der hessischen Rathe Bericht weicht hier Etwas ab. Es sollte darnach insbesondere an Herzog Adolfs löbliche Regierung erinnert werden, welcher Fürst "sich insgemein die vom Abel so gnadig, gunstig und freundlich (welches Bort sie sonderlich gesagt haben wollen) erzeigt, daß ausländische Fürsten und herren fast keinen Unterschied zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft zu machen gewußt." Weiterhin heißt es: "Und es an deme, das Seine fürstl. Gnaden als herzog Adolfs zu holstein nachgelassener eltester Sohn, in seines Baters Fußstapsen mit dem Regiment (wan Seine fürstlichen Gnaden solch aufgetragen wurde) zu tretten entschlossen" u. s. w. Das Wort "verstammet" kommt im Bericht nicht vor, wohl aber "Erbhuldigung."

<sup>\*\*)</sup> Der heffischen Rathe Bericht variirt. Darnach sprachen jene Gesandten erft nach den heffen, deren Grunde fie erft den Landrathen mitgetheilt wissen wollten. Auch waren fie fur Aufschieben der Bahl.

Aber nun tamen bie Seffifchen Rathe. Des Landarafen Meinung. fagen fie, ift nicht, "bie bem angemaßten privilegio widrige und mit ben fürgelegten verschiedenen documenten bewiesene Actus bemnehiften ben Landftanden in Bartben zu werfen, fintemahl folches noch viel gu zeitlich." Der Bergog hat als "ber eltefte Sohn Bergogs Abolfe" bie Bulbigung zu begehren, und wollen bie Stande nicht nachgeben, bann find ihnen "ansehnliche und bedenkliche Ursachen" vorzuhalten. "Urfachen" finden wir in einem ausführlichen Bedenken ber Seffischen Es verlohnt fich der Muhe, einen Augenblick dabei zu ver= Rathe. Das Bebenten ift mit vielem Scharffinn, richtiger mit Spitfindigfeit entworfen, und umfangreich. Die Grunde gegen bas Babl= recht werden unter nummern fortgeführt, und deren find vierzig\*). Darnach beruht die Succeffion von Alters her auf die Belehnung, nicht auf Bahl; Konig Chriftian bat nun zwar ein Privilegium gegeben, aber die tapfere Berbefferung beffelben Ronigs hebt es wieder auf. Denn fie lagt nur Bahl ju, wenn ber Konig nur Ginen Cobn, ber in Danemark Regent wird, hinterläßt. Christian I. hinterließ aber Much ift Chriftian I. in ben Bergogthumern nicht mehrere Göhne. eigentlich burch Bahl, fondern burch Bertrag mit ben Schauenburgern Fürft geworden; benn in Folge Diefes Bertrages belehnte ihn ber Raifer erft. Als Chriftian I. geftorben, batte Konig Johann fein Erbrecht an die Bergogthumer nicht aufgeben wollen, diefe maren ge= theilt zwischen ihm und Bergog Friedrich, und beiden Landesherren ware die Erbhuldigung geleiftet; Ronig Chriftian II. trat feinen Erbtheil als Erbherr an, und als folder ward ihm gehuldigt. Dar= nach nahm Friedrich I. ohne alle Bahl die Berzogthumer ungetheilt in Befit. Seinen vier Sohnen wurde fammtlich gehuldigt; als ber jungfte, Friedrich, Bifchof ward, überließ er feinen Untheil den Brubern, behielt fich aber bie eventuelle Succession vor. Bruder theilten, mar von feiner Bahl die Rede; und boch beschweren fich die Stände in ihren 1544 eingereichten gravaminibus nicht über ihr angegriffenes Bahlrecht. Raifer Rarl V. Lehnbrief erkennt fein Bablrecht an. König Friedrich II. theilte mit feinen Brudern, ohne Johann des Aelteren Antheil wird nach feinem Tode wie eine Erbschaft getheilt. Bergog Abolfs altefter Sohn ift Landesherr ohne

<sup>\*)</sup> Abgebrudt bei Begewisch, Geschichte I., S. 483.

Wahl geworden. Hatten nicht sogar die Königl. Rathe im Laufe des Jahres auf gemeinsame Ansuchung um Belehnung angetragen? Wie konnten sie das, wenn sie meinten, die Wahl musse der Belehnung vorangehen! Aus den ertheilten Indulten resp. der Krone Danemark und des Kaisers erhellet, daß die Söhne des Herzogs Adolf als deffen rechte Erben angesehen wurden; und endlich ist ja dem Herzog Philipp im Gottorfsischen Antheile wirklich die Huldigung bereits geleistet.\*)

Dies ist der wesentliche Inhalt des Bedenkens. Man muß mit den Landräthen gestehen, daß die Gründe einigen Anschein hatten; hätten die Boreltern der Stände ahnen können, daß einst ihr theuer erkaustes Wahlrecht würde angegriffen werden, sie würden nicht unterslassen, die Formalien schärfer hervorzuheben. Denn nun wurden die schwächeren Formen, in denen die Wahl je zuweilen dargethan worden war, benugt, um zu demonstriren, daß nie ein Wahlrecht ausgesibt worden. Aber doch gab es noch in der Geschichte Acte genug, die bis zu 1588 herab die volle Existenz des Wahlrechts außer Zweisel setzen. Diese Acte wußten die Hessen zu verschweigen; die dehnbaren Acte aber behnten sie nach einem bestimmten Plane.

Dem Bergog gefiel bas Bedenten. Er außerte, bag er bei biefer

<sup>\*)</sup> In ihrem Berichte an den Landgrafen fagen die Heffischen Rathe noch : "Bir hatten auch jum Riel noch eins mit Renig Christian bes Dritten und Bergog Sanfen eigenen Sandzeichen unberichriebenes und an Die Stadt Riel haltendes Schreiben, s. d. nach Marino himmelfahrt Ao. 1544 gefeben und gelefen, darin ire Maneftat und fürstliche Gnaben von besagter Stadt Riel ju ertennen geben: Rachdem fie, die brei Gebruder, ire Erblande mit einander getheilet, und ber Stadt Riel Bergog Abolfen erblich jugetheilet worden, bas fie bann Seine fürstlichen Gnaden für iren Erblichen Landte: fürsten ehren, erkennen wollen" u. f. w. In ben Landtagsacten wird bies nicht hervorgehoben. Es wird also nur mundlich vorgetragen sein. ward wohl nur mundlich geaugert, daß, wenn bes Bergoge Rathe furchteten, ihnen wurden, bei folden Antragen, von ben Stanben "die Salfe und Ropfe entzwei gefchlagen," man ein "glimpflich Schreiben" an die Stande fenden fonne; und wenn auch bas nicht nute, fo moge man bie Stande bewegen, bie Sache ein Jahr ober ein paar Monat aufzuschieben, um die Lehnsherren unterrichten ju tonnen. Auch muffe man die Stande barauf aufmertfam machen, in welche Ungelegenheit fie famen, wenn fie mablen wollten, indem fie banu ja nur einen mablen tonnten, und badurch die eine ober andere Linie belei: digen und ergurnen murben.

Meinung "steif" zu bleiben gedächte. Da verlangten die Landräthe vorgelassen zu werben. Sie hörten von dem Bedenken, sie widerriethen demselben "zum heftigsten." Schon war das Gerücht zum Landtage gedrungen, daß der Herzog die Brivilegien angreisen wolle. Die Stimmung war daher dort keinesweges günstig. Die Landräthe äußerten weiter, daß sie mit den Königl. Räthen conserirt hätten; alle seien der Ansicht, daß der Herzog "ohne den Beistand," nur in Besgleitung seiner Hofrathe nach dem Nathhaus sich begeben müsse. — Da ließ der Herzog sich überreden. Die Hessen wurden am 17. Jan. nicht mit aus's Rathhaus genommen.

Den Ständen trug nun der Canzler Dr. Hieronymus Schult bie Fürstlichen Proposition vor. "Beil," so hieß es darin, "nach dem Absterben der Herben der Herben Udolph und Friedrich die Fürstenthümer Schleswigs Holstein, Gottorfsischen Antheils auf Herzog Philipp devolvirt, und verstammet wären: so hatten Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden es als eine Nothdurft erachtet, vor den sämmtlichen Landständen zu erscheinen, auch Ansuchung zu thun, daß Seine Fürstliche Gnaden die Huldigung, als dero Borfahren geschehen, widersahren zu lassen." Darnach wurde an die segensreiche Regierung des Herzogs Adolf ersinnert, auf die glänzenden Eigenschaften des jungen Herren hingewiesen und Bestätigung der Brivilegien versprochen.

Der Königliche Statthalter nebft ben Röniglichen Rathen entfernten fich nach diefer Rebe eine Beile ju geheimer Berathung. Burudgefehrt nahm der Statthalter bas Bort: auch er wieß auf die gludliche Regierung ber beiden entschlafenen Landesberren bin; er bege feinen 3meis fel, und in folder Benbung brachte er bas vor, mas Fürftlicher Seits leife umgangen war: er zweifle nicht, daß die Stande, wenn fie gur Bahl geschritten "beiben jungen Berren, fo fie ermablen werben," gleichermaßen als gehorfame, getreue Unterthanen im Fall ber Roth Leib, Gut und Blut barguftreden gewilligt waren. Geftern fei wegen bes jungen Konigs verhandelt worden. Die Reichsrathe hatten Caution wegen der einstigen Bestätigung der Brivilegien versprochen; gefchehe die Confirmation, wenn der Konig mundig geworden, nicht, bann folle derfelbe der Bahl unfahig fein. Go fest und nachdrucklich erins nerte Sinrich Rangau an bas wohlbegrundete Recht, mit folder Ge= wandheit warf er einige fraftige Borte in die Berfammlung, wenn vielleicht Diefer ober Jener durch den fürftlichen Untrag ichwantend geworden mare. Dann erbat er für die Stande geheime Berathung

ber Aurftlichen Broposition. Aber ber Cangler ergriff noch einmal bas Bort. Er bantte Ramens bes Bergogs für die Erflarung, fprach aber bann wieder die Buverficht aus, daß dem Bergog die begehrte Suldigung werbe. Wenn bas gefchehen, bann fei ber Bergog "bes Erbietens, bas Regiment löblich anzufangen und zu bestellen, die Privilegien zu confirmiren, auch, und damit ward eine wichtige Concession gemacht, was in Abgang gekommen, zu restituiren." - Run folgen in ben Landtagsacten die furgen Borte, die hinrich Rangau wohl eben fo furz außerte : "Roniglicher Statthalter erachtet bie Dantsagung unvonnothen ju fein." Und nun erft, ale augenscheinlich die Gefahr flieg, nun munichte ber Cangler ben Standen gu ber 28 abl Beil und Glud. Dann entfernte ber Bergog fich mit feinen Sofratben. - Der Cangler aber referirte unmittelbar barauf ben fremben Gefandten, und entichuls bigte fich wegen ber Concessionen, Die er ben Ständen gemacht batte. Die Landrathe hatten ihm bermagen "importuniret", daß er folche Borte, als von der Restitution und der Bahl, auf ihr ftrenges Unbalten batte ausreden muffen; "es fei ibm von benfelben heftig jugefest morben\*)."

Aber der Herzog ward, als er das Nathhaus verlassen hatte, wieder zweiselnden Sinnes. Denn am Nachmittage desselben Tages "haben sich die Landräthe gegen Herzog Philipp hoch beschweret," sagen die Landtagsacten, "als sollte die Proposition nicht dem gemeinen Absscheide gemäß geschehen." Die Landräthe nämlich, vordem schwankend, und vermittelnde Auswege suchend, hatten sich im Lauf der Ereignisse völlig ermannt. Es sei von Devolution und Verstammung der Fürstenzthümer gesprochen worden, "da doch dieselbigen durch der Ritters und Landschaft freie Bahl auf den einen oder andern deseriret, aber gar nicht vererbet und verstammet würden." Der Herzog ließ erwiedern, und die Hessische Jurisprudenz ist wieder fühlbar, wie er sich nicht erzinnere, daß jemals vor oder nach Christian I. eine Wahl gebraucht und angemaßt worden; es bestemde ihn, daß man jest eine Reuerung machen wolle. Doch machte er eine kleine Bendung. Er wünscht beslehrt zu werden, wie die Stände die Wahl auffaßten: "ob dieselbe

<sup>\*)</sup> Rach ber heffischen Rathe Bericht fagte zu ihnen ber Canzler anfangs, baß bie Proposition verabredetermaßen geschehen sei. Sie suchten fich aber bas Protocoll über die Landtagsverhandlungen zu verschaffen.

allein von der Regierung sollte verstanden werden, oder zugleich mit auf der Fürstenthümer Land und Leute, welche vor vielen Jahren nach gemeiner Ritter= und Landschaft selbst eigenen Rath und Gutachten unter die Hertschaft getheilet, und darfürder (seitdem) von einem Jeden ruh= samlich besessen."

Darauf antworteten die Rathe durch Detlev Rangau fest und unerschrocken: "Daß Seiner Fürstlichen Gnaden Bäter und Borsahren allemal durch der Ritter= und Landschaft Bahl zur Regierung dieser Fürstenthümer kommen wären und also gedächten sie auch sich bei solcher freien Bahl vermöge ihrer Privilegien zu erhalten, und dürsten Seine Fürstlichen Gnaden nicht gedenken, daß Sie anderer Gestalt zu der Regierung dieser Fürstenthümer konnten kommen und verstattet werden." Die vor Jahren geschehene Theilung von Land und Leuten werde durch die Bahl nicht geändert, noch rückgängig gemacht. Die Bahl beziehe sich nur auf die Regierung. Heinrich Rangau von Bülck, sagen die Acten, wollte auch hieran zweiseln.

Die Landrathe blieben nicht bei biefer Erklarung fteben. erbitten eine Audienz beim Bergoge, und ba fpricht wieder Detlev Rantau, daß Ritter= und Landschaft die Worte "devolviret und verftammet" nicht bulden wolle, die mußten im Brotocoll geftrichen werden. Der Fürftliche Antrag muffe dem Königlichen gleich lauten. Geftalt konnten Seine Fürftliche Durchlaucht nicht zur Regierung kommen; berowegen follten Seine Fürftlichen Gnaden fich nicht felbft um Land und Leute bringen\*)." Und bas wollen fie als getreue Landfaffen und Unterthanen dem Bergoge gerathen haben. - Der Bergog ward ergriffen. Er beliberirte wieder mit ben fremden Gefandten, mas ju thun fei; namentlich Schleswigs halber hegte er Beforgniffe, ba es von der Rrone Danemart ju Leben ging, ber Reichsrath aber fur bas Bahlrecht mar. Aber die Beffen blieben bei ihrer Meinung : der Bergog folle "feinem Recht trauen, dabei bleiben, und den Ausgang bem Allmächtigen anheimstellen." Der werde ichon Mittel und Geles genheit ichiden, "daß die Unterthanen mit ihrem fürgenommenen Duthwillen wenig ichafften und ausrichten." Endlich brohten fie mit ihrer Abreife. Burbe ber Bergog fich ben Stanben fugen, bann, fagten

<sup>\*)</sup> Rach ber Seffischen Rathe Bericht fiel fogar die Aeugerung, bag bie Stanbe fonft ben jungen Pringen von Danemart allein erwählen wurden.

fie, murbe es nach ihrer Instruction ihnen nicht geziemen, babei ju fein. Der Erzbifchöfliche Gefandte, ber mit zur Berathung gezogen mar, trat ben Seffen bei. Richt fo bie Dedlenburgifden und bie Riederfachfischen Rathe. Sie batten nur eine generelle Inftruction, fagten fie, daß fie ju alle bem, was hier vortommen werbe, follten bas Befte und Ruglichfte rathen helfen. Sie verfannten bas Gewicht ber von ben Beffen vorgebrachten Gruude nicht, aber fie fürchteten, wie ber Bergog, Schleswigs halber, die Belehnung tonne verweigert werden, der Bergog fo nach und nach um Land und Leute fommen. Daher von zwei Uebeln bas kleinere. Der Bergog moge neben bem Ronig fich der Babl unterwerfen. Bielleicht fügen fie troftend, und nur ju richtig voraussegend bingu, bringe bie Beit mehr Gelegenheit, mo denn der Bergog die Bahl bei Seite legen, und fich auf die Erbsuccession berufen tonne. Die Rurftlichen Bofrathe ftimmten bem bei, nur bag bie Gerechtsame bes Raifers und ber Rrone Danemart refervirt murben\*). Aber bie Landrathe miderriethen auch foldem Refervat. Das gange Bert werbe baburch bei ben Standen verbachtig und rudgangig gemacht. Sie fügten bingu, bag Riemanden Etwas genommen werde, die Wahl beziehe fich nur auf die Regierung. Man moge ihnen . als ehrlichen Leuten trauen.

Da endlich will der herzog, daß es den Landrathen "auf guten Glauben" anheim gestellt werde\*\*). Als diesen der Cangler die Borte

<sup>\*)</sup> Die heffischen Rathe berichten, daß der Cangler ihnen die Grunde des Nachgebens dargestellt habe. "Sollten sie allein holstein erhalten, das kledte nichts, sollten sie Schleswig recuperiren, muße mit recht oder Gewalt geschehen. Im rechten wehren diejenigen Richter, welche jestunder für den jungen König intercedirten, daher leichtlich der Inhalt zukunftiger Urtheile abzusehen. Sols mit Gewalt geschehen, were Herzog Philippen ohnmägtig, denn die königlichen viel zu mächtig." — Auch berichten die hessischen Räthe, daß der Herzog Ausschladen gesucht hätte. Diese aber hätten verlangt, daß der Herzog "sich in zwei Stunden mit dem jungen König bez guemte (wie ihr Wort gesautet)."

<sup>&</sup>quot;) "Herzog Philipp hat auf des Canzlers Erzehlung gesenfzet unds ift seiner Fürstlichen Gnaden das Wasser in Augen gestanden, hat zu uns den Hesselfischen gesagt, da sein Fürstlichen Gnaden sich mit dem jungen Prinzen vergleichen müßte, sollte dero Canzler allen Gesandten vermelden, das sein Fürstlichen Gnaden solches gezwungen und gedrungen und ghar nicht aus freiem Willen gethan batte." So berichten die hesssischen Rathe, die demnach

melbet, wollen sie solche aus bes Herzogs eigenem Runde vernehmen, sie begehren Vorlassung und der Herzog muß ihnen das Gesagte wiedersholen. Run ward folgende den Ständen vorzulegende Erklärung versfaßt, welche der Herzog billigte: "Rachdem allerlei Bedenken der Landsschaft fürgefallen von wegen der beeden Worte "devolviretzund verskammet", so ist derowegen unser gnädiger Fürst und herr, herr Philpp, Erbe zu Rorwegen, Herzog zu Schleswig-Hosstein, unterthänigst angeslanget, daß Ihre Fürstliche Gnaden dieselben Worte aus dem Protocoll wollen auslösschen, und dies wiederum an solcher Stelle sehen, daß Seine Fürstlichen Gnaden Sich mit der Königlichen Majestät die Prässentation und Forderung belangend, vereinigen wollen."

Und nun erst schritten die Stände zur Bahl. Die beiden Fürsten, König Christian IV. und Herzog Philipp, wurden gewählt. In dem Bahlprotokoll heißt es in Bezug auf den Lesteren: "Und dann auch der Durchlauchtige — Herr Philipp — — in Person erschienen, sich repräsentirt, und daneben ebenmäßig und gleicher Gestalt sich erboten, wosern Ihre Fürstlichen Gnaden eine Chrliedsame Landschaft für einen regierenden herrn dieser Fürstenthümer auf: und annehmen, auch hulz digen würden, daß Ihre Fürstliche Gnaden alle und jede der Landschaft Privilegien, Induste, alle löblichen Gebräuche nicht allein consirmiren und bestätigen, sondern auch verbessern, und wosern Etwas in des uetu dinem getommen, restituiren wolle u. s. w. "Am Schlusse heißt es: "wosern dem angezogenen Erbieten (der Landessherren) über Zuversicht nicht nachgesehet werden solle, daß alsdann eine ehrb. Landschaft ihrer Eyde und Pstichten erlassen, und diese ergangene Bahl nichtig sein soll."

bei ihrer Anficht beharrten; als die Landräthe darauf aufmerklam machten, daß, wenn die Stände von der Communication zwischen den Sessischen und den Dänischen Gesandten vernähmen, es "ein großen Aufstand" gegen die Sessen geben werde, da sagten diese zum Serzog, "wann es die Gelegenheit mit diesen comitiis, das man die Gesandten so tractiren wollte, hatte, wären wir gar ohnqualisicirt erschienen." Der Berzog suchte sie zu beruhigen. Die Stände "troweten seine Fürstlichen Gnaden selbst."

# Cap. 3.

### Beftrebungen bis gur Bulbigung.

Die Wendung der Dinge bei der Wahl war für die herzoglichen Absichten keine erfreuliche gewesen. Man hatte den Ständen nachgeben muffen, und diese waren in ihrem Aerger über die hessischen Rathgeber so weit gegangen, daß sie, wie der Landgraf schreibt, seinen Räthen gedroht hätten, "ihnen die Köpfe zu zerschlagen." Die hessen waren vor Beendigung des Landtags wirklich heimgereist. Gleichwohl hatte die herzogliche Parthei keine eigentliche Niederlage erlitten; als der Herzog sah, wie der Dänische Reichsrath, dann seine eigenen Landräthe für die Stände Parthei ergriffen, als selbst seine Hofrathe Concessionen sür nöthig hielten, da hatte er kluger Weise nachgegeben, aber nicht seine Absichten ausgegeben. Der alte Landgraf tröstete voller Zuversicht seine Schwester; sie solle nur abwarten, wie Untreue (der Stände) den eigenen Herrn schlagen werde. Der herzog habe ein Recht, die Widersspenstigen zu strasen, nur "daß es ordentlich und mit gutem Rath vorzgenommen werde."

Noch war indeß ein schwieriger Punct zu überwinden. Es sehlte die Huldigung der Stände. Die Stände erkannten die Fürsten nicht eher als Landesherren an, als die sie denselben gehuldigt hatten; und sie huldigten nicht eher, als die Landesherren die eingereichten Beschwerden erledigt hatten. Freilich waren die Hessischen Räthe noch während des Landtages auch mit einem Bedenken\*), wie die ständischen Beschwerden bei Seite zu schieben, bei der Hand gewesen. Sie hatten von den Dänischen Räthen vernommen, "daß dieselben sich für diesmal auf die Beschwerden einzulassen nicht besehligt seien." Der Herzog könne daher vorgeben; daß darunter kaum eine einzige sei, die er einseitig erledigen könne. Eine vorgängige gemeinsame Berathung mit den Königlichen sei nothwendig. Das Resultat war, daß wirklich die Ersledigung der Beschwerden verschoben ward, aber auch die Huldigung.

Und wie nun aus der Sache nach Bunfch fich herausziehen? Hatte der Berzog sofort nach dem Bahltage eine Annaherung an die Königl. Barthei gesucht, wie er es später that, so ware solches für ihn ersprieß-

<sup>\*)</sup> In ihrem Bericht an ben Landgrafen von 2. October erwähnen bie Seffischen Gefandten bes Bebentens nicht.

licher gewesen. Allein, hier erbittert, bort eifersuchtig wegen bes Borsgefallenen ging jede Parthei eine Beile ihren eigenen Beg; die Königsliche mehr den Ständen nachgebend, die Herzogliche sich kalt zurudsziehend.

Der Danische Reicherath batte balb nach bem Septemberlandtage ein paar Gefandte ber Schleswig-Bolfteinischen Landschaft nach Ropenhagen gewünscht, um wegen der Befchwerden eine Bereinbarung angu-Das war abgelehnt worden: wahrscheinlich um bem Bergog nicht Unlag zu fernerem Argwohn zu geben. Darnach fchrieb ber Reichsrath an die Schleswig-Bolfteinischen Statthalter und Rathe am 6. Decbr. in febr freundlicher Beife; gab im Allgemeinen bas Berfprechen, es folle, was den Brivilegien nicht gemäß fei, auch "nicht disputirt" Rur die Erledigung zweier Beschwerden glaubten fie, muffe bis weiter ausgeset werben. Die Stande hatten gebeten, bag bem Bisthum Schleswig , bas Ronig Friedrich II. nach Bergog Abolfs Tobe eingezogen und unter feine Berwaltung geftellt hatte, wieber bie freie Bischofsmahl eingeraumt, und fo oft ber Bischofsftuhl erledigt, bas Stiftshaus zu Schwabstedt dem Capitel zu treuen Banden überliefert werde. Ferner hatten fie gebeten, daß der Ritterschaft, wie von Alters ber üblich, auf ben geiftlichen und ftabtifchen Gutern bie freie Jago gestattet werbe. Die Danischen Reichsrathe meinten in Bezug auf die erfte Bitte, daß folche nach Ginführung der reformirten Religion gegen die Sobeit der Krone Danemart, als der Lehnsherrin über Schleswig, und gegen die Regalien bes Konigs fei. Jebenfalls fei bie Sache fo wichtig, bag bie Entscheidung bis gur Mundigfeit bes Ronigs ausgesett werden muffe. Daffelbe fei nothig bei bem Buncte von der Jagb, jumal ba die Jagbgerechtigkeit nicht fpeciell in ben Brivilegien genannt werbe.

Die Schleswig Dolfteinischen Statthalter und Rathe, nach abgeshaltenen Landtage, antworteten im Februar. Wir übergehen noch die übrigen Beschwerden, und heben nur das hervor, was sich auf die Bischosswahl und Jagd bezieht. Diese beiden Buncte, schreibt man, tönnten nicht ausgesetzt werden. In Bezug auf den ersteren, so stehe in der Kirchenordnung von 1542 ausdrücklich, wie es mit der Wahl zu halten. Außerdem sei im Privilegium Christian III. von 1533 ausdrücklich gesagt, daß die Stifte Lübeck und Schleswig, "als die vornehmsten Glieder dieser Lande bis auf gemeine Reformation im Beiligen Römischen Reich und in Dännemark bei allen Freiheiten sollten

gelaffen werden." Sie wollen nicht die Regalien des Landesherrn beeinsträchtigen; aber fie können Ehren halber nicht umbin, "fich die Confersvation diefer Lande Privilegien, wie diefelben von unfern Eltern mit ihren treuen Diensten, mit Darstreckung Gutes und Blutes erworben, von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen u. s. w. conservirt und uns in die hände geliefert, so lieb als unser Leben sein zu lassen."

Aber auch die Reicherathe behaupteten, fo lange ber Konig minderjährig fei, nicht nachgeben ju tonnen. Gelbft ein Schreiben bes Schleswiger Domcapitele (14. April) hatte fein anderes Resultat, als daß die Reichsrathe versprachen, die Bischofswahl auf bem Reichstage gur Sprache zu bringen. 3m Mai 1589 ward ein neuer Landtag gehalten, und hier ben Standen die Entscheidung anheim gestellt, die Stande aber wollten guvor bas Gutachten der Rathe boren. Diefe, Ronigliche fowohl ale Fürftliche Landrathe, gaben barin nach, bag bas gravamen wegen ber Jagb auszuseten; bas zweite gravamen wollten nur bie Röniglichen allein aufschieben : zumal die Bischofswahl sowohl eine Sache unter den Landesherren felbft, als unter Landesherren und Standen fei. Jedoch haben die Reichsrathe Caution ju ftellen, daß bereinft ber mundig gewordene Ronig die Brivilegien beftätige. - Die Bergoglichen Rathe aber wollten den Bunct von der Bifchofswahl nicht aufschieben; und Bergog Bhilipp vielleicht ebenfo wenig, da eine Erledigung des gravamen eine Erledigung des Streites zwischen ihm und bem Ronig biefetwegen vorausfeste, und bei ber Minderjährigfeit des Ronigs fic ein gunftigerer Ausweg verhoffen ließ. Dadurch wird das energische Auftreten der Fürftlichen Rathe erflarlich. Die Rirchenordnung, fagen fie, habe Chriftian III. nicht blog für fich, sondern auch für feine Erben gegeben; und feine beiden Bruder haben fie bestätigt. man das gravamen aussetzen, so wurden die Brivilegien gefrantt werden, vermittelft welcher bas Domcapitel, "als ber vornehmfte Stand," nur erhalten werden tonne; "auch murbe bie Ordnant (bes Domcapis tels) baburch gang löcherigt gemacht werben, und nicht mehr als ein Strohwisch zu achten." Endlich kommen fie mit dem mahren Grund. Man fann ja nicht wiffen, außern fie, ob die Danen bas Stift nicht ber Krone Danemart zueignen wollen. Die Landesberren muffen baber fich zuvor vergleichen, und die Stande um Reftitution ber Briviles gien anhalten; "fonft mochte auch in andern Brivilegien Menderung erfolgen."

Die Majorität der Stande erklarte fich indeß für die Ansicht der Königlichen Rathe. Gine Anzahl enthielt fich der Abstimmung, theils weil der Landtag zu gering besucht sei, theils weil die Landesherren wegen der Beschwerden sich noch nicht verglichen hatten.

Als so die Berhandlungen zwischen den Ständen und den Danisschen Reichsräthen schon im vollen Gange waren, verhielt Herzog Phislipp sich noch immer zurüchaltend. Erst als der Landtag im Februar, zu dem man ihn vergeblich geladen hatte, beendet worden, that er einen Schritt. Freilich nicht zu den Ständen hin; denn diese wollten noch immer nicht, wie der Landgraf im Mai schrieb, den Herzog als ihren erbgebornen Herrn anerkennen; "sondern ihres Gefallens Fürsten und Herrn des Landes wählen, — alles lauter zu dem Ende, aus Erblanden electivos principatus zu machen, und sich in der Fürsten jungen Jahren in den Ruf zu bringen, als wenn es in ihrer Gewalt und Macht stünde, in Schleswig und Holstein Fürsten ihres Gefallens ans und abzusehen, und demnach alle Gewalt — per indirectum an sich zu bringen." Ein "mistraulicher Anblich," wie er sagt.

Aber Bergog Philipp bielt es gerathen, ber Roniglichen Barthei fich ju nabern. Er fcbrieb am 25. Rebruar an bie Danischen Reicherathe, und proponirte gur Erledigung ber Befdwerden eine Bufammenfunft "beiberfeits vertrauter Rathe"; jugleich moge berathen werben, welche Gegenbeschwerden die herrschaft habe, damit bei Confirmation ber Brivilegien "ber Berrichaft Reputation, Sobeit, Regalia und Gerechtigkeit nicht vorbeigegangen und in Bergeffenheit gerathen werde." Ueberdies haben ihn die Stande ersucht, fich wegen der "Erbhuldigung" zu vergleichen. Roch einen Borfchlag macht er. "Nachbem auch wir in biefer unfer noch mahrenden Fürftlichen Jugend mit wenig Rathen verfeben, Unfere ablichen gandrathe ju ber Ritterfchaft getreten, und in biefen gemeinen Sachen Part find, unfere gelahrten Rathe auch biefe hochwichtigen Bandel, auf welche nicht geringe Gefahr fitt, fich allein ju unterwinden bedenken tragen," ob es ba nicht rathfam fei, bie Beffifchen und Medlenburgifchen Rathe herbeizuholen, die bann bie Irrungen ber Berrichaft unter fich, als auch mit ber Landichaft vermitteln tonnten. Bergog Philipp bat auch fofort feinen Obeim, den Landgrafen, daß er ihm einige Rathe fenden moge. Der war nun awar fehr für bie Einigung und Annaherung ber Landesherren, weil bann basjenige viel leichter erreicht werben tonne, "welches fonften, ba ber Ronig und unfer Better an zwei Saufen laufen, nicht geschehen

Z

könnte\*)." Aber wegen Absendung von Rathen hat er Bebenken; Die Septemberereignisse find ihm noch ein "frisches Exempel", und Legationen nach Orten, da man contra jus gentium versahren, wurden nicht gern geschickt.

Es scheint, bag bas Schreiben Bergog Philipps an bie Reichsrathe vom Rurftlichen Staller und Rath Casper Soier überbracht mard. Der war wenigstens bald darauf in Kopenhagen, und hatte vertrauliche Unterredungen mit bem Danischen Reichefangler. Seits war man einer Unnaberung nicht abgeneigt, hielt aber bafur, baß eine Conferenz der beiderseitigen Rathe aufzuschieben fei, bis die beiden Landesherren von den refp. Oberlehnsherrn die Leben empfangen hatten, und zwar nach gemeinsamer Anfuchung namentlich beim Raifer. hieraus icheint hervorzugeben, daß man Danischer Seits noch immer fein rechtes Butrauen ju ben Blanen Bergog Philipps faffen wollte; hatte bagegen ber Raifer bie gemeinschaftlich Ansuchenden gemeinsam mit holftein belehnt, fo ichien damit eine Garantie gegen Ausschließungs= bestrebungen gegeben zu fein. Der Landcangler Dr. hieronymus Schult rieth in einem Schreiben bem Bergog bringend, ben Roniglichen in biefer Beziehung nachzugeben. Und fo that er. 3m Juni erfolgte eine gleichzeitige Belehnung mit Schleswig von Seiten ber Rrone Danemart, im December mit Solftein Seitens bes beutschen Raifers. suchte ber Herzog die Suldigung ernftlich zu beschleunigen. Denn Bralaten und Ritterschaft wollten fich, wie er in dem gleich gu erwähnenden Schreiben flagt, feinen Befehlen nicht fügen, weil fie noch nicht gehuldigt hatten; ja fie verrichten "einen Muthwillen über ben andern," und "nehmen fich ungescheut heraus, Uns in unsern Soheiten und Gerechtigkeiten zu turbiren und zu beeintrachtigen, Unfere Rathe und Diener ju gewaltigen, nicht anders als ob ihnen folches vermöge ihrer gerühmten Brivilegien wohl gebühre und freiftehe." Außerbem nehme Sunde und Schande, Untugend und Bosheit u. f. w. überhand. Daher tragt er benn am 19. Januar 1590 bei ben Reicherathen auf eine abermalige Conferenz vertrauter Rathe an; zumal ba "nun Gott Lob," wie er ausruft, "die Königliche Dajeftat fomobl als Wir auf obberegte und auf Uns verftammete Rurftenthumer von denen directis dominis und Lehnsherren berfelben die Belehnung ge-

<sup>\*)</sup> Schreiben an die Bergogin : Bittwe vom 19. Marg 1589.

bührtich empfangen und bekommen." Die Rathe follen wegen der Besichwerben conferiren, die obwaltenden Irrungen zwischen den Landessherren mögen Mecklenburg und Gessen wermitteln, damit so endlich die "Erbhuldigung" — und wieder gebraucht er das Bort — erledigt werde.

# **Cap.** 4.

Die Erledigung ber Beschwerden und die Suldigung.

Unterm 22. Marg marb bas Batent erlaffen, bas bie Stanbe nach Alensburg jum 11. Dai berief, um, nachdem fie bie beiden Rurften, Ronig Chriftian IV. und Bergog Philipp "ju ihren Berren erfohren und angenommen hatten, die gewöhnliche Erb huldigung ju leiften." Einige Tage vorher fand bie Conferenz der beiderfeitigen vertrauten Rathe ftatt, ju ber ber Landgraf von Beffen feine Gefandten abichickte. Diefe brachten eine Inftruction mit, welche beutlich zeigte, daß ber größte Biberfacher bes ben Schleswig-polfteinifchen Stanben guftebenben Bahlrechts am heffischen hofe ju fuchen war. Die heffischen Rathe follen por Allem die Landesberren zu vereinigen fuchen, "daß fie qu= fammenfteben, aus einem Munde reden." Denn, erinnert ber alte Landgraf fehr weise: concordia res parvae crescunt, discordia res magnae dilabuntur. Darnach haben die Gefandten auf die "Erbhulbigung " ju bringen, beren Begrundetfein fehr weitlauftig nachzuweisen versucht wird. Der Stande Borfahren haben ihren gandesherrn "treu, hold und gewärtig" ju fein geschworen. Die Unterthanen hatten ja gar teinen Rugen von ber Bahl; das ziele nur dabin, "daß die vom Abel Berr fein und die erbgebornen Bergoge dabin bringen wollen, daß diefe betennen follten, ihr Leben und Gefcweben, ihr Berderben und Boblfahrt tame von ihnen (ben Standen) ber."

Herzog Philipp befolgte den Rath seines Oheims in dem ersten Puncte vollständig. Zwar kennen wir nicht die Berhandlungen der Conferenz; aber es ist uns ein "Bedenken der Dänischen Rathe, was wegen der gravamina und der Herrschaft antigravamina vertraulich zu reden" in den Landtagsacten ausbewahrt; die Borschläge, die in diesem Bedenken gemacht werden, sinden sich der Reihe nach in der Resolutio wieder, welche die Beschwerden ein paar Tage später erledigen sollte. Der Herzog hatte sich mit den Königlichen in soweit geeinigt.

In Betreff bes gweiten Bunctes fcheint er anfange viel gute Entfoluffe gefaßt zu haben, barnach aber wieder ichwantend geworden zu fein. Er hatte nämlich, zweifelsobne wieber auf Antrieb der Bergogin-Mutter und burch Bermittelung bes Landgrafen, ein Raiferliches Manbat, d. d. Brag ben 10. April 1590, gegen Bralaten und Ritter= schaft ausgewirft. Darin hatte ber Raifer febr ernftlich gesprochen, baß ihm "von mehr als einem und zwar nicht schlechten Orten zugetommen, daß ihr ober etliche aus Guer Mittel fich - widerfetlich erzeigen, und bie Sachen unter bem Schein eines berühmten, von weiland Ronig Christian I. ausgegangenen Brivilegit dabin zu dreben unterfteben, ale ob ihnen, benen Standen, gebuhren und gufteben follte, ihres Gefallens einen regierenden herrn ju mablen." 3m September 1588 hatten fie eigenmachtig einen Landtag ausgeschrieben, bie Landesherren bagu geladen, und fich nicht gescheut, benfelben "mit großem Ungeftum und Trop" jugumuthen, "fich der vorhabenden vermeintlichen Wahl zu submittiren." Es wird gehofft, "dag bie Stanbe ben Sachen in andere Wege beffer nachdenten, und fich und ihren Rindern nicht den schweren Borwurf der Rebellion aufladen." ibr baffelbe," fo folieft bas Mandat, "ohne Bergug alfo gleich wieder abstellet, auch der Unftifter und Biderfenlichkeit euch entschlaget. und Chriftian IV. und Bergog Philipp als eure recht naturlichen Erbherren und Landesfürsten erkennet und aufnehmet." Daneben werden ber Landgraf von heffen und der herzog von Medlenburg ersucht, mitzuwirfen, daß das "novum plane et perniciosum exemplum," das "ausländisch privilegium," wieder in Abgang tomme.

Als dies Mandat angelangt war, wagte der Herzog keinen Gebrauch davon zu machen. Der Raiser hatte sehr ernst, aber für die Schleswig Bolsteinischen Stände nicht zeitgemäß gesprochen. Herzog Philipp schrieb entschuldigend an ihn, "daß die Sachen zwischen Königslicher Majestät und dem Herzoge an einem, dan auch ermeldten Präslaten, Ritters und Landschaft anderen Theils, die Huldigung betressend, auf solche Wege sind gerichtet gewesen, daß aus sonderlichen, bewegenden Ursachen für rathsam erachtet, mit Ueberantwortung des Schreibens noch Etwas inne zu halten." Er werde es bei künstiger Gelegenheit zu gebrauchen wissen.

Allein Etwas, werden wir feben, richteten auch hier die heffischen Rathe aus. — Ehe wir nun zu der Erledigung der Beschwerden übersgeben, berühren wir mit zwei Borten die Gegenbeschwerden. Begen

biefer finden wir in der Inftruction ber Danischen Rathe fur die vertrauliche Confereng eine giemlich weite Ausführung. Dag wirklich ben Standen Gegenbeschwerden gemacht maren, davon finden wir in den Ucten feine Spur, wenn nicht etwa babin gerechnet werden foll, bag Einzelnes bei ben Refolutionen auf Die Befchwerden fich findet. In ber erwähnten Instruction aber wird vor Allem auf die Rothwendigkeit einer befferen Rirchenzucht und ber Ginführung von Bifitationen hingewiesen, damit nicht, wie geschehn, "die Rirchen ihrer Guter beraubt werden, Die Beiftlichen verjagt, nach eines Jeden Ruthwillen oder Gefallen ihrer Rirchendienfte entfest, übel tractirt und gefchlagen werden;" es fei zu befürchten, daß Rirchen gang in Abgang tamen, oder "mit ungeschidten, ungelahrten Leuten besetht murben." Dann ift nöthig, daß Die Obrigfeit geachtet, Die landesberrlichen Gerechtsame respectirt werben. Befonders wird Befchwerbe geführt über die adlichen Amtmanner; fie forderten febr beschwerliche Sabreebefoldungen, und nahmen über ihren verordneten Unterhalt, gogen den Rupen von Aemtern, und ließen, wenn fie abzögen, die landesherrlichen Saufer "alles Gerades entblößet, niedergewohnet und baufällig." Dann wird der Uebermuth der Ritter "Mord, Todtfchlag, Chebruch, Ungucht, Bucher, als ob aetabelt. weber Gottes bes Allmächtigen Born im himmel, nach ber Obrigfeit hier auf Erden Born ju befahren." Landgerichte feien eingeführt, aber an der Execution mangele es. Dann follte auch wegen ber Gerichts: toften, wegen Reichs= und Rreisfteuern, und wie bie Stande gu Unterhaltung des Reichstammergerichts zu vermögen, berathen werben. Bir finden nicht, wie gesagt, daß den Ständen irgend Etwas von dem Ungeführten besonders ware mitgetheilt worden. Bielleicht erach= tete man auch bagu die Beit noch nicht gefommen.

Unter den Beschwerden sinden wir manche in spätern Zeiten öfter wiederholt, und es ist daher nöthig, hier aussührlicher von ihnen zu handeln, um in der Folge sie nur kurz berühren zu dürsen. Richt weniger muffen die resp. Erledigungen des Weiteren berührt werden, weil gerade sie Streislichter auf das Berhältniß der Landesherren zu den Ständen wersen; weil sie darthun, daß der Kampf gegen die Landesserchte begonnen hat, freilich nur noch in einer Weise, die nicht sehr auffällig ist, aber deshalb ein so großes Interesse hat, weil darin die Keime von dem liegen, was in der Zukunft ein Jahr nach dem andern immer kräftiger und üppiger brachte, bis zu den Jahren hin, wo die Beschwerden, in der demüthigen Form der Bitte gehüllt, dennoch für

bie Landesherren nicht mehr find als Worte, bie zu überhören man fich gewöhnt hat. Anders ftand es 1590. Da kann man nicht umbin, bin und wieder eine Beschwerbe der Stände weniger gerecht zu sinden, auf deren Erledigung gleichwohl mit unbeugsamen Eifer bestanden wird.

Mit Uebergehung ber beiben Buncte von ber freien Bischofsmahl und ber Jagb, beren Erledigung wie erwähnt, ausgefest mar, wenden wir uns junachft ju ben Befchwerben, beren Befeitigung feine Schwies rigkeit erregte. "Die pacta und foedera, fo a. 1523 (1533?) zwiichen der Krone Danemart und ben Bergogthumern auferrichtet, mogen von Reuem confirmirt, renovirt und bestätigt werden\*)." "Die landes: herrlichen Befehlshaber und Amtleute follen feine Unterfaffen mit Ge= walt ohne Recht beschweren." "Die vorhandenen Jungfrauen : Rlöfter find zu erhalten." Die Landesherren haben von den eingezogenen Rlöftern und den zugekauften ablichen Gutern Rogdienft zu leiften. Die Rirchenordnung, und die Landgerichtsordnung find "zu erften Gelegenbeit zu revidiren." Rechts = und Quartaltage find zu halten, benen auch die Landesherren foviel möglich beizuwohnen haben. Die Städte find bei ihren Brivilegien gu ichugen, und daher namentlich die unrechtmakia errichteten Rolle wieber abzuschaffen. Gbenfo find bie Stabte gegen Ueberfall feitens bes Abels ju ichugen; auch ihnen Bulfe ju leiften, bag fie ihre ausftebenben Forderungen erhalten. Bolle, Accife, Matte, die wider die Brivilegien, find abzuschaffen. Daß die übliche Form bei ber Belehnung einzelner Guter burch in ben Sutgreifen beobachtet werde. Allen diefen Beschwerden, von benen einige in spaterer Reit, auf jedem Landtage wiederholt werden, murde ohne Bebenten abzuhelfen gelobt.

Nun folgen einige Buncte, die weniger leicht erledigt wurden. Man forderte, daß keine Ausländer als Amtleute und Bögte in den landesherrlichen Aemtern, häusern und Klöstern bestellt, auch keine fremde Rathe in und außerhalb der Gerichte anzustellen seien. Die Landesherren hatten angesangen, hin- und wieder Ausländer herbeizuziehen. Zwar war das Privilegium Königs Christian I. dunkel. Aber König Friedrich I. hatte im Jahr 1524 doch schon deutlicher und

<sup>\*)</sup> Es darf der wesentliche Inhalt der sogenannten ewigen Union von 1533 als bekannt vorausgesett werden. Unter Andern sollte Danemark darsnach den Herzogthumern im Fall der Noth 300, die herzogthumer dem Reiche 150 wohl geruftete Reiter zu hulfe senden.

bündiger die Berleihung der großen Hofamter, der Schlöffer und Lehen an die Eingeborenen vom Abel versprochen, und das Herkommen sprach jedenfalls überwiegend für die Behauptung der Ritterschaft. Auch besstritten die Landesherren das Borrecht des inländischen Adels nicht, wie einige Decennien später geschah; freilich räumen sie es auch nicht ein; sie umgehen es. Es solle gehalten werden, wie König Christian III. a. 1545 darüber sich ausgesprochen hat. Als die Stände ihre Besschwerde wiederholen, und speciell hinzufügen, "daß auch die Gerichte mit keinen mehr fremden Räthen als mit dem deutschen Canzler und nothbürstigen Schreibern mögen bestellet werden," da versichern die Landesherren, daß es den Privilegien gemäß gehalten werden soll. Wie man die Privilegien verstand, ward nicht gesagt\*).

Die Stände baten ferner, daß Jeder, geistlich oder weltlich, frei frei taufen und vertaufen moge. Es sollte dadurch den Rlöstern die Befugniß erworben werden, mit ihren Gutern frei schalten zu durfen. Run aber hatten die Stände auch gebeten, daß die Rlöster aufrecht erhalten wurden. Letteres konnte schwerlich erreicht werden, wenn die Rlöster ihre Guter vertaufen durften. Denn wovon sollten sie anders unterhalten werden. Die Landesherren bewilligten daher die freie Disposition der Rlöster über ihre liegenden Gründe nicht, und blieben hierz bei stehen, trop wiederholter Anträge der Stände.

Herzog Philipp hatte fich im Borwege von einigen Städten huls bigen laffen; man forderte, daß folche Städte zugleich und ungetrennt von den andern Ständen huldigen möchten. Der herzog erwiederte,

<sup>\*)</sup> Ein dem Berf. vom hrn. Prof. Wais mitgetheilter Bericht der heffisschen Rathe an den Landgrafen von heffen über diese Landtagsverhandlungen, datirt vom 20. Mai 1590, giebt hier nähere Rachrichten. Detlev Rangau, der wegen der Borgänge im Jahre 1588 beim herzoge in Ungnade gefallen war, desungeachtet aber aus dem Kloster Cismar und dem sogenannten Kuhshofe angeblich noch 5800 Athlr. jährliche Gage bezog, bestand hartnädig auf Erhaltung des Privilegium. heinrich Rangau und Andere waren gefügiger. Weinkannen aufsezen, und Tag und Nacht in Landen zu liegen, hattenn sie (die von der Ritterschaft) gelernt, und solchs konnte man auch von ihnen lernen. Aber wie man im Regiment sahren solte, solchs werde der Landesfürst von inen nicht, sondern denen, welche darin underwießen der regierungs- und rechtssachen erfahren wehren, lernen, quorum votum post multas altercationes obtinuit."

daß eine gemeinsame Huldigung nicht in den Brivilegien begründet, auch das Herkommen dagegen sei. Die Stände aber wiesen nach, daß noch a. 1564 die Huldigung gemeinschaftlich geleistet worden. Der Herzog erwiederte Richts, und Schleswig und Tondern huldigten abers mals. Eckernförde war nicht auf dem Landtage vertreten. — Der versstorbene Herzog Friedrich hatte, ohne zum Landesherrn gewählt zu sein, und, wie die Stände behaupteten, ohne Wissen und Willen der nächsten Agnaten und Landräthe seiner Mutter einige Aemter zum Leibgebinge gegeben. Es möge Anordnung getrossen werden, daß solches nicht wieder geschehe. Der Herzog wandte Ansangs ein, daß es aus guten Gründen geschehen sei. Die Stände wiederholten ihre Forderung, die in den Brivilegien begründet sei. Nun behauptete der Herzog, es sei mit Wissen und Willen der Landräthe geschehen, gab aber die Berscherung, daß es den Ständen in Zukunft an ihren Brivilegien "unversänglich" sein solle.

Die Stände wünschten, daß herzog Johann d. J. in seinen Lanben in Gemäßheit der Brivilegien den Roßdienst leiste und die Aemter besetze. Die Landesherren erwiederten, daß solches auf Bereinbarung mit dem herzog Johann beruhe. Die Stände beschwerten sich für Cap Rangau über einen neuen Beg nach Ditmarschen, wodurch der ihm von früheren Landesherren verschriebene Boll zu hanerau umgangen werde. Die Landesherren wiesen die Sache wiederholt an die Landsgerichte.

Endlich baten die Stände, daß zu den 20 Personen, die im Kloster Bordesholm unterhalten wurden, noch 10 vom Adel möchten ausgenommen werden, "die den Landen nachher könnten nüglich sein." Es ist diese Bitte bezeichnend; der Zweck ging zweiselsohne dahin, junge Inländer sich ausbilden zu lassen, damit sie die herbeigezogenen und so sehr verhaßten Ausländer ersehen könnten. Der Herzog schlug die Bitte ab; Bordesholm, das ihm als ein Amt zugetheilt sei, könne keine Zöglinge mehr tragen. Die Stände wiederholten zwar ihren Bunsch; es blieb aber beim Alten. Nachdem die Beschwerden so erzledigt worden, war endlich die seit 1588 verschobene Huldigung zu leisten. Bei dieser ward nun durchgängig das Hersommen beobachtet; aber die Stände hatten verlangt, daß der Herzog einen Revers ausschelle, worin er bekenne, daß er "als erwählter Fürst" die Privisegien bestätige. Der Herzog wollte das nicht; er schrieb bei dem Wort

"erwählt" im Revers, bag er fich bagegen "jum zierlichften bebinge;" und daffelbe erflarte er auch an ben Statthalter hinrich Rangau. Diefer erwirkte bei ben Standen, nach dem Bericht ber Seffischen Rathe, bag bas Bort "ermablt" geftrichen murde. Bon landesherrlicher Seite ward indeß noch weiter gegangen, um bem Biberwillen gegen die Bahl einen Ausdruck zu geben, und ben nachfolgenden herrichern ein Bracebeng ju verschaffen. Die Koniglichen verlangten die gewöhnliche "Erb= buldigung," ber Bergog "das gewöhnliche homagium und die Erbhulbigung." - Ferner ift bie Caution, bie die Reichsrathe wegen ber einstigen Beftatigung ber Brivilegien von Seiten bes Ronigs übernebmen, burchaus fraftig und bundig. Es beißt darin g. B.: "und im Fall Ihre Königl. Majeftat fich beffen weigern, und nicht thun wurden, bag mehr= und wohlgebachte Bralaten, Ritterschaft und Stande Ihrer jest gethanen Gidespflicht gang und gar los und die beschene Sulbigung durchaus alle, todt und nichtig fein foll." Ebenfo bundig ift Bergog Philipp's Confirmation. Aber in jener Caution und in Diefer Confirmation fehlt etwas, mas 1588 von beiden Seiten zugefagt mar, nämlich: daß das, mas von den Brivilegien in Abgang gekommen, wieder hergestellt werde. Dag megen biefer Buncte von ben Stanben waren Einwendungen auf bem Landtage gemacht worden, finden wir Eine andere Nachricht befagt\*), daß ber Statthalter hinrich Rangau durch feine Rathichlage nicht wenig die Suldigungsangelegenheit gefordert, bag er fich aber auch bei Manchem Sag und Reid zugezogen habe. Es waren baber ficher auf bem Landtage Manner, Die fich jene gebeimen landesberrlichen Unterschleife nicht gefallen laffen wollten; aber Die gewichtige Stimme bes greifen Statthalters verscheuchte bie 3weifel bei ber Majoritat. Der 20. Mai mar ber Sulbigungstag. einer kirchlichen Feier ward diefe auf bem Rathhause vorgenommen. Buvor übergaben die Reicherathe die Caution, und Bergog Philipp bie Confirmation der Privilegien mit den üblichen Worten : "Wir thun hiermit überantworten benen Standen ber Fürftenthumer Schleswig, Holftein die Confirmation der Privilegien, geloben dieselben Fürftlich und getreulich zu halten, als Uns Gott helfe und fein heiliges Evan= gelium." Es haben aber, bemerten die Landtagsacten, Seine Fürfil.

<sup>\*)</sup> S. Ladmann II., 49. Nach Lindenberg comment. rer. mem. n. 142.

Gnaden die Finger nicht aufgerichtet\*). Darnach schwören die Stände, je sechs zur Zeit, ihrem "erwählten" Landesherren\*\*). Dann trat der Statthalter mit einem hute in die Mitte des Saales, und forderte biejenigen, welche Lehngüter befaßen, auf, in den hut zu greifen und sich so belehnen zu lassen. Damit schloß die Feier.

## Cap. 5.

#### Bemühungen gegen bas Bahlrecht bis 1616.

Bon 1590—1616 find unfere Landtagsacten, namentlich in ben Jahren bis 1599 fehr ludenhaft. Es läßt fich baher kein vollständiges Bild von ben landesherrlichen Bestrebungen, das Bahlrecht zu beseitigen, geben. So viel Nachrichten sind uns aber ausbewahrt worden, daß wir wissen: die Bestrebungen ließen auf Gottorffischer Seite nicht nach, ja die Königliche Parthei machte ähnliche Versuche, nur daß sie nicht in solcher Schärse hervortreten, als bei den Gottorfern.

Die Königin- Wittwe war nicht in dem Maaße für das Wahlrecht der Stände eingenommen, als sie 1588 es diesen hatte glauben machen wollen. Das Wahlrecht war ihr nur Mittel gewesen, um ihrem Sohne die, wie sie meinte, durch die Gottorsische Linie bedrohte Nachsolge zu sichern. Ihre Wünsche waren erfüllt worden, und nun war sie der Meinung, daß den Ständen doch zu viel zugestanden sei\*\*\*). Herzog Philipp starb bereits im October 1590. Sein Bruder Johann Adolf, bis dahin Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Lübeck, überließ dem jüngsten Bruder Johann Friedrich die Bisthümer, um dem verstorbenen herzoge in der Negierung zu solgen. Auch er ließ sich in den Aemtern und in einigen Städten sosort huldigen; die Huldigung der Stände zögerte wiederum über ein Jahr hin, da Johann Adolf erst um venia aetatis, die er im solgenden Jahre erhielt, nachsuchen mußte. Ein

<sup>\*)</sup> Segewisch behauptet irrthumlich I., 18, daß die huldigung voransgegangen sei. Die Landtagsacten sagen ausdrücklich das Gegentheil. Fald hbbch. II., 183 ist hegewisch gefolgt.

<sup>\*\*)</sup> Die heffischen Rathe sagen in ihrem Berichte vom 20. Mai, daß bem herzog als bem "elteften erbgebornen regierenden herren" gehulbigt worden.

Man erfieht das ans dem Folgenden.

Landtag, angesetzt auf ben 28. Detober 1591, ein zweiter im Anfang 1592 tam nicht ju Stande, weil, wie es icheint, bie Ronigin ben Aufschub verlangt hatte. Sie munichte, daß die Suldigung ausgesett werbe, bis der junge Konig Christian majorenn geworden. Wenn fich dann beide Landesberren vereinigten, fo ließ fich wohl den Standen gegenüber Etwas burchfeten. Diefe Abfichten ber Ronigin-Bittme ergeben fich aus einer Inftruction, die fie den gum Flensburger Landtage im Mai 1592 abgefandten Reicherathen mitgab. Bei ber Sulbis gung Christians IV. und Bergog Philipps hatte die Ritterschaft mit Ernft und Trop fich Bieles angemaßt, fagt fie. Der Bergog moge bie Suldigung nicht perfonlich, fondern durch feine Rathe nehmen laffen, und zugleich mit Ronig Christian, wenn berfelbe mundig geworden. Eine Obrigfeit brauche fich gegen ihre Unterthanen beshalb nicht fo boch zu entschuldigen. Der Bergog fonne ja vorgeben, daß, wenn früher beibe Linien zugleich erledigt, auch beiben gleichzeitig gehulbigt worden, und daß der Bergog Bedenken batte, dem Ronige, der zugleich fein Lehnsherrr fei, vorzugreifen. Es fei nicht neu, daß ein Berr in bie Regierung trete, und bie Suldigung einige Jahre aufschiebe; Die Unterthanen hatten auch vor geleisteter Suldigung sub poena rebellionis ju gehorchen; wann die Obrigfeit bas homagium einnehmen wolle, ftebe in ihrem Willen\*).

Indeß schob Johann Abolf bie Hulbigung nicht auf. Daß es aber auf dem Landtage im Mai 1592 so ganz ruhig abgegangen\*\*), ist unrichtig. Zwar haben wir keine Nachricht davon, daß der Herzog das Kaiserliche Mandat von 1590 zum Borschein gebracht hätte. Mag es auch unbegründet sein, daß wieder Hessische Räthe herbeigerusen waren\*\*\*), gewiß ist, daß der Gottorfer Linie die Erbsuccession nicht aus dem Gedächtniß gekommen war. In dem Protocoll über die Hulzdigung ist nur von "regierenden Herren" die Rede; in der PrivilegiensConsirmation dagegen spricht der Herzog von geleisteter Erbhuldigung. Aber wir haben noch eine nähere, wenn auch nicht ausreichende Nachricht,

<sup>👣</sup> Rathjen, Berzeichniß der Rieler Sandschriften, S. 39.

<sup>\*\*)</sup> So behauptet Lackmann II., 71, daß der Herzog "ohne den geringsten Bwist" erwählt, und ihm am 31. Mai die Erbhuldigung geleistet sei. Hege-wisch I., 23 folgt Lackmann.

<sup>\*\*\*)</sup> Ladmann II., 77 behauptet dies, ohne eine Quelle anzugeben. Die vorhandenen Landtagsacten von biefem Jahre fagen nichts darüber.

In den Berhandlungen über das Bahlrecht im Jahre 1616 bezieht fich ein Ausschuffmitglied bei Abgabe feines Botums auf die Borgange von 1592. Bu der Zeit, wird gesagt, hatte der Landsanzler Dr. hieronymus Schult die Proposition auch also angebracht, daß die Regierung auf den Herzog Johann Adolf jure successionis verstammet ware; dann aber hatte die Ritter- und Landschaft widersprochen, und dabei ware es geblieben. Zedoch sei damals die Absicht der Herrschaft nicht so klar zu Tage gelegt worden."

Es erhellt hieraus mit Gewißheit, daß wieder von landesherrlicher Seite gleichsam vorgefühlt ward, ob es an der Zeit sei, das Bahlsrecht über den Hausen zu wersen; aber daß man eben auch jetzt noch nicht die Zeit dazu geeignet hielt. Wenn Hegewisch I. 23 sagt, daß Johann Abolf erst nach der Huldigung die Privilegien Constrmation übergeben habe, so ist uns dies nicht wahrscheinlich. Wie wir gesehen haben, erfolgte die Uebergabe der Constrmation 1590 vor der Huldigung; dieselbe Reihesolge der Handlungen ward noch 1616 beobachtet. Es sprechen durchaus keine Gründe dafür, daß es 1592 ware anders gehalten worden.

Der nächste Schritt gegen das Bahlrecht ward von Königlicher Seite gethan. Christian IV. erhielt im Jahre 1593, obgleich erst 15 Jahr alt, vom Kaiser venia aetatis, und ließ sich darnach auf dem Landtage am 1. September desselben Jahres von den Ständen huldigen. Er bestätigte die Privilegien, aber er protestirte zugleich gegen die Behauptung der Stände, daß er 1588 von ihnen erwählt worden sei. Auch dies erfahren wir aus den Landtagsverhandlungen von 1616\*).

Ein Anderes, schon früher zur Unterftühung des Rampses für die Erbsuccession herbeigezogen, trug jest seine Früchte. Herzog Johann der Jüngere hatte 1588 nicht verabsäumt, von den Ständen die Hulbigung zu verlangen. Sein Antrag war, wie 1564, abgelehnt worden. Da indes die beiben regierenden Landesherren die Hartnäckigkeit wahrnehmen, mit der die Stände an ihr Wahlrecht hingen, und selber directe Angriffe gegen dies Recht nicht wagten, so verglichen Je sich mit Johann dem Jüngern und gestatteten ihm, beim Kaiser um die Belehnung mit Holstein zu suchen; und biese erfolgte wirklich im Jahre

<sup>\*)</sup> Bon Ladmann und hegewifd übergangen.

1590. Daburch war bem Bergog fein Anrecht auf Die Succession in ben Bergogthumern, obne Rudficht auf bas Bablrecht, gewährt, für ben Fall namlich, daß die beiben jest regierenden Linien aussturben. Beiter interpretirten die Landesherren die Belehnung nicht. Johann aber ging weiter, er wollte fofort die Sulbigung von den Ständen einnehmen, regierender herr mit fein, die Frauleinsteuer haben Und nun feben wir bas intereffante Schauspiel, wie bie Landesberren, um den eigenen Amed zu fordern, die beiden Bartheien, ben Bergog Johann an ber einen, die Stande an ber andern Seite gegeneinander führen, die eine gegen die andere unterküten, der Kortfcritte machenden Barthei Bemmniffe in den Weg legen, und fo immerfort ben Streit in ber Schwebe balten. Jebe Barthei führte fo nur au Gunften ber Landesherren ben Brocef; Bergog Johann, als er bie Belehnung erhalten, berief fich auf feine Erbrechte; und bas mar ben regierenden herren recht; die Stande wollten unter feinen Umftanden einen britten regierenben Berren haben, und bas mar ben Lanbesberren wieder recht; burch eine geschickte Leitung konnten bei biefer Lage ber Dinge wohl Bortheile errungen werben.

3m Jahre 1590 fcbrieb ber Raiser an die beiden Landesherren, \*) fie mochten bem Bergog Johann behülflich fein, daß er die Gulbigung bei den Standen erlange. Bir wiffen nicht, daß eine folche Gulfe-1592 forberte Johann b. J. wieber die Suldigung; leiftung erfolgte. ebenfo 1593, ale ber mundig gewordene Ronig Chriftian IV. Die Gulbigung einnahm; aber bie Landesherren verwandten fich für ihn bei ben Standen nicht. Einige Jahre fpater bagegen ward Bergog Johann b. 3. vom König Chriftian IV. mit Schleswig belehnt. Auch hatte der Bergog einen Broces beim Reichshofgericht gegen die Stande anbangig gemacht, und bald erfolgten Raiferliche Mandate, einfache und geschärfte nacheinander. Als im Jahre 1599 ein folches Mandat angelangt mar, hatten bie Stande an die Landesherren Deputirte gefchickt, und um Bertretung und Unterftupung am Raiferlichen Sofe gebeten. \*\*) Chriftian IV. lehnte im Berlauf einiger Beit bie Bitte ab, weil Bergog Johann fowohl von Danemart, ale vom Raifer belehnt fei. verfprach er ben Bergog zu einem Bergleiche zu bewegen. Diefer Bergleich beftand barin, daß die abliche Aebtiffin ju Ipehoe ohne Beiteres ab-

<sup>\*)</sup> Ladmann, II., 77.

<sup>\*\*)</sup> Ladmann, II., 170.

gesetzt, und eine Tochter Johanns b. 3. als Aebtissen eingesetzt warb.\*) So ward der Bergleich den Ständen wenigstens dargestellt. Mit demsselbem hatte es aber doch eine eigene Bewandniß. Die Landesherren mochten dabei Bortheile errungen haben; die Stände hatten solche nicht errungen. Herzog Johann setzte ungeftört seinen Proces fort.

Inzwischen mar noch ein Regierungsbewerber aufgetreten. jungere Bruder des regierenden Bergog mar nicht zufriedengestellt, daß ibm die Bisthumer Bremen und Lübeck überlaffen worden waren, er wollte auch die Salfte der Bergogthumer Gottorfifchen Antheils haben. Er ließ fich ebenfalls vom Raifer belehnen, und brachte nun gegen den Bruber ein Kaiferliches Mandat aus. Bergog Johann Abolf forberte Die Stande auf zu interveniren; es bandle fich ja auch um ihre Brivi-Und wirklich find fie (1603) bereit, wenn ber Streit gwifchen ben Brudern nicht gutlich ausgeglichen werden fann, Deputirte aus ihrer Mitte zu mahlen, die dem Bergog "beispringen, und der Landichaft Intereffe am Raiferlichen Sofe mahren" follen. Aber Johann Kriedrich batte fich auch mit Schleswig vom Konig Christian IV. belehnen laffen. Da überfandten die Stände (Nov. 1603) einen Brotest an den da= mals in Samburg fich aufhaltenden Konig. Sie machten darauf aufmerkfam, wie die Privilegien befagten, "daß nur die von allgemeiner Landschaft erwählten regierenden herren und erft nach geschehener Erwählung die Leben fuchen follten." Nun berufe fich der Erzbischof Johann Friedrich auf das Beispiel Johann b. 3., welcher letterer boch nur per sub- et obreptionem die Belehnung habe erreichen konnen. Und obwohl folde nur auf die Butunft geben follte, fo bedingen fie fich boch aus, daß es ihnen an ihren Brivilegien unnachtheilig fei.

König Christian IV. erwiederte mit einer derben Reprotestation, d. d. Coldingen, den 2. December 1603. Die Protestation ist ihm sehr "wunderlich und fremd fürgekommen," weil diese Sache die Stände durchaus nicht angehe. Auch hätte man den Herzog Johann mit dem unbescheidenen Vorwurf der sub- und obreptio wohl verschonen mögen. Aus dem Privilegium Christian I. folgt nicht, daß die nicht erkohrnen Fürsten die Lehen nicht suchen, oder daß die Lehnsherren sie ihnen nicht geben dürsten. Der Odenseer Vertrag, bei dessen Greichtung Schles.

<sup>\*)</sup> Denn aus einer itanbischen Schrift vom 27. Januar 1613 scheint hervorzugehen, daß die Einwilligung ber Stande erft hinterher gesucht und erhalten warb.

wig-Holfteinische Rathe zugegen gewesen, bestimme, daß alle Berzöge belehnt werden sollten. Weil der König auch die Krone Danemark achten muffe, so reprotestire er, "daß diese Protestatio ihrer Unerheblichs und Richtigkeit halber Uns dem König, Unsern Reichsräthen und Unsserm Reich der Cron Danemark an Unsere Hochs und Gerechtigkeit, so Wir an obgenannte Unsern und Unseres Reichs Danemark Fürstenthüsmer Schleswig-Holftein vermöge des Odenseer Vergleiches haben, zu keinem Rachtheil in Ewigkeit gereichen könne und solle."

Aber noch war die Zeit nicht gekommen, daß die Stände eine solche, die Privilegien verletzende Antwort von Seiten des Landesherren ruhig hinzunehmen verantwortlich gehalten hätten. Sie erwiederten das Königliche Schreiben in ruhigem, aber zugleich festem Tone. Sie haben, sagen sie, weder gegen die Gerechtsame der Krone Dänemark, noch gegen den Obenseischen Bertrag protestiren wollen. Im letzteren sei aber des Berzogs Iohann gar nicht gedacht worden, weil er ein abgefundener Herr gewesen. \*) Trot dem habe Herzog Iohann d. I., und nun auch Iohann Friedrich die Lehen gesucht. Das habe man sub- und obreptio genannt. Wie der König nicht der Krone Dänemark präjusticiren lassen will, so wünscht man, "daß gleichergestalt E. K. Majestät die Hoheit Ihrer beiden Erbfürstenthümer Schleswig und Holstein gnäsbigst respectire und confervire."

Rach einer Notiz in den Landtagsacten, die von dem Amtmann zu Steinburg, Benedict v. Ahlefeldt, herrühren foll, hatte Herzog Joshann Adolf sich anfangs erboten, das Schreiben an den König einzussenden. Allein mittlerweile hatte er Aussicht gewonnen, einen Bergleich mit seinem Bruder zu schließen, und er hatte nun kein Interesse mehr, den Ständen Borschub zu leisten, geschweige denn mit dem König sich zu überwerfen. Er lehnte die Besorgung des Schreibens ab. Die Stände übersandten es selber im Januar 1606. \*\*)

Inzwischen hatte Johann b. 3. wieder ein geschärftes Raiserliches Mandat gegen die Stände (12. Dec. 1605) ausgewirft; und nun er-

<sup>\*)</sup> Die betreffenden Borte des Odenfeeischen Bertrags gehen dahin, daß herzoge belehnt werden sollen, "so viel beren find, oder funftig sein werden, auch nicht allbereits abgefunden, ober Bergicht gethan."

<sup>\*\*)</sup> Aus dem Umstande, daß der König hierauf nicht antwortete, will Segewisch, I, 89, schließen, daß derfelbe die ständische Antwort gut aufgenommen habe, gewiß mit Unrecht.

fcienen den Landesberren die Fortschritte ihres Concurrenten bedenklich. Sie fcbrieben am 9. Juni an ben Raifer, ba Bergog Johann fie, als feine Obrigfeit, bei feinen Streitigfeiten übergangen batte, fo mußten fie ihre Unterthanen vertreten, und murben interveniren.\*) Die zu bewertftelligende Intervention tam indeß erft auf dem Landtage 1609 im Nanuar gur Sprache, und ba liegen bie Landesherren ihre Intervention von den Standen um theure Preise erfteben. Es ift bier weniger gemeint, daß fie den Ständen die Roften bes Proceffes, woran fie boch ein eben fo großes Intereffe hatten, allein aufburdeten. Andere Conceffionen mußten gemacht werden. Unfangs mar ben Standen aufgegeben, anzugeben, wie fie meinten, daß bie Intervention gweddienlich eingerichtet werben konne. Dem ju Rolge machten fie einen Entwurf; fie beriefen fich barin auf ihre Brivilegien, namentlich auf thr Bahl-Aber nun tamen die landesherrlichen Commiffare und übten die Es kamen bie Worte vor: "als ihren aus befreieter, und bis dahin unbehinderter Bahl erforenen gnädigften und gnädigen Ber-Roch einmal icheinen bie Stanbe bie ren". Die murben geftrichen. Babl angezogen zu haben. Denn die Commiffare aukern : Sie faben nicht, wie burch Berufung auf die Bahl die Schrift gewinnen tonne; die Landesherren wurden dadurch nur beleidigt, und fonnten wohl die gewünschte Intervention "difficultiren." Der Ronig habe fich am 17. Rebruar 1606 gu Anderftov "mit biefen runden, flaren Borten" ausgesprochen: \*\*) daß er, mas die Stande fich wegen Annehmung der regierenden gandesberren ruhmten, nicht zugeben tonne. Dan muffe fich baber auf folche Grunde ftugen, worüber die Landesberren einig feien, und die bei ber Raiferlichen Majeftat "feine Offenfion geben."

Es ift nicht unwahrscheinlich, daß die Stände nachgaben; jedoch fehlen die Rachrichten. Der Streit schleppte fich wenigstens einige Jahre hin. Als die Landesherren wieder der Sache gedachten, da wünschten fie ein Anderes zu erringen, wovon später die Rede sein wird. Das Bahlrecht war aber in der That durch alle diese Borgange so

<sup>\*)</sup> Ladmann, II., 232.

<sup>\*\*)</sup> Der etwas dunkle Sat lautet wörtlich: "was wegen Annehmung ber regierenden Landesfürsten, deren sich die Landschaft fast rühmen darf, und competentiam fori, soviel Herzog Johann, Ew. Liebben, belanget, sast weite läuftig ohne Besugniß gezogen und reassumirt werden wollen, welches in keine Bege gestattet werden kann und soll."

untergraben worden, daß es nur noch eines ernfthaften Ruces bedurfte, um es ganglich ju fturgen. Johann Abolf hatte dagu nicht Geringes beigetragen burch die Brimogeniturordnung, die er 1608 für feine Linie einführte, und die der Kaiser Audolf II. unterm 28. Februar 1608 Man bat es ben Ständen verdacht, daß fie nicht gegen dies Brimogeniturftatut proteffirt baben, ba es ihnen boch hatte befannt fein muffen. \*) Bas aber mar ihnen bekannt? - Bei jener Correctur. Die Die landesberrlichen Commiffare 1609 auf dem Landtage machten. faaten fie : Die Stande mußten angieben, nemlich um einen britten ganbesherren abzuweisen, daß Bergog Johann Adolf vom Raifer die Brovifion erhalten habe, daß funftig in der Gottorpifchen Linie nnr ein regierender Berr fein folle, und die andern Mitglieder funftig mit einem Eines von Johann Abolf gegebenen Geldbeputat abzufinden feien. Erbstatuts ward nicht gedacht; daß ftete ber Erstgeborne succediren folle, nicht gefagt. Wie die Stande baber auf folche Bermuthung fommen follten, ift nicht abzuseben. Die Commiffare erwähnten nur das, mas für den Augenblick dienlich mar, und murden felbft, wenn weitere Rachforfdungen angeftellt waren, fcwerlich befriedigende Aufschluffe gegeben baben.

# Cap. 6.

### Steuern und fonftige Auflagen.

Bas in der erften halfte diefer Beriode bis zum Jahre 1599 an Steuern geleistet wurde, ift bei dem fast ganzlichen Fehlen der Landtags, acten nicht genau bekannt. Nur aus späteren Aeußerungen sieht man, daß in den genannten Jahren, wo bekanntlich in den Niederlanden Kriegesunruhen Statt fanden, in Folge deren auch das Deutsche Reich rüftete, der Reichsteuern mehr, denn vordem, waren, und daß dieselben ansingen drückend zu werden, wie selbst die Landesherren zugestanden. Troß den mangelhaften Nachrichten ist aber wieder ersichtlich, daß die Landesherren begannen, die Steuerforderungen, sowohl nach Größe als

<sup>\*)</sup> So Hegewisch, 1., 117, und auch Falck, II., 165. — Es mag gleich hier bemerkt werden, daß die Primsgenitur in der Königlichen Linie erst durch König Friedrich III. unterm 24. Juli 1650 eingeführt ward.

nach der Art auszubehnen; wir werden finden, daß auch hier die ersten Schritte gethan wurden, beren in den folgenden Berioden mit immer größerer Kühnheit so viele nachfolgten. — Das Land Holftein, als After-Lehn von Sachsen, zahlte bis zur Mitte des Icten Jahrhunderts keine Reichssteuern, wohl aber die Fürsten des Landes. Bald darauf aber wälzten letztere die größere Zahl der Reichssteuern auf die Stände, und diese machten im Jahre 1597 keine Einwendungen "die zu Rezgensburg eingewilligten 60, als folgends auch die zu Rürnberg beliebte 10 Monat Türkensteuer, und zwar in den zwei ersten Jahren 3 Gulden, im britten Jahre 4 Gulden zu zahlen."\*)

Die Landtage von 1599 bringen und einige fernere Aufflarungen über Reiches und Rreissteuern. \*\*) 3m Marg wurden an Reichener 24,500 Riblr., an Rreissteuer 18,950 Riblr. geforbert. follten zur Bertheidigung gegen "bas Sispanische Rriegsvolf", wenn es von den Niederlanden aus den Rreis beläftige, verwandt werden. Gegen die Reichsfteuer, fofern fie auf gemeinem Reichstage beschloffen worden, fonnte nichts eingewandt werden; und das geschah auch nicht; besto weniger waren bie Stande geneigt, die Rreissteuer ju tragen. Denn abgesehen von den "drudenden" Reichofteuern, und dem Unvermögen, worauf fie fich berufen, wollten fie fich nicht erinnern jemals von ihren Borfahren gehört zu haben, "daß diefelben über Steuern und Anlagen, fo aus gemeinem Befchlug bes beil. Rom. Reichs ober bemfelben zu Beften bewilliget, je waren befchwert worden." Benn fonft Gefahr brobe, fo hatte ein Jeder in Gemäßheit der gandesverfaffung feine Pflicht zu thun, d. h. fich perfonlich mit feinen Mannen zu ftellen, und dazu maren fie auch jest bereit.

Da die Stände somit die Steuer nicht bewilligt hatten, so wurden die Landesherren veranlaßt im October wieder einen Landtag zu bezrusen, und die vorigen Anträge mit eindringlicheren Worten zu wiederzholen. Die Fortsetzung der Türkensteuer wurde verlangt. Gegen Reichsesteuern helsen keine Immunitäten und Freiheiten, wird den Ständen vorgehalten. Wer nicht zahlt, bereitet sich fiscalische Brocesse; gestrenge und ernste Mittel werden angewandt, damit den Reichsabschieden gelebt werde. Zwar wissen die Landesherren, daß die ordentlichen und außer-

<sup>\*)</sup> Rathjen, Berg. S. 33.

<sup>\*\*)</sup> Ueber bas fruhere Berhaltniß zu Reichs: und Kreissteuern, vgl. Fald, Sobch. II., 129 ff.

ordentlichen Steuern drudend gewesen find, aber die Turtenfteuer muß gezahlt werden. Man verweißt auf uns nicht bekannte Rendsburger Receffe von 1594 und 1598. - Die Rreissteuer anlangend, fo hatten allerdings folde die Landesherren bisher in der Regel von ihren Rammergutern abgehalten. Aber, fagen fie, bas mar jur Beit, als nur 1-4 Romerguge geforbert wurden; jest aber feien 10 Romerguge und baneben die Tripelbulfe an Reutern, Aufvolf, Munition u. f. w. be-Die frühere Gutwilliafeit ber Landesberren barf nicht unbillia in Confequenz gezogen werden. Doch ward behauptet: es tonne nachgewiesen werden, daß unter Chriftian III. in den Jahren 1548 und 1549 Beitrage jum Unterhalt bes Rammergerichts, und ber Reffungen auf der ungarischen Granze von dem Lande gezahlt worden feien. Auch fagt der Braunschweiger Kreisabschied vom Januar 1599: "Und weil Die Reichsordnung in diefem Rall flar, bag bie Unterthanen ju folder Contribution beleget werden follen, ale werden und follen auch die Unterthanen fich getreulich erweisen." - Rablt man die Rreissteuer nicht, so wird man aus dem Kreise geschloffen. Und doch, "wenn die hispanifchen Bolter bober an die Baune bes Baterlandes fommen ", fo möchte ber Rogbienft nicht ausreichen.

Im Marg hatte bie Ritterschaft auch gebeten, bag fie nicht wiber ihre Brivilegien mit Steuern beschwert wurden. Sierauf antworteten bie Landesberren: bag bas Steuerbewilligungsrecht fich nur auf inlanbifche Steuern, nicht aber auf Reiche= und Rreisfteuern begiebe. war nun freilich insofern mabr, ale bie Reiches und Rreissteuern bezahlt Run handelte es fich aber barum, ob die Rreissteuer werden mußten. von dem Landesberren oder von den Standen ju gablen mar, und bie Bebauptung, daß bas Steuerbewilligungsrecht fich nicht auf diefe Steuer beziehe, war wenig gerechtfertigt. - Allein die Stande gaben nach; fie bewilligten die Rreissteuer, und hatten fich damit verflichtet für alle 3war machten fie Cautelen: fie wollen nicht höher als andere Stande besteuert werden; fie wollen auch feine Turfenfteuer gablen, fo lange bie Rreissteuer anhalt; fie hoffen, daß die Landesherren aus den Rammergutern ihre Buschuffe geben; endlich verlangen fie einen Revers, "daß es nicht in Confequeng zu giehen ". Aber was half bas Alles! Die Rreissteuer fcuttelten fie damit nicht wieder ab.

Auf dem Landtage im Jahre 1604 war wieder von der Kreishülfe die Rede. Die Stände übergaben deshald eine besondere Schrift, die leider in den Landtagsacten fehlt. Aus dem Jahre 1607 kennen wir

ein Mandat (25. April), "daß die reftirende, ordinaire und extraordinaire, von 1599-1607 laufende Türkensteuer gezahlt werde." Bahricheinlich fich ftugend auf die im Jahre 1599 bei Bewilligung ber Rreissteuer bingugefügte Bedingung, batten Biele " bie gemeinen, als auch - bie Special-Mandate ungehorfamlich hintenangefeste" wie es in bem Manbate beißt. Die Reftanten follen beim nachften gandgerichte burch Borzeigung einer Quitung vom Ginnehmer nachweisen, daß gezahlt fei. -3m Jahre 1615 ward in Folge eines balberftäbtischen Rreisschluffes "zur Sandhabung bes publicirten prophan- und Religionsfriedens" bie Trivelhulfe geforbert. Die Landesherren ichlugen vor, biefelbe nur in Reutern zu ftellen, und ba 3 Mann Sugvolt gleich einem Mann ju Pferde ju rechnen fei, fo mache die Tripelhulfe 200 Reuter aus. Damit waren die Stande nicht gufrieden; ihnen tame nur gu, 100 Reuter zu ftellen, und zwar nur "für biesmabl ", und "baf es ihnen ine fünftige ju feiner Bflicht und Schuldigfeit angerechnet merbe." Die Aemter und die von ben Landesherrn angefauften abelichen Guter mogen die übrigen 100 Bferde ftellen, wenn folde nothig find, auch bie Städte herbeigezogen werden. Aber diefen Borfchlag trugen die Landesberren als einen "unbilligen" ju beftätigen Bebenten. Sie wollen nicht hoffen, "daß die Ritterschaft Daag und Biel vorschreiben wolle." Die Ritterschaft habe 140 Reuter zu ftellen. Die übrigen 60 Reuter wollen die Landesherren aufbringen "im Rothfall." - Go befahlen die Landesberren, mas fie por wenig Jahren bittweise beantragt hatten. Und die Bertheilung der Reuter betreffend, fo hatten die Landesberren 1599 anders geurtheilt; damals hatten fie geaugert, dag aus den Memtern in ben Landkaften die größefte Summe contribuirt werbe, b. h. bie Aemter bas umfaffenbere Areal bilbeten. Best ließen fie bie Memter außen vor, und zogen nur ihre zugekauften Guter und eingezogenen Rlöfter in Betracht. Die maren allerdings nur jum Rogbienft verpflichtet, nicht auch bie Aemter; aber bie Tripelhulfe betraf bas gange Land und folglich auch die Aemter. Dag die Gulfe in Reutern geleiftet wurde, mar lebiglich und vielleicht eine absichtliche Anordnung ber Landesherren.

Daß die Stände die Roften des Reichstammergerichts tragen mußten war ichon 1590 des Rönigs Gedanke gewesen; er tauchte 1610 wieder auf, und wir werden ihn in einem andern Zusammenhange zu berühren haben.

Die Unionshülfe hatten die Bergogthumer im Jahre 1611 an Danemart, als diefes mit Schweden Rrieg führte, gu leiften. Der

Herzog beantragte die Werbung der Huse, und zu ihrem Unterhalte 8 & à Pflug. Die Stände sahen es für bequemer an, daß der König die Truppen, die die Herzogthümer zu stellen hatten, selber würbe, und bewilligten dazu, sowie zum Unterhalt 1 4 & Pflug. \*)

Alle diese Steuern waren aber keine "inländische," wie der Ausbruck lautete. Auch solche blieben nicht aus. Die Einkünste aus den Aemtern, und den Gütern reichten bald nicht mehr aus zu Bestreitung dessen, was die Landesherren gebrauchten. Daher wurden denn versschiedene Wege eingeschlagen, um zu einem Mehr zu gelangen. Als im Jahre 1609 ein Adlicher in einem Fürstlichen Dorse einen Frevel besangen (nämlich in Suxdorf 6 junge und 2 alte Gänse todtgeschoffen hatte), da läßt der Herzog sich versöhnen, als er 3000 Athlr., seine Gemahlin 1000 Athlr. bekommt. — Als 1615 Johann d. J. ein neues Kaiserliches Mandat erwirkt hat, sind die Landesherren zur Instervention erbötig, wenn ihnen "Etwas an die Hand gegeben werde, so zu solchem Ende wohl erschießen, und glücklich versangen möchte," womit schwerlich etwas anderes als Geld gemeint sein wird.

Aber man machte auch birectere Berfuche, von ben Standen Gelb ju erlangen. Es war auf bem Alensburger Landtage im Jahre 1610 als fich die Koniglichen und Fürftlichen Rathe im Borwege wegen ber ben Standen vorzulegenden Propositionen beriethen. Diefe Borbes rathungen find uns aufbewahrt, und geben einen intereffanten Beitrag 3 ju ber Geschichte ber Stande. Unter ben Bropositionen mar vorangeftellt, daß die Stande den 100ften Bfennig den Landesberren bewillis Der Gedante war unzweifelhaft von Bergoglicher Seite aen möchten. Denn die Roniglichen Rathe, die zwar bie jenseits anausgegangen. geführten Grunde von Erheblichkeit fanden, mandten ein, Stande fdwer dazu zu bringen fein wurden. Der Ronig begte bie Anficht, daß wenn die Landesherren Etwas begehrten, aber Richts erhielten, "fondern nur ledig Stroh brefchen follten," es ihnen "an bie Reputation geben wolle". Dagegen munichte er, daß die Unterthanen bie Roften bes Reichstammergerichts trugen; Diefe tonnten auch als ein Grund für eine Contribution angeführt werden. — Die Bergoglichen Rathe fuchten die Zweifel bei ben Roniglichen ju gerftreuen. Der Ronig

<sup>\*)</sup> Es lag in dieser Bewilligung durchaus teine Freigebigkeit, wie heges wisch, 1., 86, meint. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht, S. 24, ift heges wisch gefolgt.

bat irriae Borftellungen von ber Sache, die ihm vielleicht von folden, bie babei intereffirt find, eingebildet werden, fagen fie. Es ift feinesweges in ben Brivilegien begrundet, daß die Ritter= und Landschaft burchaus von Contributionen und Landbeden frei fein folle. aus ben Jahren 1483, 1498, 1550 bezeugen bies. Sollte bie Landschaft Ginwendungen gegen diese Behauptung machen, so fteben boch folche Contributionen "nicht alle Wege in der Unterthanen durchaus freien Willen (absoluta libera voluntate)", fonbern haben "aliquam necessitatem (einen gewiffen Awang) auf und an fic." Und nun Die Stadte find ja überdies mit bem folat ein eigenthumliches Motiv. Abel unter benfelben Brivilegien begriffen. Den Stabten aber werben Steuern auferlegt, alfo - aber wir laffen bie charafteriftischen Borte felber folgen: "Beil dann nun diefelben Stadte noch diefes Jahr von ber Rgl. Mant. collectiret worden, fo hatte man baffelbige jus collectandi, welches ad Regalia mitgehörete, per non usum nicht gar verluftig zu machen." Spipfindiger konnte bas jus collectandi, bas Befteuerungerecht, wohl nicht berausgeflaubt werden. Allerdinge ftand ben Landesberren bas Recht ju, eine Steuer ju fordern, aber nur in ben beiden Rallen, wenn er eine Tochter verheirathete ober eine Saupt-Allerdings hatten die Landesherren es fich herausge= folacht verlor. nommen, die ihnen zugetheilten Städte mit allerlei Steuern zu belegen, gleich als waren fie Rammerguter. Beide Umftande waren aber boch nicht geeignet, eine Berallgemeinerung biefes fogenannten jus collectandi über bie gemeine Landichaft zu rechtfertigen.

Man hielt es nicht gerathen, solche Gründe den Ständen gegensüber vorzubringen, sei es, daß die Herzoglichen Räthe selber fühlten, wie ihre Theorie noch nicht praktisch angewandt werden könne, sei es, daß die Königlichen Räthe zu ängstlich waren. Darin gaben letzere nach, daß ein Antrag gemacht werde. Aber statt daß derselbe in der Conferenz den ersten Platz eingenommen hatte, ward er in der Proposition ans Ende gestellt, und dann auch in eine ganz bescheidene Form gehült, vielsach durch andere Gründe, als die obangesührten der Herzzoglichen Räthe motivirt. Der Antrag lautete: da die Landesherren die Regierung viele Jahre ohne Zuthun der Nitterz und Landschaft auf eigene Kosten verwaltet, ihre Brüder abgefunden, auch die Unterhaltung der Speierschen Kammer pro quota über sich genommen, die Landsgerichte bestellet, die Reichsz, Kreisz und Probationstage beschickt, wie auch den gegenwärtigen und die vorigen Landtage mit merklichen Unz

toften befuchet, "fo ftellens bero getreuen gandftanden von Bralaten. Ritterichaft und Stadten anheim, ob 3. R. Mant. und R. Gnaben fie mit einem dankbaren Recompens an die Sand geben wollen." So motivirt, hatte der Antrag doch eine angemeffene Korm, und felbst diese will man auf dem Landtage nicht einmal gelten laffen. Dan fondert alles und jedes ab, mas in der Bukunft irgendwie jum Rachtheil gereichen, ber gewänschten Unterftugung ben Unftrich einer wirklichen Steuer geben tann. Bunachft wird dem ausgewichen, daß die Stande, Die boch insgefammt angegangen waren, nicht als ein corpus hier erscheinen. Die Stabte fondern fich ab; Bralaten und Ritterichaft außern fich allein über den Antrag. Ja biefe fugen bingu, wenn neben ihnen bie Stabte und die übrigen Unterthanen ein Gleiches gaben, daß die Landesherren bann eine ansehnliche Summe beifammen haben wurden. Und nun ben Antrag felbft anlangend, fo ift die Ritter- und Landschaft vermöge ihrer Brivilegien vor folden Forderungen gefdutt; auch haben fie viel an Türkenfteuer aufgebracht, und bas in Betracht tommende Areal ift burch Bertauf der Guter an die Landesherren, und durch Gingiehung der Rlöfter bedeutend vermindert. Dennoch will die Ritterschaft 40,000 Rthlr. geben, "aus gutem freien Willen, ohne einige Pflicht und Schuldigfeit, und nicht zur Abminiftration ber Juftig ober ber Regierung, auch nicht zur Abfindung der herren Bruder, oder anderer in der Proposition angezogener Sachen." - Die Summe wollen fie in zwei Terminen gablen, und zwar die Salfte ju Untonii des nachften Jahres, jeboch mit dem ausbrudlichen Beding, "daß die von den regierenden, wie abgetheilten Berren zugefügten vielfältigen Beschwerungen abgethan werben;" diefe Beschwerungen werden aufgegahlt, und wir werden fie im Rolgenden fennen lernen. Che folde Abbulfe nicht erfolgt, ift die Landschaft irgend etwas zu gablen nicht gewilligt.

Bei solcher energischen Verclausulirung fanden die Landesherren gerathen, sofort die Verhandlungen wegen der Beschwerden zu eröffnen; die Ritterschaft, damit auch auf Abhülse hoffend, zahlte den ersten Termin im Umschlag 1611, wie ein von Christian IV. unterm 27. Februar deffelben Jahres ausgestellter Revers bezeugt. Da aber geriethen die Verhandlungen ins Stocken, zogen sich mehrere Jahre hin, und tropdem sorderten die Landesherren nun auch die zweite Hälste; aber eben so hartnäckig verweigern die Stände sie. Auf dem Landtag im Juni 1614 hatte der Statthalter Gerhard Ranhau auf Zahlung gedrungen; über seine Bemühungen äußert er sich 1615 im Januar gegen den König.

lichen gelehrten Rath Dr. Menner babin, "bag Gott mußte, mas er bierin gethan, und wie fauer und ichwer es ibm gemachet, ba man ibm mit folder Ungeftumigfeit begegnet, die einer feines Gleichen nicht bald leiden noch gemärtig fein möchte, daß er auch dazumal vom Rathbans beruntergegangen und fich erklaret, daß er nicht mehr damit ju ichaffen haben wollte; wenn er mit 2, 3, 4 ober 5 ober etlicher wenigen gu thun, verhoffe er ehe etwas Gutes auszurichten, aber fo viel Ropfe in einen Suth zu bringen, fei bei einer folchen Commune, ba jeder fein frei Wort haben wollte, febr fcwer. Gin letter Berfuch mard 1615 gemacht, auf dem Landiage im Januar. Da batte ber ebengenannte Dr. Menner erfahren, bag bie Ritterfchaft Bortebrungen für fofortige Rahlung ber zweiten Galfte gethan hatte, - wenn die Beschwerden erledigt maren, und er außert bitter gegen ben Statthalter, daß es ben Unichein habe, "als meinten Bralaten und Rittericaft, burch bies ihr hinterhalten die Landesherren zu zwingen, daß fie fich ihres Gefallens auf die ausgesetten Buncte refolviren mußten." Aber ber Statthalter betheuerte wiederholt seine Ueberzeugung, daß man vor Erledigung ber Beschwerden Richts ausrichten werde.

Bielleicht murbe die Ritterschaft fich nachgiebiger bezeigt haben, wenn nicht inzwischen die Landesherren einen ferneren Schritt gethan hätten. Als noch die Berhandlungen wegen Erfüllung der Bedingungen, unter welchen die 40,000 Rthir. bewilligt waren, obichwebten, nämlich im December 1611 hatten bie Landesberren eine weitere Forderung gemacht. Aus einem Revers Ronig Christian III. von 1540, fagen fie, erhelle, daß die Landichaft damals den 20sten Bfennig gegeben, und "fterüber noch baffelbe mal von jeglichem Bflug 2 Gulden habe contribuiren muffen," auch habe die Landichaft zu breien Malen 1483, 1498, 1507 bem Ronige Johann und dem Bergog Friedrich Landbeden und Schatungen gegeben. In gang Europa fei es Gebrauch, daß die Berrichaften in ihren Regierungsburben, und befonders bei Abfindung der Gefchwifter von der Landschaft "eine dankbare Beis fteuer" erhielten, und fo hofft man auch auf eine Landbede, und zwar eine fo ergiebige, "daß es der Landschaft nicht schimpflich sei." Schleswigsche und Solfteinische Ritterschaft ift allenthalben weren ihres Bermogens berühmt; eine lange Reihe von Jahren hat Rube und Frieden geberricht, und find feine Steuern bezahlt, baber moge ber 100fte Bfenning von Gutern und Gelbern gegeben werben auf zwei Jahre.

Ueber folche Anforderung war die Ritterschaft erbittert; aber weniger groute fie ihren Landesberren, als ben "bofen Rathgebern," ben Die Landesberren umgebenden, größtentheils ausländischen, gelehrten In der Antwort vom 27. Juni 1613 führen fie gegenüber ben jenfeitigen Behauptungen, einfach die Borte bes Brivilegiums ber Grafen Beinrich, Abolf und Gerhardt vom Jahre 1422 an, bag fie gu feiner Bede pflichtig, außer gur Frauleinsteuer und gur Bebe nach einer verlornen Sauptichlacht. Und bann führen fie die Borte aus bem Revers Chriftian III. von 1540 an, worauf man fich ja jenseits berufen batte, bag fie "über ihre Bflicht, allein Uns zu unterthänigftem Gefallen", den 20ken Pfennig gewilligt; und bag ber Ronig fie mit feinen andern Auflagen beschweren wolle "es were benn, bat wi uth utherfter Roth ---, ale bann glidwol ene gemene enfoldige Landbede, wo gewohnlid, forbern - ". Damit follten fie aber nicht an ihren Brivilegien gefrantt werben. - Darque erhellt, fagen fie, daß damale nicht, wie jene Rathgeber behaupten, ber 20fte Bfenning und 2 Gulben, fonbern jener allein geleiftet worben ift. - 1610 hatten fie erft eine Summe bewilligt; "fo hatte man auch wohl gehoffet, es follten ber Ritterschaft Diggunftige, wann (fie) E. R. D. und F. G. um ein Beiteres in uns ju bringen, ju bereden fich vorgenommen, fich eines Billigen bedacht haben." - Bas geht es die Stände an, wenn folches in andern Ländern geschieht!

Die gelehrten Rathe schreckte diese kühne Sprache nicht. Grade nach ihren Aussührungen, sagen sie, müßte die Ritterschaft ihren Borfahren nachahmen. Die Landesherren wollten nicht darüber streiten, ob die früheren Abgaben freiwillig geschehen, oder die Ritterschaft "invit dazu verpslichtet" sei; auch werden dieselben, wie ihre Borsahren, die Leistungen dankbar anerkennen. Und nun wird andeutend hingeworfen: daß die Landesherren am liebsten sähen, wenn freiwillig geleistet werde. 40,000 Athlir. sei viel zu wenig. 20,000 Athlir. gingen ja mit dem Unterhalt eines Amtmanns daraus. Die Borsahren hätten viel mehr gethan, obwohl ein Gut, das jest 1000 Athlir. einbringe, damals nur 100 Athlir. eingebracht habe. Dann wird abermals der 100ste Pfennig von Geldern und Gütern auf zwei Jahr gesordert. — Freilich ohne Ersolg.

Auf bem haberslebener Landtag von 1614 hatte die Ritterschaft endlich die Bahlung der restirenden 20,000 Athlir. in Aussicht gestellt; der König, milber als seine Rathe, meinte, weil für diesmal nicht mehr

zu erhalten, bag man ben Standen wider ihren Billen nichts aufbringen könne. Doch aber wurde im Saderslebener Recek vom 13. April 1614 bie Erwartung ausgesprochen, daß Nitter- und Landschaft fich wegen bes 100ften Bfennias gunftig erklaren murben. Und obwobl Stände auf bem Landtag im Juni beffelben Jahres diefe "Erwartung" mit Stillichweigen übergingen. bennoch brachte Dr. Denner Die Sache 1615 im Januar auf dem Landtage wieder por. Die Stande liefen Der 100fte Bfennig fei grabe in ben 40,000 fich nicht bewegen. Athlen. enthalten; diefe Summe fei größer benn eine Steuer bes Dan tonne fie boch nicht 40 Tonnen Golbes 100ften Bfennias. Sie haben außerdem feit 1602, 11 Rthlr. Reichs., Rreiss und Turtenfteuer gezahlt; ju den jungftbewilligten Rriegspferden 21/4 Rtblr., ju ben 40,000 Athlen. mehr benn 8 Rtblr. à Bflug. Das Areal ihrer Befigungen, seitdem Alöster eingezogen und Guter verfauft waren, belaufe fich nur auf 4,806 Bfluge, \*) movon auf holftein 2,7521/2 Bfluge famen. - Aber Dr. Megner hatte beffere Unfichten; er ichatte ber Ritterichaft Bermogen viel bober benn 40 Tonnen Goldes, und lebte daber auch der Zuverficht "daß die Landschaft fich etwas beffer angreifen, und ben 100fte Bfennig geben werbe." - Die Fürftlichen Commiffare, die Unmöglichkeit, Etwas weiter zu erpreffen, einsehend, hielten gerathener, nicht ferner in die Stande zu bringen, "weil es ben Landesherren nicht principaliter ums Gelb zu thun, und bas Antreiben der landesherrlichen Soheit mochte abbrüchig fein." \*\*) Alfo handelte es fich um die Ginführung einer Regel, nicht um die für diesmal geforberte Summe. Das Beginnen icheiterte an ber Reftigfeit ber Stande, oder richtiger baran, daß die Landesherren fich überfturzt hatten. Menner mufte bie Sache fallen laffen.

Aber auch hier waren die ersten Sebel in Bewegung gesetzt, um das Steuerbewilligungsrecht zu heben. Umftände traten bald ein, die das Borhaben begünstigten; nur wenige Decennien noch, und dies wichztige Recht war materiell gebrochen; formell freilich ward es bis zum Ausgang des 17ten Jahrhunderts respectirt.

<sup>\*)</sup> Segewisch, I., 405, meint unrichtig, Die Stande fprachen von der gesammten Pfluggahl in ben Bergogthumern.

<sup>\*\*)</sup> hiernach ift begewisch, I., 403, gu ergangen.

## Cap. 7.

# Die landesherrlichen Antrage und die ftandischen Beschwerden von 1610.

Auf dem Landtage von 1610 brachten die Landesherren eine Reihe von Anträgen vor, deren Inhalt, wenn er realisitt gewesen wäre, zum größten Theil wenigstens in Form von Beschwerden von den Ständen würde vorgebracht sein. Wir können sie daher zugleich mit den Beschwerden, die die Stände wirklich vorbrachten, in Betracht ziehen. Wegen der einen, wie der andern zogen sich mehr oder weniger die Berhandlungen bis 1615 hin.

Ein Antrag ging dahin, "daß nicht, wegen geklagten, und an etlichen Orten, vorab denen incorporirten Klostergütern unverantwortslichen Jagens einige Ungelegenheit entstehe." Als dieser Antrag in der erwähnten, dem Landtage vorangehenden Conferenz der beiderseitigen Rathe war zur Sprache gebracht worden, hatten die Königlichen Rathe geantwortet: daß der König nicht in seiner Jagdgerechtigkeit gekränkt worsden sein, wohl aber habe derselbe Klagen darüber vernommen, daß der Herzzog in des Adels Jagdgerechtsame eingreise. Darauf antworteten die Kürstlichen Räthe: der König habe nicht recht verstanden; es handle sich darum, daß der Adel sich der Jagd auf den eingezogenen Klösterzgütern enthalte. Nun war der König einverstanden.

Die Stände konnten sich freilich in dieser hinsicht nur auf das herkommen berufen, und auf Berjährung. Aber das war grade der Punct den die Landesherren angriffen. Die Ritterschaft besitze die Jagd auf den geistlichen und städtischen Gütern nicht justo titulo; aus den Originalbriesen über die Alöster= und Hospital=Güter ergebe sich, daß diese mit allen Hoheiten und Gerechtigkeiten erkauft seien. Hätte die Ritterschaft je da gejagt, so sei es unbesugt geschehen; ein ruhiger Besitz wäre nie zugestanden. Dann wurden Beispiele aus der Borzeit angesührt, daß die Landesherren über die fragliche Jagd stets frei disponirt hätten. — Die Stände erwiedern, daß sie über 100 Jahr in Besitz sind; ein solches Herkommen sei privilegii instar, und daher mit den Privilegien bestätigt. Nach weitern Hin= und hererörterungen gebrauchte die Ritterschaft auf dem Haderslebener Landtage ein Wort, das in dieser Sache eine Ausgleichung zu Wege brachte: "man möge ihr die Jagd doch gönnen" sagte sie; sie verstand darunter ihr Recht

auf bie Raad. Die Landesberren faßten bas als bloke Bitte um eine Gunft auf; es tamen noch andere Umftande bingu, man hoffte mit ber Steuerforderung, wenn man die Gunft bewillige, leichter burchaufommen. Außerdem verlautete, daß manche Abliche, die nur von ihren Renten lebten, aus bem Lande giehen wurden, wenn man die Jagd nicht be-Die Königlichen Rathe beantragten baber, "bag bem Abel, ber in ben Stadten von feinen Renten lebe, Die Jagd auf geiftlichen und ftabtifden Gutern (foweit fie nicht ben abgetheilten Berren quaelegt fei) auf eine Meile von der Stadt; bem Abel auf bem Lande aber fo weit bas Umt, worin er wohne, fich erftrede, die Jagd zu gestatten, "jedoch der Gerrichaft Wildbahn unberührt." Die Rürftlichen Rathe waren damit einverftanden, der Rönig felbst aber meinte: die gratiosa permissio und concessio mußte noch weit mehr reftringirt werden, babin nämlich: fofern die flöfterlichen und ftabtifchen Gutern nicht mit ben Landesherrlichen vermengt lagen. Und fo mard ben Stanben bie Diefe baten im Juni 1614 um Beglaffung jenes Bufates, ber die Concession so gut wie gang wieder vernichtete. Gine Resolutio, bie hierauf 1615 folgte, verwieß auf die im Saberelebener Reces " aus fonderbaren Grunden" gegebene Erflarung.

Zwei andere Anträge fassen wir zusammen. Die Ritterschaft war ben Landesherren ein zu mächtiges corpus, als daß sie nicht Einschränstungen gewünscht hätten. Darauf zielten besonders, der eine weniger, der andere mehr folgende Anträge: Es müsse bei Zeiten auf die Resquirung der Roß= und Manndienste Bedacht genommen werden, und um dies zu erreichen, "obs nicht ein Weg, daß die Rittersige und adslichen Güter in gewisse Feuda, wie in andern Ländern gebracht wersden."\*) Der König hielt bei der vorgängigen Conferenz diese Ansträge für äußerst nüßlich, "um so viel mehr Gehorsam bei den Basallen zu halten," dann auch wegen Erledigung und Caducität der Lehen. Aber seit Christian I. war keine Rectification der Lehngüter erfolgt; die Sache sei versährt, und der König zweiselte sehr, daß man die Stände dazu bringen werde. Aber auch hier wußten die Fürstlichen Räthe die Zweisel zu beseitigen: die Anträge erfolgten.

Der König hatte richtig vorausgesehen. Die Stände fühlten, worauf es abgesehen war. Sie erwiederten auf den einen Antrag:

<sup>\*)</sup> S. auch Hegewisch, I., 90 ff.

"wenn zuwörderst von denen Aemtern, Klöstern und Stiften, welche sowohl die regierende, als abgetheilte Herren inne gehabt, auch don den Städten Lübeck und Hamburg, so jeso auf die ergangene Ausschreiben außen bleiben, von ihren in diesen Landen habenden Leuten (Gütern?) dasjenige, was von Alters Herkommen geleistet, "dann wollen Domsherren wie Ritterschaft leisten, und zwar jeder abliche Sig 1 Pferd, und à 15 Pfüge 1 Pferd; darunter bis 5, darüber bis 19 auch 1 Pferd, 20 Pfüge aber zwei. (Ein älterer Anschlag, wonach bisher der Roßdienst geleistet war, ist vom Jahr 1563.) — Den serneren Antrag belangend, so gelte hier zu Lande weder Kaiserlich, noch Sachsen Lehnzecht, sondern lediglich besondere Gewohnheit. — Und zugleich ward angedeutet, daß der Autrag schwerlich von den Landesherren selbst, sons dern von Leuten herrühre, die des Landes unfundig wären und gerne die Hände mit in die Güter haben wollten.

Die Landesberren in ihrer Antwort vom 22. December 1611 fanden die Bropofition in der Leiftung der Rogdienfte nicht billig. Betreffend die Lebngüter, fo fei man bier von den gemeinen Lehnrechten abgewichen, und muffe dahin gurudtehren. Es fei im Intereffe ber adlichen Familien, zu wiffen, mas Lehn fei, mas nicht. In den Lehn= rechten fei g. B. fehr beilfam verordnet, daß die Lehngüter ben Ugnaten aum Rachtheil nicht mit Schulden belaftet werden, viel weniger veraußert werben burften. Aber es waren biefe Bortheile fur bie Ritterichaft nicht anziehend genug. Sie erflatten, daß jedes Land feine Gewohnheiten habe, und fo auch die Bergogthumer, in denen weder gemeines, noch fachfifches Lehnrecht gelte. Und dabei muß es bleiben. Anders, fagen fie gradezu, wurden fie fich und ihre Guter in Dienftbarteit fteden, auch ben Brivilegien "einen Rig machen." Es fann Riemand gezwungen werden, fein Allodiale zum Feudum zu machen; bie meiften Guter find Allodial : Guter, und was Lehn ift, ift Feudum francum et liberum. Bur Erhaltung der adlichen Gefchlechter aber giebt es noch andere Mittel. - 3m Betreff des Rogbienftes, fagen fie, mogen die alten gandregifter hervorgefucht werden, und dann die Landesherren, wie die Landschaft, jeder von feinen Pflugen fteuern.

Hören wir der Landesherren Entgegnung: den Roßdienst betreffend, sagen sie, "weil die Landesherrn aus ihren Aemtern eine gewisse Anzahl Knechte ausm Rothfall ausmachen, so ware es ungereimt, daß sie mit zweisachen oneribus belegt würden." Dann ferner: Es sollen keine Allodial-Guter zu Lehen gemacht werden, sondern die ehemaligen Lehn-

güter sollen in ihren alten Stand der vernünftigen Lehnsgewohnheit reducirt werden. Dann wird ausgeführt: wenn es auch seuda impropria et non recta (so das seudum francum) gebe, so müsse doch, falls, wie hier, Zweisel obwalten, immer ein rechtes Lehen präsumirt werden. Das sei praesumtio juris, die so stark, daß beim halben Beweis kein Erfüllungseid zulässig sei. — Doch ließ man 1614 zu Hadersleben diesen Punct vorläusig fallen. Die Ritterschaft hatte die Berjährung sur sich ergeben möchte, daß man wünschte; dann waren mehrere Beweis sich ergeben möchte, als man wünschte; dann waren mehrere Processe beim Reichskammergericht wegen Lehngüter noch schwebend, und endlich war ja die Ritterschaft zu Leistung des Roßdienstes, selbst von ihren Geldern, erbötig (den ablichen Sigen nämlich) "quod alias insolitum est," wird hinzugefügt. Tritt der Fall ein, daß Jemand Jahr und Tag im Bann ist, oder während dessen verstirbt, so muß nach der Landzgerichtsordnung das gemeine Recht eintreten.

Einen ferneren Antrag brauchen wir nur kurz zu berühren. Bekanntlich steuerte das sogenannte Hosseld der adlichen Güter nicht, wohl
aber die sonst zu den Gütern gehörenden Pflüge. Der Adel pflegte
nun, wie die Fürstlichen Räthe dem Könige erklärten, die Husen wüste
zu legen und die Bauern zu verjagen, "damit er die Ländereien zu dem
Hosselde legen könne, welches die übrigen Bauern zu der Junker Besten
bebauwerken müßen." Die Steuern von den Husen würden daher geringer, so mehr Husen, wüste gelegt" würden. Hierin sollte nun
"Richtigkeit getrossen" werden, es sollte ein Landregister gemacht werben, wie viel Husen zu einem Amt, Stift, Kloster oder Rittersitz gehörten; Jeder solle dann, nach seiner Wissenschaft, oder was er in
Ersahrung habe bringen können, leidlich angeben, wie viele Husen wüste
gelegt und vor Alters steuerbar gewesen. Hiermit waren die Stände
einverstanden. Die Sache zog sich aber noch viele Jahre hin, ehe sie
erledigt ward.

Ein letter Antrag der Landesherren, der billigste von allen versursachte die größten Debatten, da er gegen ein der Ritterschaft zusteshendes wichtiges Vorrecht gerichtet war. Es sollte "in criminalibus eine gewisse, durchgreisende, starte Executionsordnung errichtet werden." Es war bisher Brauch gewesen, daß die adlichen Personen, wenn sie Berbrechen begangen hatten, von den gesammten Ständen auf versammelten Landtage gerichtet wurden. Noch im Jahre 1610 hatte der Landtag den Jochim Brockdorff, welcher in Gemeinschaft mit der Apollo-

nia Rangau beren Chemann meuchelmorberisch getobtet batte, jum Tobe verurtheilt; der Belinquent war unmittelbar darauf, gegenüber der Wohnung Chriftian IV., enthauptet worden. Die Rantau mard als abwesende in contumaciam verurtheilt. In dem landesherrlichen Antrage nun war biefes Borrechtes, als eines ju befeitigenben, nicht gedacht; aber der Antrag tonnte in feiner Allgemeinheit fich auch barauf erftreden. Um biesem vorzubeugen gab bie Ritterschaft ein besonderes Bedenken\*) ab, in welchem fie ihr Recht zu mahren fuchte, ohne boch Befürchtungen laut werden zu laffen. Es folle bie Ritters und Landichaft von ben regierenden Rurften vortommenden Kalls innerhalb brei Monaten convocirt werden, und von ihnen, der Ritter: und gandichaft, "nach befage ber Brivilegien und alten Gebrauchen, bergeftalt als bei biefem Landtag beichehen, bas veinliche Gericht bestellet, und nach Beichaffenheit der That, mas benen Rechten und den alten Gebrauchen gemäß erkannt werben." Der regierende Berr tann den ablichen Uebelthater feft halten, aber in einer "ehrlichen Berberge;" es barf teine Reffelung ftatt finden, Die Indicien feien fo ftart, wie fie wollen. Rur zwei aultige Reugen konnen überführen. Die Källe "wenn ein Ablicher ben andern vor der Rauft auf richtige Beife entleibt" find ausgenommen.

Diesem Bedenken traten die Landesherren mit der Erklärung entzgegen, daß das Landgericht an die Stelle des ehemaligen Prälatenzund Rittergerichtes getreten sei; daß vor demselben daher auch die peinzlichen Sachen gehörten. Und dann ift schlechterdings nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaifer Karls V. zu verfahren. — Die Ritterschaft aber wollte von jener Behauptung nichts wissen. Sie sagte, das Rittersgericht sei in den Privilegien begründet, in langjährigem Gebrauch, und man könne sich dessen nicht begeben. Das Landgericht habe auch kein Präjudicat aufzuweisen.

<sup>\*)</sup> Gleichzeitig (14. September 1610) gaben die Stände auch ein Bebenten ab, über einige in der Land-Gerichts-Ordnung zu revidirende Puncte; die vorgeschlagenen Abanderungen wurden bestätigt. Eine Revision der Land-Gerichts-Ordnung war übrigens bereits im Jahre 1590 und 1599 zur Sprache gekommen, aber von den Ständen in dem letztgenannten Jahre aus allerhand Ursachen verschoben worden. 1615 sagten die Landesherren, daß die Revision vor nächstem Landgericht beschafft werden solle. Es unterblieb. Der weitere Berlauf ist an einem andern Ort mitzutheilen.

Die Landesherren führten der Ritterschaft nun die Worte des Brisvilegiums vor, woraus zwar hervorgehe, daß der Adel "über Recht und Erbietung auf das damals übliche Gericht nicht vergewaltiget werden soll," nicht aber, daß der Adel einen besondern Gerichtsstand habe. Die damaligen Gerichte hatten auch nicht allein aus der Ritterschaft, sondern zugleich aus den Königlichen und Fürftlichen Räthen, und den Städten bestanden. Nun unterstehe man sich, ein besonderes Gericht für den Adel einzuführen, was 1610 "ohne gründliches Borwissen" der Landesscherren geschehen sei. Die Landesherren tonnen nicht in solche Schmäles rung ihrer Gerechtsame willigen.

Run machten bie Stande Concessionen. Auf bem Baderelebener Landtage 1614 wollten fie nur noch, daß bas Gericht über Abliche aus Bralaten, etlichen von ber Ritterschaft und von ben Städten befiebe. Der Ronig aber wollte weder von Stadten, noch von den Bralaten Etwas hören. Die Stande liegen noch von ihren Forderungen ab; im Juni 1614 wollten fie, bag bas Gericht, außer bem vorfigenben Landesherren, aus fammtlichen eingebornen ablichen Landrathen, und bann aus 12 Mitgliedern der insgesammt convocirten Ritterschaft be-Die Scheu, im ablichen Gericht von der Landesberren gelehrten Rathen gerichtet zu werden, ift offenfichtlich genug. Andererfeits ift nicht zu läugnen, daß bie gelehrten Rathe vorzugemeise babinftrebten. bas Borrecht bes Abels zu brechen. Denn fie find es boch eigentlich. welche fvrechen, wenn bie Landesherren ben Standen (Januar 1615) antworten : daß das peinliche Gericht summi imperii fei, und dag ber landesherrlichen Sobeit baran gelegen, "folch bobes ja bochftes Gericht mit tapfern, unpartheilschen, Rechtliebenden erfahrenen Leuten au be= fegen." Rach dem Borichlag der Landichaft icheine es, als ob die Landesherren bagu "infufficient, und nicht zu trauen." Roch einen Schritt thaten die Stande; ber Landesherr mit Buthun ber Landrathe follten die 12 ablichen Richter mablen. Bugleich proteffirten fie bagegen, als ob fie bie landesberrliche Sobeit beschränken wollten; aber wenn man die Landrathe nicht wolle, fo fcheine es ja, als ob diefe verdächtig waren. - Die Sache tam 1615 nicht gur Erledigung; jedenfalls marb ber Ritterschaft ihre jest fo fehr limitirte Bitte nicht gewährt.

Wir gehen über zu ben Beschwerden. Wir werden unter ihnen bereits bekannte wieder antreffen; benn Manches, was zu beseitigen 1590 und 1592 seierlichst versprochen war, bestand noch; Anderes, auf eine Beile beseitigt, tauchte wieder hervor. — Eine Anzahl dieser Beschwer-

ben läßt fich mit wenigen Borten berühren. Gin paar Brivatbefdwers ben einzelner Ablicher gegen die Landesberren, die die Stande, als nicht genugfam inftruirt, felbft fallen ließen, übergeben wir. Bei einer Befdwerde, dag die entlaufenen Leibeigenen an andern Orten Schut fanden, ermabnten die Landesberren "daß die Ablichen mit diesen Unterthanen. als Chriften umgeben mußten; " und als barauf bie Ritterschaft fallen ließ, daß den Adlichen das Sales und Sandgericht über die Leibeigenen auftebe, betonten die Landesberren ihr Oberauffichtsrecht, und miesen auf bas Recht, bas die coloni frei mache, wenn der herr fie verjage, ober graufam behandle. - Gine Bitte, bag bie Stabte nicht von ber Ritter= und Landschaft in Erlegung der Contributionen "oder fonften" getrennt wurden, ward bewilligt; jedoch follen bie Stande und Stadte fich aller beimlichen und Brivatcontributionen, ohne Biffen und Genehmiaung ber Landesberren, enthalten. Die Stände gaben an, fie batten gur Aufbringung ber Koften im Broceffe gegen Bergog Johann b. J. ge-Dennoch wiederholten die Landesherren ihr Berbot, zu welchem Amede, ift nicht zu erfeben.

Eine andere Beschwerbe ging bahin, daß der Lübeder Bischof bei Reuftadt einen neuen Boll angelegt, auch die Jagd auf den Stifts-gütern behindert habe. Die Landesherren versprachen, beim Erzbischof beshalb sich zu bemühen. Gleicherweise gelobten sie für sich selbst, die neu entstandenen Bolle zu Bramstedt und Segeberg abzuschaffen. \*)

Die Ritterschaft brachte wieder, unter Berufung auf die Privilegien, die Bitte vor, daß freier Kauf und Berkauf für Weltliche und Geist- liche gleicherweise sein möge. Als ihr erwiedert ward, daß "vor Alzters" (das war der Ausdruck in den Privilegien) die Klöster nur in seltenen Fällen, nur mit Genehmigung der Obern, deren Rechte jett auf die Landesherren übergegangen wären, hätten veräußern dürfen, ließ sie Bitte fallen.

Drei fernere Beschwerden sind es, welche Beitläuftigkeiten hervorriesen, und berentwegen der Schriftwechsel, oft genug scharf und bitter, bis zu 1615 hin fortgesetzt ward. Einmal hatte die Ritterschaft gebeten, daß die vorhandenen Alöster in esse erhalten würden, sollte besagen, daß ihnen die alten Gerechtsame verblieben. Wir wissen bereits

<sup>\*)</sup> hegewisch, I., 107. Auch über die in den Städten angeordnete Accise auf fremde Biere beschwerten die Stände sich. Auch hier ward Abhülse verssprochen.

aus bem Borhergehenden, daß die Landesherren, und gwar durch Ausschweifungen ber Rlöfter felbft veranlaßt, ein Oberauffichtsrecht, und als baraus folgend, verschiedene andere Rechte in Anspruch nahmen. Aehnliches ward ben Standen auch jest auf ihre Bitte erwiedert. Inamischen war, wie bereits erwähnt, die Aebtiffin in Itehoe abgefest, um einer Tochter Johanns b. J. Blat ju machen. Dies war es, mas Die Ritterschaft bat, daß diefer Borfall ihnen nicht bedenklich fchien. jum Brajudig gereichen moge, fondern, bag ben Rlöftern die freie Bahl ihrer Briorin und Aebtiffin gelaffen werde': ein Recht, bas unzweifelhaft begrundet mar, und das zu fordern, man berechtigt gewesen mare. Bon landesherrlicher Seite aber ward erwiedert : Die Rlöfter gehörten ben Landesberren; Ritter= und Landschaft hatten fich nicht um die Babl zu Unter dem Babfte hatten die Conventualinnen die Bahl gehabt; jest fei die Lage ber Dinge eine andere; der Stand fei faft ein gang weltlicher geworben, und gehöre nach der Land-Gerichte-Ordnung vor bas Landgericht. Es ward versprochen, ben Rlöftern folche Baubter zu geben, bag Rucht und Disciplin wiederfebre.

Allein es blieb bei den Worten; die offenbare Ungerechtigkeit gegen die Rlöfter, in deren Wahl sich allerdings die Ritterschaft nicht zu mischen hatte, ward nicht vollzogen. Auf dem Haderslebener Landtage 1614 sanden die Landesherren es billig, daß den Klöstern die freie Wahl bleibe, "nur daß sie in alle Wege damit also umgehen und versschren, daß sie es für die herrschaft zu verantworten haben, an welche nunmehr post resormationem die jura episcopalia und oberste Inspection samt der weltsichen Jurisdiction über die Klöster gekommen." Die Ritterschaft hat weder Inspection noch das Recht eine Klosterordsnung zu machen. — Wir werden hierauf in späteren Berioden zurückzgeführt werden.

Eine fernere Bitte lautete: daß keine Untersaffen von den Befehlshabern oder Amtleuten mit Gewalt ohne vorhergehende Erkenntniß des Rechtes beschwert werden. Schon im Jahre 1603 hatten die "meisten Anwesenden" auf dem Landtage geklagt, daß sie, der Land-Gerichts-Ordnung zuwider, von der Canzlei und dem Hofgericht, "mit allerlei Beschwerden, ungebräuchlichen Mandaten und Processen molestirt würden. Die Landsachen möchten der Land-Gerichts-Ordnung gemäß behandelt werden." Die Bedeutsamkeit dieser Bitte ersehen wir aus den weiteren Berhandlungen von 1610. Sie ward von vornherein mit Empfindlichkeit ausgefaßt. Denn der Bewilligung, die sich nicht wohl verweigern

ließ, ward hinzugefügt: "jedoch, daß auch feine Unterthanen fich geluften laffen, ber herrschaft in bem Ihrigen Gingriff zu thun; fonft mußten fie (bie Landesberren) Gewalt mit Gewalt fleuern, um nicht deterioris conditionis, als ihre Unterthanen ju ericheinen." - Run aber fprechen bie Stande fich freier aus. Es murben "barin zu Reiten bie Maage überschritten, und folches auf gehäßiger Leute (unzweifelhaft find die gelehrten Rathe gemeint) blogen ohnerfindlichen Bericht, ohne einige erhebliche Urfache, ober angestellte und vorbergebende genugfame Erfundigung, Berbor und Ginmahnung." Dit andern Borten : es war Cabinetsjuftig. - Und foldes Berfahren ward nicht als unbegrunbet zurudgewiesen; ber von ben Stanben gemachte Borwurf ward um-Dagegen marf man ben Standen por, daß die Landesberren fie oft batten vor Gericht fordern wollen; bann aber lebnten fie bie Richter ab, und beriefen fich auf ungewöhnliche Gerichte, die feit 70 Sabren außer Gebrauch maren. Auf dem Saberelebener Landtage wollte ber Konig noch bingugefügt wiffen: " daß die Unterthanen der Berrschaft teine Ursache geben follten de facto zu procediren; benn es bie Meinung gar nicht hatte, bag die Unterfagen ber Gerrichaft folches bieten mogen, mas fie wollen, und die herrschaft follte ihnen bernach bie Briefe nachtragen." Etwas milber brudte fich inden ber Saberslebener Receg boch aus: " fonft wird man verurfacht, foldem unrechtmäßigem Beginnen mit ber That zu fteuern, und alfo Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, bamit wir nicht deterioris conditionis erscheinen." u. f. w.

Eines Antrages der Stände auf dem Haderslebener Landtage durfte hier der Ort sein zu erwähnen, da er gewissermaßen mit der obigen Beschwerde in eine Kategorie gehört. Die Regierungs-Canzleien, in denen die Wirksamkeit der gelahrten Rathe vorherrschend war, bezannen nach Willkuhr die Gebühren zu berechnen. Die Stände reichten eine früher übliche, wie die Rathe sie nennen "alte" Sporteltage ein, mit der Bitte, daß es darnach möge gehalten werden. Im Juni 1614 baten sie, daß wenigstens eine "gewisse taxa cancellaria" eingeführt werde.

Bir kommen zu ber letten ftanbischen Beschwerbe, welche in ber Reihefolge ber Beschwerden aber die erste Nummer führt, und die am kräftigsten erhoben wird, weil die Beranlassung für die Nitterschaft empsstallich wie irgend eine war. hier begegnen wir auch der größten Erbitterung auf landesherrlicher Seite; weniger weil die Landesherren,

als beren in ben Landen nicht geborene Rathe sich getrossen schilten. Die Bitte und Beschwerde ist uns keine fremde mehr. Schon 1588 und 1590 hatten die Stände darauf angetragen, daß, wie es ben Privilegien gemäß sei, nur der inländische Abel zu den Amtmanns-bedienungen u. s. w. zugelassen werden möchte. Freilich war nicht zu läugnen, daß einzelne Abliche, nachdem sie Amtleute geworden, ihr Recht mißbraucht und ihre Pflicht schändlich vergessen hatten. Dadurch aber konnte das Recht im Allgemeinen für den ganzen Stand nicht verwirkt sein. 1590 hatten die Landesherren es anscheinend billig gesunden, daß dieser Beschwerde abgeholsen werde, und hatten die Abhülse versprochen "in Gemäßheit der Privilegien", wie sie zweideutig sagten. Wenige Jahre vergingen und dieselben Landesherren hatten neuen Anlaß zu der Beschwerde gegeben, die denn 1610 von den Ständen erhoben ward.

Sogleich die erfte Antwort, die darauf erfolgte (22. December 1611), mar talt; wies gleichsam bohnend bie Beschwerde ab. gravamen fei fcon bei ber hulbigung Ronigs Chriftian und feiner Bruder im Jahre 1544, und bann 1590 erledigt worden; es fei " aus Gewohnheit" wieder mit angeführt. Die Entgegnung der Stande vom 27. Juni 1613, die fich zwar über alle Befchwerden verbreitet, enthalt eine Einleitung, welche fehr mahrscheinlich lediglich burch jene landesherrliche Antwort auf das erste gravamen veranlagt ward, und woraus man fieht, wie tief die Landesherren bas vaterlandische Gefühl der Stände verlett batten. Sie bitten : die Landesberren "wollen fich durch bofer Leute Rath und eine widerfinnige Interpretation unferer babenden Brivilegien babin nicht laffen bewegen, daß diefelben, als von Ihrer Abniglichen Majeftat und Rurftlichen Gnaden Boreltern aus Rönialichem und Aurftlichem wohlbedachtem, mildem Gemuthe, wegen der ihnen sowohl in gefährlichen Kriegs-, als auch Friedensläuften bezeigten Gut- und Bohlthat ausgegeben, und aus reinem, aufrichtigem Bergen confirmirt, nicht gefchmalert, und gum bochften Brajudig in einem fremdem Berftand betorquirt und gezogen werben. " - Golden Rath= gebern fei nur barum zu thun, "dag unfere, nicht durch Gelb, Gunft und andere Mittel, sondern durch erwehnte Gut- und Wohlthaten erlangte Brivilegien caffiret, und die Landesherren gegen uns erbittert werden mögen." Aus bergleichen consiliis folge nur Berruttung, aber nichts Gutes. Man hofft, daß die Landesherren es an dem, wogu fie fich eidtich vervflichtet haben, nicht fehlen laffen werben, "fondern

Bater bes Baterlandes bleiben, und folche bose Rathgeber nach Inhalt König Christian III. remedirten Privilegien bei Ihnen nichts gelten lassen." Und nun gehen sie zu den Gelobungen Königs Christian I. über, der da gesagt: "Schöllen Bh und wöllen Unsere Amt-Manne, also Drosten, Marschalte, Schenke, Köckenmeister, Bögde und ders glicken hebben an differ Landen Invanern und denen Unser Schlöte und Borgen und Lehen derselben dohn und Remand anders." Das ist bestätigt 1482, 1524, 1533, 1544 und 1563. Im letzenannten Jahr hat König Friedrich II. gelobt, daß die herren den Prälaten, Rittern, Mannen und Städten an ihren Privilegien und Freiheiten "kein Impaß oder Berhinderung thun und die Articeln, so darin begriffen in ihren rechten natürlichen Berstand deuten und auslegen, und durch böse Angaben oder sonst auf was Weise es geschehen könne oder möge, in keine misverständtliche Deutung verstehen oder auslegen lassen."

Diefe Borte hatten vielleicht auf die gandesherren gewirft, wenn fie nicht von gelehrten Rathen umgeben gewesen waren. Die letteren aber befagen Gelehrfamfeit genug, um Borte ju breben und ju wenden. Die Antwort erfolgte am 15. April 1613, und tann als Beispiel fpisfindiger Interpretation angeführt werden. Die "impulsiva causa" ber Borte in Chriftian I. Brivilegium, wird gefagt, ift lediglich, daß biefer Ronig, um in feiner Abwefenheit Frieden und Ginigkeit in den "unirten Gurftenthumern " ju haben, Gingeborene für die Memter be-Rellte, jumal da bas Regiment noch neu war; nicht aber, "bag bie vom Abel von benen Ausfunften ber Aemter fich bereichern, dabin biefes angezogene gravamen und also auf commodum privatum siehet." Best fei bas Regiment "in Bebing und Schwang gebracht" und einer ber Landesherren felber im Lande, ber "wie die Memter zu adminiftris ren, auch Friede und Ginigkeit im Lande ju erhalten, felbft fein Aufseben haben tann." Die causa privilegii hat aufgehört. Das Privileg fei nicht einmal nuglich, benn die Erfahrung lebre, bag baburch beftige Feindschaft unter dem Abel entftunde, ja oft die Landesherren felbft mit hineingezogen wurden. Auch ift es oft migbraucht: Die Amtleute haben mehr als die halben Ginfunfte genoffen, fich um Tonnen Golbes bereichert, ja oft die gange Bebung behalten. Das Brivileg barf baher nicht jum Rachtheil ber Landesherren extendirt werden. ben Rechten gilt: quod privilegium concessum, si id post factum enormiter laedat concedentem praeter ejus intentionem, resolvatur ipso jure et possit revocari; privilegia enim non extenduntur extra

intentionem concedentis; item quod privilegium amittere mereatur, qui concessa sibi abutitur potestate\*). Das Privileg steht ja auch nicht allein der Ritterschaft zu, sondern allen Einwohnern; das Prislegium Friedrich I. aber ist nur ein reserens, und hat sich nach dem relatum zu richten. Und dies spreche nur von "Borgen und Schlöten." Auch kommen in der Borzeit Beispiele vor, daß Ausländer angestellt waren; 1466 war Graf Gerhardt von Oldenburg "Borsteher der Lande;" 1470 Graf Moris zu Perimont Amtmann zu Flensburg u. s. w. Die Landesherren könnten sonst ja gezwungen werden "zu kostdare und und ienlich e Beamte" zu nehmen; ja der Adel könne die Fürsten dann wohl gar aus ihrer eignen Behausung vertreiben.

Ob die Stände hier noch weitere Borstellungen machten, wissen wir nicht; aber die Landesherren gaben auf dem Haderslebener Landtag nach, wenn auch nicht ganz. Die nicht völlige Harmonie zwischen beiden Landesherren, die Rivalität der beiderseitigen Räthe scheint dazu ein nicht Geringes beigetragen zu haben. In der Borconserenz dieser Räthe sand man nunmehr\*\*), daß "die privilegia in sich richtig und klar," und obwohl die Zeiten anders, auch das Regiment eine viel andere Form habe: so ist doch die Praxis, exceptis casibus paucis, besonders vom König geachtet. Landesherren hätten dieselbe auch bei Annehmung des Regiments eidlich bestärft, und gleichsam renovirt, "quae renovatio speciem habet contractus jurati, ad cujus observationem, Principes non minus, quam alii privati, immovero sortius obstringuntur propter dignitatem principalem, qua omnibus aliis privatis praefulgent; verba enim Principis esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas super aedisicata perpetuo immota stare debet\*\*\*).

<sup>\*) &</sup>quot;Ein Privilegium, wenn es wider des Berleihenden Absicht biefen hinterher verlett, hort badurch von felber auf, und kann wieder entzogen werden; Privilegien durfen wider Billen des Berleihers nicht ausgedehnt werden; wer das Privilegium verwirkt, verdient es zu verlieren."

<sup>\*\*)</sup> Diese Aeußerung, welche von den herzoglichen Rathen gemacht wird, bezieht fich aber nicht auf die Forderung bes hundertsten Pfennigs, wie Dahlmann, Steuerbewilligungerecht S. 21, irrthumlich anführt.

Denn ber Fürsten Borte sollen gleich seine Warbein, auf bem unerschierte find, ja um fo viel mehr, weil fie durch ihre Fürstliche Burde über ben Privaten stehen. Denn ber Fürsten Borte sollen gleich sein einem Ecftein, auf bem unerschüttersliche Bahrheit gebant werben und ewig unbeweglich bleiben muß."

Aber wie verftand man die Aufrechthaltung der verba principis? Die Landesherren, wird gesagt, hatten bie Gingeborenen vorzuziehen erhoten, "falls fie bes Deputate halber fich ber Gebuhr nach wollen behandeln laffen," was die Ritterschaft acceptirt batte. Man fonne daber nicht mehr gurudteten. Die Roniglichen Rathe ichlugen bor, bag zu ben größern und Sauptamptern Gingeborene ju nehmen; die geringeren aber "burch andere und gemeine Officiere zu besethen"; jene konnten bie Aufficht über diefe mitführen; fo fpare man Geld, und den Brivilegien geschähe ein Genuge. Die Fürftlichen Rathe aber wollten allgemeine Ausbrude : "generalia termina"; wenn die Berrichaft Memter hatte, bie fie "nach Gelegenheit" mit Abelspersonen zu bestellen rathsam erachteten, baf bann bie Inlandischen und Gingebornen vom Abel andern Fremden follten vorgezogen werden, jedoch um eine folche Befoldung, bamit ein Fremder fich begnügen laffen tonnte." Der anwesende Ronia war inden jener befferen Anficht und dabei blieb es, nur mit Ausnahme ber ber Fürftlichen Mutter jum Bittwengehalt angewiefenen Aemter Riel und Apenrade.

# Zweite Periode.

Von dem Regierungsantritt Herzogs Friedrich III. bis zum Lübeder Frieden. 1616 — 1629.

# Cap. 1.

#### Ueberficht.

In dem Zeitraum von 1588 — 1616 begann der Kampf von Seiten der Landesherren gegen die Verfassung des Landes, oder wie der damals übliche Ausdruck ist "gegen die Privilegien." Er begann auf allen Puncten, war an manchen von Ersolg, und hatte selbst da, wo von den Landesherren nachgegeben ward, das Resulat, daß eben ein Versuch gemacht worden, für die Folgezeit gleichsam ein Präjudicat,

wenn man das Wort gebrauchen darf, vorhanden war. Der ganze Bersgang macht den Eindruck einer ersten gewonnenen Schlacht, auf Seiten der Stände den einer ersten Riederlage. Wie wir die Stände von 1588 haben kennen lernen, solche waren sie 1615 nicht mehr. Es bezginnt augenscheinlich ihnen hin und wieder die Araft zu sehlen: dazu das Gefühl der verlorenen Positionen, und ihnen gegenüber ein siegender Feind, von dem man annehmen durfte, daß er wenig geneigt sei, sich bei dem errungenen Siege zu begnügen. Läßt sich bei solcher Lage der Dinge ein Aufrassen, eine Sammlung und Stärkung der Kräfte hoffen?

Der Kampf, ber in bieser zweiten Periode geführt mard, ift nicht so allgemein, wie in der früheren. Das lag in den Zeitverhaltnissen, die in der größeren Hälfte der Periode nur Kriegsgetümmel brachten. Aber eben diese Zeitumstände werden umsichtig von den Landesherren benutzt, um den Angriss gegen einen der wichtigken Punkte zu richten. Zwei Gegenstände sind es hauptsächlich nur, die in dieser Periode unsere Ausmerksamkeit anziehen: das Wahlrecht und das Steuerbewilligungsrecht. Zenes wird ganz über den Hausen geworsen, in dieses eine Bresche geschossen, daß man wohl mit jenem alten Ausdruck sagen darf, es war "löchericht" geworden. Daneben werden freilich auch diese und jene andere Rechte angegriffen, aber nur neberher. Man hatte keine Zeit, ernsthaft sich damit zu beschäftigen. Dies ist der allgemeine Character der Periode, an deren Schluß wir die Stände als andere, denn wie wir sie jest vor uns sehen, wieder sinden werden.

# Cap. 2.

#### Rieler Borgange im October 1616.

Nach keiner Seite hin war so sehr vorgearbeitet worden, als im Betreff der Beseitigung des Wahlrechts. Zwar war weder die Herzogin-Mutter, noch der Landgraf von Heffen noch am Leben: aber die Dinge waren so weit gediehen, daß als Johann Adolf im Ansang des Jahres 1616 starb, sein ältester Sohn Friedrich solche rasch zu einem Abschluß bringen konnte. Der junge Herzog, bei des Baters Tode noch mindersährig, ließ sich eiligst vom Kaiser venia aetatis ertheilen, und begann dann nicht nur in den Aemtern, sondern auch in einzelnen

-Städten fich huldigen zu laffen. Als er auch in Riel bie huldigung einzunehmen beabsichtigte, fließ er auf Wiederstand.

Wir haben keine bestimmte Nachricht darüber, allein es läßt sich nicht bezweiseln, daß die Stadt Kiel hier nicht ganz aus freiem Antriebe handelte. Es darf angenommen werden, daß die Stände nach den Borgängen früherer Jahre Befürchtungen wegen ihres Wahlrechts beim Tode Johann Adolfs hegten; die Maßregeln des jungen Herzogs waren nicht geeignet, diese Besürchtungen zu zerstreuen. Als daher von Kiel die Huldigung gefordert ward, war eine günstige Gelegenheit vorhanden, dadurch, daß man diese Stadt ein Bortressen ließen Ließ, Erkundigung über die Kraft des Feindes einzuziehen. Auch würde die Stadt Kiel schwerlich soweit gegangen sein, als sie that, wenn sie nicht auf kräftige Unterstüßung von Seiten der Stände gerechnet hätte.

Um 24. September erließ der Herzog einen Gebothsbrief an bie Stadt Riel. Darin bieß es: nachdem durch todtlichen Abgang feines Baters die Regierung an Herzog Friedrich "verstammet und erblich gefallen" und er folche Regierung angenommen, "fo fei ibm von ben Unterthanen jest nur noch ju hulbigen, und werde biefe Sulbigungsfeier für Riel auf den 2. October festgesett. Es war alfo nur von ber Sulbigung, nicht von einer vorangehenden Bahl die Rede; bann war eine besondere Sulbigung verlangt. Beides war den Privilegien juwider. Burgermeifter und Rath erwiederten am 26. Cept., ebenfo unterthanig, als entschieden, bag bie Stadt Riel , als ein geringes Glied bero unirten und hochprivilegirten Ständen diefer Fürftenthumer" bem Bergog gern "votum, Bahl und Stimme" gebe. Ginen Particular=Gid aber konne man nicht leiften. Dan berief fich barauf, daß die Stadt ftets nur in Gemeinschaft mit den übrigen Standen die Buldigung geleiftet habe. Dies alte Bertommen, bei bem es fein Berbleiben haben muffe, mache bie Union ber Lande "fteiffer " nach Außen, und gebe im Innern Schut gegen bie Pratenfionen ber abgetheilten Berren. - Gin Schreiben gleichen Inhalts, vielleicht nur etwas fester noch im Ton gehalten, ward unter gleichem Datum an den Fürftlichen Cangler Laurentius Balius und die übrigen Fürftlichen Rathe gefandt.

Der herzog antwortete am 29. September, und "zumahl scharf", wie der Referent der Landtagsacten sich ausdrückt. Wenn die Kieler auch zu "allerschuldigen Unterthänigkeit" sich erböten, so hat doch euch", heißt es in dem Schreiben, "als denen Geringsten (wie ihr euch selber wohl erkennet und nennet) nicht gebühret, Uns Zeit und

Maße vorzuschreiben, wie und wo Wir diese Unsere Hulbigungssempfahung anstellen und verrichten sollen; welches Uns noch von Reisnem Unserer Unterthanen und Städten begegnet, unangesehen denen selber, wan allhier eures oder auch anderer Unserer Unterthanen Votirens nöthig (wie nicht ist) wäre, der Borsitz und Stimme für euch gebühren würde. "Man wolle die Union nicht zerreißen; die Barticularshuldigung gebühre aber dem Herzog, als von seiner Stadt; dann auch auf Grund der Landgerichtsordnung (p. I. t. 4. § 28), in der dem Landesherrn über jede Stadt, die in seinem Amte liege, die Inspection, Aussicht und Bolizeiordnung vorbehalten sei. Dann wird die Huldigungsseier auf den 5. October angesetzt. Die Stadt Kiel erwiederte unterm 2. October, daß sie dem Herzog "teine frühzeitige Maaße und Ziel vorschreiben wolle", aber auch vom herkommen nicht lassen könne.

Inzwischen war der Herzog mit seinen Rathen bereits nach Kiel ausgebrochen. Der Canzler Lälius ließ durch den Amtsschreiber Christoph Martensen den Magistrat in die Canzlei bescheiben, "daß sie von der vorhabenden Huldigung Communication halten wollen." Aber Rath und Bürgerschaft waren nicht geneigt, in die Canzlei zu kommen. Bielsmehr interponirten sie am 3. October von dem Landgerichtsnotar Rusdolph Fausten das Rechtsmittel der Appellation "an die Königliche Majestät zu Dänemark, als Herzogen von Holstein, und an die unirten Stände und Städte dieser Fürstenthümer, oder dahin auf Erkenntnis diese Sachen sonst gehöreten." Sie erklärten, daß sie das "Particular-Homagium" abzulegen sich nicht schuldig erachteten; sie stützten sich dabei auf das "jus pactorum et privilegiorum, Jus unionis et immemorabilis praescriptionis, et gravaminum per statum nondum decisorum\*)."

Die eilige Interponirung des Rechtsmittels rechtfertigen fie durch "das periculum in mora." — Unmittelbar darauf (noch am 3. Octbr.) ward der Landgerichtsnotar Johann Westede beauftragt, in Begleitung zweier Zeugen sich nach der Canzelei zu begeben, und dort anzubringen, daß die Stadt Riel "die ungewöhnliche Erbhuldigung" aus vielen Gründen für präjudicirlich halte, "immaßen dan wohlgedachter Rath

<sup>\*) &</sup>quot;Das Recht der Berträge, der Privilegien, der Union, der unvorbenklichen Berjahrung und der zur Zeit noch unerledigten Beschwerben."

und Bürgerschaft auf Fürstliches Schreiben sich nicht allein resolviret, sondern auch von dem Ansinnende" appellirt hätten; daneben sollte der Rotar einen Rotistlations Bettel von der geschehenen Juterponirung dem Fürstlichen Canzler und Räthen übergeben. In dieser Notisscation heißt es unter Andern: "Zumahlen wir mit gutem Gewissen wohl sagen und bezeugen können, daß die Stadt, so wenig (als) Ihro Königliche Majestät Städte, mit solchen Particular-Homagium, welches auf Inspection der PolizeisOrdnung und dergleichen Reservata gerichtet, in hundert Jahren nicht besprochen, vielmehr aber bei dem gemeinen Ehde, als welcher totaliter et generaliter auch dieß Particular Werk, wenn mans nur recht betrachtigen will, in sich begreift, frast der Landesprivitegien, der Union und uralt hersommens je und in alle Wege justo titulo und bona side gelassen worden." Der Notisscation waren zehn Beschwerden der Stadt angelegt. Der Notar Westede führte den Austrag aus, und fügte noch mündliche Erörterungen hinzu.

Der Cangler Laelius erwiederte in Gegenwart der übrigen Rathe, daß der Bergog ja die Rieler bei ber Union laffen wolle. aber in allen Aurftenthumern gebrauchlich, daß Unterthanen ihrem Erb herrn eine Erb hulbigung thun mußten, und was bas für Unterthanen waren, die ihrem herrn feine Treue ichwören wollten." Anlangend die Appellation, fo fei bekannt, daß Bolftein und Riel nicht von der Krone Danemart, fonbern vom Raifer und vom Beiligen Romifchen Reich gu Lehn ertheilt wurden, "und hatte auch die Rapferliche Dajeftat Ihro Rurftliche Gnaben wegen des gurftenthums Solftein ichon eine Beftätigung mitgetheilt." Daber tonne man weber die Appellation, noch die Notification annehmen. Da der Bergog fcon ungnädig fei, fo fei es "hochbebenklich folche Appellationem und Repulsam Ihro Fürfil. Gnaden fo uhrplöglich angumelden." Die Rathe munichten, daß der Rath und Einige aus ber Bürgerschaft zu einer Besprechung berauf fommen möchten; worin der Rotar willigte, doch unbeschadet der ein= gewandten Appellation.

Run ging der Kieler Rath "sammt deren Doctori" und die Bürgerschaft aufs Schloß in die Canzlei. Der Rotar Westede ward wieder mitgenommen. Der Canzler Lälius wiederholte früher Gesagtes, und fügte hinzu: Obgleich vordem keine Erbhuldigung geschehen, so läge die Sache doch im Belieben des Fürsten (sei res merae facultatis), also daß der Herzog zu jeder Zeit die Erbhuldigung fordern könne. Früher sei es nur deshalb unterblieben, weil Fürftliche Wittwen Stadt

und Umt Riel jum Leibgebinge gehabt hatten. Goldes umd Anderes äußerte ber Cangler "aur Barnung." Rath und Burgerschaft traten zur Besprechung eine Beile ab. Als fie wieder eintraten, maren fie nicht andern Ginnes geworden. Sie wandten außer früheren Grunden nun auch ein, daß fie, wenn fie ben Barticular-Gib leifteten, fower Abhülfe ihrer Beschwerden erreichen murden; auch fei ja bem Bergog " von Ibro Konigliche Majeftat und benen Standen fammtlich die allgemeine Regierung noch niemals recommandirt, oder bagu einige praesentation geschehen, ober sonften sollennia more majorum babei gebrauchet worden." Gie wollten mit bem herrn Canaler nicht ftreiten, "ob dies Bert (die Barticular-Suldigung) merae facultatis ober ein debitum ware, bielten es bafür, wie omnia feuda majora, ceteris paribus verjährt werden fonnten, fo fonne auch die postulatio Homagii, ceteris paribus, wohl verjähren; man habe aber allhie certum morem et instituta majorum für fich, babei man fie ju laffen unterthanigft bittet." - Sie baten "befondere Diefem Bert bis auf gemeinen Land= tag in Gnaden Unftand zu geben."

Die Fürstlichen Rathe brohten: Man sollte sich fürsehen. Denn wenn der herzog "also leer wiederum abziehen sollte, werde es bose Geblüte geben. Könnte der Stadt und Bürgerschaft tunftig zu großem Schaden und Unbeil gereichen." Auch gehe die Berufung an den Kaiser. Und dann habe, ward spisssndig hinzugefügt, die Stadt ja auch keine Rucksprache mit den Standen und den Landräthen genommen, so daß es gerade den Anschein gewinne, als ob Kiel sich von den Ständen trennen wollte.

Aber Rieler Rath und Bürgerschaft blieben unbeweglich; fie waren ber Meinung, daß die Berusung ordnungsmäßig geschehen sei, "weilen dies ganze Berk auf Königliche Majestät und die Stände sämmtlich beruhete." Man protestirte dagegen, als ob man sich von den Ständen trennen wolle. Bar es doch auch schwer einzusehen, wie Solches aus den Schritten der Stadt Kiel gesolgert werden konnte.

Der Canzler schlug nun einen andern Weg ein. Er ließ die beiden Bürgermeifter und zwei Rathsverwandte in der Canzlei bleiben, die Uebrigen mußten einstweilen abtreten. Der Rotar Westede bemerkt hier, daß er, "was allda fürgelaufen", nicht habe protocolliren können. Als jene aus der Canzlei kamen, berieth man sich wieder gemeinschaftzlich und darnach trat die gesammte Deputation wieder vor die Herzog-lichen Räthe und erklärte: sie hielten es mit ihren Eiden und Pflichten

gegen ben König, der die gesammte Lehn und hand an den Fürstenthumern Schleswig Dolftein hatte, und mit ihren Pflichten gegen die Stände nicht übereinstimmend, noch glaubten sie es bei der Nachswelt vertreten zu können, "daß sie diese Reuerung ohne Ihro Königl. Majestät und der Stände gnädigst Borwissen, Biffen und Zuthun auf sich laden und den Eingang machen sollten."

Rochmals ermahnten die Fürftlichen Rathe "fast hart und inftans big," aber es half nicht.

Unverrichteter Sache mußte ber Bergog Riel verlaffen. Nun aalt es aber, nicht allein ben Barticular : Eid zu beseitigen, sondern auch ben Groll bes ergurnten Bergoge abzumenben: Beibes mar nur ju erreichen, wenn der gandtag gleich fraftig ben bergoglichen Uebergriffen gegenüber trat. Dies hoffte man, und baneben, daß der Ronigliche Landesberr auf Die Seite des Landtags treten werde. Sier freilich lag bie Schwierigkeit; benn Chriftian IV. hatte einft ebenfalls gegen bas Bahlrecht protestirt. Aber doch hatte man einige Soffnung. suchte den König zu gewinnen. Der Rieler Magiftrat fchrieb am 7. October an ben Ronig Chriftian IV., an "Fraulein Marien, Aebtiffin zu Ibehoe", an ben Roniglichen Statthalter und an fammtliche Stande der Aurftenthumer Schleswig-Solftein; Diefe alle murden gebeten, den allgemeinen gandtag dabin ju "dirigiren, damit in der Union und dem alt herkommen diefer gurftenthumer teine Trennung oder Reuerung gemacht werbe." Dr. Schonbach, Roniglicher Rath ju Sabereleben, ward erfucht, bas Schreiben an bie Abbreffe gelangen ju laffen, und Die Sache felbit forbern ju wollen. Um 20. October ichrieben bie Rieler abermals an ben Ronig; die fruberen Bitten wurden wiederholt, bann auch des Königs Fürsprache beansprucht, daß bie Berufung an ihn ihnen nicht beim Bergoge ichabe. - Diesmal ward "ber Berr Erneftus Berdmann, der Roniglichen Majeftat gu Danemart Cammerfecretarius" erfucht, bas Schreiben an ben Ronig gelangen zu laffen, und "daß folches nicht anders, denn zur Erhaltung ihrer alten Gewohn. beit, Recht und Gerechtigkeit gefchehe" vorzuftellen. Gie beuten barauf bin, daß des Bergogs Born gegen fie burch Andere erregt werbe, "fo bieß Angeben etwa gern fortgefest gefeben hatten." - Um 26. Octbr. wird wieder der Statthalter Gerhard Rangau angegangen; und Dr. Schönbach ersucht, bas Schreiben an benfelben zu übergeben. fürchten, bag man fie anschwärzen werde, bie Sache falfc barftelle. Denn fie haben immer mehr und mehr in Erfahrung gebracht, "baß

Ihro Rurftliche Gnaden durch diefelbe, fo dies Bert angegeben, und gerne befördert gefeben, ju unnöthigem Born und Ungnade promovirt und bewogen, und daß darauf, wo nicht allbereit, boch in Rurzem auch bei ber Roniglichen Majeftat irgends etwas prajudicirliches konnte gefuchet und baber, daß diefelbe diefes Berlaufes halber feine vollentommene Biffenichaft bat, impetriret und erlanget werden." Dr. Schonbach moge bas Schreiben auch an den Roniglichen Cangler Dr. Depner " nebft einer Neben = Ermahnung " fenden. Aber die Rieler waren bier fdwerlich an rechte Orte gefommen. Endlich am 4. October machte Die Stadt Riel eine Gingabe "an ber Fürftenthumer Schleswig-Solftein Bralaten, Ritterfchaft, Stadte und Stande." Roch einmal wird die Sache in ihrem gangen Umfange erörtert, und bann gebeten: ber Landtag moge mit ben Roniglichen und Fürftlichen Gefandten fich bereben, und Alles dabin birigiren, trachten und forbern helfen, bamit gegen Ihro Fürftlichen Gnaden wir ohne Beiterung in Gnaden gefest, unfere gravamina abgeholfen, und wir bei benen gemeinen Brivilegien geschüßet und gelaffen werben mögen."

## Cap. 3.

#### Der Landtag von 1616.

So ftanden die Sachen, als der Landtag gehalten werden sollte. Daß die Stände die Stadt Kiel nicht im Stiche laffen würden, daran war in dem Fall nicht zu zweifeln, wenn sie selber siegreich aus dem drohenden Kampse hervorgingen. Noch aber hatte die Herzogliche Barzthei keine Neigung zum Nachgeben gezeigt. Würde der Landtag sich ebenso stadthaft bezeigen, als die Stadt Kiel?

Schon das Convocationsschreiben des Königs vom 25. October kundete den Ständen an, was man erwarten durfte. Es hieß im Eingange, daß an Johann Adolfs nachgelassenen ältesten Sohn Friedzich, als Successoren und Nachfolger in der Regierung, die Regalien und Lehne gesallen seien, daß er solche gebührlich zu Lehn gesucht, und daß daher Behuss der Erbhuldigung ein Landtag zu halten sei. Man möge sich am 9. December auf dem Rathhaussaale zu Schleswig einzsinden, um den wahren Erbhuld igungseid dem Herzog Friedrich, als dem regierenden Landesherren gottorsscher Linie, zu leisten. Wie

in den Gebothsschreiben an die Stadt Riel, so war auch hier von keiner Bahl die Rede; nur Erbhuldigung ward für den Fürsten verlangt, dem die Regierung erblich angefallen wäre.

Am 9. December ward ber Landtag eröffnet. Die Stande hatten einen "Advocaten", ben 1588 ju benuten fie verschmaht hatten, ihren Bortführer, Ulrich Bindel, mitgebracht. Rachbem die Roniglichen Commiffaire ibr Creditiv übergeben batten, trugen fie mundlich bie Proposition vor. Das war feit Jahren nicht mehr üblich gewesen, besonders wenn es fich um wichtige Dinge handelte. Darnach trug ber Mürftliche Cangler Lalius auch mundlich eine Broposition, mit jener im Befentlichen gleichlautend, vor. Er forderte im Ramen des Bergogs, " als bes von Königlicher Majeftat von Danemart mit dem Bergogthum Schleswig belehnten, dann auch von Seiner Raiferlichen Majeftat gur Regierung des Rurftenthums Solfteins beftätigten Landesfürften und Berren" den ErbhuldigungesGib. Die Stande baten, daß man fie eine Beile geheim berathen laffen moge\*). Die Gefahr, darüber tonnte fich Riemand taufchen, mar brobend nabe getreten; nun galt es Mittel und Bege ju finden, fie abzuleiten. Dan befchloß junachft, daß Ginige aus der Ritterschaft fich zu den Commiffarien begeben und um fcbrifts liche Mittheilung der Broposition bitten follten. Das fei alter Brauch, bas erforbere bie hochwichtigkeit ber Sache und werbe augleich jedem Difverfteben vorbeugen. Db die Stande hofften, daß das, mas auf landesherrlicher Seite fo eben mundich geaußert worden, fchriftlich ju wiederholen Unftand werde genommen werben?

Die landesherrlichen Commissaire erwiederten, daß die Meinung der Fürsten "turz und schlecht" vorgetragen ware. Ueberdies laute ihre Instruction nicht auf schriftliche Propositionen. Jedoch wolle man die gemachte Proposition gern turz wiederholen, und möchten die Stände sich dann solche schriftlich notiren. Die Stände waren damit zufrieden, nur daß die Commissaire das Riedergeschriebene revidiren sollten. Ein Ausschuß ward gebildet, der Dieses und Beiteres mit den Commissairen abmachen sollte.

Die Proposition ward wiederholt. Darin tam vor, daß nach Johann Adolfs Tode an dessen altesten Sohn die Lande verstammet

<sup>\*)</sup> Es heißt in den Laudtagsacten : fie baten einen Abtritt, b. h. fie bateu, bag bie landesherrlichen Commissaire abtreten mochten.

und heimgefallen wären; da resp. der König von Dänemark und der Römische Kaiser den Herzog auch bereits mit den Landen belehnt hätten, so sei damit Letzterem die vollkommene Regierung bestätigt, und verlange er von den Ständen nur noch die Huldigung. Dagegen verssprach der Herzog die Privilegien confirmiren zu wollen. So die Königl. Proposition. Die Fürstliche sprach noch bestimmter die Erwartung aus, "es werde die Ehrbare Ritters und Landschaft wegen der Erbhuldigung sich aller schuldigen Gebühr unweigerlich und denen Kaiserlichen und Königlichen Besehlen und Begehren gemäß bezeigen."

Der feste, sichere Ton, mit dem so die Landesheren ihr widers rechtliches Begehren stellten, war bei den Ständen von großer Birkung. Die jenseitige Rühnheit imponirte offensichtlich. Darauf deuten die Ausdrücke in den Landtagsacten hin, wenn gesagt wird, daß der Aussschuß am folgenden Tage (10. Decbr.) auf dem Rathhause sich nieders geset, um in Gottes Ramen fürerst die landesherrlichen Antrage sorgssättigen Fleißes zu erwägen.

Wenn auch nicht die eigentlichen Debatten, fo find uns doch die Bota des Ausschuffes aufbewahrt worden. Es geht aus ihnen hervor, daß die Gefahr allen flar war. Auch fand fich tein einziger, ber grabezu bie Brivilegien bem landesberrlichen Machtwillen untergeordnet wiffen wollte. Aber in der Frage, ob und welche Wege einzuschlagen, barin geben die Stimmen weit auseinander. Rreilich will man allgemein zunächft ben Beg ber Gute; benn es wird, ein trauriges Reichen ber Reit, wiederholt hervorgehoben, daß der Weg facti ob impotentiam nicht dienlich, auch via juris ob potentieres hochbeschwerlich. Einen wollen nun gleichsam erft weiter fondiren, und darnach fernere Magregeln nehmen; Andere wollen, man möchte fagen, Schleichwege einschlagen ; man will zunächft anfragen bei den Commiffarien, ob ibre Instruction wirklich soweit ginge; man will darauf hinweisen, wie die Bahl im Intereffe ber gandesberren felber fei, um die abgetheilten herren fern zu halten; ferner will man fich erbieten, ben Primogenitum jedesmal zu mahlen, vorausgefest, dag der habilis fei; nur fur den entgegengefetten Kall will man freie Bahl behalten; oder man will burch ein paar Deputirte um Bestätigung ber Brivilegien bitten laffen. Unter den Privilegien findet fich ja das Wahlrecht, find jene bestätigt, fo auch diefes. Dann wollen Ginige erft die Röniglichen Gefandten angeben, Andere ben Ronig felbft, noch Andere, in Erinnerung vergangener Zeiten, auch den Danischen Reichstath nicht vorbeigegangen wiffen; oder es follen auch alle diese angegangen werden. Man sieht, wie die Stände sich scheuten, der Gesahr klar ins Auge zu schauen. Nur eine kleine Anzahl ist der Ansicht, daß man nach vergeblich eingeschlagenem Beg zur Gute, es bei der Posterität eher verantworten könne, ihr gutes Recht mit Gewalt sich nehmen zu lassen, als es so liederlich\*) aus den Händen zu geben.

Da im Ausschuß bie Anfichten fo auseinander gingen, ward eine abermalige Abstimmung für nöthig erachtet. Aber faum wird ein befferes Refultat erzielt; die Ginen wollen den Ronig, die Andern den Bergog angegangen wiffen, und Andere alle beide wie auch den Danis schen Reicherath u. f. w. Jedoch gewinnen ein vaar Anfichten vorauasweife an Anbang. Die eine will, man folle ben Lanbesberren porftellen, wie febr bas Bablrecht in ihrem eigenen Intereffe lage: baneben moge man anbringen, daß die Landschaft erbotig, bei dem Primogenito fteben zu bleiben, "und obwohl zu beforgen, daß die Berrichaft biergegen einwenden mogte, daß folch jus primogeniturae Die herren concernirte, und die Landschaft ihnen Richts barin zu praferibiren, ob fie ben primogenitum ober einen Andern damit belehnen wollten," so muffe man boch auf biefen Ausweg bringen; benn bie Landschaft wahlte ja überdies ftets ben alteften, und auch im Beiligen Abmischen Reich wurde bas jus primogeniturae observiret. - Allein war denn in Birflichfeit noch ein Bablrecht vorhanden, wenn die Landesberren auf Diese icheinbare Abfindung fich einließen? Der Rame Bablrecht ward augenscheinlich ein völlig bedeutungslofer; Die Stande waren ja an den primogenitum gebunden gewesen.

Mehr Anklang fand folgende Anficht: Da die Landesherren in dem Convocationsschreiben und in den Bropositionen ihr Successionszeicht auf die Investitur stützten und keiner Bahl gedacht hatten, so möge in der Ritters und Landschaft Erklärung die Bahl als Grund, pro causa, gesetzt werden, daß nämlich Ritters und Landschaft diesen herren ermählet hätten, und wollten ihm auf solche Bahl huldigen.

<sup>\*)</sup> Das Bort "liederlich" fommt in dem Gutachten des ftanbischen Aussichusses über die Landgerichtsordnung ad Tit. 4, L. 3 anch in folgender Bersbindung vor : wegen einer liederlichen (b. i. geringfägigen) Summe von 10 Kwerde oft interpellirt. Es hat die Bedeutung von "geringschäpig."

Also man wollte, ähnlich wie die Kieler beabsichtigten, dem nicht geswählt sein wollenden Landesherren die Wahl unterschieben; dann wollte man abwarten, wie dies aufgenommen werde. Ein anderes Botum suchte die Intention in diesem Borschlage noch mehr zu versteden; man möge sagen, daß man den Herzog zum Landesherrn annehmen wolle.

Aber wieder gab es Stimmen im Ausschuß, die sich keine Illusionen machten, und daher auch von den geäußerten Borschlägen keine Exfolge erwarteten. "Wollte zwar," sagt das Botum 6, dem Andere Beifall gaben, "mit dem andern Voto einstimmen, wenn nicht aus dem Patent und der Proposition klährlich und offenbahr, daß sie (die Landesherren) der Landschaft die Election ganz nicht gestäudig sein wollen. Bleibt demnach bei seinem vorigen Bedenken, daß es in Güte gesuchet werde, in contrarium eventum aber es besser sei, sich diese Wahlgerechtigkeit mit Gewalt nehmen zu lassen, als so liederlich zu übergeben."

Doch ward beschloffen, daß die Landschaft, damit fie fich nicht ftillschweigend bes Privilegium begebe, ansbrudlich ber Bahl gedenten muffe, und dag fomit zu erflaren, Die Landftande wollten Ihre Farftliche Gnaden ermablen und fur ihren regierenden Berren annehmen, baferne nach altem herkommen bie Brivilegien confirmiret und den Beschwerden abgeholfen werde. Damit ftimmte der Landtag überein. Nicht aber so die Landesberren. Jene Erklärung ward durch awölf Abliche in Begleitung des Advocaten Ulrich Bindel bem Berzog perfonlich am 11. Decbr. übergeben. Gin paar Stunden frater gaben die Rönigl. und Fürftl. Commiffaire eine Antwort, Die zwar mundlich ertbeilt ward, die aber von den Standen notirt werden durfte. Darin bieß es nun: daß die Erklarung ber Stande ben Landesberren "befremb und wunderlich" vorgekommen, "fintemabl fie fich aus frischem Ungedenken zu erinnern, daß von Ihnen feine Bahl gesuchet, sondern bie ichuldige Erbhuldigung geforbert und begehret worden." Der Raifer und der Ronig von Danemark hatten die resp. Lande dem Surften angewiesen, aufgetragen und eingeraumet, folglich fei eine Bahl unnöthig, ja auch ebenso unmöglich. — Und nun ward auf das so lang verbeimlichte Schreiben Raifer Rudolphs II. aus dem Jahre 1590 bingewiesen, das man "in den Archiven und Beimlichkeiten" Johann Abolfs gefunden haben wollte. Darin habe ber Raifer , die vermeinte freie Babl, fo viel bas Fürftenthum Solftein anlanget, ganglich vernichtiget,

und die Stände von solchem Fürhaben, so eine Rebellion auf sich trüge, ernstlich abzustehen vermahnet." Der Kaiser habe damals auch an den Herzog Ulrich von Mecklenburg, und an den Landgrasen Wilhelm zu Gessen geschrieben und sie ermahnet, daß sie Acht geben sollten, daß durch eine solche eigennützige Wahl u. s. w. die aus der Lehnshoheit dem Kaiser und dem Deutschen Reiche zustehenden Gerechtsame nicht versletzt würden. Auch der König von Dänemark gestehe dem Herzogthum Schleswig keine Wahl zu, würde auch nicht zugeben, daß der Herzog sich der Landstände Macht untergebe. Man möge daher ohne Weiteres die Erbhuldigung leisten, welche resp. der Kaiser und der König von Dänemark in ihren Indulten alles Ernstes begehrten. Dann erbiete sich der Herzog die Privilegien zu constrmiren u. s. w.

Der ftanbifche Ausschuß berieth wieder über diefe Aeugerung. Buvorderft, fagt der Landtags = Referent, wurden aus den Brivilegien Chriftians I. sub dato 1460 etliche Baffus, Die freie Bahl betreffend, Darauf wurden die Bota abgegeben. Gine Anzahl ift jest gar fleinmuthig geworden, glaubt an feinen Ausweg mehr, und will " Bu Berhutung aller Gefahr " nachgeben. Go aber noch nicht bie Mehrzahl bes Ausschuffes; es tauchen wieder eine Menge Borfchläge auf, wie der Gefahr gu entgeben geftrebt werden muffe; man will, daß Ronig und Furft angegangen, daß ihnen die uralten Brivilegien, beren feter Gebrauch, die Gibe der Borfahren, und dem Ronig feine eigene Beftätigung ber Brivilegien vorgehalten merbe. Daneben will man jest bas Wort "wählen" gang fallen laffen, und "annehmen" fagen; oder auch: man follte erklaren, man habe ben Fürften gemablet, und wenn der Bergog auch bagegen protestire, fo moge er bann boch bie - Suldigung vor fich geben laffen; man mache fich anheischig, allemal ben primogenitum, wenn er habilis fei, ju mablen. Und wenn bann die Landesherren von der Bahl überhaupt nichts wiffen wollten, fo moge man um Schiederichter anhalten, und burften dazu, wie ein ans beres Botum bemerkt, feine Konigliche ober Reicherathe gewählt merden; es mußten Unpartheiliche fein.

Endlich ward beschloffen, in der Erklärung den Landesherrn die Borte Christians I. in der Urkunde von 1460, die Bahl betreffend, vorzuhalten, darauf hinzuweisen, wie alle Rachfolger Christians es stets so gehalten hätten, stets die Privilegien beschworen hätten und so auch die Erhaltung des Bahlrechts. Um die Beschuldigung, als sei man rebollis, zu widerlegen, berief man sich auf Kaiserliche Schreiben

an die Stände von 1590 in denen die Privilegien im Allgemeinen freilich anerkannt waren. Dann sollte erklärt werden, daß man "wähzlen" dahin beschränkt verstehe, daß man den primogenitum wählen wolle, — wenn er habilis und qualificirt wäre. — Die ganze Erklärung trägt einen eigenthümlichen Charakter; man möge, bitten die Stände in aller Unterthänigkeit, ihnen die Bahl doch lassen; sie müßten dabei stehen bleiben; und doch willigen sie ein, daß stets der primogenitus folge. Also was sie retten, ist lediglich der Schein. Um vor der Rachwelt gerechtsertigt zu sein, klaubte man an Worte, dem schon zeder reelle Inhalt genommen war. Leichtsertig war es, daß man glaubte, wenn man in den Worten "falls der primogenitus qualissert sein" sich eine hinterthür conservirte, so sei das Wahlrecht gerettet.

Aber die Landesherren waren nicht einmal willens, auf dergleichen Bedingungen sich einzulassen. Am 13. December überbrachten 12 vom Abel in Begleitung des Wortführers die Erklärung. Mündliche Ersläuterungen wurden hinzugefügt. Am Abend desselben Tages ward die Deputation wieder vorgefordert. Der Landtagsreserent berichtet, daß die Fürstlichen Räthe nichts vorgebracht hätten, sondern allein Dr. Megener, des Königs Deutscher Canzler. Es ift nicht unwahrscheinlich, daß jene, gleichsam als zur Parthei gehörend, den Dr. Megner vorschoben, um nicht selber gegen ein wohlbegründetes Recht zu kämpsen. Dr. Megner wollte mündlich antworten, die Ständes Deputirten baten um schristliche Antwort, wozu jener sich nach einigem Weigern verstand.

Der Ton dieser Antwort bildet einen Contrast mit dem der in den demüthigen, ängstlichen Neußerungen der Stände herrscht. Es wird geredet, als ob man im vollsommensten Recht sich befände, und die Stände seit einigen Jahrhunderten sich untersangen hätten, dies Recht zu brechen. Bon Adolf I. bis zu Adolf VIII. hätte die Regierung in den Fürstenthümern einzig und allein auf der Erbsuccession beruhet; auch hätte man nach Anleitung der erblichen Succcession die Nachsommen Christian I., und bisweilen 2 und 3 zur Zeit, ohne Rücksicht auf die vermeintliche Wahl annehmen müssen, und hätte ihnen auch die Erbsuldigung geleistet. Der Kaiser Rudolph sei Anno 1590 "von mehr als einem, und auch nicht schlechten Ort" darauf ausmerksam gemacht, wie die Stände unterm Schein eines berühmten und von Christian I. hersammenden Brivileg die Sache trieben. Schon 1588 habe man so den Herzog Philipp hintergangen. Der Kaiser habe das nicht allein für eine Rebellion angesehen, sondern auch die Stände ernstlich ermaße

net, daß fie folch "unbedachtliches, verwegentliches gurnehmen ber freien Babl ohne Bergug und alfo gleich wieder abftelleten." Im Jahre 1605, ale Bergog Johann b. J. fich über die Stande beim Raifer beschweret habe, habe dieser die Bahl durch ein öffentliches Urtheil ganglich "abgeschnitten, caffiret, annulliret, abgesprochen, in Staub und Afchen geleget." Der jest regierende Raifer habe dem jungen Bergog die Regierung anvertraut und übergeben; und gegen den, der fich der Anordnung widerfete, eine Bon von 50 Mart loth. Goldes gebrobt. -Chriftian I. fei gar nicht burch Bahl, fondern burch Transact mit ben Schauenburgern gur Regierung gelangt; und wenn jener Ronig einige prajudicirliche Borte gesprochen, fo fei doch die Clausel hingugudenten, salvo juretertii, salvo jure imperii, salvo jure regni. - Daber habe benn auch Ronig Chriftian IV. als er mundig geworden, der Babl contradicirt. - Bei dem Rechte, das aus der Inveftitur folge, folle es fein Bewenden behalten; die Landichaft bulbige nun, ober auch nicht, in welchem letteren Fall des Ungehorfams und der Rebellion der Ronig mit Bulfe bes Raifers burch bienliche und gebührliche Mittel bie Stande die Erbhuldigung abzulegen nöthigen werbe.

So log man damals mit tubner Stirn notorifche Privilegien ab, drobte für den Fall, daß die Stände anderer Meinung zu fein, fich beitommen ließen.

Der Ausschuß beliberirte wieder (14. December) über Die ibm gewordene Antwort und wieder ftellten fich eine Menge verschiedener Unfichten dar, ein Beweis, daß die Rathlofigfeit eher ju- benn abgenommen Die Einen wollen ben Ronig, die Andern ben Bergog ange: hatte: gangen wiffen. Dan möchte gern erft die Privilegien bestätigt haben; bann bliebe bas Bablrecht ja boch in esse, und konnte wohl bei nachfter Gelegenheit wieder ausgeübt werden; oder man moge abermals boch darauf aufmerkfam machen, daß man das Wahlrecht ja nur in einem befdrantten Sinn verftanden haben wolle; ober man moge bie Sache aufzuschieben suchen; es seien ja viele von ber Landschaft ichon jum Begrabnif (ber zweiten Gemablin Johann b. 3.) abgereißt; man moge vorgeben, ohne die nicht befchliegen ju tonnen. Dann moge ber Raifer grundlich unterrichtet werden, der werde Commiffarien schicken, und dann könne vielleicht Alles eine andere Bendung nehmen. Botum fürchtete, daß man boch am Ende die Erbhuldung werde leiften muffen; dann muffe aber jugleich feierlichft dagegen protestirt werben, daß es ben Brivilegien, befonders bem Bahlrecht, nicht nachtheis

lig fein folle. Die Biderfinnigkeit diefer Meinung wieß ein anderes Botum nach.

Endlich beschloß man, ein Mitglied des Ausschuffes an den Herzog mit der Erklärung zu senden, daß die Landschaft geneigt sei, den Herzog Friedrich, als den primogenitum und altesten Sohn von Johann Abolf für ihren Landesfürsten zu erkennen und anzunehmen. Der Absgesandte sollte die Bersicherung hinzusügen, "wie getreulich es die Landsschaft meinete." Das geschah. Der Herzog war auch, wie er äußerte, damit zufrieden, indem er so erlangt habe, "was sein Bater quoad jus primogeniturae an die Hand gegeben habe." Jedoch möge man die Erklärung schriftlich eindringen, damit deshalb mit den Königlichen Abgesandten berathen werden könne. Wer aber, wenn er den weitern Berlauf in Betracht zieht, möchte noch zweiseln, daß hier eine Berskellung benutt ward, daß abermals die Fürstliche Parthei sich nur deshalb zurückzog, um die Königlichen Gesandten desto energischer vorzuschieben?

Am 15. December überbrachte eine Deputation des Landtags die Erklärung schriftlich. Mündliche Erläuterungen fügte der Wortsührer Ulrich Winkel hinzu. Wiederum ward gebeten, daß das jus electionis doch nicht ganz cassiret werde; sie die Stände auch nicht für rebellisch gehalten würden, da sie, gleich ihren Vorsahren, anders nichts gethan, noch thun würden, als was den Privilegien gemäß sei. In der Schrift hieß es: "Nach gepstogenen gütlichen Tractaten, die gesorderte Erbshuldigung belangende, erklären Prälaten Ritter= und Landschaft sich bahin, weilen die hiebevor deswegen gebrauchte Worte etwas exos und nachdenklich angesehen werden wollen, daß bemeldte Prälaten, Ritter= und Landschaft den Gerrn Friedrich 2c. als des herrn Johann Adolssen 2c. hinterlassenen ältesten Sohn für ihren regierenden Landeskürsten erkennen und annehmen" u. s. w.

Die Erklärung ward verlesen, und der Fürstliche Canzler erklärte Ramens des herzogs, daß dieser für seine Berson damit zufrieden sei.

— Richt so die Königlichen Commissarien. Sie wollten der Nachwelt Zweisel ersparen, und der Gegenwart jede geheime Thür verschließen. Sie verlangten, daß das Wort "als" gestrichen werde; dann sollte geslesen werden: — Johann Adolfs ältesten Sohn für Ihren, von Ihro Kais, und Kgl. Rapt. belehnten regierenden Landessfürsten u. s. w. "In solche beyde Beränderung," fährt der Landtagssreferent fort, "hat die Ritters und Landschaft nicht willigen können, in

Betrachtung, daß sich mit dem Wortlein "als" das Jus primogeniturae concernirte, welches durch Auslöschung dieses Wörtleins ganz cassiret würde, und nach ihrer Correction das jus investiturae einzig und allein causa efficiens der Regierung sein sollte, worvon bishero der einzige Streit gewesen."

Die Königlichen Gefandten hatten wenig hehl, daß das allerdings "ber cardo negocii" sei; die huldigung sei dem herzog, als dem von Kaps. und Königl. Maht. constituirten Landesfürsten ohne alle Bedinsgung oder Beisat geleistet. Das jus primogeniturae sei Etwas, was die herrschaft nicht aber die Unterthanen anginge.

Dagegen erwiederten die Stände, daß auf diese Art sie zuweilen wohl gar keinen Landesherren haben könnten, denn die Investitur verstögere sich oft Jahre; serner hatten dann auch Herzog Johann, und der Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich, das Recht, regierende Landesherren zu sein.

Hiruction sich befänden, und erft weiter berathen mußten. Die Stände benugten die Gelegenheit; nochmals hatte Herzog Friedrich erklärt, daß er für seine Person nichts gegen die Erklärung der Stände habe. Man befürchtete aber, daß die Königlichen Gesandten fernere Instruction, und keine günstige einholen möchten. Die Stände sandten daher, jenen zuvorzukommen suchend, eiligst den Königl. Statthalter Gerhard Ranhau nach dem zu Husum weilenden König: "ließen bitten, daß, da der Herzog mit der Erklärung zufrieden, auch der König dazu seinen Consens geben möge."

Am 17. December kehrte der Statthalter gurud, "und hat, heißt es in den Landtags-Acten, Gott sei Lob und Dank diese fröhliche Ressolution eingebracht, daß J. R. M. sich der Landschaft Meinung und Erklärung auch gnädig gefallen ließen."

Es mag hier bemerkt werden, daß des Königs schneller Entschluß sehr wenig zu der Hartnäckigkeit seiner Commissare stimmt. Es wird badurch um so viel wahrscheinlicher, daß die Commissare vom Herzog gewonnen waren, damit sie desto frecher das vorbringen möchten, was zu behaupten und zu fordern er selber noch eine gewisse Scheu trug. Der Herzog wollte den Schein vor der Welt retten.

Am 18. December ward den Ständen die Formel behändigt, welche der Herzog bei der Privilegien : Confirmation gebrauchen wollte. In ihr fanden fich Abweichungen von der sonft üblichen Formel. Be-

sonders war solgendes Einschiebsel gemacht: "jedoch die bis hierzu präztendirte freie Wahl und was sonsten in denen Brivilegien nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen." Das strichen die Stände; sie prätendirten nicht ihr Wahlrecht, es wäre ihnen ein wohlfundirtes Recht; sie hätten auch nicht überall auf das Wahlrecht verzichtet, sondern nur quoad Primogenitum. Die Stände setzen für jene gestrichenen solgende Worte: "jedoch den Punctum Electionis, vorinserirter Erklärung nach, ad Primogenitum restringiret." Das so geänderte Formular ward am Nachmittag eingezeicht. Wiederum waren die Königlichen Gesanden nicht befriedigt; weder das Wort "restringirot", noch das "ad primogenitum" statt ad jus primogeniturae wollten sie gelten lassen. Da erklärten die Stände, weil man in re ipsa einig sei, so sollten die Worte kein hindernis mehr machen. Sie willigten ein, daß "ad jus primogeniturue ") reductret "gesagt werde.

Satte man benn auf folche Beife etwas vom Bablrecht gerettet? -Die Stande glaubten das unzweifelhaft. Die Folge zeigte, baß fie fich getäuscht hatten; denn von ber Babl eines Landesherrn ift fpater nicht mehr die Rede gewesen. Eine andere Brage aber ift, ob fie fo unbedingt ben harten Tadel verdienen, den man in neuerer Beit ihnen fo oft gemacht hat. Uns icheint, bag er nur gerechtfertigt ift, wenn nich nachweisen ließe, die Stande hatten durch außerften Biberftand ihr Bablrecht retten konnen. Benn es aber mabricbeinlicher ift, bag bie Landesberren, insbesondere der Gottorper Bergog gesonnen maren, unter allen Umftanden das Bahlrecht zu brechen, fo durfte dies Rachgeben ber Stande im milberen Lichte erscheinen. Sie wurden bei bartnadiger Opposition unfehlbar Greigniffe bervorgerufen baben, die mehr vernich. teten, benn allein bas Bahlrecht. Das fürchteten die Stande; fie . flammerten fich, um den übrigen Theil ber Rechte zu retten, an eine Korm, die, wie fie meinten, wohl auch das Bablrecht retten fonne. Sie troffeten fich wenigstens, daß nicht mehr im Sturme untergegangen. Wenn man dagegen tadelt, daß fie fo turgfichtig waren, nicht einmal ju begreifen, daß es um ihr Bablrecht gefcheben fei, fo hat man Recht. Ber aber ermißt im Augenblid, ba ber Berluft eintritt, feinen ganzen Umfana?

<sup>\*)</sup> Segewisch, 1., \$27, überfieht, daß die Gesandten auch bas "restringire" nicht gelten laffen wollten.

Eines verdient als charafteriftisch noch bervorgehoben zu werben. Auf Die lette ichriftliche Meuferung ber Ronialichen Gefandten, mar eine abermalige Gegenschrift von Seiten ber Stande ausgegerbeitet worden. um eventuel, "barnach fich die Tractaten ferner anlaffen murben," eingereicht zu werben. "Beil es aber, " berichtet ber Landtagereferent, "Gott fei Dant zum auten Mittel obne fernere Beitläuftigfeit und Disputation gerathen," fo fei die Schrift nicht übergeben worden. Sie ward aber in die Landtagsverhandlungen am Schluffe aufgenommen, bamit die Rachwelt die Berantwortung lesen konne. Man ift faft ges neigt ju glauben, daß letteres der hauptzwed bei diefer Gegenerflarung Man fürchtete den Borwurf der Bofteritat, daß nicht binlanglich gegen die landesberrlichen Abfichten angefampft worden fei; folchem Borwurfe glaubt man vorbeugen zu konnen, wenn man bas Alles nieberfcbrieb, mas batte gesagt werden konnen, aber nicht gesagt ward, weil die Landesherrschaft angeblich nachgegeben babe, weil es zu einem Bergleich gefommen, bei bem bie Landesherren Alles erlanaten, mas fie munichten. Db die Stande, falls ihnen noch ichroffer begegnet worden mare, benn gefchah, wirklich die Schrift wurden eingereicht haben, muß dabin geftellt bleiben.

Es ift noch diefer Suldigungsangelegenheit in ihrem fchlieflichen Ausgange für die Stadt Riel Ermahnung ju thun. Unter ben Beschwerben, die die Stande als vor der huldigung zu erledigen, am 18. December eingereicht hatten, bezog fich bie fünfte auf die von den Rielern verweigerte Suldigung. Dan bat im Allgemeinen, daß die Städte in feinen Dingen feparirt murben von den Standen; dann, daß Die Städte "in Gemäßbeit ber Brivilegien," mit den andern Ständen augleich und ungetrennt huldigen mochten; endlich, bag ber Bergog bie wegen bes Borfalles gefaßte Ungnade fallen laffe, und ber Rieler gravamina wie die der übrigen Orte und Stande erledige. - Der Berjog ließ darauf erwiedern: zwar follten die Lande nach den Brivilegien ungetrennt bleiben: die Stadte aber maren im Laufe ber Beit ben refp. Landesberren fveciell obligirt; und die Land-Gerichts-Ordnung geftatte, daß "eine Stadt für den Berrn ihres Mittels, darin fie gelegen, foll besprochen werden tonnen." Der Bergog tonne daber ber Stadt Riel bas juramentum subjectionis nicht erlaffen; er wolle teins ihrer gravamina anfeben, "bevor folches gefcheben, bann auch Satisfaction gethan ware wegen zugefügten Schimpfs. " - Man erwiederte barauf, daß die Stadt nicht aus Boswilligkeit opponirt habe; man wies abermals auf den Brauch in früherer Zeit hin. — Der herzog schien nicht zu bewegen. Da sagten die Stände: daß wenn die Stadt Strafe geben muffe, es mehrentheils über die vom Adel gehen werde, "welche ihre häuser in ziemlicher Anzahl darinnen hätten, auch ein Theil wohneten."

Endlich (19. December) ließ ber Herzog sich bewegen und erklärte: "würden sie (die Kieler) nach der allgemeinen Huldigung das juramentum subjectionis et obedientiae leisten, wollen J. F. Gnaden alsdann ihre gravamina gleich denen andern Städten durch die Landztäthe abschaffen, und ihre Privilegia constrmiren, in contrarium eventum aber auf Mittel gedenken, sie dazu zu adigiren, auch ehe und bevor sie das juramentum abgeleget ihre Privilegia und gravamina nicht anzusehen." Da so nach die Stadt Kiel "zusörderst zu der allzgemeinen Huldigung zugelassen, hat man es dabei bewenden lassen, und sich der gnädigen Erklärung bedanket."

Riel leistete demnach am 20. December mit den andern Ständen den allgemeinen Erbhuldigungseid. Einige Zeit später (im Juli 1617) zog der Herzog in Person nach Kiel, und ließ sich, wie der Landtags-referent bitter bemerkt, von den Kielern et a nolentibus et invitis nochmals speciell huldigen.

Mit der Fürstlichen Resolution auf die eingereichten Beschwerden ber Kieler hatte es aber gute Zeit; sie erfolgten vier Jahre später am 13. November 1620. Die Bitte, daß man die Kieler nicht von Ritters, Lehns und Landschaften dieser Fürstenthumer trennen, sondern sie der Union bei gemeinen Lands-Tagen, als Erbhuldigungen genießen lasse, ward dahin beantwortet, daß dieselbe schon durch die Berhandlungen bei der letzten Erbhuldigung ihre Erledigung gefunden habe. "Dabei lassen Bir es in Gnaden beruhen."

### Cap. 4.

#### Ständifche Befdwerden und Rieler Befdwerden.

Die gelegenste Zeit für Anbringung der Beschwerben war, wenn eine Hulbigung bevorstand. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Stände nur einem Landesherrn zu huldigen wünschten, der selber Recht und Gerechtigkeit handhabte, und es konnte hierfür keine bessere

Garantie — die freilich nur zu häusig nicht die beste war — erlangt werden, als wenn dem, was wider Recht in Schwang gesommen, abzuhelsen mit Fürstlichem und Königlichem Wort versprochen ward. Die Stände brachten auch 1616 eine Reihe Beschwerden vor, deren Abhülse diesmal zuvorkommender, denn sonst, durchgängig gelobt ward. Für die Landesherren handelte es sich um die Erringung eines andern Borztheiles, und als er errungen, gab man, gleichsam großmüthig, in dem einen und andern Puncte nach, den man sonst wohl mehr verclausulitt haben würde. Aber ganz ohne Clauseln ging es nicht ab.

Die Stände hatten um freie Religionsübung nach der Augsburgisschen Confession gebeten, um Revision der LandsGerichts-Ordnung, daß im Herzogthum Schleswig die Hardesvögte nicht vom Urtheilssprechen befreiet würden, daß daselbst nach dem "Lowbuch" die Appellation gestattet werde, die Synss und Sandleute nach dem Lowbuch Recht sprächen, daß zu Neumünster wieder Ding und Necht angeordnet werde, daß in Deichsachen nach der LandsGerichts-Ordnung versahren, sämmtliche Mitglieder des Landgerichts auf die LandsGerichts-Ordnung beeidigt würden, u. s. Das Alles ward unbedingt zugestanden.

Rerner baten die Stände, daß nach dem Saderslebener Receg die Memter mit eingebornen Ablichen befett wurden. Es ward versprochen. daß es in diefer Begiehung nach dem genannten Receg verhalten werden folle. Wir miffen, wie der das Privilegium beschnitten hatte. Schon 1610 war gebeten, daß der Lubeder Bifchof den Boll bei Reuftadt aufhebe; ber bestand noch, und man bat wieder um die Aufhebung, und wieder ward versprochen, daß man den Erzbischof Johann Friedrich dazu veranlaffen wolle. Wegen der Jagd auf den Lubichen und Gutinichen Stiftsgutern follte erft mit bem Ronige conferirt werben. -Schon fruber mar um Abschaffung der Bieraccife in Riel gebeten; Die Accife ward noch erhoben, jest auch ju Edernförde. Der Ritterschaft ward Accifefreiheit für bas jum eigenen Gebrauche bestimmte Bier bes willigt. Die Accife felbft blieb, ungeachtet wiederholter Bitten ber Stabte, g. B. im Jahre 1625. - Ferner ward gebeten, daß Stift, Capitel und Stadt Lubed, Stift und Stadt Gutin und bas Capitel ju Samburg wegen ihrer in Solftein liegenden Guter gur Buldigung, und folglich auch zur Leiftung der Roß- und Manndienfte und der Contribution angehalten wurden. hier fofort ju helfen lag außer ber Dacht bes herzogs; die genannten Corporationen hatten feit einigen Jahren fich abzufondern begonnen, fie fanden einen Rudhalt an den Bremer

Erzbischof, ber zugleich Bischof von Lubed mar. Der Dergog wich ber Bitte aus und wollte mit bem Konig conferiren.

Ein paar andere Befchwerden find von Intereffe, weil fie uns in Die Rechtszuftande einen Blid thun laffen. Die Umtsgerichte, murbe gebeten, follten nach der Landgerichtsordnung gehalten werden; ber Bergog hielt es fur gwedmagiger Diefe Gerichte nach altem Brauch gu balten. - Aus der vorigen Beriode wiffen wir, daß bas hofgericht feine Macht zu erweitern bestrebt mar. Die Stande baten jest wegen ein vaar Individuen, die ursprünglich nicht jum Abel geborten, aber Rreibriefe erhalten batten, bag biefelben bei biefen gelaffen, und nicht por das hofgericht gezogen murden. Der herzog ließ antworten: "der frei ift, als die fich mit benen von Abel vermenget, follen frei bleiben, ber unfrei ift, ober welche Baurentochter gefreiet, follen auch unfrei bleiben." - Die Rieler brachten eine ahnliche Befchwerbe gegen bas hofgericht vor. Gie baten, daß die Appellation an bas Bierftabtes gericht aufrecht erhalten, und nicht geftattet werde, Supplication und Querelen an das hof und Cangleigericht ju bringen, auch daß diefes "barauf feine Mandate und Broceffe ertenne. Dies ward bewilligt, jedoch mit einer Claufel "es mare benn, bag Urfachen zu anderen Berordnung bewegeten, die geflagte Beschwerungen auf notorische Unbilligfeit beruheten, oder ein unwiderbringlich damuum nach fich gogen." Allein es blieb dies immer ein Gingriff in die Juftig, wenn auch die Chaufel einigermaßen burch ben Bufat gemildert mard, dag Bungermeifter und Rath in folden Källen gebort werden follten. Spater (im Jahre 1620) beantragten die Landesberren, angeblich wegen Digbrauchs ber Appellation, "daß jeder Appellant fein instrumentum appellationis bei ber Regierung einzuschicken innerhalb 14 Tagen a die interp. app. fculbig fein foll, bamit, wenn beffen Rug verfpuret, ber Appellation beferiret, fonft aber dem obfiegenden Theil fogleich burch Executions. mittel geholfen werbe." Die Stande aber wollten fich nicht barauf einsaffen, weil es "von einer großen wichtigen Important, und ber Landgerichtsordnung in Etwas ungemäß ift."

Man sieht aus allen biesen Beispielen, daß die Landesherren nicht wenig geneigt waren in den Gang der Gerechtigkeitepslege einzugreifen. Sier und da gelegentlich ein Privileg und Borrecht der Unterthanen auzugreisen, trug man noch weniger Scheu. Die Kieler namentlich: legten dem verstorbenen herzog allerlei solche Uebergriffe zu Laft, die siet in Foxm von Beschwerden vorbrachten. Johann Adolf hatte

in seinen Zwistigkeiten mit dem Abel, der Stadt Kiel oft auserlegt, "dem Adlichen die Faust abzunehmen, und ihn zum Einlager anzuhalten," für welchen Dienst die Stadt den Haß des Abels sich auflud. Der junge Herzog gelobte, daß die Stadt mit Abnehmung der Hand") "so viel möglich" verschont werden solle. Das Andere überging er. — Die Stadt Kiel hatte das Recht, sich ihren Syndicus zu wählen, der zugleich als Syndicus des Bierstädtegerichts fungirte. Johann Adolf aber hatte dies Recht bei Seite geset, und der Stadt einen Syndicus gegeben, den die übrigen drei (Königl.) Städte nun zum Gericht nicht zulassen wollten. Herzog Friedrich versprach Abhülse, "doch daß sie dazu keine Uns widerwärtige Person nehmen." — Auch einen Apostheler hatte Johann Adolf widerrechtlich in Kiel eingesett. Auch hier versprach der junge Herzog, die Gerechtsame zu achten "doch die Obersinspection, die Uns als Landesfürsten gebühret, vorbehältlich."

Auch in diefen Beispielen ift überall bas Streben ber Landesherren nach Ausbehnung ihrer Macht, auf Kosten ber den Unterthanen zustes henden Gerechtsame sichtlich genug.

### Cap. 5.

#### Reformen.

Das Characteristische ber Landtagsgeschichte, so weit wir sie aus ben uns ausbewahrten Landtagsacten kennen lernen, ist, daß sie uns vorwiegend ben Kampf der landesherrlichen Macht mit den ständischen Gerechtsamen zeigt; es ist das der rothe Faden der von 1588 bis zu Ende durch die Landtagsacten läuft. Wan würde aber irren, wenn man meinte, daß unsere alten Landtage nur ausschließlich dieses Bild darböten. In den letzten Decennien ist es freilich so. Bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts indeß gewährt die ständische Berfassung saft in jeder Periode nach der einen oder andern Seite hin auch ein erfreuliches Bild. Zwar ist dies Bild klein, und wird im Lause der Beiten immer kleiner im Berhaltniß zu dem nicht erfreulichen Bilde,

<sup>\*)</sup> Es bedarf wohl taum der Bemertung, daß unter "Abnehmung der Fauft, der Sand," die Einlager-Berschreibung zu versteben ift.

das in gleichem Maaße zunimmt. Es ift nun freilich die hauptaufgabe diefer Schrift, den Berfall der Landtage nachzuweisen; aber es würde eben so einseitig als unbillig verfahren werden, wenn das Gute, das sich findet, mit Stillschweigen übergangen wurde. Es darf nicht einmal übergangen werden, weil es unmittelbar in den Berfall der ftandischen Berfastung mit eingreift.

Denn Beides, die Riederlagen, die diefe Berfaffung ju erleiden bat, und die Rruchte, die fie tropdem bringt, beides ift Refultat ber großen Umwälzung die im 17ten Jahrhundert, wie in gang Deutschland, fo auch in dem engern Baterlande, vor fich geht. Es ift das Jahrhundert ber Reformen in den faatlichen Berbaltniffen. Bormasmeife find da allerdings die ftandifchen Berfaffungen dem Angriffe ausgesett, weil bie Erweiterung der landesberrlichen Gewalt nur fo möglich ift. Erweiterung verlangt boch ein Dehreres, als daß bie ftanbifche Berfaffung in ihrer mittelalterlichen Große allmählig fowinde. Sie war einft die Sauptftuge des Staats, und je mehr fie an Rraft verliert, befto mehr und mehr muffen andere Stugen an ihre Stellen treten; und eigenthumlich genug, fie muß diefe Stugen bes Staats felber mit ichaffen helfen, um, wenn fie vollendet find, ihnen zu weichen. Und grade in diefer Gulfe liegt der Glanzpunct, den auch unfere Landtage aufzuweisen haben. Un den Reformen in der Gefetgebung haben die alten Stande gu Beiten einen eben fo großen Untheil genommen, benn bie Landesherren.

Bas die Beriode von 1616 in diefer Begiehung bringt, ift freilich nicht viel, an fich betrachtet; aber es hat fein Gewicht, wenn man es als Borarbeit fur die größeren Arbeiten, die in den folgenden Decennien jur Bollendung gelangen, auffaßt. Die revidirte Landgerichteordnung ift erft ein Jahrzehend fpater, die revidirte gandesmatrifel erft um reichlich dreißig 30 Jahre fpater fertig; ju beiben in die ftaatlichen Berhaltniffe fo tief eingreifenden Gefegen finden wir ichon in diefer Beriobe Beitrage geliefert; feine Borarbeiten im eigentlichen Ginne bes Denn obwohl g. B. für die Revision der Landgerichtsordnung Worts. 1621 (Juni) wirklich ein ftandischer Ausschuß gewählt wird, fo tam es boch nicht einmal zu Borarbeiten. Bas wir hier als Borarbeiten bezeichnen, find vielmehr Berhandlungen ber Stande über diefen und jenen Bunft, der jufallig bagu Unlag giebt. Leider find une diefe Berhand: lungen nur in ihrem Refultate bekannt; nur ale Befchluffe auf die Untrage ber Landesberren, und fie find daber felbftverftandlich furg und einfach abgefaßt. Aber felbft in Diefer ihrer Rurge geben fie werthvolle

Beitrage jur Kenntnig der damaligen ftandifchen und ftaatlichen Ruftande. Einige Beispiele werben bas barthun. Um biefe Reit war ber Geift des ebemaligen ftattlichen Ritterwefens bereits gebrochen, und demfelben nur noch weniger anziehende Charafterzuge geblieben: Derbheit, Die an Robbeit granzte, und eine granzenlose Prachtliebe. Go auch in ben Bergogthumern. Gegen diefe Uebel feben wir Landesberren und Stande gemeinsam arbeiten. 1621 begehren jene von der Ritterschaft, baf fie "ihren Jungen (Dienern) binführo mit Röhren (Schieggewehren) fich finden ju laffen " verbiete. Die Ritterschaft ift damit einverftanden, wunicht aber "daß die Sand-Werts- und andere Buriche auch ungewehrt fonderlich bei Abendszeiten fich auf den Gaffen finden laffe." --In demfelben Jahre fuchten die Landesberren die Butfucht bei den ablichen Frauen und Jungfrauen zu beschränken; auch bamit war die Ritterschaft einverstanden, "jedoch eine Braut hiermit nicht gemeinet werden foll." In gleicher Beife wurden Maagregeln gegen die übertriebene Bracht bei ablichen Leichenfeiern beantragt und angenommen. Bichtiger find andere Berhandlungen. Mit einer Revision der Kloster= ordung maren die Stande einverftanden, obwohl hier ein munder Rled berührt mard, wie uns aus ber vorigen Beriode befannt ift. Als bie Landesberren die Revifion beantragten, fagten die Stande, "daß fie es bei benen abgefaßeten und jeto verbefferten Articulis bewenden ließen. "\*) Dagegen waren fie mit einer Modification der fogenannten Sauben= bandegerechtigkeit nur theilweife einverstanden. Sie billigten, daß die abliche Bittme bas Bindholz wohl verbrennen, aber nicht verkaufen burfe, daß diefelbe Binter- und Sommersaat zu bestellen, und bei ihrem Abzuge vom Gute zu laffen ichuldig fei. Sie lehnten ab, daß die Wittme aus ben Intraden des Mannes Schulden zu tilgen habe. — Ein anderer landesherrlicher Antrag (1620), "daß die Saderelebische Conftitution (die befanntlich, 1604 gegeben, Rormen über das Ginlager traf) effectuirt, und auf der Ritter- und Landichaft Untoften ein gemeiner Schuldthurm angeordnet werden moge," ward angenommen, "jedoch mit biefer Dage und Befcheibenheit, erftens, daß teiner mit bem Schuldthurm beleget und beftrafet werden foll, es fei benn, daß er Sand und Siegel, und ein ritterliches Ginlager ju halten fich mit der

<sup>\*)</sup> hegewisch, I., 97. Die damals revidirte Klosterordnung mard unsterm 14. November 1620 erlaffen; fic ward unterm 4. Juni 1625 wieder revidirt, zulest 1636, wovon später.

That verweigere, und barauf pro insami beclariret und erflahret wurde, jum andern, daß auch der Schuldthurm in andern feinen gallen und Sachen gebraucht und extendiret werden folle, als bargu er vermoge Diefes Bunctes placibiret." - Ein anderer Antrag (1623, Mai), daß Ritterfige und abliche Guter nicht an Richt-Abliche und Communen veraußert werden durften, ward angenommen. - Andere Beliebungen find von allgemeinerem Inhalt. 1623 wird darauf gedrungen, daß in Gemagbeit bes Abichiedes von 1584 allgemein Lubeder und Rendsburger Maak und Gewicht gebroucht werde; nur bas bisber gebrauchliche Scheffel, und Tonnen-Maak fonne, meinten die Stande, wegen ber beschwerlichen Beiten nicht wohl geandert werden. Die Begeverbefferung (1621) und die Anschaffung breitspuriger Bagen (1623 Dai; % Lub. Ellen Breite) wurde ben Standen auferlegt. - Sinfictlich bes Geld: wefens ward 1621 beantragt, daß der Thaler auf 3 & 6 B ju feben; Lubed und Samburg follten erfucht werden fich bem anzuschließen; Die fleine Munge foll gut geschlagen werden; ichlechte Munge foll confiscirt, bie Ginführung berfelben und die Ausführung der guten verboten wer-Die Stände billigten die Proposition; baten aber jugleich, daß die Landesherren fich darüber einigen möchten, "mit was Bflicht und Caution die Mungmeifter instunftige gu belegen;" bann, daß der Mungmeister "in speciale und absonderliche Eidgelöbniß, die auch beeideten und begüterten Barbeien zu ber Inspection und Aufficht zu nehmen." Fremde Munge, die mit ber inlandischen von gleicher Gute ift, moge augelaffen merben.

Beitere Berhandlungen erregte die schon in der vorigen Beriode zur Sprache gebrachte Regulirung der sogenannten wüsten Susen; in ihnen sinden wir zugleich die ersten Anregungen zur Revision der Landesmatrikel. Die Landesherren wollten 1621, daß alle Husen, die ehemals gesteuert hätten, und innerhalb 60 Jahren wüste gelegt wären, wieder steuern sollten. So solle es auch in den Aemtern gehalten werden. Die Stände wollten den Beitraum auf 30 Jahre beschränken, "weil in den Rechten die Zeit von 30 Jahren eine rechmäßige Brässeription verursachet." Auch soll es "von den künstigen Collecten" verstanden werden. Die Sache blieb ruhen die 1623 im Mai. Da beantragten die Landesherren wieder, daß eine Designation der zinszund steuerbaren Husen gemacht, "auch die Roßdienste zu Richtigkeit gesbracht werden." Die innerhalb 60 Jahren wüste gelegten Husen sollten besteuert werden, so hielten die Landesherren es mit ihren Husen, "und

bann auch die libertas et immunitas nach etlicher Gelehrten Meinung sich erst tempori immemoriali verjähren läßt." Wegen der Leistung des Roßdienstes ward proponirt: daß wer nur 4—2 hufen besiße, mit andern gemeinschaftlich leiste, so daß 10 hufen 1 Pferd stellten. Im Uebrigen verblieb es bei der Beliebung von 1610. Die Stände wollten abermals nur 30 Jahre gelten lassen; dann auch, daß von den kleineren Besißern 15 Pflüge 1 Pferd stellten. \*) — Eine Commission, bestehend aus landesherrlichen und ständischen Deputirten trat zusammen, um "einen neuen catalogus" über die herbeizuziehenden hufen zu machen.

Wären uns in den Landtagsacten nur solche Berhandlungen aufbewahrt worden, wie die angeführten, wir könnten nicht auf den Gedanken kommen, daß die ständische Versassung bereits unterhöhlt worden. Im Gegentheil müßte man dann grade diese und die nächsten
Perioden als die Blüthezeit dieser Versassung aussassen. Und allerdings ist es die Blüthezeit, wenn man auf die Thätigkeit der Stände
für das staatliche Leben sieht; denn weder früher noch später ist von
ihnen, sei es in der Gesetzgebung für die Achtspslege, oder für die Administration so viel beschafft und gewirst worden, als in der ersten
Sälfte des 17ten Jahrhunderts. Aber, wie gesagt, ist der bei weitem
größere Theil der Landtagsacten von anderem Inhalt. Wir kehren zu
ihm zurud.

## **Cap.** 6.

#### Die Union mit Danemart.

Als der dreißigidhrige Krieg fich allmählig nach Rordbeutschland hinunter zog, und König Chriftian IV., bamals im fraftigsten Mannesalter, ruhmbegierig mehr und mehr sich in die Wirren hineinmischte, war die natürliche Folge Rüftungen, und immer neue Contributionen. Bon ihnen werden wir aussuhrlicher im nächften Capitel handeln. hier

<sup>\*)</sup> Segewisch, I., 444, ftellt die Sache unrichtig bar, gleich als ob überhaupt 15 Pflüge nur I Pferd zu stellen gehabt hatten, während doch schon 1610 bestimmt war, daß der Besiger von 5 Pflügen I Pferd zu stellen babe.

soll vorerst die Rede davon sein, wie auf Betrieb des Königs die Union zwischen den Herzogthümern und Danemark erweitert ward, damals weniger um jene an dieses, als vielmehr das Reich an die Herzogthümer heranzuführen. Denn diese, oder vielmehr Holstein allein, als Deutsches Reichsland kam bei dem dreißigsährigen Kriege zunächst nur in Betracht. Der Herzog von Holstein aber konnte natürlich ganz anders auftreten, wenn Danemark, dessen herr er gleichfalls war, mit Holstein in nähere Verbindung war gebracht worden.

1623 im Januar erfolgte die erfte Proposition, in Betreff Erweiterung der Union von 1533. "Beilen die jetige Sahre," wird gefagt, "benen vorigen nicht zu vergleichen, auch bei gegenwärtigen betrübten Beiten mehr Unruhe, Rriegs-Emporungen, feindliche Invafionen und Ueberfälle, ale vor Altere zu beforgen, auch ban bei biefen Läuften viel eine andere Manier zu friegen, ale bei ber Boreltern Beit gewesen," fo moge die Gulfe, welche die Bergogthumer und Danemart nach ber Union fich gegenseitig zu leiften hatten, verdoppelt werden, "alfo daß die Kron Danemark denen Fürstenthumern 600 und hinwiederum die Fürstenthumer 300 wohl mundirte Curaffiere zuzuschicken und zu halten verpflichtet fein follen; " ferner "daß der nothleidende Theil mit Berfchaffung bes Proviants für \*) Mann und Rof unbeschwert verbleibe, und der fo die Gulfe leiftet, feinem Bolte bermaagen gute Befoldung vermache, davon fie fich und ihre Bferde felbft unterhalten können."-Chedem hatten die Ritter die Unionsbulfe in Berfon geleiftet. Jest ward alternativ gefragt, "ob folche Gulfe an geworbenen Bolt zusammenzuziehen, und daß dazu behufige Geld zu collectiren, und zu contribuiren, oder aber ob fie ihre eigene Pferde bagu gebrauchen wollen; " bann : "ob nicht die Union zu extendiren, wan der Feind noch nicht im Lande, fondern Gefahr eines feindlichen Ginfalls und Ueberzugs vorhanden und für Augen ift; " enblich ob nicht bie Gulfe, falls folche "gant ober jum Theil niedergelegt und gefchlagen murbe," bis jur Beendigung ber Gefahr ftets zu completiren. - Go der Antrag.

3m Jahre 1588 hatten die Schleswig-holfteinischen Stande felber darauf angetragen, daß die Union erneuert und bestätigt wurde. Seit=

<sup>\*)</sup> Ladmann, 11., 568, hat wohl burch einen Drudfehler falich "für 4 Manu und Rog."

bem hatten die Zeiten fich geandert. Es war nicht mehr das freundnachbarliche Berhaltnig von ebemale zwischen den beiden Bolfern. Die haltung des Danifchen Reichsraths bei den Bahlverhandlungen von 1616, die den Landesherren den Sieg so wesentlich erleichtert hatte, batte tief gefrantt. Der Borgang hatte eine gewiffe Ralte bei ben Ständen gegen Danemart hervorgerufen. Bas aber ihnen gang befonders am Bergen lag, mar, daß fie nicht bei der Erweiterung der Union übervortheilt, oder boch mit allgu großen gaffen belegt murben. Bir erfeben letteres namentlich aus der ablehnenden Antwort, Die fie Man erkennt den Ruten der Union und deren Aufrechthaltung " jumal bei biefen gefchwinden und gefährlichen Läuften" an. ift rudfichtlich ber Erweiterung in Betracht ju gieben, "was gestalt bie= felbe (bie Union) auf bie gefammte Landschaft und Stande biefer Rurftenthumer - gewidmet und fundiret, also auch daß in specie die Bifchofe ju Schleswig und Lubed, folche hochnütliche Union mit berathichlagen, befchließen und vollziehen belfen." - Jedes membrum bes gangen corporis muffe fein suffragium geben, und konne man baber jest nicht mit Befchluffen vorgreifen. Ueberdies fuchten Biele, barunter die Sohne des Bergogs Johann d. J. fich der pflichtschuldigen Landeshulfe zu entziehen, wollten fogar "uns denen übrigen bas onus accresciren, welche Laft allein zu tragen wir jedoch viel zu unvermögend." - Uebrigens ift die Union "in ihrer unverrudten Observant und wohl hergebrachten vigor" aufrecht zu erhalten.

Die Landesherren erneuerten ihren Antrag im Mai deffelben Jahres, nachdem sie eine wohlangelegte Einleitung demfelben vorausgeschickt hatten. Zwar hat, sagen sie, der Niedersächsische Kreis mit Niemanden noch in Ungutem zu thun; aber die Ersahrung lehrt, daß bei Kriegen, wenn die betheiligten Länder verwüstet sind, "man alsdann den Jußauf fremden Boden setzen, und in die unverdorbenen Neutral – Plätze mollem belli wälzen dürse." Die Lage der Herzogthümer ist exponirt. "Zumal man Orths sich durch das gehabte Glück und die erlangte Occasion dürste verleiten lassen den Religions- und prophan-Frieden wo nicht auszuheben dennoch nach eigenen Gefallen, denen Evangelischen zum großen Präjudiz zu interpretiren, alte vermeinte Forderungen wieser herfürzusuhen, und unterm Schein Rechtens eine Innovation nach der andern sürzunehmen, und die teutsche Libertät gar zu untersbrücken." — Dann solgte der frühere Untrag, "zumal weil man die jüngsthin zum Kiel angezogenen impedimenta wegen der Fürstl. Sons

berburg. Entriebung, item der Stifter Schleswig und Lubed aus bem Beg zu raumen fich getrauet." - Die Stande zeigten fich nun ge-Bei "ben schwierigen und geschwinden Läuften," bei ber offen. baren Rublichkeit ber Union, und bei bem Erbieten ber Landesberren. "die angezogenen impedimenta aus dem Bege zu raumen," bewilligt und verabschiedet man "mittelft einhelligen Schluffes:" 1) daß die Gulfe verdoppelt werde, bie Bergogthumer an Danemart " 200 Cuirassiere und 100 Harquebusire, diefes an jene refp. 400 und 200 gur Bulfe ftelle. - 2) Der Gulfe leiftende Theil bat feine Truppen im erften Sabr 6 Monate, im zweiten ebenfo, bann aber nicht ferner zu unterbalten. - 3) Sier umgingen die Stande den Bunfc der Landesberren. nämlich daß geworbene Coldaten geftellt werden möchten. bes belfenden Theils Belieben fteben, ob er eigene oder geworbene Reiter fciden will. - 4) Die Gulfe ift zu leiften, wenn "praesens periculum für Augen," die Gulfe angerufen, und ber gnrufende Theil felber "nach allem Bermogen - fich prapariret und (gur Gegenwehr) angeschidet bat." - 5) Leiden die Gulfetruben mabrend ber genannten Reit Berluft, fo bat der helfende Theil ihn wieder ju erfegen. - 6) Der helfende Theil ift in etwaigen Friedensichluffen mitbegriffen. lich "foll tein Theil ju ewigen Beiten bemachtiget fein, folch erfprieglich Unionsband zu biffolviren und fich von felbigem Bundniß zu fepariren, abzusondern, vielweniger biefelbe zu trennen." - Die bemgemäß errichtete Unionsurfunde enthält beim vierten Bunct noch die Borte: "ba bann die Sulfe überdem in bello desensivo und legitimo offensivo fatt haben durfte," hinzugefügt, wovon die Landtagsacten Richts enthalten. Rach ber Meinung ber Stanbe follte die erneuerte Union nicht weniger, wie die alte, lediglich eine befenfive fein.

So kam die Erweiterung der Union zu Stande; und ward eines, theils vom König-Herzog, Herzog Friedrich, dem Lübecker Erzbischof Johann Friedrich, dem Prinzen Ulrich, als Bischof zu Schleswig und von einigen Ständemitgliedern, anderntheils vom König und den Dasnischen Reichsräthen (resp. am 9. Mai und 7. Juni) unterzeichnet. \*)

<sup>\*)</sup> Ladmann, II , 590. Segewisch, i., 182.

# Cap. 7.

#### Steuern und Rriegscontributionen.

Bir faffen für biefe Beriode noch fammtliche Steuern unter einer Rubrit jufammen, ba fie, mit Ausnahme einer einmal vortommenden Grauleinsteuer, fowohl die Rreissteuer (Reichsteuern tommen naturlich jest nicht vor) als auch die zum Beften bes Landes aufgewandten Contributionen in den Kriegeunruben Diefer Jahre ihre außere Beranlaffung haben. Steuern gablen haben die Stande erft in Diefer Beriode gelernt; was in früheren Beiten gezahlt worden, tann taum in Betracht Gelbft als ben Ständen die Areisfteuer abzuhalten mar aufgeburdet worden, machten Reiches und Rreisfteuern feine große Gumme aus. Sonftige Weldabgaben, mit Ausnahme der Arauleinsteuer und ber Steuer nach einer verlornen Feldschlacht, ftanden im Belieben ber Stande. Sie hatten zu beschließen, nicht allein mie, und wie viel, fondern ob gesteuert werden follte; und diefes ihr Recht hatten fie noch por wenigen Jahren, als fie den geforderten 100ften Bfennig ablebnten, negreich behauptet. Die größte Laft, die ihnen bisber oblag, mar bie Stellung und Ausruftung der Reuter, der Rogdienft; aber der hatte boch eine gang andere Bedeutung. Der Ritter oder ber vom Abel betrachtete es als ein Borrecht feines Standes, bag er mit feinen Mannen das Baterland pertheidigen durfe. Die Roften die ihm der Rogdienft brachte, maren gleichfam Chrengelber; er mandte nur Gelb an, um ftandes: und pflichtmäßig auf dem Rampfplag erscheinen zu fönnen.

Aber es hatten die Zeiten sich zu andern begonnen. Die Reichsund Kreissteuern wurden bedeutender, und "es war," wie die Landessherren sagten, "jest eine viel andere Art zu friegen." Man sing an Soldaten zu werben; mit solchen Geworbenen Krieg zu führen, bot manche Bortheile, die der schwerfällige Roßdienst nicht geben konnte. Aber die geworbene Soldatesque wollte unterhalten sein, und da es gewissermaßen so angesehen ward, daß dieselbe als Stellvertreter der Ritter und Mannen sungirte, so war die natürliche Folge, daß sie auch von Ritters und Landschaft unterhalten werden mußte. Es kam hinzu, daß die Unruhen, die im Ansang des 30jährigen Krieges auch nach Rordsdeutschland hingezogen wurden, gebieterisch dazu nöthigten, Rüstungen anzustellen; bedenkt man endlich, daß der lebhafte König Christian IV. Erzbischof, ber zugleich Bischof von Lubed war. Der herzog wich ber Bitte aus und wollte mit bem Ronig conferiren.

Ein paar andere Beschwerden find von Intereffe, weil fie uns in bie Rechtszuftande einen Blid thun laffen. Die Umtegerichte, murbe gebeten, follten nach ber Landgerichtsordnung gehalten werden; ber Bergog hielt es fur zwedmäßiger biefe Gerichte nach altem Brauch gu halten. - Aus der vorigen Beriode wiffen wir, daß bas Sofgericht feine Macht zu erweitern beftrebt mar. Die Stande baten jest wegen ein paar Individuen, die ursprunglich nicht zum Abel geborten. aber Rreibriefe erhalten batten, bag diefelben bei biefen gelaffen, und nicht por das Sofgericht gezogen murben. Der Bergog ließ antworten: "ber frei ift, ale die fich mit benen von Abel vermenget, follen frei bleiben, ber unfrei ift, oder welche Baurentochter gefreiet, follen auch unfrei bleiben." - Die Rieler brachten eine ahnliche Befchwerde gegen bas Sofgericht vor. Gie baten, daß bie Appellation an bas Bierftabtegericht gufrecht erhalten, und nicht geftattet merde, Supplication und Querelen an das hof und Cangleigericht ju bringen, auch daß biefes "barauf teine Mandate und Broceffe ertenne." Dies ward bewilliat. jedoch mit einer Claufel "es mare benn, bag Urfachen zu anderen Berordnung bewegeten, die geflagte Beschwerungen auf notorische Unbilligs feit beruheten, oder ein unwiderbringlich damuum nach fich gogen." Allein es blieb dies immer ein Gingriff in die Juftig, wenn auch die Chaufel einigermaßen burch ben Bufat gemildert marb, daß Bungermeifter und Rath in folchen Rallen gehört werden follten. Spater (im Sabre 1620) beantragten die Landesherren, angeblich wegen Digbrauchs ber Appellation, "daß jeder Appellant fein instrumentum appellationis bei der Regierung einzuschicken innerhalb 14 Tagen a die interp. app. schuldig fein foll, bamit, wenn beffen Rug verfpuret, ber Appellation beferiret, fonft aber dem obsiegenden Theil fogleich durch Executions mittel geholfen werde." Die Stunde aber wollten fich nicht darauf einlaffen, weil es "von einer großen wichtigen Important, und ber Landgerichtsordnung in Etwas ungemäß ift."

Man fieht aus allen biefen Beifpielen, daß die Landesherren nicht wenig geneigt waren in den Gang der Gerechtigkeitepflege einzugreifen. Sier und da gelegentlich ein Privileg und Borrecht der Unterthanen anzugreifen, trug man noch weniger Scheu. Die Kieler namentlicht legten dem verftorbenen Herzog allerlei solche Uebergriffe zu Laft, die siest in Form von Beschwerden vorbrachten. Johann Adolf hatte

in seinen Zwistigkeiten mit dem Abel, der Stadt Kiel oft auferlegt, "dem Ablichen die Faust abzunehmen, und ihn zum Einlager anzuhalten," für welchen Dienst die Stadt den Haß des Abels sich auflud. Der junge Herzog gelobte, daß die Stadt mit Abnehmung der Hand") "so viel möglich" verschont werden solle. Das Andere überging er. — Die Stadt Kiel hatte das Recht, sich ihren Syndicus zu wählen, der zugleich als Syndicus des Bierstädtegerichts sungirte. Johann Adolf aber hatte dies Recht bei Seite geset, und der Stadt einen Syndicus gegeben, den die übrigen drei (Königl.) Städte nun zum Gericht nicht zulassen, den die übrigen drei (Königl.) Städte nun zum Gericht nicht zulassen wollten. Herzog Friedrich versprach Abhülse, "doch daß sie dazu keine Und widerwärtige Person nehmen." — Auch einen Apostheter hatte Johann Adolf widerrechtlich in Kiel eingesett. Auch hier versprach der junge Herzog, die Gerechtsame zu achten "doch die Obersinspection, die Uns als Landessürsten gebühret, vorbehältlich."

Auch in diefen Beispielen ift überall bas Streben der Landesherren nach Ausbehnung ihrer Macht, auf Koften der den Unterthanen zuftes henden Gerechtsame fichtlich genug.

# **Cap.** 5.

#### Reformen.

Das Characteristische ber Landtagsgeschichte, so weit wir sie aus ben uns ausbewahrten Landtagsacten kennen lernen, ift, daß sie uns vorwiegend ben Kampf der landesherrlichen Macht mit den ftändischen Gerechtsamen zeigt; es ist das der rothe Faden der von 1588 bis zu Ende durch die Landtagsacten läuft. Man würde aber irren, wenn man meinte, daß unsere alten Landtage nur ausschließlich dieses Bild darböten. In den letzten Decennien ist es freilich so. Bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts indeß gewährt die ständische Berfassung saft in jeder Periode nach der einen oder andern Seite hin auch ein erfreuliches Bild. Zwar ist dies Bild klein, und wird im Laufe der Beiten immer kleiner im Berhaltniß zu dem nicht erfreulichen Bilde,

<sup>\*)</sup> Es bedarf wohl taum der Bemerkung, daß unter "Abnehmung der Fauft, der hand," die Einlager:Berichreibung zu verstehen ift.

das in gleichem Maaße zunimmt. Es ift nun freilich die Hauptaufgabe diefer Schrift, den Berfall der Landtage nachzuweisen; aber es würde eben so einseitig als unbillig verfahren werden, wenn das Gute, das sich findet, mit Stillschweigen übergangen würde. Es darf nicht einmal übergangen werden, weil es unmittelbar in den Berfall der ftändischen Berfassung mit eingreift.

Denn Beides, die Niederlagen, die diefe Berfaffung zu erleiden bat, und die Früchte, Die fie tropbem bringt, beides ift Refultat ber großen Umwälzung die im 17ten Jahrhundert, wie in gang Deutschland, fo auch in bem engern Baterlande, vor fich geht. Es ift bas Jahrhundert ber Reformen in den faatlichen Berbaltniffen. Borguasmeife find ba allerdings bie ftandischen Berfaffungen bem Angriffe ausgesett, weil bie Erweiterung der landesherrlichen Gewalt nur fo möglich ift. Aber Diefe Erweiterung verlangt boch ein Mehreres, als bag bie ftanbifche Berfaffung in ihrer mittelalterlichen Größe allmählig ichwinde. einft die Sauptftuge des Staats, und je mehr fie an Rraft verliert, befto mehr und mehr muffen andere Stugen an ihre Stellen treten; und eigenthumlich genug, fie muß diefe Stugen des Staats felber mit ichaffen helfen, um, wenn fie vollendet find, ihnen zu weichen. Und grade in diefer Sulfe liegt der Glangpunct, den auch unfere Landtage aufzuweifen haben. Un den Reformen in der Gefetgebung haben bie alten Stande gu Beiten einen eben fo großen Untheil genommen, denn die Landesherren.

Bas die Beriode von 1616 in diefer Begiehung bringt, ift freilich nicht viel, an fich betrachtet; aber es bat fein Gewicht, wenn man es als Borarbeit für die größeren Arbeiten, die in den folgenden Des cennien jur Bollendung gelangen, auffaßt. Die revidirte Landgerichts: ordnung ift erft ein Jahrzehend fpater, die revidirte gandesmatrifel erft um reichlich dreißig 30 Jahre fpater fertig; ju beiden in die ftaatlichen Berhaltniffe fo tief eingreifenden Gefegen finden wir ichon in diefer Beriode Beitrage geliefert; teine Borarbeiten im eigentlichen Ginne bes Denn obwohl g. B. für die Revision der Landgerichtsordnung 1621 (Juni) wirflich ein ftandischer Ausschuß gemablt wird, fo tam es boch nicht einmal zu Borarbeiten. Bas wir bier als Borarbeiten bezeichnen, find vielmehr Berhandlungen der Stande über diefen und jenen Buntt, der zufällig dazu Unlag giebt. Leider find uns diefe Berhand: lungen nur in ihrem Refultate bekannt; nur ale Befchluffe auf die Unträge der Landesherren, und fie find daher felbftverftandlich furz und einfach abgefaßt. Aber felbft in Diefer ihrer Rurze geben fie werthvolle

Beitrage jur Renntniß ber damaligen ftandifchen und ftaatlichen Buftande. Einige Beispiele werben bas barthun. Um diefe Beit mar ber Beift des ehemaligen fattlichen Ritterwesens bereits gebrochen, und demfelben nur noch weniger anziehende Charafterzuge geblieben: Derbheit, Die an Robbeit grangte, und eine grangenlofe Brachtliebe. Go auch in ben Bergogthumern. Gegen diefe Uebel feben wir Landesberren und Stande gemeinsam arbeiten. 1621 begehren jene von der Ritterschaft, bag fie "ihren Jungen (Dienern) binfubro mit Robren (Schiefigewehren) fic finden ju laffen " verbiete. Die Rittericaft ift bamit einverftanden. wunicht aber "daß bie Sand-Berte: und andere Buriche auch ungewehrt sonderlich bei Abendezeiten fich auf den Gaffen finden laffe." ---In demfelben Sahre fuchten die Landesberren die Bugfucht bei den ablichen Frauen und Jungfrauen zu beschränken; auch damit war die Ritterschaft einverstanden, "jedoch eine Braut hiermit nicht gemeinet werden foll." In gleicher Beife wurden Maagregeln gegen die übertriebene Bracht bei ablichen Leichenfeiern beantragt und angenommen. Bichtiger find andere Berhandlungen. Dit einer Revifion der Alosterordung waren die Stande einverftanden, obwohl hier ein wunder gled berührt ward, wie uns aus ber vorigen Periode bekannt ift. Landesherren die Revifion beantragten, fagten die Stande, "daß fie es bei benen abgefaßeten und jego verbefferten Articulis bewenden ließen. "\*) Dagegen maren fie mit einer Modification der fogenannten Saubenbandegerechtigkeit nur theilweife einverftanden. Sie billigten, daß die adliche Wittme das Windholg mohl verbrennen, aber nicht verkaufen burfe, daß diefelbe Winter- und Sommerfaat ju bestellen, und bei ihrem Abzuge vom Gute zu laffen ichuldig fei. Gie lehnten ab, bag bie Wittme aus den Intraden des Mannes Schulden zu tilgen babe. -Ein anderer landesherrlicher Antrag (1620), "baß die Saderslebifche Conftitution (die befanntlich, 1604 gegeben, Rormen über das Einlager traf) effectuirt, und auf der Ritter- und Landschaft Untoften ein gemeiner Schuldthurm angeordnet werden moge," mard angenommen, "jedoch mit diefer Dage und Befcheibenheit, erftens, daß feiner mit dem Schuldthurm beleget und bestrafet werden foll, es fei benn, daß er Sand und Siegel, und ein ritterliches Ginlager ju halten fich mit ber

<sup>\*)</sup> Hegewisch, I., 97. Die damals revidirte Klosterordnung ward unsterm 14. November 1620 erlassen; sie ward unterm 4. Juni 1625 wieder revidirt, julegt 1636, wovon fpater.

That verweigere, und darauf pro infami beclariret und erflahret wurde, jum andern, bag auch ber Schuldthurm in andern feinen Rallen und Sachen gebraucht und extendiret werden folle, als bargu er vermöge biefes Bunctes placibiret." - Ein anderer Antrag (1623, Mai), bag Ritterfige und abliche Guter nicht an Richt-Abliche und Communen veraußert werden durften, mard angenommen. - Undere Beliebungen find von allgemeinerem Inhalt. 1623 wird darauf gedrungen, daß in Gemäßheit des Abschiedes von 1584 allgemein Lubeder und Rendsburger Maak und Gewicht gebraucht werde; nur das bisher gebrauchliche Scheffel: und Tonnen-Maaf tonne, meinten die Stande, megen ber beschwerlichen Zeiten nicht wohl geandert werden. Die Begeverbefferung (1621) und die Unschaffung breitfpuriger Bagen (1623 Dai; % Lub. Ellen Breite) wurde ben Standen auferlegt. - Sinfictlich bes Geldwefens ward 1621 beantragt, daß der Thaler auf 3 & 6 B zu fegen; Lubed und Samburg follten erfucht werden fich bem anzuschließen; Die fleine Munge foll aut geschlagen werden; ichlechte Munge foll confiscirt. bie Ginführung derfelben und die Ausführung ber guten verboten mer-Die Stande billigten Die Broponition; baten aber zugleich, bag Die Landesherren fich darüber einigen möchten, "mit was Pflicht und Caution die Mungmeifter instunftige ju belegen;" bann, daß der Mungmeifter "in speciale und absonderliche Eidgelobniß, die auch beeideten und begüterten Barbeien zu ber Inspection und Aufficht zu nehmen." Fremde Munge, die mit ber inlandischen von gleicher Gute ift, moge augelaffen werden.

Beitere Berhandlungen erregte die schon in der vorigen Periode zur Sprache gebrachte Regulirung der sogenannten wüsten husen; in ihnen sinden wir zugleich die ersten Anregungen zur Revision der Landesmatrikel. Die Landesherren wollten 1621, daß alle Husen, die ehemals gesteuert hätten, und innerhalb 60 Jahren wüste gelegt wären, wieder steuern sollten. So solle es auch in den Aemtern gehalten werden. Die Stände wollten den Beitraum auf 30 Jahre beschränken, "weil in den Rechten die Zeit von 30 Jahren eine rechmäßige Brässeription verursachet." Auch soll es "von den künstigen Collecten" verstanden werden. Die Sache blieb ruhen bis 1623 im Mai. Da beantragten die Landesherren wieder, daß eine Designation der zinstund steuerbaren Husen gemacht, "auch die Roßdienste zu Richtigkeit gesbracht werden." Die innerhalb 60 Jahren wüste gelegten Husen sollten besteuert werden, so hielten die Landesherren es mit ihren Husen, "und

dann auch die libertas et immunitas nach etlicher Gelehrten Meinung sich erst tempori immemoriali verjähren läßt." Wegen der Leistung des Roßdienstes ward proponirt: daß wer nur 4—2 hufen besiße, mit andern gemeinschaftlich leiste, so daß 10 hufen 1 Pferd stellten. Im Uebrigen verblieb es bei der Beliebung von 1610. Die Stände wollten abermals nur 30 Jahre gelten lassen; dann auch, daß von den kleineren Besißern 15 Pflüge 1 Pferd stellten. \*) — Eine Commission, bestehend aus landesherrlichen und ständischen Deputirten trat zusammen, um "einen neuen catalogus" über die herbeizuziehenden hufen zu machen.

Wären uns in den Landtagsacten nur folche Berhandlungen aufs bewahrt worden, wie die angeführten, wir könnten nicht auf den Gesdanken kommen, daß die ständische Versaffung bereits unterhöhlt wors den. Im Gegentheil müßte man dann grade diese und die nächsten Berioden als die Blüthezeit dieser Versaffung auffassen. Und allerdings ist es die Blüthezeit, wenn man auf die Thätigkeit der Stände für das staatliche Leben sieht; denn weder früher noch später ist von ihnen, sei es in der Gesetzebung für die Rechtspsiege, oder für die Administration so viel beschafft und gewirst worden, als in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Aber, wie gesagt, ist der bei weitem größere Theil der Landtagsacten von anderem Inhalt. Wir kehren zu ihm zurüd.

# **Cap.** 6.

#### Die Union mit Danemart.

Als der dreißigjährige Krieg sich allmählig nach Rorddeutschland hinunter zog, und König Christian IV., bamels im fraftigsten Mannesalter, ruhmbegierig mehr und mehr sich in die Wirren hineinmischte, war die natürliche Folge Rüftungen, und immer neue Contributionen. Bon ihnen werden wir ausführlicher im nächsten Capitel handeln. hier

<sup>\*)</sup> Segewisch, I., 444, stellt die Sache unrichtig dar, gleich als ob überhaupt 15 Pflüge nur 1 Pferd zu stellen gehabt hatten, während doch schon 1610 bestimmt war, daß der Besiger von 5 Pflügen 1 Pferd zu stellen babe.

soll vorerst die Rede davon sein, wie auf Betrieb des Königs die Union zwischen den Herzogthümern und Danemark erweitert ward, damals weniger um jene an dieses, als vielmehr das Reich an die Herzogthümer heranzusühren. Denn diese, oder vielmehr Holstein allein, als Deutsches Reichsland kam bei dem dreißigsährigen Kriege zunächst nur in Betracht. Der Herzog von Holstein aber konnte natürlich ganz anders auftreten, wenn Danemark, dessen herr er gleichfalls war, mit Holstein in nähere Berbindung war gebracht worden.

1623 im Januar erfolgte die erfte Broposition, in Betreff Erweiterung der Union von 1533. "Beilen Die jegige Sahre," wird gefagt, "benen vorigen nicht zu vergleichen, auch bei gegenwärtigen betrübten Beiten mehr Unruhe, Kriegs-Emporungen, feindliche Invafionen und Ueberfälle, ale vor Alters zu beforgen, auch ban bei biefen Läuften viel eine andere Manier zu friegen, ale bei ber Boreltern Beit gewefen," fo moge die Bulfe, welche die Bergogthumer und Danemart nach der Union fich gegenseitig zu leiften hatten, verdoppelt werden, "also daß bie Kron Danemart benen gurftenthumern 600 und hinwiederum die Kürftenthumer 300 wohl mundirte Curaffiere zuzuschicken und zu halten verpflichtet fein follen; " ferner "daß der nothleidende Theil mit Berschaffung des Broviants für \*) Mann und Rof unbeschwert verbleibe, und der fo die Gulfe leiftet, feinem Bolte dermaagen gute Befoldung vermache, davon fie fich und ihre Pferde felbft unterhalten tonnen."-Chedem hatten die Ritter die Unionshulfe in Berfon geleiftet. Jest ward alternativ gefragt, "ob folde Bulfe an geworbenen Bolt zusammenzuziehen, und daß dazu behufige Geld zu collectiren, und zu contribuiren, ober aber ob fie ihre eigene Bferde baju gebrauchen wollen; " bann: "ob nicht die Union zu extendiren, wan der Keind noch nicht im Lande, fondern Gefahr eines feindlichen Ginfalls und Ueberzugs vorhanden und für Augen ift; " endlich ob nicht bie Gulfe, falls folche "gant ober jum Theil niedergelegt und geschlagen wurde," bis gur Beendigung ber Gefahr ftete zu completiren. - Go der Antrag.

3m Jahre 1588 hatten die Schleswig-holfteinischen Stande felber barauf angetragen, daß die Union erneuert und bestätigt murde. Seit-

<sup>\*)</sup> Ladmann, II., 568, hat wohl burch einen Drudfehler falich "für 4 Manu und Rog."

bem hatten die Zeiten fich geandert. Es war nicht mehr das freundnachbarliche Berhaltnif von ebemale zwischen den beiden Bolfern. Die haltung bes Danischen Reichsraths bei ben Bahlverhandlungen von 1616, die den Landesherren den Sieg fo wesentlich erleichtert hatte, batte tief gefrantt. Der Borgang hatte eine gewiffe Ralte bei den Ständen gegen Danemart hervorgerufen. Bas aber ihnen gang befonders am Bergen lag, war, daß fie nicht bei der Erweiterung der Union übervortheilt, oder doch mit allgu großen Laften belegt murben. Bir erfeben letteres namentlich aus der ablehnenden Antwort, die fie Man erkennt den Rugen der Union und deren Aufrechthaltung " jumal bei diefen gefdwinden und gefährlichen gauften" an. ift rudfichtlich ber Erweiterung in Betracht ju ziehen, "was gestalt Diefelbe (die Union) auf die gefammte Landschaft und Stände biefer gur= ftenthumer - gewidmet und fundiret, also auch daß in specie die Bifchofe ju Schleswig und Lubed, folche bochnutliche Union mit berathichlagen, befchließen und vollziehen belfen." - Jedes membrum bes gangen corporis muffe fein suffragium geben, und konne man baber jest nicht mit Befchluffen vorgreifen. Ueberdies fuchten Biele, barunter die Sohne des Berzogs Johann d. J. fich der pflichtschuldigen Landeshülfe zu entziehen, wollten fogar "uns denen übrigen bas onus accresciren, welche Laft allein ju tragen wir jedoch viel ju unvermögend." - Uebrigens ift die Union "in ihrer unverrudten Obfervant und wohl hergebrachten vigor" aufrecht zu erhalten.

Die Landesherren erneuerten ihren Antrag im Mai deffelben Jahres, nachdem sie eine wohlangelegte Einleitung demfelben vorausgeschickt hatten. Zwar hat, sagen sie, der Riedersächsische Kreis mit Riemanden noch in Ungutem zu thun; aber die Ersahrung lehrt, daß bei Kriegen, wenn die betheiligten Länder verwüstet sind, "man alsdann den Zuß auf fremden Boden segen, und in die unverdorbenen Neutral – Pläge mollem belli wälzen dürse." Die Lage der Herzogthümer ist exponirt. "Zumal man Orths sich durch das gehabte Glück und die erlangte Occasion dürste verleiten lassen den Religions- und prophan-Frieden wo nicht auszuheben dennoch nach eigenen Gefallen, denen Evangelischen zum großen Präsudiz zu interpretiren, alte vermeinte Forderungen wieser herfürzusuchen, und unterm Schein Rechtens eine Innovation nach der andern surzunehmen, und die teutsche Libertät gar zu unters drücken." — Dann solgte der frühere Antrag, "zumal weil man die jüngsthin zum Kiel angezogenen impedimenta wegen der Fürstl. Sons

berburg. Entziehung, item ber Stifter Schleswig und Lubed aus bem Beg ju raumen fich getrauet." - Die Stanbe zeigten fich nun ge-Bei "ben ichwierigen und geschwinden Läuften," bei ber offenbaren Ruplichkeit ber Union, und bei dem Erbieten ber Landesberren. "bie angezogenen impedimenta aus dem Bege zu raumen," bewilligt und verabschiedet man "mittelft einhelligen Schluffes:" 1) daß die Gulfe verdoppelt werde, die herzogthumer an Danemart " 200 Cuirassiere und 100 Harquebusire, Diefes an jene refp. 400 und 200 gur Bulfe ftelle. - 2) Der Gulfe leiftende Theil bat feine Truppen im erften Jahr 6 Monate, im zweiten ebenfo, bann aber nicht ferner zu unterbalten. - 3) hier umgingen die Stande den Bunfc der gandesberren, nämlich daß geworbene Coldaten geftellt werben möchten. bes helfenden Theils Belieben fteben, ob er eigene ober geworbene Reiter fchiden will. - 4) Die Bulfe ift gu leiften, wenn "praesens periculum fur Augen," die Sulfe angerufen, und der anrufende Theil felber "nach allem Bermogen - fich prapariret und (gur Gegenwehr) angeschicket bat." - 5) Leiden die Gulfstruppen mabrend ber genannten Reit Berluft, fo hat ber belfende Theil ibn wieder au erfegen. - 6) Der belfende Theil ift in etwaigen Kriedensschluffen mitbegriffen. lich "foll tein Theil zu ewigen Beiten bemachtiget fein, folch ersprießlich Unionsband zu biffolviren und fich von felbigem Bundnif zu fepariren, abaufondern, vielmeniger Diefelbe zu trennen." - Die demgemäß errichtete Unionsurfunde enthält beim vierten Bunct noch die Borte: "da bann die Bulfe überbem in bello desensivo und legitimo offensivo ftatt haben durfte," bingugefügt, wovon die Landtage. acten Richts enthalten. Rach ber Meinung ber Stande follte Die erneuerte Union nicht weniger, wie die alte, lediglich eine befenfive fein.

So tam die Erweiterung der Union zu Stande; und ward einesstheils vom König-herzog, herzog Friedrich, dem Lübeder Erzbischof Johann Friedrich, dem Prinzen Ulrich, als Bischof zu Schleswig und von einigen Ständemitgliedern, anderntheils vom König und den Dasnischen Reichsräthen (resp. am 9. Mai und 7. Juni) unterzeichnet. \*)

<sup>\*)</sup> Ladmann, 11 , 590. Segewifc, 1., 182.

## Cap. 7.

#### Steuern und Kriegscontributionen.

Bir faffen für diefe Beriode noch fammtliche Steuern unter einer Rubrit zusammen, ba fie, mit Ausnahme einer einmal portommenben Kräuleinsteuer, sowohl die Rreissteuer (Reichssteuern tommen natürlich jest nicht por) ale auch die zum Beften bes Landes aufgewandten Contributionen in den Rriegeunruhen Diefer Jahre ihre außere Beranlaffung haben. Steuern gablen haben die Stande erft in Diefer Beriode ges lernt; was in früheren Zeiten gezahlt worden, tann taum in Betracht Selbst als den Ständen die Areissteuer abzuhalten mar aufgebürdet worden, machten Reiche, und Rreisfteuern teine große Summe aus. Sonftige Geldabgaben, mit Ausnahme der Frauleinfteuer und ber Steuer nach einer verlornen Feldschlacht, ftanden im Belieben ber Stande. Sie hatten zu befchließen, nicht allein wie, und wie viel, fondern ob gesteuert werden follte; und biefes ihr Recht hatten fie noch por wenigen Jahren, als fie den geforderten 100ften Pfennig ablehn: ten, negreich behauptet. Die größte Laft, die ihnen bisber oblag, mar bie Stellung und Ausruftung der Reuter, der Rogdienft; aber der batte boch eine gang andere Bedeutung. Der Ritter oder ber vom Abel betrachtete es als ein Borrecht feines Standes, daß er mit feinen Mannen das Baterland pertheidigen durfe. Die Roften die ihm der Rogdienft brachte, maren gleichsam Chrengelber; er wandte nur Gelb an, um ftandes= und pflichtmäßig auf dem Rampfplag ericheinen ju fönnen.

Aber es hatten die Zeiten sich zu andern begonnen. Die Reichsund Kreissteuern wurden bedeutender, und "es war," wie die Landessherren sagten, "jest eine viel andere Art zu triegen." Man sing an Soldaten zu werben; mit solchen Geworbenen Krieg zu führen, bot manche Bortheile, die der schwerfällige Roßdienst nicht geben konnte. Aber die geworbene Soldatesque wollte unterhalten sein, und da es gewissermaßen so angesehen ward, daß dieselbe als Stellvertreter der Ritter und Mannen sungirte, so war die natürliche Folge, daß sie auch von Ritters und Landschaft unterhalten werden mußte. Es kam hinzu, daß die Unruhen, die im Ansang des 30jährigen Krieges auch nach Rordsbeutschland hingezogen wurden, gebieterisch dazu nöthigten, Rüstungen anzustellen; bedenkt man endlich, daß der lebhafte König Christian IV. mit Borliebe fich für den Krieg interessirte, activ mit eingreisen wollte, dabei aber hinlänglich Gelegenheit hatte, seine Neigung in das Gewand der Nothwendigkeit zu kleiden, so darf man sich nicht wundern, daß in den 1620ger Jahren unbemerkt eine Umwandlung mit dem Steuers bewilligungsrecht vor sich ging. Freilich blieben die Stände fortwährend der Meinung, daß sie ihr Recht noch im vollen Umfange besäßen; und wäre in dieser Beriode ein Constict mit den Landesherren diesetwegen entstanden, so ist nicht zu bezweiseln, daß sie es würden behauptet haben. Aber es kam nicht zu einem Constict. Die Stände erkannten die Nothswendigkeit, daß sie geben müßten, und, ohne daß sie es merkten, war die Gewohnheit des Gebens, richtiger die Gewohnheit des Nehmens bei den Landesherren entstanden.

Die Stände haben von 1620-1629 viel gesteuert, nicht fo viel als in fpateren Jahren, aber es war Biel im Berhaltnig ju bem, mas bisher gegeben mar, und im Berhaltnig jum Geldwerth der Reit. Doch haben fie fich faft nie geweigert zu gablen; nie die Antrage der Landes= berren, mit Ausnahme von ein Baar Fallen, berabgefest. Ja, die Stande gingen fo weit, daß fie, ale 1623 Mai, beantragt mar, "einen mit plenipotents versebenen ftanbifden Ausschuß zu mablen, ber mit ben Landesberren in nöthigen Källen fofort verhandeln tann; widrigenfalls man fich ben nöthigen Anordnungen fo fugen muffe," daß fie es anheimftellten, in Rothfällen den Statthalter und die Landrathe ju Rath ju gieben. ift diefe Periode ber Roth und Drangfale zugleich die Periode eines fo innigen Einverständniffes zwischen Fürften und Bolt, wie wir es weder vorher, und noch weniger fpater wieder finden fonnen. forderten die Landesherren ftets in fo gewinnender Beife, daß, mas etwa über die Rothwendigkeit hinaus ging, ben Schein berfelben an-Traurig ift es, daß das loyale Entgegenkommen fpater fo fchlecht belohnt werden follte.

Ehe wir zu den Kriegsausgaben übergehen, berühren wir mit wenigen Worten die 1620 geforderte Fräuleinsteuer. Ueblich war es bekanntlich, dazu vom Pfluge 1 Reichsorth oder 8 Pfennige zu geben. Als 1620 zwei Schwestern des Herzogs Friedrich sich verheiratheten forderte er à Pflug ½ Athlr. Die Stände bewilligten das übliche Quantum, nämlich einen Reichsorth, aber "in jezigen valore," d. h. 12 β, wie es der Herzog beantragt hatte.

Bon 1616—1620 find feine Landtagsacten vorhanden. Db fie verloren gegangen, oder, was wahrscheinlicher, ob feine Landtage ges

halten wurden, \*) muß dabin gestellt bleiben. Aus andern Quellen wiffen wir, daß die Landesberren, wegen des zu Braunschweig bewilligten einfachen Römerzuges am 24. November 1617, 6 & à Pflug ausichrieben, \*\*) ferner, daß fie 1619 im August einen Zag ansetten, mo die zur Bertheidigung bes Riederfachfifchen Kreises ausgeschriebenen 200 Reuter nach Reumunfter zur Mufterung abgefchickt werden follten. \*\*\*) Die eigentliche Steuerperiode beginnt aber erft mit 1620. Landtage im November Dieses Jahres außerten Die Landesherren "wie gefährlich die Sachen anjeto im S. R. Reich Teutscher Ration ftanben fei mehr zu beploriren, den weitläuftig zu beduciren." Sie knupften baran den Antrag, "daß die vermöge des Anno 1615 ju Sannover gemachten Rreiß-Abschiedes bishero in Bartgeld gehabte Reuter ferner mogen behalten werden, und weil nur allein im Landfaften auf zwei Monath Sold übrig," fo moge eine neue Provifion angeordnet werden. Die Stande bewilligten, "daß die Reuter bis auf weiteren Befcheid gu Außer Stande Die Große der benöthigten Gelbfumme gu continuiren." berechnen, überließen fie vertrauensvoll ben Steuerfat feftzuftellen ben Landesberren. Die schrieben 1/2 Athlr. à Pflug aus. (Mandat vom 22. December 1620.)

Im Juni 1621 bringen die Landesherren zwei Antrage wegen Kreissteuern vor. Wir nehmen den zweiten zuerst. Es waren 1611 zu Halberstadt 4 Monat, 1619 zu Braunschweig 6 Monat einsachen Römerzugs bewilligt, aber von Holstein noch nicht gezahlt worden. Die Summe betrug nur 4307 Rthlr. 32 ß inländisch Geld; ½ Athlr. à Pflug wurde beantragt. Ohne Zögern wird die Summe bewilligt; nur bittet man, daß der Nachstand "fördersamst" an den Kreiskasten abgeliesert werde. Zur Revision der Steuerregister werden neben landeszherrlichen Deputirten, sosort ständische Commissarien ernannt. — Der erste Antrag betraf die vom Niedersächsische Kreise im April bewilligte Tripelzhüsse in triplo, d. h. um das dreisache erhöht. Manche Kreiszhände hatten sich der Auslage bisher entzogen. Nun sagen die Landeszherren, sie möchten ihre Ritterz und Landschaft auch gerne verschonen, "wenn's nur vor andern Fürsten und Ständen des Kreises verantz

<sup>\*)</sup> hierfür fpricht, daß die Rieler Beschwerden von 1616 erft auf dem Landtage im November 1620 erledigt wurden.

<sup>\*\*)</sup> Ladmann, 11., 425.

<sup>\*\*\*)</sup> Ladmann, II., 434.

wortlich sein wird." Fast möchte man glauben, daß biese Benbung eber vorfühlen follte, benn daß sie ernstlich gemeint gewesen ware. Man wünschte der Stände Bedenken zu hören. Diese erwiederten, und hiers aus darf man abnehmen, wie sie wenigstens über die wahre Meinung der Landesherren kaum zweiselhaft waren, daß sowohl "das beiander habende Bolt der Tripelhülse" zu entlassen, als auch die jest gesorderte triplicirte hülse suspendiret werde. — Ersteres geschah wohl nicht.

Ingwischen naberte fich ber Rrieg bem Rieberfachfischen Rreife. 3m Januar 1623 machten bie Landesherren eine Schilberung ber brobenden Gefahr. Bur fetben Reit fand eine Ereisverfammlung gu Braunfcmeig Statt; die Landesberren muthmaften, daß die Trivelhülfe werde beschloffen werde. Um nicht von Reuem einen Landtag zu berufen, moge die Solfteinische Ritterschaft \*) ichon jest einen Beschluß faffen, baf bas, mas Solftein zu leiften habe, ohne Beiteres zusammengebracht werden fonne. - Bertrauensvoll gab man feine Buftimmung, nur ward noch befchloffen, "daß neben den Memtern, Landen und Städten, auch bie vom Abel auf bem Lande nicht allein von ihren Pflugen folche Collecten praftiren, fondern auch imgleichen von benen barüber habenden Gelbern, und nemlich von jedwedem 1000 Riblr. ebenfoviel als von einem Bflug Contribution, und bag auch bie von benen Abel in ben Städten feghaft ein ebenmäßiges von ihren habenden Gelbern an thun - bei ihrem allerfeits driftlichen Gewiffen an Endes ftatt einzubringen foulbig fein." - Und hierdurch ward zum erstenmal eine Bermögensfteuer wirflich eingeführt, Die bis jum Jahre 1657 mit geringer Dobification beibehalten worden ift. Erwagt man, duß durch diefen Befolug vorzugeweife ber Abel getroffen ward, fo barf ber Befchlug ber Ritterschaft mohl als ein patriotischer bezeichnet werden.

Auf dem Braunschweiger Areistage ward nun nicht allein die Trispelhülfe, sondern die dreisache Tripelhülfe zur Hälfte, dann 14 Römersgüge beschlossen, und endlich sollte eine allgemeine Rüftung statt sinden. Jene machte für holstein 360 Reuter und 720 Mann zu Fuß aus; \*\*) Diese beliesen sich auf 9800 Rthlr. — Als die Landesherren dies den

<sup>\*)</sup> Die Ritterfchaft war allein versammelt, aus welchem Grunde ift un-

<sup>\*\*)</sup> Solftein stand in der Reichsmatrikel zu 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß angesett. Die Tripelhulfe betrug demnach resp. 120 und 240 Mann und die dreifache Tripethulfe resp. 360 und 720 Mann.

Ständen im Dai (1623) vortrugen, baten fie, "obwohl Schleswig mit bes Rom. Reichs und Riederfachfifden Rreifes Contributionibus nichts au ichaffen," bag bas herzogthum boch, feiner Berbindung mit Solffein und feiner felbit wegen "bem Bergogthum Bolftein unter Die Arme greifen" moge, "für diesmal und ohne nachtheilige Confequeng." fprachen die Schleswiger: "Dbwohl wir, die Ritter- und gandicaft bes Rurftenthums Schleswig zu bes Rom. Reiches und Creif-Unlagen nicht im Gerinaften gebalten - fo find wir boch - aus folden angezogenen importirenden erheblichen Urfachen vor diefmat - bewogen, ber bolfteinifchen Ritters und Landschaft die Sand zu bieten, und berofelben erflectlich beiguspringen, - eine nachbarliche Aufteuer zu thun." Das agnge Bergogthum "und beffelben incorporirte gande," ift mit einer "universal Collecte," nämlich 2 Rthlr. à Pflug und à 1000 Athlr. ju belegen. Aber es wird binjugefügt, daß dies "semel pro semper" ein für alle Mal geschehe, und die Solfteinische Ritter- und Landichaft hat bas "jugefagt; " ber Schleswigschen Landichaft moge "ju mehrer assecuration ein Rgl. und Iftl. Schein ausgestellt merben." - Diefer Revers, was gleich bier bemertt fein mag, erfolgte am 16. Ceptember 1623, \*) als man Schleswig aufs Reue brauchte.

Man batte glauben mögen, daß die Landesherren, da die Steuer ziemlich hoch war, keine fernern Auforderungen machen würden. Dies geschah dennoch, und zwar auf Conto der Kreishülse. Richtig war es, daß auch ein Geschüß ("dabei 1 Büchsermeister, 2 Wagen, 16 Pferde, sammt nöthiger Munition") zu stellen war; aber außerdem, heißt es, ist ein Borschuß wegen voriger Werbung und eine Anleibe von 3000 Athlr. gemacht, die an den Kreiskasten geschickt ist. Dann müssen mehr Offiziere angestellt werden; \*\*) dann wollen die Soldaten nicht mehr für die bisherige Löhnung dienen, \*\*\*) turz Prälaten, Ritterschaft und Städte müßten sich "ziemlich angreisen und etwa 40,000 Athlr., da die gesammte Kreishülse eirea 33,000 Athlr. betrage, einbringen." — Die Stände umgingen diesen ohne bestimmte Gränzen gemachten Antrag,

<sup>\*)</sup> Rathgen, Berzeichniß, I., S. 16, Ja 12.

<sup>\*\*)</sup> Beil eine Compagnie zu Rog nur 100 Mann, und eine Compagnie zu Rug nur 200 Mann ftart fein durfte.

<sup>\*\*\*)</sup> Gegeben ward dem Reiter monatlich 10 Rthir., und dem Mann zu Fuß 4 Rthir. — Angeblich erhielt anderewo ein Cuiraffier 15 Rthir., ein Sarquebuffir 121/2 Rthir. und ein Mann zu Fuß 5 Rthir. monatlich.

indem fie meinten, die vorhinbewilligte Contribution werde schon "einen stattlichen Borrath" in den Kasten bringen. Den Soldaten möge prompt Bezahlt, nicht aber der Sold erhöht werden. Einverstanden waren sie damit, daß aus der Land=Reuterei und dem Ausschuß der Städte eine Reserve für die Kreishülse sofort errichtet werde.

Im September beffelben Jahres war die Kriegsgefahr naber gerudt; es war zu befürchten, daß der Riedersachfische Rreis "sedes belli' werbe. Bei ben Standen wurde ohne genque Angabe eine neue Steuer beantragt, damit "das zusammengebrachte Bolf unterhalten, Die neu befchloffenen 14 Romer-Monate, und die zu dem Rachzuge und der Artillerie gehörenden Roften gezahlt werden fonnen. Schleswig ward wieder um einen "erfprieflichen Beifprung" gebeten, eine Gulfe-Leiftung "die es in effectu felbft mit genieße." Die Landesberren schonten ibre in Schleswig liegenden Memter und Guter auch nicht. feiner beschwerlichen Confequeng gereichen. Und die Schleswigschen Stande willigten ein; "haben uns dahin vereinbart, bag wir noch vor biegmahl zu der Solfteinischen Ritter= und Landschaft mehrer Erleichtes rung," 2 Riblr. à Pflug und à 1000 Riblr. geben. Ein Revers wird erbeten; wann der erfolgte, ift ungewiß. - Gin fernerer Antrag, daß die Burger in den Städten fich auf ein Jahr mit Broviant verfaben, ward wegen vorhandenen Digwachfes und Theuerung abgelebnt.

Inzwischen waren die Kaiserlichen wirklich in den Riedersächsischen Kreis gedrungen; Christian IV. war (1625 Mai) Kreisoberster gesworden, und nun begannen erst eigentlich die Anforderungen. Auf dem Landtag im November 1625 wird vorgetragen, daß schon im Mai die triplicirte Tripelhülse beschlossen; das macht für den Monat 11,100 Kthlr., dis November 6 Monate gleich 66,600 Kthlr., davon sind gezahlt 7000 Kthlr., bleibt 59,600 Kthlr. Darnach ist die "Contribution" zu ermessen; man meint, daß 4 Kthlr. à Pflug und à 1000 Kthlr. nöthig sind. — Die Stände bewilligten die Steuer ohne Wisderrede, nur wollten sie, daß die abgetheilten Herren, die schon lange mit ihren schuldigen Leistungen zurückgehalten hatten, wegen ihrer in Holstein liegenden Güter auch steuern sollten.

Dann folgen fernere Antrage. — Die Landesherren meinen: "daß mit Buthun diefer beiden Fürstenthumer Schleswig = Holftein eine allgemeine Defension des Landes anzuordnen." Es seien "aus den Unterthanen und Landvolf zu Anfang 4000 Mann zu Fuß auszulesen, und in zwei Regimenter zu theilen; jeder Mann befommt 4 Athir.

monatlich; dann haben die Betreffenden ihre zu stellenden Reuter in Bereitschaft zu halten. Ein Reuter erhält 14 Athlr. Dann ist Ariegs, material anzuschaffen, Anstalten zur Erhaltung guter Kundschaft (Spio, nage) zu treffen" u. s. w. Noch 2 Athlr. à Pflug und à 1000 Athlr. werden verlangt; und sie werden gutwillig zugesagt, nur daß die Stifter Lübeck, Hamburg, Schleswig, die Sonderburger Fürsten, die Städte Lübeck und Hamburg beitragen, bitten die Stände. Aber, es waren die Zeiten vorüber, da die Capitel zu Hamburg und Lübeck mitcontribuirten! — Auch mögen, sahren die Stände sort, Commissaire aus der Ritters und Landschaft das Defensionswerk leiten. Mit Mecklendurg mag man sich verbinden; nur, daß genaue Tractate entworfen werden.

Im nachften Jahr im Juli 1626 ift die triplicirte Tripelhulfe wieder nothig geworden. Die erwähnte monatliche Unterhaltungsfumme ift, "wan guporberft die reftirenden 12 Monath erleget, (bann) ferner von Monath zu Monath" - einzubringen; uund von benen Standen bes Bergogthum Schleswig eben daffelbe gleicherweise nebenft den reftis renden 12 Monath." - Die Stände, beforgt um zeitlich und ewig But, festen große Soffnung auf Ronig Chriftian; außerbem hatte er ihnen in der Broposition erzählt, von dem Betragen des Reindes, ber fo haufe, "daß es auch der Erpfeind driftlichen Ramens, der Turte, bofer und arger nicht machen tonnt." Sie bewilligten Alles, nur, bag Die laufende Steuer ftatt monatlich, in 2 Terminen gezahlt werde; auch bie Schleswiger, die fich nicht foulbig erachten, und, nachdem fie fcon aweimal gezahlt haben, ju bergleichen Contributionen fich gar nicht betennen, die, wie wir bier beilaufig erfahren, eine Rornfteuer \*) getragen, auch Solftein mit 5000 Rtblr. unterftust haben, Die bewilligen boch nochmals "zu biefer Lande Defenfion mit einer freiwilligen Ergies bigfeit," 40,000 Rthir.

Und wenige Tage später waren alle hoffnungen zu Grabe getragen; Tilly schlug den König im August bei Lutter am Barenberge. Nun zogen sich leise herzog Friedrich und der Bremer Erzbischof zurud.

Aber der Ronig branchte Geld; und die Berzogthumer mußten für alle Falle in vertheidigungefahigen Buftand gefest werden. Chris

<sup>\*)</sup> Ladmanu, III., 29, hat "Cronensteuer." Auch behauptet er, daß die Schleswiger die Eripelhulfe bewilligt hatten. Das thaten fie nicht.

ftian IV. berief einseitig einen Landtag nach Rendsburg im Rovember; Bergog Friedrich, marb ben Stanben erflart, ba berfelbe "einen Anfang und Braparation ju friedlichen Tractaten" ju machen beabsichtigte, wollte fich nicht bem Reinde gegenüber verdächtig machen .-- Der Untrag bes Ronigs lautete auf allgemeine Bewaffnung; Granze und Baffe find zu bewachen; bie Ritterschaft foll Tag und Racht zum Rogbienft bereit fein; ber Statthalter bat Befehl, wenn es nothig, die Unterthanen (in ben Aemtern) aufzubieten, u. f. w. Nach einigen Rachrichten foll ber Ronig felbft por ben Standen ericbienen fein, und eine ergreifende Rede gehalten haben. \*) Der greife Statthalter Gerhard Rangau fprach eindringende Borte : die Stande möchten verfichert fein, daß er, obgleich ein alter Mann nicht ber lette fein werbe, ber feine grauen Saare gegen den Reind tragen werde; er hoffe, daß ein jeder Batriot seinem Beisviel folgen werde. \*\*) Und einmuthig bewilligt Die Ritterschaft: "nicht allein mit bero Rofdienst Inhalts der alten Taxts und Anschlags auf den Rall der Roth und erftes Erfordern auf ju fein," fondern fie will auch "auf angeregten Rothfall," von jedem Bflug 1 Mann ins Reld ichiden und wenn bas nicht ausreiche 2 Mann. \*\*\*) Doch macht fie den bedeutungsvollen Bufat : " jedoch alles defenfive gur Errettung bes geliebten Baterlandes, und fich ferner nicht einzumischen." will fie den Bergog Friedrich mitherangieben; ber moge das Defenfionswert leiten. Danemart hat die Unionshulfe ju leiften; mit Lubed und Samburg muffen Bundniffe gefchloffen werden. - Aber ichon auf biefem Landtage trug die Entfremdung der Landesherren ihre bofen Fruchte; die Rurftlichen Stadte wollen erft durch den Bergog, die Ergbifchoflichen †) erft durch den Ergbischof gur Defenfion aufgefordert werden; felbft bie Koniglichen Stabte machen bie Bedingung, daß fie guvor von

<sup>\*)</sup> Efr. Die bei Ladmann, III., p. 100, angeführten Schriftfteller.

<sup>\*\*)</sup> Ladmann, III., 100. Segewisch, I., 404. Gerhard Rangau starb balb barauf am 18. Januar 1627.

<sup>\*\*\*)</sup> Es wird gefagt, daß 4 Kötner bei ber Ritterschaft, 4 Bunden in ben Städten gleich 1 Pflug gerechnet wurden. Es ift "Buden" zu lefen; f. Fald, Sobch., III., 2, R. 49.

<sup>†)</sup> Bekanntlich Olbenburg und Reuftadt, welche Städte nebst den Aemetern Tremsbuttel, Steinhorst und Cismar, so wie der Insel Fehmarn 1606 der herzog Johann Abolf an seinen Bruder den Erzbischof Johann Friedrich übertragen hatte.

der Reiter-Einquartirung befreit werden. Sammtliche Städte, wie aus den Acten des folgenden Landtags ersichtlich, betheiligten sich nicht bei diesem Desenstionswert; der Herzog aber knüpfte sogar geheime Berbinsbungen mit dem Feind an.

Tilly brang naber an Solftein beran; Ballenftein mar mit einer ameiten Armee von Brandenburg und Medlenburg ber im Anguge. Go mar die Lage ber Dinge, als ber Ronig abermals einseitig einen Lands tag im Marg 1627 nach Riel berief. Er hielt es fur nothig fich guvorderft gegen die wider ihn ausgestreuten "Berlaumdungen" zu vertheis bigen. Es gebe Leute, "die vermeffentlich pratendiren, die Sache, welche 3. R. D. führen und darüber fie in Rrieg gerathen, fei nicht alfo beschaffen, daß fie Die Ehre Gottes und fein heiliges Wort, ober auch Die Defenfion, Freiheit und Wohlfahrt des Baterlandes, und gemeinen Befens betreffe, fondern es fei nur eine causa privata, und wegen 3. R. M. eigen Intereffe, fo fie bei ben Stiftern haben, angefangen." Er betheuert, daß Alles der Religion und des Baterlandes wegen geicheben fei. Auch verfichert er, daß Bergog Friedrich einverftanden ift. Und bann, nach einer ausführlichen Schilderung ber Lage, fordert er auf, bas fleinere von zwei Uebeln zu mahlen, b. h. zu ruften. -Aber es muffen Solbaten geworben werden; mit dem Landvolt will es nicht geben, die reißen aus. 5 Regimenter find ju errichten; und amar haben zwei Bauern auf ber Geeft, und ein Sausmann auf ber Marich ie einen Soldaten zu ftellen. Schleswig, "ein Lehnftuck und Bertinent der Cron Danemart," fo nannte der Ronig es jest, durfe fich um fo viel weniger von der Defension separiren. — Endlich bittet der König noch um eine freiwillige Gabe von 1000 Tonnen Roggen und Debl für feine Urmee.

Und die Stände? Tilly hatte am 2. Februar abmahnend an die Holfteinischen geschrieben; \*) Herzog Friedrich bemühte sich auch wohl unter der Hand, niederzuhalten. Aber den Ständen war das Batersland kein leerer Name; sie beschlossen und bewilligten, was nur immer möglich; von 4 Marschpslügen werden 3, von 3 Geestpslügen 1 Soldat gestellt. \*\*) "Zu Werbs und Unterhaltung der Soldaten muß eine

<sup>\*)</sup> Ladmann, III., 109.

<sup>\*\*)</sup> Das mache, sagten fie, 4486 Ropfe, "weilen die Rgl. und F. auch Erzbischoft. Stabte und bas Land Fehmarn zu jesigem Defenfionswert nicht getreten."

ansehnliche Summe Geldes anfänglich benfammengebracht werben, bagu alle und jede Ronigl., \*) bann auch Ergbifcoffiche und abaetheilter herren Memter, Stifte, Capitel, Clofter, abliche Guter, Stadte und mas fonft noch bes Schutes in biefen Rurftenthumern zu genießen, eine burchgebende Contribution beraugeben;" und zwar fofort auf 2 Monat. Der Marichpflug hat 4 Rthir. 32 & a Monat, der Geeftpflug à Monat 2 Ribir. 8 & fur ben Soldaten ju geben; 4 Marfchpfluge auf 2 Do: nat alfo 39 Ribir., 3 Geeftpfluge auf 2 Monat 13 Ribir. fofort an contribuiren. - Außerbem wird eine Bermogensteuer angeordnet: 1000 Rthir. gleich dem Geeftpflug, alfo auf 2 Monath 4 Rthir. 16 B. "Die Steuer pon ber Babrichaft mittelft forverlichen Gibes nach Inhalt ber Kormel, welche jeto albier begriffen, damit Riemand, Geiftl. ober Beltl. Standes, etiam nullis obstantibus privilegiis eremt ober immun (befreit) fein foll." Alle freien Saufer in ben Stabten contribuiren; jedoch alles bies ohne Confequeng. "Und follen von allen und jeden Belbern, fie feien auf Binfe beleget, oder feben ohne Bins ledia, fie feien in diefen Surftenthumern, oder außerhalb berfelben, Die obgedachte Steuer nach advenant jeder 1000 oder 100 mittelft forperlichen Gides eingebracht werden."

Roch eine Bermögensteuer wird angeordnet; die dienende Classe\*) steuert von ihrem Jahres-Lohn, 6 A à Lübische Mark, "welches die Herren und Frauen, Abel und Unadel, bei Ausreichung des Lohns abzukurzen." "Imgleichen sollen Pfarrherren, Capellane, Rectores und andere Schuldiener, Organisten und Küster (außer der erstgenannten Bermögensteuer) von ihrem salario 6 A à Mark Lübisch zu entrichten schuldig sein." Maaßregeln sind zu tressen, daß Niemand sich der Steuer entziehe.

Behrfähige Mannspersonen durfen sich nicht aus den herzogthüsmern entfernen; sonft sollen sie "ewig daraus bannistret sein und bleisben." Alle diese Maaßregeln sind aber ausschließlich zur Defension gemeint. Besonders wird hervorgehoben "daß das geworbene Boll allein zur Defension dieser Fürstenthumer zu gebrauchen; soll auch bei

<sup>\*)</sup> In ben Sandichriften fehlen bie Borte : "und Fürftliche - ".

<sup>\*\*)</sup> Ramentlich werben aufgezählt: reifige Rnechte, Bogte, Ruticher, Roche, Fifcher, Cramer, Schiffer, Bootsleute, Schneibergefellen, Muller, Sausleute, Rnechte, Magbe, Diener, Anüppel-Magbe.

währenden folden Defenfions-Bert außerhalb diefer Fürftenthumer nicht werden geführet." Mit Medlenburg ift ein Bundniß zu fuchen.

Wir haben nur auszugsweise mitgetheilt, was sehr aussührlich über dies sogenannte Defensions Wert die Landtagsacten berichten. Aber auch schon aus dem, was wir referirt haben, ergiebt sich zur Genüge, daß die Stände eine allgemeine Erhebung beabsichtigten. Bohl konnte für einen Landesherren, der für sein Land ein Herz hatte, nichts wohlthuender sein, als dieser patriotische Eiser, der die Stände so eins müthig in der Stunde der Gesahr beseelte. Möchte man glauben, daß in solchem Augenblick allgemeiner Begeisterung der Landesherr seinen Unterthanen eine Bitte, der ein gutes Recht zu Grunde sag, überhören würde? — Gerhard Ranzau war im Januar gestorben, und man bat, daß "aus Mittel der Nobilität ein neuer Statthalter ernannt werden möge." Die Bitte ward überhört. Interimistisch sollte Detlev Ranzau den König auf Landtagen vertreten.

Die Kaiserlichen Armeen brangen balb darauf in Holstein ein. Welche Bestürzung baburch hervorgerusen ward, ergiebt sich aus einer Rotiz in den Landtagsacten. Im Juli ward ein Landtag zu Rendsburg gehalten; die Acten von demfelben sind verloren; denn man ershielt die Nachricht, daß Tilly "mit seinem Bolk bei der Lauenburg über die Elbe geset, und deshalben solcher Sachen so genaue Acht damahlen nicht gehabt worden."

Am 29. Juli ward ein Generalaufbot erlassen; es war zu spat. Die Raiserlichen waren schon im herzen von holstein. Es folgen 1½ Jahre der ärgsten Roth und Trübsal. Mord und Brand war an der Tagesordnung, daneben Unterhaltung der Kaiserlichen Soldateska, und außerdem Brandschaßungen. Einmal mußte die Ritterschaft 200,000 Athlr. zahlen, weil sie nicht auf Tilly's Befehl nach Rendsburg gestommen war, um dem Kaiser zu huldigen. — Der Zustand währte, bis endlich der König 1629 den Lübecker Frieden schloß.

# Dritte Periode.

Vom Lübecker Frieden bis zur Anstellung Krauthof's. 1629 — 1639.

# Cap. 1.

#### Ueberficht.

Wie sehr die Zustände in den Herzogthumern durch die Raiserliche Occupation waren zerrüttet worden, davon geben die Landtagsverhand-lungen aus dieser Periode den besten Beweis. Es ist in ihnen die traurige Lage der Bewohner mit solcher Einsachheit und Ueberzeugung geschildert, daß diese Schilderung in sich setber die Bürgschaft ihrer Treue tragen wurde, auch wenn sie nicht anderweitig bestätigt ware. Die Herzogthumer waren niedergebeugte Lande.

Es ware daher mohl Pflicht ber Landesherren gemefen, por Allem an die Aufrichtung ihrer Unterthanen zu benten, für die Berftellung und Biederbelebung der burgerlichen Intereffen Sorge zu tragen. Die treue hingebung von Seiten ber Stande mahrend ber letten Jahre hatte das billig verdient; abgesehen davon verlangte es auch schon das eigene Intereffe ber Landesherren. Umftande bie hindernd bazwischen getreten waren, waren nicht vorhanden. Denn Chriftian IV. greift nicht ferner activ in den dreißigjährigen Rrieg ein. Und doch haben bie Landesherren, bas ift hundertfach conftatirt, nicht den Landen gegenüber fich bewiesen, als ihre Pflicht, jumal nach folden Reiten, geforbert Worin ift ber Grund zu suchen? Es mare Unrecht, wollte man fagen die damaligen beiben Fürften waren von graufamer Ratur gemefen; bie Behauptung, daß insbesondere Konig Chriftian berrichfüchtig gewesen, ift nicht gerechtfertigt; Bergog Friedrich verbient ebenfowenig, fo genannt ju werben. Das Betragen ber Landesberren ift aus einem weiteren Busammenhang von Umftanden ju erflaren : ber lette 3med babei ift, Erweiterung ber landesfürftlichen Gewalt. Gebante war vor dem dreißigjährigen Rriege vorhanden; er ward durch

ihn fortwährend genährt, bis er endlich in der durch den Beftphälischen Friedensschluß anerkannten landesherrlichen Soheit seine Realisation findet. Bahrend aber im übrigen Deutschland die Fürsten mehr nach oben hin hindernisse zu beseitigen haben, liegt für die Fürsten der beiden herzogthümer die Behinderung mehr nach unten zu, in den standischen Gerechtsamen. — Dieser-allgemeine Gesichtspunct schimmert bei den Bornahmen der Landesherren, wohin immer diese gerichtet sind, stets durch.

Und es wird in dieser Periode die Berfassung, es werden die Landesprivilegien wacker angegriffen. Zunächst wird daran gearbeitet, die geworbenen Soldaten bei zu behalten. Denn man hat nur zu wohl eingesehen, welchen Schutz eine Macht, über die man unumschränkt disponiren kann, gewährt. Daher das Bestreben, die Stände daran zu gewöhnen, daß sie solch stehendes Militär unterhalten. Das koste viel Mühe, ja es kommt in diesem Zeitabschnitt noch zu keinem bestimmten Resultat; man gewinnt aber auf landesherrlicher Seite von Jahr zu Jahr sesteren Fuß, und surchtlos, als des endlichen Sieges gewiß, schreitet man auf der begonnenen Bahn vorwärts.

Ferner ist der Haushalt der Fürsten ein anderer geworden, denn ehemals; die Ausgaben sind größer, als daß die Einnahmen aus Aemstern und Kammergütern sie bestreiten können. Man braucht Geld, und da es noch nicht an der Zeit ist, solches von den Ständen wider ihren Willen zu nehmen, so wählt man Nebenwege, um zum Zweck zu geslangen. Zölle und Accisen werden errichtet; die sind zwar wider die Landesprivilegien, aber — tröstet man sich — es sind doch keine die recte Steuern.

Anderes werden wir weiter unten kennen lernen. Aus allem geht hervor, welch Unbehagen schon jest die Landesherren gegen die ftandisschen Gerechtsame fühlen und wie sehr sie geneigt sind dieselben zu bes schränken. Endlich ist das Bestreben fühlbar, Dänemart und die Gerszogthümer in immer nähere Berbindung zu bringen; es gelingt nicht in der beabsichtigten Beise, aber Resultate werden doch in dieser Bertiode reichlich erzielt.

Berfen wir einen Blid auf bas Berhalten ber Stände in biefer Periode, so ift unverkennbar, daß die vorige ein nicht erfreuliches Erbstüd hinterlassen hat: das ist die Erkaltung der Stände gegen die Landesherren. Die Kriegsperiode und ihre Wendung, die zum gut Theil auf des Königs Rechnung kommt, hat den Ständen gleichsam die

Augen geöffnet. Und was vordem nicht geschehen war, das brachten nun die folgenden Jahre in so überreichlichem Maaße, daß an eine Rüdkehr des alten Zutrauens nicht mehr zu denken ift. Immer sollen fie geben, und immer in steigender Brogreffion, und daneben verletzt man ungescheut Gerechtsame, überhört die dringendsten und siehendsten Bitten. Da entsteht der Kampf zwischen der Loyalität und der Pflicht für die Landesgerechtsame zu wachen. Doch ist jene die bei weitem stärkere; man giebt, man bewilligt, und glaubt der Pflicht genügt zu haben, wenn man ein "unbeschadet der Privilegien" hinzusept. Das geht so fort bis dahin, wo ihnen eine frische Hülse in dem Syndicus Krauthof kommt, der gleich kühn mit der geistigen Wasse sicht, als die landessfürstlichen Räthe. hier beginnt aber ein neuer Abschnitt. \*)

## Cap. 2.

### Das Donativ. Die Privilegien.

Schon der erste Landtag nach dem Lübeder Frieden giebt in seinen Berhandlungen die leitenden Fäden an die Hand, die in dem Verhalten der Landesherren und der Stände zu einander durch die ganze Periode hindurch fühlbar sind. Es kommen schon hier gleich drei wichtige Ansgelegenheiten zu Sprache, von denen wenigstens zwei ganz neu waren; die dritte war allerdings schon in der vorhergehenden Periode berührt worden. Wir wollen jeden Gegenstand, wie er sich durch mehrere Landtage hindurchzieht, in seinem Zusammenhange betrachten.

Im Mai 1627 ward der Lübeder Friede geschlossen worden. Er enthielt für Christian IV. allerlei unangenehme Bedingungen; der Rösnig mußte sich von nun an aller triegerischen Einmischung in die deutsschen Angelegenheiten enthalten, auf die protestantischen Stifte, die er stür seinen zweiten Sohn ausersehen hatte, verzichten, und erhielt weder hierfür, noch für den von den Kaiserlichen in den Herzogthümern ansgerichteten Schaden Ersas.

<sup>\*)</sup> Noch ist als bezeichnend anzumerken, daß in dieser Periode die Sagschriften in den Landtagsverhandlungen sich zu mehren beginnen; Replik und Duplik find häufig, hin und wieder kommt auch schon eine Triplik und eine Quadruplik vor.

Bur Zeit der Friedensunterhandlungen muffen Biele von der Ritterschaft in Lübeck zu einer Bersammlung anwesend gewesen sein; die nämlich sollen besonders auf Abschliß des Friedens gedrungen, dem Konige Gelderbietungen gemacht haben, damit die geworbenen Soldaten desto schleuniger entlassen werden konnten. Diese Anerbietungen sind indeß zweiselsohne sehr allgemeiner Natur gewesen; eine proponirte Summe, (100,000 Athlr.) die des Königs Unterhändler zu geringsstagig gefunden hatten, ward zu erhöhen versprochen, um wie viel, und in welchen Terminen zu zahlen, blieb unbestimmt, indem die Mitglieder der Ritterschaft sich entschuldigten, daß so Manche aus ihrer Mitte abgereist und abwesend wären. Man hatte die Erledigung der Sache auf den demnächst zu berusenden Landtag verwiesen. Dies ersieht man aus der Einleitung der nächsten Landtagsproposition.

Die Landesherren, richtiger wohl ber Ronig gogerte nicht lange mit Berufung eines Landtags. Ende August trat berfelbe ju Ibeboe Die Roniglichen Commiffarien ersuchten nun die Ritterfcaft "vorangezogenem ihrem Erbieten nach" über die Erhöhung der bewilligten Summe und die Bahltermine in einer Beife fich zu vereinbaren, wie fie bem Bertrauen bes Ronigs entfpreche. Die Ritterschaft antwortete am 27. August. - Sie verwies junachft auf Die Laften und Befchwerden, Die Die letten Rriegsfahre gebracht und hinterlaffen Durch die "übermäßige Kriegspreffur" waren viele Diftricte gang verwüftet; Seuchen berrichten im Lande, nicht minber Theurung, wie fle feit Menfchengedenken unerhört war. Daburch feien die Dehrzahl der adlichen Guter tief in Schulden gerathen. Manche hatten bie vaterlichen Befigungen veräußern muffen, den Mehrften fehlten bie Mittel fle wieder aufzurichten; baneben forberten bie Creditoren ihre Binfen, Contributionen mußten bezahlt werden, Reichs. und Rreisfleuern flanden in Musficht. Dennoch erbot man fich die bewilligten 100,000 Rthir. um 25,000 Rthir. ju erhöhen, und biefe Summe in drei Terminen zu zahlen, im Umschlag 1630 und 1631 jedesmal 50,000 Rthlr., im Umichlag 1632 aber den Reft 25,000 Rthlr., \*) ftets mit den resp. Binsen. Die Ritterschaft erinnerte baran, daß ihre Besitzungen nur etwa ben vierten Theil ber Landichaft ausmachten;

<sup>\*)</sup> Das mache für fie, wie fie in ber Resolution von 1630 fagen, resp. 9 Ribir. und 41/2 Ribir. a Pflug.

man bat, wie solches schon in der Lübeder Resolution ausgesprochen worden, daß die Stifte und Klöster, so wie die von den resp. Fürfil. herren zugekauften adlichen Güter mit zu dieser Unlage gezogen würzden; endlich, wozu ja eigentlich das Geld bestimmt war, daß die Solzdatesque entlassen; dann auch, daß man vorläusig mit keiner weiteren Contribution belegt werde. Andere Bitten, die angeschlossen wurden, gehören in einem andern Zusammenhang.

Mit solchem Anerbieten war der König aber nicht zufrieden. Am 28. August ward dem Landtage eine Königliche Replica, datirt von Crempe aus, übergeben. Dem König sei während der Friedensuntershandlungen bestimmt versichert worden, "wan der liebe Friede wiedersbracht worden, und die Chrbare Ritterschaft wieder zu ihren Gütern kommen mögte, daß dieselbe J. K. M. mit einer ansehnlichen Hüsse ganz williglich unter die Arme greisen würden." Deshalb habe der König unterschiedliche schwere Bedingungen eingegangen; um dem Lande den Frieden zu verschaffen, habe er selber viel Geld aus eigner Tasche verwendet. Die gebotene Summe entspreche bei weitem der Erwartung nicht. Damit könne die Abdantung nicht beschafft werden. Dem Könige sei grade jest pecunia parata von Röthen. — 50,000 Athlr. müßten sogleich baar ausgebracht werden.

Ehe wir die Antwort der Ritterschaft mittheilen, wollen wir eines zweiten wichtigen Gegenstandes erwähnen, der auf diesem Landtage zum ersten Mal zur Sprache tam.

Schon zu Lübeck hatte die Ritterschaft um Biederaufrichtung der in den Kriegsjahren ganz verfallenen Justiz gebeten. In der Isehoer Broposition hatte der König, mit Bezug auf diese Bitte, geäußert, daß die beiden Landesherren sich vereinbart hätten, auf gute Ordnung in geistl. und weltlichen Sachen bedacht sein würden, und "mit gutem weisen Rath eine solche Berfassung" machen wollten, wodurch die vielssach eingerissenen Mißbräuche abgestellt würden. Den Ständen war diese Aeußerung bedenklich; war doch nicht gesagt, was man unter Mißbräuchen verstand, ob man nicht darunter Gines und Anderes verstand, was den Rechten des Landes gemäß war, den Landesherren aber weniger convenirte, und umgekehrt Anderes nicht dahin rechnete, obwohl es nicht mit den Privilegien übereinstimmte. Die Stände dankten daher in ihrer Resolution, baten aber zugleich, daß die ihnen von allen Resgenten und von den jezigen Landesherren selbst bestätigten "Begnadigungen, Immunitäten, wohlgebrachten Gebräuche und Gerechtigkeiten,"

bei ber beabsichtigten "Berordnung" berücksichtigt werden möchten. — Der König, schon wegen der zu gering angebotenen Gelbsumme uns gnädig, mochte nun vollends durch die Erinnerung an wohl verbriefte Rechte unangenehm berührt werden. Er wünschte mit den Privilegien, worauf man sich berief, bekannt zu werden. "J. K. M. und F. G., heißt es in der Replik, erachten es für hohe Nothdurft, daß der Stände habende Privilegia nöthiger Gewisheit halber zusammen gebracht, ges bührlich transsumiret und solche transsumta, wen dieselben mit denen Originalien belegt, zu unsehlbarer Nachricht bei J. K. M. und F. G. eingebracht und produciret worden, zu welchem Behuf J. K. M. und F. G. eingebracht und produciret worden, zu welchem Behuf J. K. M. und F. G. eine Deputation zu ordnen, gewissen Orth und Zeit zu bestimsmen sich förderlichst vergleichen wollen."

Es ist dies ein wichtiger Punkt in der Geschichte der Stände. Er documentirt aufs klarste das, worauf wir vorhin hindeuteten, nämslich das Unbehagen über die den Ständen zustehenden Rechte. Und die Stände fühlten das sehr wohl. In ihrer Duplik baten sie, daß die Landesherren bei der Entwerfung der gemeinnüßigen Berfassung die Landräthe und einige der ältesten aus der Ritters und Landschaft mit zuziehen möchten, "auf daß dieselben bei solchem hochwichtigen Werk fügslich Erinnerung thun, wie nicht weniger unsere Immunitäten, Begnas digungen und Löbl. Herkommen halber diensame Rachricht geben und beregte Berordnung zu desto gedeihlichern Ausnehmen dieser Fürstenthüsmer möge angerichtet werden." — Denn man hege die sichere Hossung, so schloß man, daß die Landesherren eher geneigt seien, die Gerechtsame des Landes zu bewahren und zu vermehren, denn "ihnen abzudrechen."

Dit der angeblich beabsichtigten Berfaffung, nicht weniger aber mit dem Sammeln der Privilegien hatte es vorläusig sein Bewenden. Bie wir sehen werden, hielten die Landesherren es noch nicht an der Beit, offen den Kampf gegen die bestehende Landesverfassung zu führen.

Wir kehren zu der Gelbfrage zurud. Die Ritterschaft erwiederte auf die Replic, daß sie gern mehr geben wurde, wenn sie es versmöchte. Aber sie sei zu erschöpft. Baares Geld sogleich zu schaffen, sei fast unmöglich. Sie habe keinen Credit auf 50,000 Athlir. Gleichs wohl sollte Christoph Rangau zu Grabau sofort nach Hamburg reisen, um eine Anleihe von 10,000 Athlir. zu machen, welche gegen Quitstung und unter der Bedingung, daß solche von dem auf nächsten Umsschlag fälligen Termin abgetragen wurden, an die Königl. Commissarien

abgeliefert werden sollten. Rochmals ward gebeten, "zur Abwendung gänzlichen Untergangs" die so drückende Soldatesque zu entlassen. Wir erfahren zugleich aus derselbigen Antwort, daß Herzog Friedrich III. dieser Schenkung an den König nicht gleichgültig zusah; zwar machte er jetzt noch keine gleiche Ansprücke. Aber seine Bevollmächtigten hatten sich protestando vorbehalten "die Prälaten und Ritterschaft um Ergiesbigkeit und nöthige Handreichung anzulangen."

Der Bergog vergag nicht, die Sache in Erinnerung zu bringen. Unter den Acten des Landtages vom April 1632 finden fich zwei Schreiben ber Kurftlichen Rathe an ben Bergog, Die Diefe Sache betreffen. Die Propositio ward wohl mundlich vorgebracht, fie findet fich namlich nicht in ben Acten. Aus dem einen Schreiben ergiebt fich, bag man von landesberrlicher Seite Anfangs einen eigenthumlichen Beg einfchlagen wollte. Es waren nämlich wichtige, allen Standen gemeinfame Bropofitionen in Betreff ber Landesvertheidigung ju machen, man befürchtete, daß wenn man mit diefen Antragen einen ferneren in Betreff einer von der Ritterichaft-ju machenden Schenfung verbande, die Propositionen insgesammt auf Widerspruch ftogen möchten. folog baber, erft die gemeinfamen Sachen vom gandtag erledigen gu laffen, und dann mit ber fpeciellen hervorzutreten. Bu bem Ende marb bei Borlage ber erfteren angefündigt, daß wegen 3. R. G. noch Etwas vorzutragen, und daß daber Riemand vom Landtag abreifen moge, ebe dies vernommen und Resolution darauf ertheilt worden. Auf inftandis ges Bitten ber Stande ward ihnen benn boch ichon am folgenden Tage die Brovosition mitgetheilt, die darauf bingusging, daß Bralaten und Ritterschaft bem Bergog jest, wie bem Konig por brei Jahren, 125,000 Dagegen berief die Ritterschaft fich nun um Rthir. geben möchten. fo mehr auf die traurige Lage bes Landes und bat, bag fie "vor biegmahl" mit der Forderung überfeben werden moge. Benn bie Um: ftanbe fich verbeffert hatten, fo werde man nicht ermangeln, fich freigiebig and gegen den Bergog ju erweisen. In der Broposition scheint vorgeschlagen gewesen zu fein, die Städte mit zu der Anlage berbeizu-Damit war die Ritterschaft naus benen in propositione expris mirten Bewegniffen" volltommen einverftanden; nicht aber die Stadte; die widersprachen entschieden, weil nicht fie bas Berfprechen ursprunglich gemacht, fie eben fo wenig zu ber bem Ronig gemachten Schentung beigetragen hatten; auch beriefen fie fich auf anberweitige Beläftigungen.

Der Bergog aber acceptinte guvorderft bas ibm im Allaemeinen gemachte Berfprechen als ein bestimmt gegebenes. 3mar hatten bie Stande bie Erfullung beffelben auch in die Rufunft verlegt: aber be bas Beriprechen felbft ba mar, fo ließ fich ichon eber auf Anfetung von Terminen gur Rablung antragen. Und bas geschah noch im selben Sabr, als abermals im Rovember ein Landtag war berufen worden. Die Art und Beife, wie bie Sache wieder eingeleitet ward, ift zu charafteriftifch, als daß fie nicht naber ju berühren mare. Bundchft mird ben Standen für das Berfprechen gedantt, dann im Borbeigeben darauf hingewiefen, bag nunmehr die bem Ronig geschenften Gelber gang abgetragen seien, und barauf die Bitte geftellt, bag Bralaten und Ritterschaft auf bem jepigen Landtage hinfictlich ber Bezahlung der bem Berzoge bewilligten Gelber gemiffe turge Friften benennen möchten. Da man aber die Stände ju gut tannte, ale daß man hatte erwarten mogen, fie wurden ben Bunfchen entsprechende turze Termine festseben, fo ward ber naive Borfcblag gemacht, daß man Gelber anleiben moge, Die ja nach "auter Commoditat über Rurg ober Lang" wieder abgetragen werden fonnten. Es ward bann noch bingugefügt, wie ja ber Bergog gur Boblfarth bes Landes mit bem Ronige gleiche Laften tragen muffe, und wie auch er Biederherbeiführung und Befestigung des Friedens feine Roften gefpart babe. - Die Stande ließen ben letteren Borfcblag megen ber Anleibe gang unerwähnt; ben erfteren aber nicht weniger in Unbe-Rimmtheit. Wenn die Landesberren fich vereinbaren könnten, einstweilen teine andere Contribution ju fordern, fo fei man gegen Berausgabe gewöhnlichen Reverfes jur Bahlung erbotig -- falls nämlich bie Termine "nach Gelegenheit erftredet," auch die Capitel und Rlöfter bagu gezogen wurden. - Der einzig anwesende Bralat des Rlofters Breet, Bulff v. Buchwald, erklarte indes, bag er wegen der Theilnahme der Rlöfter an diefer Schenkung mit den übrigen Bralaten fich erft bereden muffe.

Damit war ber Herzog nicht viel weiter gekommen. Aber er ließ sich nicht zuruckschen. Schon im Januar des folgenden Jahres 1632 wird auf dem Landtage zu Kiel die Sache aufs Neue vorgebracht. Der Herzog, lassen sich deffen Rathe vernehmen, habe nicht zur uns gelegenen Zeit auf die Zahlung der bewilligten Gelder dringen wollen; aber die Ritterschaft möge doch nun auch kurze Termine setzen, oder Anleihen machen. Dann folgen Versprechungen wegen Ausübungen guter Justiz, wegen Ausstellung eines Reverses u. s. Die Ritters

fcaft mar ju loval, um biefem boflichen Undringen wiberfteben ju Man erbot fich zur Zahlung in vier Terminen; 1634 im Umichlag 25,000 Rthir., und bann jedesmal im Umichlag 1635-37 33.333 Rthlr. — Aber man verclaufulirte biefe Einwilligung vielfeitig. . Das Schleswiger Capitel und Die Rlöfter follten fich nicht separiren. "Bir in einem vinculo begriffen, alfo (fie) auch mit uns ebenmäßige Burbe ju tragen fculbig." Dann follen inzwischen feine Rreis- ober andere Anlagen (mit Ausnahme ber Frauleinsteuer) gemacht werden, und Capitel und Rlöfter von Ginquartirung frei fein. Bird bagegen gebandelt, bann werden die refp. Termine "bis dabin es eine Doglichfeit fein wird, erftredet." Ferner haftet jeder Contribuent auch nur für feine Quote. Bird ein Contribuent wider die Bedingung belaftet, fo tommt feine Quote jum Abgang. Endlich ift ein Revers auszuftellen, bag es ben Brivilegien nicht nachtheilig fein foll. - Gine in folder Beife verclaufulirte Schenfung war nun im Grunde nichts mehr, benn eine Contribution in gewöhnlicher Beife. Man ward dadurch nicht mehr beläftigt als gewöhnlich; es tam nur barauf an, baß ber Bergog Diefe Bedingungen bielt. - Runachft lief Diefer Die Ritterschaft noch auf biefem gandtage baran erinnern, daß jest Rlöfter und auch bas Schleswiger Cavitel hoffentlich die Summe mit aufbrächten: mas 1629 nicht gefchehen fei; fcon ju Itehoe und Rendsburg babe ber Bergog fich vorbehalten, daß es mit ihm gleicherweife gebalten werden muffe, wie mit bem Ronig, was diefer für billig und recht erkannt Alfo werde die Ritterschaft jest "fowohl ratione terminorum solutionis, da dieselbe zur Anticipation und engern Einziehung nicht zu bringen, als (auch) ohne einige nachdenfliche Appendicirung eine burchaebende Gleichheit halten." - Run endlich ließ die Ritterschaft fich bewegen Termine zu fegen, wie fie folche bei Rablung ber Roniglichen Gelber gefest hatte, jedoch nur unter ben fruberen Bedingungen. -Als nun im Jahre 1634 eine Contribution von 4 Rthlr. à Bflug ausgeschrieben mard, da baten Bralaten und Ritterschaft fofort, daß die Umschlag 1635 dem Bergog abzutragende Termingahlung bis 1637 ausgesett werbe. Das wollte ber Bergog nicht. Der Ronig ichlug fich ins Mittel; wenn die Reiten bis jum nachften Umfcblag feine Ausaaben nothig machten, fo tonnten die Bralaten und Ritterschaft aus der Bier-Thaler-Contribution die dem Bergog fculdige Quote entneh-Dagegen protestirten die Stabte; benn nahmen die andern men. Stande ihre Quota heraus, fo batten fie ja nur allein contribuirt. - Allein fo tam es; wir werden in spatern Berioden sehen, wie oft bie Städte wegen biefer Bier-Thaler-Contribution reclamirten.

Der letzte Termin der Herzogl. Gelber war Umschlag 1636 fällig. Schon im April 1635 aber beantragte der Herzog Zahlung im Laufe "dieses Jahres" in vier Terminen, so daß nur der vierte Termin auf Umschlag 1636 bezahlt würde. Die Stände bewilligten zwei Termine, aber das Geld solle im Legekasten bis Umschlag bleiben, und nur dann gezahlt werden, wenn es nicht anderweitig nothwendig würde gebraucht werden. Um Ausstellung eines Reverses, daß die freiwillige Steuer in keine Consequenz gezogen werde, ward gebeten. Er erfolgte unterm 12. Februar 1636.

## **Cap.** 3.

Die Solbatesque und beren Unterhaltung. Defenfionsfteuern.

Auf dem Ihehoer Landtag 1629 beginnen ferner Unterhandlungen über einen Gegenstand, über den aus begreislichen Gründen die Landessherren, besonders der König, ganz andere Ansichten hatte, als die Stände. Dieser Gegenstand wird regelmäßig unter der allgemeinen Benennung: Landesvertheidigung, Desension eingeführt. Die Landessherren wollten Truppen werben, Orte besestigen; die Stände aber, in den letztvergangenen Jahren an Erfahrungen reicher geworden, opposnirten, weil sie das Geld hergeben sollten. Hier bedarf es einer weisteren Aussührung, um das allmählige Steigen der Anforderungen klar zu machen.

Schon auf dem gedachten Landtage hatten die Landesherren in der Proposition auf die fortwährend gährenden Unruhen in Deutschland hingewiesen, weswegen "man billig Ursachen hätte alle Sorgfalt dahin zu wenden, damit wider unvorsehenen Ein: und Ueberfall die Gränzen und Bässe so viel möglich versichert und die sesten Derter mit noth: dürftiger Besahung verwahret werden möchten." Dann wird die Hossenung ausgesprochen, daß die Stände "reislich" erwägen werden — man bemerke die Steigerung der Anträge — "wie eine zutregliche Landes, defension zu sassen, wie man zu Unterhaltung etliches geworbenes Bolts nothdürstige Mittel an die Hand zu schaffen, auf waß Waße und Beise bie Contribution dero Behuff anzustellen, damit man auf den unvers

hofften Rothfall gefast sein, und dem periolitirenden Baterland schuls bige Rettung prästiren und leisten möge." Man zweiselt nicht, das jeder Patriot sich erweisen werde, wie es die Liebe zum Baterlande erfordere. — Die Stände beantworteten diese warme Anmahnung absiehnend. Denn sie erblickten in der Proposition neben der "Landessväterlichen Sorgsalt" auch umsichtige Fürsorge sür landesherrliche Barticular-Interessen; aber auch schon ihre eigene Lage, die so tief zerrütteten Zustände in den Fürstenthümern zwangen sie, nicht auf den Antrag einzugehen. Die Mittel zu solchem Desensiv-Wert zu schassen sein sugehen. Die Mittel zu solchem Desensiv-Wert zu schassen sein und ersinken, "und dassenige, was jeho noch übrig und nachständig, dadurch zu völligen, unabwendbaren Ruin gerichtet werden." Im Gegentheil baten sie im Namen einiger Klöster und Städte, \*) daß bieselben doch von den Beschwerden der Einquartirung möchten besteit werden.

Aber ber Konig ließ fich nicht abweisen; hatte er vorhin höflich Borftellungen gemacht, fo lauten feine Borte fest gebieterischer. ber Broposition war im Allgemeinen von Berftartung der festen Orte mit nothburftiger Befatung bie Rebe gewefen, in der Replit wird grade beraus gesprochen. Er babe, fagt ber Konig, jum Beften bes Landes mit großen Untoften eine Feftung erbaut, \*\*) und wenn die nicht vorbanden gemefen mare, mare mohl wenig hoffnung fur den Frieden das gewesen. Er habe bisher die Reftung mit großen Roften unterhalten, erachte fich aber ferner nicht verpflichtet, auch die Garnison ju unterbalten: Die Ginfunfte aus feinen Memtern reichten auch nicht bazu aus. "Bollen bemnach 3. R. Dr. fich feinesweges verfeben, dag man fo lieberlich verfahren, und bas Baterland in folche Gefahr fteden werde." Er erbietet fich indeß "ein gang Regiment ju fuß fammt ben übrigen Compagnien zu Pferde" zu entlaffen - wenn man von den 125,000 Athlr. Donativ fofort 50,000 Athlr baar aufbringe. Der Ronig wolle nicht hoffen, daß die Liebe jum Baterlande bei benen, welche, wie befannt, noch Unleihen geben konnten, erloschen fei. Er aber gebe in

<sup>\*)</sup> So ber Rlofter Igehoe und Breet, ber Stadt gutjenburg.

<sup>\*\*)</sup> Giucftadt. Der Stiftungsbrief ift vom 22. Mai 1617, cfr. Corp. Const. Hols., III., 1. — 1617 ward ber Bau ber Stadt, 1620 ber ber Festungswerke angefangen. S. Hegewisch, I., 139.

feinem Anerbieten nicht weiter; die Stande mochten bas "Difficultiren" nur unterlaffen.

In solcher Beise nun zu ben Ständen zu reben, hatte noch tein Landesherr, auch die gegenwärtigen bisher nicht, gewagt. Und was antworteten die Stände? Sie weisen gehorsamst darauf hin, daß, wenn des Königs ganze Hebungen die Glückftädter Garnison nicht untershalten könne, ihnen die Bürde gar unerträglich fallen werde, "angessehen wir bereits dermalen ausgemergelt, daß es in vielen Jahren nicht wieder zu ersehen." Ja einige Landtagsmitglieder seien "aus Mangel der Zehrung" schon vor Schluß des Landtags wieder abgereist. Rurz, die Unterhaltung der Glückstädter Garnison ward abermals abgelehnt.

Die landesherrliche Broposition fur ben folgenden Landtag (3. Rovember 1630) beginnt wieder mit bem Thema ber Defenfion. Damals ftand bereits Guftav Abolph mit feinen Schweden auf Deutschem Boben, die Raiferlichen Truppen ihm gegenüber; man gog bin und ber, und naberte fich auch wohl ben Bergogthumern Schleswig-Bolftein. Sieran knupft bie Proposition an mit ber Bemerkung, "daß nicht weit bavon verschiedene Armeen vorhanden feien." Run waren bie Landesberren zwar, wie fie fagten, entschloffen, fich neutral zu verhalten. schon ber Mangel bequemer Quartiere und fonftiger Dinge konne Ginfälle ber ftreitenden Theile in die Grengbiftricte veranlaffen. Dem beuge man am ficherften vor, einmal wenn man bei ben Kriegführenten Bartheien fich eine "Securität" verschaffe. Die Stande follten barüber ihr Gutachten abgeben. Dann "wie baffelbe anzufangen und zu tractiren," und endlich - was offenfichtlich ber Kern ber Proposition ift, "woher die Spefen ju nehmen." - Dann fei boch nothwendig, um Schut gegen Streifcorps ju haben, bag "eplich Bolt, als etwa zwei Compagnien Reuter," von benen jeder Landesherr eine werbe, angenommen und unterhalten wurden, und bas fo lange bis bie vor Augen schwebende Gefahr vorhanden fei. Denn fei die vorüber, fest man tröftend bingu, so murben bie treuen gehorfamen Stande billig mit diefer Laft verschont.

Aber die Proposition geht noch einen Schritt weiter, gleichsam vorfühlend. Man erachtet es zu der Lande Wohlsarth, "daß gewisse Pläte und Baffe befestigt, und mit nothdürftiger Garnison besetht werzben, etwa Kiel und Rendsburg, und wenn etwa bei der Stadt Kiel Bedenken ift, ein anderer gelegener Ort im Gebiete des Herzogs. Rendsburg gehörte bekanntlich dem König. Aber man will über diesen

Bunct boch nichts Beschliegendes und Berbindliches verabreben, bis man ber Stande "reifes Bebenten" vernommen bat; und wenn biefe fich dafür erklären, "wie bann folches anzugreifen, und woher die Spefen, fo barauf geben und an die Befatung zu wenden fein mogten, zu erlangen und zu erfteben!" - Endlich foll auch die Gludftabter Garnison unterhalten werben. - Liest man nun ben Gingang ber barquf folgenden Resolution ber Stande, fo ift ber fo loval und unterthanige gehalten, bag man muthmaßt, die Borichlage find fammtlich bewilligt Allein die Stande lehnen mit einer fehr höflichen Bendung Diemorden. felben größtentheils ab. Dag bie Landesberren fich barum bemüben, bem Lande Reutralität bei ben Kriegführenden Machten zu verschaffen, Damit ift man einverftanden, und will auch die Roften, welche bebuffae Gefanbichaften machen, aus gemeinem Landfaften nehmen laffen, nur baß alle, die Rugen bavon haben, auch die Laften mit tragen, als bie Graffchaft Schauenburg, Stifter Lubed und Samburg "und gefammte E. R. M. und R. G. Unterthanen." - Statt ber proponirten zwei Compagnien aber mogen 100 Reuter angeworben werben, benen bas Landvolt im Nothfall zu Gulfe tommen fann; diefe 100 Reuter, die an die Grenze zu führen find, fteben unter inländischen Offizieren, und werben in ftrenger Disciplin gehalten, "bamit basjenige, mas von Aremden zu befahren, nicht irgends aus dem Mittel verübet werde." Unter folden Bedingungen will man 1/2 Rthlr. in specie \*) vom Pflug und à 1000 Rthlr. contribuiren. Als die landesherrlichen Rathe ibre Brovofition auf Unwerbung von zwei Compagnien wiederholten, verblieben die Stande bei ihrem Befchluß.

Und nun anlangend die proponirte Fortification, so bezeigt man seinen unterthänigsten Dank, daß die Landesherren ohne der Stände Gutbunken Richts abmachen wollen; nimmt aber deshalb die Gelegen-heit wahr, auf die schweren Zeiten hinzuweisen, die ihnen so sehr "auf dem Salfe liegen, daß wir bei unferer Lebenszeit uns nicht erholen können, sintemal der Clöster und Ritterschaft hufen, auch die haufer in

<sup>\*)</sup> Befanntlich entstand diese Bezeichnung, als die kleine Munze schlechter ward, und eine größere Zahl derselben auf den Thaler ging; während die größeren Gelbstücke nicht gleicherweise an Werth verloren. Ein Thaler in specie dentet also an, daß so viel an kleiner Munze gegeben werden sollte, als zur Zeit auf den Thaler gingen. Der Gegensat von Reiches oder Speciesthaler war "schlechter Thaler." Fald, Sobch., U., 369.

benen Städten bis auf die heutige Stunde größentheils wüste, die Aeder unbesaamet, die commercia ihren gewöhnlichen Gang nicht wieder erslanget," die Untergehörigen kein Bieh, auch keine Mittel haben, ihre Häuser wieder zu bauen, selbst wenn das Holz vorhanden ist. Die beiden Festungen zu vollenden, dazu gehört weit mehr Geld als man aufbringen kann, und überdies sind die Einwohner, welche sern von Riel und Rendsburg, in der Nähe von Lübed und Hamburg wohnen, der Gesahr nach wie vor ausgesest. Man bittet, mit solchen Lasten nicht bebürdet zu werden.

Die Landesherren mußten fich mit dem Bewilligten begnügen, und gelegenere Beit abwarten, um die abgelehnten Propositionen wieder vorzubringen.

Im Laufe des Jahres 1630 und der ersten Hälfte von 1631 fuhren die in Deutschland kriegführenden Partheien fort sich zu rüsten; der Ausbruch des Kampses drohte heftiger denn je. Wieder war für die Landesherren Anlaß vorhanden, der Defension zu gedenken. Im Juni 1631 war ein Landtag nach Kiel convocirt, und die Landesherren äußerten hier, nachdem mit lebhaften Farben die drohende Lage der Dinge geschildert worden, daß, obwohl man mit keiner Parthei in Unsgutem zu thun habe, man doch auf eigene Sicherheit bedacht sein müsse, "daß es ja vor Gott nicht zu verantworten, da man etwas verabsäumen und dassenige, was zu allgemeiner Bersicherung gereichet, nicht in Acht nehmen sollte, und daß ja bester in tempore zu viligiren, als hernach, daß man sich nicht bei Zeit in Acht genommen zu bereuen und zu bestlagen." Dann folgte die Proposition, daß zum wenigsten 2500 Mann anzuwerben seien, und daß die Stände über Ausbringung der Werbezund Unterhaltungskosten berathen möchten.

Die Stände waren nicht gemeint bies zu thun. Mann kann nicht umhin, ihren Gründen Beisall zu schenken. 2500 Mann, sagen sie, sind zu viel, um ein Streifcorps von der Gränze zu halten, zu wenig, nm einer Armee, wenn sie andrängte, zu widerstehen. Letzteres ist aber nicht zu vermuthen, da ja die Landesherren selber sagen, daß sie mit keiner Parthei in Ungutem zu thun haben. Dagegen würde man sich bei der Kaiserlichen, wie bei der Schwedischen Armee verdächtig machen, wenn man hier zu Lande eine Werbung von 2500 Mann anstelle. Dazu kommt endlich, daß das Land nicht im Stande ist, die betreffenden Gelder auszubringen. Ein Anderes wäre es, wenn allgemein die beznachbarten Reiche eine Rüftung unternähmen: dann wird man kich auch

hier zu Lande nicht weigern. Indem die Stände sonach die Borlage gradezu ablehnten, baten sie um ein Anderes. Der König hatte lange Jahre mit Hamburg in Zwist gelegen, und vielsache Unannehmlichteiten waren dadurch Holstein entstanden. Nun bat man den Herzog, er möge den König zu einer Ausgleichung mit Hamburg zu bewegen suchen. Dann sei eine Berbindung mit dieser Stadt, wie mit Lübeck zu suchen, "auf daß conjunctis viribus desto besser ein corpus formiret werden möge."

Rur Letteres batte ber Ronig fein Dhr; im Betreff bes Erfteren suchte er auf Umwegen zum Riel zu gelangen. Wir wollen feben, wie! Bunachft marb er, wie es icheint in Gemeinschaft mit bem Bergog, auf eigene Roften 2500 Mann an, und unterhielt fie auch einftweilen felber. 3m Anfang bes Jahres 1632 machte ferner ber Ronia feinen Danifchen Reicherathen vorftellig, bag bie anhaltenden Unruhen in Deutschland es rathsam erscheinen ließen, in Danemart, Schweben gegenüber, in ben Bergogthumern an ber Deutschen Grange Feftungen ju errichten. Die Danischen Reichrathe maren bamit einverftanden, ordneten auch drei ihrer Mitalieder ab um ben Schleswig-Solfteinischen Ständen benfelben Blan zu empfehlen. \*) Der Landtag trat im April bes Jahres jusammen. Die landesberrliche Proposition mar furz aber besto inhalsreicher. Weil die Sachen im Beil. Rom. Reich von Tag ju Tage je langer je gefährlicher fich anliegen, fo begann fie, ware wohl zu erwägen, ob es rathfamer mare fich in weit aussehende Sachen ju flechten und anderen adhaerent ju fein (follte befagen: ob man Parthei ergreifen folle, wozu die Stande am wenigften geneigt maren) ober ob nicht dienlicher, die geworbenen Truppen zu des Landes Defenfion ferner zu behalten. In dem nun die Broposition diese Alter= native aufstellt, gleich als ob ein brittes nicht möglich ware, fahrt fie, in der Boraussetzung, daß die Stände fich unbedingt für das Lettere entscheiden werden, fort mitzutheilen, daß zu Unterhaltung biefer Truppen tein Gelb mehr in cassa, auch die Landesherren bereits ein Großes aus ihren Rammergefällen vorgefcoffen hatten, weshalb die Stande auf Berbeischaffung von Gelb bedacht fein, ber Reiche nach feinem Reich= thum, der Urme nach feiner Urmuth fteuern muffe. Bir halten bier auvörderst mit der Mittheilung der weiterem Antrage inne, um die

<sup>\*)</sup> Segewisch, I., 309.

Meußerung der Stande ju vernehmen, der wir aber eine Bemertung vorausschicken. Daß ber Konig von Danemart bas Baffengluck ber Schweden mit neidischem Auge ansehe, bas mußten lettere fehr mohl; fie waren um fo aufmerkfamer auf die Schritte bes Ronigs, von bem fie vermutheten, daß er ihnen, wo er konne, Sinderniffe in den Weg Die Berbung ber 2500 Mann, Die Chriftian IV. in ber letten Beit vorgenommen hatte, hatten Argwohn erregt; es hatte ferner verlautet, daß auf dem fommenden Landtag noch weitere Ruftungen und "Conjunctionen" beantragt werben murben. Der Schwebische Gefandte ju Samburg, Salvius, fandte baber ein Schreiben an bie Solfteinischen Stände, worin er fie ernftlich abmahnte "alle nachdentliche Conjunctionen ab = und alle unnöthige Werbungen einzuftellen." Darauf folgte eine Aufforderung fich ben Schweben anzuschließen. Dies Schreiben, batirt vom 10. April war bereits in den Sanden der Stande, als ber Landtag am 12. April eröffnet mar. Die Rurcht, bie bie Stande wegen ber Werbung auf bem vorhergehenden ganbtag geaußert hatten, war alfo gegrundet; es ichien ihnen nunmehr am zweddienlichften, unverzüglich Gefandte an ben Raifer, fo wie an ben Ronig von Schweben ju fenden, \*) um Aufflarung ju geben, und von beiden die Reutralität augefichert zu erhalten, mas, wie man nicht zweifelte, zu erreichen fein werbe. - Anlangend nun die 2500 Mann, fo ließen die Stande fich bethören; fie willigten ein, daß biefelben bis November unterhalten würden, und bewilligten dazu eine Contribution von 4 Athlr. & Bflug und à 1000 Athlr. Bermögen. Freilich machten fie wieder Bedin= gungen. Ursprünglich hatten ja die Truppen die Grangen beden follen; fie waren aber anderweitig verwandt. Run aber wollten bie Stande, daß ihnen die 2500 Mann überliefert wurden "mit famt dero Rollen," baß fie bei ber Ueberlieferung gemuftert wurden, baß fie endlich "von andern abgelegenen Orten biefer Rurftenthumer ab, und an bie Grange geführt wurden, endlich daß einer aus ber Ritterschaft als Civilcommiffar, zugleich die Solbauszahlung obliegen folle, Schleswigschen Stande verwahrten fich noch speciell, daß fie nur gur Unterhaltung ber Truppen fich verbindlich machten, wenn folche an ber Granze blieben, und nicht außer Landes geführt murben.

<sup>\*)</sup> Die Abschidung, fagten fie, brauche nicht toftbar zu fein; etwa zwei qualificirte Personen. Jest laffe fich "in ber Enge" mehr betreiben, benn burch ansehnliche Legationen.

mit welchem Arawohn bie Stande die Landesherren anfaben; wie febr fie bie gemachten Augeständniffe verclaufulirten, damit die Landesberren fich nicht barüber binmeafeken konnten. Aber mas half es; bas Gemunichte mar bewilligt, und die Landesberren fanden Wege, trot Claufeln jum 3med zu gelangen. In der Gegenerklärung ber Landesberren vom 20. April wird die Absendung von Gefandten fehr zwedmäßig gefunden "je eber ie lieber" und "auf unferer Bralaten, Ritter= und Landichaft Roften und Darlege." Die 2500 Mann follten ber Lanbichaft ,, nebft ben Rollen jur Mufterung" überlaffen werben, bis auf 300 Mann, bie in bes Ronigs Dienften verbleiben follen. Statt, dag nun die Mannichaft complet von ben Landesberren ju überliefern gewesen mare. machen biefe bie Bedingung, daß die Stande die Compagnien die nicht complet seien, vollzählig zu machen hatten. Bugleich giebt ber Ronig noch ein Kerneres zu erkennen, das indeß erft auf den folgenden gandtagen zu einem wirklichen Antrage wird. Es wird geaußert, daß die Landesberren, um gleiche Quoten aus bem Legekaften ju erhalten, bei bemfelben ibre Des putirten ftellen murden; ba beutet benn ber Konig an, bak er mobl ein bedeutendes Guthaben an den Legekaften haben muffe, da er mit Gelbern aus bem Ronigreich Danemart bie Solbaten unterhalten habe. weshalb es billig ift, daß er folche junachft wieder bekomme.

Also der Unterhalt der Truppen, welche die Stände nicht anges worben wissen wollten, die dann der König eigenmächtig anwarb, welche zu unterhalten jest die Stände sich erboten, dieser Truppen früherer Unterhalt wurde nachträglich den Ständen als ein geleisteter Borschuß angerechnet. Somit hatten die Landesherren troß den abgelehnten Prospositionen vollkommen das erreicht, was sie erreichen wollten.

Bir kehren zu den ferneren Bropositionen dieses Landtags zurud. Die Landesherren, in sorgsamer Berücksichtigung des Falls, daß die 2500 Mann zur Vertheidigung der Gränze nicht ausreichten, brachten neben dem Antrage, ob man sich nicht mit der Krone Dänemark in eine nähere Verbindung einlassen wolle, auch die Fragen vor, ob nicht die Bässe und andere dienliche Orte an der Gränze zu befestigen seien, in welchem Fall 6000 Mann zur Vertheidigung ausreichten, statt 18000. Inwiezweit die Dänischen Gesandten auf des Königs Wunsch sich bemühten, mag dahin gestellt sein. Die Stände aber waren diesmal unbeweglich. Schon 1623 habe man die Union erweitert, dabei möge es verbleiben, weil sie außer Stande wären mehr zu thun. Und anlangend die Forztisstation, so erinnerten die Stände daran, wie Sachverständige, vor

und nach dem Frieden, die Gränzen besichtigt hätten, keinen Ort zu einer Besestigung geeignet fänden. Auch war zu erwarten, daß die in der Rachbarschaft stehenden Armeen desto eher hereinbrechen würden. Lege man aber die Besestigungen weiter ins Land hinein, so hätten die davor Bohnenden keinen Schuß. Und woher das Geld nehmen? Endlich kommt es doch auf die gute Freundschaft mit den Rachbarstädten an, und wiederum wird indirect der König angegangen sich mit Hamburg auszusöhnen. In der Erklärung vom 20. April wurden beide Puncte von den Landesherren mit Stillschweigen übergangen. Aber sie waren nicht ausgegeben.

Ueber den Unterhalt der Truppen, über die Fortificationen finden wir bereits auf bem folgenden Landtage im November beffelben Sabres wieder Berhandlungen. Bunddift von Jenem. Die geworbenen Erup= pen follten, wie bemerkt, nur bis jum Rovember unterhalten werben; fo hatten bie Stande befoloffen. Ginftweilen hatten bie Landesberren fich bei biefem Beschluffe beruhigt. Als nun ber Novembermonat tam. bachten die Landesherren nicht baran, die Truppen zu entlaffen; folche felber zu unterhalten, bazu waren fie eben fo wenig geneigt; man mußte alfo die Stande zu bewegen fuchen. Das gefchieht fo. Ruvorberft werben bie Stande ersucht, Commiffarien zu ernennen, welche bie Rechnmaen, betreffend ben Unterhalt ber Truppen revidiren; baneben wird aber auch ber Auffand ber Dinge angebeutet: es foll unterfucht merben, "was für Gelber eingekommen und wohin die verwandt; " die Renanten muffen eingetrieben werben, bamit bavon, soweit es gebe, ben Solbaten ber rudftanbige Solb gereicht werben fann. Run tommt eine Unfrage, die burchaus überfluffig ware, wenn fie nicht ber unmittelbar beran ichlieffenden Frage einen Stupmuntt geben follte. "Db bas Bolt ju licentiren und abjudanten, ober wegen bero leider allenthalben und awar ringsberum für Augen ichmebenden Gefahr noch langer gu bebalten?" - Daran mußte fich benn wieber die gang natürliche Arage febließen, wwoher auf folden letten Fall benn ber Unterhalt zu nebmen?" - Aber man nimmt fofort weiter an, baf bie Stanbe eine Contribution beschließen werben, weshalb benn nur noch gefragt wird, ob nicht die Anlage also anzuordnen, daß die Landesherren ihre Borfchuffe (früher hatte ber Konig allein folde behauptet; barnach hatten fich beibe Landesherren wegen der ju machenden Angabe von Borfchuffen vereinbart) bag fie biefe Borfcuffe ohne Bergug wieder betommen tonnten?" - Diese und andere Bunthe, wie es am Schluffe ber Borfage beifit, bienen allein zur Berficherung ber Lande, sowie zur Erhaltung bergebrachter geziemender Gleichheit, und jur Erleichterung ber ichweren Ausgaben: baber wolle man barüber auch bas Gutachten ber Stande vernehmen. Die Borlage mar am 15. November; die Antwort ber Stände erfolgte am 19. November. - Die find einverstanden, daß bie Landesrechnung von einer aus landesberrlichen und ftanbifchen Deputirten bestehenden Commission zu revidiren ift, und diese Revision foll noch mabrend bes Landtags geschehen. Anlangend ben rudftanbigen Sold ber Soldaten, fo fonne man barüber Raberes eber nicht feftfeten, als bis man bie Rollen (Liften) in Sanden habe, die man endlich aus-Eine Commission wird ernannt, welche ohne Bergug auliefern bittet. in Gemeinschaft mit landesberrlichen Rathen Die Sache in Richtigkeit bringen foll. In Betreff ber Truppen gieben bann ferner die Stande in Betracht, daß biefelben einer andringenden Gewalt nicht widerfteben tonnen, daß fie viel toften; daß die Steuern in den Städten wegen ber herrschenden Rahrungelofigfeit gleichsam extorquirt werden muffen, auf bem Lande in ben Memtern aber ichwer eingeben; aus biefen Grunben wird gebeten, die Truppen zu entlaffen. Der rudftanbige Sold mag burch bie eingehenden Reftanten bezahlt werden, und reichen bie nicht aus, so ift, um nur mit ber Solbatesque fertig zu werden, sofort eine Anleihe zu machen, die kommenden Umschlag, wo auch die Borfcuffe ber Lanbesberren bezahlt werden mogen, entweder aus ben bann eingegangenen Reftanten, ober burch andere Mittel zu beden ift. Bergog (berfelbe, ale p. t. regierender Berr hatte den Landtag ausgefchrieben) moge feine Borfchug-Rechnung fogleich ausftellen, und ben Ronig ein Gleiches zu thun ersuchen.

Wir gehen zu einem andern Bunkt, dem der Fortificationen, über. Der König, der von den Schleswig-Holfteinischen Ständen dazu kein Geld hatte erpressen können, war bei den Dänischen Reichsräthen desto glücklicher gewesen. Sie hatten ihm Gelder bewilligt. Am Eingang des Kieler Hasens lag auf dem nördlichen Ufer ein kleiner Ort, Priessort genannt. Dieser schien dem König außerordentlich zu einer Besestigung geeignet; der Eingang in den Kieler Hasen konnte von da besherrscht werden, was für Eventualitäten, die von der Seeseite herskommen möchten, von Bichtigkeit war. Das umliegende Gebiet des Ortes gehörte zu verschiedenen absichen Gütern; Christian IV. kaufte diese Güter und begann sosort mit der Besestigung des Ortes. Der Derzog war damit unzufrieden, machte Borstellungen, daß es gegen die

Gerechtfame ber Stadt Riel mare, an beren hafen eine Feftung angu-Der Konig machte Gegenvorftellungen und baute fort. er munichte nicht auf eigne Roften bas Unternehmen auszuführen. ließ ben Standen bereits auf dem vorigen Rendsburger Landtage einen Antrag machen. Gine Commission hatte bamals mit Königl. Commiffarien barüber berathen, aber entschieden eine Betheiligung bes Landes Best ließ ber Ronig burch ben Bergog ben Stanben bie Mittheilung machen, daß mit der Kortification bei Briesort " zur Defenfion des Landes und zu einer Retirade " bereits begonnen fei. aber ohne bes Landes Ruthun bas Wert nicht beendet werden tonne, fo mochten bie Stande berathen, "was zu thun fei." Und bie Stande beschloffen (wohl nicht ohne geheime Betreibung bes Bergogs) unter Bezugnahme auf bas, mas auf bem Rendeburger Landtage beshalb vorgekommen, daß die Lande unvermögend feien jum Bau der Reftung beizusteuern. Die Angelegenheit ward mehrere Jahre nicht wieder berührt; ber Ronig fuhr aber mit bem Bauen fort.

Auf bem nächsten Landtage (1633 Januar) bilbet die Entlassung ber Soldaten wieder einen Hauptgegenstand der Berhandlungen. Der Herzog notisteite den Ständen, daß wirklich mit der Entlassung bes gonnen sei, und daß die Landesherren ernstlich darauf bedacht wären, den Landen die Lasten zu erleichtern; daß, "sobald nur immer zu Geld Rath zu schaffen, " die beiden übrigen Compagnien auch entlassen werden sollten, und man möge daher berathschlagen, wie eine bequeme und erträgliche Anlage zu machen sei. Die landesherrlichen Borschußrechnungen wurden daneben den Ständen behändigt.

Um nur endlich ber Soldaten ledig zu werden, ward von den Ständen eine Contribution à Pflug und à 1000 Athlr. 4 Athlr. be-willigt. Davon sollten denn auch die von den Landesherren vorgesschossenen Gelber erstattet werden, nur wollte man hierin die Restanten in den Königl., den Fürstl., einschließlich der der Herzogl. Mutter geshörenden, dann in den Erzbischösstichen Aemtern kurzen. Dann sollten den Ständen Quittungen ertheilt werden, und endlich wollten sie vor Prätensionen, die der Riedersächsische Kreis vorgebracht habe, befreit und sicher gestellt sein.

Ein Punkt aber ward noch besonders erörtert. Wie erwähnt, war der Antrag auf Werbung von 2500 Mann zuerst auf dem Landstage 1631 im Juli vorgebracht worden. Im September hatte man Truppen geworben, und von diesem Zeitpunkt an hatte der König seine

Borichungelder berechnet. Nicht fo der Bergog. Es mar verabiaumt worden, fich deshalb vorber mit dem Ronig ju vereinbaren, und ber Bergog batte baber nur allein ben Beginn feiner Borfcuffe um zwei Monate früher datirt, wo überall noch teine Soldaten waren angeworben worden; der Bergog batte ferner einen Abdanfungs-Monat mitberechnet. Seine Rechnung überftieg baber bie bes Ronigs. Die Stande machten barauf aufmertfam, und baten, daß die Rechnung ber Koniglichen gleich gemacht werbe. Bas that ber Bergog? Er erwiederte, daß feine Rechnung nach einer zwischen ibm und bem Ronig unterm 12. Auguft 1631 abgeschloffenen Capitulation aufgemacht fei; daß der Ronig diefe Cavitulation bei Entwerfung feiner Rechnung wohl nicht gur Sand gehabt, und daß berfelbe, fo bald er darauf aufmertfam gemacht werde, bie Rechnung ber Bergoglichen gleich machen werde. - Und die Stände? Sie beeilten fich bem Bergog ein genugendes Beriprechen ju machen, (24. Januar) damit berfelbe nur nicht ben Ronig bewege, feine Rechnung zu erhöhen; was ber Bergog, wie es icheint, bewilligte. Reftanten wollte er fich aber feine andere anrechnen laffen, ale bie fich in den Memtern Reinbed und Trittau fanden.

# Cap. 4.

Die erfte nicht bewilligte Steuer. Reichs: und Rreissteuern. Defenfion.

Roch zwei Bunkte sind aus den Verhandlungen des Landtags vom Jan. 1633 hervorzuheben. Auf den 24. Jan. war nach Lüneburg ein Kreistag ausgeschrieben, den der Herzog zu beschiden wünschte. Zwar wollte er ansangs nur das Gutachten der Stände hören, betheuerte auch, sich durchaus in keine "Defensions» weniger Offensions» Beranlassung " einz lassen zu wollen. Als die Stände nun meinten, daß mit Besuchung des Kreistages noch Anstand zu nehmen sei, weil man "per majora zu einem oder ander nachtheiligen Wert leicht eingeslochten werden könnte," daß aber, wenn der Kreistag bennoch beschickt werde, mögslichte Sorgsalt anzuwenden sei, da hielt der Herzog die Beschickung für nothwendig. Es verstand sich, daß die Stände nun die Kosten tragen mußten, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird.

Alls im Jahre 1631 die Stände tein Geld gur Truppenwerbung bewilligen wollten, hatten die Landesherren ohne Befragen berfelben im

August eine Contribution von 4 Athlir. à Bflug und à 1000 Athlir. ausgeschrieben. Wir feben bier bavon ab, daß fie trosbem Borfcuggelber berechneten, es fommt uns hier nur auf das verfaffungewidrige Berfahren an. Es mar ein Berfaffungsbruch, wie er neben dem genommenen Bahlrecht noch nicht vorgekommen war. 3m Januar 1633 auf dem Landtage (man darf fich billig wundern, daß es erft fo fpat geschah) baten die Stande in einer besonderen Borftellung, daß ihnen, "damit folde ergangene obgedachte Ausschreibung zu keiner Confequenz und nachfolge gelangen moge" von ben Landesberren "ein Schein" ers theilt werde. Sierauf erwiederte ber Bergog (ber Ronig mar nicht ans mesend) folgendes: "die eingewandte Protestatio und Reservatio megen bes turz vorbin ausgeschriebenen Landtags foll ben Landtagsacten bei geleget, und ju andern Beiten barin bem alten Bertommen nachgegangen werden. " \*) --- Es batten die Landesberren in dem betreffenden Mandate von 1631 gefagt, daß fie wegen brangender Reit nicht erft einen Landtag batten ausammenberufen tonnen. Allein barauf fonnten jene Borte fich nicht begieben, ber Sinn tonnte nur ber fein, ein Landtag folle in Butunft ju gehöriger Beit ausgeschrieben werben; barüber batten aber bie Stanbe fich nicht beschwert. Gie wiederholten besbalb in einer ferneren Borftellung ihre Bitte um Ausstellung eines Reverses, daß in Rufunft ohne ber Stande Bewilligung feine Steuer ausgeschrieben werben moge. Darauf schwiegen bie Landesberren mehrere Sabre, und, nachdem bie Stande pon Reit ju Reit ibre Bitte wiederholt batten, marb ibnen endlich 1637 die schroffe Antwort: "wegen der mandirten 4 Rthlr. Reversalen au geben fei ber landesfürft. Superiorität praiudicirlich."

Auf dem Landtage im April 1634 wird, nachdem ein Breites über die Art und Weise, wie man sich dem von dem Halberstädtischen Kreistage auferlegten 18, und 12fachen Kömerzug entziehen könne, vorzgebracht ist, wieder der Landesbefenston gedacht. Der König, der nicht direct in die Deutschen Händel eingreisen konnte, hatte dies indirect zu thun versucht, durch Absendung verschiedener Gesandschaften, die den Frieden vermitteln sollten. Allein statt Resultate zu erzielen, hatten sie abermals Argwohn gegen den König erregt. Der Kaiser schon dieser

<sup>\*)</sup> Die Borte find buntel, enthalten aber unzweifelhaft feine Bewilligung ber Bitto.

Umftand mochte dem König eine Rüftung wunschenswerth erscheinen laffen: vielleicht aber hatte derselbe schon damals tiesere Gründe; der Schwedische Rachbar war noch eben so gefährlich wie zuvor. Gustav Abolf lebte nicht mehr; aber der kräftige Oxenstjerna stand an der Spize der Schwedischen Regierung, und an der Spize der protestantisschen Bewegung in Deutschland.

Der ben Standen gemachte Antrag lautete febr allgemein; man fragte, was zu thun fei, um bie Aurftenthumer bei Rube und Frieden au erhalten, wenn man fich dem Rreisschluffe widerfete. Die Stanbe waren nun auch nicht geneigt, die Römerzuge zu gablen, zumal ba es " vieler hohen Respecten balber bedenklich fich in so weit aussehende Berbundniß einzulaffen. " Man möge die Reutralität zu behaupten fuchen. Auf Gelbbewilligung ju einer Defenfion wollten fie fich nicht Erft wenn die friedlichen Unterhandlungen fehlschlugen, moge weiter wegen ber Defenfion berathen werden. Die Landesberren tamen nun naber. Sie wiesen barauf bin, bag ber Salberftabter Rreisschluß für den Fall der Richtgelebung militärische Execution androhe. Neutral fein wollen, helfe hier nicht. Bortebrungen mußten getroffen werben : aber man gab die Buficherung, daß man mit der Werbung fein Auffeben machen, noch unnöthiges Gelb verwenden wolle, "welches im Rothfall beffer ju gebrauchen." Nun will man, um nicht mit Aufbringung bes Landvolks beschwerlich ju fallen, mit bem allein überdies nichts ausgerichtet werden tonne, werben; und dazu moge eine Contribution beschloffen werden. Rach einigem Bogern bewilligten die Stande 1 Athlr. in Specie à Bflug und 1000 Athlr., aber die Schluffel jum Legekaften find nach Gincaffirung ben Ronigliden und Fürftlichen Landrathen ju überliefern; auch barf Riemanden Etwas von diefen jur Defenfion bes Landes bestimmten Gelbern ohne Borwiffen und Willen der Stande, ober bes ftandifchen Ausichuffes überliefert werden. malige Erklärung bes Landesberren, Die vielleicht munblich erfolgte, fennen wir nicht weiter, als von den Standen in ihrer Antwort barauf Bezug genommen wird. Sie mar bitter. Man fab die gebotene Summe ,, als hoben Botentaten bespectirlich, für die Landschaft befchimpfend an; bas reiche aus, um Offiziere abzulohnen." Run bewilligten die Stande 4 Rthlr. à Pflug und à 1000 Athlr., aber mit bem Beding, daß wenn die Landesherren von ihren Aemtern weniger forderten, auch die Stande weniger gablen wollen. Dag fie aber nicht mehr als 4 Rthlr. gablen wurden. - Bir halten bier inne und fragen warum die Ritterschaft bei ihrer Abneigung gegen die geworbenen Solzdaten, derenthalben die Contributionen von Jahr zu Jahr höher wurzben, sich nicht zum Roßbienst erbot? Die Antwort ist leicht; für die Kriegskunst hatte der Roßbienst seine Bedeutung verloren, und auch er war mit großen Kosten verbunden. Die Ritterschaft hat in dieser Bezriode oft um Berschonung mit der Musterung gebeten. Die Landeszherren befahlen wiederholt, mit dem Roßbienst bereit zu sein. Aber das geschah, um desto leichter Geld für die Soldatesque zu erhalten. Die Ritterschaft ward so stets in Athem gehalten. An einen wirklichen Gebrauch ihrer persönlichen Dienste, es ware denn zur Parade gewesen, ward nicht mehr gedacht.

## Cap. 5.

#### Ein politifder Musfduß.

Bir haben nunmehr eines Gegenstandes Erwähnung zu thun, ber neben vielen andern ichon ermahnten ober noch ju ermahnenben Dingen fein eigenthumliches Licht auf diese Beriode bes Uebergangs fallen läßt, nicht fo febr beshalb, weil er von den Landesberren gur Sprache gebracht, ale vielmehr weil er von den Standen, wenn auch modificirt, angenommen wird. Es ift die Errichtung eines, wie man ibn beute nennen warde, politifden Ausschuffes. In ben fruberen Jahrhunderten taucht fein Gedanke baran auf; auch wurden die Stande fehr wenig geneigt gewesen sein, einen folden Ausschuß zu conftituiren zu einer Beit, wo fie noch als eine fraftige Boteng im Staate fich fühlten. Den Landesherren aber mochte wohl immer flarer werden, daß fie am Ende noch leichter mit einer geringen Angahl, als mit vielen ftanbifchen Ditgliedern wurden austommen, ihre Abfichten burchfeben fonnen. wie unbequem ihnen bas Berhandeln mit ben Standen mar, ergiebt fich aus den oft wiederkehrenden Meugerungen, daß man bie Stande gern mit ben "toftbaren" Landtagen verschonen mochte; nicht weniger aus dem oft übereilten, ordnungswidrigen Einberufen, worüber 1636 geflagt wird, ju gefcweigen bes nicht felten gereizten Tones in den landesherrlichen Auf bem gandtage zu Rendsburg im Dai 1623, alfo gu einer Beit, wo der Ronig fich vorbereitete, in die Deutschen Sandel mit einzugreifen, begegneten wir zum erften Dale einem abnlichen Antrage an die Stände. Es ift hier der Ort diesen Antrag, deffen wir fruber

nur furg gedachten, weiter zu berühren. Damals leiteten bie Lanbesberren ben Untrag folgendermaßen ein: ba in ber Reit wohl Mancherlei au berathen fein werbe, jumal ba auf dem bevorftebenben Kreistage muthmaklich Berhandlungen u. A. wegen weiter aufzubringender Contribution, Stattfinden wurden, Die Convocation ber gangen Landichaft aber ju viel Beit beanfpruchen, auch ju viel toften werde, fo mogen bie Stande ermagen, ob nicht "fur biegmabl" aus ihrer Mitte gewiffe Berfonen zu ernennen feien, "welche als ein mit Blenipotens verfebener Ausschuß im Rall erscheinender Rothdurft erfordert, und zu ben wegen bes Landes fürfallenden Consultationibus gezogen werden fonnten. " Gingen bie Stande nicht barauf ein, fo erwarte man bennoch Gehorfam im Betreff angeordneter Contribution, "die gleichwohl außer Nothburft nicht gefordert werden folle." - Die Stande antworteten, bag fie ben Landesberren anbeimftellten, in Rothfallen mit Augiehung bes Statthalters und ber Herrn Landrathe "nothwendige und folche Anordnung zu machen, wie es bem gemeinen Baterlande ertrag= und ersprieflich." Sie ernannten fomit teinen Ausschuß, im Bertrauen barauf, dag bie Landesherren nicht wagen wurden, bie Rechte des Landes zu brechen, und es geschah bas damals auch nicht. - Es währte eine Reihe von Sabren ebe der Antrag wiederholt ward. Erft auf bem Rieler Landtag 1630 im Rovember warb beantragt, es mochte ,, aus ben brei Ständen ein verpetuirlicher, nicht allzu weitläuftiger Ausschuß gemacht werden, ber in Sachen bas Land concernirend, ju erfordern und mit bem die fürfallenden Buntte zu beliberiren und zu verabschieden." gebe Sachen, die feinen Aufschub litten, und Sachen, um berentwillen nicht nothig ben gangen gandtag ju berufen. Man ging von Seiten ber Stände theilweife auf ben Borichlag ein. Man versprach zum nächften Umschlag Mitglieder, je nachdem man fich mit ihnen veraleichen tonne, ju ernennen, und mit biefen tonnten bie Lanbesberren Sachen "die von teiner Importany" berathen. Bei wichtigeren Angelegenheiten indeß möchten die Landesherren geruben, , es bei wohlhergebrachten übs und löblichen Gebrauch einer gewöhnlichen Land-Tags-Berfamm: lung bewenden gu laffen."

Damit war ben Landesherren nicht gedient, und die Angelegenheit blieb einstweilen wieder ruhen. Erft auf dem Rieler Landtag 1634 im Mai ward wieder der Borschlag erneuert. Die betreffende landesherrliche Borlage fehlt, und wir kennen sie nur aus der Relation der Stänbischen Erwiederung. Ein Ausschuß ward beliebt, bestehend aus vier

Bralaten, ben Ronialichen und Kurftlichen Lanbrathen. 16 aus ber Rittericaft, und von den Stadten endlich waren Die Burgermeifter von Schleswig, Riensburg, Riel und Itehoe Mitglieber. Diese Mitglieber follten, bem ftanbifchen Untrage gemäß, "in gewiffe End und Pflicht genommen werden," worüber man fich ju einigen habe. Die Bufammentunfte möchten, wo möglich, in Riel Statt finden, tanquam in loco ordinario. - Bereits im Juli beffelben Jahres marb zu Riel abermale ein Landtag gebalten; bie gemachten Borlagen find une in ben Landtagsacten nur referirt. Sie bandelten sub 2 von dem Ausschuffe und beffen Blenipoteng, sub 3 vom Gibe bes Ausschuffes, " und daß berfelbe juxta- formulam , fo von R. D. überschidet , jest damit gu belegen." - Aus der ftandischen Antwort erfahren wir Raberes über biefe Untrage. Ad 2 ward bemerkt, daß man (anstatt ber gewünschten Bollmacht) "eine gewiffe Kormul (Ankruction) abgefast und den Ditaliebern bes Ausschuffes quaekellt habe, wobei es fein Berbleiben baben mußte." Ad 3 ward geaußert: Die Deputirten weigerten fich abermals einen Eid, und zwar nach der vorgelegten Formel, zu leiften: fie waren bem Rurften, wie bem Lande bereits eiblich verpflichtet; bas juramontum taciturnitatis wollten fie leiften. \*) Die Stande meinten, es muffe bei diesem Erbieten verbleiben. Sinfichtlich bes Ortes ward jest gebeten, daß ber Convent wenigstens ju Riel ober Rendsburg gehalten merde. \*\*)

Es ergiebt sich hieraus zur Genüge, was die Landesherren beabsichtigten. Ein Ausschuß, der von den Ständen mit Bollmacht versehen, von den Fürsten aber durch befondere Eide gebunden wäre, ein
solcher Ausschuß vernichtete jedes ständische Recht; eine solche Bernichtung mit Glück unternehmen zu können, dazu war die Zeit allerdings
noch nicht gekommen. Der landesherrliche Plan mußte scheitern.

So bald scheinen die Landesherren es mit dem Ausschusse auch nicht versucht zu haben. 1635 war wenigstens die gesammte Rittersschaft convocirt (nicht die Städte). Erst 1636 im Januar trat der politische Ausschuß auf Ersordern in Kiel zusammen. — Die Landessherren mußten erfahren, daß er wohl noch unbeugsamer sei, denn die Stände selbst.

<sup>\*)</sup> hegewisch, I., 318, überfieht dies. Ladmann, IV., 405, läßt die Ausschufmitglieder auch diesen Eid ablehnen.

<sup>\*\*)</sup> Richt aber die Landtage, wie Segewisch a. a. D. unrichtig behauptet.

Es batte im vorbergebenben Sahr ber Churfurft von Sachsen mit dem Raifer Frieden geschloffen, und unmittelbar barauf waren auch 120 Römermonate gefordert worden. Es war die Frage, ob man, wie manche andere protestantische Fürsten, fich dem Frieden anschließen, bann auch die Römermonate gablen folle. Es tam auf der andern Seite bingu, bag bie Schwedischen Baffen Riederlagen erlitten batten, und zurudaedrangt worden maren. Die Landesberren in Schleswig : Solftein, insbesondere ber auf Schweden so neibifche Ronig, batten fich nun gern bem Raifer genabert. Sie ftellten bem Ausschuf vor, daß, wenn man iest noch Reutralität behaupten wolle, dies als unläugbare Bartbeilichkeit fur Schweben erscheinen, und die Lande Geindseligkeiten aussehen murbe. Aber man wolle boch erft bas Gutachten bes Musfcuffes vernehmen. Es war bas feit 1629 die Art und Beife, wie bie Landesberren Etwas, was fie febr wunfchten, vorzutragen pflegten, um, wenn es zu Stande tam, bem Lande mit gutem Unftande bie bamit verfnüpfen gaften aufburben zu tonnen. Der Ausschuß erwiederte, aber ausweichend, "daß er febr gewünscht batte, ben Landesberren bierüber mit einer tathegorifden, beständigen und zuverläsfigen Reso= lution an die Sand geben ju tonnen;" ba feine Bollmacht jedoch nicht fo weit ginge, fondern "wie die Formalia lauten, in neuen Contributionen und Anlagen, wie auch andern bochwichtigen importirenden negotiis, die endliche Refolution auf einen allgemeinen Landtag zu verfchieben," fo muffe das geschehen. Rur ihre Berfon, meinten die Mitalieber des Ausschuffes, daß man ben Frieden pure weder ablebnen, nach annehmen, auch mit ber Einbringung ber Rreishulfe noch Unftand nehmen muffe, zumal ba folde auf einer Rieberfachfischen Kreisverfammlung weder gesucht noch bewilligt worden. Auch wollte es ihnen nicht einleuchten, wie insbefondere der Ronig partheilich erscheinen konne, wenn er bei der Reutralität beharre. - Der Ausschuß ift nach ber Beit nicht wieder berufen worden. \*)

<sup>\*) 1641</sup> außerten die Landesherren, die Stände hatten ftatt des Ausschusses lieber bei vorigem modo convocationis omnium statuum bleiben sollen. Dies ift teine unrichtige, aber eine schiefe Darstellung.

### Cap. 6.

#### Die Raiferliche Erecution. Reue Rüftungen.

Die Landesberren fanden fich nun bewogen, Ende Marg bes Sabres 1636 einen Landtag nach Riel zu berufen. In dem Ginberufungspatent vom 3. Rebruar beißt es, daß man bie Stande gern mit ber Rusammentunft verschonet batte; aber es handle fich um "bochftwichtige, Unferer Rurftenthumer - und gefammter Stande bochfte Incolumitat betreffende Sachen." Dan vermuthet, daß ber Brager Friedensichluß und die 120 Romerzüge gemeint feien, und allerdings werden biefe im Eingang ber Borlage als " Sauptwert" genannt. Aber bies Sauptwert wird turz babin berührt, daß man lediglich voraussett, die Stanbe feien bierüber vom Ausschuß binlanglich unterrichtet. 3m Grunde mar das "Sauptwert" auch ein anderes. Die voreilige Rablung ber nur von einem Theil ber beutichen Reichsftande bewilligten Romerauge mochte auch ben Landesherren bamals noch als nicht ersprießlich erscheinen. Aber diefer Umftand bot einen febr willtommenen Anlag, bei ben Stanben das Defenfionswert wieder in Anrege zu bringen. Es ift nicht unintereffant ju feben, wie die Landesberren den betreffenden Antrageinzuleiten fuchen. Des Ausschuffes Gutachten bat' man in Gnaben vernommen, erbietet fich aber auch, bavon abgesehen, bas Bohl bes Landes in Dbacht zu nehmen. Buvörberft foll nun der Allerhöchfte mit buffertigem Bergen angerufen werden bann aber find andere gute und nutliche Gegenanstalten nicht zu verabfaumen, fondern bei Reiten anzustellen. Darnach wird auf die in der Rabe befindlichen Rriegs. "Die indisciplinirten, von vielen Nationen que unruben bingewiesen. fammengerafpelten Soldaten" wurden fich nicht lediglich baburch abhalten laffen, daß man fich auf Reutralität berufe. 3m Jahre 1634, wo bie Gefahr weder fo nabe, noch fo bedentlich gewesen, batten Stande Magregeln befchloffen. Rest waren die Fürftenthumer nicht einmal im Stande, ein Baar Compagnien von fich abzuhalten. Das Landvolf (ber Ausschuß) fei ohne Officiere, weil für diese feine Unterhaltungsgelber vorhanden maren; geworbene Mannschaft sei auch nicht vorhanben; Grangen und Baffe maren unbefest. In andern gandern bringe man für die Bertheidigung viel Gelb auf. Auch hier fei ja bereits 1634 die Bertheidigung beschloffen, und fo muffe fie benn jest gur Birflichfeit werden. Man moge baber bebacht fein auf Berbeischaffung

"schleuniger Mittel". — Absichtlich hatten die Landesherren den Unstrag ohne genauere Bestimmung des Erforderlichen gelassen. Es war das eine schon früher benutzte und später noch oft vorkommende Laktit; man wollte abwarten, was die Stände anboten; entsprach das den Wünschen der Landesherren, so batten die Stände ja freiwillig die Steuersumme bestimmt, worauf man für andere Fälle sußen konnte; war das Gebotene zu niedrig gestellt, so konnten ja dann noch fernere Anträge gemacht werden.

Die Stände durchschauten nun fehr wohl dies Manover. bes Prager Friedensschluffes und der in Folge deffen auferlegten Romermonate blieben fie bei dem Gutachten ihres Ausschuffes fteben. Die Defenfion anlangend, fo erachteten fie fich freilich verpflichtet, dazu Mittel zu treffen. Aber ber landesherrliche Antrag fei zu allgemein; man wiffe nicht, ob lediglich bie Inlander mobil gemacht werden follten, ober ob auch an Werbung gedacht fei. Der Ronig babe ja einen Gefandten nach Bien gur Unterhandlung gefandt; moge man abwarten, was der austichte. Es batte fich ja auch noch Riemand merken laffen, daß er ben Landen übel wolle. Endlich aber, wenn auch alle und jede Stande hinzutreten, fei es doch eine Unmöglichkeit, eine Armee auf die Beine zu bringen. Und wurden nicht die Ruftungen Auffeben ertegen? Dan moge bie Reutralität aufrecht zu erhalten fuchen, ge= lange bas nicht, bann find fie bereit, "mit ungescheuter Darfepung Leibes und Lebens, auch bochken menfchlichen Bermogens" ju ruften.

Aber die Landesherren erwiedern (Replica, 2. April) mit größerem Rachdruck. Die "augenscheinliche Gesuhr" wird wieder hervorgehoben; dann läßt man fallen, einerseits, daß schon (von einer der friegführens den Bartheien) erklärt worden, daß des Krieges gebieterische Rothwensbigkeit (ratio belki et necessitas) die Reutralität nicht werden achten können, andrerseits, daß man sogar zu Rüstungen ausgesordert worden sei "). Die Stände wollten das ne quid temere siat; es sei aber auch das ne quid timide zu beachten. Ferner wird ein Räsonnement angesührt, von dem man zwar nicht begreift, wie es angesührt werden konnte, das aber die übergroße Reigung der Landesherrn zu dem sog. Defensionswert verräth. Man wolle, heißt es, nur eine in der Ratur

<sup>\*)</sup> Der Churfürst von Sachsen, einer ber Sanptcontrabenten des Prager Friedensschlusses, batte einen Gefandten abgeschieft, der mahrend des Landtags anwesend war.

und Bernunft gegründete Defension. Solche sei ja jedem Privaten erlaubt; vornehmen Königen und Fürsten aber dieselbe zu verargen wäre ungereimt. — Gleich als ob es den Ständen, wie den Landessherren unbekannt gewesen wäre, mit welch' argwöhnischem Auge die kriegenden Partheien, insbesondere aber die Schweden den König, und was er im Lande vornahm, beobachteten! — Indeß ward auch jest noch nicht der Antrag näher bestimmt; nur das ward erklärt, man denke sowohl an Werbung, als an den Ausschuß; die Geworbenen sollten sosont an die Gränze geschickt, dieser in Bereitschaft gehalten werden. Mit andern Worten: Werbung war die Hauptsache. Endslich ward angedeutet, daß die Stände eine "ansehnliche Collecte ohne weitere Difficultät" belieben möchten.

So waren die Landesherren entschlossen, bei ihrem Stüd zu stehen. Was half es, daß die Stände (und gewiß mit vollem Recht) auf die Kriege, die Sturmstuthen, den Mismachs hindeuteten, die das Land ausgemergelt hätten? Es blieb ihnen nur die Alternative, entweder unlohal zu erschinen (und selten dürste bei einem Bolke davor die Furcht größer gewesen sein, denn bei dem unsrigen), oder auch Steuern zu bewilligen. Sie wählten letzteres. Sie bewilligten 4 Athlir. vom Pfluge und von jedem 1000 Athlir. Jedoch ist "diese Einwilligung dahin gemeinet, und bestimmet zu künstigen gegen einschleichende Barztheien Rothwendigkeiten und zu andern Sachen nicht zu brauchen". Eine nahe liegende Bitte, Lübeck und Hamburg heranzuziehen, ward "nach Umständen" zu ersullen, von den Landesherren versprochen. Die Bitte ward im Lause der nächsten Jahre vielsach wiederholt, und in derselben ausweichenden Art beantwortet, aber nie erfüllt.

Die Stände hatten für die Zahlung der Steuer keine Termine angegeben; die Landesherren beeilten fich 2 Termine anzusepen. Aber 10,000 Athlr. mußten sofort baar aufgebracht werden, "zu nichts, als nöthiger Landesbefenston" \*).

Die bewilligte Steuer war vor Ende des Jahres verbraucht. Im October ward wieder ein Landtag nothwendig. Die Landesherren be-

<sup>\*)</sup> Aus dem zwischen beiden Landesherren abgeschlossenn Receß (9. April 1636) ersieht man, daß jeder Landesberr 1000 Knechte anwerben sollte. Bom Ausschuß sollten 4000, jedenfalls 3000 Mann bereit gehalten werden. Die Unionshulfe, die den Standen als bereit stehend bezeichnet war, sollte jest im Rothfalle berbeigerufen werden, und tam auch bald darauf.

gannen mit einem Antrage, dessen Genehmigung am wenigsten zu erswarten stand. Die Danischen Hulfstruppen hatten sich, dem Bertrage gemäß, den Sommer über selbst unterhalten, freilich, wie wir später sehen werden, nur theilweise. Den Ständen ward angezeigt, daß diese Truppen jest zurücklehren müßten, wenn nicht etwa die Herzogthümer sie unterhalten wollten. Dazu waren die Stände nicht geneigt, und die dänischen Böller kehrten wirklich heim \*). Run kam der fernere Antrag. Gingen die Hulfstruppen davon, so erschien die Beibehaltung der Geworbenen um so nothwendiger. Aber der Landsaften war leer; ja, die Soldaten hatten schon Sold nachzusordern. Es sei eine Anlage zu machen, und "unverzüglich in den Landsaften zu bringen".

Die Stande batten eine andere Unficht; fie erinnerten, wenn auch in unterthänigfter und unterthäniger Beife, Die Landesherren baran, bag biefe verfprochen batten, das Kriegevolf ju entlaffen, fobalb bie Roth vorüber. Run hatte fich berausgestellt, dan die Berbung burchaus unnothig gewesen; weshalb benn bie Bitte um Abdantung bringend wiederholt ward, und zwar "alfofort", damit nicht erft ein neuer Donat beginne. Die Forderungen der Soldaten mogen durch einen fich noch im Landfaften befindlichen Borrath, und burch Reftanten-Rahlungen getilgt, ben Offizieren mogen fog. Reftzettel gegeben werden, eine Art Anweisung auf den Landtaften zu einem gewiffen Termin. brangen die Stände darauf, ber geworbenen und foftspieligen Solbatesque ledig zu werden. Aber die Landesherren bachten nicht mehr baran; hatten fie boch icon 1634 für die Offiziere jahrliche Befol-Auch jest behielten fie mit geringer Ausnahme dungen vorgeschlagen. bie Soldatesque bei; da die Stande feine Steuer bewilligt hatten, fo unterhielten fie wieder die Truppen auf einige Beit felber. Diefe Ausgaben tommen fpater (1639) benn als Borfcuffe wieder jum Borfchein \*\*).

Auf dem Landtage im September 1637 begegnen wir wieder dem Antrage, ob man sich nicht in eine Desensions-Berfassung stellen solle, um zu verhindern, daß die triegenden Partheien sich im Lande keine Binterquartiere nahmen. Es war dies allerdings zu befürchten; dennoch bewilligten die Stände kein Geld zu einer Werbung; sie meinten,

<sup>\*)</sup> Ladmann, V. 27.

<sup>\*\*)</sup> Die Königlichen Borfchuffe wurden 1639, incl. einer anderweitigen Summe von 20,000 Rthir., auf 51,751 Rthir. 25 3, die Serzogthumer auf 12,749 Rtbir. 24 3 8 Pf. berechnet. S. weiter unten.

es tonnten vom Ausschuß wohl 1000 Mann mobil gemacht werden; außerdem waren fie mit ihrem Rosdienst bereit, und im Rothfall tonnsten von Danemark Unionstruppen gefordert werden.

Che wir einen abermaligen Antrag der Landesberren auf Werbung berühren, ift ein anderes nachzuholen, bas bem Antrage eine gute Empfehlung ju geben, ibn ju einer unabweislichen Forderung ju machen Es ift erwähnt worben, wie in Kolge bes Brager Friedensschluffes vom Raifer 120 Römermonate ausgeschrieben murben, Die Stanbe, wie Landesberren, ju bezahlen noch beanftanbeten. 3m folgenden Rabre (1637) wurden nach Churfürftlichem Collegial : Befdluß zu Regensburg abermals 120 Römermonate ausgeschrieben. Diefe 240 Romermonate wurden bringend eingefordert; vergeblich hatten die Lanbesberren abzulehnen gefucht. Als fie bierüber auf dem September-Landtage 1637 bas Bedenten ber Stande begehrten, brachten biefe wieder ihre allerdings gewichtigen Grunde gegen eine Rablung vor; man wurde fich baburch ipso facto der einen Barthei anschließen, die andere (bie Schwedische) gegen fich feindlich ftimmen; somit fei die Reutralität aufgegeben. Anderfeits waren die Steuern weder bei ber Rieberfachfischen Rreisversammlung gefucht, noch von berfelben bewilligt. Ferner: gable ber Ronig, fo tonne er feine Bermittler-Rolle nicht mehr beibehalten. Es moge die Sache bis zu hergestelltem Frieden bingekalten werden, und wenn dann "nach den Reichsinkitutionen und Satungen " Steuern gefordert wurden, fo werbe man fich nicht weigern, fie zu gablen.

Mit diesen Gründen war aber der Deutsche Kaiser nicht zufriedensgestellt. Er sandte ein Truppencorps unter dem Grasen Gallas zur Execution aus; gab ihm Affignationen auf die säumigen Reichslande, Anweisungen, daß er daselbst seine Truppen einzuquartieren, si verpstegen zu lassen hätte, dis bezahlt werde. Als die Landesherren das den Ständen vorstellten (Januar 1638), glaubten diese theisweise noch, daß das heranziehende Ungewitter durch Borstellungen beim Kaiser, durch Unterhandlungen mit ihm könne abgewaudt werden. Eventuell indeß erklärten sie sich zur Zahlung bereit, nur möge dann eine Ersleichterung in den gesorderten Summen, und ganz besonders eine Berssicherung gegen alle weiteren Kriegspressuren erwirkt werden. Der König ließ erwiedern, daß er bereits einen Gesandten beim Kaiser habe, und daß letzterer dem Gallas andere Instruction zukommen lassen wolle. Darüber gingen aber wenigstens anderthalb Monate hin. Wie es uns

terbeffen mit den auf der Grange liegenden Bolfern zu halten, "was por Unftellung beshalben zu machen, und wober bie bazu gehörigen Spefen zu nehmen ". Die Stande bewilligten teine Gelber; aber fie iprachen das "zuperfichtliche Bertrauen" aus, daß die Landesberren pro re nata, wie fie es nannten, folde Anordnungen treffen wurden, "wie dem Land und Leuten zum Beften und Frommen moge gebeiben ". Allerdings maren fie bereit, bie Bolfer zu unterhalten, und zwar Bralaten und Ritterschaft die Cavallerie, Aemter und Stadte die Sie meinten aber damit die Unterhaltung bes Rogdienftes und bes aufgebrachten Ausschuffes. Die Frage, ob zu werben? marb Inamischen brang Gallas mit feinen Bolfern in bas Eraftift Bremen, deffen Erzbischof bes Ronigs Sohn, ber nachmalige Konig Friedrich III., mar, ein. Christian IV., beffen fammtliche Bemühungen mahrend des dreißigjahrigen Rrieges, erft die offenfiven, dann die friedlichen, doch ihrem größeren Theile nach fich auf Erhaltung biefes Stiftes bezogen, beeilte fich Unterhandler (namentlich Cap v. Ablefeldt) an ben Raiferlichen General jum Abhandeln ju ichiden. Gin Bergleich fam ju Stande, mehr von Seiten Gallas aufgedrungen, als von ber Gegenvarthei freiwillig eingegangen. Statt ber 240 Römermonate wurden 160,000-Rthir. bewilligt; 60,000 follten fofort, 100000 Rthir. ju Bfingften bezahlt werden, worauf "ben herren Standen eine ges meinsame Quittung ertheilt werden follte ". Um 21. April schrieben bie Landesherren zur Aufbringung biefer Summe, ohne den Landtag gu befragen, 20 Rthir. vom Bfluge und von 1000 Rthir. Bermogen in zwei Terminen aus. Freilich deuteten fie im Mandate barauf bin, daß bie Convocation eines Landtages nicht möglich gewesen. Sie fagten, die "unabwendliche Rothwendigkeit habe erfordert — unerwartet des Land-Tags (jedoch dem gewöhnlichen Bertommen badurch unprajudicirlich und unabbruchia) eine Collectation anzustellen ". - Dan erwartet, daß die Landesherren nachträglich um die Genehmigung diefer Steuer bei den Standen angehalten batten; bas gefchab fo wenig, wie es wegen ber a. 1631 eigenmächtig ausgeschriebenen Steuer geschehen Diesmal war indeß doch dem Mandat ein Revers beigefügt; aber eine Anfrage bei ben Ständen auf dem nachften Landtage, ob fie mit ber Steuer zufrieben feien, ward nicht geftellt. Die Stanbe mußten wieder die Initiative ergreifen. Sie meinten, daß es ausreichen werde, wenn der Pflug nur 16 Rthlr., je 1000 Rthlr. aber 20 Rthlr. fteuerten; und die Landesberren mußten fich porläufig in die unvermeidliche herabsetzung finden. Wenn die Stände meinten, sagen fie, daß man so die dem General Gallas bewilligte Summe aufbrinz gen könne, so möge es dabei bleiben. Aber es blieb am Ende doch nicht dabei; auf einem Umwege holten die Landesherren das Abgez schlagene wieder ein.

Auf bem nachften Landtage zu Rlensburg im Dai 1638 fam gunachft der mit Gallas abgeschloffene Reces zur Sprache. Die Landesberren machten bemerklich, daß von Gallas barüber feine nabere Beftimmung zu erlangen gewesen ware, wie lange man mit Einquartierung und fernerer Contribution verschont bleiben werde. Sa, jest wurden auch Bictuglien geforbert. Wie man es bamit balten folle, und ob man wenn fernere Contributionen gefordert murden, folche tragen folle? -Solche Fragen konnten augenscheinlich nicht ernftlich gemeint fein. Aber fie maren geftellt, und die Stande, die den Recef "febr general und auf feine Sicherheit gerichtet " nannten, Die aber bennoch, "um ben boben Refpect gegen den Raifer zu contestiren, " und in der Borausfegung "ungefärbten Teutschen Bertrauens" jene Abfindungefumme gablen wollten, baten, bag fie mit dem Uebrigen, bas ja nicht verahredet fei, verschont murden. Die Landesberren fuhren nach ienen gestellten Fragen mit einem "ober aber" fort. Ob man im anbern Kall, fragten fie, die Defenfion nicht allein erftreden, " und jegiger Läufte Bewandniß nach, continuiren, fondern auch auf Mittel, da nöthig einen perpetuum militem \*) ju unterhalten, bei Beiten ju gedenten, und dann vorher die Spefen zu nehmen ". Der Legekaften mar, wie gewöhnlich leer; das fur die Bertheidigung Gingebrachte mar, fo hieß es, mit den Römerzügen und Berbungen aufgegangen. Wie das bem Legekaften erfeten? Dann ward noch erinnert, daß Mandate, betreffend die Rahlung des zweiten Termins der Romerzuge \*\*) erlaffen feien. Wenn bas zu schwer falle, so ward auf ein geeignetes Auskunftsmittel bingewiesen, nämlich Unleihen zu machen. Uebrigens ward ben ichleswigichen Standen empfohlen, im Betreff des Defenfionswerts mehr als ihre Quote ju gablen, da fie Richts ju den Romerzugen beitrugen.

Die Stände hatten nach diefen Borlagen wohl viel zu bewilligen. Die Anleihen lehnten fie ab; erkannten aber die Beibehaltung ber Sol-

<sup>\*)</sup> hier tommt zum ersten Mal der Ausdruck "perpetuus miles", "ftebens des Militair", vor.

<sup>\*\*)</sup> D. h. ber jest mit Gallas vereinbarten Summe.

datesque für nothwendig an, so lange eben die Roth sie erfordere. Da man aber nicht weiß, wie viele Soldaten nöthig sind, so kann man barüber auch kein Gutachten abgeben. Behufs Aufbringung der Koften soll eine allgemeine und gleichmäßige Anlage, ohne Ansehen der Persson und der Freiheiten, ausgeschrieben werden. Die Schleswissichen Stände aber weigern sich, Etwas zu den Römerzügen beizutragen; das sei ihnen präsudicirlich.

Beiläufig hatten die Stande auch gebeten, bag Maagregeln getroffen wurden, um das Ausreißen der im Ausschuß Dienenden zu bin-Diefen Bunct, nicht minder die erneuerte Bictualienforderung bes Raiferlichen Generals, griffen bie Landesberren auf, um ben Standen die verabfaumten Ruftungen vorzuwerfen. All das Unglud tomme baber, daß 1634 nicht ordentlich geruftet fei. Run beflage man fich, bag bas Landvolf ausreiße. hieran ward bann folgender Bertheibigungeplan gefnüpft. Augenblidlich fonnte nicht geworben werben, weil bas Argwohn erregt haben wurde. Ingwischen wollte jeder Landesberr 4000 Mann, jufammen 8000 Mann, als Ausschuß jufams menberufen; bann follten 3000 Mann angeworben merben, die bas Landvolf ablögeten. Dazu marb benn noch die Unionshulfe und Scheins halber auch der Ritter Roßdienst in Anschlag gebracht. Aber, bemertt man hier gleich, die geworbenen Bolfer mußten noch um ein Bedeuten-Denn Danemark wolle die Unionsbulfe nur bes vermehrt werden. leiften, wenn die Rurftenthumer "mit aller Dacht" geruftet hatten. Entweder muffe also jener Ausbrud in den Unionstractaten geftrichen werden, ober man muffe ruften. Gegen bas Ende ber Replit beift es wie von ungefahr: "Begen des Anleihens und Aufnehmens ber Gelber thun J. R. M. und F. G. Ihre vorige Intention in beliebter Rurge wieberholen." - Allein die Stande waren nicht zu bewegen, Anleihen zu machen; fie bewilligten lieber 4 Riblr. à Bflug und à 1000 Athlr., und meinten, auch die Ruftung von 3000 Mann reiche aus, wie fie es benn auch that. Gine im Dai, trot bes Recef mit Gallas angezeigte Ginquartierung unterblieb; ob fie durch Unterhands lungen, oder burch die Truppen der Schleswig-Bolfteiner abgehalten ward, ift nicht gewiß.

Im Laufe des Sommers agirte nun König Christian IV. wieder in einer Beise, daß keine Parthei wußte, wie sie mit ihm daran war. Er suchte sich auf seine Reutralität zu stügen, hatte aber überall die Kinger mit im Spiel, schickte Gesandte bald an Schweden, bald an den Kaifer, und rüftete zugleich daneben. Zedoch schien es gegen herbst, als ob er sich entschieden auf des Kaisers Seite neige. Eine Raisers liche Gesandtschaft suchte ihn sogar in Glückfadt auf, und ward glänzend empfangen. Das machte denn die Schweden wieder ausmerksam. Bald darnach suchte der König Friedensvermittelungen zwischen den beiden Partheien zu hamburg zu beginnen. Aber auch der Kaiser traute ihm nicht; und das Bermitteln war, wie vielsache andere vorangegangene Bersuche, vergeblich.

So war die Lage ber Dinge, als im October 1638 ein Landtag convocirt ward. Es war nicht gang grundlos, wenn ber König feine Borlage bamit ju motiviren suchte, daß die Gefahr, weswegen bie "bemahrten " Bolfer, bas Beiwort war nicht ohne Abficht gewählt, geworben feien, nicht vorüber. Der Antrag lautete auf Gelbbewilligung gur Unterhaltung ber Solbatesque, und zwar möchten bie Stanbe biefen Unterhalt auf 6 bis 8 Monate bewilligen, weil bann ja nicht nothig fei, immer gandtage ju berufen, die nur Roften machten. Die Stande aber erwiederten, daß 100,000 Rthlr. Contribution noch reftire; 30,000 Rthir. noch baar im Legetaften feien; reichten biefe Summen nicht aus, bann bewilligten fie 4 Rtblr. à Bflug und à 1000 Atblr. Diefe bedingte Bewilligung indeß zu einer unbedingten zu machen, hielt biefes Dal für bie Landesberren nicht ichwer; benn ursprünglich hatten Die Stande einstimmig die 4 Rthlr. unbedingt bewilligt, erft hinterbet, und ohne Biffen ber Stadte, war ber Befchlug in ermahnter Beife umgeandert worden. Run wollten die Stadte die Rosolutio nicht unterschreiben\*), fondern machten eine feparate Gingabe, in ber fie barauf antrugen, daß bei dem ursprunglichen Befchluß fteben ju bleiben fei. Die Stabte hatten bafur einen guten Grund; follte die Contris bution erft nach ben fcwer, vielleicht gar nicht eingebenden Reftanten gezahlt werben, fo mußte fehr balb ben Solbaten ber Solb rudftanbig bleiben; Diefe aber hielten fich in foldem Kall an ihre Quartierwirthe, und erpreften einstweilen Gelber. Bir tommen bierauf gurud.

Die Landesherren forderten daher (in der Replik vom 9. Oct.) die 4 Rihlr. unbedingt, und zu einem nahen Termin, und trugen außerdem, wie schon einmal, wieder darauf an, daß "daneben bei

<sup>\*)</sup> Ladmann, Ginleitung V. 373 folgert aus dem Umstande, daß die Städte nicht mit unterschrieben, mit Unrecht, daß die Unterschriften unter den ftanbifden Schriften unrichtig maren.

jetiger Landesversammlung eine solche unnachläßige Bestimmung gemacht werbe", daß den Soldaten auf 7—8 Monate nöthige Provision gezeicht werden könne, um "die gehorsamen Stände der übersüßigen Zusammenkunft und dahero dependirenden großen Spesen zu überzheben". Die Stände ließen sich nicht dazu bewegen. Jene 4 Athlr. Anlage, dann die Restanten und endlich die noch vorhandene Baarschaft müßten auf 7—8 Monate zum Unterhalt der Soldaten ausreichen. Die ihnen auserlegte Gagirung der Offiziere bei dem von ihnen zu leistenden Roßdienst, nahm die Ritterschaft an, und bewilligte dazu 2 Athlr. à Pflug und à 1000 Athlr.

Mit Beginn bes neuen Jahres begegnen wir neuen Antragen auf Raiferliche Commiffare hatten dem zu guneburg verfam= melten Rieberfachfischen Kreise Ginquartierung angefagt, und als man bagegen proteftirt, 150, oder eigentlich 180 Römermonate geforbert, ohne fich in Unterhandlungen wegen Abichlag einzulaffen. Die Gefandten ber einzelnen Kreismitglieber befanden fich ohne Inftruction; um folde einzuholen, mar ber Termin der enblichen Entideidung bis Mitte Januar hinausgeschoben worden. Die gandesherren in Schleswig-Bolftein legten bie Frage: ob leiften, ober nicht leiften, gunachft, wie bies ftets der Fall fein follte, aber felten der Sall war, ihren Rathen \*) vor, und verbanden für den vermutheten Fall einer verneinenden Antwort, damit die fernere Frage, ob man nicht ruften folle, " zumal das Saus Braunschweig und Luneburg foldes urgiret, und barauf bringet, nicht ad offensionem einiges Menschen, sonbern bloß ad defensionem ". Es ward auf die exponirte Lage ber Fürstenthumer hingewiesen, que ganglich von Often, Guben und Beften. Etwa 1500 Mann zu Auß und 100 ju Bferde will man werben. Die follen einen Theil des Bundescorps bilben, und ju den Truppen der übrigen Berbundeten ftogen. Die Schleswigschen und Danischen Bolter bagegen bleiben im Lande, und ichlieflich wird eine Andeutung gemacht, die ben Antrag empfehlen foll, die aber dem nicht allgu turgfichtigen Auge ale birect entgegen ftebend erscheinen mußte. "Man batte fich baneben angelegen fein zu laffen, daß die Exemtion Raif. Dapt. gegen Bergabe einer Summe Gelbes zu erhalten, auch die Schwedische in der Gute zu Einftellung aller Softilität gegen bas residuum bes Crapfes ju bisponis

<sup>\*)</sup> Es find wohl die Landrathe gemeint.

ren." Also man will rüsten, sich mit Braunschweig verbinden, ihm Truppen schiefen, und zugleich die Reutralität aufrecht zu erhalten suchen. Es mag dahingestellt sein, ob der König wirklich an Realistrung dessen glaubte, was er hier proponirte. Die landesherrlichen Käthe widerriethen aber entschieden; die Römerzüge anlangend, so musse man abschläglich zu unterhandeln suchen, etwa bis zu 50—70 Römerzügen, und dann zugleich unter Bersicherungen und Reservate. Gegen eine Rüstung sührten sie eine Menge Gründe an. Der Kreis stehe nicht sest beisammen, die ganze Last würde auf Bremen, Braunschweig, Lüneburg und Holkein ruhen. Es sei Gesahr, übersallen zu werden; man mache sich jedensalls verdächtig; ja, würde Dänemart für den Fall auch die Unionspülse leisten? Kann Schweden nicht plötzlich Frieden schließen und sich gegen Holstein wenden? Wenn gerüstet ist, kann es dem Kaiser einsfallen, die Truppen, als Husselstruppen, herbeizurusen u. s. w.

Wenn die landesherrlichen Rathe fich fcon fo außerten, fo ftand zu erwarten, daß die Stande jedenfalls nicht barüber binausgeben mur-Die dem Landtage (Mitte Januar) vorgelegte Proposition marb baher auch bedeutend modificirt, niedriger gestellt. In Sinficht ber vom Reichstage etwa zu beschliegenden Romerzuge, wird ein Gutachten gefordert; es wird bemerkt, wie es nothig fei, die geworbenen und que fammengebrachten Bolfer zu erhalten, und angefragt, mober die Mittel au nehmen "für diesmal und binführe, um nicht toffbare Land. Tage au convociren". - Aber die Stande wiefen die Landesberren auf bas bin, was noch reftire, und bewilligten bagu nur 2 Rthir. à Pflug und à 1000 Riblr. und 1 Riblr. Contribution gur Unterhaltung ber Die Folge mar, daß bereits im April (1639) ein neuer Landtag convocirt wird, auf bem folgende Steuern proponirt wurden. Einmal zu Erhaltung des Defenfionswertes 4 Riblr. à Bflug und à 1000 Athlr.; dazu tommt, daß die Ritterschaft die bei ihrem Roßbienft befindlichen Offiziere unterhalten foll. Dann bat ber guneburger Rreistag 100 Römerzüge bewilligt; und endlich ift eine Ausgabe für eine Gefandtichaft zu erfeten, ber wir fpater zu gedenken haben. Die Stande bewilligten die 4 Rthlr. Contribution, wollten aber die Offiziere nicht allein unterhalten, und lehnten die Zahlung der Römerzüge, als auf "einem particul. Rreistage bewilligt" ab. - 3m October deffel: ben Jahres ift wieder ein Landtag, und wieder erfolgen von Seiten ber Landesherren neue Steueranforberungen. Bum erften Dal werden gur Unterhaltung ber Solbaten 6 Rthlr. verlangt à Bflug und à

1000 Rtblr. Die Stande aber verweisen wieder auf Die Reftanten; im Uebrigen vereinigten fie fich ju einer Steuer, welche, wie fie fagten, nach zugelegtem Calculo gureichen tonne. Sie fagen baneben, bag boch bas Bolf abgebankt werden moge, indem ja bie motus belli nicht mehr fo nahe waren. Dazu tamen aber noch eine Reibe landesberrlicher Borfduffe \*), Die jest abzutragen verlangt wurden; dazu, daß Solftein gur Erhaltung ber fogenannten Salvaguarde beitragen mußte, gu welchem Amed beffen Stande 14 Rthlr. bewilligten, bagu endlich, bag für ben Offizierunterbalt 2 Riblr. bestimmt wurden. Es machte das insgesammt eine bobe Steuerquote aus, am bochften fur die holfteinische Rittericaft und Bralaten, Die zu allen Steuern contribuiren mußten, nämlich vom Bfluge 8 Rthlr. 1 Orth, und (ba bas Bermögen gu ben Romergugen nicht mitfteuerte) 64 vom 1000 Rthlr.; die fteuer= pflichtigen Solfteiner, welche nicht jum Unterhalt ber beim Rofdienft angestellten Offiziere fleuerten, hatten à Bflug 6 Riblr. 1 Orth, und à 1000 Rthir. 41 Rthir. ju erlegen; in Schleswig die Bralaten und Ritterschaft à Bflug 6 Rthlr. und à 1000 - 5 Rthlr.; die übrigen Steuerpflichtigen à Bflug 4 Riblr. und à 1000 Riblr. 3 Riblr. -3m April des Jahres waren 4 Rihlr. à Pflug und à 1000 Riblr. bewilligt. Im Januar 2 Athlir. à Bflug und à 1000 Athlir., und für die Ritter speciell gum Unterhalt ihrer Offigiere noch 1 Rthlr. à Bflug und à 1000 Rthir. - Alfo batten die Bolfteinischen Bralaten und Ritterschaft in dem Jahre gesteuert 15 Athlr. à Pflug und 13 Rtblr. à 1000 Rtblr.

Wir brechen hier einstweilen in der Geschichte der Steuerbewils ligung ab., um Anderes nachzuholen. Rur mag hier noch als bemerstenswerth hervorgehoben werden, daß erft vereinzelt, dann häufiger in den ständischen Schriften die Wendung vorkommt: "Batten ges

<sup>\*)</sup> Es würde zu weit führen, alle die Keinen Uebervortheilungen, die namentlich bei diesen Borschüffen die Landesherren sich zu Schulden kommen ließen, anzusühren. 3. B. hatte der König für das Jahr 1636 als Werbegeld 3000 Ribir. angeset, während er doch Reiter aus Danemark geschicht hatte. Die Königlichen Borschüffe wurden angegeben auf 51,751 Ribir. 25 B und von den Ständen rectificirt bis auf 46,539 Ribir. 13 B. An dem Herzzoglichen Borschusse von 12,749 Ribir. 24 B B f. wurden 3713 Ribir. gefürzt. In diese Borschusse durften nicht einmal die Restanten in den Aemtern angerechnet werden.

hofft, verschont zu bleiben," und daß tropdem die Steuer bewilligt wird. Es find die Jahre nicht mehr fern, wo diese Redensart eine ftehende ift.

## Cap. 7.

### Bas mit dem neuen Steuerwesen folate.

Mus ben fortwährenden Ruftungen, und ben baburch immer fleis genden Steueranforderungen folgten fo mancherlei Rebenungnnehmliche feiten, daß die neuen Befchwerden badurch um ein Bedeutendes fühlbarer wurden. Je mehr nämlich die Steuern wuchsen, defto bringender ward ber eben fo naturliche als gerechte Bunfch ber Stande, bag alle Steuerpflichtige gleichmäßig baran participirten, ober, wie man fagte, baß alle. welche ben Schut bes Baterlandes genöffen, auch gleichmäßig ju ber Defenfion beffelben bas Ihrige beitrugen. Aber bald genug ftellte bier bas Ungleichmäßige fich ein. Um mit bem zu beginnen, worin teine eigentliche Abficht lag, fo trat für manchen Steuerpflichtigen balb die Unmöglichkeit ein, ben Steuerforderungen nachzukommen. Bas früher taum gefannt worden, tauchte jest in großem Umfange auf. Die Rablungen ber Contributionen blieben in Rudftand. in den Memtern, die außerdem durch allerlei Rebenfteuern bedranat wurden, mehrten fich die Reftanten febr fcnell. 3m Jahre 1636 (April) baten die Amtleute, daß fie nicht perfonlich fur die auf die Memter fallenden Steuerquoten verantwortlich gemacht wurden. erging es beffer in ben Stabten, in benen nach ber Raiserlichen Occupation große Nahrungslofigfeit herrschte, und endlich auch unter ber Ritterschaft fehlte es nicht an folden, die außer Stande maren, die Contribution aufzubringen.

Andere Rückftande verdienen weniger diesen Namen, als vielmehr den der absichtlichen Entziehung. Wir meinen hier nicht die bei der Bermögenssteuer unrichtig gemachten Angaben über die Bermögenszusstände, die freilich auch vorkamen, denen aber doch durch Abforderung einer eidlichen Bersicherung im Allgemeinen vorgebeugt ward. Es waren vielmehr gänzliche Ausschließungen, welche die Stände landtägslich zu Beschwerden veranlaßten, und zwar fanden diese meistens da Statt, wo sie am wenigsten gerechtsertigt waren. So war es eine

offenbare Ungerechtigfeit, daß die gelehrten Rathe von jeder Steuer ausgenommen wurden, obwohl die Mandate generell auf " Gelahrte und Ungelahrte" gingen, und ungeachtet bie Stande oft barum anbielten, auch andeuteten, bag bie gelehrten Rathe eine bedeutende Gage ge-Die Sonderburgischen Fürsten weigerten fich oft gradezu, Steuern von ihren Befitungen und zugetauften adlichen Gutern gu gablen; fcon im Jahre 1621 hatten die Landesherren ein eigenes Bedenten von ben Ständen geforbert, welche Maagregeln gegen biefe Damals hatten die Stände geantwortet (es war Kurften angumenben. nämlich zur Reit, als die Raiferlichen Mandate in Sachen Johanns b. 3. feine Wirtung hatten), daß bie Sonderburger beim Landgericht zu belangen seien, daß wider fte mit " ber poena dupli, immissionis, sequestrationis und anderen Executions : Remedien zu procediren fei ". Run begannen Bergogs Johann's Sohne, ihre zeitweilige Lage ertennend, ju gablen; aber Reftanten blieben tropbem nicht aus. Im Jahre 1638 weigerte Bergog Joachim Ernft von Blon fich, biefe Reftanten ju gablen; benn 1634 hatte auch er bie fruber ermahnte Bierthaler-Contribution, die nicht jum bestimmten 3wed war verwandt worden, bezahlt, und wollte dies Guthaben in die Restanten anrechnen; was freilich fein unbilliges Berlangen mar.

Wenn es nur die regierenden herren beffer gemacht hatten! Aber fie hielten ebenfalls mit ben Contributionen von ihren zugetauften Gutern mrud, und die Stande mußten bier wie bort an bie Schulbigfeit erin-So wird ber Ronig einmal wegen ber Praftationen, die fein Gut hanerau ju leiften hatte, bringend angegangen. Aber die Lan= besherren gingen noch weiter; augenblicklichen Geldverlegenheiten fuchten fie dadurch abzuhelfen, daß fie gegen eine gemiffe Summe Indulta und Moratorien an die Steuerpflichtigen ertheilten. Sie erhielten daburch auf Roften bes Landfaftens eine Ginnahme, Die nicht als Steuer berechnet ward; der Landkaften leerte fich um fo früher, und es war bann Anlag vorhanden, neue Steuern zu fordern. Die Reftanten geltend zu machen, blieb ja noch immer vorbehalten. - Endlich murbe auch oft aus einem guten Grunde die Steuer gurudbehalten. erkanntes Pringip war es, daß alle Einwohner gleiche Laften tragen Die Städte und bie Rlofter aber murben fortmahrend mit Einquartierung belegt; die Soldaten, wenn ihnen nicht zur rechten Beit ber Sold ward, hielten fich an bie Bequartirten, und um nur mit ber roben Soldatesque in Frieden abzukommen, wurden oft ansehnliche

Summen hingegeben. Diefe Summen, wie nicht weniger die übrigen Roften ber Ginquartierung munichten die Stadte und Rlofter in ben Steuern fich einzurechnen. Ward ihnen bas auch nicht fofort bewilligt, fo mar boch die nachfte Folge, daß Reftanten vorhanden maren, und der Landfaften befto fchneller geleert wurde. - Die Stadte namentlich hatten noch einen anderen fehr triftigen Grund, die Steuern gurud gu balten. Wir erinnern an die Bierthaler-Contribution von 1634, welche, während die Ritterschaft ihr Donativ gablte, von ben Städten mar eingezahlt worden. Gie tonnte mit vollem Recht als ein Borichuf angefeben werden, welchen man auf die Steuer aurechnen ju burfen auf jedem Landtage bat. Erft fcwiegen die Landesherren auf die Bitte, bann fanden fie fie gerechtfertigt, aber " diesmal" mußten die Stabte Die volle Steuer noch gablen, die Rurgung ift bis gu w befferer Beit und Commoditat " aufzuschieben; und wenn fpater die Bitte wiederholt wird, fo wollen die gandesherren darüber fich vereinbaren u. f. f., die Sache tommt in Diefer Beriode nicht zum Abichluß. Die Kolge aber war : Reftanten, oder, wenn die Steuer bezahlt wurde, bas Gefühl ungerechter Beschwerung und Ueberlaftung. Abgesehen von der Steuer felbft, mar fonach bas Steuermefen mit ungahligen Bedruckungen verfnupft; und was bas Schlimmfte war, wie ber fchlechte Gingang ber Stener von ber fteigenden Steuersumme jum guten Theil abbing, fo aab iener wieder Unlag gur Bermehrung ber Steuer. Die vielfachen Stenermandate, einfache und geschärfte, bis gur poena quadrupli und banni bin, fonnten dem Alebel nicht abhelfen.

Eine Beforgniß entstand den Ständen auch über die Berwendung der Steuer. Es kam nicht selten vor, daß die Landesherren sich Defensionsgelder bewilligen ließen, aber die Gelder im eigenen Interesse verswandten. Es machten 1634 (Juni) die Stände das "postulatum", wie sie es nannten, "daß die Gelder ad alios usus nicht, denn dazu sie destiniret sein, nemlich zur unumgänglichen Werbung " gebraucht würden; und 1637 hoffen sie, "daß die jest bewilligten Gelder zu dem bestimmten Zweck gebraucht würden". Desungeachtet nahmen die Landessherrn aus dem Landkasten nach Belieben. Um diesem Unwesen zu steuern, ward 1638 eine eigene Commission zur lleberwachung des Landkastens \*)

<sup>\*)</sup> Ständische Deputirte fungirten als Einnehmer neben dem Landgerichtsnotar schon lange. Allein fie kounten den Landkasten nicht überwachen. Daber hatten die Stände im Rai 1634 bereits beantragt, daß nach beendig-

von den Ständen erwählt, und ihr folgende Inftruction gegeben: "fie foll Obacht auf punctliche Einzahlung der Steuern haben; 2) die Steuer ift lediglich zur Defension zu verwenden; 3) zu andern Zweden darf die Commission nur nach Ermessen sämmtlicher Landstände Geld herzgeben; 4) Landesherren wie Stände sind zu unterrichten, wenn der Bestand auf die Reige geht u. s. w.

Als die Landesherren um Bestätigung dieser Instruction gebeten wurden, verweigerten sie dieselbe; benn, sagen sie, einestheils besorgen schon die Einnehmer, was die Commission jest thun soll; dann werden große "Spesen" verursacht, und drittens, was die Hauptsache war, "darunter begriffen, so J. R. M. und F. G. landesfürstlichen Superiorität disreputirlich und abträglich." — Die Commission selbst war "als ber landesherrlichen Superiorität nicht disreputirlich" vorher schon beswilligt worden: sie mußte aber jest offensichtlich ihren Zweck versehlen.

### Cap. 8.

#### Die erweiterte Union mit Danemark.

Es giebt ein Sprichwort, welches lautet: Man muß das Eisen schmieden, wenn es warm ift. Wenn irgend, so ist der Sinn des Sprichworts von den damaligen Fürsten der beiden Herzogthümer besolgt worden. Als die Roth zum Geben zwang, ließen die Landessherren es an das Rehmen nicht fehlen; und selbst nach Borübergang der Roth wird noch mit Schreckbildern gedroht, um die Soldatesque beizubehalten und Gelder dazu erhalten zu können. Die "nothwensdige" Defension war auch der oftensible Grund, die Perzogthümer mit Dänemark in nähere Berbindung zu bringen. 1632 wurde im Allgesmeinen beantragt: mit der Eron Dänemark sich "in eine nähere Considertur einzulassen, zu einer Real-Defension zu vereinigen". — Die

ter Eincassirung die Schlüffel jum Legelasten den respectiven Landrathen überliesert wurden. Schon 1597 hatten die Stände darum nachgesucht, daß zwei
vom Abel verordnet wurdeu, die neben den landesherrlichen Deputirten die Schluffel zum Landsaften hätten, auch stets der Landschaft Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben gaben. Ob das gewährt ward, ist ungewiß, jedeufalls tam es je zuweisen wieder außer Observang.

Stande lebnten ben Antrag ab; eine Erweiterung ber Union ift ihnen amar munichenswerth, aber das Land tonne nicht mehr leiften, als mas Die Union von 1623 fordere, und dabei muffe es fein Berbleiben baben. - 1634 (April), ale es fich um eine neue Ruftung handelte, erflart ber Ronig icheinbar gang beilaufig, bag er Danemarte Sulfe. wenn man es wunsche, in Anspruch nehmen werde. Den Stanben war im Borbergebenden die Gefahr fo erschrecklich vorgestellt worden. daß fie fich etwas gunftiger, ale fruber, ertlarten. Man munfchte ein Bundniß mit Danemart "auf Beit"; Die vorige Union bleibt in ihrer . Erweiterung baneben in Rraft. Demgemäß ward am 9. Juli 1634 ju Coldingen eine Appunctuation entworfen, deren Sauptinhalt babin geht, daß mahrend 5 Jahren Danemart im Rall ber Roth 1000 Mann Bulfetruppen erhalt, die Bergogthumer umgefehrt 3000 Mann, aber nur auf 6 Monate. Auch war angenommen, daß ber Requirent die Truppen unterhalten folle. Die Gulfe ift nur befenfip; foll gur Offenfive geschritten, fo ift besfälliger Beschluß nöthig.

Die Stände modisteirten Einiges von diesem. Es war früher vorgekommen, daß Dänemark seine Husstruppen in den Herzogthümern geworben hatte. Run ward das Reservat gemacht, "daß die Sammelpläße von jedem conföderirten Theile in dessen eigenen Landen anzulegen seien". Nicht der Requirent, sondern der Husstreichende untershält seine Truppen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist das Bündniß ipso jure erloschen. Mit diesen Modisicationen waren die Stände bereit, abermals eine Erweiterung der Union vorzunehmen, allein dieselbe ist damals nicht zu Stande gekommen\*).

Das Mangelhafte barin war, befonders für den König, die sehr kurze Zeit der Hufe auf 6 Monate. Im März 1637 ward daher wieder beantragt, die Unionshulfe nicht auf bestimmte Zeit, sondern so lange der Krieg währt, zu gebrauchen. Es ward ferner hinzugefügt: "ob man die Husse zuvor (b. h. ehe die Noth vorhanden), oder die

<sup>\*)</sup> Es wird von Segewisch (I. 314) und nach ihm von Fall (Sbbch. II.) das Zustandekommen behauptet. In den Landtagsverhandlungen von 1637 (Marz) wird der Coldinger Appunctuation vom Jahre 1634, als einer d. Z. sub spe rati abgesaßten, nicht aber als einer ratificirten gedacht. In den späteren Streitschriften der beiden landesherrlichen Sauser wird zum öfteren der Unionserweiterungen aus den Jahren 1623 und 1637 erwähnt, nie aber einer im Jahre 1634 abgeschlossen Erweiterung.

unterste Nothhülfe auf eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß zu determiniren und anzusetzen hätte". Das soll nicht besagen, als ob man sich in fremde Händel einlassen wolle, sondern um auf allen Event bereit zu sein, und damit dem implorirenden Theil vermöge der Union die wirkliche Assistenz besto williger widersahren könne. — Aber die Stände hatten genug von der Union; sie wiesen auf die Steuern und Lasten hin, und übergingen jene Anträge. Die Landesherren wiederholten diesselben in dringenderem Tone; man möge Gott danken, daß die göttsliche Allmacht mittelst der Landesherrn vorsichtiger, mühsamer Behutzsamseit die Fürstenthümer noch so friedlich erhalten habe; und dann möge man die Union beherzigen. Die Hülfe müsse som Requirenten unterhalten werden, als der Arieg, "welcher nach Einhalt der Union angesangen und geführet wird, " währe. Die Stände erzwiedern, daß sie die Coldinger Appunctuation ratissiciren und approbiren.

Statt nun ferner in die Stände zu bringen, begannen die Landesherzen einseitig die Verhandlungen mit dem Dänischen Reichsrath, und schlossen nach ihrem Sinne die Erweiterung der Union im Mai zu Rendsburg ab. Erst im September 1637 gingen sie die Stände um nachträgliche Genehmigung an. "Ob dann wohl, " sagen sie, " in dero (der Stände) damaligen letten Resolution selbigen passum (nämlich wegen des Unsterhalts der Hüsse und der Dauer) stillschweigend vorübergegangen, " so habe der Herzog doch die Extension abgeschlossen, " auch mutatis mutandis ein gleichsörmig Exemplar am jüngsten zu Gottorf angestellsten Eximinalgericht denen daselbst anwesenden Räthen und aus der Ritterschaft zur Subscription u. s. w. übergeben lassen, " die aber abgesehnt und auf den Landtag verwiesen hätten. Die Landesherren hoffen nun nicht, daß die Stände Einwendungen machen werden, denn nicht Dänemart, sondern den Herzogthümern drohe Gefahr. Eine Hüsse auf 6 Monate reiche nicht aus.

Zwei Decennien früher würden nun unzweiselhaft die Stände nicht im Entferntesten an eine pure Ratisication gedacht haben. Jest aber, gedrückt von Lasten, erschreckt wegen Ariegsgefahren, begann ihnen der einst so klare, seste Blick umnebelt zu werden. Was blieb ihnen übrig, als die Bewilligung zu geben: "Hätten gehosset, sagen sie, daß dem alten herkommen zur continuirlichen Folge, solchen beiden Fürstenthümern, insonderheit dem Herzogthum Holstein wegen unerträglicher Reichs- und Areissteuern, beschwerlichen Extension halber unsere Rothdurst bevorab (vorher) beigebracht und gehöret, und nach Besindung derselben Ex-

beblichkeit folche Extension modificiret und angerichtet worden ware. " Da es fich aber für fie nicht gezieme, fugen fie einlentend bingu, bie von den Landesherrn reiflich und wohlerwogene Beliebung ju modificiren, fo wollen fie unterschreiben, bitten aber, daß, wenn in Bufunft in Bezug auf bie Bergogthumer etwas vorgenommen wird, nach altem Bertommen und Receffen das Gutachten und , die bewegliche Nothdurft " ber Stande gebort werde. Eines aber fuchten bie Stande zu verhindern. daß fie namlich nicht in demfelben Augenblid, wo fie genehmigten, zugleich hintergangen wurden. Der 7te Artifel in dem Rendsburger Tractate fprach bavon, bag bie Bergogthumer an Danemart eine gleichs mäßige Bulfe ju geben hatten. Das flang, als wenn auf beiben Geis ten die Sulfe gleich ftart geleiftet werben muffe. Die Stande machten darauf aufmerkfam, daß der Ausbrud nur nach Broportion verftanden werben burfe; was von Seiten ber Laubesberren benn auch eingeräumt ward. Dann follte die nene Union vom 1. Mai 1637 an nur auf Die beiben wefentlichen Reuerungen aber waren, 5 Jahre befteben. daß die Sulfe währt, fo lang fie gebraucht wird, und daß der Res quirent die Truppen unterhalt. - Raum 6 Monate fpater, im Mat 1638 fragen bie Landesherren wieder, "wie bie Eron Danemart bers beizuziehen." Es handelte fich nämlich um neue Ruftung ober um Beseitigung der Bedingung, daß ber die Sulfe begehrende Theil felber "mit aller Macht" geruftet haben muffe. Me bie Stande "es bei ber Union laffen" wollten, ba außern die Landesherren fich deutlicher. Ihnen fei die Ablehnung einer Erweiterung gang recht. aber - bes Reiches Uffifteng fich hoher benn ber Stande Bolfer erftredet, und demnach befage ber Receffe das Wert bergeftalt zu proportioniren und einzurichten, bamit ber Requisitus nicht mehr benn ber Requirent zu pragraviren, sondern der Requirent fich mit aller Macht gefaßt zu halten, alfo werden die Stande fich einer mehreren Berftanbigung anschiden"; entweber muß ber passus in ben Unionstractaten geftrichen werden, oder man muß ruften. So wurden bie Stande moralifch ju Letterem gezwungen. Bieber aber fanden fie fich ju bitten veranlagt, daß Danemart nicht tractatenwidrig feine Sulfstruppen in ben Bergogthumern werbe.

# Cap. 9.

#### Befdwerben, ober postulata und gravamina.

Aus den bisherigen Erörterungen dieses Zeitabschnitts wird man im Allgemeinen sich vergegenwärtigen können, wie die Stellung der Stände gegenüber den Landesherren und umgekehrt geworden war. Um die Anbringung von Beschwerden, und die Antworten darauf, richtig versstehen zu können, ist eben auch eine genaue Kunde dieses Berhältnissen noch einiger Umstände erwähnen, ehe wir die Beschwerden berühren, noch einiger Umstände erwähnen, die geeignet sind, jenes Berhältniss noch schäfer hervorzuheben.

3m Marg 1637 ließ ber Bergog ben Bralaten und ber Ritterfchaft zwei Exemplare einer gegebenen Bolizeis und Aleiderordnung überreichen, nnd jene antworteten barauf, daß fie fich , ber Reit und Gelegenbeit nach" barnach richten wurden. Es ift nicht unwahrscheinlich, bag Bras laten und Ritterfchaft, obwohl fie bie Borte fpater anders beuteten, einer ftricten Gelebung der Berordnung auszuweichen munfchten. bie fraglichen Borte hatten bofes Blut erregt. Der Bergog antwortete: Anlangend bie Polizei= und Rleiberordnung, fo hatten Bralaten und Ritterschaft fich erfühnt, nur einen ber Beit und Gelegenheit nach modificirten Gehorfam ju versprechen. Der Bergog fühlt darüber eine "justa indignatio". Bralaten und Ritterschaft "haben fich binführo geziemender und ihnen obstehender Observang zu gebrauchen, die Feber, wie Unterthanen gebühret, niedriger zu führen, und wohl zu betrachten, baß nicht ihnen, sondern J. R. M. und R. G. bie jura superioritatis, und also condendi et praescribendi leges competire, fie aber in terminis objectionis bestehen, und bemnach parendi et obediendi necessitate adstringiret fein." Dan berufe fich fo oft auf Unvermogen; um fo mehr liege ben Landesherren als driftlichen Obrigfeiten ob, ber luxuria und Ueppigfeit ju fteuern. Jest fest der Bergog 2000 Rthir. Strafe auf die Uebertretung der Berordnung. " Mit Befturgung, " fagen bie Stande, vernahmen fie biefe Meugerung; man habe bei ben fraglichen Worten nur an ben Fall gebacht, wenn man bem Bergog die gebührende Aufwartung mache. Um Aufhebung ber 2000 Rthir. Strafe wurde bringend gebeten.

Es war in fruherer Beit herkommen, daß Beschwerben von den Landesherren eher erledigt werden mußten, bevor die Stande Befchluffe

faßten. Wir erinnern an den mehrjährigen Beschwerdestreit von 1610. Das Bersprechen der Landesherrn vor Erledigung der Anträge zu erslangen, war zu wichtig; denn wenn es noch eine Garantie für den guten Willen der Fürsten gab, so mußte sie darin liegen. Jest, im Jahre 1637, wollten die Landesherren erst nach dem "Hauptwert" die gravamina erledigen; sie behaupteten dazu, "das sei hergebrachte Gewohnheit". — Die Stände widersprachen, — aber erledigten doch erst das "Hauptwert".

Darnach wird man abnehmen konnen, in welcher Sprache die Stande baten, die Landesherren antworteten. Der Erfteren Borte find flebend, ja bisweilen ichon icheu, und taum magend; fo 3. B. außern die Stabte, nachdem fie oft um Berfetung der geleifteten Bierthalercontribution gebeten haben, daß es nicht den Unschein habe, als ob ihnen die Bitte bewilligt werden folle. - Es ift bezeichnend, daß bie Stande in der Ueberschrift neben dem Borte "gravamina", noch binjufugen "postulata". Sie fuchen in bas eine Bort bineingulegen, baß fie ein Recht zu fordern hatten. Ausgesprochen wird bas taum mehr. Und doch, mitunter, wenn die Ungerechtigkeit, wie man fagen möchte, handgreiflich vor Augen liegt, dringen ernstere, gewichtigere Borte hervor; bann ift es, als ob fie fühlten, daß Betteln um Gewahrung ihres guten Rechts ihrer unwurdig ift. Gie fagen einmal (1637), es banble fich um "oft angeführte und auf allen Landiagen erwiederte und repetirte gravamina, die noch unerledigt waren, und täglich fich häuften." Aber gefordert, wie wohl in früheren Zeiten geschieht, wird nicht mehr; Bitte ift Alles, und die ift oft fo geftellt, als ob es eine Gnadengabe betrafe. Und die Landesberren auf ber anderen Seite, wenn fle etwas versprechen und bewilligen, thun folches, als ob fie es aus lauter Gnaben thaten. Aber bas Bewilligen ift ber feltnere Fall; oft werden die Bitten überhort, einzelne ebenfo oft, als fie eingeführt werden, und das gefchieht fast auf jedem Landtage. Bisweilen werden auch ausweichende Antworten gegeben; Anderes, wofür bas evidentefte Recht fpricht, wird fühn abgeftritten; Anderes endlich ohne viele Borte abgelehnt. Go ift jest bas Berhältniß zwischen Fürften und Standen, und nun geben wir zu den einzelnen Befdmerben über.

Bon 1629—1639 find eigentliche Landtage 18 an der gahl geshalten worden; fast auf jedem Landtage find Beschwerden, mehr ober weniger namhaft gemacht, und nur dreis bis viermal haben fich die

Landesherren über dieselben geäußert. Am aussührlichsten auf dem Landstage im März 1637. Da versprechen sie, die Batronatsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten, ebenso die Haderslebener Constitution, die bekanntzlich 1630 auss Neu bestätigt worden war; Bönal Mandate gegen die Restanten zu erlassen, und Aehnliches mehr, was nicht zu versprechen, sie kein Interesse hatten. Die Stände hatten aber auch darauf ausmerksam gemacht, daß Fremde Exspectanzen auf die Klöster erhalten hätten; die Landesherren sagen allgemein, daß in dieser Beziehung Sorge getragen werden soll. Auf diesem Landtage war es, wo den Städten Aussicht aus Ersas für die geleistete Bier-Thaler-Contribution gegeben ward, "nur daß sie diesmal die Contribution völlig einbrächten." Auf demselben Landtage war es, wo es gradezu abgelehnt ward, einen Revers wegen der 1631 eigenmächtig ausgeschriebenen Contribution zu geben. Ansderes minder Wichtiges, oder gleich zu Erwähnendes ward ebenso eutsschieden abgelehnt.

Bwei Befdwerben, beibe uns icon aus fruberen Beiten betannt, muffen befonders hervorgehoben werden. Die eine betraf die noch immer nicht erfolgte Biederbefetung ber Statthalterwurde. 1629 ward um Ernennung eines Eingebornen jum Statthalter gebeten, es exfolgte teine Antwort. 1634 (Mai) ward die Bitte wiederholt und weiter motivirt : es fei große Confusion in ben gemeinfamen Sachen, weil tein gewiffes Directorium bestellt fei. Die Antwort lautete: Die Landes. herren wurden barüber freundvetterlich berathen. Bugleich mard aber ber Extract eines Roniglichen Schreibens (vielleicht an den Bergog gerichtet) batirt 5. Rovember 1631, den Ständen übergeben, ale bie Regierungsanficht bezeichnend. Darin bieg es: "- daß nämlich ihr Brivilegium ein Beiteres nicht im Runde führet, als bag ein Laub-Marichall, bem ber Ritterschaft Beftes zu wiffen und zu verantworten obliege, von der gemeinen Regierung folle verordnet werben - baferne fie bie Berordnung eines folden Marschalls auf jegigem ganding begebren werden, (ift) foldes Uns - nicht auwider. " - 3m Juni beffelben Jahres 1634 war die Bitte noch nicht erfüllt, fie ward wieberbolt, und um endliche Resolution gebeten. Bir werden bie Bitte in der folgenden Beriode wieder antreffen; denn Ronig Christian IV. hat fie niemals gang erfüllt.

Die zweite Beschwerde bezog fich auf die unrechtmäßig errichteten Bolle, Aceise und Licenten. Wir erinnern daran, wie schon in früheren Jahren vereinzelt eine Alage über Bolle vorkommt; die unerlaubten

wurden damale ftete abgethan; bei ben berkommlichen Bollen ein erhöhter Boll alsbald wieder reducirt. - 3m Jahre 1632 tommt nach langem Schweigen bie Beschwerbe wieber vor: bag bie Rollgefälle in ben Städten und auf bem Lande erhöht feien, "unter andern auch von bem Bieh welches die Ritterschaft aufgezogen, und zu ihrer eigenen Rothdurft bedürftig." Die Landesberren versprachen bierauf, daß der Boll nicht erhöht werden folle. "Wenn aber ber Ritterschaft Bieb an den Raufmann veräußert wird, fo find Bir der Meinung, bag Reiner fich ju beschweren, mann die Rauffeute mit Erfteigerung bes Bolles beschweret werden." — Das Rafonnement war nicht richtig: benn mehrentheils trug nicht ber Raufmann, fondern ber Abel ben Schaben. Diefer machte einen geringeren Erlos. - 1633 wird wieder geklagt über Erhöhung des Bolles, felbft für eigen gezogen Bieh zum eignen Gebrauch, und mas man verschenke. Ferner wird geklagt: bag bas Bieh bei Cappeln und Miffunde nicht über die Schley durfe; ber Berjog habe nämlich ju Gottorf einen Boll, \*) ben er burch jenes Berbot um ein Bedeutendes einträglicher machte : benn alles Bieb, mas von bem einen Theil Schleswigs nach dem andern follte, mußte nun bei Gottorf die Bollftatte paffiren, und den Boll eulegen. - Diefelbe Rlage wird 1634 wiederholt; es trat feine Menberung ein. Dann hatte ber Bergog angefangen, an einigen Orten eine Getranteffeuer, ans zuordnen; darüber beschwert fich z. B. Riel 1633. Bald darauf ward bie Steuer fagar erhöht, und bies follte gerechtfertigt werben (f. die Brop. 1035) ale eine Rothwendigkeit. Die Nachbaren hatten bie Getrankefteuer erhabt, folglich muffe man es auch thun, obwohl man fich, wie gefagt wird, erinnert, mas beswegen in ben Brivilegien febt. -Die damale nur verfammelte Ritterschaft hatte Die Gache an den allgemeinen Landeag verwiefen. - Da über bie Bobe ber Steuer gemobnlich ein Duntel fcwebte, so bitten die Stande (1635), daß an Ballund Licentstätten "Beichen" aufgerichtet werben, an benen bie Bollbage gefdrieben ftebe.

Bisher war aber nur, gleichsam als Ausnahme, den Privilegien zuwider gehandelt. Nun trak ein tiefen greisendes Greigniß ein. Unterm 31. März 1636 wand gemeinschaftlich von beiden Landesherren

<sup>\*)</sup> Die Einnahmen biefer Boliftatte, wie ber ju Reubsburg wurden be- fanntlich zwischen ben Landesherren getheilt. Sogenannte Communiougolle.

bie Einführung ber Accise und Licenten beantragt. Es wurde in der Proposition bemerkt, daß des Herzogs Lande viel durch Wassersnoth gelitten hätten, der König viel an Glücktadts Erbauung gewandt habe; da die ordinaire Contribution nicht ausreiche, so sehe man sich veranslaßt, auf fremde Weine, Biere und auf Luxusartisel, die eins und auszgeschurt würden, eine Accise zu legen. Statt auf die Proposition einzugehen, baten die Stände um Aushebung der alten Unordnung. Zwei Tage später (9. April) erschien trozdem eine Berordnung, welche die Licenten einsührte. — Im März 1637 baten die Stände und sehr dringend, um Abschaffung der ungebührlichen Auslagen; Zoll und Lizenten seien unerträglich erhöht, für ein Stück Bieh müsse 1 Athlr. \*) Boll erlegt werden.

Auf biefe Beschwerde erfolgte eine Rechtfertigung, Die ju bezeich= nend ift, um fie nicht wenigstens auszugsweise mitzutheilen. wird eine breite Ginleitung von gutgeführter Regierung gegeben. Solche Regierung zu führen koftet aber viel Geld, "das aus Unfern reditibus und Gintommen biefer Fürftenthumer folche langer alfo zu ertragen un= erzwinglich, zumal Bir beswegen ichon ein unwiderbringliches zugefeket." Sonft hat man feine Subfidien; Die Stande wollen feine extraordinaire Daher hat man, "ad promovenda publica com-Beifteuer geben. moda" zu Licenten greifen muffen. Das verftogt auch nicht gegen bie Privilegia, die man ju erhalten im Uebrigen gnadigft fich erbietet. Wenn auch in Konig Friedrich I. Privilegium vom Jahre 1524 gu lefen, daß keine Accife, Bolle u. f. w. ohne Bollbord ber Landichaft errichtet werden follen, fo fei boch auch die causa angegeben: "um ehren getreuen Denfte willen, be fe uns gegenwärtig - gutwillig erboten und bewieset hebben, und nochmals gutwillig und getreulich er= tiegen werden." Auch in Chriftian III. Privilegien beißt es: "Um ihrer getreuen - Dienfte Billen. Die Landesherren haben bei ben Röthen fein anderes Mittel gewußt, als ju ben Accifen ju greifen, und den Confens der Stände ju fuchen. Die hatten abgelehnt; und ba haben die Landesherren vigore superioritatis territorialis et regalium ex inevitabili causa ben modus, ber anderemo gutwillig von ben Ständen bewilligt wird, ungeachtet des Widerspruchs der Stände an:

<sup>\*)</sup> Diefer murde spater ber große Boll genannt im Gegensat ju bem kleinen, ober 3 \( \beta \) Boll, ben bie Ritterschaft ehebem an ben alten Bollstätten nur bezahlt hatte.

min.

80

munit.

n iá :

D: 12':

eita :

ту. }

nele:

und "

HE? !

lik.

lac.

12.

Ìς

genommen, nach Anleitung bes Rechtsfages: " quod requisitus pro consensu, sieum sine justa causa deneget, conqueri non potest, etiamsi ipso dissentiente actus explicetur. " \*) Auch bat man größtentheils Lugusartifel befteuert; ber Export ichabet nicht, und bei ibm trifft die Accise den fremden Raufmann. Die Borte der Brivi-.legien "und — nachmals ertiegen werden," oder "hernachmals gut= willig tho thoende erboten hebben, und gerne thon willen und schullen," zeigen, daß die Anordnung durchaus im Sinne der Privilegien ift. Und besagen jene Worte benn wirklich etwas Anderes, fo konnen fie boch nicht auf diesen, des Gemeinwohls halber entstandenen Rothfall gezogen werben; vielmehr liegt ben Standen ob, ben Landesherren unter bie Urme zu greifen. Die Licenten konnen nicht abgestellt werden; fie find begründet in ratione, aequitate et charitate erga principes et pa-Bollen die Stande Mittel angeben, wie den Calamitaten, denen die Fürsten aus ihren Kammergutern weder abhelfen konnen, noch abzuhelfen schuldig find, wirklich abgeholfen wird, so soll das landes= väterliche Boblwollen nicht fern fein u. f. w.

So die Rechtfertigung, wenn fie so genannt werden darf; man begreift kaum, wie die gelehrten Rathe, die ja offensichtlich die Berkaffer sind, solche Argumente vorzubringen wagten. Es würde einen weit bessern Eindruck gemacht haben, wenn der eine Grund, daß man nun einmal die Licenten haben musse, allein angeführt ware.

Diese Licentens und Zollfache frankte die Stande tief. Ihre Brisvilegien waren, ohne daß die Landeserren eine ernstliche Berhandlung gesucht hätten, erst gebrochen, und hinterher war mit leichtsinnigen Resensarten die That vertheidigt worden. Die Stände beabsichtigten eine aussührliche Entgegnung zu geben, die anfangs (1637) verschoben ward, weil noch kein Syndicus \*\*) wieder bestellt war. Sie ward später wirklich entworfen, blieb aber, wie Krauthof in seiner Schussschrift (S. 17) bezeugt, liegen, auf daß, so möglich alles in Einigskeit und Bitte erhalten werde." In Bitten, um Aushebung der Liscenten, Accise und Zölle haben die Stände auch nicht nachgelassen; ja

<sup>\*) &</sup>quot;Benn die Zustimmung ohne Grund verweigert wird, so kann der Angegangene fich nicht darüber beklagen, daß wider seinen Billen gehandelt wird."

<sup>\*\*)</sup> Rielmann war in herzogliche Dienste getreten, und Dr. Winkler ward als Syndicus erft Aufang October angestellt.

es wird biese Bitte ju einem ceterum censeo faft bei jeber Sapschrift, bie auf ben Landsagen eingereicht wird.

## Cap. 10.

Die Revision der Candgerichtsordnung. Borbereitungen jur Revision der Candesmatrifel.

Laffen wir die im Borbergebenden gefdilberten, bas Gefühl fo veinlich verlegenden Borgange auf einen Augenblick in den Sintergrund treten, und wenden wir uns in der Rurge einer friedlicheren und Imehr wohlthuenden Betrachtung ju. Aus dem Borangegangenen mag ju bem Rolgenden die Bemertung binuber leiten, daß Bolter, gleich bem einzelnen Inbivibuum, in den Tagen ber Bedrudung und ber Roth burch Sammeln ber Rraft und burch Absonderung bes Unlauteren nach einer ober andern bestimmten Richtung bin Resultate erzielen, beren Rugen und Beilfamteit die Rachfommen noch nach Sahrhunderten bantbar anerfennen muffen, um fo mehr, wenn fie erwägen, baf ihre Borfahren unter wenig erfreulichen Umftanden ichaffen und wirfen mußten. Es ift bier nicht die Abficht, weitläuftig auf die im Sabre 1636 vollendete Revifion der Landgerichtsordnung einzugeben; mas dahin gehort, ift burchgangig fo wohlbefannt, daß eine Bieberholung als überfluffig ericheinen muß. Rur um bes Bufammenhanges willen foll bier mit wenig Worten ber endlich vollbrachten Reform gebacht werben. erinnern daran, daß die Revifion der 1573 gegebenen Landgerichteordnung fcon febr fruh, bereits 1588 in Anrege tam, und bie Bitte fpater oft wiederholt murbe. Dann aber gerieth die Rittericaft wegen bes fogenannten Rittergerichts mit ben Lanbesberren in Uneinigfeit; und das war wohl ein Hauptgrund, weshalb fie die Revifion, auf die fle felber vordem eifrig gedrungen hatte, bin zu halten fuchte. tamen die Rriegsjahre, in benen an eine Reform in ber Rechtspffege nicht gedacht werden fonnte. Als die Occupationsjahre vorüber waren, aab es sowohl für Landesherren als Stande hinreichende Grunde wieder an die Revision der Landgerichtsordnung zu denken. Jene wie diese mußten gleich fehr bie Aufrichtung ber Juftig munichen; ben erfteren ward baburch eine Stupe für ihre landesherrliche Gewalt, und ben letteren eine größere Schutwehr gogen tanbesberrliche Uebergriffe. Cabinetsjustig war eben nichts Seltenes; \*) bie Hof-Canzleien riffen Mancherlei an sich, was vor die ordentlichen Gerichte gehörte; über die Ungewisheit der Canzleitage kommen oft Alagen vor, und endlich nahmen die Landesherren nicht felten ihre Amtsunterthanen widerrechtlich in Schutz. Die Stände bitten einmal, daß wenn sie in den Aemtern Alagsachen hätten, ihnen doch schleunige Justiz werden möge.

Auf dem Kieler Convent April 1635 wurden in Betreff der vorzunehmenden Revision der Landgerichtsordnung endlich nähere Bestimmungen getroffen. "Ob nun wohl zu dero Behuf," heißt es in der landesherrlichen Broposition sub No 4, "unterschiedene Tage und Oextex anbestimmet, weilen aber allemal ehehaste Berhinderung eingessallen — als soll Unser Landcanzler anzeigen, daß Wir die Unstrigen nach bevorstehenden Quartalgerichtstage dazu verordnen wollen, also daß in Unser Perzog Friedrichs Stadt Schleswig den nechsten damit zu versahren." Brälaten und Ritterschaft baten, es möge die Arbeit in der bequemer liegenden Stadt Kiel vorgenommen werden. In Betreff der Beseing eines peinlichen Halsgerichts über die Ritterschaft, wo man Resermen sürchtete, ward um "nähere Information" gebeten, "damit es bei ununterbrochener Observanz verbleibe."

Im Januar 1636, gur Beit als ber (von uns fogenannte) politis iche Ausschuf fich versammelte, trat auch ber gur Revifton ber Land. gerichtsordnung vererdnete Ausschuß jusammen; er befand aus 4 Bralaten, fammtlichen Rouiglichen und Fürftlichen Rathen, 10 von ber Ritterfchaft, und 4 Burgermeiftern, ber Stabte Schleswig, Rlensburg, Riel, Ibehoe. -- Es war von ben gandesberren auch eine Broposition, d. d. Sedersleben 5. Januar 1636 "Anlangend die Beftellung der Juftig sowohl in Eccloniasticis als Criminals und Civilsachen" porgelegt. Aur biefe Borlage mart ein befonderer Ausfchuß ernannt, beftebend ans 4 Bralaten, den fammtlichen Landratben, 16 von der Ritterichaft, und ben genannten 4 Burgermeiftern. Die Berfonen maren meiftens bies felben, wie früher. Beide Ausschuffe übergaben ihre Gutachten bereits unterm 29. Januar; ber lettgenannte Ausschuß berief fich aber oft auf feine beschräntte Bollmacht und verwies auf ben allgemeinen ganbtag. handelte fich nämlich um eine Modification der Eriminalgerichtsbarkeit über Adliche.

<sup>\*)</sup> Bgl. die von Rrauthof in feiner Schupfdrift angeführten Beifpiele.

Auf bem im Mary berufenen Landtage ward ben Standen eine nabsonderliche Broposition, belangend die BolizeisOrdnung und Revision ber Landgerichtsordnung " gemacht, an beren Entwerfung ber Landcangler von Satten ben größten Untheil gehabt haben foll. Abril aab der Landtag fein Gutachten. Die ichliefliche Redaction leitete v. Hatten, mit Bulfe des Spndieus Erich Mauritius ju Itehoe. 1. September 1636 marb die revidirte Landaerichtsordnung publicirt, aber erft im folgenden Jahre zu Igehoe gedruckt. 1641 ward fie vom Raiser Ferdinand III. bestätigt. Roch mag hier hervorgehoben werden, wie ber endliche Ausgang in Betreff bes fogenannten Rittergerichts mar. Der Landgerichtsordnung ward bie "Constitutio, betreffend die Ecclesiastica und Criminalica" ale 25fter Titulus im 4ten Theile einver-3m \$ 14 ber Conftitution wird gefagt, bag ber abliche Morber ober Tobtichläger entweder vor bas Landgericht ober vor bas mit bem Abel allein befette veinliche Gericht, welches entweder ber Anklagende, ober ber, ber fich reinigen will, mablen barf, gelaben werben foll. Bird der Inculpat beim Landgericht belangt, und ergeben fich Indicien gegen ibn, fo ift er an bas Criminalgericht jum weitern Berfahren ju übergeben; und dies hat "nach Maafgabe der Carolina und sonftiger bierher geborender Receffen " ju verfahren. - Es mabrte nicht lange, baß bas abliche Gericht, bem bier noch eine Concurreng mit bem Landgericht eingeräumt wird, bem letteren gang Blat machte.

Bir haben ferner mit wenigen Worten der Borarbeiten zur Revision der Landesmatrikel zu gedenken. Es waren Landregister aus
älterer Zeit vorhanden, die als leitend von den Steuereinnehmern in
ihren amtlichen Functionen benutt wurden. Sie waren aber theils an sich
selbst mangelhaft, theils hatten im Laufe der Zeit so mancherlei Beränderungen in dem steuerpstichtigen Areal Statt gehabt, daß hier eine
Revision dringend nothwendig ward. Schon im Rovember 1630, als
man zu wissen wünschte, was Alles eigentlich zur Landstandschaft berechtigt sei, war von den Landesherren proponirt worden, "daß die
Landesmatrikel bei gegenwärtiger Bersammlung durch gewisse Deputirte
zu renoviren sei." Die Stände meinten damals, daß anstatt der Matricul, dassenige, was darüber sich beim Landgerichtsnotar besinde, durchgeseben werden könne. Darnach ruhte die Sache einige Zeiftun-

gen entziehen wollten, tam fie 1638 wieber gur Sprache, \*) ohne jedoch weiter geforbert zu merben. 1639 im Januar baten bie Stande, bag den Revisoren der Landesmatrikel - solche scheinen also damals schon in Thatigfeit gewesen zu fein - fpeciell befohlen werde, bag fie bas, was bisber nicht in ber Matritel mit befaßt gewesen, mit bineinbrache ten." - Dies bezog fich theile auf die fomobl von den regierenden, als abgetheilten Berren zugekauften ablichen Guter; theils auf Beranderungen in den Marschen, wo bin und wieder Landftriche waren eingebeicht worden. Die Marfchen, namentlich Giberftebt, hatten aber auch Land, und bedeutend, durch Sturmfluthen verloren; wie viel Bfluge bafelbft porhanden, war icon fruber ungewiß gewesen. Jest wußte man noch me-Richt beffer ftand die Sache an vielen andern Orten; niger Beicheib. viele Stadte namentlich flagten, dag fie an Bflugen zu boch angeset waren; bei biefen richtete fich bekanntlich die Bfluggahl nicht nach dem Flachenraum des Areals, der meiftentheils fehr flein war. ber Betrieb einer Stadt im Laufe ber Reit gefunten mar, ba mußte die Bfluggabl drudend werden.

Trop diefer so dringenden Grunde, die eine Revision der Matrifel forberten, gogerte bie Sache boch viele Jahre bin. Batten bie Stanbe ernftlich nur gewollt, fo ift nicht zu bezweifeln, daß die Revifton fruber ju Stande gekommen fein murbe. Aber es ift nicht zu läugnen, daß bas Brivatintereffe ber Gingelnen ber ftarte Gegengrund mar, alle Grunde für die Revifion in den hintergrund brangte. Bohl wollten Die Stande, daß die zugefauften Guter ber gurftlichen Berren mitfteuern und richtig fteuern follten. Aber fie mußten, daß der Unfat der Bflug= gabl für die eigenen Befigungen vielfach unter ber Bahrheit blieb; oder auch fie fürchteten, daß fie zu größerer Bflugzahl wurden angeset werben, als fie nach ihrer Ueberzeugung für richtig hielten. Bollen und auch Richtwollen der Revision, das fich in den Landtags= acten fo oft tund giebt; man wollte die Revifion, man wollte fie aber in seinem Sinne; man wollte wenigstens nicht, daß die Landesherren einseitig in ber Sache verführen, die Stande gar nicht fragten; ju welcher Beforgniß allerdings andere Borgange, die im Borbergebenden mitgetheilt find, Anlag gaben. Go ward 1639 ausdrucklich gebeten,

<sup>\*)</sup> Eine Landesmatrifel von 1636 ift vorhanden. Fald, Sobd., III., 2, S. 571.

daß die revidirte Landesmatrifel "bem bestallten Syndicus zur besseren Rachricht mitgetheilt werde."

Wir haben in der folgenden Periode den Faden biefer Revifions, geschichte wieder aufzunehmen, die aber auch dann noch nicht, trop fteigender Steuern und zunehmender Unordnung im Steuerwesen, zu einem endlichen Abschluß gelangt.

# Vierte Periode.

Von Krauthof's Anstellung bis zum Tode König Chrisstian IV. 1639 — 1648.

# Cap. 1.

### Ueberficht.

Ber die heutigen Zeiten mit durchlebt hat, für den kann es nicht überraschend sein, wenn er erkährt, daß über Nacht in einem Staate die Berfassung geändert, die Staatssorm selber umgewandelt worden. Königthum und Republik, und diese und die Monarchie wechseln in Jahr und Tag mit einander ab, und den Bölkern in den einzelnen Staaten wird eine Berfassung nach der andern gegeben, ohne daß sie darum gewahr würden. Es ist das traurige Leidwesen moderner Zuskände, daß keine einzige der vielen Constitutionen in die Nation hineingewurzelt ist; darin liegt auch der Grund, daß man stets besürchten muß, das Borhandene könne im nächsten Augenblick wieder durch Neues ersest werden.

Unders war es in den Beiten des Mittelalters. Auch da find große und wichtige Reformen vorgegangen, aber sie find nicht urplöplich entstanden. Denn sie hatten zu kampfen mit Institutionen, die Jahrshunderte alt waren, und welche zähe Wurzel in den Nationen geschlagen hatten. Ehe die mittelalterlichen Umwalzungen in Kirche und Staat

vollendet sind, darüber vergeht mehr Zeit, denn ein Jahrhundert. Aehnlich ist es ergangen mit der alten Staatsverfassung in den Herzogthümern. Die war so sest hineingewachsen in die Gedanken, Sitten, Gebräuche und Thaten unserer Borsahren, daß manche Decennien darzüber verstrichen waren, ehe die neue Ordnung der Dinge sagen kounte: ich bin da. Nicht aus der Gegenwart, wohl aber aus dem Studium der Bergangenheit können wir lernen, wie Reformen vor sich gingen, das Alte dem Reuem Platz machte. Für diese mittelalterlichen Umswälzungen hat auch nur die Frage eine Bedeutung: ob in so kleinen Beitabschnitten, wie wir sie gemacht haben, etwa in einem Decennium, etwas darüber auch wohl darunter, die Resorm so sehr an Fortschritt gewinnt, daß sie Beiteinschnitte rechtsertigt. Wir glauben, daß dies besonders in Rücksicht der in den Herzogthümern stattgehabten Umwälzung der Fall ist.

Man muß fich erinnern, daß in dem gangen Rampfe, von 1588 an, es fich um Befeitigung einer Berfaffung handelt, die mit taufend Rafern in bas Leben ber Bewohner ber Bergogthumer eingreift. muß viel gelöft, und unaufhörlich losgetrennt werben, wenn endlich ein Refultat erreicht werden foll. Aber find die Sauptwurzeln erft getrennt. fo wird bie Arbeit von Jahr ju Jahr leichter. Der Beitraum von 1588-1616 foftet ben Landesherren viel Muhe, und Die Refultate find gering; ber Reitraum von 1616-1629 ift furger: Bemuhungen und Resultate fteben bier ziemlich einander gleich; von 1629-1639 wird den Landesherren die Arbeit leichter, ben Standen bas Gegenftreben beschwerlicher. 1648 find die Stande wieder schwächer an Rraft geworden, benn ba fie biefe Beriode antreten. Richt bloß in bem Meußerlichen, daß die Steuersumme fteigt, sondern in den innerften Beziehungen, die ein verfaffungemäßiges Staateleben haben fann, feben wir Jahr nach Jahr die landesherrliche Macht fich ausdehnen, die ftandifche Rraft schwinden.

Doch hat diese Periode Etwas, das ihr eigenthümlich ift. Es wird im Anfang derselben ein Anlauf genommen, gleichsam um verslorne Positionen wieder zu erobern; die Stände, so scheint es, sams meln ihre Kraft, um ihr gutes Recht, das überall schon so schmählich angetastet ist, wieder zu seinem vorigen Ansehn zu bringen. Aber die Landesherren schlagen den Anlauf, man möchte ihn einen mit halben Muth unternommenen Sturm nennen, frisch und leicht zurück, und der Ausgang ist für die Stände ein jämmerlicher. Man pflegt wohl zu

Bandesherren über dieselben geäußert. Am aussührlichsten auf dem Landstage im März 1637. Da versprechen sie, die Batronatsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten, ebenso die Haderslebener Constitution, die bekanntslich 1630 aufs Neu bestätigt worden war; Bönal Mandate gegen die Restanten zu erlassen, und Aehnliches mehr, was nicht zu versprechen, sie kein Interesse hatten. Die Stände hatten aber auch darauf ausmerksam gemacht, daß Fremde Exspectanzen auf die Klöster erhalten hätten; die Landesherren sagen allgemein, daß in dieser Beziehung Sorge getragen werden soll. Auf diesem Landtage war es, wo den Städten Aussicht aus Ersas für die geleistete Bier-Thaler-Contribution gegeben ward, "nur daß sie diesmal die Contribution völlig einbrächten." Auf demselben Landtage war es, wo es gradezu abgelehnt ward, einen Revers wegen der 1631 eigenmächtig ausgeschriebenen Contribution zu geben. Ans deres minder Wichtiges, oder gleich zu Erwähnendes ward ebenso eutsschieden abgelehnt.

Bwei Befdwerben, beibe uns ichon aus fruberen Reiten befannt, muffen besonders bervorgeboben werden. Die eine betraf die noch immer nicht erfolgte Biederbefetung ber Statthalterwurbe. 1629 ward um Ernennung eines Eingebornen jum Statthalter gebeten, es erfolgte feine Antwort. 1634 (Dai) ward die Bitte wiederholt und weiter motivirt : es fei große Confusion in ben gemeinfamen Sachen, weil tein gewiffes Directorium bestellt fei. Die Antwort lautete: Die Landes. herren wurden darüber freundvetterlich berathen. Bugleich ward aber ber Extract eines Roniglichen Schreibens (vielleicht an ben Bergog gerichtet) batirt 5. Rovember 1631, ben Ständen übergeben, als bie Regierungsanficht bezeichnend. Darin bieß es: "- daß namlich ibr Brivilegium ein Beiteres nicht im Runde führet, ale bag ein Laude Marichall, dem der Ritterschaft Beftes zu wiffen und zu verantworten obliege, von der gemeinen Regierung folle verordnet werden - baferne fle bie Berordnung eines folden Marschalls auf jepigem Banding begehren werden, (ift) folches Une - nicht gumider. " - 3m Auni beffelben Jahres 1634 mar die Bitte noch nicht erfüllt, fie marb mieberholt, und um endliche Refolution gebeten. Bir werden bie Bitte in der folgenden Beriode wieder antreffen; denn Konig Christian IV. hat fie niemals gang erfüllt.

Die zweite Beschwerde bezog fich auf die unrechtmäßig errichteten Bolle, Aceise und Licenten. Wir erinnern daran, wie schon in früheren Jahren vereinzelt eine Alage über Bolle vorkommt; die unerlaubten

wurden damale ftete abgethan; bei ben berkommlichen Rollen ein erhöhter Boll alsbald wieder reducirt. - 3m Jahre 1632 fommt nach langem Schweigen bie Beschwerde wieder vor: dag die Rollgefälle in ben Stäbten und auf bem Lande erhöht feien, "nnter andern auch bon bem Bieh welches die Ritterschaft aufgezogen, und ju ihrer eigenen Rothdurft bedürftig." Die Landesberren versprachen bierauf, daß ber Boll nicht erhöht werden folle. "Benn aber ber Ritterschaft Bieh an ben Raufmann veräußert wird, fo find Bir ber Meinung, daß Reiner fich zu beschweren, wann die Rauffeute mit Erfteigerung des Bolles beschweret werden." - Das Rasonnement war nicht richtig : benn mehrentheils trug nicht ber Raufmann, fondern ber Abel ben Schaben. Diefer machte einen geringeren Erlös. - 1633 wird wieder geklagt über Erböhung bes Rolles, felbft für eigen gezogen Bieb zum eignen Gebrauch, und was man verschenke. Ferner wird geklagt: bag bas Bieb bei Cappeln und Diffunde nicht über bie Schlep durfe; der Bergog babe namlich zu Gottorf einen Boll, \*) ben er burch jenes Berbot um ein Bedeutendes einträglicher machte: denn alles Bieb, mas von dem einen Theil Schleswigs nach dem andern follte, mußte nun bei Gottorf die Bollftatte paffiren, und den Boll erlegen. - Diefelbe Rlage wird 1634 wiederholt; es trat feine Menberung ein. batte ber Bergog angefangen, an einigen Orten eine Getrankefteuer ans zuordmen; darüber befchwert fich g. B. Riel 1633. Bald barauf warb die Steuer spaar erhöht, und dies follte gerechtfertigt werden (f. die Prop. 1635) ale eine Rothwendigfeit. Die Nachbaren hatten bie Getrankesteuer erhabt, folglich muffe man es auch thun, obwohl man fich, wie gefagt wird, erinnert, mas beswegen in ben Brivilegien gebt. -Die damale nur verfammelte Ritterschaft hatte Die Gache an den allgemeinen Landtag verwiesen. - Da über bie Sohe ber Steuer gewöhnlich ein Duntel fchwebte, fo bitten die Stande (1635), bag an Ballund Licentflatten "Beichen" aufgerichtet werben, an benen die Bollbage gefdrieben ftebe.

Bisher war aber nur, gleichsam als Ausnahme, den Privilegien zuwider gehandelt. Aun trat ein tiesen greisendes Greignis ein. Unterm 31. März 1636 wand gemeinschaftlich von beiden Landesherren

<sup>\*):</sup> Die Einnahmen biefer Zollstätte, wie der zu Reudsburg wurden be- kanntlich zwischen den Landesherren getheilt. Sogenannte Communionzolle.

bie Einführung ber Accise und Licenten beantragt. Es wurde in ber Proposition bemerkt, daß des Herzogs Lande viel durch Wassersnoth gelitten hätten, der König viel an Glücktadts Erbauung gewandt habe; da die ordinaire Contribution nicht ausreiche, so sehe man sich veranslast, auf fremde Weine, Biere und auf Lugusartikel, die eins und auszeschirt würden, eine Accise zu legen. Statt auf die Proposition einzugehen, baten die Stände um Aushebung der alten Unordnung. Zwei Tage später (9. April) erschien trosdem eine Berordnung, welche die Licenten einführte. — Im März 1637 baten die Stände und sehr dringend, um Abschaffung der ungebührlichen Aussagen; Zoll und Licenten seien unerträglich erhöht, für ein Stück Vieh müsse 1 Athlir. \*) Zoll erlegt werden.

Auf biefe Beschwerbe erfolgte eine Rechtfertigung, die zu bezeich= nend ift, um fie nicht wenigstens auszugsweise mitzutheilen. wird eine breite Ginleitung von gutgeführter Regierung gegeben. Solche Regierung ju führen toftet aber viel Gelb, "bas aus Unfern reditibus und Ginfommen biefer Fürftenthumer folche langer alfo zu ertragen unerzwinglich, jumal Bir deswegen ichon ein unwiderbringliches jugefeset." Sonft hat man feine Subfidien; die Stande wollen feine ertraordinaire Beifteuer geben. Daher hat man, "ad promovenda publica commoda" ju Licenten greifen muffen. Das verftogt auch nicht gegen bie Privilegia, die man zu erhalten im Uebrigen gnabigft fich erbietet. Wenn auch in Konig Friedrich I. Privilegium vom Jahre 1524 gu lefen, daß feine Accife, Rolle u. f. w. ohne Bollbord ber Landichaft errichtet werden follen, fo fei boch auch die causa angegeben: "um ehren getreuen Denfte willen, de fe uns gegenwartig - gutwillig erboten und bewieset hebben, und nochmals gutwillig und getreulich ertiegen werden." Auch in Christian III. Privilegien heißt es: "Um ihrer getreuen - Dienfte Billen. Die Landesherren haben bei ben Röthen fein anderes Mittel gewußt, ale ju ben Accifen ju greifen, und den Confens der Stande ju fuchen. Die hatten abgelehnt; und ba haben die Landesherren vigore superioritatis territorialis et regalium ex inevitabili causa ben modus, ber anderswo gutwillig von ben Standen bewilligt wird, ungeachtet bes Biberfpruchs ber Stande an:

<sup>\*)</sup> Diefer murde später der große Boll genannt im Gegensat zu dem kleinen, oder 3 \( \beta \) Boll, den die Ritterschaft ebedem an den alten Bollstätten nur bezahlt hatte.

genommen, nach Anleitung bes Rechtsfages: " quod requisitus pro consensu, sieum sine justa causa deneget, conqueri non potest, etiamsi ipso dissentiente actus explicetur. " \*) Auch hat man aröftentheils Luxusartifel besteuert; ber Export ichabet nicht, und bei ibm trifft die Accife den fremden Kaufmann. Die Borte der Brivilegien "und — nachmals ertiegen werden," ober "hernachmals gut= willig tho thoende erboten hebben, und gerne thon willen und foullen," zeigen, daß die Anordnung burchaus im Sinne ber Privilegien ift. Und befagen jene Borte benn wirklich etwas Anderes, fo konnen fie boch nicht auf diesen, des Gemeinwohls halber entstandenen Rothfall gezogen werden; vielmehr liegt ben Standen ob, den Landesberren unter bie Urme zu greifen. Die Licenten konnen nicht abgestellt werden; fie find begründet in ratione, aequitate et charitate erga principes et pa-Bollen die Stande Mittel angeben, wie den Calamitaten, benen die Fürsten aus ihren Rammergutern weder abhelfen konnen, noch abzuhelfen schuldig find, wirklich abgeholfen wird, fo foll das landes= väterliche Wohlwollen nicht fern fein u. f. w.

So die Rechtfertigung, wenn sie so genannt werden darf; man begreift taum, wie die gelehrten Rathe, die ja offensichtlich die Berfasser sind, solche Argumente vorzubringen wagten. Es würde einen weit bessern Eindruck gemacht haben, wenn der eine Grund, daß man nun einmal die Licenten haben musse, allein angeführt ware.

Diese Licentens und Zollfache kränkte die Stände tief. Ihre Prisvilegien waren, ohne daß die Landeserren eine ernftliche Berhandlung gesucht hätten, erst gebrochen, und hinterher war mit leichtsinnigen Resdensarten die That vertheidigt worden. Die Stände beabsichtigten eine ausführliche Entgegnung zu geben, die anfangs (1637) verschoben ward, weil noch kein Syndicus \*\*) wieder bestellt war. Sie ward später wirklich entworfen, blieb aber, wie Krauthof in seiner Schutzschrift (S. 17) bezeugt, liegen, auf daß, so möglich alles in Einigskeit und Bitte erhalten werde." In Bitten, um Ausselung der Lizenten, Accise und Zölle haben die Stände auch nicht nachgelassen; ja

<sup>\*) &</sup>quot;Benn die Zustimmung ohne Grund verweigert wird, so kann der Angegangene fich nicht darüber beklagen, daß wider seinen Billen gehandelt wird."

<sup>\*\*)</sup> Rielmann war in herzogliche Dienste getreten, und Dr. Winkler warb als Syndicus erft Aufang October angestellt.

es wird biese Bitte ju einem ceterum censeo fast bei jeber Sapschrift, bie auf ben Landtagen eingereicht wird.

## Cap. 10.

Die Revision der Candgerichtsordnung. Borbereitungen jur Revision der Candesmatrifel.

Laffen wir die im Borbergebenden geschilberten, bas Gefühl fo peinlich verlegenden Borgange auf einen Augenblid in ben hintergrund treten, und wenden wir uns in der Rurge einer friedlicheren und Inehr wohlthuenden Betrachtung zu. Aus dem Borangegangenen mag ju dem Folgenden die Bemerkung binüber leiten, dag Bolfer, gleich bem einzelnen Individuum, in ben Tagen ber Bedrudung und ber Roth burch Sammeln der Rraft und burch Absonderung bes Unlauteren nach einer oder andern bestimmten Richtung bin Resultate erzielen, beren Ruten und Beilfamteit Die Rachtommen noch nach Sahrhunderten bantbar anerkennen muffen, um fo mehr, wenn fie erwagen, baf ibre Borfahren unter wenig erfreulichen Umftanden schaffen und wirten mußten. Es ift bier nicht die Abficht, weitlauftig auf die im Jahre 1636 vollendete Revifion der Landgerichtsordnung einzugeben; mas dabin gebort, ift burchgangig fo wohlbekannt, daß eine Bieberholung als überfluffig ericheinen muß. Rur um des Rufammenhanges willen foll bier mit wenig Worten der endlich vollbrachten Reform gebacht werden. erinnern daran, daß die Revifion der 1573 gegebenen Landgerichtsordnung icon febr fruh, bereits 1588 in Anrege tam, und die Bitte fbater oft wiederholt murbe. Dann aber gerieth die Mitterichaft wegen bes fogenannten Rittergerichts mit ben Landesherren in Uneiniakeit: und das mar mohl ein Sauptgrund, weshalb fie die Revifion, auf die fle felber vordem eifrig gedrungen batte, bin zu halten fuchte. tamen die Rriegsfahre, in benen an eine Reform in ber Rechtspflege nicht gebacht werben fonnte. Als die Occupationsjahre vorüber maren, aab es sowohl für Landesherren als Stande hinreichende Grunde wieder an die Revision der Landgerichtsordnung zu denken. Jene wie diese mußten gleich fehr die Aufrichtung der Juftig munichen; den erfteren word baburch eine Stupe fur ihre landesherrliche Gewalt, und ben letteren eine größere Schutwehr gogen lanbesberrliche Uebergriffe. Cabinetsjustig war eben nichts Seltenes; \*) bie Hof-Canzleien riffen Mancherlei an sich, was vor die ordentlichen Gerichte gehörte; über die Ungewisheit der Canzleitage kommen oft Alagen vor, und endlich nahmen die Landesherren nicht felten ihre Amtsunterthanen widerrechtlich in Schutz. Die Stände bitten einmal, daß wenn sie in den Aemtern Alagsachen hätten, ihnen doch schleunige Justiz werden möge.

Auf dem Kieler Convent April 1635 wurden in Betreff der vorzunehmenden Revision der Landgerichtsordnung endlich nähere Bestimmungen getrossen. "Ob nun wohl zu dero Behuf," heißt es in der landesherrlichen Broposition sud Ne 4, "unterschiedene Tage und Oerter anbestimmet, weilen aber allemal ehehaste Berhinderung eingessallen — als soll Unser Landcanzler anzeigen, daß Wir die Unsrigen nach bevorstehenden Quartalgerichtstage dazu verordnen wollen, also daß in Unser Perzog Friedrichs Stadt Schleswig den nechsten damit zu versahren." Brälaten und Ritterschaft baten, es möge die Arbeit in der bequemer liegenden Stadt Kiel vorgenommen werden. In Betress der Beseihung eines peinlichen Halsgerichts über die Ritterschaft, wo man Resormen sürchtete, ward um "nähere Information" gebeten, "damit es bei ununterbrochener Observanz verbleibe."

Im Januar 1636, gur Beit als ber (von uns fogenannte) politis iche Ausschuf fich versammelte, trat auch der gur Revifton ber Lands gerichtsorbnung verordnete Ausschuß jusammen; er beftand aus 4 Bralaten, fammilichen Roniglichen und Fürftlichen Rathen, 10 von ber Ritterfchaft, und 4 Burgermeiftern, ber Stabte Schleswig, Flensburg, Riel, Ipehoe. -- Es war von ben gandesberren auch eine Bropofition, d. d. Sedereleben 5. Januar 1636 "Anlangend die Beffellung der Juftig sowohl in Ecclosiasticis als Criminals und Civilsachen" porgelegt. Bur Diefe Borlage mard ein befonderer Ausschuß ernannt, befiebend ans 4 Bralaten, den fammtlichen Landrathen, 16 von der Ritterfchaft, und ben genannten 4 Burgermeiftern. Die Berfonen maren meiftens bies felben, wie früher. Beide Ausschuffe übergaben ihre Gutachten bereits unterm 29. Januar; ber leptgenannte Ausschuß berief fich aber oft auf feine beschräntte Bollmacht und verwies auf ben allgemeinen Landtag. Es bandelte fich nämlich um eine Modification der Criminalaerichtsbarkeit über Abliche.

<sup>\*)</sup> Bgl. die von Krauthof in feiner Schupschrift angeführten Beispiele.

Auf bem im Marg berufenen Landtage ward ben Standen eine pabsonderliche Proposition, belangend die Bolizei-Ordnung und Revision ber Landgerichtsordnung " gemacht, an beren Entwerfung ber Landcangler von Satten den größten Untheil gehabt haben foll. April gab ber Landtag fein Gutachten. Die foliefliche Redaction leitete v. Satten, mit Gulfe bes Spnbicus Erich Mauritius zu Itehoe. 1. September 1636 ward die revidirte Landgerichtsordnung publicirt, aber erft im folgenden Jahre ju Ibehoe gedruckt. 1641 mard fie vom Raifer Ferdinand III. bestätigt. Roch mag hier hervorgehoben werden, wie ber endliche Ausgang in Betreff bes fogenannten Rittergerichts mar. Der Landgerichtsordnung ward bie "Constitutio, betreffend die Ecclesiastica und Criminalica" ale 25fter Titulus im 4ten Theile einverleibt. 3m § 14 ber Constitution wird gefagt, daß ber abliche Mörber ober Tobtichlager entweder vor das Landgericht ober vor das mit bem Abel allein befeste peinliche Gericht, welches entweder der Anklagende, oder der, der fich reinigen will, mablen barf, geladen werden foll. Wird ber Inculpat beim Landgericht belangt, und ergeben fich Indicien gegen ibn, fo ift er an bas Criminalgericht jum weitern Berfahren ju übergeben; und dies hat "nach Maaggabe ber Carolina und fonftiger bierher geborender Receffen " ju verfahren. - Es mabrte nicht lange, baß bas abliche Gericht, bem bier noch eine Concurrenz mit bem Landgericht eingeraumt wirb, bem letteren gang Blat machte.

Wir haben ferner mit wenigen Worten der Borarbeiten zur Revision der Landesmatrikel zu gedenken. Es waren Landregister aus
älterer Zeit vorhanden, die als leitend von den Steuereinnehmern in
ihren amtlichen Functionen benutt wurden. Sie waren aber theils an sich
selbst mangelhaft, theils hatten im Laufe der Zeit so mancherlei Beränderungen in dem steuerpstichtigen Areal Statt gehabt, daß hier eine
Revision dringend nothwendig ward. Schon im Rovember 1630, als
man zu wissen wünschte, was Alles eigentlich zur Landstandschaft berechtigt sei, war von den Landesherren proponirt worden, "daß die
Landesmatrikel bei gegenwärtiger Bersammlung durch gewisse Deputirte
zu renoviren sei." Die Stände meinten damals, daß anstatt der Matricul, dassenige, was darüber sich beim Landgerichtsnotar besinde, durchgeseben werden könne. Darnach ruhte die Sache einige Zeit. Als
Manche, namentlich die abgetheilten herren, sich der schuldigen Leistun-

gen entziehen wollten, tam fie 1638 wieber gur Sprache, \*) ohne jeboch weiter geforbert zu werben. 1639 im Januar baten bie Stanbe, bag ben Reviforen ber Landesmatrifel - folde icheinen alfo bamals icon in Thatigfeit gewesen zu fein - fpeciell befohlen werbe, daß fie bas, was bisher nicht in der Matritel mit befaßt gewesen, mit hineinbrache ten." - Dies bezog fich theils auf die fowohl von den regierenden, als abgetheilten herren zugetauften ablichen Guter; theils auf Beranberungen in den Marichen, wo bin und wieder Landftriche waren eingebeicht worden. Die Marichen, namentlich Giberftedt, hatten aber auch Land, und bedeutend, durch Sturmfluthen verloren; wie viel Pfluge daselbft porhanden, war icon früher ungewiß gewesen. Jest mußte man noch me-Richt beffer ftand die Sache an vielen andern Orten; niger Befdeib. viele Stabte namentlich flagten, bag fie an Bflugen zu boch angefest maren; bei diefen richtete fich bekanntlich die Bfluggahl nicht nach dem Flachenraum bes Areals, ber meiftentheils fehr flein war. ber Betrieb einer Stadt im Laufe ber Beit gefunten mar, ba mußte die Bfluggahl brudend werden.

Trop diefer fo bringenden Grunde, die eine Revifion der Matritel forberten, gogerte bie Sache boch viele Jahre bin. Batten bie Stanbe ernstlich nur gewollt, fo ift nicht zu bezweifeln, daß die Revifion fruber ju Stande gekommen fein wurde. Aber es ift nicht zu läugnen, daß bas Privatintereffe der Einzelnen der ftarke Gegengrund mar, der alle Grunde für die Revifion in ben hintergrund drangte. Bohl wollten bie Stande, daß die zugefauften Guter ber gurftlichen herren mitfteuern und richtig fteuern follten. Aber fie mußten, daß der Anfat der Bfluggahl für die eigenen Befipungen vielfach unter der Bahrheit blieb; ober auch fie fürchteten, daß fie zu größerer Bflugzahl murden angefest werben, ale fie nach ihrer Ueberzeugung für richtig hielten. Bollen und auch Richtwollen ber Revifion, das fich in den Landtags: acten fo oft tund giebt; man wollte die Revifion, man wollte fie aber in feinem Sinne; man wollte wenigstens nicht, daß die Landesberren einfeitig in der Sache verführen, die Stande gar nicht fragten; zu welcher Beforgniß allerdings andere Borgange, die im Borbergebenben mitgetheilt find, Anlag gaben. Go ward 1639 ausbrudlich gebeten,

<sup>\*)</sup> Eine Landesmatrifel von 1636 ift vorhanden. Fald, Sobch., III., 2, S. 571.

daß die revidirte Landesmatrikel "bem bestallten Syndicus zur befferen Rachricht mitgetheilt werde."

Bir haben in der folgenden Periode den Faben biefer Revifionsgeschichte wieder aufzunehmen, die aber auch dann noch nicht, trop fteigender Steuern und zunehmender Unordnung im Steuerwesen, zu einem endlichen Abschluß gelangt.

# Vierte Periode.

Bon Krauthof's Anstellung bis zum Tode König Chrisstian IV. 1639 — 1648.

## Cap. 1.

### Ueberficht.

Wer die heutigen Zeiten mit durchlebt hat, für den kann es nicht überraschend sein, wenn er erfährt, daß über Nacht in einem Staate die Berfassung geändert, die Staatssorm selber umgewandelt worden. Königthum und Republik, und diese und die Monarchie wechseln in Jahr und Tag mit einander ab, und den Bölkern in den einzelnen Staaten wird eine Berfassung nach der andern gegeben, ohne daß sie darum gewahr würden. Es ist das traurige Leidwesen moderner Zuskände, daß keine einzige der vielen Constitutionen in die Nation hineinzgewurzelt ist; darin liegt auch der Grund, daß man stets befürchten muß, das Borhandene könne im nächsten Augenblick wieder durch Neues ersest werden.

Anders war es in den Beiten des Mittelalters. Auch da find große und wichtige Reformen vorgegangen, aber sie sind nicht urplöstlich entstanden. Denn sie hatten zu kampsen mit Institutionen, die Jahrshunderte alt waren, und welche zähe Wurzel in den Rationen geschlagen hatten. Ehe die mittelalterlichen Umwälzungen in Kirche und Staat

vollendet sind, darüber vergeht mehr Zeit, denn ein Jahrhundert. Aehnlich ist es ergangen mit der alten Staatsversassung in den Herzogthümern. Die war so sest hineingewachsen in die Gedanken, Sitten, Gebräuche und Thaten unserer Borsahren, daß manche Decennien darzüber verstrichen waren, ehe die neue Ordnung der Dinge sagen konnte: ich bin da. Nicht aus der Gegenwart, wohl aber aus dem Studium der Bergangenheit können wir lernen, wie Reformen vor sich gingen, das Alte dem Neuem Platz machte. Für diese mittelalterlichen Umswälzungen hat auch nur die Frage eine Bedeutung: ob in so kleinen Beitabschnitten, wie wir sie gemacht haben, etwa in einem Decennium, etwas darüber auch wohl darunter, die Resorm so sehr an Fortschritt gewinnt, daß sie die Zeiteinschnitte rechtsertigt. Wir glauben, daß dies besonders in Rücksicht der in den Herzogthümern stattgehabten Umwälzung der Fall ist.

Man muß fich erinnern, daß in dem gangen Rampfe, von 1588 an, es fich um Beseitigung einer Berfaffung handelt, die mit taufend Rafern in bas Leben ber Bewohner ber Bergogthumer eingreift. muß viel gelöft, und unaufhörlich losgetrennt werden, wenn endlich ein Refultat erreicht werben foll. Aber find bie Sauptwurzeln erft getrennt, fo wird die Arbeit von Jahr ju Jahr leichter. Der Zeitraum von 1588-1616 foftet ben Landesherren viel Muhe, und Die Resultate find gering; ber Reitraum von 1616-1629 ift furger: Bemubungen und Resultate fteben bier ziemlich einander gleich; von 1629-1639 wird den Landesherren die Arbeit leichter, ben Standen das Gegen-1648 find die Stande wieder schwächer an ftreben beschwerlicher. Rraft geworden, benn da fie diese Periode antreten. Richt blog in bem Meußerlichen, daß die Steuersumme fteigt, sondern in den innerften Beziehungen, die ein verfaffungemäßiges Staatsleben haben fann, feben wir Jahr nach Jahr die landesherrliche Macht fich ausdehnen, die ftandifche Rraft ichwinden.

Doch hat diese Periode Etwas, das ihr eigenthümlich ift. Es wird im Anfang derselben ein Anlauf genommen, gleichsam um verslorne Positionen wieder zu erobern; die Stände, so scheint es, sammeln ihre Kraft, um ihr gutes Recht, das überall schon so schmählich angetastet ift, wieder zu seinem vorigen Ansehn zu bringen. Aber die Landesherren schlagen den Anlauf, man möchte ihn einen mit halben Muth unternommenen Sturm nennen, frisch und leicht zurück, und der Ausgang ist für die Stände ein jämmerlicher. Man pflegt wohl zu

fagen, den Reind bingubalten fei beffer, denn fich von ihm schlagen gu Das ift jedenfalls mahr, wenn die Riederlage fur ben Beflegten nicht bloß ein Unglud ift, fondern ibm auch jum Schimpf gereicht. Und daß so die Lage ber Dinge war, wird man nach der Rrauthoff'ichen Rataftrophe ichwerlich gang laugnen konnen. ift hier Etwas, das entschuldigen muß, und ohne das der Stande Betragen ein unerflärliches bleiben murbe. Es ift die Lopalität, die ben Landesfürften gezollt wird, eine folche, daß fie faft ben Charafter ber Reigheit annimmt; die Chrfurcht gegen die Fürftliche Burde ift groß, und felbft da, wo das Betragen der einzelnen Rurftlichen Berfonlichfeit nicht zur hingebung und Liebe zu derfelben hinzieht, bleibt die gurftliche Burbe in ungetrübtem Unfehn. Auf biefe Beife ift es fpater getommen, daß ben Standen Alles verloren ging, weil fie es nicht über fich gewinnen konnten, mit ben Landesherren um Recht und Unrecht zu rechten. Die alte ftanbifche Berfaffung ging fo unter, und als bies gefchehen, mar eine neue Ordnung ber Dinge vorhanden.

### Cap. 2.

### Reichsfteuern, und was damit in Berbindung ftand.

Daß Solftein in diefer Beriode feine Rreissteuern, fondern nur Reichssteuern gablte, und wie viel ber letteren, mare mit wenigen Worten zu erzählen, wenn nicht die Urt, wie fie von den Landesberren eingefordert murden, und Sonftiges, mas damit in Berbindung fand, einer weiteren Erwähnung bedürfte. Auf dem Rieler Landtage im September 1641 ward ben Standen die Mittheilung gemacht, daß vom Regensburger Reichstage 120 Romerzüge bewilligt worden wären, und bag ber Raiferliche Gefandte ju Samburg beshalb von Solftein 60,000 gute Gulben gefordert habe. Man munichte bas Bebenten ber Stanbe Run bing es mit diefen Romerzugen fo gufammen. Raifer hatte nach langer Unterbrechung einmal wieder einen Reichstag nach Regensburg berufen, ben erften feit 1613. Diefer Reichstag mar nur von folden Reichsftanden befucht worden, die des Raifers Barthei hielten; und daher mar ber Befchluß über die Reichsfteuern ohne Schwierigkeit gefaßt worden. Bas ferner dort beschloffen marb, davon weiter unten. Gefehlt hatten auf bem Reichstage alle Die Reichsftanbe,

die es mit den Schweden hielten, oder neutral sein wollten. Der Reichstag war daher bei weitem nicht vollzählig gewesen, die dort gesaßten Beschlüsse konnten, da sie nicht einstimmig von den Reichsständen gesaßt waren, rechtlich nicht bindend sein. Die Stände wünschten daher zu wissen, ob die Reichsanlage von allen Reichsständen, insbesondere von den landesherrlichen Gesandten pure und "ohnconditionirt" bewilligt worden. Bon den übrigen niedersächsischen Kreisständen, behaupteten sie, sei noch keine Anlage gesordert. Ueberhaupt möge man Unvermögen vorschüßen.

Im December deffelben Jahres begehrten die Landesherren wegen der Römerzüge, die jest nicht 60,000 gute Gulden, sondern 64,000 Rthlr. betragen sollten, nicht ferner der Stände Bedenken, sondern wünschten, da sie wieder angegangen seien, daß gezahlt werde. Stände möchten "einen erklecklichen Borrath an Geld an die Hand schaffen," damit nicht nöthig sei, so oft Landtage zu berusen. Die Stände lehnten eine Erklärung ab, und baten, die Sache bis auf den nahe bevorsstehenden Umschlag, wo sie boch zahlreich nach Kiel kämen, zu versschieben.

3m Januar 1642 ward bie Sache wieder aufgenommen. tend bemerkten die Landesherren, "obwohl ben Ständen über folche Reichstagsschluffe Dage zu geben nicht beitommt," fo wolle man boch " aus Reigung " ben gangen Regensburger Beschluß ihnen mittheilen. Der ging dahin: es follten die Truppen der verschiedenen Reichsländer fich mit der Kaiserlichen Armee verbinden; zweitens: jede Neutralität bort auf; drittens: die Rreise baben Ginquartirung zu erwarten; endlich 120 Römerzüge. Die Stände, "nicht zu einiger Maaggebung," fagten fie, "wozu fie ohne das incompetent," antworteten desungeachtet: daß der erfte Befchluß "höchft bedenklich." Danemart werde dann feine Unionshulfe mehr fenden; auch werden "unfere Landesvermandten im Bergogthum Schleswig vom Defenfionswerd abgehalten. " 1200 Mann Soldaten, welche man befitt, gebraucht man felbft gur Befetzung der Landesfestungen. Den zweiten Bunct betreffend, fo ift ber ben Lübeder Frieden entgegen; auch hat man die Reutralität (Eremtion) mit großen Spesen erftanden. Der britte Bunct ift gegen ben Brager Frieden. Der vierte wurde übergangen.

Run tritt die Krauthof'sche Katastrophe ein, und darnach wird im September 1642 die Angelegenheit wieder vorgebracht, und zwar in folgender Form. Die Landesherren, heißt es, haben die 120 Römerzüge

vorgeschossen, und sich die Rechte cediren lassen. Die Proposition, in der dies mitgetheilt ward, sehlt leider in den Landtagsacten. Wir ersahren nur davon aus der ständischen Resolutio. Aus derselben ersahren wir, daß Lübeck die Römerzüge auf 60 abgehandelt, und dagegen eine Besfreiung von Kaiserlicher Einquartirung erlangt hatte. Die Schleswigs Polsteinischen Landesherrn hatten angeblich die ganze Forderung gezahlt, und keine solche Bersicherung erhalten. Dennoch, weil die Landesherren jest Cestionare sind, erbietet man sich die Halfte der Summe, oder 4 Athlr. à Pflug zum nächsten Umschlag auszubringen; die andere Hösse solch eine "Asseuranz" gegen die Einquartirung verschafft werden. Der König versprach das, aber — wollte die ganze Summe schon zum Umschlag 1643 haben; er ließ sich endlich bewegen, den Termin bis Oftern desselben Jahres zu erstrecken.

3m Jahre 1646 (October) tommt unerwartet unter ben Bropositionen, und zwar erft in ber Replit auch die vor: ber Ronig habe beim Landfaften noch 16,000 Athlr. zu fordern, theils wegen Borfcuffe zu ben Romerzugen, theils wegen anderer Borfcuffe. Stanbe antworteten : Sie hatten bie Romerzuge abgetragen, mußten fich feiner Borfcuffe zu erinnern, und baten um Information. erwiederte: die landesherrlichen Umfchlagsverwalter murben barüber be-Das thaten die Umschlagsverwalter, verwiesen aber in ihrem Bericht auf Can v. Ahlefeldt, und biefer war nicht zur Stelle. Sache mußte verschoben werden. - 1647 im Abril erneuerte ber Ronig feine Anforderung, daß die 16,000 Rthir. bezahlt wurden. Es wird erwidert, daß man zahlen wolle, wenn man unterrichtet fei; Cap v. Ablefeldt aber mare wieder nicht zur Stelle. 3m folgenden Jahre 1648 (Januar) hat der Ronig abermale Borfchuffe zu den Romerzugen geleiftet: Die Summe, mit Ginfchlug von 10,000 Athlr. anderer Borichuffe, belauft fich jest auf 22,672 Athlr. 11 B. Die holfteinischen Stände mögen bas abtragen.

Woher tamen benn bie Borfchuffe? Das wurde nicht gesagt. Die Stände wußten es noch weniger; nur wußten fie, daß fie zu den Römerzügen gezahlt hatten. Bielleicht, meinen fie, find die Aemter und die zugekauften Guter in Rudftand. — Bie es sich mit den 10,000 Athlr. anderweitiger Borfchuffe verhalt, foll eine Commission untersuchen.

Um 28. Februar Dieses Jahres ftarb Ronig Christian IV. und Die Sache blieb einstweilen ruben.

### Cap. 3.

### Die Solbatesque und beren Unterhaltung.

3m Anfang bes Jahres 1640 hatte es einen Augenblick ben Anichein, als ob ein von den Standen lange gebegter, und oft geaußerter Bunfch in Erfüllung geben follte. Es war von einer Entlaffung der Truppen die Rede, und im Mai verkundete die landesherrliche Broposition, daß eine Reduction der Truppen eingetreten fei; Offiziere feien theils entlaffen, theils beren Gage berabgefest. Doch gewährte bie Radricht nur eine kurze Rreude. Denn unmittelbar nach jener Ankunbigung fubr die Bropofition fort: ob nicht die fo reducirten Truppen noch etwas zu erhalten, bamit nicht "biefe Rurftenthumer zu eines Jeben Gefälligfeit gleichsam profituiret werden." Dan moge baber auf Mittel benten "wie die Fortfetjung beliebter Defenfion nicht allein fortzuseten. fondern auch die Boller wegen ihres Rachreftes zu befriedigen." -Alfo nicht allein Unterhalt für bie Butunft ift nothig; es haben bie Solbaten fogar rudftanbigen Sold zu fordern. In ber That, es klingt ber Bunfc ber Landesberren fonderbar, wenn fie fagen, baf fie ben Ständen gern alle Laften abnehmen möchten; benn fie bringen bamit ben Antrag in Berbindung, daß 6 Riblr. à Pflug und à 1000 Riblr. in zwei Terminen gesteuert werben mogen.

Die Stände rechnen den Landesherren nun vor, daß noch an Reftanten 116,000 Athlir. vorhanden, daß die Restschuld an die Soldaten, einschließlich eines Königlichen Borschusses von 24,000 Athlir. nur 65,000 Athlir. betrage; sie bitten um scharfe Execution gegen die Restanten, und — bewilligen dann die 6 Athlir. Es war das erste Mal, daß sie eine Contribution von 6 Athlir. gesteuert hatten.

Aber im December beffelben Jahres, melben die Landesherren, ift Alles wiederum "aufgegangen," und das nicht allein; es restiren den Soldaten 6 Monat Gage. Es wird ein Bedauern ausgedrückt; aber entlassen kann man die Soldaten doch nicht; denn überall ist einmal wieder "Armatur und Unruhe." Und nun bedient man sich eines interseffanten Gleichnisses: Stände mögen bedenken "daß gleichsam ein Schiff

auf dem weiten Meer in großem Sturm und Ungewitter sich absque praesentissimo submersionis atque nausragii periculo der Geräthschaft sich nicht kann entblößen. 10 Athlir. à Pflug und à 1000 Athlir. sind nöthig, auch sind Mittel für den Fall zu schaffen, "daß die Läufte sich nicht beruhigen."

Die Stände erwiedern: "Ban fie diefer Fürstenthumer erschöpften Buftand betrachten, so können fie es anders nicht befinden, als daß es eine wahre Unmöglichkeit sei 10 Rthlr. zu steuern." Rach ihrer Unssicht ift auch die Ariegsgefahr nicht so bringend. Der 4—6te Mann von den Soldaten könne gern entlassen werden. Darnach bewilligen sie 6 Athlr.

Raum 6 Monate später, — im Juli 1641 — ist ber Landkasten wieder leer. Die Landesherren wollen sehr gern Rechenschaft über die verwandten Gelber ablegen. Jest sind 8 Athlr. à Bflug und à 1000 Athlr. nöthig: nebenbei wird als indirectes Zwangsmittel gefordert, daß die Ritterschaft mit dem Roßdienst, und die übrigen Unterthanen mit dem "Ausschuß" (Landfoldaten) sich in Bereitschaft halten. Run bitten die Stände sie mit dem Lesteren noch zu verschonen und beswilligen 6 Athlr.

Im September deffelben Jahres wird von den Landesherren die Sache anders eingeleitet. Die Klöster und Städte hatten oft über die so beschwerliche Einquartirung geklagt. Run haben die Landesherren endlich beschlossen, daß die Soldaten aus ihren Quartieren rücken sollen. Man will ein ordentliches Feldlager einrichten und besestigen. Dazu gehören aber tausenderlei Sachen: Hütten, Sentinellen, Bretter, Propiant, Artillerie, Munition; Officiere mussen volle Gage haben u. s. w. Dazu reichen aber die im Juli bewilligten 6 Athlir. bei weitem nicht aus; es sind 8 Athlir. mehr nöthig, und zwar so, daß zum ersten Termin gleich 11 Athlir. gezahlt werden. Auch ist Bedacht darauf zu nehmen, wie der Unterhalt etliche Monat serner auszubringen ist.

Um folchen Preis hatten die Stände benn doch nicht die Entfernung der Soldaten aus den Standquartieren gewollt: und fie beeilen sich daher alle mögliche Gründe gegen ein Feldlager anzuführen. Ein herbst: und Winterlager verursacht Krankheiten, und macht neue Wersbungen nöthig. Auch werden durch ein solches Lager die seinblichen Streifcorps nicht abgehalten. Sie geben den Rath, für den Rothfall einen Ort zum Lager vorerst auszusuchen. Auf den Fall, daß es mit dem Lager sein Bewenden hat, bewilligen sie noch fernere 3 Athlic.

Die Bitte der Rlöfter und Stadte, daß die Quartierlaft dann auch eine gemeinfame fein muffe, berühren wir beffer an einem andern Ort.

Die 3 Athlr. Contribution ward angenommen, daneben aber auch das Feldlager ausgeführt. Man hätte gern damit gezögert, sagt der König im December, aber es ginge nicht an. Jest ist er erbötig, eine Discampirung vorzunehmen. Er fragt: "ob das ganze Lager quittirt werden soll, oder in Etwas besest zu halten, und mit was Bölser solche Besegung geschehen, wie start, und wo die Bölser einquartirt werden sollen." Bei der Discampirung aber müssen die Bölser auch salarirt und bezahlt werden. Die im September bewilligten 3 Athlr. reichen nicht aus; in Schleswig sind 8 Athlr., in Holstein (das auch die Reichssteuer zu tragen hat) 6 Athlr. à Pflug und à 1000 Athlr. zu geben. Jene 2 Athlr. sollen den Schleswigern zu keiner Präjudiz gezreichen. Daneben sind aber noch Gelder für die Offiziere beim Roßbienst auszubringen, dem König Borschüsse zu zahlen, die Landreiterei zu completiren u. s. w.

Die Stände bewilligten 4 Athlr. und 1 Athlr. zur Unterhaltung der Offiziere bei den Landcompagnien, die Reiter baten sie zu entlassen. Die aus dem Lager gehenden Soldaten beziehen die alten Quartiere, wofür den Bequartirten 1 Athlr. monatlich für den Mann gutgethan wird.

Die Landreiterei und die gemeinen geworbenen Reiter — fie versvertraten nämlich die Stelle bes Roßbienftes \*) — wurden wirklich aufs gelöft, und nach den einzelnen Sofen geschickt, aber mit dem Befehl, daß fie nicht entlaffen werden durften.

Im Januar 1642 ward ben Standen angezeigt, daß die Landes, herren, eigentlich nur der König, gern das Lager aufhöbe, aber es seien "hindernisse, wovon denen gehorsamen Standen vor dießmal aus bedenklichen Ursachen keine Apertur zu geben." Steuern find erforder-

<sup>\*)</sup> Genan läßt es sich nicht angeben, wann die Ritterschaft zuerst für den Roßdienst geworbene Knechte hielt. Im Jahre 1647 machten die Lanbesherren einen Bersuch, diese Werbung selber in die hande zu nehmen; sie fragten nämlich an, wie es verhalten werden solle, wenn der dritte oder vierte Theil des Roßdienstes nöthig. Uebernahmen die Landesherren die Werbung, so war die Frage leicht zu beantworten. Es ward aber von den Ständen erwiedert, daß es beim Alten bleiben möge. Uebrigens behauptete der König 1646, daß er anstatt des Roßdienstes 600 Reiter gehalten habe.

lich. Man mag fich bei den Ariegscommissairen nähere Aufklärung einholen, wie weit die lestbewilligte 4 Athlir. Contribution gereicht hat, und dann möge man "zur Bermeidung kostbarer Landtage" beschließen. Bie viel? wird nicht gesagt.

Run endlich bricht der Unmuth der Stände hervor. "Gnädigster und gnädiger Herr!" sprechen sie, "unser vielfältiges Rlagen und Bitten und doch continuirte Willigkeit zu contribuiren möchte vielleicht ausgenommen werden, ob lamentirten und querulirten wir ohne Roth, aber wir bezeugens mit Gott, dem nichts verborgen, daß, da hierin keine Gleichheit, oder durchgehende Execution vorgenommen wird, also daß ein Jeder, er sei gelarth oder ungelarth — (steuert,) es um die Wohlsahrt dieser Fürstenthümer geschehen." Denn der Zustand im Lande ist ein solcher, "daß die Amtsunterthanen ihr Bieh und sahrende Habe verkausen müssen, um die Landsteuer zu bezahlen; sollte ein jeder der adlichen Landsassen, um die Landsteuer zu bezahlen; sollte ein jeder der adlichen Landsassen sein Anliegen anzeigen, würde man nicht versmuthen, was die continuirte Collecte zu Wege gebracht, sollten die armen Leute in Fleden und Städte hiervon Zeugniß geben, würde es kläglich zu Tage kommen, wie mancher in einem ganzen Jahr nicht so viel erworben, als dem Landsasten contribuiret."

Bar das unlohal gesprochen? — Es war eine Bitte, die offenssichtlich die außerste Bedrängniß hervorgepreßt hat, und doch ift sie so lohal gehalten, daß man nicht weiß, wie die gerechteste Bitte demuthiger dargelegt werden kann. Die Stände, in der Hoffnung einer überall gleichen Besteuerung und einer raschen Execution gegen Säumige beswilligen dennoch 2 Athlr. vom Pflug und vom Tausend.

Darnach tritt ber Borfall mit Krauthof ein. Die nächste kandtagsproposition aus dem September desselben Jahres kennen wir nicht;
wir wissen nur aus der ftändischen Antwort, daß von Fortsehung der
Desensionsversassung die Rede war, und daß 4 Athlir. vom Pfluge und
vom Tausend bewilligt wurden; wir erinnern daran, daß gleichzeitig
4 andere Athlir. zur Erstattung der vom König vorgeschossenen Kömers
zugsgelder ausgebracht werden sollten, also wurden im Ganzen 8 Athlir.
gesteuert. — Im Februar des solgenden Jahres "ist der collectirte
nervus subsidiorum wieder abgegangen; die bequartirten Orte haben
vorschießen müssen; der Vorschuß ist zu erstatten, und daneben wird
"ein erklecklich subsidium zur Unterhaltung der Soldatesque auf geraume Zeit" gewünscht. Die näheren Angaben sollen die Kriegscommissaire den Ständen machen. Es werden 4 Athlir. bewilligt — und

dann beeilen sich die Landtagsmitglieder, das erste Beisplel, dem später andere folgten, nach Sause zu reisen. Eine landesherrliche Erwiederung, die mit dem Ständischen Beschlusse nicht zufriedengestellt mar, traf den Landtag nicht mehr zu Stelle.

3m October 1643 "ift es wieder an beme, baf es benen geworbenen Soldaten an dero ordentlichen Gage wiederum abgegangen ": Die bequartirten Orte wollen nicht mehr vorschießen. Gine neue Collecte ift nöthig, aber nicht unter 5 Rthlr. à Bflug und à 1000 Rthlr. Die Stände bewilligten nur 4 Rtblr. vom Bflug und vom 1000 Rtblr. Bermögen. Unmittelbar barauf erfolgte ber Schwedische Ginfall in Die Bergogthumer, und aufe Reue hatten biefe Reiten zu ertragen, die wenig von den der Raiserlichen Occupation in den 1627-29 fich un-Raft zwei Jahre arger Rriegsverwüftungen erfolgten. Der Bergog Rriedrich, ber feine Lande burch Bertrage mit ben Schweden ju fichern fuchte, fcbreibt unterm 31. Marg 1645 an die Schwedischen Gefandten \*), daß tropbem die Rriegsbeschwerden in ben Bergogthumern fich häuften. "Deffen allen ungeachtet wird gleichwohl vom Oberften Brangel eine fo bobe unerfdwingliche Gelbfumme gunebft vielen taus fend Tonnen Getreibe, und ein groß Quantitat an Bier und Brob täglich erfordert, ober beim Bibrigen mit Schwerdt und Kener wider Die Unfrige zu verfahren gedrobet, alfo Bir auch Uns zur Lieferung anicbiden, auch für ben 15. Dai 46,000 Rtblr, versprechen muffen, daß also Bir des fo toftbar mit dem herrn Reldmarschall aufgerichtes ten Accords faft nichts gebeffert fein, ja viel harter, als andere, bie mit bergleichen fich nicht zu fcuten, tractiret werben " \*\*).

Doch erreichte endlich auch diese Occupation mit dem Frieden zu Brömsebroe (13. August 1645) ihr Ende, und nun ware es wieder billig gewesen, daß die Landesherren die zerrütteten Zustände nicht durch Ueberladung mit Steuern noch tieser herabgedrückt hätten. Dem sollte nicht so sein. Im October 1645 konnte erst wieder ein Landtag gehalten werden. Auf diesem bringen die Landesherren nach einleitenden Bersicherungen von Herstellung "des gemeinen Baterlandes hochbedurftiger Incolumität", die Fragen vor: welcher Gestalt die Länder vor unvorhergesehene Einfälle zu wahren; wie es mit der auf den Beinen

<sup>\*)</sup> S. Rathjen's Berzeichniß; S. 186.

<sup>\*\*)</sup> Ein ferneres, ben Buftand ichilberndes Schreiben des herzogs f. bei Rathien, S. 188-190.

habenden Solbatesque zu halten; ob davon abzudanten, oder nicht, und im letten Rall woher bie Gelber gu nehmen? - Die Stande antworteten, und man fann es nicht ohne Bewegung lefen, "baf es offenbar fei, in mas betrübten und elenden Ruftand biefe Rurftenthus mer, und bero Land und Leute bei nachften nun 2 Jahre continuirlich gewährten Ueberzug und großen erlittenen Breffuren gerathen, ba namlich die meifte Robleffe und viele andere bes Landes aus benen Stadten von dem Ihrigen geben, fich in ber Fremde aufhalten, ihr Redeftes confumiren, und verzehren, ja Biele fich in Schulden feten muffen; die Bauern und Unterfaffen des Landes meiftentheils verjaget und von ber Sand gebracht, bero Sufen, Safen und Baufer an vielen Orten befoliret, ruiniret und in ber Afche geleget, von Bferden und Bieb bas Land entbloget, ber Ader und bas Land nicht eingerichtet, weniger befaamet, fondern bin und wieder durchs gange Land großen Theils obe und mufte lieget, alfo aller Borrath und Mittel dabin find " -. . Taufend Rnechte, meinen bie Stande ferner, ober fatt beren 200 Reiter werben gur Bertheibigung ber Grange ausreichen. Dan moae boch, bitten fie, mit Lubed und Samburg "in gutes Ginvernehmen und in Conjunction treten ". - Die Landesherren versprachen benn auch in ber Replit eine Reduction ber Armee, die damals 3000 Mann ftark war; aber 2000 Mann muffen bleiben, 1500 effectiv und 500 in Bartegeld. Mit Lubed und Samburg follen Berhandlungen begonnen werben, wird, um ben auten Billen ber Stante nicht zu franten, befanftigend bingugefügt. Aber, ermidern bie Stande, fie batten fein bagr Geld. Sie wollen versuchen in Samburg eine Anleibe zu machen, Die fpater burch eine Steuer von 2 Athlr. à Bflug und à 1500 Athlr. abzutragen ift. Dann aber mogen auch 2000 Mann entlaffen werben. So im October 1645. 3m Januar bes folgenden Jahres, nachdem bas im October v. J. Bewilligte einige Zeit ruhig acceptirt worden, finden die Landesberren die Bewilligung nicht ausreichend; die "in duplicis geschehene Erwiederung (ber Stande) ift bem Baterlande wenig fördersam". 1500 Soldaten muffen verbleiben; dabei konnen bie Chargen, wie die Gage, herabgefest werden. Jene Bahl muß aber bei "unabanderlicher Recessität" erbobt werden. Dann folgt wieder bas Berfprechen, daß mit Lubed und Samburg verhandelt werden foll; aber bas ift eine Bhrafe, gemacht um zu bem Untrage übergeben zu fonnen, daß, wenn die Berhandlungen ohne Refultat blieben, Befestigun= gen auf der Geeft angelegt werden muffen. Die Untrage geben weiter. Bir werden frater eines neuen Donativs zu erwähnen haben; bier ift in diefer Begiebung aber icon mitgutheilen, daß die Stande bas Donativ bewilligten, damit davon die Soldaten abgedanft werden tonnten. Das wollen nun die Landesherrn nicht; follen fie mit dem Donativ Die zu entlaffenden Soldaten ablöhnen, dann bleibt ja nichts übrig. Rurg, auch die Abdankungsgelder haben die Stande aufzubringen. -Allein die Unmöglichkeit trieb die Stande einen Augenblid zur Festigs feit; es muß dabei bleiben, daß die Soldatesque bis auf 1000 Mann abgedankt wird, und die ju Entlaffenden find aus dem Domativ abzulobnen; die Fortificationen werden abgelehnt. Als aber die gandes: berren dabei bebarren, daß menigstens 1500 Mann ju behalten, und baneben gleich die nothige Steuerquote gufgeben, nämlich 41 Rthlr. à Bflug und à 1500 Rthir., da bitten die Stande nur, bag nicht darüber gegangen werde; und als die Landesberren ferner behufs aufzubringender Abdantungsgelder von einer "burchgebenden Collecte" fprechen, ba bewilligen die Stande auch diefe, nämlich 3 Rthlr. fetten bingu: "aber ein fur allemal." Wer mochte auf die Claufel noch etwas geben? - 3m October bes folgenden Jahres (1646) ift der Landfaffen wieder leer; Steuern find nothig, und zwar in ber Art, daß ein Landtag nicht fo bald wieder nothig wird; auch daß die Bahltermine nicht fo weit erftredt werden. 6 Rthlr. wurden geforbert. Die Stande gogerten mit ber Bewilligung. Die Reftantenfumme ift groß; fie aufgezehrt ift, wunfchen fie von Steuern befreit zu bleiben. Dann erinnern fie leife baran, bag auf bem vorigen Landtage nur die Beibehaltung von 1000 Mann bewilligt fei; fie meinen, daß wohl noch einige Salbaten entlaffen werben konnten. Dit den Bleibenben ift wegen niedrigerer Befoldung zu verhandeln. Doch bie Landesherren wiederholen, bag neben ber Reftantenfumme auch eine Steuer nothig fei, 2 Rthlr. bis zum Umfchlag; ber Borfchlag wegen niedrigeren Solbes ift ben Soldaten "bisreputirlich". Endlich will man benn noch 300 Mann entlaffen, aber - bie Stande gablen bie Abdankunge: toften. Aber noch bleiben die Stande ftandhaft; fie lehnen die Steuer ab, bis wenigstens die Reftanten-Rechnung aufgemacht ift, und bis man weiß, wie weit die Summe reicht; nur 1000 Soldaten mogen bleiben; Die Uebrigen find aus ben Reftanten ebenfalls abzulöhnen. Die Lanbesherrn fordern jum dritten Dal die Steuer; die 1500 Mann find von ber Beit an zu befolben, wo fie im Dienft maren, nicht wo die Stande die Bahl bewilligte. Daneben wird benn jest eine Reduction auf 1000 Mann versprochen. Die Stände schwiegen zu dem ersten Antrage ganz; im Betreff des zweiten munschten sie jest, inconsequent genug, bis der Umschlag vorüber 1200 Mann beizubehalten.

Roch eines befonderen Umftandes, der fich auf diesem Landtage ereignete, ift zu gebenten. Statt fener 1645 behufs Abdantung ber Solbaten bewilligten DreithalersSteuer batten die Landesberren 4 Rtblr. ausgeschrieben. Es ift bies bas erfte Dal, bag über ben Befchlug ber Stanbe hinausgegangen wird. Als bie Stanbe im October 1646 barauf aufmertfam machten, und baten, bag boch bem Landtagsbeschluffe nachgelebt werben moge, antworteten bie Landesherren ausweichend: wegen der Dreithaler : Contribution wolle man feine Reuerung anfangen, sondern fie folle jum Beften bes Landes verwandt werden: und die Stände bankten. - 3m April bes folgenden Jahres (1647) find die Beiten nach Unficht ber Landesberren "febr beforglich". hat die landesväterliche Sorgfalt alles aufgewandt, um ben Frieden gu erhalten, auch Gefandtichaften nach Munfter und Osnabrud gefdidt, "ber vorgeftredten großen Spefen ungeachtet". Da aber ber alls gemeine Friede hochft ungewiß ift, fo hatte man gehofft, dag die Stande, auf bem vorhergebenden Landtag befonders die Bolfteinifchen Unlagen aur Unterhaltung der Soldatesque bewilligt haben wurden, "nicht aber, wie geschehen, Alles fogar außer Augen gesethet, und gleichsam ohne völligen Solug ben Landtag mit allgu frubzeitig befchlennigter Beimreife murden aufgehoben baben ". Die Bermahrung der Granze ift ohne Beis behaltung ber Bolfer nicht moglich. Die Stande mogen baber fo viel Geld bewilligen, bag fobald ein Landtag nicht wieder notbig wird. Die Stände hielten aus Soflichfeit auch die Bertheibigung der Grange nothig, "aber fie boffen daneben, daß die Landesberren fie über die bochfte Roth nicht beschweren werden ". Und nun erfahren wir, dag bie auf dem vorigen Landtage von ben Landesberren versprochene Abdantung noch nicht erfolgt ift. Die moge boch erfolgen, bitten die Stande; die Reftanten werden jum Abdantungsgeld ansreichen. Für ben Unterhalt der übrigen Soldatesque werben 4 Rthir. à Bfing und 1500 Athlr. bewilligt, " fo lang und weit eine folche Summe fürerft reichen und ftreden mag ". Dit biefem Rufat hatten die Stande wieder eine Bofition aufgegeben: benn in ihm liegt ja, bag, wenn die Summe nicht ferner zureiche, mehr bewilligt werben folle. Freilich wollten bie Stände bas weniger bineingelegt haben, als vielmehr nur vorläufig ber Sache ledig werben. Das aber ift ber fo oft begangene Fehler

der Stände, daß fie das volle aber leichtere Gewicht der Gegenwart loszukaufen suchen mit einem schwereren der Zukunft.

Denn fo tam es. Die Landesherren beruhigten fich wieder einftweilen bei bem Bewilligten; im Januar 1648 aber fagten fie, baf von der Contribution taum fo viel eingekommen, daß den Offizieren und Soldaten ber rudftandige Sold batte gezahlt werden konnen. Und es ward benn felbitfolglich eine neue Steuer geforbert. Doch find endlich 300 Solbaten entlaffen, und bie Militairmacht befieht nur noch aus 1200 Mann. Auch wird Rechnungsablage über die Berwendung der Defenfionegelber in Ausficht geftellt. - Die Stande wollten nicht bewilligen, hatten aber auch nicht den Duth, zu widersprechen. rechneten fie auf, daß von ber letten Contribution noch eine fur den Unterhalt ber Solbaten ausreichenbe Summe reftire; auf ber andern Seite wollen fie nicht contradiciren, ale die Städte meinten, daß doch 2 Riblr. ju bewilligen feien. - Darnach verlaffen fie ben Landtag. Eine nachträgliche landesberrliche Aeußerung vom 22. Januar 1648 befagt, baf ben Standen noch eine Replit batte porgelegt merben follen, " geftalt ihnen felbiges burch öffentliches Ausblasen befannt gemacht fei ". Der Stände Befchluß fei aber fpat am Tage beim Landcangler eingetommen, und fie felbft waren bavon gereift. Es werbe hiermit bemerkt, daß die Landesberren mit der Resolution nicht gufrieden wären, es folle fofort ein neuer Landtag ausgeschrieben werden, und vorber noch follten die Stande eine Erflarung über den Militairunterhalt bei ber Regierungscanzlei einreichen. "Die vorberührte explicirte Erflarung, fagt eine Rotiz ber Landtagsacten, ift nicht eingekommen."

Und im Mai muß wieder getagt werden: benn die Soldaten wollen Geld haben. Es foll die vorhandene Stärke, die bisher in 6
Compagnien vertheilt gewesen, nur noch 4 Compagnien ausmachen:
dadurch wird die Bahl der Offiziere vermindert; die bleibenden aber
erhalten ein jährliches Salarium, der gemeine Soldat monatlich 4 Athlr.;
kurz, es sind 4 Athlr. à Pflug und à 1500 Athlr. nöthig. Eigenthümlich ist der Stände Antwort. Sie rechnen den Landesherren vor,
daß bei den vorhandenen Restantensummen 3 Athlr. genügen werden;
sie sagen, daß ihnen die 4 Athlr. schwer selen, und — bewilligen
darnach die 4 Athlr., und daneben wird gehofst, daß, wenn der Friede
da ist, sie der schweren Lasten werden enthoben werden. In solcher
Bendung suchten die Stände einen moralischen Zwang auszuüben; gleich
als ob sie vergessen hätten, wie ost ihnen solches Unternehmen bereits miß-

lungen war. Aber, und die Bemerkung mag schon hier stehen, wir werden in spätern Jahren sehen, daß man nicht mude ward, die Wenzdung zu benußen. Und da fragt man sich denn, ob dieselbe zur Flosztel geworden ist, oder ob wirklich die Stände, jedesmal, wenn sie so in zarter Weise andeuteten, noch Husse hofften? — Für die Landesherzren war die erwähnte Wendung schon in dieser Periode zu einer leeren Formel geworden, die man anhörte, überhörte, und woran man sich gewöhnte, als ob sie zu den Curialien gehört hätte.

# Cap. 4.

#### Bas neben den Steuern herging.

So anziehend es schon an sich ift, der steigenden Steuern von Jahr zu Jahr zu folgen, so ist doch mit einer solchen Darstelsung nur immer die Hälfte des Bildes gegeben. Um das Bild zu vollenden, haben wir uns zu dem zu wenden, was als unmittelbare Folge der Rüstungen und der Steuern diesen auf dem Fuße folgte, man kann sagen, neben ihnen her ging. Wir haben in der vorigen Beriode die Folgen, welche sich damals ergaben, auseinanderzusetzen gesucht; dieselben Folgen sinden wir jest wieder vorhanden, aber sie sind bedeutender geworden; es haben sich außerdem neue, bisher nicht gekannte Folgen eingestellt. Bersuchen wir es, auch für diesen Zeitabsschnitt eine Darstellung derselben zu geben.

Ein unbefangener Beurtheiler wird nicht läugnen können, daß es um diese Zeit schon sehr schwankend mit dem Steuerbewilligungsrecht kand; es wird das noch deutlicher und schärfer hervortreten, wenn wir weiter unten der Bege und Mittel gedenken, auf denen und durch welche neben den Defensionssteuern die Landesherren den Ständen Gelder abzugewinnen wußten. Doch darf man nicht meinen, daß schon in dieser Beriode das Steuerbewilligungsrecht ein illusvrisches geworden wäre; mag man sagen, es hänge an einem Faden, aber es hängt doch noch. Und grade das ist es, was den Landesherren das Unbehagen gezgen die ständische Berfassung einslöst. Man sieht, sie möchten wohl, daß keine ständische Berfassung da wäre; da sie nun aber einmal vorshanden ist, so gilt es, auszusinden, wie am besten mit derselben abzuskommen. Wir haben gesehen, wie nach Ansicht der Landesherren auf

feinem Landtage zur Genuge bewilligt wird; Diefe wiederholen faft ohne Ausnahme die Andeutung : Stande mochten etwas mehr bewilligen. für die Aufunft, angeblich, um die toftbaren Landtage zu vermeiben. Einmal tommt die mabre Abficht etwas flarer jum Borfchein; es wird ein Borichlag gemacht, ber eben nicht neu ift, ber aber, weil er wies berholt wird, um fo bezeichnender ift. 3m Sabre 1636 batte es mit einem ftanbifden Ausschuß nicht recht fortwollen; bennoch proponirten die Landesberren im Februar 1643 wieder: das vielfache Ausschreiben ber Stande fei beschwerlich; es hange von diefen ab, ob fie einen Ausfcuf ermablen wollten, ber mit ben Landrathen und ben Rriegscommiffarien fich wegen Unterhaltes der Defenfion berath, ober auch erwagt, ob ein Landtag fein foll, oder nicht. Dadurch wird auch benen, die auf die vielen " Provinzial-Congresse ein Absehen haben, der scrupulus benommen ". Auch murden ja die Landtage von Benigen be-Die Stande wichen dem Antrage aus, nicht als ob fie eine Ahnung ichon jest überkommen hatte, daß es auf die gefammte Berfaffung abgesehen fei; fie fürchteten nur, daß entweder wirklich der Ausfcug nachgiebiger fein mochte, ober bag er auch gang nutlos mare. Sie banten für bas Unerbieten. "Bir find bes - Erbietens folder Landesväterlichen Bropenfion alle unterthänigfte Dienfte unfers Bermögens beiguseben." - In diefen icheinbar gang arglofen Bestrebungen der Landesherren liegen die Reime zu dem Betragen berfelben in fpaterer Reit. -

Es war schon in der vorigen Beriode ein eifriges Bemühen der Stände, alles, was des Landes Schutz genöffe, auch mit zu den Steuern heranzuziehen. Dies Bemühen nahm zu, wie die Steuern und Lasten zunahmen. Sie wünschen wiederholt, daß die Pflüge in den Marschen, welche nach den Sturmstuthen sich wieder erholt haben, wieder mitzsteuern; sie wollen auch, daß die Herrschaft Vinneberg, die von den Landesherren wieder erworben war, gleichmäßig an den Steuern und Lasten participire, da sie gleichen Schutz mit allen übrigen Landestheilen genießt. Sie müsse wieder holstein incorporirt werden (1641 Dec.), wie sie einst ein Stück von Holstein gewesen. Es mag gleich hier besmerkt werden, daß die Landesherren Letteres ablehnten aus dem Grunde, weil sie die Herrschaft durch Bertrag erworben hätten. Die Stände haben ihren Antrag nie wiederholt. Behufs Untersuchung der Marschsländer versprachen die Landesherren 1648 eine Commission zu ernennen.

In der gerechten Korderung einer durchgebends gleichmäfigen Theilnahme an ben Steuern find bie Stanbe aber oft gefrantt worben, theils burch die Steuerpflichtigen, Die entweder nicht gablen konnten, ober nicht gablen wollten; theile burch bie Landesberren felbft. an der Schwedischen Occupation bin ging es noch einigermagken. Dars nach aber nimmt die Unordnung im Steuerwesen übethand. Die Rabl ber Reftanten flieg von Jahr zu Jahr. Die Steuerpflichtigen, welche poffesfionirt waren, tamen mit Rlagen über Rlagen ein, baß fie bie Steuer nicht aufbringen tonnten, daß fie an Bflügen zu boch angesetit Rach ber Occupation reif'te fogar eine Commiffion im Lande berum, die ben Ruftand ber einzelnen Guter und Diffricte unterfuchen follte. Aber bier tannte man in ber Regel bie Steuerpflichtigen, und verlangte daber die Leiftungen unbedingt. Wenn die Landesberren ben beruntergekommenen Befigern Stundungen bewilligen ju muffen glaubten, fo bestanden die Stande eifrig auf unnachläffige Ginforderung der Steuern. Doch waltete auch ichon bier vielfacher Irrthum ob; man wußte nicht, was alles in matriculo begriffen war. Schlimmer ftand Die Sache bei der Bermogensfteuer. Diefer fuchten fich Biele qu ents gieben, und konnten dies eine Reitlang um fo eber, als keine ausreichende Regifter exiftirten. Bas half es, daß die Angabe vom Bermögen eidlich beschafft werben follte, wenn die, welche angeben follten, weber freiwillig tamen, noch aufgefunden werben tonnten. Als enblich icarfere Nachsuchungen gehalten murben, ba brachten Biele ihr Gelb außer gandes, oder jogen auch wohl felber nach. 3m Jahre 1646 flagten bie Landesherren, bag viele von ber Robleffe ihre Gelder funbigten und in benachbarte Orte gogen, bag reiche Damen außer Landes beiratheten. Es muffe bas verhindert werden. Die Stande wollten fich nicht barauf einlaffen; Jeber muffe Rreiheit haben zu bleiben ober au geben. 3m folgenden Sabre tommt wieder biefe Rlage ber Lanbesherren por; felbft die Mitglieder ber Ritterschaft brachten ihre Gelber außer gandes. Die Stande aber meinten wie früher, bag Jeber mit feiner Baarfchaft nach Betieben muffe fchalten und walten burfen. Doch halten fie es fur billig, bag, wer feine Umfchlagsgerechtigkeit behalten will, auch von feinen Gelbern außer Landes Reuern muß.

Aus solchen Gründen entstanden Restanten, aber nicht aus ihnen allein. Die abgetheilten herren weigerten sich hartnäckiger denn früher zu zahlen. herzog Joachim Ernst von Blon, sagen die Stände im December 1641, habe "mit scharfer Feber rationes und commina-

tiones angeführt, fich auf Raiferlichen Schut berufen ". Die Stande bringen in die Landesherrn, barauf zu halten, daß bennoch ihren Berordnungen nachgelebt werde. Aber am unangenehmften mufite bas Betragen ber Landesberren felbft die Stande berühren. Es mufte wies berholt gebeten werden, daß keine Moratorien und Indulte verlieben Doch tonnte bierzu vielleicht ein gerechtfertigter Unlag fein. wenn auch meiftens die Moratorien gut bezahlt werden mußten. Tiefer ging es aber, wenn die Landesberren ben Berfuch machten, Die Contributionen aus ihren Aemtern von der gemeinen Anlage abzusondern. Im Januar 1642 fagten fie: "bie porige in J. R. M. und R. G. Memter, Lander und Stabte Geseffene betreffend, weil felbige citra praejudicium Regiae Majestatis et Serenissimi Landesberrlicher Suberiorität au bem Landcatafter nicht tonnen gugezogen werben, -(fo foll) deshalb besondere Berordnung angeordnet werden." Db bennoch hiervon wieder abgegangen ward, ift nicht mit Gewißheit au erfeben; es fehlt eine landesberrliche Satichrift in den Acten biefes Landtage. In der ftandifchen Antwort darauf, die vorhanden ift, fagen bie Stande Dant, bag bie Freisaffen mit bingugezogen werden follen : ob gemeint ift, weil fie überhaupt mitfteuern follten, oder weil fie gemeinschaftlich mit ben Ständen fleuern mußten, ift nicht erfichtlich. Beis ter ließen die Landesherren ihre eigenen zugefauften Guter mit Rahlung ber Contribution gogern. Schlimmer noch mar es, wenn bei augenblidlicher Geldverlegenheit die Steuer, aus ben Aemtern namentlich, im Boraus erhoben ward; ober auch eine bestimmte Summe, ebe noch die Bewilligung der Stande erreicht mar, angelieben und ber Anleiher zum Erfat auf die Aemter angewiesen ward (Affignationen). Summen betrugen meiftens mehr benn die Steuerquote, in die gefurzt werben follte. Die Stanbe tonnten mit biefem Unwefen nicht einverftanden fein; denn baburch ward ja indirect bas Steuerbewilligungsrecht umgangen, fie wollten von ben Memtern Die Steuerquote; Die Rolge mar: reichliche Reftanten. Als im Januar 1648 die Landesherren felber die Unordnung im Steuerwesen berührten, ba wagten die Stande, aber in milder Beife, ihnen bie Grunde und die Beranlaffung dazu mitzutheilen : die Unordnung fommt junachft baber, fagen fie, daß adliche Bittwen, Jungfrauen und Bupillen fich felbft eximirten; bann, daß fteuerpflichtige Guter an Andere (wer tonnte anders gemeint fein, als bie Landesberren?) übergingen, bag bie landesberrlichen Aemter immer in Rudftand maren, daß aus den Memtern auf landesberrlichen Befehl bie Gelber separat erhoben murben; auch burch Affignationen und Anweisungen foggr anticipando mehr als betagt genommen murbe; bann waren die muften Sufen (bie Landesherren nannten fie "ruinirt") in ben Memtern fleuerfrei \*), obgleich ben übrigen wuften Sufen fein Er-Endlich contribuiren manche Ritter: und Burgerftandes: laft werde. Dem allen muß abgeholfen werden. makige Berfonen gar nicht. "Gleichwie, man der Uhrsprung eines Gebrechens gur Erfahrung aebracht, die remedia fich besto leichter und von felbsten anfinden." Die Stande beantragten ferner, daß, ebe neue Collecten, oder ein neuer Landtag ausgeschrieben werde, " bie gemeine Landesrechnung in Gegenmart bero jum gandestaften von Standen ernannten Abgeordneten mit bem Fördersamsten zuvor ganglich geschloffen und alle hinterbliebene Reftanten, die rühren her von Königl. und Fürftl. Memtern ober (fonft) - nicht nur volltommlich eingebracht, fondern auch, daß, wie zur Ginnahme, also auch zur Ausgabe jährlich zwei oder mehr Termine ge= fetet, und im Beifein bero jum Landfaften von ber Stande Seite ermableten Rugeordneten alles binwieder an geborigen Ort gezählet und berausgehoben merbe."

Die lette Bestimmung hatte eine Beziehung; die Landesherren psiegten oft ohne der Stände Wissen Gelder aus dem Landkasten zu nehmen; und da hierüber von den Letteren Beschwerde geführt ward, so hatten die Landesherren einen Ausweg zu sinden geglaubt, wenn sie auf dem genannten Landtage im Januar 1648 beantragten, daß die Bermögenssteuer\*) in einen besonderen Kasten gelegt werde, zu dem jeder Landesherr einen Schlüssel haben sollte, und welcher nur "auf Special Besehl" der Fürsten sollte geöffnet werden. Darauf zielten ohne Zweisel die letten Worte in der ständischen Neußerung. Uebrigens bedangen auch die Stände für sich einen dritten Schlüssel aus, was gewährt ward. Wir kehren zurück zu der landesherrlichen Entgegnung, die auf jene Erörterung erfolgte. Es werden zuerst die Stände aufgesordert, eine Designation der ablichen Wittwen u. s. w., welche sich der Besteurung entziehen, einzureichen; dann meint man, aus den zugez

<sup>\*)</sup> Bon landesherrlicher Seite ward bas geläugnet.

<sup>\*\*)</sup> hegewisch I. 414 erwähnt bieses Landtastens, übersieht aber, daß er speciell für die Bermögenösteuer bestimmt war. An dem eigentlichen Landstaften befanden sich, wie oben erwähnt, jedenfalls schon 1634 Schlösser, wahrscheinlich aber bereits 1597. Fall III. 2 S. 558 ift hegewisch gefolgt.

tauften Gutern werde nicht Biel reftiren; auch die Aemter hatten wohl bas Meifte gezahlt. Da fo oft ber Landfaften leer fei, fo faben bie Rabl: (Rriege-) Commiffare fich genothigt, aus den Memtern zu nebmen. Uebrigens ward versprochen, die allgemeinen Landesanlagen von iest an flete in den Landlaften bringen zu laffen. Extraordinairer Uffignationen aber weiß man fich nicht zu erinnern. Die Stabte - von biefen war die Behauptung ausgegangen - möchten fich beutlicher außern. Diefe aber erwiederten, daß fie die Sache auf fich beruhen laffen wollten, ba nunmehr verfprochen fei, bag jebesmal aus ben Gutern und Aemtern richtig die Contribution in ben Landkaften einkommen folle. Die Stande insaesammt aber meinten in Bezug auf die Berzeichniffe ber fich Eximirenden, daß folde nicht von ihnen ausgehen konnten, sondern von ben Ginnehmern, dem Landgerichtonotar, den Amtleuten, den Burgermeiftern u. f. w. Gine Commiffion, welche behufe Richtigmachung des Contributions-Registers bereits ernannt war, moge nachstens (20. Juni) zufammentreten.

Es ergiebt fich aus biefen Unführungen, bag bie Stande nicht faumfelig der Unordnung jufaben, welche in dem Contributionswesen eingeriffen war. Sie gingen noch weiter. Sie trafen Anordnungen, welche fie felber gewiffer Bortheile beraubten, im allgemeinen aber auf größere Gerechtigkeit in der Art der Befteurung bingielten. bifchen Deputirten beim Landfaften (Einnehmer) hatten bisher für ihre Muhwaltung Steuerfreiheit genoffen; bereits im gebruar 1643 beantragten die Stande, daß biefe Deputirten nicht ferner folche Freiheit genießen follten \*); es fei bas officium ein publicum. Die Landesherren waren dahin einverftanden, daß die Deputirten 1 Jahr unentgelblich fungiren mußten. 1648 aber munichten fle wieder ftanbifche Deputirte gegen ein gewiffes " Deputat; " bas werde billiger ju fteben tommen, als die Abwechselung ber Ginnehmer. Die Stande, die, wie nicht unwahrscheinlich ift, wieder landesherrliche Schleichwege fürchteten, meinten, daß bei der Abwechfelung die Rechnungen leichter eingefeben werden konnten; auch daß diefe Ginrichtung weniger koftspielig fei. Sie ließen es dabei bewenden.

<sup>\*)</sup> Aehnlich ward 1645 beschloffen, bag bie jur jabrlichen Revision ber Landesrechnung Deputirten, nur Reise= und Behrungstoften vergutet haben follten.

Gine andere Anordnung ward auf dem Landtage im Mai 1648 beschloffen. In dem Eide, welchen die zur Bermögenssteuer Pflichtigen zu leisten hatten, tamen die Worte "Ungewisheit und auf hoffnung stehende Gelder" vor. Wir kennen den Eid nicht; wahrscheinlich sollte von solchen Geldern nicht gesteuert werden dürsen, wodurch aber allerslei Unredlichkeit ermöglicht war. Nun sollten jene Worte wegfallen; dagegen die Fassung des Eides dahin gehen, daß "von allen in parato habenden Geldern (außer was Jemand zur Abkehrung seiner Schuld gesammelt) gesteuert werden muffe".

Gine fernere Beranderung im Steuerwefen mar als nothwendig fcon fruber gur Sprache getommen. Die Erfahrung führte barauf, daß nicht, wie man angenommen hatte, 1000 Rthir. einem Pfluge gleich zu achten waren. Bereits 1635 mar barauf angetragen worden, bag die Revisoren ber Landgerichtsordnung fich über bas Berhaltniß bes Geldes zum Pfluge außern möchten. Das unterblieb, warum? wiffen wir nicht. Die Stande konnten fich lange nicht über bie Frage einigen und verftellten fie im September 1642 gur Enticheidung der Landesberren, ebenfo nach abermaligem vergeblichen Berfuch gur Ginigung, im Februar 1643. Unterm 5. August Diefes Jahres erschien ein landesherrliches Mandat an die Einnehmer \*), daß nunmehr 1500 Rthlr. Bermögen einem Pfluge gleich zu achten feien, und barnach ift es denn fo lange gehalten worden, als die Bermogensfteuer beibehalten ward, obwohl (1645) die "Rentirer" wieder den alten modus collectandi beantragten. Wir haben endlich noch einer beabsichtigten Unordnung zu ermabuen, die aber nicht jur Ausführung tam. mertte (querft auf dem Landtage im Rebruar 1643), daß bei verfchulbeten Grundftuden ein und berfelbe Gegenstand eigentlich zweimal fteuere; bas Bermögen, welches im Grundflud radicirt ftand, und bas Grundflud Die Sache icheint von ber Ritterschaft in Anzege gebracht felber. worden ju fein; die Stadte bemertten nämlich unmittelbar barauf, baß, wenn bas aes aelienum in Betracht tomme, auch ihre Schulben berudfichtigt werden mußten... Als aber im October 1645 bie Landesherren beantragten, "bag die Steuer secundum aes et librum und nach eines Jeben Bermogen einzurichten fei," baten bie Stande, bag es beim bisherigen Berfahren bleiben moge. Das geschah woht mit

<sup>\*)</sup> S. Rathjen, Berzeichniß S. 81.

Rücksicht auf die Rentiers, welche, wie man fürchtete, aus dem Lande ziehen wurden, wenn fie (fceinbar) allein fteuern follten.

Bir baben eine ausführliche Berührung diefer Gegenftande geben ju muffen geglaubt, um ju zeigen, bag bie Steuerconfufion am wenigften ben Standen beigemeffen werben tann. Go wenig fefte Saltung bie Stande nach andern Richtungen bin an den Tag legen, bier tann man nicht umbin, die raftlose Thatigfeit zu bewundern, mit der fie fich aus ber Bermirrung herauszuarbeiten fuchten. Wie anders erscheinen bagegen Die Landesberren! Es foll nicht gefagt werden, als ob fie allein Urbeber diefer ichlechten Rinangwirthichaft gewesen maren; Manches rührte daber, daß bas Steuerwefen noch in feinen erften Stadien ftand, und mit allen Mangeln einer erften Ginrichtung behaftet war. aber baben die Landesberren bagu beigetragen, bag ber Rnauel verwickelter ward; ihn ju entlofen, mare ihre Pflicht gewefen, und boch haben fle wenig Mube barauf verwandt. Auf jedem Landtage, abgesehen von allem Andern, bitten die Stande, die Restauten einzutreiben; bas wird immer verfprochen, und ift felten geschehen. Denn es ift leichter aus voller Raffe zu nehmen, als mubiam die Schillinge einzusammeln. Und bann batte die Execution vorzugsweise die Aemter und die angetauften Guter getroffen, aus welchen beiben in Birflichfeit Die Steuern ichon erhoben, nur nicht in den Landfaften gekommen maren. Nur ein einziges Mal (1641) wird in ben Landtagsacten einer ausgeführten militairifden Execution ermahnt; 20 Mustetiere waren nach dem Amt Bordesholm und dem Rirchfpiel Rortorf gefandt worden. Man barf freilich nicht vergeffen, daß die Reftanten = Bergeichniffe, welche gur militairifchen Execution nothwendig waren, oft fehlten. Statt baf aber bie Landesberren biefelben hatten anfertigen laffen follen, betrachteten fie bas als Aufgabe ber Stande, weil diefe bas nachfte Intereffe babei hatten. 1643 angerten die Landesherren, die Reftanten follten eingetrieben werben, wenn beren "Defignation unter fammtlicher Ginnehmer Sand einfame." Auch find wirklich folche Berzeichniffe eingereicht worden, wie die gandtagsacten von 1643 befunden; ba wird gebeten. Execution gegen biejenigen zu verfügen, "fo in matriculo bereits begriffen, und fich doch der Collecten auten Theile entzogen, allermagfen beren nominum el quanti residui designatio beigefüget." - Nebrigens mare es auch bann icon Pflicht ber Landesherren gewesen, einzuschreiten, wenn ihnen einzelne Reftanten namhaft gemacht wurden. Faft bat es ben Anschein, als ob fie ftets ein vollftandiges Bergeichnig haben wollten und da bies oft nicht zu erlangen war, barin einen Borwand fanden, die Execution zu verschieben.

Unter ben Reftanten finden wir auch baufig bie Stabte und bie Rlofter; fie maren weder Reftanten aus Unvermogen noch aus boswilliger Abficht. Ihr Richtzahlen hatte feinen Grund in landesherrlichen Magkregeln, Die überdies zu allerlei Streitigkeiten unter ben Ständen Beranlaffung gaben. Bir wiffen ichon aus ber vorigen Beriode, daß Städte und Alöfter die Standquartiere für die Truppen bildeten, daß fie die beshalb gehabten Beschwerungen und Roften in ben Steuern au furgen munichten. Die Sache ift in Diefer Beriobe nicht anders, wohl aber brudender geworden. Denn ba felten Gelb für die Befole bung ber Soldatesta ausreichend vorhanden mar, fo hielten fich bie Soldaten an die Quartierwirthe, und anfehnliche Borichuffe mußten geleiftet werben. Go flagte bas Rlofter Breet im Decbr. 1640, bag es monatlich 200 Thir. an die Soldaten geben muffe. Die Boricouffe in ben Summen zu liquibiren, mar boch meiftene indes erlaubt, wenn Die Truppen inlandische maren; nicht aber, wenn Borschuffe an bie banischen Unionstruppen geleiftet worden waren. In dieser Beise batte bas Rlofter Itehoe, wie es auf bem Landtage im December 1640 porbrachte, 10994 Eblr, vorgeschoffen, welchen Borichuß zu erftatten bie Stande ablehnten, weil bie Schuld burch banifche Compagnien ents ftanden fei. Bon Danemarf aber mar fcmer Gelb zu befommen, und wenn es tam, fo ward ein Danifder Schilling gleich einem Lubichen gerechnet, welcher erftere, wie die Stande 1640 im Dai bemerkten, boch nur gleich einem Sechsling mare.

Was die bequartirten Orte aber eigentlich brückte, war die Besquartirung selber; benn dafür Ersatzu geben ward bald von den Landesherren, bald von der Ritterschaft abgelehnt. Die Städte und Klöster wollten die Last in der Steuer kurzen, oder auch wollten sie, daß die Einquartirung, die ein onus reale sei, allen Unterthanen gesmeinsam wäre. Die Ritterschaft aber schob ihre Brivilegien und das Hersommen vor, und außerdem hätte sie den Roßdienst zu leisten. Letterer konnte kein ausreichender Grund sein, da die Städte doch auch zum Ausschuß mitstellen mußten. Für die Kurzung in der Steuer war die Ritterschaft ebensowenig als die Landesherren, die aus militairischen Gründen auch die Quartierlast nicht als ein onus reale ansehen wollten. Im December 1641 kam es indeß unter den Ständen zu einem Bersgleich; für einen Mann bot die Ritterschaft 1 Thlr. monatlich. Die

Stabte und Rlöfter jogerten anfange, fich barauf einzulaffen, und als fie es thaten, wollten fie auch fur bie Bergangenheit bas onus hospitationis in gleicher Beife vergutet haben. Benn bie Ritterschaft, fagten fie im September 1642, meinte, daß bei bem einen Thaler Bortheil fei, fo moge fie bie Ginquartierung übernehmen. Doch tam es auch bier unter landesherrlicher Ditwirfung zu einem Bergleich. Balb barauf word die für den Mann zu gablende Summe unter Ruftimmung ber Stabte auf 1/2 Thir. monatlich berabgefest. Als im Jahre 1646 nun aber bie Stadte und Rlofter baten, in ber eben bewilliaten Steuer furgen qu burfen, murben fie an ihre alten Restanten gewiesen. - Endlich batten Stabte und Rlöfter auch oft bie Abbantungsgelber vorzuschießen. fie folde 1647 erfest verlangten, behauptete bie Ritterfchaft, daß Stadte und Rlöfter fich bereits burch 200,000 Thir. hatten abfinden laffen. -Bir tonnen uns nicht weiter ins Detail bier einlaffen. Bas wir zeigen wollten, ift, bag auch hier endlose Schwierigfeiten und reichliche Reftanten entstanden, und zwar in Rolge des von den Landesherren beobachteten Berfahrens. Batten biefe in redlicher Beife fich bemubt, ben bequartierten Orten Erfat für bie Laften zu ichaffen, fo maren bie Schwierigkeiten wie die Reftanten zu vermeiden gewesen. Aber ber Landesberren Sorge war auf ihr eigenes Privatintereffe mehr, benn auf ber Lande Bobl gerichtet: eine Bemertung, die burchgangig fur alle herricher jener Beiten gelten burfte.

Aber alles diefes, die fteigenden Contributionen, die Laften ber Bequartierung, die Berwirrung in der Finanzwirthschaft ift ben Standen nicht fo empfindlich gewesen, als eine andere willführliche und in Nichts begrundete Magregel, die von den Candesherren befinitiv getroffen mard, als bie Steuern am ichwerften brudten. Sonft hatte biefe Anordnung ein Bertommen für fich, nur daß bies Bertommen ebenfo wenig ein aerectfertiates war, ale bie Anordnung felbft. Es war bie Anordnung, bag bie gelehrten Rathe burchaus fleuerfrei maren. Wir erinnern baran, bag die Stände bereits in den letten breißiger Jahren über biefe Eremtion Beschwerde geführt hatten. Die Beschwerde ward nicht vergeffen, als Rrauthof 1689 Syndicus ber Ritter: und Landichaft ward; aus feiner Geder floß wohl die Mahnung, daß die gelehrten Rathe aut bezahlt wurden fur ihre Arbeit und um fo mehr bie Steuer mit tragen tonnten. Go oft nun Steuern von den Standen bewilligt wurden, fügten fie flets die Bemertung bingu, bag Alle ohne Ausnahme fleuern mußten: gelarth ober ungelarth u. f. w. Allein biefe allgemeine Aufforderung hatte teine Wirkung: Die gelahrten Rathe fleuerten nach wie por nicht; fie murden in der landesberrlichen Proposition im December 1641 ausbrudlich ale nicht Steuerpflichtige bezeichnet; es mard gefagt, ihnen fei ein Special-Diploma gegeben. Nun außerten fich auch bie Stande bestimmter: Die gelahrten Rathe mußten mitfeuern; Die Reiches rathe, die Offiziere, ja felbft Geiftliche murden nicht verschont; "wie es benn auch bei benen abel. (Land) Rathen ein folch Abfeben geben wird, als waren diefelben deterioris conditionis." Dies werde nicht angeführt, "um ber landesberrlichen potestas dandi diplomata abexemplis eine Maage zu geben, " fondern die Roth treibe dazu. 3m Januar 1642 ward hierauf von landesberrlichar Seite furz erwiedert: " Begen beren ju benen Land = und Quartalgerichten adhibirten und gebrauchten gelarthen Rathe laffe 3. R. M. und &. G. - es bei vorangedeutetem diploma unverandert bewenden. " Die Stande mogen fich endlich beruhigen. Doch baten die Stande in ihrer Antwort : daß fein gelahrter Rath ausgenommen werbe. Unmittelbar barauf und vielleicht badurch mit befchleunigt, folgte Rrauthof's Berhaftung. Darnach murden nicht wieder die gelahrten Rathe ausdrücklich genannt; nur die Formel, "daß alle, gelarth und ungelarth" 2c. fteuern mogen, wird beibehalten.

# Cap. 5.

# Befdwerben.

Wir rucken der Krauthof'schen Kataftrophe näher, mussen aber, um ihre Beranlassung zu zeigen, vorgängig erwähnen, was an Besichwerden die Stände vorzutragen hatten, und was diesetwegen sich zutrug. Es ist nicht die Absicht, alle Beschwerden wieder hier auszuführen, denen abzuhelsen so oft in der vorigen Beriode war geheten worden, die aber noch ganz in derselben Beise wie vordem bestanden. In der Kürze soll einiger neuer Gravamen gedacht werden. Im Jahre 1646 beschwerte man sich darüber, daß die neue Dänische Park und die kleine Münze, mit denen die Fürstenthümer überhäust wurden, nicht der Lübecker und Hamburger Münze an Gehalt gleich wären. Wir werden in späterer Zeit dieser Beschwerde ost wieder begegnen. — Im Jahre 1641 hatte man gebeten, daß die abgetheilten Herren keine seunen Güter kausen sollten u. s. w.

Darnach geben wir zu den Uebelftanden über, die vorzugsweise gu Ungufriedenheit Beranlaffung gaben: Die Unftellung von Fremden als Beamte und die Ginführung ber Licenten und Rolle. Um Diefe beiben Buntte dreht fich in diefer Beit überhaupt die Beschwerdeführung ber Stande. Bir finden nicht, wie fruber, alle Uebelftande unter fortlaufenden Nummern mehr angeführt; vielmehr wird nur generell um Abhulfe gebeten und bann turg die einzelnen Uebelftanbe genannt, ober auch dies nicht einmal. Aber bis 1642 werden jene beiden hervorgehobenen Buntte ftets ausführlicher erwähnt, und nach biefem Sabre in der Regel wenigstens noch besonders namhaft gemacht. Bis jum Juli-Landtage 1641 verblieb ber Stand ber Sache unverrudt; Die Stande baten regelmäßig um Abbulfe, Die Landesberren antworteten oft gar nicht, ober wenn es geschah, ausweichenb. Da beschloffen bie Stande, eine Deputation an die Landesherren abzufenden, welche, wie fpater ber landesherrliche Reces fich außerte: "bie gravamina etwas breiter prafentiren, ober auch fonften um Bewilligung ihrer Boffulgten Ansuchung zu thun." Diese Deputation ward aber von den Landesberren abgelehnt, "um die (dadurch entstehenden) Untoften zu antieipiren." In ber auf bem Septemberlandtage beffelben Jahres gemachten Borlage beißt es am Schluß: Die Refolution auf Die Befchwerben ift abgefaßt, und wird Standen übergeben werden. - Diefe Refolution mar batirt vom 28. Auguft, ward aber erft 3 Bochen fpater, nämlich am 20. Gept., ale ber Landtag langft beendet, ben Standen übergeben. Darin bieß es: wegen ber Licenten mochten Stande in ber Rachbarichaft fich umfeben und mahrnehmen, "wie daß ber hoben Obrigfeit billig bei jegigem turbulenten Befen und vielfattigen machtigen Ausgaben, annoch ein Sububium zu laffen, wozu Sie auf allen Roth- und Borfall zu greifen." Begen ber Befegung ber Memter ward verfprochen, es beim Gerkommen gu laffen nund wird J. R. DR. billig ihrer eigenen Guter freie Berwaltung gegonnet werden muffen." Der herzog aber außerte grabezu, bağ er fich nicht babin binden laffen toune, daß er nicht follte befugt fein, "meritirte und qualificirte Berfonen, Die fich and bernach in biefen Rürftenthumern niederlaffen möchten, wie foldes wohl vorher gefcheben, zu beforbern."

Die Stände waren über diese Antwort erbittert. Sie hatten durch sie nicht allein nichts erreicht, vielmehr hatten die Landesherren sich ja mehr oder weniger unumwunden für die Uebelstände erkart. Benige Monate später wurden sie auch mit ihrer Bitte, daß die gelehrten Rathe

mitfteuern möchten, abgewiesen; endlich war auf die Bitte, daß bie ber Landgerichtsordnung beigefügte Sporteltare nicht überschritten werden moge, höhnend gleichfam, geantwortet (27. Rovember 1641): es fei auch wohl bisweilen weniger als die Tage gefordert; und daß, wenn bie Stande in dem Ginen fich auf die Tare beriefen, berfelben auch in dem Andern nachgelebt werden moge, nämlich, daß die bei ber Canglei noch nicht eingelößten Urtheile, Decrete zc. eingelößt murben. Alles bas wirkte bei ben Standen gemeinschaftlich; es trieb fie, einen Schritt au thun. Man beschloß eine Gegenantwort einzureichen, die fich aber nur mit der Besetzung der Aemter und Abschaffung der Licenten beschäftigen follte; ja man beschränkte fich endlich darauf, vorläufig nur ben erften Puntt gur Sprache zu bringen, weil er gur Beit ber bran-Denn nicht nur, bag ber Bergog einen Auslander, gendfte war. v. Winterfeld \*), ale Amtmann zu Avenrade eingefest batte; es tam ben Ständen auch die verburate Radricht, baf ber Ronig damit umgebe. bas wichtige Umt Sabersleben feinem beutfchen Cangler, Detlev Reventlau, einem Medlenburger, ju verleiben.

So entstand die bekannte Schrift, welche ben Titel führt : Unterthänigste, Unterthänige Remonstration et Salvation Jurium Privilegiorum et contractuum in puncto collationis Praesecturarum et Dignitatum Bralaten und Ritterichaft beider Kurftenthumer Schleswig-Bolftein, d. d. Riel, 19. Januar 1642. Bir muffen bei biefer Schrift einen Augenblid verweilen. Sie zeichnet fich allerbinge vor andern ftanbifden Sabidriften baburch aus, daß fie eine Sprache führt, Die lange Reit nicht mehr von ben Standen gebort worden mar. Dag bie Schrift " außerft beftig und beleidigend " abgefaßt fei \*\*), ift nicht richtig; was beleidigend batte fein konnen, bas war in eine milbere Bendung gebracht worden. Aber die Schrift war fraftig und mit ungewohnter Frifche abgefaßt; fie traf bei den Landesberren fehr wunde Rlede; mehr aber noch bei ben gelehrten Rathen, die doch am Ende als die Sauptacteurs bei ben nachfolgenden Ereigniffen angufeben find. Und wer mochte benjenigen, ber fein gutes Recht vertheibigt und bem babei ein rafches Wort mit unterläuft, fofort einen Beleibiger nennen! Denn es fann boch felbstfolglich für bie Rachwelt bei ber Beurtheilung

<sup>\*)</sup> Bahrscheinlich einen Danen, wie man ans der späteren Antwort des Konigs schließen möchte.

<sup>\*\*)</sup> So Segewisch I. 335.

ber Schrift nur ber obiective Standpunkt ber allein richtige fein, nicht ber febr subjective ber damaligen Landesberren und ihrer gelehrten Rathe. Die fog. Salvationeschrift beginnt mit einem Gludwunsch an Die beiden Regenten und fahrt dann fort : "Und Diefer Confident haben gehorsame Ritterschaft mehrmals bedacht, was der Orator in Catil. 2 faget: Magnam saepe culpam esse temporum non dominorum, beros wegen, ba fie eines fonderbaren ihnen bochft anliegenden gravaminis bevorab an E. A. G. bisbero feine Erledigung oder Erborung erlanget, etwa weil ein ungunftiger Rathgeber feine Meinung bei E. F. G. alfo geschattiret, bag wir barüber enthöret worden. " - " Co bestehet nun baffelbe gravamen in Collation ber Praefecturen, Aemter und Diga nitaten, womit eine Beithero auslandifche, fremde und allererft ju uns eintretende von-Abel - originariis vorgezogen worden. " Dann folgt ein Dant an ben Ronig, dag er bas uralte Brivilegium babe ichuten "und Anderer widrigen Anmuthungen opponiren wollen. " Anlangend bes Herzogs Antwort, fo hofft man, er werde fich durch die auszuführenden rationes divini, gentium et civilis juriis gur Rachgiebigfeit bewegen iaffen. 3m weitern Berlauf ber Erörterung fommt bann folgender Baffus vor: "Es wollen aber gehorsame Stande die barte application, so gemeldter Author (Besold 1. 2 Pol. c. 3 n. 6) ex multis Philosophorum et jure Consultorum sententiis indicto loco allegiret, sc. Tyrannicum esse peregrinos civibus praeserre, ad mensam vocare, et reipublicae custodes efficere hierber nicht angés gogen baben. " - Rerner lautet ein anderer Boffus: "Bobei bie gehorsamen Stände abermals übergeben, mas ber benannte Author (Wehner, de metamorphosi Rerum publ. c. 23) hingugiebt, namlich es fei ein sonderbarer Prodomus eines Regiments Untergang, wenn bei Austheilung der Aemter und Dignitäten bie Landeskinder bintangefeget, und Ausländische vorgezogen wurden. " Gegen ben Schlug bin folgt die wiederholte Bitte: ber Bergog moge einsehen lernen, wie es biejenigen Rathgeber mit ihm meinten, die da angaben, daß er nicht verpflichtet sei, ben Abel anzustellen 2c.

Das, was in dieser Schrift Gravirendes etwa lag, waren die benusten Citate, denen freilich selbst die gewählte Form nicht das Inssolente hätte nehmen können, wenn es sich um Erlangung einer Gunstebewilligung gehandelt hätte. Davon konnte hier aber nicht die Rede sein; es war ein gutes Recht, das gesordert ward; und wenn die Chrestuckt gegen die Landesherren die mildere Wendung gebot, so kant

boch der Gebrauch des Citates überhaupt den Ständen nicht verargt werden. Wie Krauthoff fich felber darüber erklart hat, davon fogleich.

Die sog. Salvationsschrift ward von 14 Mitgliedern der Aitterschaft unterschrieben; darunter waren 9 Landesherrliche Landräthe und Amtleute, und unter diesen auch der spätere Statthalter Christian Rangau, damals Landrath und Amtmann zu Klensburg.

Um nun mittelst der Schrift wirklich ein Resultat zu erreichen, wurd folgender Weg eingeschlagen. Es sollte dem in der Nähe von Riel zu Christianpries sich aufhaltenden Könige die Schrift zuerst überzreicht werden, mit der Bitte, daß derselbe auf den Herzog zu Gunsten der Stände einwirken möge. Der König war in der Salvationsschrift als ein Beschüßer der Landesprivtlegien dargestellt; man hoffte, er werde dudurch sich abhalten lassen, zu Hadersleben den Canzler Reventlau als Amtmann einzusesen, und war dieser Erfolg erreicht, so konnte erwartet werden, daß der König sich auch beim Herzog verwenden werde.

Die Dinge nahmen eine andere Wendung; als die aus 4 Landsräthen, 4 Landfassen und dem Syndicus Krauthof bestehende Deputation in Christianpries anlangte, ward sie nicht zum Könige gestährt. Der Canzler Reventlau empfing sie und als Krauthof ihm die Schrift übersgab, und den Inhalt kurz anzeigte, da, fagt dieser in seiner Schutzschrift (S. 134) prafentirte sein (des Canzlers) Gesicht des Herzens Bildniß. Rach seichem Misgeschick hielt die Ritterschaft es nicht gerignet, eine Deputation an den Herzog zu schieden. "Denn sie besorgten am Fürstlichen Hose eine gleiche Absertigung." Das zweite Exemplar der Schrist ward daher nur dem Kürklichen Canzler überreicht.

Bereits am 21. Januar 1642 erfolgte die Anwort des Königs. Ber König hatte durch die Art und Weise, wie er war angegangen worden, eine sehr gimftige Stellung gewonnen, die er im vollen Maaße aussbentete. Die Stände hatten ihm gute Absidten untergeschoben, die er nicht hegte; aber nun prätendirte er solche, scheindar mit besto größerem Anrechte, um den Ständen zu zeigen, daß er auch das Entgegengeschte thun dürse, für den Fall, daß sie nicht derselben Meinung wären. Die Stände hatten sich ihm in die Sande gegeben; er behandelte sie darnach und nicht ohne Geschicklichseit. In der Antwort wird einleitend von der "herben, beweglichen Klage" gegen den Herzog gesprochen; dann, ob dem Könige wohl "als oberstem Lehnsherrn die cijudicatur zustommt," muß er doch hinsichtlich der Intercession nicht wenig anstehen. Denn obwohl bei solchen zerrlitteben Beiten nicht Alles so genau geben

tonne, fo fei doch keine Proving in Europa, die mit fattlicheren Freis beiten in ftolgerer Rube mehr florire. Stände mußten fich daher vorfeben, daß fie es nicht an ichulbiger Dantbarkeit durch ein unzeitiges Rlagen gegen die Obrigfeit fehlen liegen. In Betreff der Befegung der Memter find allerdings Inlander vorzugiehen; boch fann der Landess berr in feinen Erblanden nicht fo gar beschränkt werden. Auch fei von Seiten des Bergogs ja nur ein einziges Beispiel vorgetommen, "und eines geringen Amts megen," das viele Jahre ohne der Stande Ginreben von einem Schreiber verwaltet worben. Gingeborne ber Bergog. thumer werben auch in Danemart, wenn fie naturalifirt find, angeftellt. Heberdies gehört Schleswig zu Danemark. Wenn ber Ronig Gingeborne porziehen zu muffen glaubt, fo "ift boch folches bloß aus gnäbiger Landväterlicher affection und Liebe gefchehen. - - zumaln 3. R. M. gar nicht geständig, auch in Privilegiis nicht zu finden, daß Ihr jemand anders von ihren getreuen und wolverdienten Dienern zu Leben und Empter zu gebrauchen benommen. " - 3m Aweifel fieht bem Ronig Die Interpretation der Privilegien gu. - Und nun folgt ein Baffus, ber, wie Rrauthof am Rande febreibt : " Gute Zeitung für Reventlowen gur Amtmannschaft" mar. Er lautet: "Und ob gwar 3. R. Disher in biefem Pass zu feiner einzigen Rlage ben löblichen Standen Unlag gegeben, weiln man aber ibo die Landesfürften zu fehr einzubinden nich unterfiebet, als werden fie auch mas zur salvation ihrer jurium nöthig zu beobachten haben."

Das war des Königs Bescheid. Doch waren die Stände hier noch leidlich davon gekommen. Ganz anders ließ fich der Herzog verznehmen. (28. Januar 1642.) Der hatte sich "im Geringsten nicht versehen können, daß man gegen J. F. G. mit folch einem unziemslichen, anzüglichen, injuriösen Scripto auftreten und gleichsam an dero wohlhergebrachte rühmliche und löbliche Kürstliche Reputation Ehre und Glinuf beschimpsen dürsen. — Wollen doch Sich die Uhndung und Bindication per expressum — vorbehalten, aber die anzügliche und verzantwortliche Schrift per modum retorsionis ihnen hiermit wieder zurückgeschoben haben, mit dem ernstlichen Besehl, ins Künstige sich mehrerer gehörigen und unterthänigen Submission und Respectes zu besteißigen, und da sie se einige gravamen zu prätendiren hätten, dasselbe mit gesbührender unterthäusgen Bescheibenheit anzubringen."

Db bie Stande hiergegen wurden etwas erwiedert haben, muß dahin gestellt bleiben. Dem Ronige war allendings eine Erwiederung

jugedacht; sie war bereis ausgesertigt. Darin führte man dem Könige die Borte der Privilegien vor, und wollte nicht hossen, daß die Einsgebornen des herzogthums Schleswig sich nach den Statuten und Geswohnheiten, die in Danemark galten, richten sollten. Schleswig hangt mit holstein zusammen, letteres aber gehört sicher nicht zu Danemark. Die herzogthumer werden in den Privilegien siets zusammen genannt; kurz man halt sich "durch eine widrige Observanz in Danemark nicht gebunden." Diese Schrift war, wie bemerkt, bereits mundirt und unterschrieben von 7 Mitgliedern der Ritterschaft. Da trat Krauthoss Berhaftung ein, und die Schrist blieb liegen.

### Cap. 6.

#### Die Episode mit Krauthof.

Der Licentiat Krauthof war im Jahre 1639 nach bem Abgange bes Dr. Winfler Sundicus der Ritter = und Landschaft geworben. Bon feinen früheren Lebensverhaltniffen ift wenig befannt; auch über feine Thatigkeit als Syndicus ift die von ihm im Jahre 1651 publis eirte Schukschrift fast die einzige Quelle. Aus biefer Schukschrift gebt berver, daß Krauthof viele Bilbung befaß; auch wird nicht geleugnet werden konnen, daß er ein durchaus rechtlicher Dann war. hatte ben Rebler - wenn man fo fagen barf - nicht, daß er bie Ungerechtigfeit Undrer nicht bulben mochte, fonbern bag er folden Ungerechtigfeiten mit allzu fuhner Stirn entgegentrat, bochgeftellten Berfonen nicht nur nichts nachfab, fondern das von ihnen begangene Unrecht auf wenig schonende Beise ans Tageslicht zog. Das mag immerbin ein fehr bienliches Dittel fein, wenn man ben Uebelthater in feiner Gewalt bat; Rrauthof's Stellung war aber nicht ber feiner Gegner gleich. Diefe gehörten zu ben bochften Beamten bes Landes; Rrauthof tonnte ihnen vielleicht mancherlei Unrechtes nachweifen, aber er tonnte fte felber nicht befeitigen. Im Gegentheil blieb für ihn zu befürchten, baß bie Gegner gur gelegenen Stunde fich wurden gu rachen wiffen. Endlich tann ber Synbicus wohl nicht freigesprochen werden von einem gewiffen Chrgeize. Denn als g. B. ihm fpater bie Ritterschaft "zur Condoleng" 3000 Thir. ichentte, wollte er fie nicht felber gebrauchen, fondern ließ junge Leute bafür ftubiren.

Die Beranlaffung zu Rrauthoff's traurigen Erlebniffen gebt meiter in die Beit gurud. Die gelehrten Rathe maren es, welche bie ftanbifche Berfaffung mit neibischen Augen betrachteten. 3br Ginfluß im Lande mufite gering fein, fo lang bie Dacht bes Landesberrn beschränft, Die Borrechte ber Stande groß maren. Sie waren es, welche bie Landess berren antrieben; fie veranlagten die Rurften bagu, weiter gu geben, denn diefe felber wollten ober maaten. Mit der Baffe fpikfins biger Gelehrsamteit fecirten fie nacheinander die einzelnen Borrechte ber Stande; bemonftrirten, bag bie bunbigften Borte ber Brivilegien bas Gegentheil von bem fagten, wie fie lauteten. Bei biefer Thatigfeit mußten fie Fortidritte machen, fo lange nicht bie Ritterfchaft gleiche Baffen aufbieten tonnte. 218 nun aber bies endlich boch geschab, als auch die fandischen Satichriften begannen, Gegendeductionen gegen bie von ber landesberrlichen Seite tommenden Debuctionen zu geben, ba war erflärlich, baß faft ein größerer Saß zwischen ben gelehrten Rathen und dem ritterschaftlichen Syndicus entftand, als zwischen Landesberrn und Aurften. Krauthof war nicht ber Dann, fich viel gefallen zu laffen; amar mußte er fich in ben ftanbifchen Satichriften bem Gebote ber Landschaft fügen; aber er hatte zweifelsohne bier nicht unbedeutenden Einfluß und fo hielt man bas unaufhörliche Andraugen ber Stande, daß die gelehrten Rathe mitfteuern follten, für fein Wert, wie einzelne binweisende Meußerungen, als von guter Besoldung u. A. ibm nicht weniger zugeschrieben wurden. Daneben aber hatte er allerlei Unred. lichkeiten, die von den gelehrten Rathen, namentlich von dem Lands cangler v. Satten, maren begangen worden, entdedt, und, als er felber mit ungerechten Cangleigebühren belaftet ward, ließ er fich wohl merten, daß er mehr wiffe, ale bem Cangler lieb fein mochte. Rrauthof bat in seiner Schupschrift verschiedene Beispiele angeführt; es find fomubige Sachen, in benen bie Juftig bes Gelbes wegen gebeugt marb. Dag immerbin Rrauthof in feinem Gifer bies und jenes allzu fcharf gefeben haben: Alles tann unmöglich erdichtet fein. Jedenfalls find die Lands tagsacten ein vollgultiges Document bafur, daß die Cangleitage febr baufig überschritten und daß dies nicht einmal abgeleugnet ward. Es ift oben jener Antwort gedacht, in ber es beißt: bag auch oft unter ber Tare die Gebühren genommen wurden. Um wenigften tann aber für die Redlichfeit des Charafters des Canglers v. Satten der Umftand, daß er Sauptconcipient ber Landgerichtsordnung gewesen, angeführt werden \*);

<sup>\*)</sup> So Begewisch I., 344, Rote.

Denn mag auch die Regel gelten, daß, wer Gefete geben tann, auch ibnen nachzuleben angeftrebt fein wird, fo ift bas boch eine Regel, von der man aus Erfahrung weiß, daß fie nicht wenige Ausnahmen bat. Borauf es uns indeg bier vorzugsweise antommt, ift, daß bie gelehrten Rathe bem Syndicus Rrauthof gur Beit, als jene Salvations, fcbrift entworfen ward, bitter grollten. Bei ber Entwerfung biefer Schrift, behauptet Rrauthof, ward ihm verschiedenes Material, namentlich von Chriftian Rankau, an die Sand gegeben; außerdem von an-Beren Landtagemitgliedern "unterfchiedene Concepte und vorausgefertigte Schriften." Darnach verfaßte er die Schrift, "wie wohl mit einer angefliffenen mehren Moberation und Rederlindigkeit." Daß Krauthof überhanpt gegen bie Gingabe gewesen, wird wohl Riemand behaupten; bag er aber fiber bie Inftruction ber Ritterschaft binausgegangen, ober richtiger, Diefe zu feiner Unficht überredet babe, ift eben fo wenig mabrfceinlich. Es ift unzweifelhaft, daß die Ritterfchaft über bie landes: berrliche Antwort vom 28. August 1641 febr entrüstet war. feits murbe fie in ber Rolge ichwerlich bie Schritte, welche fie that, gethan haben, wenn fie nicht das Bewußtfein gehabt hatte, daß fie felber eigentlich die Urheberin der Schrift und Arauthofs Strafe eine burchaus unverdiente fei. Endlich bat Rrauthof feiner Schunschrift u. A. auch ein Schreiben bes Cap v. Ablefeldt angelegt, batirt vom I. Februar 1642, worin diefer die Soffnung ausspricht, daß "biejenige fo annoch allda (Riel) zur Stelle fein, dem Landtage beigewohnt und vorgebachte deduction auffegen und zu Bapier bringen laffen, nunmehr auch die Sande nicht absiehen, sondern eine Reife nach Gottorf auf fich nehmen werben, damit bas Bert entschulbiget und bie

Gigentlich aber kommen bei der Salvationsschrift nur die eben hervorgehobenen Eitate in Betracht. Bon wem rühren die her! Wir will Krauthof uns glauben machen, was allerschings eigenthumlich Kingt, daß die genommene Wendung ("daß sie nicht angezogen haben wollen u. s. w.) in durchaus aufrichtiger Meisnung gebraucht sei. Er erzählt (S. 139 der Schutschrift), daß die Ritterschaft beschlossen habe: "Es were besser man protestirte ausdrücklich, daß man sich solcher harten application in casu adverso allhie nicht gebrauchen wollte, als daß man dieselbe mit Stillschweigen überschunge, " denn man fürchtete, daß "jener Vortheilsssündige Rathgeber (v. hatten) — (sons) die herrschaft an Born reigen" möchse.

Entfreiung bes herrn Licentiaten beforbert werden moge."

Als nun die Schrift zu Gottorf anlanate, ba übergeben die ces lehrten Rathe (namentlich v. Satten) alle die barin enthaltenen Bemers fungen über die "bofen Rathgeber," und greifen lediglich jenes Citat: Tyrannicum esse 2c. auf. Sie laffen ihre Berfon gang außen bor, und feben lediglich die Berfon des Fürften als verlett an. Weg war ber leichtere um jum Biel ju gelangen. Dem Bergog wird porftellig gemacht, daß man ihn einen Uebertreter gottlichen und menfche: lichen Rechtes genannt habe. Aufgebracht, weift er die Schrift gurud, und - lagt nicht die Mitglieder ber Ritterfchaft, welche fie unterzeichnet haben, vernehmen, fondern fchicft Befehl nach Riel, den Synbicus Rrauthof zu arretiren, und in Retten nach Gottorf zu führen. Am 30. Januar ward Krauthof nach Gottorf Und so geschah es. transportirt, bier in ein Gefangniß für gemeine Berbrecher gesverrt. und erft am folgenden Tage in ein etwas leidlicheres Gefängniß gebracht. Außerdem batte er noch andere Schmach zu erbulden.

In den Berhoren, die mit ibm angestellt wurden, war Rrauthof nicht zu bewegen, die naberen Umftande, welche bei Entwerfung ber Schrift vorgekommen waren, ju beponiren. Er geftand, bag ber Abel ibm "etliche Concepte zur Sand gereichet;" wehr konne er nicht anzeis gen, ebe und bevor er feines Gides entlaffen fei. - 6 Tage perblieb Rrauthof in ftrenger Baft, dann tam er "auf die Borgftube." - Am 7ten Tage (4. Februar) langten Deputirte ber Ritterschaft an, nauf der Rrebspoft," fagt Arguthof bitter. Gie pflogen am folgenden Tage Unterredung mit dem Rangler Bietersheim und dem Rath Rielmann. Sind die Aeußerungen der Deputirten, wie fie von den beiden Ratben niedergefdrieben wurden, genau aufgefaßt, fo geben fie ein untrugliches, aber auch wenig erfreuliches Beichen, wie fehr die Beiten fich geandert hatten. Die Deputirten betheuern, den Bergog nicht beleidigen gewollt au haben, fonft feien fie nicht werth, daß fie die Sonne befcheine. Sie beklagen die Berhaftung Rrauthofe als ein ihnen augefügter Schimpf; fie bitten um beffen Freilaffung. Dem Berzoge foll auf nachkem Landtage ein gehöriges Contentement werden. Das find Die bemutbigen Bitten, Die fie thun; es ift ale ob fie gang vergeffen batten. baf fie Brivilegien befäßen.

Es darf nicht Bunder nehmen, daß die gelehrten Rathe der um Gnade bettelnden Deputation vom herzog die Rachricht brachte, daß "beffen durch diese landtägigen handel nicht wenig alterirtes Gemuth also geschwinde nicht zu appaisstren." Doch habe der herzog sich ende

lich bewegen laffen. Wenn die Abwesenden von der Ritterschaff fich dem Herzog auch in die Arme würfen, so würde auch ihnen Berzeihung werden. Also die gewährte Begnadigung ging nur auf die Anwesenden; es bot sich eine bequeme Gelegenheit dar, das ganze corpus vor sich auf den Knicen zu sehen. Die Deputirten erwiederten für sich und Namens der Abwesenden, daß man nicht habe injuritren wollen. Da erklärte der Herzog, dann sei der Concipient schuldig und müsse er den behalten. Und wieder siehten die Deputirten, nicht nur die Verzeihung auf die Abwesenden zu erstecken, sondern auch Krauthoffrei zu lassen; sie hätten lieber, da res integra wäre, 100,000 Rthtr. verlieren mögen.

Run wurde die Ritterschaft begnadigt; Krauthof aber, ward fallen gelaffen, habe noch nicht um Freilassung gebeten. Als Krauthof hiervon unterrichtet ward, entwarf er schnell eine Bittschrift: Er ist der Nitterschaft, sagt er, mit überaus schweren Eiden und Pflichten verwandt, "und weil dieselbe in hoc passu fundatam intentionem zu haben versmeinen, hab ich dieselbe (Schrift) pro posse eitra animum injuriandi auf ihren Specialbesehl behauptet." — "Sie wollten Ihr F. gnädiges Hertz gegen mich, meine 5 Kinder, und dem sechsten, womit die Mutter schwanger geht, erweichen — und mich dieser Haft entlassen." Er wird sich angelegen sein lassen, "Beit meines Syndicats zu verhüten, daß E. F. G. keiner harten Landtags Schrift sich über mich zu erzörnen veranlasset werden." Krauthof sagt, daß er den letzten Sat auf Besehl des Canzlers habe schreiben müssen. "Darnach solgte die Freilassung.

Unterm 23. September 1642 bat die Ritterschaft in einer besons dern Eingabe nochmals um Berzeihung, und erflärte, daß sie nicht habe beleidigen wollen, sondern die Schrift sei allein dahin gerichtet gewesen, wie wir unsere uralte Besugniß zu Aemtern und Dignitäten aus allen Rechten rationabel machen möchten."

Darauf erfolgte unterm 3. November bes herzogs "gnädige Erstlärung." "Wie wohl J. F. G. fich gar nicht zu berichten, daß babevor dergl. in benen in pcto. collationis Praesecturarum abgesfaßeten Scriptis gesetzt nachdenkliche Worte und enthaltnen allegationes,

<sup>\*)</sup> Rrauthofs Schrift und bie Relation von Bietersheim und Rielmann welchen fehr erflärlich in ben Details von einander ab.

besfalls man sich benn jeso dem Berichte nach einer Moderation gesbrauchet, von ihren der Pralaten und Ritterschaft Borwefern jemahlen vorgebracht" — so sind sie boch jest zu Gnaden wieder angenommen. Der Concipient soll in Kiel und bei seinen Bedienungen bleiben dursfen. — Aber Krauthof ging bald darauf nach Rostod als Syndicus.

Der Ausgang biefer Begebenheit war wenig erfreulich und hatte Beiterfebende wohl mit gerechter Rurcht wegen ber Bufunft erfüllen Bare ber Conflict nicht entftanden zwischen gurften und Ritterichaft, jene waren in Ungewißheit geblieben, wie fart benn noch bie Biberftandstraft ber Stande fei. Aber ba ber Rampf unternommen war, nun batten die Stande boch versuchen muffen, ju flegen. beffen erfolate eine Riederlage, Die zugleich die Schwächen und Bloffen ber Gefdlagenen offen barthat. Bir baben im Borbergebenden qu zeigen versucht, wie in ben verschiedenften Beziehungen die Saltung ber Stande immer nach ber Rataftrophe eine fcmachere mar, benn vorber. Bir werden in der Folge noch einzelne Beispiele mehr anführen. Gehr bezeichnend ift eine Mittheilung Rrauthofs, an beren Glaubwurdigfeit zu zweifeln tein Grund ift. Als Rrauthof im September abermals eine Betitionsschrift in Betreff ber Gravamina entwarf, und er ju bem Buncte der Canglei-Tare tam, ward ibm von der Ritterschaft gugerufen : "Syndice, nicht zu viel von biefer Materie, ober es wird beifen, wiedrum gum Rerfer."

# Cap. 7.

### Bie die Landesherren Gelder zu bekommen fuchten.

Bas die Stände an Defensionssteuern bewilligten, das reichte, wie bekannt, niemals zum Unterhalt der Soldaten aus; bald fanden sich restirende Gagen und Löhnungen, oder aber die Landesherren hatten Borschüffe gethan. Ob dies daher rührte, daß die Zahl der Truppen größer war, als sie den Ständen angegeben ward, oder ob die Landes, herren die Defensionsgelder anderweitig verwandten, muß dahin gestellt bleiben. Einige Male klagen die Stände, daß die Defensionssteuern nicht zum bestimmten Zweck verwendet worden seien. Allein, da nähere Rachrichten sehlen, so darf man schwerlich hier generalisten. Gewiß ist indeß, daß die Landesherren, ebenso wenig in andern Richtungen,

als im Militairwesen, mit ben Einnahmen die Ausgaben zu bestreiten vermochten. An die Defensionssteuern waren die Stände bereits geswöhnt worden. Aber wie in den andern Richtungen aushelsen und Mittel finden?

Sie murben in diefer Beriode gefunden, und gwar burchgangig nach dem Borfall mit Rrauthof. Zwar gludte nicht jeder Berfuch, aber boch die Mehrzahl berfelben. Rach ber Schwedischen Occupation, bie fo ichwer auf bem Lande gelaftet hatte, gedachten die Landesberren wieder eines Donative. Bereits im October 1645 fagen fie, fie batten in den Rriegsjahren aus ihren Rammergutern große Spefen ertragen muffen; und fie erwarteten baber von ben Standen , eine erflectliche Biberlage." Die Stande antworteten: fie konnten nicht; die lette Occupation habe weit mehr niebergedrudt, als bie von 1629. Dennoch wollten fie jedem Landesherren 80,000 Rthlr. geben, die aber, in auf feche Jahre ju vertheilenden Terminen abgetragen werden follten. -Raft unwillig außern barauf die Landesberren, bag fie von Bralaten und Ritterschaft, die mahrend bes Rrieges nichts geleiftet hatten (felbftverftanblich nichts an bie Landesberren) eine "erflectliche Anlage" wie Unno 1629 erwartet hatten. Hemter und Stadte hatten fo febr gelitten, baf fie nichts aufbringen tonnten. Bon jenen aber hofft man eine "erflectliche Ansteuer" und "in furzen Terminen." 3mar beriefen biergegen fich Bralaten und Ritterschaft barauf, bag auch ihre Guter pon ben fremden Urmeen maren beimaefucht worden; boch bewilligten fie jest 200,000 Athlr. innerhalb der nachften feche Sahre zu gablen. Es ift bereits in einem anderen Rusammenhange ermahnt worden, wie Bralaten und Ritterschaft fur dies Donativ die fo beschwerliche Solbatesque abgedankt miffen wollten; wie die Landesberren aber mittheilten, daß die Abdankungsgelder außerdem aufgebracht werden mußten, und wie jene fich, anfangs zogernd, doch fcblieglich bazu verftanden. ermahnen ift aber noch, bag bie Landesherren für bies Donativ (im October 1646) eine folibarifche haftung einführen wollten; fodag alfo bie faumigen Contribuenten nicht ihnen, fondern der Ritterschaft felbft gur Laft fielen; nur "aus Gnabe" ward gestattet, bag ein Jeber für feine Quote haften folle; an Erstreckung ber Termine aber mar nicht au benten.

Auf dem Landtage im Januar 1646 brachten bie Landesherren vielerlei Antrage vor, die sammtlich auf eine Bermehrung der landessherrlichen Einnahmen hinzielten. Man fragte, ob nicht zur Erleichterung

derjenigen, welche vom Besitz und vom Vermögen steuern mußten, eine Consumptionssteuer einzuführen sei? Die Stände aber hielten diese Steuer für "hoch beschwerlich; " die armen Handwerker, mit andern Worten, die arbeitende Classe, würde dadurch am meisten betrosser werden. Die Steuer unterblieb. — Ferner fragten die Landesherren, ob nicht im Schleswigschen "eine Capitation" (Kopssteuer) auf das Dienstvoll, als Knechte und Mädchen anzulegen. Dies sei in Dänezmark üblich, weshalb man auch nicht zu befürchten habe, daß die diesnende Classe sich dahin flüchten werde. In Holstein, dem Lübeck und Hamburg und sonstige Länder nahe gelegen, und die deshalb leicht einen Jussuchstart abgaben, sei diese Steuer weniger ausführbar. Die Stände lehnten auch diesen Antrag ab. Die Dienstboten würden nicht zahlen, sondern lieber stüchten wollen; der Gerrschaft könne billig die Bahlung der Steuer nicht zugemuthet werden.

Darnach folgt auf dem Landtag noch ein Geldantrag. Es ist ungewiß, ob die Landesherren in augenblicklicher Geldverlegenheit sich befanden, oder ob sie der unausgesetzten Bitten der Stände um Aufshebung der Licenten und Bolle mude waren; sie proponirten, daß die Stände die Abhülfe dieser Gravamina durch eine Abfindung erkaufen mochten. Aber die Stände wollten Abhülfe, ohne sie zu erkaufen.

Im Jahre 1646 hatte die Ritterschaft aus dem Landkasten Gelder genommen, um eine Ausgabe zu bestreiten. Sofort (im Oftober) bezantragten die Landesherren, da die Gelder anders verwandt wären, als beliebt worden, ob dieselben nicht wieder ersest werden sollten. Die Ritterschaft erwiederte, daß die Ausgaben zum gemeinen Besten des Baterlandes geschehen wären. Nun wollten die Landesherren, daß Riezmand ohne ihr Wissen und Willen etwas aus dem Landkasten nehmen dürse; die landesherrlichen Unterthanen lieserten die größte Summe in den Kasten, nicht die Ritterschaft. Diese antworteten aufklärend, daß sie von ihren eigenen Collecten etwas verwendet hätte. Die Landeszherren wiederholten ihre Aeußerung und setzen hinzu: "wenn die Rittersschaft de proprio liberal sein will, so ist ihr das nicht zu verwehren." Der Landkasten erhielt, soviel man ersehen kann, keinen Ersat.

Es ift schon im Borhergehenden erwähnt worden, wie die Landesherren auf bem Landtage im April 1647 der nach Munster und Osnabrud geschidten Gesandtschaften gedachten, "der vorgestredten großen Spesen ungeachtet."— Bas hier angedeutet war, daß nämlich die Koften "vorgestredt" seien, tam auf dem folgenden Landtage (Januar 1648) ju einem formlichen Antrage. Es ward gefagt, bag bie Befandten an den genannten Orten, "nicht allein den ganzen Sommer, fondern ein ganges halbes (?) Jahr" mit nicht geringen Spefen gewefen maren, welche Spefen erftattet werben mußten. - Die Schleswigichen Stande proteftirten fofort, daß biefe Roften fie nicht angingen; Die Solfleinischen aber meinten, daß bie Roften von ben Landesberren getragen werben mußten. - Dagegen fegen bie Landesherren (Dai 1648) auseinander, daß überall bie Stande bie Gefandtichaftetoften trugen; und augleich wird als nothige Steuerquote etwa 1 & a Pflug angegeben. Und auch bier liegen die Stande die Laft fich aufladen. Erft meinen fie amar, daß die Legationskoften leicht von den Landesherren getragen werben tonnen; dazu fürchten fie, daß es in Confequeng gezogen werbe. Und unmittelbar darauf bewilligen fie 1 & & Bflug, wenn nämlich bei ben Ariedenstractaten zu erhalten, "daß biefes Aurftenthum (Solftein) unter bem puncto satisfactionis militaris mit feinem boberen Contingenti als bemfelbigen pro rata und nach Proportion des Romerzugs, und ber Reichsmatricul zukommt, noch auch für anderen hinzugezogenen gurftenthumern und Landern graviret und beschweret werde." - Solche Claufel, die nur enthielt, mas die Billigfeit nicht verfagen tonnte, war wohl feine; jedenfalls aber trugen von nun an die Stande die Gefandtichaftetoften, wenn fie auch zu verschiedenen Dalen fich noch heftig ftraubten.

Noch einer Geldoperation — man kann es nicht anders nennen — ist zu erwähnen, die erst in der Folge an Bedeutung gewinnt. In Hamburg hatte der König Christian IV. im Jahre 1645 behufs Abdankung einer Anzahl Soldaten, und später, um Legationskosten zu
bestreiten, 30,000 Athlr. angeliehen, die er jest unter dem Namen
Hamburgischer Gelder 1648 von den Ständen wiederersest verlangte. —
Im Mai desselben Jahres ward die Forderung erneuert, und nun wiesen
die Stände nach, daß der König bereits. 26,000 Athlr., womit die Hamburger Schuld gedeckt werden könne, aus dem Landkasten erhoben
habe. — Wir werden später sehen, wie diese Angelegenheit sich weiter
entwickelte.

### **Cap.** 8.

#### Die Union mit Danemart.

So schwankend und nachgebend die Stände fich faft auf allen Bunften zeigen, boch giebt es noch Bunfte, einzelne freilich nur, mo Die ftanbifche Meinung fiegt. Es konnte allerdings gefragt werden, ob Diefer Sieg nicht eher als ein Resultat bes geringeren Undrangens von landesberrlicher Seite, als des Widerftandes der Stande zu betrachten fei. In einem Buntte aber bat ber Ronig wenigstens es nicht an Antragen fehlen laffen; bas Beftreben biefes Landesfürften, die Bergogthumer in nabere Berbindung mit Danemart zu bringen, zeigt fich faft auf jedem gandtage diefer Beriode; eben fo haufig aber weichen bie Stände ben Untragen aus, beantworten fie in berfelben Allgemeinheit, wie fie geftellt find. Der Grund ber Abneigung gegen fernere Ermeis terung der erweiterten Union durfte nicht schwer zu finden fein. mas die Stände bei ben früheren Unionstractaten fo forgfältig zu verbuten gesucht hatten, die Uebervortheilung und Ueberlaftung, die batte trot ben Tractaten boch Statt gefunden, weil Danemart biefe übertreten batte. Für Danemart hatte nun der König im Anfang des Jahres 1640 bie Unionshulfe in Unspruch genommen; ber Bergog, ber ben Standen bie betreffende Bropofition machte, begehrte ein Gutachten in Betreff ber Aufbringung ber Bolfer und ber Gelber. Die Stande aber erwiederten : ber Receg von 1637 bestimme, daß der requirirende Theil fich guvor um gutliche Erledigung bes Streites bemuht haben muffe. Sie ersuchten daher den Bergog, daß er die Zwiftigkeiten amifchen Schweden und Danemart zu vermitteln fuchen moge; miglinge ber Berfuch, fo wollten bie Stande die Unionshulfe beschließen.

Balb darauf aber wurde vom König Danemarks hulfe für die Herzagthümer in Anspruch genommen; und bei Leistung derselben wursen die Tractaten gradezu übertreten. Denn nicht nur, daß Tractations-widrig die Werbes und Sammelpläße für die Danischen Bölker in den Herzogthümern waren: die Unterthanen in den bequartierten Orten wurden außerdem gezwungen sog. Vorschüffe für diese Bölker zu machen. Diese Vorschüffe wurden, wie schon erwähnt, selten ersett, oder in Danischer Münze ersett, die halb so viel werth war, als die Lübische und Hamburger Münze. — Als gegen den Herbst 1641 sich zeigte, daß die Unionshülfe durchaus unnöthig gewesen, wollten die Stände

gern der Danischen Bolker ledig fein. Der Ronig dagegen beantragte (Januar 1642) : es mochte ben Sulfetruppen aus Billigfeit und eventueller Rothwendigkeit den Winter über in den Bergogthumern Obdach gegeben werden. Db das geschah, wiffen wir nicht mit Gewißbeit; Die Stände baten jedenfalls um Entlaffung der Unionsvölfer. - Auf bemfelben Landtage muß ber Konig eine Berlangerung ber Gulfe forms lich beantragt haben. Bie ermahnt, fehlt eine landesberrliche Gat-In der ftandischen Antwort barauf wird es jum Ermeffen der Landesberren verstellt, ob fie eine "continuatio unionis für ersprieflich halten." - Bon den Acten des September=Landtags 1642 fehlt wieber bie landesberrliche Brovofition. In der ftanbifchen Antwort beifit es aber sub 4. daß bie Stande binfichtlich ber continuatio unionis nich auf ihr früheres Erbieten bezögen; Deputirte feien bereits ernannt, und harrten ber naheren Angabe von Beit und Ort. Alfo hatten bie Stände damals den Antrag nicht gang abgelehnt, und im Sahre 1643 ward wirklich ber Bertrag von 1637 verlangert.

Anders standen die Sachen nach der Schwedischen Occupation. Der Herzog war in nähere Beziehungen zu den Schweden getreten: die Folge war, daß die Entfremdung zwischen ihm und dem Könige größer ward. Hatte der Herzog früher die Union mit Dänemark ge-währen lassen, so arbeitete er ihr von jetzt an entgegen, wenn er auch formell zu den betreffenden Königlichen Anträgen seine Zustimmung gab. Denn schwerlich darf man die nun ersolgende Haltung der Stände diesen Anträgen gegenüber auf ihre alleinige Rechnung setzen; sie wurz den nicht den Muth gehabt haben, fortwährend auszuweichen und abzulehnen, wenn nicht der Herzog einen Rückhalt gewährt hätte.

Im Jahre 1646 Januar ward bei den Ständen in allgemeiner Weise angefragt: Wie behufs der Desension die Union nüglich zu gesbrauchen. Die Stände irrten schwerlich, wenn sie meinten, es ziele der Antrag wieder auf Ausbehnung der Union. Sie antworteten: die extendirte Union von 1643 sei noch nicht erloschen, und die von 1533 sei ewig. Dabei musse es verbleiben. — Da sagen die Landesherren, wieder mit allgemeiner Wendung, es handle sich nicht um Ernenerung der Union, sondern um den näglichen Gebrauch berselben. Und wieder sprachen die Stände: die Unionszeit ist noch nicht abgelausen.

Im October 1646 beantragten die Landesherren: daß die Stände fich pure über die Union erklaren mögen. — Dem Antrage ward aussgewichen, ja die Stände laffen Andeutungen fallen, als ob wieder hinter

ihrem Ruden negotiirt werbe. Die Landesherren betheuern, daß ohne Borwiffen der Stände in Betreff der Union nichts geschehen sei; und dann folgt wieder die Anfrage, wie man die Union am Besten gestrauchen könne. Die Stände antworten wieder ausweichend: sie wollen den Landesherren nicht vorgreisen; sie sind in geringer Jahl anwesend; sie wünschen zuvor der Landesherren "reisere Gedanken" zu vernehmen.
— Run wollen die Fürsten erst mit den Landräthen reden; darnach soll den Ständen das Rähere mitgetheilt werden.

Im folgenden Jahr, im April 1647, äußern die Landesherren: "Beil auch das Unionswesen immer zu ins Stocken bleibet, die Comsmunication auch mit denen Lands Rathen, so J. F. G. anzustellen, annoch nicht gepfleget, wird zu bedenken sein, ob nicht ebenmäßig bei währendem Landtage solche fürgängig und zu Werk zu richten, immaßen dan sa auch die Landräthe mit den übrigen Ständedeputirten Rücksprache zu halten und zu beliberiren." — Aber die Stände erwiedern, daß von den Landräthen saft Riemand anwesend, auch die Stände selbst nicht zahlreich beisammen seien. Die Sache sei auszuschieben, und sie stand wieder saft ein Jahr hin.

Im Januar 1648 begegnen wir wieder ber, jest etwas bestimmter gestellten Anfrage: "Wie man sich der Union nüplich zu gebrauchen, und ob das Defensionswert nach Art dero in Danemark gemachten Berspfegung einzurichten." Darauf antworteten die Stände: "Reue Bersfassung, uniones oder wie es Namen haben mag, möchten vielmehr neue ombrage, als Sicherheit gebähren, ohne das auch neue Spesen und Kosten erfordern." Wie es in Danemark mit der Verpstegung gehalten wird, davon haben sie "keine Wissenschaft." Der Antrag ward abgelehnt.

Und hiermit erreichen die Unionsbestrebungen einstweilen ihren 26: schriftian IV. ftarb wenige Bochen darauf.

# Cap. 9.

Antrag auf Errichtung einer Akademie. Die gandesmatrikel.

Es darf Riemanden Wunder nehmen, daß in den Jahren 1640 bis 1648 die ständischen Berhandlungen so gut wie gar nicht fich mit gemeinnügigen Ginrichtungen für die Herzogthumer beschäftigen, wenn

nicht die augenscheinliche Rothwendigkeit dazu zwingt. Die Jahre find mit fortwährenden Steuerbewilligungen für die Ruftungen erfüllt, und bie Landtage werden nur einmal in folden Berhandlungen unterbrochen, während der zwei Jahre Schwedischer Occupation nämlich. einziger Antrag während ber gangen Beriode gielt auf die Errichtung einer gemeinnütigen Anftalt, und ber Untrag ging nicht von den Stan-3m Jahre 1641 fragten die Landesberren, ob nicht, ba die ben aus. Länder überall febr " befolirt und verwüftet feien," an die Errichtung einer Atademie im Lande zu benten. Die Stande aber meinten, baß "foldes an ihm felbft zwar gebeihliches aber toftbares Bert zu befferer Reit und weiterer Deliberation" ju verschieben fei. Dan hat Die Stande wegen biefer Antwort getadelt; \*) boch barf man nicht vergeffen, bag bie Reiten bamale wirklich fur die Bergogthumer brudend maren. Und andererseits weiß man nicht, ob nicht ber Ronig, ber bie Steuern gu gang anderen Zweden verwandt zu feben munichte, bas Seinige that, um ben Antrag, der doch vorzugsweise vom Bergog ausging, zu beseitigen.

Ein anderes Werk zu beschleunigen, dazu trieb die Roth; die sichon früher in Anrege gekommene Revision der Landesmatrikel ward in dieser Beriode eifriger zur Hand genommen, weil nur durch dieselbe auf eine Rückehr der Ordnung im Steuerwesen sich hoffen ließ. Und doch ist auch dies so dringend nüpliche Werk nicht in diesem Zeitraum zum völligen Abschluß gebracht worden. Die Hauptursache der Berzösgerung ist der Mangel an Einigkeit zwischen Fürsten und Ständen. Jene wollten eigenmächtiger versahren, als diese gestatten zu können glaubten; daneben wirkte die Furcht der Uebervortheilung, oder auch wünschen Manche, daß es beim Alten bleibe, weil sie dabei Bortheile hatten.

Bereits gegen Ende der vorigen Periode war die Revision der Landesmatrikel begonnen worden; das Werk blieb aber liegen bis 1643, wo aufs Nene eine Commission ernannt ward. Im Februar 1643 drangen die Stände auf Beschleunigung der Arbeit; die Herzogslichen Commissaire möchten mit den Königlichen alsbald zusammen treten, und bei ihrer Arbeit die Borarbeiten der früheren Commission benutzen. Im August war die Commission in Thätigkeit, \*\*) im October reichte

<sup>\*) 3.</sup> B. Begewifc, I., 332.

<sup>\*\*)</sup> S. Rathjen, S. 81.

fie ihren erften Bericht bei ben Landesherren ein. \*) Dagwischen trat nun ftorend ber Schwedische Ueberfall. 3m October 1646 marb ben Ständen angezeigt, baf nunmehr bie Revifion erledigt fei, und ben Ständen vorgelegt werden folle. Die Stände nannten bie Arbeit "eine fleißige ; " boch fanden fie allerlei Berichtigungen nothig, namentlich rudfichtlich der Marschlander, benen Remission in der Bfluggabl gestattet . Als die Landesberren wollten, daß die revidirte Matrifel in Rraft bleiben folle, bis man fich eines Andern verglichen, antworteten die Stande (in der Duplit): "weil aber die Revifions-Commiffion viele Buntte ju Em. R. M. und A. G. Decifion und theils ju weiterer Erfundigung verftellet, auch bei Schliegung felbiger Resolution fich auf ein unverfanglich abgefaßte Matriful beziehet, fo aber ben Standen noch nicht communiciret, (biefe) jedoch bavon gern Biffenschaft haben möchten, zu geschweigen, daß zeithero die Relation eingebracht, daß viele Robae reftituirt - ", fo moge bas Gutachten ber Stande vorber gebort werden; es bis weiter aber noch "bei ber Bfluge altem Anschlage verbleiben." - Die Landesberren erwiederten, daß, mas die Commiffion Unno 1643 entworfen habe, ben Standen vorgelegt fei, beren Bericht man erwarte. Aber bie Stande blieben babei, bag fie gupor bie "unverfänglich abgefaßte Matrifel" feben mußten; auch ware ihnen die Defignation ber nicht mit Befit verfebenen Ablichen noch nicht mit aetbeilt.

Und so blieb denn die Sache abermals einige Jahre ruhen. Man muß in der That bedauern, daß die Stände, die, wie angeführt, doch im Uebrigen sich bemühten, aus der Steuerconfusion herauszukommen, das wichtigste Hulfsmittel dazu theilweise aus Eigennut, Reid und sonstigen Interessen so lange unerledigt hinstehen ließen.

<sup>\*)</sup> Rathjen, S. 70. S. auch beffen Auffat in Biernatty, Bollstalender 1847, S. 167 ff.

# Fünfte Periode.

Vom Regierungsantritt Königs Friedrich III. bis zum Tode Herzogs Friedrichs III. 1648 — 1659.

### Cap. 1.

#### Ueberficht.

Noch einmal hat es ben Anschein, als ob die Zeiten den Ständen und ihren Privilegien gunstiger wurden. Zwar hatte König Christian IV. in seiner mehr als 50jährigen Regierung die ständische Berfassung um ein Bedeutendes von ihrer Sohe herabzubringen gewußt, und herzog Friedrich, gleich als ob der alte Landgraf von heffen seine Lehren an ihn gerichtet hätte, hatte, mit seltenen Ausnahmen, sich stets dem Kösnige angeschlossen, wo es galt, Etwas gegen die Stände auszusechten.

Der neue König hatte, als sein älterer Bruder in der Mitte des Jahres 1647 starb, überhaupt erst nahe Anssicht auf den Thron erslangt. Diese plögliche Umwandelung der Berhältnisse hatte sein Gemüth milde gestimmt; und als König Christian IV. starb, schien der neue Regent den Thron mit den besten Absichten für seine Unterthanen zu besteigen. Eine Reihe von Handlungen, die er sosort mit dem Rezgierungsantritt ausführte, entsprach lediglich dem, was von den Unterthanen längst gewünscht, und warum bisher stets vergeblich gebeten worden.

Die bisherige Haltung der Schleswig Holsteinischen Stände, die in den letten Jahren immer schwankender geworden, hatte doch eigentlich ihren Grund weniger in einer Erschlaffung der Aräfte, als vielmehr in dem Gefühl, daß ihnen der Gegner, der über 50 Jahr ihr Lansbesherr gewesen, zu stark geworden. Als König Friedrich III. das Regiment antrat, als er so milbe die Zügel ergriff, da versuchen die Stände wieder zu erringen, was ihnen von Jahr zu Jahr mehr entwunden worden war. Hätte zu gleicher Zeit auch in dem Hause Gots

torf ein Regierungswechsel stattgefunden, ihr Unternehmen wurde den Landesherren hinsichtlich der gewonnenen Bortheile gefährlich gewors ben sein.

Aber der alte Herzog Friedrich lebte noch, und seine Existenz, die den Ständen das Bergangene in flete Erinnerung brachte, genügte schon, um den neuen Mitregenten leichter über die Beit der Huldigung und der Beschwerben-Erledigung hinweg zu bringen; ein leichtgläubiges, halb erzwungenes Bertrauen der Stände, gab zu dem Berke seine Huise Reit der Hoffnung.

Denn kaum haben die Stände die Hulbigung geleistet, so andern sich plöglich die Berhältnisse. Ein rascher Umschwung greift Plat. Die Landesherren, insbesondere der neue König, nimmt die Arbeit da wieder auf, wo Christian IV. sie hatte liegen lassen, und setzt sie, mit größerer Umsicht und größerem Nachdruck fort. Herzog Friedrich, mit den Ständen umzugehen gewohnt, reicht dem Könige zur Förderung des Werkes die Hand. Die Zwistigkeiten, die bald zwischen den beisden regierenden Häusern entstehen, sind auf den Landtagen noch wenig fühlbar.

Die Landesberren baben nun freilich anfangs größere Duben anzuwenden, um den Ginfluß, welchen der milbe Regierungsanfang bei ben Ständen gehabt hatte, wieder zu vertilgen. Denn es ift mabr: die Stande legen ein größeres Biberftreben an den Tag, als in ben letten Regierungsjahren Ronigs Chriftian IV., und erft als ihnen bie Rraft gebrochen mar, tritt eine unvertennbare Erschlaffung, Gleichguls tigkeit, geringer Befuch ber Landtage ein, und die wenigen Landtage= mitglieder, in benen ber fraftige Geift ber Borfahren noch nicht gang erloschen scheint, fie grade mußten ein Mittel ergreifen, welches, ftatt dem Gangen neue Rraft zu verleihen, den unseligsten Beitrag gum Uns tergang ber ftanbifchen Berfaffung geben mußte. Es find die beginnenden Convente von Pralaten und Ritterschaft gemeint. Der Rebe ler, welcher in bem Ausschließen ber Stabte lag, wird freilich balb erkannt, aber es fehlt die Bulfe, die ben vorigen Stand wieder geschafft hatte.

Ber nur einige Landtagsacten diefer Periode durchläuft, der wird nicht läugnen können, daß die Landesherren, wie gefagt, größere Mühen aufwenden muffen, um in der von ihren Borfahren begonnenen und eingeleiteten Beise fortfahren zu können. Denn, abgesehen von der kurzen Biederbelebung der ftandischen Kraft, tritt ber Umftand ftorend

ein, daß nach langen Jahren endlich im Beiligen Romifden Reich Friede gefcbloffen ift und somit ber Borwand fehlt, ber von Konig Christian IV. ale ftebender gur Beibehaltung ber geworbenen Soldatesque benutt worden mar. Bie nun die Stande babin bringen, baf fie die Solbatesaue auch in Friedenszeiten unterhalten? Bie fie bewegen, außerbem Gelber zu fteuern? - Jenes wie dieses ift bennoch erreicht: es find dazu die verschiedenften Mittel angewandt, aber es ward erreicht im Laufe einiger Jahre. Rlugheit und umfichtige Beharrlichfeit thaten bas Ihrige, und wo fie nicht ausreichen, muffen Drohungen und Machtspruche helfen. Denn der Befiphalische Friede hat die Landes: bobeit eingeführt, und fraft biefer alauben fich bie Landesberren berechtigt, Maagregeln entweder wirklich ju treffen, oder wenigftens an= gudreben, wie fie in früherer Beit nicht gewagt worben find. Es tommen in ben früheren Jahren Uebergriffe bin und wieber vor; boch baben bie mehr ober weniger ben Anftrich ber Rothwendigkeit, ober werben wohl gar wieder rudgangig gemacht. Dag aber eine Steuer gegen den bestimmt ausgesprochenen Billen der Stande erhoben, daß ben Ständen nicht einmal, fondern faft landtäglich in den letten Jahren ber Beriode gedroht wird, die Landesherren murden fich genothigt feben . fich über bas Steuerbewilligungsrecht hinwegzuseten, bas alles tommt in diefer Beriode gum erften Mal gum Borfcbein, und eben barin liegt bas Charafteristifche biefes Zeitabidnittes. - Man barf fich fast wundern, daß die ftanbifche Berfaffung am Enbe ber Beriode nicht noch tiefer herabgedruckt ift, denn wie es wirklich der Kall ift. fie erhielt, gleichsam unbemerkt, Unterftugung von einem Umftande, ber im Uebrigen fo traurige Folgen für das Land haben follte. offen hervortetende Reindschaft zwischen ben beiden Landesberren erhöhte die langst zwischen ihnen bestehende Gifersucht: und grade das bat die Stande langer erhalten, als man fonft nach beren vorhandenen Rraft angunehmen geneigt fein dürfte.

#### Cap. 2.

Die Beschwerden und die Suldigung.

In den erften Landtagsschriften von landesherrlicher Seite unter Konig Friedrich III. herrscht ein eigenthumlich milber Geift. Richt bie

Form allein, die in den letzten vorhergehenden Jahren schroffer und kälter geworden war, ist in ihnen gefällig und wohlthuend, sondern die Anträge selbst sind der Art, daß sie mehr zum Ruten der Stände, als zum Bortheil der Landesherren sind; und wenn dann um die Unsterhaltung der Soldatesque angehalten wird, so geschieht das in einer so gewinnenden Weise, daß die Stände die Steuer zwar schwer auszubringen sinden, aber sie doch nicht ablehnen mögen.

Ueberdies hatte Friedrich III. bei feiner Thronbesteigung den Standen einen Bunfch erfullt, ben fie lange gehegt hatten, weswegen au bitten fie aber endlich ermudet waren. Es ift ermabnt worden, daß Ronig Chriftian IV. oft war angegangen worden, nach Gerhard Rangaus Tobe im Jahre 1627 einen neuen Statthalter aus ber Mitte ber Rit= terschaft zu ernennen. 3manzig Jahre war die Bitte unerfüllt geblieben; im Jahre 1647 hatte Chriftian IV. endlich einen Stattbalter ernannt, aber teinen Gingebornen von Abel, fondern feinen Gobn Friedrich. Als diefer nun den Thron bestieg, mar es eine feiner erften Sandlungen, Chriftian Rangau, Sohn bes Gerhard, jum Statthalter in ben Bergogthumern ju ernennen: was die Stande "erfreulich acceptiren ". Und als biefe baneben die Bitte hingufugen, bag bem Statthalter, wie vor Beiten, bas Directorium in Juftigfachen übertragen werbe , " bamit nicht mit weitlauftiger und toftbarer Rachfolge, hiefige Bartheien nachher Copenbagen, ober mo fonft ber Ronigliche Soflager fein mochte beschwert werden ", ward bie Bitte vom Konig fofort bewilligt. Auch ward unmittelbar nach bem Regierungsantritt eine Regierungscanzlei in Alensburg errichtet, welche im folgenden Sahre nach Gludftabt verlegt warb.

Ferner kündigte der König den Ständen an, wie er beschloffen habe, die Festung Christianpries, "ungeachtet dieselbe mehr denn 100,000 Athlr. \*) gekostet, gänzlich zu demoliren " (Sept. 1648). Nur wünscht er, da die Demolirung ja lediglich im Interesse der Herzzogthümer sei, daß dazu von den Ständen 1½ Athlr. à Pflug, und außerdem "der Erlaß der von denen zu selbiger Festung gehörenden Gütern herrührenden Restanten " bewilligt werde und beides ward ohne Bögern bewilligt.

Rach folden Unfangen feben bie Stande mit größerem Bertrauen auf die Sulbigung bin, ber ja die Erledigung der Befchwerden, altem

<sup>\*)</sup> hegewisch hat II. 42, wahrscheinlich durch einen Drudfehler, irrethunlich 10,000.

Bertommen nach, vorangeben mußte. Es lägt fich an, als ob die Stände fogar versuchen wollten, wie es mit ihrem Bablrecht fiebe. In der Broposition, die bem Landtage im Mai 1648 vorgelegt ward, zur Beit alfo, wo Friedrich III. noch nicht in Danemart gum Ronia formell ertohren war, zeigte er ben Schlesmig-Solfteinischen Stanben an, baf er, wenn er mit ben Sachen in Danemart einiger Maagen fertig geworden, nach den Bergogthumern kommen werde, um bie gewöhnliche Somagial : Bflicht auf: und einzunehmen; barauf antworteten bie Stande: "Allbieweil 3. Soch=Bringl. Durchlaucht ein Berr .von Socherleuchtetem Berftande, mit allen Sochvringlichen und Aurfilichen Qualitaten von bem lieben Gott fattlich und milbichlich begabet lebliche Stande auch feinen Zweifel hatten, gleichwie von den Borberren die Regierung mit Ruhm geführet, alfo auch fie unter 3. Soch-Bringlichen Durchlaucht Schutz und Regiment fich eines ehrharen, rubfamen und Gottfeligen Lebens, auch Sandhabung ber beilfamen Juftig und alles Wohlergebens genugsam konnen verfichert halten und wiffen : daß fie bermegen foldbemnach die anberegte Erbhuldigung und homagial-Bflicht berofelben ju praftiren eine obliegende Schuldigfeit befänden, wenn 3. hoch: Bringl. Durchlaucht die privilegia confirmiren, danebenft ben gravaminibus - abbetfen - " u. f. w.

Bier wird ber Bahl nicht erwähnt, ja fogar bie Erbhuldigung an leiften verfprochen, und boch ift die Benbung, die im Gingange genommen wird, taum anders zu verfteben, als daß dabei bie Claufel, die man 1616 einschalten wollte, "wenn der primogenitus qualificirt ift " porgeschwebt babe. Aber andererseits ift ben Standen offenfichtlich ber Gedante baran ein fo leifer, daß er bei bem geringften Biberfpruch verscheucht werden mußte. Ronig Friedrich III. nahm auch feine Dotig bavon; in dem Batente, bas die Stande gur Sulbigung berief (25. Juli 1648), fagt ber Konig: "Weil benn burch biefes tobtliche Ableben Gr. Gottf. Mant. Regalien und Leben - auf Uns - als bero nachgelaffenen Sohn und Succeffor und Lehnsnachfolgern in ber Regierung gefallen - alfo mandiren und befehlen Wir euch -, daß ihr am 26ften befagten Monats September in - Flensburg ein= tommet, folgenden Tages auf dem Rathhause baselbft zu früher Tages= zeit ericheinet, den mahren Erbhulbigungseid Uns Ronig Friebrich als eurem regierenden Landes-Rürften praftiret - " u. f. w.

Saben bie Stande, mas allerdings nicht mit Bestimmtheit behaup: tet werden tann, anfangs an die Geltendmachung des Bahlrechts ge-

dacht, so gaben sie jedenfalls folche Gedanken alsbald auf, um nicht ihre Kräfte unnutz zu zersplittern, sondern dieselben besto nachdrücklicher auf Erreichung anderer Wünsche zu richten, wozu ja überdies Ausstichten ihnen geworden waren. Denn der König fügte in dem Patente hinzu: "daß er bereit sei, die Privilegien zu schützen, zu handhaben, zu consirmiren und zu bestätigen, auch alle bose Sitten, die wider Gott sind, abzukehren."

Als nun der König im September nach Flensburg kam, um von den Ständen "die gebührende Homagial- und Erbhuldigungspflicht" anzunehmen, da fagten die Stände: "All die weil — (des Königs) Borfahren auch die Abhelfung (der Beschwerden) dem actui homagiali vorgängig wirklich beschaffet, so können sie nicht umhin, J. R. M. und H. D. etliche von Jahr zu Jahr zeithero eingeführte und noch nicht abgestellte gravamina — anzusühren." Sie hossen, daß die Landesherren allsosort Wandel schaffen werden. Darnach bringen sie ihre Beschwerden vor, und lassen hierauf erst ihre Beschlüsse auf einige and derweitige landesherrliche Anträge solgen: eine Demonstration, welche ihre Willensmeinung darthun sollte.

Die Erledigung der Beschwerden wurde demnach zuerst vorgenoms men. Sie machte kaum so viel Schwierigkeiten, als in früheren Zeizten. König Friedrich zeigte in vielen Buncten Bereitwilligkeit, und der Herzog mußte einstweilen den Bersprechungen sich anschließen. Wegen eines, und zwar des wichtigken Bunctes, drohten Beiterungen zu entstehen; König Friedrichs Leutseligkeit, nicht sein Nachgeben beseitigte sie. Unumwunden versprachen die Landesherren sich zu bemühen, daß die respectiven Stifte, Capituln und Städte Lübeck, Hamburg und Eutin an des Landes gemeinen Lasten und Contributionen wieder Theil nähmen \*); sie versprachen, gegen die Sonderburgischen Prätensionen die Stände zu vertreten, nur daß diese die dessälligen Spesen und Rosten trügen; sie gelobten, daß die Münze in den Herzogthümern wie-

<sup>\*)</sup> Mit dieser früher vorgekommenen und auch noch später vorkommenden Bitte der Stände steht eine Außerung derselben im Jahre 1652 in einigem Biderspruch. Damals sagten die Stände: sie erinnerten nicht, daß das Stift Eutin, Capitel zu Lübeck, St. Johannis-Closter, Hl. Geist: und Calandt: Güter jemals in den Landkaften contribuirt hätten, kannten darüber keine Documente, und wußten nicht, wie weit man in solchem Berke zu Recht besugt sein. Sie baten um netwas mehr Apertur.

ber der Lübschen und Hamburgischen an Gehalt gleich gemacht werden sollte; sie wollten sich beim Erzbischof, wegen der freien Jagd in den Stiftern Eutin und Lübeck verwenden; und es wird endlich zugestans den, daß von den adelichen Eriminalgerichten in Zukunft keine Apellastion oder Brovocation stattsinden durfe.

Much megen eines mehr gewichtigen Gravamens zeigten Die Lanbesherren Bereitwilligfeit abzuhelfen. Die Stande hatten als ihre erfte Beschwerde angeführt: Nach dem Brivilegium Christian I. sollte feine Umtmannicaft Ausländischen gegeben werden. Dem Brivilegium gum Rachtheil aber fei , ein merklicher Gingang gemacht ". - Die Landesberren erwiederten: "bas Umt Sadereleben und Avenrade folle fo bald thunlich mit eingebornen Ablichen besetzt werben." Mur bebielten fie fich por, "zu benenienigen Aemtern, woselbst fie ihre Refibens baben, auch andere anftandige Berfonen zu verordnen, wie nicht weniger befagte übrige Aemter vermöge bes Brivilegii ausbrudlichen Buchftabs, mit bero teutschen Canglern und Schreibern zu verfeben". - Der Bergog batte unzweifelhaft biefen Rufat veranlaßt. Um fo weniger wollten Die Stande fich benfelben im gangen Umfange gefallen laffen. erörterten, "bag (nach ben Brivilegien) geiftliche und weltliche Leben in genere, von der Berwaltung Röniglicher und Fürftlicher Burgen, Schlöffer und Aemter als einem fpecialen, mit befonderer Difposition versebenen Werte, ganglich unterschieden feien." Jene begreifen unter fich die Canonicate, Brabenden und folche weltliche Bedienungen, "welche vormablen ober noch beutigen Tages als Leben verlieben werben " und barüber konnen bie Landesberren bisponiren. Die Amt= mannschaften aber find dem Abel zu verleihen. Dan weiß fich auch nicht zu erinnern, daß megen ber Refidenzhäufer jemals eine freie Disposition eingeräumt ware. - Run versprachen die gandesherren : fie wurden fich bei ber Besetzung ber Aemter ben Brivilegien gemäß bezeigen. Und Ronig Friedrich that bas. Benige Bochen fpater murbe Detlev Reventlau, jener Medlenburger, der in die Rrauthoffiche Episode mit eingreift, und dem Chriftian IV. darnach bas Umt Sabersleben verliehen hatte, entlaffen, und ein inländischer Ablicher trat an feine Stelle. Bergog Friedrich ließ es bei bem Berfprechen fein Bewenden Als die Stande im Mai 1649 an die Bollziehung beffelben baben. erinnerten, antwortete er, daß es "in etlichen wenigen Sahren murbe effectuirt werden", nämlich wenn ber Amtmann zu Avenrade mit Tode abgegangen fein würde.

Die lette Beschwerbe der Stände betraf die seit 1630 eingeführsten Licenten und Bolle, um beren Aushebung am dringendsten gebeten ward, um so mehr, als Lübed und Hamburg, zum Ersat, ebenfalls Licenten zu nehmen und Bolle zu errichten begannen (jus retorsionis übten). hier stießen die Stände auf Widerstand. Die Beschwerbe, sagte der König, lasse sich in der Eile nicht erledigen; darüber müßte erst zwischen beiden Landesherren verhandelt werben.

Roch am selben Tage, wo diese Antwort erfolgte (3. October), gaben die Stände eine Entgegnung ein: das gravamen muffe vor der Huldigung abgestellt werden; so hat es auch Christian III. 1533 geshalten. Dadurch wird den Nachsolgern in der Regierung ein löbliches Exempel gegeben. Auch ist in dem Berusungspatent Hoffnung auf Abstellung aller Beschwerden gegeben. Die Stände meinen, daß ihr Bestragen es verdiene.

Aber es befremdet den König, daß die Stände diesetwegen mit der Erbhuldigung zögern wollten, da ihnen doch keine abschäßigige Antwort erthielt, sondern die Erledigung der Beschwerde nur hinausgeschoben ist. "Gestalt nun J. A. M. allbereit in limine der führenden Regierung denen gehorsamen Ständen gnädigst approbiret, da auch J. A. M. und H. D. insgesammt in verschiedenen von den Landcanzlern recenssirten actidus zu Tage gesetzt, mit was sonderbarer gnädigster assection J. A. M. apart, als J. H. D. ihnen beizurathen, und selbiges in Kgl. und F. Gnaden hinführo zu continuiren gewilligt, daher die gehorsamen Stände keine Ursache haben, sich über die moram und Berzzug bis zu künstigen Landtag zu beschweren — ", so mögen die Stände nunmehr die Huldigung leisten. Und die Stände trauten den Worten, und ließen sich bethören.

Noch einen Bunct brachten die Stände vor der Huldigung zur Sprache; doch auch hier zeigten sie eine Nachgiebigkeit, welche auf das Berhältniß zwischen Fürsten und Ständen, wie es im Laufe der Zeiten sich umgewandelt hat, ein helles Licht wirft. Es war den Ständen zu Ohren gekommen, daß König Friedrich nicht gewilligt sei, bei Uebersreichung der Privilegiens Constrmation einen körperlichen Eid zu leisten. In dieser Beraulassung stellten sie eine Anfrage (30. October): "Schließslich haben anwesende Stände in angestellter Nachfrage, ob es auch zu diesem Mal mit I. A. M. Eydess Sollennien dem alten Hertommen nach würde gehalten werden, aus des herrn Statthalter Relation versnommen, daß dieselbige den von Dero Hochlöblichen Herrn Borfahren

an dieser Lande Regierung den Ständen prästirten gewöhnlichen Eid wirklich und öffentlich zu prästiren Bedenken trügen, dabei den auch etliche Sie dazu bewegende Ursachen, insonderheit weil Sie es in dem Erzstift, wozu Selbige dennoch mediante electione gekommen, nicht gethan, angezogen." Stände hoffen nun zwar nicht, daß der König sich einem solchen zur Huldigung gehörigen "Substantial-Werk" entssprechen werde; sollte es dennoch geschehen, dann — verweigern sie die Huldigung nicht: sie bitten nur, daß der Eid in die Privilegiens-Constrmation ausgenommen werde. Und damit hatten die Stände die Garantie, die ihnen von landesherrlicher Seite in Betress der Ansrechtshaltung der Verfassung ehedem auf das Feierlichste gegeben zu werden pslegte, selber bedeutend geschwächt.

Um 6. October erfolgte bie Bulbigung. Gie "gefcah aufm Rathhause (zu Alensburg), und faß 3. R. M. auf Dero Roniglichen Stuhl, zu Dero linken Sand ftund Cantiler Reinting, und nachdem er eine teutsche Dration gehalten, und ber bert Stadthalter Christian Rangau barauf respondiret, überreichte er im Ramen 3. R. D. herrn Stadthalter confirmationem privilegiorum ber Rurftenthumer Schles. wig-Bolftein, und gelobten 3. R. D. burch ben Canpler bei mahren Borten, Treue und Glauben Roniglich und Sarftlich zu halten, worbei bennoch mundlich fein juramentum praftiret warb, fonbern ift felbiges fdriftlich übergeben und beigeleget worden." Darauf folgte bie Bulbigung und Leiftung bes Homagial-Gibes. Am Schluß folgte bie Ceremonie ber Belehnung an Diejenigen, welche Lebnguter befagen. Der Statthalter trat in ben Saal, und forberte bie Betreffenden auf, mebenft ihm ben but anzugreifen, welchen bennoch nicht über 4 angriffen, quo facto nahm er ben but und warf ihn von fich meg."

# Cap. 3.

Revision der Landesmatrikel. Landesrechnung. Berhandlungen über Gemeinnüßiges.

Diejenigen Berhandlungen ber Stänbe mahrend biefer Beriode, welche fich nicht auf Steuern und Abgaben beziehen, find ungemein gerting; auch geben fie nur turze Rotizen über ben Gegenstand, ben fie berühren. Wir nehmen fie am zweddenftlichften hier gleich vorweg,

jumal da der wichtigste Gegenstand, die Revision der Landesmatritel, nicht nur in der ersten Salfte des Beitraums erledigt wird, sondern auch die, freilich nur sehr spärlichen, Aeußerungen darüber zur Aufstätung mancher späteren Bemerkungen, die bei der Stenerbewilligung gemacht werden, dienen können.

Bon 1643 - 1649 ruht die Revision ber Landesmatrifel aana. Es fdeint, als ob die Contributionen nach der Bfluggabl, wie fie von der Commission im Rabre 1643 festgesett mar, erboben wurden. Rars 1649 beantragten bie Landesberren eine neue Commission, "welche die hiebevorrevidirte Matritul alsobald auf diesem Landtag allhier in loco (Schleswig) nochmaten vorzumehmen." Dabei ward zugleich aufgefordert, daß bie eventuellen Reclamationen eingebracht werden möchten. Die Stande waren mit Ernennung der Commiffion einverstanden, baten aber, ben Termin zu verschieben und in Riel bie Revidirung vornehmen zu laffen. And wanfchten fie, bag ein Deputirter aus ber Ritterschaft an der Revision Theil nehme. Im October deffelben Jahres war indeß noch teine Commiffion ernannt; die Stande baten, "daß die längst verfügte Commission zur Revidirung der Landesmatrifel zur Bertftelliafeit beforbert werbe. " Die Landesberren gaben bas Berfprechen, daß die Commiffion jum Umfcblag nachften Jahres gufammentommen folle. Bei biefer Gelegenheit, meinten bie Stanbe, möchten auch die alten Rechnungen aufgenommen, revidirt, und die Rekanten verzeichnet werben. Es ward bies zugeftanden, nur bag landesberrliche Deputirte an biefer Arbeit Theil nahmen. 216 nun die Landesherren im Umfclag 1650 bie Commiffion ihre Arbeit wollten beginnen laffen, baten bie Stande, bag ber Termin noch 6 Wochen ausgesett, und bann öffentlich befaunt gemacht werbe. 3m Juni beffelben Sahres wollten die Landesherren die Commission wieder mit ber Revision bes ginnen laffen. Die Stanbe antworteten : " Sie befanden nach Uebers legung aller Umftanbe bam noch faft feine Mittel, es wollten benn A. R. M. und of. D. ihnen ein naberes Ervediens an die Sand geben, aus ber befchwerlichen Confusion und baber ruhrenden vielen Irrfahlen zu beständiger Richtigfeit zu gelangen." Bis babin moge es bei der Arbeit der Commiffion von 1643 verbleiben. Diefe Meußes rung ift duntel; man erfieht nicht genau, aus welchem Grunde bie Stande bie Revifion, die fie felber munichten, noch aufschieben wollten. Allerdings befand fich, wie fie im September 1650 fagten, bas gange Contributionswert in nicht geringer Confusion; aber die Richtigmachung

ber Bfluggabl vermochte es doch allein aufzuklaren. Gine Möglichkeit bleibt, obwohl fie taum gur Babricheinlichkeit gemacht werben tann, daß die Stande erft eine Ueberficht über die früher bewilligten Steuern, beren Reftanten, und beffen, was die Landesherren gebraucht hatten, und gebraucht haben follten, erlangen wollten. Der Revifion ber Datrifel wird eine Beile nicht wieder erwähnt, dagegen wiederholt auf bie Anfmachung , ber langft befiderirten gandesrechnung" gebrungen. Im Marg 1651 ward biefe endlich aufgemacht. Wir entnehmen baraus Rolgendes. Un Defenfionsfleuern waren ausgeschrieben: 1646: 54 Ribir., 1647: 4 Ribir., 1648: 4 Ribir., 1649: 4 Ribir., 1650: 3 Rtblr., 1651: 1 Rtblr., gufammen 214 Rtblr., machte auf 18.399 Pfluge, " als von benen jeto wirflich contribuirt wird ", = 395,578 Ribir. 24 B. Bermögensfteuer = 9493 Ribir. 32 B. aus fammen = 405,072 Riblr. 8 \beta. Davon waren " ju ber Landichaft Rugen und Beften verwandt" 21,370 Athlr., blieben 383,702 Athlr. 8 B. Dagegen betrug ber Unterhalt des Militairs vom 15. August 1645 bis 23. Mar. 1651 = 402,478 Athlr. 10 β 6 A, so daß also die Landesberren noch einen Borfchuf von 18,776 Riblr. 2 & 6 & au forbern batten.

Aber selbst nach Aufmachung biefer Landesrechnung währte es sast noch ein Jahr, ehe die Commission ihre Arbeiten begann. In den Landtagsacten sinden wir darüber weiter keine Aeußerungen. Aus dem Publicationspatent der revidirten Landesmatrikel ersieht man, daß endslich im Jahre 1652 die Commission zusammentrat, die Revision bezann, und nach Erledigung der eingelausenen Reclamationen, auch vollendete. Unterm 26. Mai 1652 ward die revidirte Landesmatrikel publicirt. Weil die Landesherren später über das Berhältniß der auf dem Landtage vertretenen Pflüge und der nicht vertretenen, Behauptungen ausstellen, die nicht ganz begründet sind, so mögen hier ein paar Bemerkungen über dies Berhältniß, wie es sich nach der revidireten Matrikel herausstellt, folgen. Sie können nur für die ersten Jahre nach Edirung der Natrikel Geltung haben, da bereits gegen Ende der 1650ger Jahre einzelne Beränderungen eintreten.



	3m Bergogthum Schleswig betrugen		
	Die geistlichen Stiftungen	429	Pflüge.
	Die Stabte, Ronigliche und Fürftliche *)	10511	"
	nhauische ablige Guter	901	"
	aige Guter	$1670\frac{1}{2}$	"
•		32411	Pflüge.
1	Rechnet man dazu die Guter der abgetheilten		
	herren	853 <u>1</u>	"
		4095	Pflüge.
II.	Königliche Aemter	$2573\frac{1}{9}$	Pflüge.
	Fürfliche Aemter	$2595^{\top}$	"
	Gottorfer Marschländer und Fehmarn incl. Stadt		
•	Burg	1117	".
	_	62851	Pflüge.
	3m Bergogthum Solftein betrugen:		•
· I.	Geistliche Stiftungen	10151	Pflüge.
(	Stäbte	$762\frac{1}{2}$	"
	Raupanische ablige Güter	274	,,
•	Ablige Guter	$2169\frac{1}{2}$	"
	·	41941	Pflüge.
,	Abgetheilter herren Guter	324	"
	·	45181	Pfluge.
	+	4095	"
, ,		86131	Pflüge.
11.	Königliche Aemter	-	Pflüge.
	Fürftliche Aemter		"
	Marschländer		 "
	·	3746	Pflüge.
	+	$6285\frac{1}{9}$	"
	<del></del>	10,0311	Pflüge.

<sup>\*)</sup> Darunter auch husum, wogegen aber die Pflugzahl ber Stadt Burg unter Fehmarn mitgezählt wird. Da es indeß hier nur um einen ungefähren Ueberblick zu thun ift, so kommt ber unbedeutende Unterschied in der Pflugzahl beider Städte weniger in Betracht. Ueber das Berhältniß des Areals in neuerer Zeit vergl. Gudme in den Rieler Blättern III. 413, V. 479. Falk, handbuch III., 2. Anhang.

Alfo waren auf dem Landtage mehr oder weniger vertreten oder sollten doch vertreten sein 8613& Pflüge; nicht vertreten 10,031& Pflüge. Die gesammte Pflugzahl in beiden Gerzogthumern 18,645 Pflüge. Wir werden hierauf zurudgeführt werden.

Bas fonft noch an Berhandlungen über gemeinnusige Gegenftande in biefer Beriode vortommt, ift febr gering; bas Benige muß überdies an Intereffe verlieren, da wir nicht die Berhandlungen ber Stande barüber, fondern nur beren Aeußerungen an die Landesherren fennen. Doch muffen die Gegenstände berührt werden, um barguthun, daß die Stande fich mit ihnen beschäftigt haben. Bir übergeben die Anordnungen, Bolfsjagben \*) anzuftellen und Begeverbefferungen vorzu= nehmen \*\*). Die Aufforderung der Landesherren, fich driftlich gegen die Debitoren zu betragen und bas gegenüber flebende Beftreben ber Stande, die Umichlagsgerechtigfeit aufrecht zu erhalten, gab zu wieders bolten Erörterungen Anlag. 3m October 1649 fagten die Landes: berrn, "daß es hart und unerträglich fallen wurde, daß diejenigen, fo bes Capitals genugfam verfichert, und doch auf beffen Abtragung unerläßig urgiren, bergeftalt wider die Unvermögenden mit ber Scharfe bes Rechtes verfahren follten." Daher moge ber Sauptfluhl bis zu nächftfunftigem Umfchlag noch bei ben Debitoren verbleiben. Die Stande wollten fich nicht barauf einlaffen, weil man feine fo fichere Cautelen treffen tonne, daß nicht nachtheilige Confequenzen eingeführt murben.

Folgendes dürfte ferner noch zu bemerken sein. Im November 1649 trugen die Landesherren darauf an, daß im Herzogthum Schleswig bei Erbfäken das jus repraesentationis gelten möge; "daß mit Brübern und Schwestern beroselben Kindern in Linea collaterali zugleich ab intestato succediven. "Die Stände stellten es zum Ermessen der Landesherren (f. L. G. D. IV. 30). Im April 1654 beantragten die Landesherren, daß den adligen Frauen im Concurse vom Eingebrachten nur dassenige, was noch wirklich vorhanden sei, herauszunehmen gestattet werde. Die Stände aber wollten bei der Constitution vom Haubenbande, wie sie in der Landgerichtsordnung stehe, stehen bleiben. Ferner ward angefragt, ob die sich verheirathenden Klostersungfrauen noch alimenta und dos sordern könnten? Die Stände autworteten: zunächst komme die väterliche Disposition in Betracht. Ist solche nicht vorhanden, so sollen alimenta

<sup>\*) 3</sup>m September 1650 und fpater ofter.

<sup>\*\*) 3</sup>m Juni 1651 fogar bei 500 Ribir. Strafe.

gereicht werben; doch bleibt bas Capital in ben Gutern und bei ben Söhnen pro conservanda Familia. - 3m April 1655 fommen mehrere jur Bolizei gehörende Antrage vor. Go wird beantragt, daß Die Obrigkeit icharf Acht gebe, daß gleiches Daag, Munge und Gewicht gebraucht werde; ferner, daß bei der Boblfeilbeit bes Rorns die Brauer und Bader ibre Baaren nach Broposition bes Ginfaufe verlaufen, bag "ben Rigeunern, fo fich Tartaren nennen, tein Gebeg gegeben werbe." Much wird eine Berordnung gewünscht wegen Gefinde = und Arbeits= lohn und wegen ber theuren Rehrung in Birthes und Gafthaufern. Die Stande erwiederten in Betreff bes Letteren, daß juvor ber Bericht ber Obrigfeiten einzuziehen fei; ju bem vorhergebenben Antrag munichten fie binaugefent, baf auch bie Garben Briider, Leirenbreber, mittelft exemplarifcher Bestrafung aus bem Lande gefchaffet werben. Mit bem Uebrigen waren die Stande einverftanden. - Auf bem Landtage Juni 1652 tommt eine Bittidrift ber fammtlichen Schleswigschen und Bolfteinischen Stadte vor, daß in burgerliche Commercia durch Benachbarte und herumwohnende, sowohl Schreiber, Rirchfpielvogte als andere auf bem Lande nicht ferner eingegriffen werbe. - Endlich haben wir einer Berhandlung auf bem September = Landtage 1651 zu erwähnen. tanntlich find bie in ber Dantwerth'ichen Landesbeschreibung enthaltenen Rarten von bem Mathematiter Johann Meier \*) angefertigt worden. biefer Beranlaffung machten bie Lanbesberren folgenden Untrag : "Demnach auf J. R. M. und R. G. Beranlaffung Johann Mepern wegen feiner gehabten Bemühung über Berfertigung biefer Rurftlichen Lande Rarten aus benen Memtern und Stadten von jeder Sufe 12 & Lub. zugewendet, und bann felbiges auch im nachften gandgericht gegen bie Bralaten gesuchet, und bann auf jetige landtagige Convocation remittiret, geftalt er biefelbe Recompens feines gemeinnütigen laboris und Arbeit halber nicht allein von ihnen, ben Bralaten, fondern auch von ber Ritterschaft erwartet, " fo möchten 12 \beta \*\*) à Pflug gesteuert und beshalb feine Schwierigkeit gemacht werden. Db Digbehagen über ber Landesherren fonftiges Betragen ober ob Intereffelofigfeit bie Schuld trug: Pralaten und Ritterschaft meinten, Johann Meger tonne mit ber empfangenen Gnabe gufrieden fein, und lehnten ben Untrag ab.

<sup>\*)</sup> S. über ihn Segewifc, II., 389.

<sup>\*\*)</sup> Begewisch, II., 391 fagt irrig 17 β.

### Cap. 4.

#### Licenten und Bölle.

Bis jum nachften Landtage hatten bie Landesberren bei ber Suldi= aung bie Stande mit ber Erlebigung ber Befchwerden über Licenten und Rolle vertröftet, und bie Stande batten, dem Rurftlichen Borte trauend, die Suldigung geleiftet. Zwei Landtage 1649 im Januar und im Mary gingen vorüber, ohne dag ber Sache mar Ermahnung gethan worden, und auch die Stande ichwiegen, um nicht vorlaut ju erscheinen. 218 auch die Broposition für ben dritten folgenden Landtag mit keiner Silbe ber Licenten und Bolle erwähnte, ba reichten bie Stanbe, ebe fie an die Berathung der landesberrlichen Borlage gingen, eine Supplit ein, worin fie ihre "Befturzung" über bas ganzliche Schweigen ausibrachen und um Aufhebung der Bolle. Accife und Licenten baten. Die barauf folgende Antwort ber Landesberren, Die nur an Bralaten und Ritterschaft gerichtet mar, ging endlich auf die Sache ein. Die Landesherren haben nach gepflogener Berathung gefunden, daß die Regierung "bei diesen turbulentissimis temporibus" nicht mit den ordinairen Steuern geführt werden tann : auf Legationen, Berichidungen, Correspondenzen - alles zum Beften ber Zurftenthumer - geben ungeheure Roften, die die Cammerguter nicht aufbringen konnen. Und find nicht überall Bolle? - Auch bat ja ber Raifer für Holftein wenigstens fie approbirt \*). Wollen Stande die außerorbentlichen Ausgaben tragen, fo wollen die Landesberren weiter überlegen. Rur folden Kall wird zugleich die Frage gestellt, ob die Stände baar abhandeln oder lieber fonft fleuern wollen? -

So war die Hoffnung der Stände getäuscht. "Hätten sich wohl, sagen sie, anstatt verstandener unverhofter, einer viel gewierigerern und erfreulicheren Resolution versehen." Da es klar ist, daß die Fürsten sich zu einer "Real-Abschaffung" noch nicht verstehen wollen, so erlaubt man sich, "jedoch mit zierlichstem Borbehalt alles obliegenden Gehorsams schuldiger Beneration und Respects," die Landesherren daran zu erinnern, daß solche Beschwerde ohne Zuziehung, viel weniger mit Consens der Stände eingeführt, und den Landesprivilegien zuwider ist; auch "die wirkliche Abschaffung mit dem actu homagiali als eine

<sup>\*)</sup> Rämlich durch Confirmation der L. G. D., in der die Licentenversordnung bekanntlich aufgenommen ift. Cf. L. G: D. IV. 26.

Condition und Prajudicialstud (maßen die Landes-Privilegien sua natura Fundamental-Sathungen und utrinque obligatoria sind) selbst versbunden worden. "Gesandtschaftskosten legt man ja jest den Ständen auch auf; Correspondenzen aber können das nicht kosten, was die Licenten einbringen. Die Stände mussen ja ihre Privilegien gleichsam wieder loskaufen. Das ist wegen der Consequenz bedenklich, und bei den Nachkommen nicht verantwortlich. Sie wiederholen die Bitte instanter und instantissime.

Run fühlten die Landesherren sich verlett. Hätten nicht gehofft, sagen sie, (October 1649) daß ihrer landesväterlichen Sorgsalt so "incivil" begegnet werden sollte. Sie hätten Ansangs die Schrift zurückgeben wöllen. Und darnach wird den Ständen auseinandergesett, daß das aerarium erschöpft ist und die Unterthanen über Steuern klagen; daher müßten denn solche extraordinaire Spesen, "davon die Stände nicht den geringsten Heller erlegen," angeordnet werden. Stände sollen es mit Dank anerkennen; sie müßten ihren Borfahren nachahmen, die die Brivilegien mit Gut und Blut erworden haben. "Stände sollen sich hinführo, wird bedeutet, in ihren Ausstäten des der Landessakstlichen Obrigkeit von ihren Unterthanen gebührenden von Gott selbst gebotenen Respects gebrauchen." Denn es ist "eine herbe und sast unteidliche Beschuldigung," daß die Landesherrn den "eidlichen Bersspruch" überschritten hätten.

Das war hinreichend, um die Stände "in nicht wenige Bestürzung" zu versetzen. Sie lasen ihre Schrift noch einmal "von Wort zu Wort" durch, und konnten Richts Anstößiges darin sinden. Was angeführt sei, sei geschehen um die Sache beweglicher darzustellen. Doch aber wollen sie nicht weiter widersprechen, weil sie fühlen, daß es ihnen nicht geziemt; vielmehr bitten sie um Verzeihung, "sind auch in Willigzeit steit stes gestissen, prompt und bereit, in fürlausenden Fällen uns wie getreuen gehorsamen Unterthanen obligen that, alle Wege nach Möglichzeit zu erweisen." — Hiermit schließt der erste Act in dem neuen Orama der Licenten und Bölle. Er schließt wenig erbaulich.

Unmittelbar darauf beginnt der zweite. Roch auf demfelben Landtage (October 1649) nahmen die Landesherren die Sachen wieder auf. Sie ließen andeuten, daß die Licenten und Bölle von Prälaten und Ritterschaft abgekauft werden könnten, wenn diese, die ja doch nur von 4000 Pflüge steuerten, a part 120,000 Athlr. perpetuirlich gaben. — Richt die Ritterschaft allein, sondern die Stände insgesammt, entgeg-

neten, daß sie nicht abgeneigt waren, sich auch gegen den Statthalter und den Canzler bedingungsweise geaußert hatten. Doch verblieb es noch bei diesen allgemeinen Andeutungen.

Auf dem folgenden Landtage (November 1649) machten die Landes, herren wieder Anerbietungen. Sie fragen an, ob die Stände die Abstägfung der Licenten und Bolle zu erfaufen geneigt sind; und zwar mit 16 Rible, in Schleswig und 14 Thlr. in Holstein à Pflug "durchgehends und dergestalt, daß die Schleswigschen und Holsteinischen Stände mit darunter begriffen werden." Gehen die Stände darauf ein, so haben sie sosort die Anordnung zu treffen, "daß von J. R. R. und Kürstl. Durchlaucht Obligationen sie auf künstigen Umschlag so viel, als dasselbe Quantum, und dann das noch restirende Donativ \*) austrägt, auf sich transportiren und übernehmen".

Der Antrag mußte den Standen wohl empfindlich fein. Gin offene bares Unrecht abfaufen, und von der bochften Obrigfeit abfaufen gu muffen, mar fcmer. Doch glaubten die Stande die Gelegenheit gunftig, um vielleicht mit einem Schlage eine Menge von Uebelftanben beseitigt feben zu konnen. Sie bieten 8 Rthlr. vom Bflug, abgutragen in zwei Sahren, wenn wirklich die Licenten und golle abgefchafft, die Aemter nur an Gingeborne gegeben, Die Ariegevölfer abgebantt und an ben Brivilegien "fteif und feft gehalten wirb. Aber die Landesberren hatten ichon vorgangig einen befonderen Beg eingeschlagen; fie wollten gern in der Sache mit Brafaten und Ritterschaft allein ichaffen. Die Stabte fuchten fie unter ber band ju bewegen, Die Licenten und Bolle abgutaufen, und bei Stadten, benen bie Laft fdewer oblag, gelang es, fo mit Rendeburg und Riel, die fich nun nach einander vom Landtags. beschluß eximirten. - Die geforderte und gebotene Abfindungefumme anlangend, fo tritt jest awifchen Bandesberrn und Standen bas ein; was man im taglichen Leben "feilschen" nennt. Jene ließen etwas ab; Solftein giebt 10 Athlr., Schleswig 12 Athlr., Die Statte burchgebende 12 Athlr., und fo fehr waren fie ihres Erfolges ficher, bas fcon die landesberrlichen Rentmeister unterrichtet und die Berficherung für die Stände entworfen mar. Dit der Claufel freitich wollen bie Landesberren Richts zu ichaffen haben; theils ift bas in ihr Enthaltene abgestellt, theils weiß man fich beffen nicht zu erinnern. - Geben bie Stande nicht auf das Anerbieten ein, fo bleiben Bolle und Accife und - durfen als Beschwerde nicht mehr angeführt werben.

<sup>\*)</sup> Das, wie erwähnt, 1645 bewilligt, auf 6 Jahre ju gablen mar.

Die Stände boten dagegen durchgebend 10 Athlr., jedoch "baß juvorderft ber ju ber Stande Berficherung abjugebende Revers moge vollzogen werden" nebft ferneren Bedingungen. Die Landesherren wollten nicht barauf eingeben. Auf mehreren ganbtagen wird ber Accife und Bolle von feiner Seite, felbft nicht als Befdwerbe gebacht. Erft im Juni 1652 bringen bie Landesberren wieder ben Antrag vor: Wenn 14 Rible, à Bflug und à 1500 Rible, gegeben werben, fo folien Accife, Rolle u. f. w. aufhören. Die Stande erwiederten, bas fie 1649 ihr Anerbieten wegen abzuschaffenber Bolle und anderer Befdwerben gemacht batten. Jest, bei vielen anderweitigen Steuern, bitten fie, daß Rolle und Licenten unentgelblich aufgehoben werben. -Da fagen bie Landesberren: fie batten eine besondere Gnade zu erweisen geglaubt, wenn fie eine Abhandlung anboten. Da biefelbe ben Standen nicht genehm fei, fo verbleibe es bei ber Accife und ben Bollen: Und nun tritt wirklich bas ein, was von ben Landesherren langft gewünscht war, nämlich die Trennung ber Stände in Diefer Frage, um burch bie Freiwilligfeit ber Ginen bie Rachgiebigfeit ber Andern ju erzwingen. Bralaten und Ritterschaft aber bleiben fandhaft; "tonnen auch wegen ber bittern Armuth ihrer Unterthanen fich feines andern erflaren." Die Städte bagegen meinten, wie fie fagten, nicht ohne einig Entgeld wegtommen ju fonnen; fie boten 10 Thir. Sierauf antworteten die Landesherren : ba die Stande fich nicht einlaffen wollten, fo verbleibe es beim Alten.

Diefelbe Aeußerung, nur in Form der Proposition gekleidet, bringen die Kandesherren, gleichsam als indirecte Aussorderung, im Juli desselben Jahres wieder vor. Aber Prälaten und Ritterschaft sind nicht zu bewegen; die Städte bieten 11 Athlu. vom Pfluge, "jedoch unter Conditionen, ohne welche sie sich zu nichts obligiren können." Die Landes, berren äußern verdießlich: da Prälaten und Ritterschaft sich zu nichts verstehen wollten, die Städte aber nicht annehmbare Borschläge machten, so verbleibe es beim Alten. Da berusen sämmtliche Stände sich auf die Privilegien und wiederholen die Bitte — ohne Erfolg.

Wieder verftreichen ein paar Jahre, wo ber 3blie und Licenten mit keiner Silbe gedacht wird. Endlich wagen die Stände 1655 im April die Bitte um Abschaffung der Accifen, Licenten und Jölle, auch alter und neuer Gravaminum. Da sagen die Landesherren hochmuthig: sie hatten die Gnadenthur geöffnet gehabt; durch der Stände widriges

Betragen fei fie nur um fo fefter gefchloffen. Jedoch wollen die Landes= herren fich unterreden.

Im April 1656 bitten die Stände noch einmal; es erfolgt keine Antwort. Dann unterbricht der Schwedische Krieg diese Licentenvershandlungen, wie manches Andere. Kaum aber ist ein Kunct in der Landtagsgeschichte aufzusinden, in welchem die Stände schmählicher beshandelt worden sind, als eben in diesem. Denn, abgesehen von der Berletzung des guten Rechts, ist es doch nicht mehr, denn ein wenig ehrenvolles Schachern, was die Landesherren vornehmen. Daß es zu keinem Abkommen kam, mag unsern Borsahren schwer gefallen sein; aber die Rachwelt freut sich, daß für die damaligen Stände, so schwach und nachgebend sie in unendlich vielen Puncten sind, es doch noch einige Puncte giebt, wo sie dem Gebot der Ehre solgen zu müssen glauben und standhaft bleiben. Und hier stehen die Stände in der That viel höher da, denn die Landesherren, die unter Berufung auf göttlich und menschlich Recht das Recht der Unterthanen beugen.

# Cap. 5.

Die Samburgifden Gelber. Das Donativ. Die Reftanten.

Das Berhalten ber Landesherren in der Zollangelegenheit, fo wenig gunftigen Gindrud es macht, steht doch nicht vereinzelt da. Es tommt noch eine Reihe von Fällen zum Borschein, in denen ihr Betragen den Ständen gegenüber ebenso wenig sich rechtfertigen löst, als dort, in welchen aber ebenso klarlich documentirt ift, das Geld gewunscht ward, und der Zwed die Mittel heiligte. Wir führen hier verschiedene Källe an.

Wir erinnern hier zunächst an die sogenannten Hamburgischen Gelder. Es war gewiß, daß der König Christian IV. 1645 Gelder von einem Hamburger Spreculsen angeliehen hatte, theils um Soldaten abzudanken, theils um Legationskosten zu beden; aber ebenso unzweiselzhaft war es, daß jener König, um die Schuld abzutragen, 26,000 Athle. aus dem Legekasten vorausgenommen hatte; dies Geld hatte der König aber anderweitig verwandt, und die Hamburger Schuld war noch ungetilgt. Wir wissen, daß im Jahre 1648 die Stände angegangen wurden, sie abzutragen. Die Stände hatten abgelehnt. Ein Gleiches

gefchab, ale fie im Mars 1649 wieber angegangen murben. Die Stande verwiefen auf die alten Reftanten, wenn jene aus bem Landtaften vorausgenommene Summe nicht ausreiche. Bon landesberrlicher Seite aber ward ein Underes erfprieflicher gehalten worden. Db es ichon unter Christian IV., ober erft unter Friedrich III. geschab, ift ungewiß: jedenfalls mar Can v. Ablefeldt vermocht worden, bem Samburger Raufmann fic als Burge ju ftellen, und er mußte beshalb einige Jahre fpater die Schuld bezahlen. Da somit die Forderung an einen Inlander übergegangen war, hatte es wohl um fo viel mehr in ber Billigkeit gelegen, fie abzutragen. Cap Ablefeldt mandte fich bittend an die Stände; Die baten ben Ronig 1650 im Juni und 1653 vergeblich. Es ward zwar vom Konig angeboten, ob nicht die Schuld in die Reftanten gefürzt werden konne (1654 Abril). Auf Diefe Beise murben die Stande zweimal bezahlt haben, und Can Ablefeldt mar beshalb boch nicht zu feinem Gelbe gefommen. Die Stande konnten fich nicht barauf einlaffen; aber fo oft fie in Butunft um Bablung ber Gelber baten, ward vom Konig ftets auf eine Liquidirung mit den Reftanten bestan-Die Angelegenheit tommt in biefer Beriode nicht jum Schluß.

Beniger eine unbegründete Forderung, als eine ungerechtfertigte Art der Eintreibung lernen wir bei Gelegenheit des Donativ kennen. Dies war bekanntlich im Jahre 1645 auf 6 Jahre vertheilt worden, und hätte demnach im Jahre 1651 abgetragen sein müssen. Dies war nicht der Fall. An Restanten waren noch reichlich 26,000 Athlr. vorshanden. Statt diese einzutreiben, forderten im September 1651 die Landesherren den Rest des Donativs, und waren desselben zum nächsten Umschlag "ohnsehlbar gewärtig." Selbstfolglich wollten Prälaten und Ritterschaft sich nicht darauf einlassen; sondern verweisen auf die Restanten. Denn wenn auch 1645 von solidarischer Haftung die Rede gewesen war, so hatten die Landesherren doch damals "aus Enade", wie sie es nannten, bewilligt, daß Jeder nur für seine Quote haften solle. —

Ein Drittes. Tros ber neuen Matrikel waren Reftanten noch immer fehr zahlreich vorhanden: benn die Execution war und blieb eine überaus lässige. Im Juni 1653 brobten die Landesherren mit Einstreibung der Restanten; und die Stände waren dessen zufrieden, nur baten sie, daß mit den Unvermögenden schonend möge umgegangen werden. Das griffen die Landesherren auf und beantragten, oder, wie der Ausdruck lautet, sie hofften, daß die Stände wegen der Roth-

leidenden fich ju einer Anlage verfteben warden. Die hoffnung aber werb getäuscht.

Roch wird bier Eins zu ermabnen fein. Rach langen Debatten, wie wir feben werben, war endlich die Entlaffung eines Theils ber Solbaten erfolgt, und an beren Abbantung mar von ben Stanben bie agnie Maffe ber alten Reftanten angewiesen, und von ben Landesberren acceptirt worden. Unter biefen Reftanten befanden fich viele, bie es im Grunde nicht waren, weil fie Gegenforderungen batten. Go namentlich Die Städte. Solche Reftanten konnten von ben Standen nicht überwiesen worden fein, fondern nur die, welche rechtlich gur Rablung ans gehalten werden tonnten. Anbers fagten die Landesberren die Sache auf (September 1651). Sie behaupten : nicht lediglich bie realifirbaren Reftanten, fonbern eine Summe, wie fammtliche Reftanten fie ausmachen, sei ihnen cebirt; ba von biefer Summe in Birtlichteit viele Abstige und Rurzungen gemacht wurden, fo haben bie Stande billiger Beise bas Kehlende burch eine Steuer aufzubringen. Die Stände meigerten fich; fie hatten gerade beshalb bie Reftanten, beren Gefammt belauf groß mar, überwiefen, weil bie mehrften fich in den Memtern befanden; fie konnten baber nicht Billens fein, noch eine Steuer gu tablen wegen Restanten außerhalb ber Aemter, die im Grunde es nicht maren. Die Landesherren aber liegen fich burch folche Erörterungen nicht abhalten, ihre Antrage zu machen; fie forberten 1652 gum Erfat 11/2 Rthlr. à Bflug. Pralaten und Ritterfchaft blieben indeg ftands haft: fie erinnerten baran, daß fie ja durch das Donativ eigentlich alle Reftanten abgetauft hatten. Die Stabte aber fcmantten, fie boten 1 Riblr. vom Pfluge. Rur Riel blieb noch bartnadig; beffen Dewitirte außerten, bag fie fich viel lieber ben Bralaten und ber Rittericaft anichlöffen, wollen jedenfalls erft ihren Committenten berichten. bekommen bie Rieler harbe Borte zu horen. "Ronnen nicht abfeben," fagten bie Lanbesberren, " mober bie von Riel eine eigenwillige Gebaration zu machen fich geluften laffen, allbieweil fie, ihrer obliegenben Soulbigfeit nach, wie gleichmäßige Unterthanen verpflichtet, fic auch benen anderen Stabten ohne einige Rudbiegung ju conformiren und keines praecipui vor Anbern au arrogiren." Die Rieler erwieberten, daß fie nur bas zu ertennen gegeben hatten, beffen Billigung fie von ihren Brincipalen bei bem ichlechten Buftanbe ber Stadt erwarten tonn-Die Sache tam auf biefem Landtage nicht gum Abschluß, ba Bralaten und Ritterfchaft nach ihrer Ablehnung bavon gereift maren.

2016 im Buli 1652 ein neuer Landtag gehalten ward, brachten ble Landesherren fofort die Sache wieder vor, und hofften, daß Bralaten und Ritterschaft fich wegen der Steuer den Städten anschließen wurden, und diefe gaben wirklich nach und bewilligten den 1 Athlr.

ij Å

摊

はり細い

虚性

16

ż

2

ė

¢

ij

9

#### Cap. 6.

Chriftianpries. Schwedische Einquartierung. Sospitation.

Die Demolirung der Festung Christianpries, zu der, wie erwähnt, 11/4 Athlir. war bewilligt worden\*), hatte begonnen, war aber nicht zu Ende gebracht worden. Wir werden in der Folge sehen, daß Friedrich III. an nichts weniger dachte, als in dortiger Gegend überhaupt keine Festung haben zu wollen. Hier genügt die Bemerkung, daß die Wälle der Festung nach der Seeseite hin unverletzt geblieben waren; solglich nach dieser Seite noch immer den Schutz einer Schanze gewährten. Kiel, das seines Handels und seiner Schifffahrt wegen hier zusnächt betheiligt war, brachte im October 1649 deshalb eine Beschwerde vor, der sich die übrigen Stände anschlossen. Die Landesherren versprachen, sich vor Ende des Landtages darüber zu erklären, was nicht geschah\*\*), noch auch später geschehen ift, wenn man nicht annehmen will, daß das Actenstück verloren gegangen ist. Auch sinden wir keine weiteren Neußerungen in dieser Periode darüber, ob die Wälle gänzelich planirt worden sind, oder nicht.

Doch war bies jedenfalls eine geringere Laft, als die, zu ber wir jest übergeben, ber fremden und einheimischen Einquartierung. Im Januar 1649 wurde den Ständen angezeigt, daß von der Krone Schweden eine Anzahl Truppen auf Holftein affignirt felen, die fich nicht mehr abweisen ließen. Es sei am besten, "daß die Boller nach Proportion und Anzahl der Pflüge (der Aemter, Städte, Prälaten,

<sup>\*)</sup> Die Königlichen Stadte beschwerten fich im Mai 1649, daß fie neben Entrichtung jener Steuer auch noch ihren Ausschuß nach Gludftabt hatten schieden muffen, also boppelt waren belaftet worden.

<sup>\*\*)</sup> Einige handschriften haben bei der Ueberschrift der Landtagsresolution noch die Bemerkung: "mit Aul. A. wegen Demolirung von Christianpries. (Ift nicht in die Rammer geliefert.)" Cf. Rathjen S. 83.

Mittericaft und auch ber abgetheilten Berren) einzulegen und ein jedmeber feine quotam bavon zu fich nehme, und mit Unterhalt und anderer Nothdurft gebührender Daken unterhalte. " Es ward aber nicht gang barnach gehalten; zwar wurden bie Roften bes Unterhalts auf alle Diftrifte vertheilt, die wirkliche Ginquartierung trugen nur die Stäbte', Die bafur Die Ersaggelber von den refp. Diftricten einzieben follten, welche die Ginquartierung nach Berhaltniß mit zu tragen hatten. Daburch entftanden nun gablreiche Beschwerungen und Ueberlaftungen. Die Städte verlangten Erfat, die ihnen zugewiesenen Orte aber maren oft weit entfernt, und gablten überdies fehr nachläffig, auch wohl gar nicht. Als die Landesherren die Stande angingen, ber Inaqualität, wie fie es nannten, bei ber Einquartierung abzuhelfen, antworteten Diefe, die generelle Diftribution sei richtig, und auch ohne Widerspruch Die Unregelmäßigkeiten mußten in ben Untervertheilungen liegen, und allerdings lagen fie barin, bag bie Unterhaltsgelder an bie bequartierten Orte nicht regelmäßig gezahlt wurden. Es tann nicht intereffiren, bier weiter ins Detail einzugeben : es genügt, gezeigt zu baben, daß die Landesberren auch bier nicht fraftig eingriffen, sondern aufrieden, ben erften Andrang befeitigt zu haben, bas Uebrige auf fich beruben lieken.

Uebrigens war das nicht die einzige Last, die damals die Schwesdischen Bölker brachten. Bur Unterhaltung des Stabes der Schwedischen Bölker hatten die landesherrlichen Kriegscommissaire Borschüsse gethan; die wurden von den Ständen ersest (Mai 1649); aber auch Andere, namentlich bequartierte Orte, hatten vorgeschoffen, und hier hielt es schon schwerer, Ersas zu erhalten. 1650 im September desklagten sich einige Städte, daß sie wegen gehabter Einquartierung und vorgeschossenen Abdankungsgelder noch keine Satissaction bekommen hätten. Dann endlich wurden auch Borschüsse dei Abdankung oder beim Abzug der Schwedischen Bölker gemacht — kurz es ging in die Borschüsse schwedischen Koms missionen ernannt, die aber nicht viel Licht in die Sache gebracht zu haben scheinen. Roch in der solgenden Periode tauchten deskällige Privatsorderungen aus.\*)

<sup>\*)</sup> Unter Andern hatte das Kloster Igehoe eine ansehnliche Forderung ber Schwedischen Truppen befriedigen muffen; als zum Ersag 1 my Anlage vom Pflug bewilligt warb, reichte diese nicht aus; aber ein Mehr ward schwer-lich bewilligt.

Dazu tam nun auch die Laft ber inländischen Truppen, welche ebenfalls durchgangig von ben Stadten zu tragen mar. Als die Stadte 1651 im Juni baten, ihre beefälligen Untoften furgen gu burfen, antworteten die Landesherren, bag, fo billig bie Bitte ber Stabte fei. solche diesmal doch nicht gehört werden könne. Dagegen wollten bie Landesherren im September, daß den Stabten die baaren Borichuffe für die Solbatesque erftattet murben. Aber für welche Solbatesque? Schon langere Beit unterhielten bie Landesherren, neben ben von ben Ständen bewilligten Truppen, Soldaten für eigene Rechnung; und für lettere waren die Borichuffe geleiftet worden. Die Ritterschaft antwortete baber, "baß, weilen es Guer Koniglichen Majeftat eigen Bolt gewesen, ihnen folche Erftattung nicht beitommen konnte." waren Bralaten, etliche aus ber Ritterschaft und fammtliche Stabte ber Meinung und "ber hoffnung, daß sowohl ihnen als der Stadt Oldesloe wegen berer nach geschloffenen Frieden durch fie auf empfangenen anabigften Befehl gur Abdantung ber geworbenen Bolter bergefchoffenen Gelber. als auch vor und nach bem Schwedischen Rriegswesen ihnen an Berpflegung und Bewirthung der Soldaten annoch restirenden ansehnlichen Summen - nunmehr wirkliche Satisfaction gebühre."

Aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren lassen, \*) geht zur Genüge hervor, wie es um die gleiche Betheiligung an den Staats- lasten und Bürden stand. Man hat wohl den Ständen vorgeworsen, daß sie bei Bewilligung der Steuern zu geizig gewesen seien. Wer die Gesammtlasten, die ganze Masse der Steuern in Betracht zieht, wird dem schwerlich unbedingt beistimmen. Wenn die Nitterschaft nicht immer geneigt war, die Kürzung der Vorschüffe zu billigen, so hatte das, wenigstens in jeziger Zeit, nicht seinen Grund darin, daß sie den Städten die Vorschüffe und Lasten der Einquartierung nicht ersetzt gewünscht hätte; wohl aber darin, daß sie merkte, wie auf solche Weise das Steuerbewilligungsrecht umgangen ward. Auf Besehl der Landes-

<sup>\*)</sup> Man vergleiche die Borte in der Proposition vom Mai 1649, Na 5: "Nachdem auch die General-Commissaire zu Behuf der Eron Schweden Staab und Staabspersonen Bezahlung etliche Gelber auf ihren Credit aufge-nommen, dan auch zu der resormirten Offizieren Contentirung einigen Borschuß aus dem Landkaften erhoben, u. s. w. Die Stände bewilligten 1/2 Athlir. vom Pfluge, s. die Duplik vom 22. Octbr. 1649. Die Landes-herren sorderten 2 mu und erhielten sie. S. Res. 29. Robbr. 1649.

berren wurden regelmäßig die Boricbuffe geleiftet, fei es von Communen ober Brivatpersonen; wenn hinterber die Stande Erfat bewilligten, fo waren bie Borfchuffe im Grunde nichts anders als eine anticipirte Steuer. Daber benn bas Beftreben, namentlich von Seiten ber Ritterschaft, bem Unwesen zu fteuern, und zwar dadurch, daß fie den Erfat in eingelnen Källen verweigerten. Rum größten Theil aber ift doch Erfat bewilligt worden. Durch folche Bewilligung aber ward bas Steuerwefen noch um ein gut Theil verwirrter; benn nun tam es barauf an, bie ju furgenden Borfchuffe mit ben Steuern ju liquidiren; die Borichuffe waren aber leichter gemacht, ale, nachdem fie Jahrelang bingeftanden batten, jur Liquidatiou ju bringen. Und nun gar noch bie Berechnung der Einquartierungskosten! Das Alles machte die Sache beillos verwirrt. Bas endlich die Landesherren, außer dem ichon Erwähnten, noch dagu beitrugen, um die Bermirrung noch größer gu machen, bavon wird in ber Kolge die Rebe fein. Bei folder Lage ber Dinge mar der Bunich der Stande gewiß ein billiger, daß auf regelmäßige Abtragung ber Steuer von Seiten aller Contribuenten ftrenge gehalten werde, um baburch aus ber Confusion berauszukommen. Der Bunfch ift nicht erfüllt worden.

## Cap. 7.

#### Roften für Gefandtichaften. Frauleinfteuer.

Bir fagten im vorigen Abfchnitte, daß die Stände nahe daran gewesen, sich die Gesandschaftstoften für immer aufburden zu laffen. Bir haben hier nun einige Beispiele anzuführen, die da zeigen, welche Früchte die bisweilen bewiesene Nachgiebigteit brachte.

Im Mai 1649 fragten die Landesherren bei den Ständen an, ob ein zu Nürnberg zu haltender Convent der Reichsstände durch Gesfandte zu beschicken wäre, oder ob man durch andere daselbst Anwesende das Erforderliche wahrnehmen solle; oder endlich, ob Alles und Jedes zu unterlassen sei? Worauf die Anfrage abzielte, das fühlten die Stände sehr wohl; denn als sie sich über die Abschaffung von Licenten und Jöllen äußern, wersen sie beiläusig die Bemerkung hin, daß sie ja die Legationskoften, welche die Landesherren angeblich durch Jölle und Accise beden wollten, jest selber tragen sollten. In Bezug auf den

Rürnberger Convent meinen sie, daß die Beschickung doch wohl zu spät sei, wenn sie auch nicht unersprießlich wäre. Sie können daher eine Gesandtschaft nicht billigen; damit aber nichts verabsaumt werde, so könnten vielleicht "diensame Schreiben" abgeschickt werden. Mit andern Borten, die Stände wünschen nicht die Kosten solcher Gesandschaft, die eben nicht gering waren, zu tragen. Wie die Sache sich endigte, ist aus den Landtagsacten nicht zu ersehen. Ein gleichzeitiger Antrag, betressend die Erstattung der Kosten einer Gesandschaft nach Winden, den Abzug der Schweden zu bewirken, und einer zweiten an General Königseck wurden mit Stillschweigen übergangen.

Intereffante Berhandlungen tommen in Diefer Beriode wegen einer Arauleinsteuer vor. Sie geben einen eclatanten Beweis für die Behauptung, daß von ben Landesherren ebenmäßig auf der gangen Linie vorgeruckt ward. Im Marg 1649 forberte Bergog Friedrich für feine fich vermablende altefte Tochter die Arauleinsteuer. Die Stande bewilligten bas übliche Quantum, 12 & vom Bfluge (1 Reichsorth). Gie fürch: teten aber zugleich, daß der Bergog ein Dehr fordern werde, und fucten bem mit der Bitte juvor ju tommen, daß fie wegen vieler anderen gaften mit einer boberen Steuer verschont werben möchten. -Der alte Bergog Friedrich hatte aber ichon fo manchen Strauf und zwar flegreich mit ben Ständen bestanden, daß er weit bavon entfernt mar, fich bei ber ftanbischen Antwort ju beruhigen. Mit Befremben babe er erfahren, lagt er erwiedern, daß Stande wegen des 1 Rthlr. Frauleinfteuer Beitlauftigfeiten machten. Der verftorbene Ronig habe aus feinen in den Aurftenthumern liegenden ganden ja auch den 1 Rthir. perfprochen; auch babe ber Bergog fonft ben Standen fo viel Gutes gethan, daß fie fich wohl entschließen mogen, auf vorangebende Batente ben 1 Rthir. einzubringen. Die Stande aber erwiedern, baf fie mehr benn ein Reichsorth nicht geben konnten, weil es fonft "in Confequenz gezogen werben murbe."

Eigentlich hatte ber Herzog Friedrich fich nur an Pralaten und Ritterschaft gewandt. Wir werden darauf bei einer andern Gelegenheit zurudkommen, und bemerken hier nur, daß die Städte sich stets dem Botum der Bralaten und Ritterschaft anschlossen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie mit den beiden andern Ständen ein Corpus ausmachten, und unter denselben Privilegien begriffen waren. Auf jene abschlägige Antwort der Stände ließ der Herzog erwiedern: Man möge bedenken, daß ein Reichsort von ehemals jest wohl einen Thaler und

mehr ausmache; "zu geschweigen, daß dero Zeit nach Ausweisung der Schleswig-Holfteinischen Chroniken eine größere Anzahl der Pflüge geswesen, so nach und nach theils eximirt, theils eingezogen und durch die Länge der Zeit anderweitig verrücket und unterschlagen sein müssen." Auch sei die Auskeuerung setzt kostbarer denn ehemals. Ueberdies haben sich einige wirklich erboten, den Thaler zu steuern. Darauf sagen die Stände, die Städte ausdrücklich mit einbegriffen, "daß es, ob etwa ein oder ander über das Gewöhnliche eingebracht, nicht allein für diesmal bei solcher eines jeden Freiwilligkeit, sondern auch ins Künstige bei mehrberührten, altgewöhnlichen Quanto bleiben möge.

Aber der Herzog ruhte nicht. Ein Thaler, fagt er, ift ja jest kaum einem ehemaligen Reichsorth an Werth gleich. Es muß nach dem jetigen Werth zu dem Ehren-Werk gesteuert werden. — Doch auch die Stände ihrerseits wollen nicht vom Herkommen lassen. Als der Thaler 2 & gegolten, habe der Orth nur 8 & betragen. Jest betrug der Thaler 3 & und ein Orth 12 \beta.

Und wieder sagt der Herzog im November 1649, daß er den Thaler Fräuleinsteuer erwarte; "maaßen Ihro Königl. Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht davon nicht können weichen und abtresten." Wieder entgegnen die Stände: Mehr als 12  $\beta$  zu geben, sei den Brivilegien zuwider, und bei der Bosterität nicht verantwortlich. Wer mehr geben will, mag es thun. Im Uebrigen muß es beim Herstommen verbleiben, und wünscht man deswegen nicht weiter angegangen zu sein. Noch einmal behauptet der Herzog, daß man sich des einen Thaler Fräuleinsteuer nicht entziehen könne — aber vergeblich; die Stände bleiben bei ihrer früheren Erklärung, und lehnen ab.

Bas that der Herzog? — Er fertigte in seinem und des Königs Namen unterm 10. October 1650 ein Batent aus, worin er "nach vorangegangener Bereinbarung der Landesfürsten," 1 Athlr. vom Pflug zu steuern befahl; "daß ihr euch zu obgemeldten 1 Athlr. gefaßt haltet." Man kann nun zweiselhaft sein, ob die Stände mehr Recht hatten, wenn sie nur 12 \beta geben wollten, oder der Herzog, wenn er behauptete, daß ein ehemaliger Reichsorth jest einem Thaler an Werth gleich sei. Bei solchem Zweisel mußte aber, sollte eine Ansicht gewählt werzden, der Buchstabe des Privileg, der nur ein Reichsorth zu geben gesbot, den Vorzug haben. Der konnte nur beseitigt werden durch gützliche Uebereinkunst mit den Ständen. Eine solche hatte der Herzog allerdings versucht; aber der bloße Versuch berechtigte ihn nicht, wider

Billen der Stände, den 1 Athlir. auszuschreiben. Es war ein durchaus willkührlicher, in sich nichtiger Act. Und doch haben die Stände dem Patente nachgelebt; ja wir sinden nicht einmal eine Spur von einer Protestation gegen den gewaltsamen Schritt, der um so mehr zu erswarten gewesen wäre, als die Stände so wacker dem Andringen des Herzogs widerstanden hatten. Es ist dies Beispiel an sich gering, aber in seiner Beziehung zu dem Verfall der ständischen Gerechtsame ein unsendlich wichtiges. Denn es zeigt, daß die Landesherren den Muth haben, wenn die Stände nicht gutwillig geben wollen, wider deren Billen zu nehmen. Was aber bleibt dann vom Steuerbewilligungsrecht übrig? Es ist eine blose Formalität, die unnütze Kosten macht.

# Cap. 8.

Reichs: und Rreissteuern und andere Reichslaften.

Auch in dieser Periode sind es weniger die Reichs; und Kreissteuern, als vielmehr die Art und Weise, wie sie erhoben wurden, und die bes gleitenden Nebenumstände, welche unsere Ausmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Im October 1649 ward den Ständen angezeigt, daß im August auf einem Braunschweiger Kreistage ein Monat Römerzug bewilligt worden sei, was für Holstein 700 Athlie ausmache. Reichse und Kreissteuern hatten nun die Holsteinischen Stände seit Beginn des 17. Jahrshunderts nie mehr sich geweigert zu zahlen, wenn sie nur ordnungsmäßig waren bewilligt worden; diesetwegen bedurfte es daher nicht der landesherrlichen Mahnung, "daß ohne Cunctation die Steuer in den Landsaften zu bringen; denn sonsten dem Lande Unheil, und zum wenigsten Schaden darob entstehen könnte." Die Stände bewilligten sofort 5  $\beta$  vom Pfluge, was, wenn c. 8000 Pflüge in Holstein steuerten, 2500 k, also mehr als die nöthige Summe ausmachte. Dennoch sorderten die Landesherren 6  $\beta$  vom Pfluge; die Stände wiesen nach, daß mit 5  $\beta$  die Summe "überflüssig" ausgebracht werden könne.

Es ift aus früheren Mittheilungen nicht unbekannt, daß die Lanbesherren grade bei folden Auflagen auf eine oder andere Art kleine Bortheile, Gewinne, zu erreichen suchten. So auch hier. Aber wie die 6 & rechtfertigen? — Es ward gesagt, man habe die Gelder zu dem Römermonat anleihen muffen, welche Anleihe mit Zinsen zu erstatten sei. Aber auch so konnte die Gesammtsumme sich unmöglich auf 1000 Athlr. belaufen. Doch bewilligten die Stände 6 &, nur machten sie bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, die Landesherren möchten "geruhen, daß der Landkasten wieder in den vorigen Stand gesetzt und mit 3 Schlösseru und Schlüsseln vermehret werde; und von dem Eingekommenen aus demselben nichts ohne Beisein von Ständes Deputirten zu nehmen; " was wenigstens versprochen ward.

. Rach dem Befiphalischen Friedensschluffe mard bekanntlich in Deutschland allgemach auf Abdantung ber Soldaten Bedacht genommen, und ju dem 3mede eine Reichsanlage ausgeschrieben. 3m Juni 1650 zeigten bie Landesherren den Ständen an, daß die auf Solftein fallende Quote folder "Satisfactionsgelber" 1 Rthlr. à Pflug ausmache. Der ganze Betrag ber Solfteinischen Quote ward nicht angegeben. Die Stande Nach dem Quantum "fowohl bes remonstrirten gegen ben Steuerfas. Pfältigen Contingents, als auch beffen, mas benen herrn Schwebischen von den löbl. Ständen des Römischen Rechts zu einem Uebermaag be= williget," fonne die Summe bei weitem nicht 4000 Rthlr. ausmachen; da wenigstens 8000 Bflüge contribuiren, fo muß 1/2 Rthlr. à Bflug Ueberfleige ber Beitrag bennoch jene Summe, fo bitten ausreichen. Stande um Mittheilung ber Gesammtsumme, und "fo viel bem 3. Solftein nach gewöhnlichem Unschlag der Reichsmatritel davon guund beikommen mag, specifice zu beterminiren." - Das thaten bie Landesherren nicht; fie begnügten fich einerseits mit ber Behauptung, daß feine 8000 Pfluge \*) contribuirten, andrerseits mit ber wenig ausreichenden Bemerkung, daß nicht Alles einkame, und verlangten wenig= ftens 3 Reichsorth (36 B). Darauf wollten bie Stande nicht eingehen; benn, fagen fie, die beim Landgerichtenotar vorhandene Matrifel weift nach, daß wenigstens 8000 Pflüge contribuiren follen; es ift aber nicht ju verlangen, daß die Willigen die Laft ber Saumigen mittragen. Und dabei scheint es diesmal geblieben zu fein.

Im Juni 1651 ift die Rebe von "Frankenthals und Beilbronnischen subsidii, auch Schwedischen Satisfactionsgeldern." Die Stände waren

<sup>\*)</sup> Segewisch II., 72, drudt fich so aus, als ob von beiden Gerzogthumern die Rede gewesen ware. Es war nur die Pflugzahl in Solftein gemeint.

bereit zu zahlen, aber nicht eher, "benn man bei andern Mit-CrepßStänden weitere Resolution und die Birklichkeit verspüren wird." Die Landesherren meinten, daß man sich der Reichsbeiträge nicht wohl entsledigen könne. Erst auf dem folgenden Landtag im September indes ward die Sache erledigt, 1 Athlr. à Pflug gefordert und bewilligt.

Im folgenden Jahre (1652) wird ein Beitrag zum Unterhalt der Schwedischen Garnison zu Bechte begehrt und im Allgemeinen bewilligt. Es ift bemnach flar, daß die Stande fich der Reichsbeitrage nie haben entziehen, aber auch, daß fie babei nicht betrogen werden wollen. Denn grade wegen diefes Beitrags wird im Juli die Bemertung gemacht: wenn alle andern Rreisftande gablen, will man auch gablen. gilt wegen eingeforderter 25 Romermonate, die der Riederfachfifche Rreis von den vom Reiche ausgeschriebenen 100 Römermonaten \*) ju gablen bewilligt hat. Im Januar 1653 werden wegen zwei vom Kreistage ausgeschriebener Römermonate (1400 Rthlr.) 9 & bewilligt. - 3m April 1654 wird angezeigt, daß dem Raifer gu Regensburg 100 Romermonate von den Reichoftanden bewilligt worden find; ebenfo behufs Ent: fegung der vom Bergog von Lothringen befegten Orte 300,000 Rthlr. Die Stande find bereit, jene ju gablen, wenn die übrigen Stande gablen; mit den Lothringischen Gelbern wollen fie Anftand nehmen, bis man fichere Runde hat, "was deswegen weiter von Churfurften und Standen angeordnet worden." - Beiter, fagen bie Landesherren, find für die Bechtische Garnison 2229 Athlir. 2 & mit 35 Athlir. Zinsen zu gablen. Die Stände aber erinnern fich, daß wenn Jeder feine Quote abgetragen habe, wohl noch leberschuß hatte fein muffen. Daber find die Reftanten erft einzutreiben, und wenn die nicht ausreichen, fo ift nachzulegen.

Bir führen diese Einzelheiten nicht an, um etwa genau mitzutheilen, was jedesmal von Holstein gesordert ward; es lag uns nur daran, zu zeigen, daß die Landesherren hier nie die Stände klar sehen ließen; eine runde Summe ward angegeben, oft auch die nicht einmal, und daneben doch eine gewisse Steuerquote gesordert. Ja es ward im April 1654 sogar bedeutet, daß "da die Stände wissen, daß die Desnunciation der ausschreibenden Fürsten absque contradictione: so wers den die Landesherren dem Hersommen nach seiner Zeit die Patente

<sup>\*)</sup> Segewisch 11., 73, behauptet irrthumlich, daß den Ständen auch 100 Romermonate abgefordert feien.

erlassen." Und wirklich wurden im Mai, ohne weiteres Befragen der Stände 16  $\beta$  à Pflug für die Bechtische Garnison und 20  $\beta$  "zu gemeiner Fürstenthum Holstein Nothwendigkeit" ausgeschrieben. — Uebrigens ward gerade auf jenem Landtage im April einmal eine Commission zur Ausmachung einer Rechnung ernannt; da stellte sich aber heraus, daß die Anlage 92,000 Athlr., das zu Zahlende 71,000 Athlr. ausmache. Die Bitte, den Ueberschuß in den Kömerzügen kürzen zu dürsen, ward nicht bewilligt.

Mit den 100 Römerzügen verhielt es sich überdies sehr eigenthumliche Die Holsteinischen Stände hatten wirklich einen Theil derselben gezahlt. Im April 1655 forderten die Landesherren den Rest derselben. Da antworteten die Stände, daß sie schon früher zu zahlen sich erboten hätten, "wenn sothane Collecte per commune conclusum von den Kreisständen beliebt wäre." Der jüngste Braunschweigische Kreistag habe aber grade die Sache bis zum nächsten Reichstag ausgesetz; man bat daher, daß das, was bereits irrthümlich gezahlt worden sei, wieder erstattet werden möchte, oder gefürzt werden dürse. Und was antworten die Landesherren hierauf? Sie hätten eine bessere Untwort erwartet; sie warnen, sich nicht der unausbleiblichen Reichsexecution auszusehen. Bon Erstattung oder Kürzen dürsen ist nicht die Rede. Dagegen erssolgte am 14. September 1655 ein geschärftes Mandat "wegen Erlezgung des in 3 Terminen zu bezahlen bewilligten 100 monatlichen Römerzugs."

Im folgenden Jahre, als der König schon an den Schwedischen Krieg dachte, wurden plöglich alle Restanten der seit 1642 bewilligten Römerzüge gesordert; serner Nachträge zu den Schwedischen Satissactionsund Frankenthalischen Evacuationsgeldern u. s. w. hier bedangen sich die Stände zuvor eine Ausmachung der Nechnung aus. — Die Landes, herren sorderten plöglich auch Beiträge zur Unterhaltung des Reichszammergerichts, ein Ansinnen, das über ein halbes Jahrhundert geruht hatte. Die Stände lehnten den Beitrag ab, "weil sie nie dazu constribuirt batten." —

Alles dies waren Beschwerden, die nur in Geldabgaben bestanden. Es sollten den Ständen und den Landen auch andere Lasten in dieser Periode entstehen. Seit 1652 zeigten nämlich die Landesherren eine große Reigung, mit dem Niedersächsischen Kreise in eine engere Considertion, wie sie es nannten, zu treten. Im Juni des genannten

Sabres murben, gleichsam von ungefähr, die Stande gefragt, ob man fich nicht mit bem Ober- und Riederfachfifchen Rreis in eine neue Conjunctur einlaffen folle. - Die Stände aber wollten erft vollständig inftruirt fein, ehe fie fich außerten. Darauf antworteten Die Landesberren : Es geschehe die Berbindung lediglich jur Incolumitat Solfteins. Die Stände follen nabere Mittheilung erhalten, und man wird beren Gutachten boren, "jedoch, wird andeutend hingefest, werden biefe fich bermagen außern, wie diefelben es ber Bewandtnig nach zu des gurftenthums mehrerem Aufnehmen nuts und diensam finden." - Bieder antworten die Stande: weil der Landesherrn Meinung nur noch in generalibus befannt, fo tonne man specialia nicht refolviren. Doch vernahmen auf Diefem Landtage Die Stande nichts Specielles; nur Die Berficherung ward gegeben, daß alle Sorgfalt angewendet werden follte; jugleich aber die hoffnung ausgesprochen, "daß Stande nicht aus ben Sanden geben werden." - Daffelbe Berfprechen machten die Landesherren auf dem Landtage im Juli 1652. Babrend nun die Stande ber Unficht maren, "daß bei ber täglich gefährlicher ausschlagenden Revolution ber mittlere Beg zu geben, quiescendo et abstinendo," riethen die Landesherren bringend an, jebe Compagnie um 100 Mann ju verftarten, wozu 6 Riblr. vom Pflug und von 1500 Riblr. nothig feien; "alles zur Erhaltung der Reutralität." So fuchten die Landesberren unbermertt jur Sache ju tommen. Aber bie Stande fühlten, worauf es binausaing. "Rönnen, fagen fie, allen erwogenen Gedanken nach, man richte denn die Gedanken auf eine vollkommene Rriege-Invafion ober ftreitende Bartheien außer bem eignen Landvolt fein ersprießliches Mittel absehen, noch ermeffen." Jeber Stand wird bas Seinige thun, wenn es gur Noth tommt. Begen ber Reutralitätfteuer finden fie hinreichende Urfache, fich zu entschuldigen.

Somit war der Antrag geradezu abgelehnt. Wieder befolgen nun die Landesherren ein schon oft benuties Spftem, und wieder gelangen sie mit demselben größtentheils wenigstens zum Ziele. Ohne die Stände zu befragen, wird ein Bündniß mit einigen Fürsten des Riedersächsischen Kreises eingegangen, und darnach erst den Ständen Mittheilung davon gemacht. "Begen verspührter Gefährlichkeiten, wird im Januar 1653 gefagt, sei eine nähere vertrauliche Conjunctur und Beisammensetzung für hochnothwendig erachtet, und deshalb eine Kreisversassung, die zum 1. März gerüftet sein muß, beschlossen; nicht zu einiger Offension."

Das Bierfache \*) feines Contingents bat Solftein zu leiften, 120 Mann gu Roff, und 240 Mann gu Ruf, - ohne ber Magazine, bes Broviant und der Artillerie ju gebenken. Und, wird noch jur Beachtung bingugefügt, bas ift fein voluntarium, sondern ein jeder Stand ift bagu bei Bermeidung der Crecution verpflichtet. - Stande mogen daber fofort Steuern für ben Unterhalt bes Contingents beschließen; Diefer Unterhalt beläuft fich auf 2800 Athlr. monatlich. Außerdem bat aber ber Kreis beschloffen, daß das Landvolt "in Ordnung gebracht," ber Rogdienft bereit gehalten werde; Offiziere muffen bagu unterhalten und baber Mittel aufgebracht werben u. f. w. Die Standische Antwort ift eigenthumlich genug; fie zeigt, wie ber Dath jum Biberftande im rafchen Sinken begriffen ift. Es wird Anfangs hervorgeboben: wie fich aus bem Rreisschluffe ergebe und auch sonften nicht unbekannt fei, daß verfcbiedene Rreiskande bem Rreistage nicht beigewohnt, auch die Befcbluffe nicht approbirt hatten; auch wiffe man nicht, wie ber Raifer ben Borgang aufnehmen werbe. Rach folder Einleitung erwartet man, baß Die Stände ablehnen werden. Die aber fahren fort. Da inbek bie Landesherren ben Rreisschluß angenommen hatten, fo burften fie auch nicht davon abtreten, zumal ba er nicht zur Offenfion errichtet fei. Doch wird hinzugesett: noch habe fein Rieberfachficher Stand ober bes Rreises Obrift einige Werbung vorgenommen, oder zur Armatur und Berfaffung Unftalt gemacht. Es fei bebenflich, wenn Solftein beginne, und bennoch wird 1/2 Athlr. vom Pfluge bewilligt. Dit ben übrigen Ruftungen, als Aufbringung bes Rofdienftes u. f. w., wünfcht man, foweit thunlich, überfeben zu werden. Die angebrobte Aufbringung bes Rofdienftes, dies indirecte Zwangsmittel, ift uns aus früheren Berioben bereits bekannt; um die Stande für andere Forderungen bereitwilliger zu machen, wird die Benutzung Diefes Dienftes als eventuell erforberlich in Aussicht gestellt, und dies hat ftets den gehofften Erfolg. — Anlangend nun jenen ftanbifden Befchluß in feinem ganzen Aufammenhange, so durfte fich kaum ein zweiter finden, in welchem so scharf wie hier bas Schwanken, bas Richt-Bollen und boch Richt-Bagen bervortrate. Erft eine fcheinbare Opposition, bann ein Rachgeben, bann wieder ein

<sup>\*)</sup> In der Reichsmatrikel stand holstein wie erwähnt zu 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß angesett. Demnach macht also die jett geforderte Rüftung nicht das Viersache, sondern das Oreisache des Contingents aus (die fog. Tripelhülfe).

Burückziehen und schließlich boch eine Geldbewilligung. Ja, als die Landesherren hervorheben, daß der Kreisschluß per majora gesaßt, eine Abtrennung daher nicht möglich sei; als sie aus dem Grunde um so mehr auf schleunige Zahlung und einen nahen Termin dringen: bewilligen die Holsteinischen Stände auch diesen; nur wollen sie nicht mehr als 1/2 Athlr. geben.

Biel fefter und entschiedener bezeigen fich bei biefer Gelegenheit bie Schleswiger; fie follten nämlich zu ber Ruftung mit berangezogen werden. Das Nähere diefer Berhandlungen ift überaus anziehend. Bie erwähnt, batten bie Landesberren darauf bingewiesen, daß außer jener Ruftung auch noch Broviant, Munition und Artillerie zu Kellen mare. aufzubringen, muthete man Schleswig zu, jedoch citra praejudicium et consequens. Die holfteiner hatten ja auch bei ber Demolirung von Chriftianpries Bulfe geleiftet. Die Schleswigschen Stanbe, als nicht unter dem Rreisschluffe begriffen, und unter Berufung auf den Revers von 1623, lehnten die Anforderung entschieden ab. Das bemerkten die Laudesherren "ungern; " Die Gefahr fei "wegen beiber Provingien fituirten Connegitat" für beibe gleich. Auch wurden bie Solfteiner ihnen behülflich fein. Darauf fprachen die Schleswiger: " ba auch 3. R. M. und of. D. Aller- und gnadigft ermeffen werden, bag bas Rurftenthum Schleswig ohne einige Brajudig in Rieberfachfichen Krepfes Miliance und Schut eingenommen und beschloffen werbe, und foldes auf folch Erachten zu erhalten fein mochte: fo werden gehorfame Schleswigsche Stande fich demfelben zu coufirmiren und denen Solfteinifchen beizutreten nicht unterlaffen, in Entftehung deffen aber geruben Ew. R. M. in Sf. D. nicht ungnädig zu vermerten, bag fie von voriger Erklärung nicht miffen abzugeben." - Darauf antworteten Die Landesberren nicht weiter.

Im Juni besselben Jahres, 1653, ward bereits an eine Erweisterung der Rüstung gedacht, und dieselbe den Holsteinischen Ständen folgendermaaßen annehmbar zu machen versucht. Abgesehen von der Androhung, daß nunmehr bald der Roßbienst gemustert werden soll, bemerken die Landesherren: die Kreisabschiede seien bekanntlich der Art, "daß dieselbe necessitatem inseriren, und sothanes conclusum zu keiner weiteren Deliberation, sondern zum Essect zu bringen." Die Werbung ist fortzusessen und nicht auf der andern Crensstände Werbung zu warten; die haben schon soviel Volk auf den Beinen, daß sie zu seber Stunde ihr Contingent ausbringen können. Sonst wird es das Absehen

gewinnen, "als wenn man, anftatt bes Rreifes Brotection und Schupes bedürftig, fich baburch beffen, wo nicht gang abwendig, jedoch flutig und Berichiebung zu machen Unlag verurfachen murbe." Alles gefchieht nur zu Defenfion. Daber find monatlich 2800 Rthlr. aufzubringen. -Doch wollte ben Solfteinischen Stanben bas Gewicht ber angeführten Grunde nicht einleuchten. Sie baten vielmehr, daß fie mit ber Berbung bis zur wirklichen Gefahr und bis fammtliche Riederfachfiche Rreisftande jur Fortsetung ber Berbung geschritten maren, pericont murben. Bird diefe Bitte erfüllt, dann wollen fie auf 2 Jahre jahrlich 4 Rthlr. in 4 Terminen, also in 2 Jahren 8 Riblr. in 8 Terminen fleuern. -Die landesberrlichen Commiffaire erwiedern : das Rreisconclusum involvire eine unnachläffige Rothwendigkeit; bas Solfteinische Contingent ift fcon eingeforbert; Die außerfte Roth ift nicht abzumarten u. f. m. Doch acceptiren fie einstweilen bie 8 Rthlr., nur daß Stande fich auch über die nothwendige Siftirung ber Bolter außern. - Run merkten bie Solfteiner, wie bas Resultat fein wurde. Rochmals baten fie amar, mit ber Berbung fo lang ale möglich ju jogern, aber, fugen fie ausdrudlich bingu, wenn gur Berbung geschritten wird, fo fällt das Unerbieten der 4 Rthlr. Contribution weg.

Auch diesmal versuchte man, die Schleswiger heranzuziehen: sie möchten an Proviant und Artillerie ein "charitativum subsidium" geben. Denn die Fürstenthümer sind so mit einander verbunden, "daß des einen Gefährlichkeit dem andern auch Beschwerlichkeit addressiren möchte." — Aber die Schleswiger sind unbeugsam: "weilen sie bei vorigen Landtag ihre sondern bewegnissen derowegen angesühret, und davon der Posterität zum Nachtheil nicht wissen abzustehen, besonders denselben annoch beständig inhäriren müssen," so mögen die Landesherren solches nicht in Ungnaden vermerken. Indes bewilligten die Schleswiger zur "Particular-Defension" Geld, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Im April 1655 begegnen wir neuen Anträgen in Betreff ber Rreis-Defension. Aller Orten lassen sich "beschwerliche, weit aussehende Effecten vermerten; nicht nur im Reich Teutscher Nation, sondern auch in den benachbarten Königreichen sind große Armaturen," so daß die Bölser eigentlich verstärkt werden muffen. Da die Stände sich aber darüber so vielsach beschweren, so will man es noch anstehen lassen, und — sind einstweilen nur die vorhandenen Truppen zu unterhalten. Daneben aber sind Besestigungen, Magazine, Artillerie nöthig, "als

außer welcher teine Defenfion einige Confifteng erreichen oder haben tann." Benes, der Unterhalt der Bolfer, ift ein publicum commune, betrifft beibe Berzogthumer, und ift conjuncta manu anzufaffen. - Ru bem Letteren ift Solftein durch Reichs = und Rreisschluffe verpflichtet; ein Reichsabschied, d. d. Regensburg, 12. Mai 1654, worin es beißt: "daß die Unterthanen und Burger ju Befat und Erhaltung ber einem ober anderen Reicheftand zugebörigen, nothigen Reftungen, Blate, Garnisonen ihren Landesfürsten u. f. w. mit hülflichem Bentrage gehorfamlich an die Sand zu geben ichuldig find; " - ferner ein Rreisschluß, d. d. Braunfdweig, 4. Decbr. 1654, worin gefagt wird : "baß alle und jede Stande und Obrigfeit von ihren gandfaffen, Unterthanen und Burgern den Bentrag und Unterhalt, wie ju der einhellig beliebten Rreishulfe, alfo auch zu den Garnisonen und Conservation der Reftungen, ju fordern berechtigt und diefelben bagu verbunden fein follen 2c.," murben ben Standen vorgelegt. Die Schleswiger Stande werben. weil die bewegenden Grunde für fie diefelben, fie auch mit den Solfteinern Glieder ein und beffelben Korpers find, "jedoch citra consequens" dazu beitragen muffen.

Darauf antworten querft die holfteiner : " Soviel das 1 Caput. und mehrfolgig berührte, und pro fundamento gefette Soldgtesque famt Derofelben ferneren Bei = und Unterhalt betrifft, wollen fie ihre besfalls hiebevor eingewandte erhebliche und gang billig mäßige Remonstrationes wiederholt haben." Die Artillerie zc. belangend, fo ift jedes Standes Contingent nicht einmal fpecificirt; auch die Aufbringung nur auf den Rothfall, und wenn der Areisoberfter es fordert, zu beschaffen. Bis babin mogen fie nicht beschwert werben. Die Schleswiger Stande aber lehnen , "nach Erempel ihrer Borfahren ," Alles ab. Rochmals fordern bie Landesherren bie Stande auf, "reiflich zu ermagen;" und, anlangend die Festungen und Garnifonen, giebt man gu bedenken, daß nach ben angezogenen Reichs : und Rreisschluffen beren Beibehaltung nicht mehr in der Stande, fondern in der Landesherren freiem Ermeffen Aber die Stande maren bereits vom Landtage abgereift, als diefe Antwort anlangte. Belche Schritte' bie Landesherren darauf unternahmen, wird zwedmäßiger weiter unten ermahnt, wie wir benn auch mit der Kreisruftung hier abbrechen, weil fie von nun an mit der fog. Particular=Ruftung aufammengebt.

### Cap. 9.

#### Die Soldatesque und beren Unterhaltung.

Die Schwierigkeit für die Landesherren, die Soldatesque beigus behalten, lag darin, daß nach Abschluß des Westphälischen Friedens der gewichtigke Grund für eine Rüstung nicht mehr vorhanden war. Und wirklich müssen auch die Landesherren in Etwas hier den Ständen nachgeben; aber es geschieht nur, um bei nächster Gelegenheit das Zugestandene doppelt wieder einzuholen. Es taucht, wie wir so eben gessehen, die Kreisrüstung auf, läuft eine Weile neben der Landesrüstung sort, dis zur Zeit, wo sie beide ohne Schwierigkeit zu einem Defenssons-Wert vereinigt werden können. Darin liegt die Gewandtheit der landesherrlichen Politik gegenüber den Ständen.

Die Berhandlungen wegen der Beibehaltung und Unterhaltung der Soldatesque nehmen auch in dieser Periode den größten Raum in den Landtagsacten ein. Denn, wie wir bereits angedeutet haben, es kostet den Landesherren Mühe, die Gegenbestrebungen der Stände zu brechen; sie mussen nach Borwänden haschen, bald schmeicheln, bald drohen, um zum Ziel zu gelangen, aber sie erreichen es. Noch eine Bemerkung schieden wir vorauf. Die jedesmalige Steuerquote zur Unterhaltung der Saldaten ist bis zum Jahre 1657 nicht so groß als vor 1648; aber sie wird österer, bisweilen 4—5 Mal im Jahre gesorbert, und nimmt man dazu, was an anderweitigen Steueru zu leisten ift, so übersteigt die Gesammtsumme der Steuern in einem Jahre bei weitem die Steuerssumme früherer Jahre.

Wir erinnern baran, daß im Mai 1648 zur Unterhaltung der Soldatesque 4 Athlr. vom Pfluge und von jeden 1500 Athlr. gefors dert und bewilligt worden waren. Im März 1649 war eine gleiche Steuer wegen "reftirender Gage und ferneren Unterhaltes vor diesmal unumgänglich nothwendig" gefunden. Die Stände waren der Ansicht, daß die frühere 4 Athlr. Contribution noch ausreichend sein müsse; es sei daher zuvor die Einnahmes und Ausgades Rechnung auszumachen, und wenn sich die Nothwendigseit der ferneren Steuer ergiebt, wird sie bewilligt werden; die Schleswigschen Stände wollen gegen einen Revers daran Theil nehmen. Die Städte wünschten nur 2—3 Athlr. zu steuern.—Und darnach, ohne weitere landesherrliche Erklärungen abzuwarten, brachen die Stände auf.

Aber schon im Mai werden sie wieder einberusen. Die Landessherren haben "nicht ohne Displicent und Ungefälligkeit im Werk versspühret, daß die Stände am nechsten Landtage zu Schleswig nicht allein sich in so geringer Anzahl eingefunden, sondern auch die Anwesende ohne völlige Abhandlung der tractandorum, J. R. M. und H. D. sernerer Erklärung unerwartet, von einander gerücket." Man hätte erwartet, daß die 4 Athlr. wären bewilligt worden. Eine Commission soll alsbald die Rechnung ausmachen, und da wird sich zeigen, daß die 4 Athlr. nicht einmal ausreichen die Rückstände zu tilgen. — Run bewilligen die Stände, "obwohl sie von den geworbenen Soldaten nicht viel Ruten verspüren," 1 Athlr., jedoch unter der Bedingung, daß zu Jacobi die Einnahmes und Ausgabesnechnung ausgemacht, auch die Rekanten eingetrieben werden u. s. f. Und darnach reisen sie wieder ab.

Im October eine abermalige Einberufung. \*) Denn noch immer giebt es "beforgliche Läufte," — "woraus denn der Schluß leichtlich zu machen, daß an Confervation der Festungen, der Fürsten Sicherheit, und des Landes und des Bolles Wohl, welcher von Anbeginn von allen vernünftigen Böllern, heiden und Christen das höchste und nüßelichte Gesetz gewesen, auch bei einem jeden getreuen Batrioten verbleiben müsse, dependire," — daher zur Unterhaltung der Festungen Tönningen und Glückfadt eine gutwillige Zulage, "so auf die Pflüge nach Pflugzahl zu sehen," zu bewilligen, bis die gefährlichen Zeiten und Umstände sich ändern werden. — Und daß die Stände nicht vorher davon reisen, ehe Alles in Richtigkeit gebracht ist.

Nun mußten die Stände entweder bewilligen, oder fich des Beisteren äußern. Sie zogen Letteres diesmal vor. Die Landesherren, bitten fie, "mögen Stände und Unterthanen verschonen und ihnen so viel Raum und Zeit vergönnen, damit fie die so viele und lange Jahre entstandene Kriegs unfälle und Ruin in Etwas ersegen." Es ift ja ber allgemeine Friede publicirt, Amnestie gegeben; und überall zieht ja

<sup>\*)</sup> Auf diesem Landtage war es auch, wo angefragt ward, ob der Marquis Montrose, der nach Karl I. Tode zu Gunften des jungen Karl Stuart in Schottland noch Widerstand zu leisten suchte, in den Herzogthumern Berbungen anstellen durse? Die Stände fanden das hochbedenklich, und die Landesherren ließen es dabei bewenden, obwohl sie nicht unterließen zu bemerten, daß sie traft der ihnen zustehenden hoheitsrechte, "vor sich selbst ohne fremde Auziehung befugt waren, Bundniffe einzugeben."

auch die Schwedische Miliz ab. — Dazu war die Bitte gefügt, daß die Deputirten, welche aus dem Landfasten zu gemeiner Landes : Nothe durft etwas erhoben haben, die Special-Rechnungen einreichen; endlich, daß die in den Landfasten gehörigen Gelder nicht vorher erhoben, sondern zur Berhütung aller Confusion in den Landfasten eingebracht werden.

Die Landesherren aber wiederholen nachdrücklicher: daß die Festungen bloß zu stellen, wird Keiner, "der es mit seiner landessürstlichen Obrigseit und des Baterlandes Wohl recht treulich meinet, und die jetigen Läuste wohl erweget, vor rathsam erachten, derowegen (die Landeshen in) als die Landesderigseit aus obliegender hoher Sorgsalt für diese Fürstenthümer sich dazu (zum Erlaß) nicht verstehen können — zumal da diese Desension anstatt der Landsolge." — Aber die Stände wiederholen, daß überall Friede sei, bitten, daß sie mit weiteren Anslagen verschont werden, und — reisen dann vom Landtage weg.

Noch einmal — es war zum fünften Mal in diesem Jahre — im November werden die Stände einberusen. Denn "mit Unmuth und Ungefälligkeit" haben die Landesherren abermals erfahren müssen, daß die Stände auf dem vorigen Landtag nicht allein sparsam erschienen, sondern auch die Anwesenden "dem publicirten Landtagsausschreiben, vorgetragener Broposition und öffentlichem Agl. und F. Edict schnurstraks zuwider abgereiset und den Consultationibus sich entzogen." Eine Abdankung der Soldatesque ist nicht möglich; später soll sie, so weit thunlich, vorgenommen werden.

Doch ward anfangs teine Steuer beshalb beantragt; benn es ward damals wegen Abkaufung der Licenten verhandelt; man wünschte die Stände bei guter Laune zu erhalten. Erst bei der Replik erfolgte ein Anhang, in der für die Unterhaltung der "nothwendigen Bölker 2 Athlr. vom Pflug und von 1500 Athlr. fördersamst" gefordert ward. Doch die Stände bewilligten Nichts. Sie meinten von, den früheren Contributionen müsse noch vorhanden sein.

Im Januar des folgenden Jahres 1650 ift wieder ein Landtag, und da wird ben Ständen mitgetheilt, wie die Rürnberger Friedenstractaten von noch gar zweiselhaften Ausgang seien, und daß eine Absankung der Soldaten nicht rathsam ist. 2 Athlir. werden gefordert. Die Stände aber erinnerten daran, daß die Landesherren schon am 28. Mai 1648 eine Abdankung von 2 Compagnien versprochen hatten; ebenso eine Reducirung der Gage für die bleibenden Offiziere. Bers

gleiche man die so entstehenden Kosten mit den geleisteten Steuern, so muffe sich ein Ueberschuß ergeben, denn 1647 seien circa 48,000 Athlir. mehr gesteuert, als hätten gebraucht werden sollen u. f. f. Die Aufmachung der Rechnung wird daher gewünscht. Finden die Commissaire
dann, daß die Stände noch zulegen muffen, so werden 2 Athlir. bewilligt, aber nicht mehr, und daß dann zu Oftern die Abdankung Statt
sinde. — Als hierauf die Landesherren bemerklich machten, daß die
Ausmachung der Rechnung nicht so schnell beendet, aber eine Steuer
inzwischen nöthig sei, so ward 1 Athlir. vorläusig bewilligt.

Auch im Juni 1650 maren, nach Unficht der Landesherren, Die Reiten nicht ber Urt, daß eine Abbankung ftatt finden konnte; vielmehr waren 3 Rthlr. à Pflug und à 1500 Rthlr. nöthig. Da antworteten bie Stande: fie hofften, daß man "fie nunmehro bermaleins überfeben werde. Solche onera feien den Privilegien zuwider. Dan habe oft um Abstellung gebeten; hatte auf Oftern, wie verfprochen, die Abdanfung erwartet; immer feien bie Stanbe auf Menberung ber Beiten ver-Nun gebe es feine fremde Ginquartirung mehr, die Grangen find gefichert; die Rurnberger Executionstractate find nicht mehr zweifelbaft. Dazu ift bas Land, und namentlich die Aemter find erschöpft. Das Donativ woran noch immer abzutragen ift, drudt fchwer. — Der rudftanbige Sold und die Abdantungsgelber mag daber aus ben Reftanten genommen werden, und damit war die Anforderung abgelehnt; nur die Stadte meinten, ba in Deutschland noch feine Entlaffungen erfolgt feien, daß 2 Athlir. ju fteuern maren, naturlich aber von den Standen insgefammt; und daß dann das onus zu fünftigem Dichaelis ganglich aufhöre. - Run brangen die Landesherren auch bei Bralaten und Ritterschaft nach; benn, fagen fie, durch die Steuer werden die Brivilegien ja grade geschütt. - Aber biefe beiben Stande blieben unbeugfam. Sie entschuldigen fich u. A. mit ber geringen Rahl ber Anwesenben.

Dies brachte die Landesherren zu ärgerlicher Stimmung. Schon in dem Einberufungspatent zum nächsten Landtag wird gesagt: "Bie wöhl Wir nun auch befugte Ursach hätten, — nunmehr ohne landtägzliche Convocation zu verfahren, so haben Wir jedoch annoch vor dießzmahl es bei dem Hertommen bewenden lassen." — Noch ärgerlicher lautete der Eingang der am 13. September 1650 den Ständen vorzgelegten Proposition. Daß Prälaten und Ritterschaft sich wegen der 2 Athlr. separirt haben ist "befremdlich und empsindlich; "Landesherren

wollen es diesmal nachsehen; erwarten aber, daß Stände sich schuldiger Comparition nach betragen, und daß sie gemeinnützige Anstalten evenstnaliter verfügen. — Die 2 Athlir. gemeiner Defensionssossen sind wohne Cunctirung "zu leisten. Seitdem aber haben Gage und Sold sich vermehrt; und damit endlich eine abermalige Zusammenkunst nicht so bald nöthig wird, so sind 4 Athlir. à Pflug und à 1500 Athlir., und zwar in einem Termin zu zahlen. Da endlich gaben die Stände in Etwas nach. "Damit die Landesherren um desto mehr bewogen würden, derzleichen wider die Landesherren und das Hersommen erstreckende Beschwerden abzuschaffen, so werden 2 Athlir. bewilligt. Zuscleich wird aber bemerkt, daß das ganze Contributionswerk in Consussich wird aber bemerkt, daß das ganze Contributionswerk in Consussich daher sei eine Liquidation sast unmöglich. Die Borauszahlungen und Anticipirungen mögen durchans aushören.

Die landesberrlichen Commiffaire waren wegen ber lettgebachten Bormurfe nicht inftruirt - eine Ausflucht, Die, um diese Reit ungefabr beginnend, fo häufig in der Rolge benutt murde, um über die ftandiichen Bunfche hinmeggutommen -; die 2 bewilligten Rible. werden arceptirt, bann auch ben Standen mitgetheilt, bag fchon an Abdantung gedacht, aber folde noch fehr ichablich erachtet worden, die Brivilegien werden baburch nicht gefrantt, vielmehr "mit Ehren confervirt, angeseben, wenn bas publicum und totum in Gefahr ift, alsbann auch bie Brivilegien nicht nugen." Daber mogen 4 Rthir, bewilligt werden; geben Die Reftanten ein, fo verbleiben fie ja bem Lande jum Borrath. -Und es legten bie Stande ju ben 2 Rthir. noch einen bingu; njeboch, daß fie bann folder Laft endlich und zu einmal entlediget fein, und die Licentirung unauffchieblich erfolge." Daneben wird alles Eruftes auf Ablegung der Landesrechnung gedrungen, "jumahlen nunmehr etliche viele Jahre lang die Contributionen immerhin gleichsam auf Rechnung abgegeben, niemalen aber ein gründlicher beständiger General-computus sowohl der benöthigten und nach Proportion bes verpflegten Corporis anaufchlagenden Quanti auf mehr als des accepti und des expensi auf ber andern Seite bis dato jugeleget," - folder computus ift forder= famft anzuftellen. Rur fo laffen Reftanten und Exemtionen fich genqu berechnen. Reicht die bann erzielte überschuffige Summe nicht aus, dann bewilligt man jenen 1 Rthlr. mehr.

Als der folgende Landtag im December 1650 zusammentrat, hatten die Landesherren wiederum vorgangig wegen der Abdankung Rath ge-

pflogen, batten aber befunden, daß fie in die Total-Licentirung nicht willigen konnten. Roch fei ber Friedensschluß nicht gang ausgeführt; noch hatten andere Aurften die Truppen beifammen. Die Stande fonnen fich wegen Impigilang eine gar fchwere Berantwortung bei ber Bofteritat aufaden. Bralaten und Ritterschaft möchten fich nicht von ben Städten trennen; fle find fduldig communi suffragio et subsidio qu cooperiren. Auch wird versprochen, einen Theil ber Soldatesque ju entlaffen. Aber ber Unterhalt muß bewilligt werden, fonft - ift der Rogdienft bereit ju halten. - Da antworteten die Stande: Sie hatten unzweifelhaft gehoffet, daß man fie hinführo ganglich verfchonen werde; benn daß war der Sinn der im October v. J. ju Klensburg, im Juli und im Septems ber diefes Jahres zu Rendsburg bewilligten Steuer. Stande baben nun nochmals erwogen : tonnen aber nicht finden, dag ihre Grunde befeitigt feien; fie wollen fich aber aller weitern Erörterung enthalten und lediglich auf die Dhumacht des Landes verweisen. 3m vorigen Jahr find nicht weniger benn 50 Rthlr. vom Bflug gefteuert. - Benn aber auch diese Borftellung ohne Gindruck bleibt, dann - bewilligen fie 2 Ribir. : jedoch daß binfuhro die Defenfionsfteuer erlaffen werbe.

Die Borftellung machte keinen Einbruck. Nur noch dringender wird von den Landesherren die Steuer gefordert: die landesherrlichen Lande und Aemter keuern ja überdies zweimal so viel, als die Stände. Sollen jene überschwert werden? Man möge keine Separation und Dismembration verursachen. Die Bölker sollen auf 800 Mann in vier Compagnien reducirt werden; daher sind für die Abzudankenden Gelder, für die Bleibenden ebenfalls Gelder zu bewilligen; sonst möchten die Landesherren "sich zu andern Ihrer landesväterlichen Obrigkeit competirenden Mitteln veranlaßt sehen."— Doch lassen die Stände nicht ab zu bitten, bewilligen nichts weiter und meinen zu den angedeuteten Mitteln zu schreiten sei keine Ursache.

Im Januar des solgenden Jahres neues Andrängen der Landes, herren. — Prälaten und Ritterschaft — denn die sind die Widerspenstigen — sind nicht von Steuern befreit; wenn andere Stände steuern, so mussen sie auch. Eine Separation wird ja ein "unversöhnliches Mißtrauen geben." "Und nachdem die Schleswissiche und Holsteinische Nation bis daher den löblichen Nachruhm erhalten, daß dieselbe inter se obligationum observantissimi, auch erga Principes et superiores sidei adjectissimi ut et obedientiae devotissimi," — so möge man Steuern bewilligen. Je länger man damit ansteht, desto länger ver-

bleiben ja die abzudankenden Soldaten. — Auch diefe halb bittenden, halb drohenden Anforderungen vermochten die Stände nicht zu bewegen; viemehr fordern fie vorerft die Aufmachung der Landesrechnung.

Im Juni 1651 versprachen bie Landesherren endlich, jeder noch eine Compagnie zu entlaffen, unter ber Bedingung, "daß die geborfamften Stande den Berlag vom 24. Marg jest laufenden Sabres bero und dan die Abdankungsgelber, wie auch die im nechftverfloffenen Jahr ben 14. December gewilligte 2 Rthlr., in Betracht, Oftern nunmehr lanaft verfloffen, und Johannis ein wenig por der Thur ftebet, je eber, befto beffer in ben Landfaften bringen." Fur die vier bleibenden Compagnien ift ber Unterhalt zu bewilligen. - Die Stande aber wollen alle Coldaten entlaffen wiffen. Es fei notorifc, "daß der arme Bauersmann fowohl als andere bin und wieder gefeffene Leute anftatt fruchtbarer Geniegung bes lieben Friedens, fich bes Sungers taum mit Rlagen-Brod zu erwehren haben." Doch wollen Stande noch brei Donate den Unterhalt gemahren, und bewilligen 1 Rthlr. - Aber die Landesherren, die zwar den 1 Rthlr. acceptiven, finden ihn nicht ausreichend; und ob wirklich zwei Compagnien zu entlaffen ? - Da er= wiedern die Stande, " damit fie bermaleins aus ber Sache tommen," daß bie Landesberrn einftweilen das Rehlende vorschießen mogen, welcher Borfchuß im nachsten Umfchlag mit 6 Procent erftattet werben foll.

Inzwischen war die Landesrechnung wirklich aufgemacht worden, und hatte sich, wie schon früher erwähnt, ein Guthaben der Landessherren herausgestellt; es würde natürlich von den Steuern ein Uebersschuß vorhanden gewesen sein, wenn nach dem Beschlusse der Stände immer regelmäßig die Soldaten wären entlassen worden. Und doch wurden erst 1651 zwei Compagnien entlassen; \*) wann? ist genau nicht zu sagen; denn noch im September des Jahres hielten die Landesherren eine Entlassung nicht für zeitgemäß, wegen Umstände, "welche den Ständen — zu erössnen aus hohen Ursachen bedenklich." Es wurden damals 3 Athlir. gesordert; von den Ständen, troß getäuschter Hossenung, "um den Beweis allerunterthänigster Devotion zu geben," — gegen Revers 2 Athlir. bewilligt, nur daß man dann auch endlich von der Beschwerde gänzlich befreit werde.

<sup>\*)</sup> Man erfieht bies aus ben Berbandlungen bes folgenden Landtages von 1652.

Als im Juni bes folgenden Jahres (1652) noch feine Soldaten weiter entlaffen maren, aber neue Steuern gefordert murden (2 Rtbir.) umgingen die Stande die gefuchte Steuer und baten nur um ben ermabnten Revers. Den übergingen nun ihrerfeits die Landesberren, welche nur die 2 Athlr. Steuer verlangten, und Bralaten und Ritterfcaft daran erinnerten, daß fie, die nur von 4-5000 Bflugen fleuerten, fich von Aemtern und Städten, die von 12,000 Bflugen fleuerten, nicht trennen möchten nin mehrer Betracht ihnen folches nicht allein gefährlich, fondern auch toftbar anfallen wurde." Eventuell ift auch ber Rogdienft aufzubringen. Die Stände - nicht allein Bralaten und Ritterschaft - antworteten: "baß fie gur Unterhaltung ber Garnifon in ben Reftungen, worinnen bie jegigen Solbaten besteben, ihrer Brivilegien unverleget, fich weiter nicht verobligiren konnen." Doch wollen fie, gegen Ausstellung von Reverfen, wegen ber vorjährigen Steuer und wegen der jetigen, 2 Rthlr. als freiwillige Landbede geben.

Hierauf erfolgte eine sehr kategorische Erwiederung: "(Landessherren) erachten gar unerheblich mit denen gehorsamen Ständen in einigen weitern Schriftwechsel zu condescendiren, sondern, nachdem (fie) oft repetirter Maaßen offerirt, daß selbige (die Stände) nun auf geswisse Zeit und ohne Abbruch der Privilegien die 2 Athlir. alsbald einsbringen." — Aber — Prälaten und Ritterschaft waren nicht mehr zur Stelle.

Doch die Landesherren waren unermudlich; fie "reaffumirten" den Landtag im Juli, und als hier die Stande wenigftens um Berlangerung ber Termine baten, ward dies nicht bewilligt, weil die Patente bereits ausgestellt feien. Die Stande hatten auch an den Revers erinnert. "Rönnen nicht einsehen," ward ihnen erwiedert, "wie (den Landesherren) mit einem nütlichen Jug bei biefem passu ein Revers abereins angemuthet werden mogen." Landesherren hatten öffentlich durch Barole und Berfprechen erklart, daß feine beständige Soldatesque gehalten merben folle; die Unterthanen find aber "ber hohen juris superioritatis und territorialis halben," jur Defenfion verbunden. - Doch bleiben Die Stande bei ihrer Bitte um einen Revers ,, ale beffen Urgirung fie bei folden und bergleichen freiwilligen und aus allerunterthänigfter Devotion beliebten subsidiis in den Gefeten diefer Fürftenthumer und im Bertommen begrundet finden. " - Gin Revers erfolgte nicht. aber mard um diefe Beit ein Revers wegen bes jest abgetragenen Donative gegeben.

Im Jahre 1653, wo die Rüftung in Folge jener Berbindung mehrerer Kreisfürsten beginnt, wird die Haltung der bisherigen Soldatesque die "entretenirte Particulardesensto" genannt, und für diesselbe von Schleswig 2 Athlic., von Holstein, weil dasselbe Kreissteuern zu tragen hat, nur 1 Athlic. verlangt. Jene, wie diese wurden abgeslehnt; nur die Städte, die sich zwar nicht, wie sie sagten, separiren wollten, bewilligten 1 Athlic. unter der Bedingung, das Prälaten und Ritterschaft ihn auch gäben. Die Landesherren wiederholten ihren Anstrag, und acceptirten daneben der Städte Ervieten ohne Bed ins gung. Dies ist das erste Mal, das solches geschah; es wurde in der Folge oft genug wiederholt. Uebrigens lehnten die Stände wieder ab, und die Städte baten speciell, das ihr Botum buchställich verstanden werde.

Im Runi beffelben Sabres wurden von Schleswig 3 Athlr., von Solftein 11/2 Riblr, gefordert; Die Stande maren nicht geneigter ge-Doch glaubten die Schleswiger fich diesmal bereitwillig zeigen Es war auf diefem Landtage, wo die Goleswiger um ein "charitativum subsidium" ju ben Rreiskeuern maren angegangen worden; bas hatten fie entichieben abgelehnt, um in einer Beit, wo die Landesherren fo unaufhaltfam vordrangen, nicht den Grund m einem Bettommen zu legen, bei bem fie teine Bortheile, fondern ledig= lich Rachtheile gehabt hatten. Doch aber erschien es ihnen unbillig, Solftein allein die Laften tragen zu laffen; wie biefes die Rreisfteuern trug, fo erboten fie fich diesmal die Steuern fur die innere Defenfion Die Solfteiner hatten 8 Rtblr. in zwei Jahren bewilligt; zu tragen. Die Schleswiger \*) bewilligen 4 Rthlr. in zwei Jahren, jedes Jahr Bie die holfteiner machten auch fie die Bedingung - und baraus erfieht man, daß bie Stande beiber Lande vollkommen einig waren - bag bie Steuer wegfallen folle, fobald fernere Solbaten angeworben wurden. Die Stadte machten Die gewiß billige Bitte, bag ber obermabnte & Rthlr. nun nicht von ihnen geforbert werde.

Die Landesherren waren deffen wenig zufrieden; fie mußten einen neuen Bersuch machen. Die Holsteiner wurden ernstlich ermahnt, und über die Schleswiger wunderte man fich, daß fie nicht wenigstens eben

<sup>\*)</sup> Begewifc, II., 53, fagt irrthumlich, "Die Stande" batten 4 Ribir. bewilligt.

jo viel, als die holfteiner (an Reichssteuern nämlich), bewilligt hatten, gleich als ob "sie sich melioris conditionis denn die holfteiner erachten wollen; da doch Landesherren davor ästimiren, daß dero Schleswigsche Stände zu einem Mehr verbunden," jedenfalls aber muffen sie gleich viel mit holstein geben. Die Schleswiger antworteten: sie hätten zwar viele Pflüge, die wären aber von geringem Einkommen, und mit Schulden belastet; sie bitten, daß das Dargebotene in Gnaden angenommen werde.

Es fam anders; es wurden, wie aus einer Bittidrift ber Schleswiaschen Stanbe, im September 1653 bervorgebt, fofort Batente erlaffen, welche 4 Athlr. vom Pflug in Schleswig ausschrieben, mahrend. doch jebes Sabr nur 2 Riblr, geboben werden follten. In diefen Batenten ward ben Schleswigern vorgeworfen, daß fie auf Trennung von Solftein binarbeiteten; baran batten nun die Schleswiger nicht im Entfernteften gedacht, fie führten in jener Bittichrift bittere Rlage über die gedachte Infinuation, und boben noch einmal den Grund ihres Berfahrens ausbrucktich bervor, jenen Borwurf gurudweisend; benn die von Solftein bewilligten 8 Riblr. rührten von einem Rreisschluffe ber, welchem Schleswig fich nicht unterwerfen tonne. - In einer Resolution auf Diefe Bittidrift verficherten Die Landesherren, daß fie Schleswig nie Reichs : und Rveisanlagen tragen laffen wurden; bennoch ichrieben fie im folgenden Rahr in Schleswig neue 4 Riblr. aus - alfo hatte Schleswig wider Billen 8 Rthir. wie Solftein gesteuert. Bittichriften und Brotefte gegen biefe Gewaltmagfregel hatten nicht bie geringfte Birtung. ---

In Jahre 1655 sorderten die Landesherren für Unterhaltung der Soldaten 4 Athlie. vom Pflug und von 1500 Athlie., und für die Fortisicationen 2 Athlie. Jene 4 Athlie. wurden bewilligt, "jedoch ohne weitere Berbindlichkeit, Prajudiz und Abbruch gemeiner Landesprivilegien," insonderheit aber unter der Bedingung, daß die Stände während der lausenden Termine mit Reichs und Kreislasten übersehen, auch der 2 Athlie. für die Fortisicationen entledigt würden. Die Landesherren acceptivten jene 4 Athlie. jedoch ohne angehängtes Reservat.

Auf demfelben Landtage ward wegen Rendsburg beantragt, "daß sothane Festung als eine Bormauer des Fürstenthums Schleswig wieder befestigt und mit Garnison versehen werde. Die Stände lehnten auch desen Antrag ab; denn einmal liege Rendsburg nicht auf der Grenze, sondern grade in der Mitte der beiden Herzogthümer, und zwar fo, daß ein erfahrener Krieger es 2—3 Mal passiren könne. Schleswig

sei baburch nicht vor Einfallen gesichert; was dieffeits \*) der Festung liege sei Preis gegeben, und endlich find die Rosten "unerschwinglich." Die Landesherren ließen den Antrag fallen.

Es ift bereits früher erwähnt, daß auch auf diesem Kieler Landstage Bralaten und Ritterschaft früher abreis'ten, denn die lette tandesserliche Aeußerung erfolgt war. Richt wenig Reigung bezeigten die Landesherren, nunmehr ganz ohne ständische Einwilligung Steuern auszuschreiben. In einem Patent vom 4. Juni 1655 wird gradezu gesagt, "Wir sehr wohl besugt gewesen nach Beranlassung der Reichs und Kreisschlüsse, so viel das Fürstenthum Holstein anlanget, und sonst auch gleich besonderen und insgemein durchtretenden Ursachen wegen des Fürstensthum Scheswig per modum jussus et mandati zu versahren —." Das geschah nun dies mal noch nicht; aber ein Anderes geschah, was von nicht geringerer Bedeutung war. Die Zahlungstermine, die die Stände sestgeset hatten, wurden in dem Patente antieipirt!

Uebrigens find jest die ermahnten Reichs = und Rreisschluffe por= banden, und von nun an werden beibe Defenfionen von den Landess berren zusammengefaßt. Im April 1656 mar "wegen überall weit aussehender Berbungen," eine "beffere und ftartere Defenfion," nothia Die Stände murben aufgefordert, die Landesberren unter Die Arme zu greifen, b. h. fie follten 4 Rthlr. fur Die Bolfer, und 2 Rthlr. für Artillerie, Magazin, Befestigungen "wie es Reichs, und Rreisschluß von 1654 fordern," geben. Beides mard abgelebnt : benn bie Stande fonnten "feine obhanden fcwebende Gefahr fonderlich fpubren; auch zweifelsfrei aus folchem Betracht die fonft bei nachftem Krepstag urairte wirklich Defenfionsbulfe bis anhero in Rube febet." zweiten Bunct anlangend, fo find Reichs und Rreisschluffe, unter Borbehalt ber Rechte Dritter zu verfteben. Auch ftebe mohl zu vermuthen, baß jenen Befchluffen eine, Claufel angehängt fei. In andern gandern find die Stande ja nicht damit beschwert; und jedenfalls geht die Sache Schleswig nicht an. - Doch die Landesherren bestanden gunachft auf die 4 Rthlr. Steuer, und bier gaben die Stande nach einigem Strauben Richt aber wegen ber 2 Rthir. Denn ungeachtet Die gandes= berren ausführten, "daß alle Festungen nach Reichs = und Rreisschluffen unnachläffig zu erhalten feien;" und bag Schleswig, welches burchaus nicht wider alt hertommen beschwert werden follte, mit holftein in endem

<sup>\*)</sup> Der Landtag ward ju Riel gehalten.

navi und communi periculos \*), fo waren jene wie diefe Stande doch entichloffen, die Steuer nicht zu geben.

So fanden die Sachen, als gleich einem Blit aber freilich aus fcon nicht mehr gang beiterm himmel im Marg 1657 \*\*) die landes berrliche Bropofition antam. Die Stande hatten feine fonderliche obfcmebende Gefahr fpuhren konnen im vorigen Jahre; fie hatten babei bie Gefahr, die von den eigenen Landesherren ausgeben fonnte, nicht mit in Anschlag gebracht. In ber Proposition wurden nach turger Ginleitung, in ber eine Berbung fur nothig erflart ward, 50 Rthlr. vom Bflug und von 1500 Athlr. begehrt, und zwar Anfangs April fofort 10 Rtblr. Die Stanbe maren überrafcht; fie faben "zu ben mehreren boben und gang ungewöhnlichen Unforderungen fein Austommen." Gie bewilligten 16 Rthlr. in 4 Terminen, unter folgenden Bedingungen : daß fie von Ginquartirung und andern Steuern frei blieben; daß der Rornhandel wieder frei gegeben, und endlich die gur Werbung gepreften Unterthanen und Anechte wieder herausgegeben wurden. Die Landes berren bewilligten im Allgemeinen bie Bedingungen, forberten aber 40 Riblr., und gwar follen bie Schleswiger in Rendsburg, bie Bolfteiner in Crempe gablen. Der Landfaften war fomit bei Seite gefest. Befagt warb, es folle ohne Confequeng fein. - Die Stande bemilligten nur 24 Rtblr., wenn 1) feine feindliche Ginfalle gefchaben, 2) ju Riel ober Gottorf ber Fürftliche Antheil gezahlt werbe, 3) bie bequartirten Orte furgen burften, und 4) bie Ritterschaft, auch Bralaten und Stadte aller Ginquartirung ledig blieben. Auch moge nur vom Bflug geftenert, ba fonft die Ritterschaft doppelte Laft treffe. - In einer Triplic acceptirten die Landesherren die 24 Athlr. fich in den gandtagsacten folgende Rotig: " die Triplic hat der Berr Landcangler ben 21. Darg 1657 Rachmittags benen noch anwefenden Standen übergeben und feine Quadruplic darüber annehmen wolfen, fondern ex speciali jussu bamit die lobl. Stande ganglich bimittiret, biefes aber mundlich allein babei angezeiget, bag die Berrichaft fich unter einander wegen der Orts, wo nämlich die Gelber follen erleget und quitiret werden, als einer benen Standen nicht angehenden Sache

<sup>\*)</sup> Es ward weiter gefolgert, "daß Schleswig ben beim Ruber figenden landesväterlichen Archithalassis nicht aus handen gehe."

<sup>1889)</sup> Unmittelbar vorher im Februar mar zu Obenfee der Krieg gegen Schweden befchloffen worden.

besprechen und terminiren wärden, und ohwohl etliche von denen löbl. Ständen gerne gesehen, daß man der Abwesenden halber, und damit es nicht das Ausehen habe, als wäre man um diese Triplie (damit einsverstanden), so hat doch der Landcanzler sich dasselbe anzunehmen oder zu reseriren entschuldiget."—

So die Rotiz. In ihr wird uns mitgetheilt, daß wieder und zwar diesmal in Folge des zwischen den Landesherren erwachsenen Zwiesspalts, ein Recht offen war verletzt worden, nämlich durch Aushebung des Landsastens, und daß man darüber die Stäude nicht einmal hören wollte, weil es sie nicht "angehe."

Uebrigens beginnt nun eine neue Arjegsperiobe, in der die Herzogethumer abermals die leidenden Theile sein sollten. Die Schweden besfanden sich bereits im Sommer 1657 in Holstein. Bald darauf tamen die Aliirten des Königs, Polen, Brandenburger und Kaiferliche. Und alle diese Truppen hauseten über 2 Jahre, bis an das Jahr 1660 heran in den Herzogthumern auf das Empörendste.

# Cap. 10.

#### Die Union mit Danemark.

Bu ben allgemeinen Anftalten und Machregeln, die Konia Kriedrich mit Rudficht auf Schweden, als ber gefahrliche Rachbar in Bormege traf, ober zu treffen fuchte, gehört unzweifelhaft auch der Berfuch, Die Sergogtbumer naber an Danemark berangugieben. Ronig Chriftian IV. fo wenig als Ronig Friedrich III. hielten ben Bergog Friedrich frei von Schwedischen Sympathien; schon in ben Jahren 1643-45 war aus biefem Grunde zwischen ben beiben regierenden Saufern Awiespalt entftanden. Als Herzog Friedrich im Jahre 1654 feine Tochter Bedemig Eleonore mit dem Ronige Rarl Guftav von Schweden vermählte, ward in dem Koniglichen Saufe ber Argwohn aufs neue rege. Als Gegengewicht suchte Ronig Friedrich alfofort eine größere Unnaberung ber Berzogthumer an das Ronigreich zu erzielen. Im April ward ben Ständen die Frage porgelegt, ob nicht die fo nüpliche Union in ihrer letten Erweiterung auf einige Jahre noch nau renoviren und ju exten-Allein die Stande hatten wenig Reigung. Sie fagten, bei der Erweiterung der Union von 1637 und 1643 hatten fich' verfchiedene Beschwerungen ereignet, denen nicht abgeholfen ware. Wir erinnern daran, daß Danemark seine Werbungen in den Herzogthümern anstellte; Borschüffe von deffen Einwohnern nahm, ohne sie zu ersehen, oder wenn es geschah, in schlechter Danischer Munze zahlte. Die Stände wollten übrigens auch wissen, auf wie lange Zeit die Union jest ausgedehnt werden solle.

Der Ronig manbte die Sache nun etwas anders. Bei tedem Regierungswechsel follte bie fog. ewige Union von 1533 von Reuem bestätigt und von den beiderseitigen Contrabenten unterschrieben werden. Rönig Kriedrich hatte in feinen erften 6 Regierungsjahren nicht baran gedacht; jest hielt er eine Confirmirung für nothig, und forberte baber bie Stande auf, Deputirte zu mablen, welche mit unterschreiben und unterflegeln follten. Bugleich aber mochten Abgeordnete nach Colbing geschickt werden, welche neben Danischen Gebeimrathen und Schleswig-Bolfteinischen Land- und Geheimrathen daselbft wegen Erweiterung der Endlich machte ber Landcangler ben Solfteinischen Union verbandelten. Standen allein eine geheime Eröffnung, die wir nicht tennen, aber zweifelsohne fich auf die Union bezog. - Die Stände lehnten indes vorläufig ab; ben alteren Unionen vom Jahre 1533 und 1623 ift awar Richts abaubrechen; so viel aber die Erweiterungen von 1637 und 1643 betrifft, "daß diefe als eine wichtige Sache nicht zu über-Wird dennoch auf Ernennung von Deputirten bestanden, fo muß jedenfalls vorgangig wegen ber aus ben fruberen Erweiterungen entkandenen Ueberlaftungen und fonftiger Umftande wegen berathen werben. Die Solfteinischen Stande überreichten auf die geheime Dittheilung verschloffen eine Antwort. Beitere Berhandlungen über biefen Gegen= fand finden wir in den Landtagsacten nicht.

### Cap. 11.

Separatistische Bersuche. Der Ritterschaftliche Convent.

Am Schluß der Periode muffen wir noch bei einigen Umftänden wenige Augenblicke verweilen. Jene Umftände, so wichtig fie an fich schon sind, muffen unzweifelhaft an Bedeutung gewinnen, wenn sich nachweisen läßt, daß tiefergehende Absichten der Landesherren fie her-vorgerufen haben. Und dies ift in der That nachweisbar. Daß den

Landesberren Die ftanbijde Berfaffung icon langft weniger bequem, daß ihnen namentlich die Ritterschaft ber Stein bes Unftoges war, darüber tann nach den ermahnten Borgangen Riemand zweifelhaft fein. fragt fich nun, machten die Landesherren ichon in diefer Beriode den Berfuch, eine Bergliederung der Stande durch funftlich erregte Uneinigfeit unter benfelben und namentlich burch Absonderung ber Stabte gu Bang bestimmte Nachrichten find fur Diese Beriode bemirken? -Wir wurden aber andererfeits die Frage nicht noch nicht porbanden. aufgeworfen baben, wenn nicht drangende Unzeichen uns barauf geführt batten. Diefen Unzeichen ift hier Erwähnung zu thun. Arjedrich 1649 die Frauleinsteuer einforderte, batte er auf dem Landtage fich nur an Pralaten und Ritterschaft gewandt. In der ftandifchen Erwiederung bemerkten die Stadte, daß, obwohl ihrer in der landesberrlichen Satichrift feine Ermabnung geschehen fei, fie bennoch als Mitglieder einer und derfelben Rorperschaft, berfelben Gerechtsame und Brivilegien, "nicht weniger fabige Mitftande," fich von Bralgten und Ritterschaft nicht zu separiren wiffen, noch separiren laffen konnen. Ungeachtet Diefer Brotestation mandte fich ber Bergog in ber zweiten Saufebrift wieder nur an Pralaten und Ritterschaft; und wieder (12: Octbr. 1649) erinnern die Stadte, "daß fie mit ben übrigen Standen unter benfelben Brivilegien beariffen waren, wie mit jenen, fo auch mit ihnen es gehalten werden muffe." Diefelbe Meufferung wird unterm 29. Rovbr. deff. Jahres wiederholt.

Ferner: als es sich um Abkausung der Licenten und 3ölle handelte, war es Anfangs ein offensichtliches Bestreben der Landesherren, mit den Städten im Borwege diesetwegen aus Reine zu kommen. Mit einzelnen Städten wird separat unterhandelt, so mit Rendsburg, mit Kiel. Ja der ganze Stand der Städte war nicht abgeneigt, im Juni 1652 die Licenten und Jölle abzukausen; sie boten 10 Athlir., darnach 11 Athlir. vom Pflug, aber immer unter dem Reservat, daß sie desungeachtet mit den übrigen Ständen unter denselben Privilegien begriffen seien; sich daburch nicht absondern wollten. Dies Reservat veranlaßte wohl die Landeszherrn die Sache zu wenden; sie suchten die Prälaten und Ritterschaft, wie erwähnt, durch das Beispiel der Städte, als der Mitstände, nachzgiebiger zu machen. Es wurden Prälaten und Ritterschaft serner darauf hingewiesen, daß auch in manchen andern Beziehungen die Städten unter gemeinsamen Privilegien begriffen, sich nicht absondern könnten.

3m Januar 1651 mard es gang besonders betont, daß die Stadte fich von der übrigen Rörverschaft nicht abzusondern hatten. Grund biefer Betonung erhellt aus dem unmittelbar barnach Folgenden. Die Stadte hatten Etwas bewilliget; Die beiden übrigen Stande nicht; man wollte diefe durch bas Manover moralifch zwingen. Erregt daber einerseits jene fich öfters wiederholende Berficherung der gandesberren ben Berbacht, daß die Nachgiebigfeit ber Stadte weniger eine freiwillige, als funftlich forcirte mar, fo zeigt fie andererfeits, baf ber Gebante, unter ben Standen Uneinigfeit, und durch biefe innere Auflöfung und Rraftlofigteit zu bewirten, ben Landesherrn fein fremder fein tonnte. Und wirklich wird biefe Bermuthung bestätigt burch ein Document, bas eigentlich erft ber folgenden Beriode angehört, bas wir aber nicht um= bin konnen, ichon bier mitzutheilen. Alle man nämlich auf landesberrlicher Seite einsah, daß die Stadte, die ja bei dem geringften Unlag gegen eine Abtrennung von ben übrigen Standen protestirten, nicht fo leicht fich murden abtrennen laffen, da gerieth man auf ein anderes Mittel, die ftandifche Rraft ju brechen. Jedenfalls mar unter den gelehrten Rathen auf dies Mittel Bedacht genommen worden. Giner berfelben folug namlich bem Bergog Chriftian Albrecht 1660 in einem Gutachten Folgendes vor \*): "Es konnten auch Mittel erfonnen werben, ju Gw. Sochfürftl. Durchlaucht Bortheil, ben Abel und Die Stabte uneinig ju machen, und biefen gegen jenen per indirectum ju belfen. Darum durfte man rathen, G. S. D. ließe die Marfchlander mit gu ben Landtagen tommen und neben ben Städten erscheinen, gegen ben Abel zu erschweren, jene zu E. S. D. Brofit durch Commercia und andere erlaubte Wege groß zu machen, diefen aber gemählich in ein Temperament gu leiten."

Solche Gedanken entstanden aber schwerlich erst im Jahre 1660; sie waren schon unter Herzog Friedrichs Regiment vorhanden, und schon damals hatte man ihre Realisation versucht. Und wohl merkten die Stände die annahende Gesahr. Die Städte protestirten, und die Rittersschaft, auf die es eigentlich abgesehen war, traf nun Borsichtsmaaßeregeln, die aus mehr als einem Grunde hoch nöthig waren; denn als die drohenden Anzeichen immer bedenklicher, und auf der andern Seite die Theilnahme an den Landtagen von Seiten der Ritterschaft immer

<sup>\*)</sup> Bei Dichelsen, die vormalige Landesvertretung. G. 52.

Landesberren bie fiandische Berfaffung icon langft weniger bequem, bag ihnen namentlich die Ritterschaft ber Stein bes Unftoges mar, barüber tann nach den erwähnten Borgangen Riemand zweifelhaft fein. fragt fich nun, machten die Landesherren ichon in diefer Beriode ben Berfuch, eine Bergliederung ber Stande durch funftlich erregte Uneinias feit unter benfelben und namentlich durch Absonderung ber Stabte au Bang bestimmte Rachrichten find fur diefe Beriode bemirten ? -Wir wurden aber andererfeits bie Frage nicht noch nicht vorbanden. aufgeworfen baben, wenn nicht brangende Unzeichen uns darauf geführt Diefen Angeichen ift hier Ermabnung ju thun. Reiedrich 1649 die Kräuleinsteuer einforderte, hatte er auf dem Landtage fich nur an Bralaten und Ritterfchaft gewandt. In ber ftanbifchen Erwiederung bemertten die Stadte, daß, obwohl ihrer in der landesberrlichen Satichrift feine Erwähnung geschehen sei, fie bennoch als Mitglieder einer und derfelben Rorperschaft, derfelben Gerechtfame und Brivilegien, "nicht weniger fähige Mitftande," fich von Bralaten und Ritterschaft nicht zu separiren wiffen, noch separiren laffen konnen. Ungeachtet Diefer Brotestation mandte fich ber Bergog in ber zweiten Saufebrift wieder nur an Bralaten und Ritterfchaft; und wieder (12. Octbr. 1649) erinnern die Stabte, "bag fie mit ben übrigen Standen unter benfelben Brivilegien begriffen maren, wie mit jenen. fo auch mit ihnen es gehalten werden muffe." Diefelbe Meußerung wird unterm 29. Rovbr. beff. Jahres wiederholt.

Ferner: als es sich um Abkausung der Licenten und Bölle handelte, war es Anfangs ein offensichtliches Bestreben der Landesherren, mit den Städten im Borwege diesetwegen aus Reine zu kommen. Mit einzelnen Städten wird separat unterhandelt, so mit Rendsburg, mit Kiel. Ja der ganze Stand der Städte war nicht abgeneigt, im Juni 1652 die Licenten und Jölle abzukausen; sie boten 10 Athlr., darnach 11 Athlr. vom Pflug, aber immer unter dem Reservat, daß sie desungeachtet mit den übrigen Ständen unter denselben Privilegien begriffen seien; sich dazdurch nicht absondern wollten. Dies Reservat veranlaßte wohl die Landeszherrn die Sache zu wenden; sie suchen die Prälaten und Ritterschaft, wie erwähnt, durch das Beispiel der Städte, als der Mitstände, nachzgiebiger zu machen. Es wurden Prälaten und Ritterschaft ferner darauf hingewiesen, daß auch in manchen andern Beziehungen die Städten unter gemeinsamen Privilegien begriffen, sich nicht absondern könnten.

3m Januar 1651 ward es gang befonders betont, daß die Stadte fich von ber übrigen Rorperschaft nicht abzusondern hatten. Aber ber Grund biefer Betonung erhellt aus dem unmittelbar barnach Rolgenden. Die Stadte batten Etwas bewilliget; die beiben übrigen Stande nicht; man wollte diefe burch bas Manover moralifch zwingen. Erregt baber einerseits jene fich öfters wieberholende Berficherung ber Landesherren ben Berbacht, daß die Nachgiebigfeit ber Stadte weniger eine freiwillige, als funftlich forcirte war, fo zeigt fie andererfeits, baf ber Gebante, unter ben Standen Uneinigfeit, und durch diefe innere Auflösung und Rraftlofigkeit zu bewirken, ben Landesherrn kein fremder fein konnte. Und wirklich wird diese Bermuthung bestätigt durch ein Document, bas eigentlich erft der folgenden Beriode angehört, das wir aber nicht um= bin können, ichon hier mitzutheilen. Alls man nämlich auf landesberrlicher Seite einfah, daß die Stadte, die ja bei bem geringften Unlag gegen eine Abtrennung von den übrigen Standen proteftirten, nicht fo leicht fich wurden abtrennen laffen, da gerieth man auf ein anderes Mittel, die ftandische Kraft zu brechen. Jedenfalls mar unter den gelehrten Rathen auf dies Mittel Bedacht genommen worden. Giner berfelben schlug nämlich dem Bergog Christian Albrecht 1660 in einem Gutachten Folgendes vor \*): "Es konnten auch Mittel erfonnen werben, ju Em. Sochfürftl. Durchlaucht Bortheil, ben Abel und bie Stabte uneinig ju machen, und diefen gegen jenen per indirectum ju belfen. Darum durfte man rathen, E. S. D. liege die Marfchlander mit gu ben Landtagen fommen und neben ben Städten erscheinen, gegen ben Abel zu erschweren, jene zu E. S. D. Brofit durch Commercia und andere erlaubte Wege groß zu machen, biefen aber gemählich in ein Temperament zu leiten."

Solche Gedanken entstanden aber schwerlich erst im Jahre 1660; sie waren schon unter Herzog Friedrichs Regiment vorhanden, und schon damals hatte man ihre Realisation versucht. Und wohl merken die Stände die annahende Gesahr. Die Städte protestirten, und die Rittersschaft, auf die es eigentlich abgesehen war, traf nun Vorsichtsmaaßzegeln, die aus mehr als einem Grunde hoch nöthig waren; denn als die drohenden Anzeichen immer bedenklicher, und auf der andern Seite die Theilnahme an den Landtagen von Seiten der Nitterschaft immer

<sup>\*)</sup> Bei Dichelsen, die vormalige Landesvertretung. S. 52.

geringer ward, da suchten patriotische Männer dem gänzlichen Berfall der ftändischen Berfassung durch einen entscheidenden Schritt vorzubeugen. Die Aitterschaft suchte um die Erlaubniß nach, einen Convent halten zu dürsen, auf dem sie über Mittel und Bege berathen wollte, wie eben ihre Mitglieder zu einem zahlreicheren Erscheinen auf den Landtagen veranlaßt werden könnten. Der Convent ward gestattet, und im Umsschlag 1657 gehalten. Hier vereinbarte man sich zum steten Erscheinen, zur ordentlichen Abstimmung, und zum Bleiben bis zum Schluß des Landtages. Denjenigen, welche auch auf dem Convente nicht erschienen waren, ward die Beliedung mitgetheilt, mit der Aussorderung zur Unterschrift, weil sonst zu beforgen wäre, "daß die Landesherren zu andern Compulsivmaaßregeln könnten veranlaßt werden." — Die Beliedung ward auch den Landesherren mitgetheilt.

Dieser Borgang giebt ein unzweidentiges Zeugniß, daß die Stände fühlten, wie schwach die Stüpen ihrer Verfassung geworden waren. Es ward gesucht, die Stüpen zu verstärken, aber in dem Bersuche beging man den großen Fehler, die Städte nicht mit hinzuzuziehen, da es doch leichter gewesen wäre, aus ingend einem Landtage die Sache zur Sprache zu bringen, als erst den besonderen Convent zu veranlassen. In der solgenden Beriode werden die Stände inne, daß sie einen Fehler bes gangen hatten. Sie wollten ihn wieder gut machen, aber es lag nicht mehr in ihrer Macht.

12 50

## Sechste Periode.

Vom Regierungsantritt Herzogs Christian Albrecht, bis zum Tode Königs Friedrich III. 1659—1670.

## **Cap.** 1.

#### ueberficht.

Das Herkommen ift sich selber der größte. Schuß; es trägt eine Macht in sich, der die gesetliche Autorität oder die ungesetliche Gemalt nicht zu vergleichen ist. Gesetze können verletzt und vernichtet, die rohe Gewalt kann gebrochen werden in dem Zeitraume eines Augensblicks; aber in dem Herkommen liegt ein Heiliges, das der unumsschränkteste Beherrscher sich scheut, voreilig anzutasten. Wir meinen, die alte Schleswig-Holsteinische Landesverfassung giebt den besten Besweis dafür. Aber auch das Herkommen hat seine schwache Seite: wenn ein Bolk nämlich es mit Gleichgültigkeit zu betrachten beginnt, dam fällt von ihm der Charakter des Geweihten, und es stellt sich dem Beodachter lediglich als ein durch die Zufälligkeit oft Wiederholtes dar. Und auch hierfür giebt der geschichtliche Berlauf unster ehemaligen Landesverfassung die Belege.

Es ist freilich wahr, daß diese Landesverfassung nicht lediglich im Serkommen ihre Stüße hat; sie ist verbrieft, die Privilegien sind, wie jener alte Ausbruck lautet, von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, und von Königen zu Königen bestätigt. Aber worin hatte die Gesammtmenge ihre Privilegien ihren Schuß? Riemand wird beshaupten wollen, daß deren größter Schuß in ihrer Gesegeskraft gelegen habe. Denn die Landesherren tragen kein Bedenken, die Privilegien, eines nach dem anderen zu übertreten, zu verlegen. In dem herkommen aber liegt für die Verfassung eine Schußwehr, welche die Fürsten nicht allsofort beseitigen können. Wie mächtig diese Wehr ist, zeigt sich grade darin, daß, als schon Gleichgültigkeit gegen die Landesvers

tretung auf den Landtagen eingetreten ift, die Landesherren gleichwohl nicht wagen, die Berfassung mit einem Schlage über den haufen zu werfen. Physische hindernisse waren nicht mehr zu fürchten; über die rechtlichen Bedenken wäre man wohl hinweggekommen: und doch wird die Berfassung nicht zu beseitigen gewagt. Setze man den Fall, diese Berfassung wäre im Anfang des 17ten Jahrhunderts gegeben worden, und seit der Zeit wäre sie so weit gesunken, als wie wir sie bisher in ihrem Berfasl versolgt haben, wurden auch da noch die Landesherren beanstandet haben, eine ihnen mehr entsprechende andere staatliche Einzrichtung an die Stelle zu setzen? Wir glauben nicht.

Das Spftem ber Landesherren im Rampfe gegen bie Berfaffung ift baber auch niemals ein foldes gewesen, daß es auf eine plöpliche Beranderung in ben innern ftaatlichen Berhaltniffen mare gerichtet gewefen; benn anders murden unzweifelhaft die Landesberren im Beginn biefer Beriobe, als bem Ginen die Souverginitat in Schleswig, bem Andern (in Danemart) bie unumschräntte Regierungsgewalt ward, jum Das ift nicht geschehen: Die eingetretenen Ber-Bert geschritten fein. anderungen in der außeren Staatsform haben auf die inneren Borgange im Staat einen weit geringeren Ginfluß gehabt, als man meiftens gu glauben geneigt ift. Die Lanbesberren haben auf allen Sall nicht gewaat, mit rafcher Sand die Berfaffung zu befeitigen; fie haben febr wohl gefühlt, bag ein folches Berkommen, wie es bie alte Landesverfaffung für fich batte, nur burch ein allmähliges Untergraben gefturat werden tonnte; und felbft bann, als dies Untergraben bis babin fortgeschritten mar, daß das Gebaude bei dem geringften Stoß gusammenaufinken brobte, felbit da baben die Landesberren bicfen Stof nicht ausführen wollen; denn fie hielten dafür, daß das Gemiffen weniger beschwert werbe, wenn das Gebaube von felber zusammenfinte; nur mußte bann die Arbeit des Untergrabens besto ruftiger fortgesett werden, und das ift gescheben.

In der vorliegenden Periode werden von landesherrlicher Seite bedeutende Fortschritte gemacht. Schließen darauf kann man schon, wenn man einige Seiten in den Landtagsacten liest. Die landesherrlichen Satschriften sind entschiedener, gebietender, und es fühlt sich sehr leicht die herrische Kalte heraus; um so geschmeidiger und devoter in der Form sind die ständischen Schriften. — Daneben ist ein Anderes unvertembar: die größere Entsremdung zwischen Landesherren und Ständen. Die letzteren vernehmen freilich schon seit einigen Decennien

1005

a I

7 1

wi

N

rta

11

110

á

u

lik

m

'n,

Œ

ď

1

b

ſ

aus dem Munde der Landesherren kein Wort mehr; die landesherrlichen Commissaire vertreten sie. Aber diese drängen sich so sehr in den Borsbergrund, das der Landesfürst den Ständen unerreichbar geworden ist. Die ständischen Bitten und Beschwerden, die doch vorzugsweise deshalb vorgetragen werden, damit der Landesherr selber prüse und abstelle, die werzben von den landesherrlichen Commissairen wie Nebensachen angenommen, und von denselben als Nebensachen erledigt. Die Commissaire sind in den meisten Fällen "nicht instruirt", oder sie wollen dem Fürsten darüber berichten, nehmen ad referendum; aber eine Erledigung ersolgt nicht. Auf dem nächsten Landtage werden die Bitten mit Stillschweigen überzgangen, und bringen die Stände sie in Erinnerung, so sind die Comsmissaire wieder nicht instruirt, oder wollen wieder berichten u. s.

Rach einer andern Seite bin wird zwar ein merklicher Fortschritt Babrend in ber vorigen Beriode viele Landtage, oft 4 und 5 in einem Sabre gehalten werden, fommt in biefer Beriode durchfonittlich im Jahr nur ein gandtag vor. Bahrend früher Steuern jur Unterhaltung der Soldatesque gefordert werden, wenn es eben noth: wendig erscheint, drei, vier Mal und öfters im Jahre, so beginnt von jest an eine gewiffe Regelmäßigteit in ber Besteurung; nur einmal im Jahr werden gur Unterhaltung ber Soldaten Steuern eingeforbert, und zwar im Frubling; auch die Steuerquote beginnt eine festere Geftalt anzunehmen: endlich werben die Bahlungstermine, dem Borigen entsprechend, ber Beit nach geordnet; anfangs foll zwar noch monatlich gezahlt werden, . bann werden die Termine viertelfahrlich feftgefest. Die Bermögensftener hört auf, ober hatte vielmehr feit 1657 aufgehört. Bas fonft diefe Beriode Reues, und nicht in geringem Daage bringt, ift theils eine weitere Ausführung bes eben Angedeuteten, theils ift es als Fortfegung früherer Anfange zu betrachten.

Nur noch ein Bort über der Stände haltung in dieser Beriode. Es ift nicht erfreulich zu sehen, wie die Stände von Bosition zu Bosition zuruckgedrängt werden: und doch ift es so. Zwar geht das nicht ohne Widerstreben vor sich, aber es ist eher das Biderstreben eines Gesbeugten. Denn die Kraft ist den Ständen gewichen: sie selber legen dies auf das deutlichste dadurch an den Tag, daß ein allgemeiner Besuch der Landtage aufgegeben wird, und nur ein Ausschuß die Ritterschaft vertritt. Wenn desungeachtet, wie gesagt, die Landesherren nicht wasgen, den letzten Streich zu führen, so ist das eben der mächtige Schuß, der in dem Herkommen liegt; das Gerkommen, als es im Grunde

bei den Ständen felbst tief gefunken ift, vermag den Landesherren noch eine gewisse Ehrfurcht gegen die ständische Berfassung einzusiößen. — Der Zwiespalt der Landesherren endlich, der in dieser Beriode auf den Landtagen fühlbarer wird, bringt von nun an weniger Bortheile, denn Rachtheile.

### Cap. 2.

Die Befdwerden und die Suldigung von 1661.

Horzog Friedrich III. war am 10. August 1659 in seiner Festung Tonning gestorben; sein Sohn Christian Albrecht mußte die Regierung antreten zu einer Zeit, wo der Krieg in den Herzogthümern noch wüthete, wo namentlich die Gottorpischen Lande in Schleswig größtenstheils in Feindes Hand waren. Da konnte natürlich nicht an Haltung von Landtagen und an Huldigung gedacht werden. Aber auch nach Abschluß des Kopenhagener Friedens am 27. Mai 1660 verstoffen noch fast 3/4 Jahr, ehe die Gemüther der beiden Landesherren dahin bezsänstigt waren, daß sie sich zur Ausschreibung eines Landtages vereinigen konnten. Endlich unterm 16. December 1660 wurden die Stände zu dem 23. Januar des folgenden Jahres "zur Bollführung der Fusneraldeduction der Leiche des verstorbenen Herzogs und zur Huldigungszsfolennität" zusammenberusen.

Wer mit uns gemeinsam die letten Jahre und ihre geschichtlichen Entwicklungen zwischen Fürsten und Ständen durchlausen hat, der wird wielleicht in der Huldigungs-Zeit wieder eine Epoche der ständischen Ershebung erwarten, und allerdings ward, wie einst im Jahre 1648, so auch im Jahre 1661 der Bersuch gemacht, Berlornes wieder zu ersreichen, ehe man dem neuen Landesherrn den Unterthaneneid ablegte. Aber wie verschieden ist der Bersuch von 1661 von dem im Jahre 1648; wie verschieden der Grad der Kräste jest und damals, oder vielmehr der Grad der Schwäche! 1648 waren die Stände gewisser Waasen durch freundliche Worte überlistet worden; 1661 können sie diese Entschuldigung für ihr Berhalten nicht anführen.

Als die landesherrliche Proposition den Ständen am 24. Januar 1661 vorgelegt warb, und in ihr der Herzog versprach "alle ibblichen, wohlhergebrachten Brivilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten Fürftlich zu erhalten, zu manuteniren, — zu bestätigen und zu vermehren ", erinnerten die Stände daran, "daß es von Alters her üblichen Herstommens; daß ehe und bevor man ad homagium baselbst geschritten, gemeine Landesbeschwerde vernommen, und was etwan von Zeiten zu Zeiten gegen oberwähnte Brivilegia für Mängel und Gebrechen eingerissen, solche zuvörderst abgethan, und da den in diesen nechst verwichenen 4 Jahren, da weder Landtag noch Landgericht können gehalten werden, einem und andern Brivilegio abträgliche Begegnisse sich ergeben", das diesen abgeholsen werde.

Und darnach brachten die Stande ihre Beschwerden vor. Der junge Bergog war fehr bald mit dem Geschäft der Erledigung zu Ende.

Die Stände baten, wie 1648, daß die Stifter Hamburg, Lübed und Eutin sowohl mit zur Huldigung geladen werden, als auch an den Lasten des Staats participiren müßten; sie baten, daß die Landesherren ihnen im Streite gegen die Sonderburgischen Fürsten "Affisence" versleihen möchten; daß die Münze im Lande der Hamburgischen und Lübecker an Gehalt gleich sei; daß ihnen die freie Jagd im Stift Lübeck, Eutin und anderen geistlichen Gütern verbleibe: und im Bezug auf alle diese Bitten ward auf die 1648 gegebene Erklärung verwiesen. Dasmals war in allen Hülfe und Unterstützung versprochen; dasselbe gesschah somit auch jest. Eine andere Frage war es, ob das Bersprechen ebensowenig jest, als in den Jahren 1648—1659 würde gehalten werden!

Gleich bereitwillig ging der Herzog auf die Bitte ein, "daß der Rieler Umschlag wieder seinen gewöhnlichen Lauf haben," die Umschlagssgerechtigkeit, die im Allgemeinen, und im Besondern in der Hadersslebener Constitution bestätigt, "ja sogar durch das instrumentum ") des Osnabrückischen Friedens zu einer pragmatica sanctione" gediehen war, erhalten würde; nur wollte er bei Unvermögenden Billigkeit anzewandt wissen. Die Stände wiederholten, "daß die clausula obstagii, und also des Landes weltkundige Ehre benehft der gemeinen hierauf gewissen Theil ruhenden Wohlfarth, beständig erhalten werden möge."

Ungleich wichtiger waren andere Bitten der Stande. Gine von ihnen betraf das Contributionswesen; wir ziehen fie beffer fpater an, und

<sup>\*)</sup> Art. VIII. § 5 und im Munfterschen Inftrument IX. § 66. Seges wifd II. 223. Dahlmann, Steuerbewilligungerecht, S. 25.

bemerten nur, daß die darauf von Seiten der Laudesberren gegebene Untwort bie Stande nicht befriedigte, fondern fie gu einer Erwiederung veranlagte, die wie anderes Mehreres ohne Erledigung verblieb. zweite Bitte betraf die Abstellung ber Licenten, Bolle, und ein Ferneres, bas mahrend ber Rriegsjahre für bie Städte als eine Laft bingugetommen mar. In ben Landtagsacten beißt es: "Bobei von ben Stadten, was neulichft bes geftempelten Bapieres halber publiciret, als ein gleichmäßiges gravamen angezogen, und bei benen übrigen Standen um Neben-Interceffion Unfuchung gethan: ob nun wohl die von ber Ritterschaft verfichert, bag folde Berordnung fie nicht concernire, weil es bennoch ein Unsehen hat, als wollte es gegen obgeregtes commune privilegium laufen," fo foliefen fie fich ben Städten an und bitten alfo die Stande insgesammt um Abftellung des Stempelpapiers. Ritterschaft vermuthete mit Recht, daß ihr Stillschweigen von üblen Rolgen für fie fein tonne; half es doch nur theilweise, daß fie fich ausgesprochen hatte.

Die Landesherren gaben wegen der Zölle und Licenten eine ausweichende Antwort: Sie wollen nach geschehener Bereinbarung sich so erklären, daß Riemand sich zu beschweren haben werde. Die Einführung des Stempelpapiers aber hielten sie für nüglich; die Last treffe nicht den Armen, sondern den Bohlhabenden, und die Streitenden; die Steuer sei auch anderswo gebräuchlich. Dann wird ein gewinnender Ausdruck gebraucht: "Stände mögen den Landesherren die Steuer nicht mißgönnen, da fast alle Gefälle ausbleiben." — Doch bleiben die Stände bei ihrer Bitte um Abhülse; die Last, bemerken sie sehr richtig, trifft auch die Armen, welche nicht weniger als die Reichen der Hülse bedürsen.

Ein dritte Bitte war taum jemals früher vorgekommen: die letzen traurigen Kriegsjahre aber drängten dazu. Es ward gebeten, daß es in Zukunft wegen Krieg und Frieden nach der tapfern Berbefferung König Christian I. gehalten werden möge. "Bort erste schöln wy edder unse Natömmlinge nenen Kriege anschlan, sonder Rath unde Bolbord unser Rede unde gemeiner Manschop der Landen." Diese Worte des Brivilegiums legten die Stände ihrer Bitte als Beilage an. Die Antwort der Landesherren war hier noch ausweichender. Sie wollen zu keiner Offensive Anlaß geben, "jedoch die obliegende Landesdesension gebührlich beobachten." — Da erwiedern die Stände, daß "es ohne Roth schienet, bei gegenwärtigen friedsamen Zeiten, da auch das Kür-

stenthum Holstein und wegen Gemeinschaft der Regierung sowohl, als der Lage zugleich Schleswig, des gemeinen Teutschen Reichsfriedens und Schupes zu genießen habe, dieses ohne das erschöpfte Land mit besonderer Desensowersassung perpetuirlich zu bebürden." — Es war zugleich eine leise Anmahnung, die geworbene Soldatesque zu entlassen. Das ist zwar nicht das letzte Mal, daß die Stände an die Abdankung erinnert haben. Aber nicht lange darnach, und man sah die Ruplosigeseit, um nicht zu sagen, Ungereimtheit, ein, die Bitte wieder vorzus bringen.

Gine lette Bitte - fie ift die erfte in der Reihefolge - ift ihrem Inhalte nach nicht gang flar. Unzweifelhaft mard fie veranlagt durch Die feinbfelige Stimmung der Landesberren gegen einander, und mehr noch durch die Folgen, die diefer Zwiefpalt für das Land in letter Reit gehabt batte. Die Stande magten ben Gegenftand nicht ausbrud. lich zu benennen, ihn nicht fo grabezu anzufaffen. Daber Die etmas buntele Faffung. Doch ift es gewiß, daß auf die Erhaltung der gemeinschaftlichen Regierung und felbftfolglich ber gemeinen Landesverfaf-Die Stande baten, "weilen die Lande und Furfung gezielt ward. ftenthumer fich bei ber in 200 Jahren bergetommenen Regierung wohlgedeihlich befunden, - bag alles auf dem alten gewöhnlichen Rug gerichtet verbleibe, und fie - bei Gleich und Recht erhalten werden." Es ward von den landesberrlichen Commiffairen erwiedert, bag man fich feiner (babin zielenden) Berordnung erinnere; "gestaltsam mittelft perfonlicher Uebereintunft der Berrichaft deswegen annoch nichts befchloffen." Stande follen bei Gleich und Recht geschützet werden. Darauf außern die Stande fich etwas ausführlicher : "- Dieweil nun bie Berrichaft, als auch Stände diefer Rurftenthumer fich bei ber nunmehr in 200 Jahren continuirten Regierungsform nicht allein foviel bas Juftigwert, und eines Jeden Brivatschut bei Gleich und Recht, fondern auch in publicis unter der herrschaft wohl und gedeihlich befunden, - bittend, daß es bemnach fein beständiges Berbleiben dabei haben, und folglich bie gundamental = Sat und Berfaffung, als woraus berfelben gemeiner Boblftand nicht allein refultiret, fonbern worauf auch, ber Obrigfeit als der Unterthanen Berbindlichfeiten tanquam actus correspectivi ihren guß fegen, ein Benugen und Sicherheit, ohne Ausftellung und Refervat, gegeben werden moge." - Auch biefe Borte find nicht gang flar; 'erwägt man aber, daß in 4 Jahren, feit 1657 von ftandischer Berfaffung feine Rebe gemefen mar, bedentt man, wie

schwankend diese Berfaffung schou vor 1657 daftand, so tann nicht zweifelhaft fein, daß die Stände zu der Bitte durch den Zwiespalt der Landesherren, der ihnen die drohendste Gefahr für die Berfaffung hers beizuführen schien, veranlaßt wurden.

Auf alle diese Bitten und Beschwerden, die wir soeben aussührslicher berührt haben, ersolgte keine zweite landesherrliche Erwiederung. Gine allgemeine Antwort erfolgte allerdings. Die begann mit einem Borwurf die Stände hätten in ihrer zweiten Schrift saft nur Früheres wiederholt; auch hätten die Commissaire schon früher ans gedeutet, daß sie kraft ihrer Instruction sich nicht weiter erklären könnsten, zumal da der König sich keiner weiteren Beranlassung zu Beschwersden bewußt sei; der Herzog auch nicht einseitig versahren könne. Die Commissaire versprachen sich alle Mühe geben zu wollen, daß beim nächken Landtag eine gewünschte Resolution erfolge.

Ob die Commissaire keine weitere Erörterung von Seiten der Stände annehmen wollten, ist zweiselhaft: eine Rotiz in den Landtagsacten besagt, daß die Antwort nur mündlich, nicht schriftlich gegeben
ward, welche dahin ging, daß man wegen versprochener Abstellung ges
wisser Beschwerden dankte; wegen Abstellung anderer die erwähnte Bers
einbarung der Landesherren, baldigst wünschte, daß man aber endlich
die annoch unersedigten Beschwerden vor der Huldigung noch ersedigt
wünschte. — Die Erledigung ist nicht ersolgt, wenigstens wissen die
Landtagsacten von einer solchen nicht: die Huldigung ward desungeachs
tet am 3. Februar geleistet. — Hier drängt sich nun wieder ein Ges
danke auf, der schon bei einer ähnlichen Beranlassung hervor gehoben
worden ist. Es will scheinen, daß die Stände viel eher die Beschwers
den hätten gar nicht vorbringen mögen, denn sie so in Stich lassen.
Aber sie scheinen nie recht begriffen zu haben, daß nach einer Rieders
lage es nicht nur Sieger, sondern auch Besiegte giebt.

Der herzog Christian Albrecht hatte am 29. Januar den Standen erklärt, daß er zur Bestätigung der Privilegien "nach dem Exempel
und der Form des neulich in Flensburg (1648) gehaltenen modi bereit
sei". Also würde er nicht darüber hinausgehen, das war gewiß; die Erfahrung lehrte, daß er noch um ein Beträchtliches hinter jenen bei
der Flensburger Huldigung augewandten Formalien zurücklieb. Die Constrmation der Privilegien vollzog er in Gegenwart zweier Landräthe ein paar Tage vor der Huldigung. König Friedrich III. hatte
freilich auch nicht mehr die Privilegien-Bestätigung den Ständen selber überreicht: aber er hatte durch seinen Canzler öffentlich aussprechen laffen, die Privilegien Fürstlich halten zu wollen. Christian Albrecht ließ num auch durch seinen Canzler Kielmann die Constrmation überzreichen; aber daß dieser Namens seines Fürsten jenes fürstliche Berzsprechen abgelegt hätte, wird nicht gesagt. Er hielt eine Oration, heißt es in den Acten, und überlieserte dann die Consirmatio der Privilogiorum, von J. H. D. unterschrieben, in schwarz Sammet gezwickelt u. s. w. Darnach folgte die Huldigung, von se 4 Personen zugleich geleistet. "So lange nun die Cidesleistung der löblichen Ritterzschaft währte, saß J. D. mit entblößtem Haupte, und stunden aus, wenn Sie einem seden nach abgelegtem Eide die Hand gaben. Wie aber die Städte ansingen zu schwören, setzte J. H. D. den huth aus, gaben ihnen auch sitzend die Hand." — Auch hier also ein wesentlicher Unterschied in der Form. Richt seder Stand galt dem Herzog gleich viel — das sollte zum wenigsten angedeutet werden.

Rach der hulbigung folgte noch die Belehnung mittelft Eingreifen in den huth. Bir haben der Ceremonie bereits früher gedacht.

## Cap. 3.

#### Die Soldatesque und beren Unterhaltung.

Die Kriegsjahre hatten viele Soldaten und diese große Summen erforderlich gemacht. Landtage zu berusen, daran konnte nicht gedacht werden; es mußten die Steuern ohne Genehmigung der Stände ausgeschrieben werden. Wir erinnern daran, daß in früheren Jahren Aehnliches in vereinzelten Fällen geschehen war; damals aber enthielten die Ausschreibungspatente entweder eine ausdrückliche Bersicherung, daß das durch die Roth gebotene Versahren den Privilegien unnachtheilig sein solle; ober es war zum wenigsten das Versahren eutschuldigt worzben. In den Steuerpatenten, die während der letzten Kriegsjahre erzlassen wurden, war weder das Eine, noch das Andere enthalten. Selbst nach dem Kopenhagener Frieden trat nicht sogleich eine Aenderung ein. Roch unterm 1. September 1660 erließ der König ein "alleiniges "\*)

<sup>\*)</sup> Dies Wort fehlt bei Rathjen, f. 92. of. Hegewisch II., 208 n. 3.

Batent, worin er "ju Erleichterung Unferer erichopften Unterthauen ." von Abdantung der Solbaten fprach, barnach aber bemertte, "bag gum Unterhalt berer, fo in Unfern Fürftenthumern ihre Berpflegung haben follen, ungefähr 3 Riblr. vom Bflug erforbert werben - ju gemeinem Beften und bochft nothwendiger Defenfion. " Gefährlicher lautete ein Batent vom 8. October 1660, tropbem bag bemfelben nach langer Reit wieder Claufeln beigefügt maren. Es ward gefagt, daß die Erlegung einer Steuer nicht bis gur Saltung eines Landtags ausgesent merben Es wurden innerhalb 14 Tage 3 Riblr, vom Bfluge, und barnach monatlich 3 Riblr. bis dabin, wo ein Landtag fonne gehalten In diesem Batente war nun bingugefügt: merden. ausgeschrieben. citra consequentiam und ohne Prajudig. Aber mas nuste diefe Berficherung, wenn das Steuerzahlen ohne der Stande Ginwilliauna forts geben follte, bis einmal die Landesbetren fich bewogen fanden, einen Landtag zu berufen!

Als im Jahre 1657 von den Ständen die lette Steuer vor dem Kriege war bewilligt worden, da war von den Landesherren zugleich der Legekaften außer Gebrauch gesetzt worden: Die Schleswiger mußten in Rendsburg, die Holsteiner in Crempe zahlen. Der Herzog erhielt Richts von dieser Steuer. Jenes "alleinige" Batent des Königs vom 1. September 1660 machte eine ähnliche Anordnung. Die Schleswiger zahlten zu Rendsburg, die Holsteiner zu Glücktadt. Ja auch das letzterwähnte Patent vom 8. October 1660 befahl an verschiedenen Orten zu zahlen. Den Legekasten wieder herzustellen, daran schien also den Landesherren wenig gelegen zu sein. Desto mehr lag diese Herkellung den Ständen am Herzen. Doch haben Nemter und Städte nie wieder in den Landkasten gesteuert und als er für Prälaten und Ritterschaft wieder hergestellt ward, haben diese, trop vielsacher Bitten bis an das Ende der Landkage, es nicht wieder erreichen können, daß ihre Deputirten mit beim Landkasten sägen.

Roch find einige Borbemerkungen nöthig, um defto beffer bie Steueranforderungen der Landesherren und das Berhalten der Stände in der Folge würdigen zu können. Die Kriegsjahre hatten reichliche Einquartierungen gebracht; war es nicht billig, daß die dadurch den Rlöftern und Städten entstandenen Lasten erfest wurden? Doch wurde jest feltener die Kürzung in den Steuern gestattet. Im Jahre 1668 ließ der König auf eine betreffende Bitte erwiedern, daß er eine Berord, nung getroffen, wornach keine solche Beschwerden mehr vermuthet werden

burften, weshalb auch in der Anlage feine Compensation zu verhoffen ftebe. - Die Kriegejahre hatten aber auch Roth und Glend gebracht. Baren in Friedenszeiten viele Reftanten entftanden, in ben letten Sabren entftanden noch vielmehr. Dazu tam, daß einige Steuerpflichtige fich geradezu zu gablen weigerten, wenn ihnen nicht bie Rriegefchaben erfest murben, fo g. B. im September 1661 bie abgetheilten Berren. Ram es jum Gintreiben ber Reftanten, fo wurden, weil feine genaue Steuerregifter geführt murben , nicht felten auch folche, Die bereits gegablt batten, mit Execution belegt. Daber baten bie Stande 1667. bag ber Landgerichtenotar, ber hauptfächlich bei ber Gincaffirung ber Steuer betheiligt war, jahrlich "ein formlich und ordentlich Regifter mache, auch den Ständen, wenn fie bas Ihrige abgetragen hatten, eine Generalauittung gebe." Endlich tam bingu, daß bie Landesherren ohne ber Stande Einwilligung an vielen Orten , aber meiftens nur in ben Memtern. eine Reduction in der Bfluggahl hatteu eintreten laffen, da= neben auch nicht unterließen, Stundungen zu bewilligen. Die abgetheils ten Berren marfen ben Landesberren im Juni 1663 por, bag biefe bas Umt hadersleben wegen Kriegsschaden in der Pflugzahl um ein gang Bedeutendes reducirt batten. Dergleichen batte ben Standen gleichgültig fein konnen, wenn fie nicht badurch waren pragravirt morben. Die landesherrlichen Commiffaire behaubteten gwar (8. Dai 1662). baß eine folche ausgeubte Dilbe Niemanden beschwerlich fallen tonne. Das aber war eine augenscheinliche Unwahrheit, benn je weniger Bfluge feuerten, defto eber ging die von ben fteuernden Pflugen aufgebrachte Steuer ju Ende, und biefe, nicht die befreiten Bfluge, batten von Reuem ju fteuern. Endlich ergab fich bei Erlegung ber Steuer ein Uebelftand, der die Steuerpflichtigen fewer drudte. Goon in der vorigen Beriode hatten die Landesherren ju wiederholten Malen verboten, Die Steuer in fleiner Munge gu erlegen. Diefe fleine Munge, Die Die Bergogthumer überfcwemmte, mar in der Regel von weit geringerem Gehalte als die grobe Munge: von jener wurde eine Unmaffe gepragt, fo daß die Stande ichon in der vorigen Periode wiederholt um Innehaltung mit diefer Bragung gebeten, auch die Landesberren folche oft versprochen hatten. Bon landesherrlicher Seite ward nun meiftens in fleiner Munge bezahlt; fie wollten aber beim Legekaften nur grobe Munge annehmen, weil fie Die Steuern gum vollen Belaufe gu haben munichten. Go war das Berhaltnif ichon por ber Rriegsperiode; mabrend derfelben war es nicht beffer geworben. Die Bitten, die Steuern in fleiner Dunge begablen gu burfen, murben von den Standen jest bringender wiederholt, und die offenfichtliche Roth zwang die Lanbesberren, in Etwas bier nachgugeben. 3war wollten fie im Jahre 1661, wo bie Steuern in Schillingen und Sechslingen gezahlt maren, "wider Bertommen Goldes nicht einführen; " fie befahlen, Die Steuer in 10 und 5 Schillingeftuden zu entrichten. 3m Jahre 1662 marb geftattet, ben 3ten ober 4ten Theil ber Steuer in fleiner Munge, jedoch nicht geringer als Dutgens, ju erlegen. Ungeachtet Diefer Geftattung aber wollten doch die Ginnehmer beim Lagetaften, Die alfo andere In-Aruction muffen gehabt baben, Die fleine Dunge nicht annehmen. 3m Sabre 1666 flagten Die Stande, bag namentlich Die Schillinge (beren Werth auf einen Sechsling gefunten war) bas Land überschwemmten, bagegen Thaler nur gegen 3-4 pCt. Agio zu erhalten maren. Bie febr Die fleine Munge fich im Laufe ber folgenden Jahre, theilweise burch Rubringung aus der Fremde, muß angehäuft haben, ergiebt fich auch baraus, daß im Marg 1669 eine eigene Berordnung erlaffen ward, "daß Riemand, welcher fich ju Baffer oder ju Cande in Diefe gurftenthumer zu begeben Borhabens, mehr als 15 Rthlr. an Schillingen und Bfenningen, bei Berluft aller bei ihnen befindlichen fleinen Munge, " einführen dürfe.

Dies waren die allgemeinen Uebelstände, von denen das Contrisbutionswesen begleitet war; davon waren am gefährlichsten das eigens mächtige Ausschreiben der Steuer von Seiten der Landesherren und die verzögerte Wiederherstellung des Landsaftens. hier vor Allem eine Abhülfe zu bewirken, war das Bemühen der Stände.

Jene eine Beschwerde, die wir bei der huldigung übergingen, war grade darauf gerichtet. Es ist derfelben hier des Beiteren zu gedenken: Die Bitte beginnt mit einer Klage über das Contributionswesen, das ein Unvermögen erzeugt habe, "welches leider so groß, daß es noch mit keiner Feder zu beschreiben steht, noch mit Zungen mag ausgesprochen werden." Darnach wird gebeten, "daß außer ordentlichen — intimirten Landtagen, und mit denen Ständen erfolgter Bereinigung nicht mag publicirt, viel weniger als geschlossen möge angenommen und effectuirt werden." Ferner, "daß auch die Collecten wie bei Friedenszeiten wieder zu den Landkasten gebracht und von den ständischen Landcommissairen bezahlt werden." — Die landesherrliche Antwort hierauf lautete: "daß eine unabwendliche und zu keinem Bräjudiz und Berfang angesehene

Rothwendigkeit jetige ordinaire Collecte \*) verursachet." Erleichterung ward versprochen.

Diefe allgemein gehaltene Antwort tonnte die Stande bei ber Lage ber Dinge nicht befriedigen. Sie wiederholten ihre Bitte und fügten nun fpeciell bingu: daß " das im abgewichenen Jahre bis gu Ende continuirte gravamen der monatlich abgeforderten 3 Rth. à Bflug\*\*) alfofort und mit nachft abgeftrichenem Monat December abzustellen. auch Borfebung zu thun, damit bei dem Contributionswert es wieber zur gewöhnlichen Observang gebracht, mit dem ungewöhnlichen modus exigendi und exequendi aber fürterft innegehalten werbe."- Und nun erfahren wir, daß die Stande fich diesetwegen bereits oft bemubt, Des putirte an den Konig nach Ropenhagen gefandt, endlich den Bergog veranlagt hatten, fich zu verwenden. Es mar Alles vergeblich gewesen. Die Stande fprachen die Soffnung aus, daß der Bergog bem Konig barin nicht nachahmen werbe. Die Landesherren mogen fich jedenfalls über die nothwendigen Defenfionstoften vereinbaren. Denn bas war immer noch das kleinere von zwei Uebeln; es war weniger bedenklich, als wenn der Konig- einseitig eine bobe Steuer forderte, und ber Berjog binterber, um nicht im Nachtheil ju fein, ein Gleiches thun gu muffen glaubte.

Es ist bereits erwähnt, daß auf diese Beschwerde von Seiten der Landesherren keine eigentliche Antwort erfolgte; und daß die Stände abermals den Bunsch äußerten, vor der Huldigung noch die Erledigung beschafft zu sehen. Dabei aber verblieb es. Es ist unbegreislich, daß die Stände hier, wo ihnen das wichtigste Recht der Steuerbewilligung entriffen zu werden drohte, keine entschiedenere Schritte unternahmen. Da es nicht geschah, so ist es ein eben so untrügliches als trauriges Anzeichen, daß es schlecht um die ständische Berkassung stand.

Rachdem nun die Huldigung geleistet worden, regierten die Landesherren ohne Rucksicht auf das Borhandensein von Ständen und ftandischen Gerechtsamen noch eine Beile fort, und würden dies Regiment noch weiter fortgeseth haben, wenn nicht die Stände selber an ihr Dasein erinnert hatten. Sie saßten, als ihnen ihre Lage immer bebrohter zu werden schien, endlich den Muth, um Haltung eines Land-

<sup>\*)</sup> Sier tommt, wenn wir nicht irren, zum erften Mal der Ausbrud vorbinaire" vor.

<sup>\*\*)</sup> S. darüber den gleich ju erwähnenden Receg vom Jahre 1661.

tages zu bitten, seit vielen, vielen Jahren wohl das erfte Mal. Benn in früheren Zeiten die Landtage durch Ariegsjahre waren unterbrochen worden, so hatten die Landesherren nach Rücksehr des Friedens auch die Haltung der Landtage beschleunigt. Die Noth hatte sie dazu gesdrängt. Jest aber hatten sie über rechtliche und moralische Bedenken sich hinweggesest, und nun trat für die Stände die Nothwendigkeit ein, um die Haltung der Landtage zu bitten.

Der Landtag mard Ende September gehalten. Bir wollen nicht alle die einleitenden Berfprechungen von Beforderung der Juftig, Saltung von Landgerichten u. f. w. wieder aufführen, wir wenden uns fofort ju ber Mittheilung: daß jur Defenfion und Befatung ber Fekungen Anlagen nothig find. "In welcher Confideration auch Ibro Sochfürftliche Durchlaucht und ju Bezeugung ber freundvetterlichen Dienftbefliffenheit Ihro (bes Ronigs) fothane Unlage, wie wohl im aus: brudlichen Borbehalt Ihrer guftebenben gleichmäßigen Befugfamteit, nachgebends nicht entgegen fein laffen." Die Stande find, wird bedeutet, durch Reichs- und Rreisschluffe zu fleuern verpflich-Daber find auf 10 Monate, vom Juli 1661 bis April 1662, (außer den 3 Rthir. monatlich, Die fur Die Beit vom September 1660 bis Juli 1661 eigenmächtig ausgeschrieben waren) noch 3 Rthir. monatlich aufzubringen. \*) Alfo in 10 Monaten vom Bfinge 30 Rthir. Ohne fich auf diese so ungebührlich bobe Steuer einzulaffen, geben die Stande eine Schilberung von ber Lage bes Lanbes. Es ift hinlang: lich befannt, fagen fie, "daß gefammte diefer Fürftenthumer Stande burch ben nachft ausgestandenen 4jahrigen Rrieg nicht allein aller Geld-Mittel entblößet, besondern, daß auch viele ihr Redeftes, Baraffes und Beftes ju Gelde machen, ja annoch Berfettes verzinfen, die meiften ihre haushaltung von Neuem wieder einrichten, und das dazu Benothigte mit baarem Gelbe erfaufen, bie Bauern, fo bei benen Gutern noch geblieben, mit Pferden und Ruben, mit Brod und Saat, Rorn und aller Rothdurft aufhelfen, Saufer und Gebaude repariren, ja gang erneuern muffen; zu geschweigen, daß viele adliche und andere Guter

<sup>\*)</sup> Am 2. Juli 1661 hatten nämlich ber König und ber herzog einen Bergleich geschloffen, worin u. A. bestimmt war, daß der König die 3 Riblic. Steuer vom September 1660 — Juli 1661 allein genießen, die neue 3 Riblic. Steuer vom Juli 1661 — April 1662 aber so getheilt werden solle, daß der Konig 1 Riblic., der herzog 2 Riblic. bekomme.

in Schulben alfo vertiefet und vermuftet, und von Leuten und allen Mitteln fogar entblößet, baß fie auch nicht wieder in den Stand gebracht, noch einige Ader- und Sofdienfte bavon geleiftet werden tonnen" - dabei nehmen die Contributionen so viel hinmeg, "daß Biele ihr paterliches Erbe laffen und ad concursum laffen muffen. " Städten aber find Reller und Ruche, Riften und Raften leer; ban große Schulden, wenig Nahrung; baber Armuth, "daß viele vor Sunger und Rummer verfcmachten muffen." - Daneben wird barauf bingewiesen, wie ja in der Rachbarfchaft die Bolter entlaffen werden; bann baran erinnert, bag nach ben Brivilegien die Stande nur in gewiffen specificirten Kallen mit Unlagen belaftet werden durfen. Es war ein fcmacher Berfuch, bas Bflichtmäßige ber Steuer zu benehmen; bas fle vom Gelbbergeben nicht abtamen, mußten Die Stande binlanglich. Sie wollen daber jene 10monatliche Summe als eine freiwillige Gabe geben, und folche innerhalb eines Jahres in 4 Terminen à 71/2 Rthlr. Rur muß gestattet werben, bag in fleiner Dunge gegablt werbe, weil die Speciesthaler ichwer zu bekommen find. bemjenigen, welcher, fei es vorschufweise, ober burch Einquartierungslaft mehr als bie Steuer getragen hat, die Rurzung gestattet fein. Die Ruxftlichen Stabte tamen noch mit einer besonderen Bitte. ftian Albrecht, ber von ber allgemeinen 3 Rthlr. Steuer, bie ber Ronig einfeitig und eigenmächtig ausgeschrieben, nichts bekommen hatte, brauchte Beld, um feine Garnifonen ju unterhalten. Er hatte einftweilen feine Stadte mit Steuern belegt, und zwar mar im Laufe bes Jahres, por Abfchluß bes ermahnten Bergleichs mit bem Ronig, eine Steuer ju 11/2 Rthir. monatlich, bald barauf zu 2 Rthir. monatlich; eine zweite Steuer zu 16 Rthlr. vom Pfluge, und abzutragen in 2 Jahren, ausgefchrieben worden. Run baten die Stadte, daß fie entweder von dem Reft der 2 Rthir. Steuer, oder wenn fie doch dazu gezogen murden, von ber letteren Steuer wenigstens befreit fein möchten. Bewilligt ward ihnen, daß fie, nach Ginbringung bes Rachreftes ber monatlichen 2 Rthlr. Contribution fur das Quartal Juli bis October, von da an nur die 3 Athlr. Contribution gablen durften. Bon der 16 Athlr. Steuer wollte ber Bergog nicht abgeben; fie fei wegen geleifteter Borfcuffe angeordnet; wiederholte Bitten ber Stadte um Erlag maren vergeblich.

Anlangend nun jene von den Standen geforderte 10monatliche Steuer, fo ließen die Landesherren hier nicht nach. Denn die Stande

find, außer ihrer obliegenden Devotion, durch Reiches und Rreisichluffe bagu perpflichtet. Man will gern bie Termine zur Rablung etwas er-Areden, nur daß vor April Alles bezahlt ift, und daß immer 3 Denate porque die Rahlung geschehe: burch welche Bedingung also die Terminerfrectung wieder aufgehoben mar. 216 die Stande ihre Bitten wieberholten, mard ihnen in einer ferneren landesherrlichen Sapidrift mit furgen Borten bedeutet, daß es bei ber 10monatlichen Steuer verbleibe, daß die Bahlung für die 3 verfloffenen Monate fofort gu beschaffen, und daß im Uebrigen immer 3 Monate voraus ju gablen fei. - Gine ftanbifche Erwiederung findet fich nicht; fie ward mobt, wie es in diefer Beriode fo häufig der Rall ift, von den landesberr= liden Commiffairen abgelehnt. Aber beutlicher, als abermalige Bitten, Befdwerben, Brotefte hatten fprechen konnen, fprach ein Underes : Die Reftanten. Gin Batent vom 16. December 1661 drobt mit militais rifcher Execution, weil "von dem erften und folgenden Monaten faft wenig eingebracht fei."

3m Mai bes folgenden Jahres ward wieder ein Landtag gehalten. Amei Forderungen machen die Landesherren; Diefelben find aber naments lich in ben ftanbifchen Schriften fo eng mit einander verflochten, bak auch hier gleichzeitig von ihnen gesprochen werden muß. Die Milice, - ber Ausbrud wird jest üblich - find die Garnifonen ju unterhalten, und zwar liegt "ihnen benen Standen bie Unterhaltung ob, maßen foldes in benen Reiches und Rreisabschieden bestimmt ift." Es find erforderlich 16 Riblr. im Jahr, oder 11/4 Riblr. monatlich. Die zweite Forderung betrifft ein Donativ "nach fürgegangenem Frieben", 50,000 Rthlr. für jeden Landesheren, und gwar monatlich à 1 Riblr. vom Pfluge, abzutragen, gleichzeitig mit der monatlichen 11/4 Rthir. Soldatenfteuer. - Bohl mochten die Stande gurudichreden por biefen hohen Steuerforderungen. "Möchten vor Gott höbers und tiebers nicht wunfchen," fagen fie mit Bezug auf bie erftere Steuer, "baß bie Landesherren nicht nothig hatten, die getrenen Landfaffen und Unterthanen mit einigen - fcweren und gang unabträglichen Steuern und Collecten extraordinarie fürters ju beburben." Sie fchilbern wieber ihre Lage; fie muffen das tagliche Brottorn von Samburg und Rubed holen; feit bem Frieden haben fie in 20 Monaten 60 Athlir. vom Pfluge gefteuert; der Credit ift im Abgang, die Umichlagsgerechtigfeit gefchwacht. Reichs = und Rreisschluffe tonnen ben Brivilegien feinen Abbruch thun; furs fle verweigern bie Steuer. - Das Donativ betreffend, so ist solches nicht in den Privilegien begründet; wenn es früher gegeben ward, so geschah es sofort nach dem Frieden, und während es abgetragen ward, wurden keine andern Steuern auferlegt. Und jest, wo sie zwei Jahre hindurch nach dem Frieden so schwere Lasten getragen, jest sollen sie noch ein Donativ geben. Dennoch erbieten die Stände sich — denn sie sahen ein, daß sie von einer der beiden Forderungen nicht frei kämen, und sie wählten die kleinere — sie erbieten sich, in Jahresfrist 12 Athlr. vom Pflug zu zahlen; nicht als Unterhalt der Garnison, oder als schuldiges Donativ, sondern als ein freiwilliges Subsidium, "und damit sie ferner des ohnedas unmögslich fallenden Angesinnens mögen verschont bleiben. " Auch die Städte, welche das Donativ nicht angeht, wollen doch 3 Athlr. vom Pfluge freiwillig beisteuern.

Aber ben Landesberren, wird ben Standen erwiedert, ift es fremd vorgekommen, daß die Stande nicht die Garnifon unterhalten, fondern bie Laft ben Landesberren allein aufburden wollen. Ihre Brivilegien betreffen nur Privatrechte; Reiche: und Rreisschluffe find Fundamentalgefete des gangen Reichs, find öffentliche Rechte; Diefen tann, jum Nachtheil bes Romifchen Raifers, tein Abbruch gefchehen. biefe Beife - auch hier jum erften Dal - werden ben Standen ihre Privilegien, Die Landesrechte, nicht nur ju Privatrechten berabgefest, es werben auch die Steuern, welche ber Landesherren Brivatintereffe veranlagt, gleichsam ju Reichsfteuern geftembelt, benen fic Riemand entziehen barf, rudfichtlich beren bie Landesherren auch feine Entziehung dulben burfen. Alfo ift jene Steuer zu leiften, doch wird fie herabgefest von 16 Rthlr. auf 12 Rthlr. Bas bas Donativ betrifft, so barf bas nicht mit jener Forderung verschmolzen worden. Das Gine ift Schuldigfeit nach ben Reichsgefegen; bas Undere ein im Buchftaben bes Brivilegiums begrundetes, feit Menfchengebenten bergebrachtes subsidium charitativum.

Es ift höchst charafteristisch, wenn die Stände diesen Zureden und spisssindigen Erörterungen gegenüber gleichsam mit herzensangst die Worte außern: daß sie sich zwischen Respect gegen die Landesherren und den Brivilegien wie zwischen Thur und Angel befänden. Doch wagen sie, nachdem sie ihre Ehrerbietung bezeigt haben, noch einmal, wie es schon so oft geschehen war, auszuführen, daß ihre Brivilegien Fundamentalsahungen, Landesherren und Unterthanen wechselseitig bins bend, sind. Wenn im heiligen Römischen Reiche vom Kaiser Gesehe

gegeben werden, so geschieht das mit Borbehalt der Rechte Oritter, und dies muß hier um so mehr gelten, als die Stände nicht auf Reichs und Kreistagen erscheinen durfen. Sie mußten sich entschuldigen wegen der Anforderungen; sie könnten nur bei ihrer freiwillig gebotenen Bede von 12 Rthlr. verbleiben. Die Städte legten jest noch einen Rthlr. zu, wollten 4 Rthlr. geben.

"Landesberren, wird barauf ben Standen erwiedert, hatten nicht vermuthet, daß bie Stande von denen - angezogenen Reichs = und Rreisschluffen fich fogar murben eximiret, und nichtsbestoweniger, worin folde Eremtion fich begrundet mit feinem Buchftab dargethan baben. " Aber man ift nicht geneigt, darüber ju disputiren, "wodurch der Lanbeshoheit auch zu nabe getreten wurde. " Das Reichsgeset (lex imperii) fteht über bes Dritten Recht. Die Stande haben " die gang unentbebrliche Summe" in den Landtaften ju bringen. Das Donativ ferner ift in ben Brivilegien begrundet, doch will man fich mit 25,000 Rthlr. für jeden Landesherr begnugen. - Als die Stande hiergegen eine weitere Schrift einreichen wollten, ward die Unnahme von den Commiffairen verweigert. Sie faften baber eine Supplic ab. und überreichten diefe. Darin betheuren fie, weder ber Landesherren, noch bie Raiserliche Autorität angreifen zu wollen. Es handele fich barum, ob fie nach den Fundamental = Gefegen Diefer Fürstenthumer den Unterhalt für die Soldaten ju tragen ichuldig maren oder nicht. 3mifchen Landesberren und Unterthanen find Concordate und Bacta errichtet, welche wechselseitig binden. Um der Bofteritat willen muffen die Stande fic barauf berufen, und fo bleiben fie bei dem einmat Angebotenen fteben.

Wir haben über diesen merkwürdigen Laubtag noch eine anderweitige Aeußerung, welche bestätigt, was wir oben äußerten. Der Minister J. A. Rielmann berichtete im Juni dem Herzog Christian Albrecht, der sich damals auf Reisen befand, über den Herzog auf dem Landtage. Er schrieb\*), daß die Stände über die hohe Forderung sehr schwermuthig und perplex gewesen wären und daß man darüber sogar zur Duplic gelangt wär. "Die Königlichen, heißt es weiter, seien hiemit gar nicht friedlich gewesen, vorgebend, daß entweder J. R. R. durch die Execution ein Mehreres eintreiben oder auch einen anderweitigen Landtag zu veranlassen genothigt wären. "Die Fürstlichen Räthe gaben Letzteres anheim, meinten aber, daß man ohne Zuthun

<sup>\*)</sup> Rathjen, S. 185.

und Mitwiffen bes herzogs über Bralaten und Abel feine Execution werde verhängen durfen. — Go schützte benn die Stande der nicht ganz verwischte Zwiespalt und die Eifersucht der Landesherren vor Maßregeln, die in Staaten mit ftandischer Berfaffung nicht benkbar sein sollten.

Allein die Königlichen waren um nichts mehr Willens, bei dem Befchluße der Stände zu verbleiben. Zwar wurden jene angedeuteten Maßregeln nicht zur Ausführung gebracht, auch sobald kein neuer Landtag berufen; aber die bewilligten 12 Athlr. wurden gehoben; nicht als Donativ, sondern als Unterhalt für die Soldaten. Man ersieht dies aus den Berhandlungen des folgenden Landtags.

Der ward ein Jahr fpater im Juni 1663 gehalten. Wir muffen auch hier wieder beibe Forberungen, der Soldatensteuer und des Donativ, Wegen jener erfolgt zuerft ein Antrag babin, baß aufammenfaffen. "jur Unterhaltung ber faft Rothleibenben Solbatesque" 2 Rihlr. vom Bfluge monatlich erforderlich feien, die in 4 Terminen à 6 Rthlr. ju gablen find. Dan hofft, daß bie Stande ebenfo willig fein werben, als fie durch Reiches und Rreisschluffe bagu verpflichtet find. Und wenn nicht 8 Tage nach bem Termin gezahlt ift, bann erfolgt nicht erft ein geschärfter Befehl zur Bablung, fondern fofort militairische Execution und Die Strafe Doppelter Rablung. Darnach beginnt ber zweite Antrag, falt und hochtrabend : " So ift es auch Bralaten und Ritterschaft unverborgen, alfo teiner Remonstration bedürftig, bag ein Donativ - gu leiften ift. " Gleich als ob bavon auf bem vorigen gandtage nicht bereits die Rebe gewesen ware. Doch wird jur Rechtfertigung biefer Forderung noch ein Grund angeführt, der zu eigenthümlich ift, als daß er übergangen werden durfte. Um die Umfchlagsgerechtigfeit ju erhalten, "nicht fo viel Ihrer (ber Landesherren) Behuf als zu Abführung von Cammerschulden" ift bas Donativ bochft nothig und zwar jest in ber Summe von 150,000 Rthir., Die bis jur nachften Umichlagszeit ju zahlen find.

Hören wir hierüber die Stände. Sie haben, fagen fie, die vorstährige Bewilligung gemacht in der Hoffnung, daß ihnen Erleichterung werde. "Wann aber das nicht nur nicht geschehen, sondern eine hohe unaushebliche Summe, wie sowohl sub 1 als 2 zu sinden, prätendirt und gesordert worden: so sind Stände darüber nicht wenig bestürzt, und in ihrer sonst ungefärbten Treue und in ihrer devotionirten Ergiesbigkeit fast confus und irrig gemacht worden, nicht wissend noch abs

sehend, was maßen sie sich zur gewöhnlichen Consultation geben und wohin sie sich endlicher Resolution diessalls wenden wollten. "Und nun gar die angedrohte Procedur! Doch nehmen die Stände an, daß die Landesherren wie ihre Vorsahren handeln werden, "obwohl die jestige Proposition ihren Formalien nach ein ungewöhnliches Ansehen mit sich führt. "— Nun sind in 32 Monaten seit 1659 72 Athle. vom Pflug gesteuert, eine Summe, wie sie wohl sonst nirgends vorgesommen ist. Doch wollen die Stände, als freiwillige Gabe und anstatt der ersten wie zweiten Forderung 6 Athle. in 4 Terminen vom Pfluge steuern, nur daß sie dann ferner verschont bleiben, auch daß nicht ohne Landstagsschluß Steuern erhoben und endlich, daß ein Revers ertheilt werde.

Db bie Landesherren barauf eingehen werden? - Rachbem in ber Replit vorgangig bemerkt ift, daß bie Stanbe mit ber lest Bewilligten Summe "mehr fürseplich als aus Durftigfeit gurudgehalten " batten, und daß die jest angebrobte Procedur auch fruber nicht ungewöhnlich gewesen, (wann? ward nicht nachgewiesen), fo geht man barnach auf ben Carbinalpunkt über: bie Stanbe, wird gefagt, wollen (binfichtlich ber erften Steuer) auf eine freiwillige Unterflugung, voluntarium subsidium, hinaus; es ift aber oft als eine Nothwendigkeit (necessarium) nachgewiesen, und werben baber Stande ernftlich ermabnt, fich zu vereinbaren. 11/2 Rthir. monatlich vom Bfluge find wenigftens nothia. Das Gesuch aber um einen Revers ward ein "unziemliches Petitum " genannt. Das Donativ betreffend, fo wird gehofft, bag Bralaten und Rittericaft ihrem eignen und ihrer Borfahren fruberen Berfahren gemäß bie geforberte Summe geben werben. - Und nun weichen die Stande wieder etwas jurud; an fich nur um ein Beniges, aber es wird zu einem Bebeutenben fur bie Stanbe, die foon fo Biel verloren haben und einem fo entschiebenen Gegner gegenüber fteben. Sie wollen nicht, fagen fie, barüber ftreiten, ob bas subsidium nur necessarium oder voluntarium ift, "salvis privilegiis" wird noch binaugefügt. Gollten fie nach Rreis : und Reichsichluffen bagu verpflichtet fein, ("wiewohl bie Schleswigschen Stande als außer bes Reiches Grangen fich benen Schluffen nicht unterwürfig erachten") fo tann boch nicht ins Unendliche geforbert werben, fonbern "nach Broportion bes engen Bezirts ber gurftenthumer, - als and ihres Unvermogens" \*).

<sup>\*)</sup> Die Stelle findet fic aus den Landtagsacten wörtlich abgedruckt in der "Rachträglichen Eingabe der Pralaten und Ritterschaft" an den Bundestag. S. 7.

Bordem haben zur Unterhaltung der Garnisonen 4 Athlir. vom Pfluge ausgereicht und babei mag es auch jett verbleiben. — Das Donativ ift aber eine reine Freiwilligkeit, kann ohne Bollbord der Stände nicht gefordert werden, und auch nur dann, wenn keine andere Lasten aufserlegt werden. Die Stände baten daher die Landesherren, mit den ges botenen 6 Athlirn. zufrieden sein zu wollen.

Das Donativ in der beabsichtigten Größe scheinen die Landessherren haben fallen lassen. Es kommt darüber wenigstens eine fernere Aeußerung in den Landtagsacten nicht vor. Auch ist nicht zu ersehen, ob die Landesherren wirklich bei dem Landtagsbeschlusse diesmal stehen blieben. Rur kommen noch ein paar Bemerkungen in den Acten des solgenden Landtags vor, die hierher gehören. Im Januar 1664 ward eine Türkensteuer gesordert, und da hoffen die Stände, "daß das bei diesem letzten Landtage auf diesen nunmehr entstandenen event vorbeshaltenes und von der Herrschaft angenommenes Reservat zur wirklichen Statt komme, und sie von den annoch restirenden Contributionsterminen vom Monat Mai befreit würden." — Die Landesherren aber wollten vom Reservat nichts wissen, verwiesen auf Reichs und Kreissschlüße und sanden das Anstinnen wunderbar, ihre Festungen leer stehen zu lassen, während sie dem Reiche Hülse spälse sendeten.

Wir haben indes noch Eines aus den Berhandlungen des Landstags von 1663 nachzuholen. Wie erwähnt, hatten die Städte im Jahre 1662, während Prälaten und Ritterschaft 12 Athlr. als Donativ boten, 4 Athlr. bewilligt: die Landesherren aber hatten von ihnen 12 Athlr. eingetrieben. Das hatte an einigen Orten Berweigerung der Zahlung veranlaßt, woranf, wie es scheint, sosort, wie angedroht war, militairische Execution erfolgte. Hierauf Bezug nehmend, äußerten die Landesherren 1663 auf dem Landtage, "daß etliche der Städte ") sich erstühnt, sich der militairischen Execution zu widersehen, welches Landesherren zu ahnden wohl besugt wären, diesmal indeß übersehen wollten, im Wiederholungsfall aber mit nachdenklicher anderer zum Abscheu fürsstehender Correction strasen würden." — Darnach scheint es also, daß einige Städte sich auch der militairischen Execution, welche die ungezrechte Steuer eintreißen sollte, wiederseht hatten. Die Stände behaup-

Degewisch, II., 210, unterscheibet hier nicht zwischen ben vorhin erwähnten Saumseligen und benen, welche fich ber Execution widersett hatten. Letteres wird grabe von "etlichen ber Stabte " behauptet.

teten bagegen, bag fie von feiner ungebührlichen Biberfeklichfeit aegen obrigfeitliche Anordnungen mußten, und die Landesberren wollten barnach die Biberfeglichen nicht nennen. — Als nun die Bralaten und Ritterschaft auf jene beiden landesherrlichen Anforderungen 6 Riblr. bewilligten, festen die Stadte bingu, daß fie "in wohlaumerflichen Betracht, daß fie im nechstverschiedenen Jahre, was fie ihres Orts bei jungftem Landtag eingewilliget breifach, und alfo benen von ber Ritterschaft gleich 12 Rthir. vom Pflug gesteuert hatten," biesmal nur 4 Riblr bewilligt haben wollten. - Bie nun die Stadte zu einem Beiteren bewegen? - Die Landesherren machten ben Berfuch, batten auch ein wohlbedachtes Mittel zur Sand. Die Städte find ja mit Bralaten und Ritterschaft in einem Collegio begriffen, konnen fich baber nicht fevariren; "es mare benn, bag bie Stabte einige Separation belieben und urgiren wurden, auf welchen Kall die Landesherren nach gefchehener Unzeige gehörige Berordnung werden ergeben laffen. " -Die Bitterfeit, die in diefer Meugerung lag, ließ hinlanglich fühlen, welche Meinung die Landesherren hegten.

Die Städte protestirten sofort dagegen, als ob in der Art ihrer Bewilligung eine Abtrennung von den Mitständen liegen solle, woran sie
nie gedacht hätten. Sie zeigten, daß Prälaten und Ritterschaft die Anträge der Soldatensteuer und des Donativs zusammengefaßt hätten,
daß die Städte aber nur der erste Antrag angehe, und daß sie mit
Bezug auf diesen 4 Athlr. bewilligt hätten.

Auf dem Kieler Landtag im Januar 1664 ward zur Unterhaltung der Soldatesque keine Steuer gefordert, wohl aber auf dem im Mai zu Rendsburg gehaltenen. Denn jetzt erst war seit der letzten Steuers bewilligung ein Jahr verstoffen. Es erhellt daraus, daß man auf eine regelmäßige Besteuerungsweise hinarbeitete, eine "ordinaire" Contristution hervorrusen wollte. Auf dem Rendsburger Landtage wurden 1½ Rihlr. monatlich vom Pfluge gesordert. Obwohl die Stände meinten, daß 4 Athlr. ausreiche, so bewilligten sie doch für den Zeitzaum dis zum 1. Mai des solgenden Jahres 6 Athlr. Aber, meinten die Landesherren, das reiche bei Beitem nicht aus zur Unterhaltung der Miliz, "wozu die Stände kundig verbunden." Man verlangte von Schleswig 15 Athlr. vom Pfluge, von Holstein 12 Athlr. — Die Schleswiger boten nun 9 Athlr., die Holsteiner blieben, wegen der Reichslasten, bei 6 Athlr. — Eine Notiz in den Landtagsacten sagt, daß die Stände noch einmal hätten berathen müssen, und daß nun endlich

bie Schleswiger 12 Athlr., Die holfteiner 8 Athlr. bewilligt hatten; nur waren die Stande bei den von ihnen festgefesten Terminen geblieben.

Aber die Landesherren blieben nicht dabei. Das Steuerpatent vom 1. Juni 1664 befahl, in engeren Terminen zu zahlen. Nun wandten die Stände fich mit Bittschriften an den König, an den Herzog, sandten Schreiben an die Regierung zu Glückfadt, an den Statthalter, daß doch die Privilegien nicht verletzt wurden, an den Präsidenten Kielmann, daß es bei dem Landtagsconcluso gelassen werde. Alles war vergeblich!

Im Mai des folgenden Jahres (1665) muffen die Soldaten noch beibehalten werden, und es find daher "zum wenigsten " 1½ Rthir. monatlich erforderlich. Die Stände waren darüber "sehr bestürzt. "Sie erinnerten in siehender Beise an ihre vielen und langen Kriegs-leiden. Aber sie wußten zu wohl, daß sie nicht ganz frei ausgehen wurden. Für den Fall also, daß ihre Borstellungen ohne Wirkung blieben, wollen sie eine freiwillige Unterstützung von 6 Rthir. à Pflug für das Jahr geben.

Gleichsam parodirend äußern darauf die Landesherren: "Möchten wünschen, daß die Läufte so beschaffen wären u. s. w. Aber bei dem 1 Athlr. 12 \( \beta \) muß unabwendlich beharrt werden. Großmüthig wird gestattet, die Hälfte der Steuer in kleiner Münze (bis zu Dütyens) zu zahlen: — da sind die Stände nicht nur "bestürzt," sie sind "betrübt" worden. Sie gehen Statthalter, Präsidenten und Räthe an, daß den Landesherren ihre Lage vorgestellt werde. Sie wollen jetzt 8 Athlr. geben, aber Alles in kleiner Münze zahlen, die Hälfte in Schillingen. Bon landesherrlicher Seite aber wird an Reichs und Kreisschlüsse ersinnert; die Aemter müssen sogar das Doppelte ausbringen. Doch läst man sich herabdingen bis zu 1 Athlr. monatlich. "Letzlich" wollen die Stände 10 Athlr. vom Pfluge für das Jahr geben, Holsein nur unter der Bedingung, daß es keine Kömermonate zu zahlen habe. Darnach gehen sie auseinander.

Blieben die Landesherren dabei stehen? — Sie schrieben am 21. April 1665 nur 10 Rthlr. aus, aber in dem Patente stand: "welches (10 Rthlr.) wir unter dem Reservat, daß solches sufficient, angenommen." — Run supplicirten wieder die Stände an die Landessherren, "daß die Mandate ein dem Landtagsschluß ganz Widriges besagen; "schrieben an den Statthalter — vergeblich. — Als die Stände im solgenden Jahre diese Gewaltmaßregel berührten, ward ihnen die Antwort, daß sie sich mit dergleichen Anführungen nur ausgehalten

hätten. Die Commiffaire erachteten nicht thunlich, waren auch nicht inftruirt, fich barauf einzulaffen.

Im nachftfolgenden Jahre (1666, Mai) find die "Läufte wieder gefährlich " geworden. Die Stande haben für bienliche Mittel zu forgen. baß die Reftungen mit aller Rothdurft wohl verseben, die Miliz unterbalten, die Compagnien verflärft und in Etwas completirt werben. Augelegtem Calcul nach find 3 Rthlr. monatlich vom Bfluge bis nachften Mai erforderlich. — Ueber diese Forberung wurden die Stande "bermaßen bestürzt gemacht, daß fie in ihrer fonft ungefärbten Devotion faft gang confus geworden." Denn es fei die Forberung eine mit ihrem Bermogen " disproportionirliche Summe. " Es fei felbft mabrend bes Rrieges nicht fo viel gefteuert worden. Stande konnen fich nicht bau resolviren, boffen auch nicht, daß die Landesberren dabei bebarren werden, wohl aber, daß fie die Privilegien aufrecht halten werden, "bero vornehmster Effect auf die unabbrüchige Confervation ber Landtagsichluffe mitregardirt. " - Noch am felben Tage, ale biefe fanbifche Antwort eingereicht marb, erhielten die Stande in einer Erkarung ber landesberrlichen Rathe den Bint, "in eignem Intereffe" fich an Die Berathung der Proportion ju machen. Und nun bewilligten bie Stande. "wiewohl über befindliche Rraft und wohl wiffend, daß man biebevor mit einer weit geringeren Summe ausgekommen, fofern biefe ganbe in einem ruhfamen Stand und ohne einzige Ginquartierung bleiben," endlich unter unverbrüchlicher Saltung der Landtagsschluffe, 8 Riber, vom Bfluge. — Aber wie marb bas Gebotene von landesherrlicher Seite abaewiefen!

Es hat befrembet, daß die Stände sich zu einer "so geringen Summe" erklären; sie sind ja durch Reichs zund Kreisschlüsse verspstichtet. Der Steueranschlag aber richtet sich natürlich nach den Läusten. Wenn die Stände auf benachbarte Lande und was dort geschieht, sehen, so werden sie zweiselsohne "dieses geliebten Baterlandes versuchte Beruchigung für hochnöthig ermessen und außersten Berwögens das begehrte Quantum geben." Als hierauf die Stände 10 Athlir. vom Pflug boten, waren die Landesherren auch damit nicht zufrieden; sie hafften, "eine weit erklecklichere Summe." Run endlich bewilligten die Stände 12 Athlir. Diesmal — und es thut Roth es zu bemerken — blieben die Landesherren bei dem Landtagsschlusse stehen.

Auf bem Rieler Landtage im Mai 1667 ift ber Bergang bei ben Berhandlungen über die Soldatenfteuer ein abnlicher. 18: Atblr. wom

.Bfluge werden gefordert, 8 Rthir. geboten; bann 16 Rthir. gefordert und von den Ständen " end = und schlieflich " 10 Rthlr. bewilligt. 3m folgenden Jahre (April 1668) werden wieder " jum wenigsten " 18 Rtblr. vom Pfluge gefordert; 8 Athlr. bewilligt unter dem ausdrucklichen Bebing, "bag Stande von biefen und bergleichen - Forderungen, wie bie auch Ramen haben mögen \*), jest und hinführo verschont bleiben." "Imgleichen bie Fürftlichen Stabte, die in nachstverwichenen Jahren ihrer hoben herrschaft abgestattete extraordinaire Abgiften zu erwägen - gefuchet. " - Aber von landesherrlicher Seite erwartete man, daß wegen der 18 Rthlr. nicht weiter werde " difficultirt" werden. Uebrigen foll Bericht erftattet werden. Mun bieten die Stände 10 Rtblr., Die Landesherren laffen ab bis 16 Rthlr., die Stande, welche beklagen, bag ihre Bitten "nicht zu Bergen gefaget find, " verbleiben bei ben bewilligten 10 Rthlr. Da übergeben die landesherrlichen Commiffaire eine lette Schrift, in ber fie ben Standen anzeigen, daß fie nach ihrer Inftruction Die 10 Rthlr. nicht annehmen konnten. Doch fchrieben Die Landesherren unterm 3. Juli b. 3. nur 10 Rthir. aus.

3m April 1669 lautet ber Antrag wieder auf 18 Rtblr. vom Bfluge. Man erwartet, bag bie Stande "fich ihrer Angebuhrniß" nicht entziehen werden. " Diefe Bendung gebrauchte man jest, fatt der fonft ftebend geworbenen Berufung auf Reiches und Rreisschluffe. Die Stanbe ftellten, wie icon fo oft geschehen, ihre bedrängte Lage bar und erboten fich "nochmals zu einem ansehnlichen quanto " von 6 Rthir. à Pflug, wenn eine Abhandlung wegen ber Licenten, Die damals ichwebte, ju Stande tame. Bare bas nicht ber Fall, fo fonnen fie nicht fo viel geben. - Aber, bemerten die Landesherren, es ift ben Standen ja langft erörtert, bag 10 - 12 Athlr. nicht ausreichen. Der Ronig muß aus feinen Memtern große Summen zulegen; die Reftanten bei ber Miliz belaufen fich auf viele Taufend. Und außerdem haben Stande " das geringe oblatum mit gewiffen, dem schuldigften Respect faft ent= gegenftebenben Bebingungen befchrantt. " 14 Rthir. find jedenfalls erforderlich; - ba bewilligen die Stande 8 Athlir. unter ben früheren Bedingungen. — Aber die Summe genügt nicht: 12 Rthlr. wenigsten. Und dann find ja die Steuer und die angehängte Bedingung burdaus verschiedene Dinge. Jene ift Schuldigkeit, obliegende Ange-

<sup>\*)</sup> Besonders ward auf die Gesandtschaftetosten gezielt. (Siehe davon weiter unten.)

bührniß; diese ift bei den Landesherren zu suchen, und allein von deren Huld und Gnade zu erwarten. — Endlich "finaliter," wie es heißt, bewilligen die Stände 10 Athlr., wenn die Bedingung erfüllt wird; wenn nicht, dann nur 8 Athlr. — Hierauf erfolgte unterm 18. Rai ein Regierungs-Mandat, welches über die Willensmeinung der Landes-herren keinen Zweisel ließ. Darin hieß es mit Hinweisung auf die bewilligten 8 Athlr. vom Pfluge: "daß solch quantum bei weitem nicht ausreichen kann, gestalt dan dasselbe, wenn ihr den Landtags-schluß obliegender Gebühr nach nur völlig abgewartet \*) mit Mehreren remonstrirt werden sollen. — Ob Wir gleich — weder die Landtags-schlüsse in Zweisel zu ziehen oder darüber zu gehen gemeinet, so werden Wir doch die conditionaliter bewilligten 2 Athlr. pure zu acceptiren gleichsam genöthiget."

Nun ward wieder supplicirt an König und Herzog und geschrieben an Statthalter, Prafibenten und Rathe, daß die 2 Rthlr. nicht eingesfordert werden durften. Es war alle Bemühung vergeblich. Der Prafibent v. Kielmannsegge \*\*) außerte: Er möchte gerne helfen, allein da das Patent gemeinschaftlich abgefaßt sei, so könne nicht einseitig vom Herzog versahren werden. Dann gab er noch einige tröftende Worte, daß der Herzog sich bewandten Sachen nach Fürstlich bezeigen werde u. s. w.

Und hier brechen wir denn einstweilen in der Geschichte des Steuersbewilligungsrechtes ab, nur möge noch eine Frage aufgeworfen werden. Kann nach den Borgängen, wie wir sie reserirt haben, noch von einem Steuerbewilligungsrechte die Rede sein? — Fast jedesmal, wenn ein Landtagsschluß gesaßt ist, wird er von den Landesherren überstreten, mißachtet, kaum deshalb Rechenschaft zu geben für nöthig ersachtet. Und doch muß man jene Frage bejahen. Denn abgesehen davon, daß die Stände formell gefragt werden, wird auch noch in einzelnen seltenen Fällen der ständischen Beliebung nachgelebt. Das genügt für die Behauptung, daß das Steuerbewilligungsrecht noch vorshanden ist. Ueber die Kraft und Schwäche dieses Rechtes ist damit nicht geurtheilt.

<sup>\*)</sup> Der Schriftwechsel war bis gur Quadruplit gediehen.

<sup>\*\*)</sup> Johann Abolf Rielmann war bekanntlich unter dem Ramen Rielsmannsegge vom Raifer in den deutschen Freiherrnstand erhoben worden.

### Cap. 4.

#### Reichsfteuern und Anlagen.

Es ift nothig, eine Bemerkung zu machen, ehe weiter gegangen wirb.

In dem Borbergebenden, mehr noch in dem Nachfolgenden tritt bas Berfahren der Landesherren eben nicht als ein folches entgegen, bas Anspruch auf Beiftimmung machen konnte. Doch hat man fich bier vor einem Rebler ju mabren, in den ju verfallen man um fo leichter in Gefahr gerath, als der Anlag bazu in der That groß ift. man nämlich ben immer weiter vordringenden Schritten der gandesherren nachforscht, tommt man gar leicht, und fast unbewußt zu ber Unnahme, daß jene Dagnahmen lediglich als Ausfluffe des etwa feften Entschluffes, die ftanbifche Berfaffung zu brechen, zu betrachten feien. Co viel Bahres immerhin in folder Auffaffung liegen mag, immer wird fie eine einseitige bleiben; ja fie mochte uns wohl verleiten, die Landes: berren gur Beit, wo die ftanbifche Bertretung aufhört, fur vollendete Thrannen zu halten : eine Borftellung, die nichts weniger als der Bahrbeit entsprechend fein wurde. - Grade in Diefer Beit, wo fo entschies ben gegen bie ftanbische Berfaffung angegangen wird, thut es Roth, eine Bemerfung ju wiederholen, die in einer ber früheren Berioden einmal gemacht worden ift. Nicht fo fehr aus ben einzelnen auf ein= ander folgenden Maagregeln und Bornahmen ber Landesherren ift ber Berfall ber Landesvertretung zu erklaren : Die Entwickelung einer neuen Reit vielmehr ift es, welche Schritt um Schritt bie ftanbifche Berfaffung nicht nur in ihrer mittelalterlichen Form zu verdrängen, sondern fie überhaupt zu einer entbehrlichen und überfluffigen zu machen fucht.

Auch von einem andern Standpunkte aus kommt man zu derfelben Betrachtung. Wie will es anders erklärlich erscheinen, daß die gegen Ende des 16ten Jahrhunderts noch so kräftigen, und bei jedem Anlaß auf ihre Privilegien sich steisenden Stände ein halbes Jahrhundert später kraftlos und in trauriger Schwäche uns entgegentreten, wenn nicht grade das Sesühl einer anderen, immer näher rückenden Zeit so mächtig auf sie gewirkt hätte! Darin liegt nämlich die Fortentwickelung der Geschichte, daß das Daseiende eben so sehr nachgeben und weichen muß, als das Neue und Sichbildende Raum und Ausbehnung gewinnt. — Oder haben die Souveraine allein die mittelalterliche Umbildung in den

staatlichen Berhältnissen bewirk? Dann träfe die alten Stände doppelter Borwurf, daß sie sich leichtsinnig die Zeit und ihre Institutionen haben aus den Händen winden lassen. Gen so wohl als die Landesherren von einer höheren Macht auf der Bahn vorwärts getrieben werden: eben so sehr ist als geschichtliche Nothwendigseit anzuerkennen, daß das Alte und Ueberlebte der ständischen Bersassung allgemach zurücktritt und zurücktreten muß. — Wer die größere Schuld trägt, daß mehr versloren ging, als verloren gehen sollte, ob Landesherren oder die Stände, ist eine andere Frage.

Dieser allgemeine Standpunkt darf nicht außer Acht gelassen werben, wenn man ins Detail der Entwickelung sich einläßt, denn nur von ihm aus kann die Gesammtmasse der landesherrlichen Handlungen richtig ausgesaßt werden: während, wenn man die einzelnen Handlungen für sich betrachtet, nach ihnen ein Berrbild entworfen wird, das der Wirklichkeit nicht entspricht. — Und darnach wenden wir uns zur Darsstellung des ferneren Verlauses in dem Untergange der ständischen Versfassung, und zunächst zu Steuern und Anlagen, die das H. Köm. Reich veranlaßte.

Im Mai 1662 theilten die Landesherren den Ständen mit, daß ein Graf zu Gronsfeld, "wegen Kaif. Röm. Mant. eine eilende Geldshülse wider die türkische Macht." "gesucht habe. Es wurde in dieser Beziehung ein ständisches Gutachten begehrt. Die Schleswiger Stände, als außerhalb der Gränzen des Röm. Reichs, erkannten zu dieser Anzlage sich nicht pflichtig; die Holsteiner konnten nicht ablehnen, baten aber, daß die Landesherren durch ihre Gesandten Remission erwirken möchten, und diese versprachen sich zu verwenden. Wirklich scheinen diesmal auch keine Leistungen von Holstein gemacht worden zu sein.

Im Januar 1664 aber mard den Ständen ein ernstlicherer Anstrag gemacht. Der "Expfeind hristlichen Namens Mahomet IV." war im vorhergehenden Jahre in Ungarn tief eingedrungen. In Folge davon ward von den Reichsständen zu Regensburg "eine einmüthige starke Zusammensetzung" beschlossen; der Braunschweiger Kreistag hatte sich dafür erklärt, und die Ausbringung des Triplum an Manuschaft und Kreisvölker auszubringen beschlossen; ferner sollte ein simplum Türkensteuer zu Ansang Februar, "und demnächst annoch ein simplum Monat" an Geld gesteuert werden. Das machte nach landesherrlichem Anschlage 3½ Athlr. vom Pflug für den Monat Februar; von da an monatlich 1 Athlr. so lange der Türkenkrieg währte. — Die Holsteinis

fchen Stände waren fofort bereit zu leiften; aber fie wollten nur leiften, wozu fie foulbig waren. Gie ließen fich baber vorgangig burch bie vom Rreistage gurudgefehrten Gefandten naber unterrichten, und bas Refultat war, daß die Anschläge niedriger ausfielen, als die Landesherren fie gemacht hatten. Die im Rebruar behufs ber Werbung aufzubringende Summe tonnte durch 2 Riblr. vom Bflug \*) gededt werden. Das simplum für den Monat Kebruar betrug 4 \$ 6 A vom Bflug. Für die Unterhaltung ber ju ftellenden Reichevölker (4200 Rthir. monatlich) wurde eine monatliche Anlage von 2 4 vom Pfluge beliebt. -Mit ben beiben letteren Boften waren bie Landesberren gufrieden; nicht mit bem erften. Sie berechneten bie Roften ber Werbung und ber Artillerie (17,588 Rthir.) auf 2 Rthir. 14 & für den Pflug. nun "auch außer einiger Remonstration nöthig, daß in cassa zu fürhaltenben nothigen Ausgaben, in specie jur Suppletirung ber nach und nach abgehenden Mannichaft einige Baarichaft vorhanden " - fo find Unfangs Rebruar 3 Rtblr. rom Pflug nothig. Die Solfteinischen Stande, nicht frei von Argwohn, gogerten Etwas, bewilligten bann aber doch bie 3 Rthir., weil es "für gedeihfam" erachtet worden. fuchten aber die gandesherren auch die andern Boften zu erweitern. Die Berhandlungen beswegen tennen wir nicht genauer, nur geht aus einer Bemerkung in den Landtagsacten hervor, daß nach der Duplit bie Stande noch jur Supplirung des einen Tripli Zurfenhulfe 1 Rthlr. und für den monatlichen Unterhalt 40 \( \beta \) vom Bfluge bewilligten. \*\*)

Auf dem Mai-Landtage desselben Jahres wurde aber bereits eine Erweiterung der Reichshülfe beantragt. Denn "dieses blutdürstigen Erbseindes Armatur, und heerestraft sich tühnlich vermehret, und sast unerhörter Weise vergrößert." Alle menschliche Hülfe ist herbeizutragen. Auf dem Areistage zu Uelsen sind nun Anlagen in der Art beschlossen, daß 2 Rither. 9  $\beta$  6  $\Delta$  vom Pflug innerhalb 14 Lagen zu steuern sind; die übrigen Anlagen sind theils sofort, theils drei Monate im Boraus zu zahlen, dazu die Unterhaltsgelber von 45  $\beta$  1  $\Delta$ . — Diese Summen kamen den Ständen bedenklich vor; sie glaubten aus den gemachten Borlagen ahnehmen zu können, daß Mancherlei, was bereits

<sup>\*)</sup> Man rechnete 7;700 holfteinische Pfluge = 154,000 Athlir., "darin jeboch bie Stadt Rendeburg 20 über die Eider gelegene gu geniegen hat."

Die Angabe bei Hegewisch, II., 222, daß zur Türkenstener 5 & vom Muge in diesem Jahr gezahlt seien, ift nicht richtig.

im Januar berechnet worden, jest wieder in Rechnung gestellt sei. Ehe sie daher einen Beschluß faßten, conserirten sie mit den Deputirten, die nach Uelzen waren gesandt gewesen. Da sand sich, daß die Steuersquote von 2 Athle. 9  $\beta$  6 A "das benöthigte Quantum merklich überstresse." Auch war das gesorderte andere triplum der Hüsse noch gar nicht vorhanden, und doch war so gerechnet worden. Es ward nur 1 Athle. bewilligt. Manches, wofür im Januar Gelder bewilligt worden, war, wie vermuthet, wirklich wieder in Rechnung gestellt, "wie man auf Berlangen nachweisen könne." Für die Berpstegung der Reichspolster reichen 39-40  $\beta$  monatlich vom Pfluge aus u. s. Bei dieser Bewilligung, namentlich bei dem 1 Athle. verbleiben die Stände, als ihnen eine abermalige Berathung angemuthet ward.

Mit dem Ende des Jahres 1664 mar bereits die Rreishulfe aurudgekehrt, und bei biefer Gelegenheit versuchten bie Landesberren wieber "zu verdienen," wenn man den Ausbruck gebrauchen barf. Landtagsverhandlungen vom April 1665 geben bier nabere Mitthei= Die Steuer zum Unterhalt ber Reichstrubben batte mit December 1664, ale wo biefe Truppen bereits hatten abgebankt werben tonnen, ihr Ende erreichen muffen. Dagegen forberten bie Landesberren noch ben Beitrag für ben Januar 1665. Die Boller hatten fo lange unterhalten werden muffen. Reue Anlagen feien aber beshalb nicht nöthig. - Dagegen behaupteten nun bie Stante, einmal daß bie Reichstruppen in febr geringer Bahl gurudgetommen maren, zweitens feien diefelben wirklich größtentheils im December v. J. entlaffen. Landesberren erwiedern unwillig, fie batten nicht gehofft, bag ihnen bie 40 β pro Januar murden verweigert werden. Die Bolfer maren noch im Januar vorhanden gewesen; wenn die Kreishülfe auch an Rahl geringer anrudtehrte, fo hatten boch die höheren Offiziere beschentt, Schaben erfest merben muffen, und überhaupt hatten die Landesherren felber dabei "feinen Beller Rugen" gehabt. - Aber die Stande "tonnen andere nicht befinden, benn baß die annoch geforderten 40/3 à Bflug ohne Recht" gefordert werben. Es fei notorifd. daß die Bolfer im December entlaffen maren, daß nirgende fonft über ben December Monat binaus Gage und Berpflegung gereicht fei, bag wegen Generalität und Artillerie, die bereits im October v. J. aufgebort batten, auch eine Anlage bewilligt worden; daß bie Bolter viel geringer an Bahl gurudgefehrt u. f. w. furg, bag überall Ueberfcug, nirgends aber ein Deficit fein tonne. - Doch liegen bie Landesberren nicht im Unbrangen nach; hatten bie Stande bie fruberen Ungaben

widerlegt, so waren jest noch allerlei verschiedene Ausgaben vorhanden, "worauf bisher keine Reflexion" genommen. Und die Stände bewilligten <sup>1</sup>/2 Rthlr. vom Pfluge für den Januar=Monat.

Reben biefen Berhandlungen ber laufen andere wegen geforderter 3m Mai 1664 marb ben Stanben angezeigt, baß 50 Römermonate. Römermonate gefordert feien. Auf diesem Landtage wurden aber gu= gleich fo mancherlei andere Steuern gefordert, daß die Landesberren jenem Untrage begütigend glaubten bingufepen gu muffen : "bafern biefe Unlage nicht tann becliniret werben." Die Stande beeilten fich im Boraus zu banten, fur bie möglichfte Abwendung ber Romermonate. Selbftfolglich wiederholten die Landesherren ihr Berfprechen, fich bemuben zu wollen; aber icon festen fie bingu: wenn die Bemubungen ohne Refultat blieben, fo faben fie nicht ein, wie Solftein fich weigern 3m April 1665 ward ben Standen mitgetheilt, bag "nachbrudliche Monitorien" wegen ber 50 Romermonate erlaffen feien. Als bie Stande einwandten, daß diese Romermonate ja noch von feinem Reicheftande erlegt feien, ward ihnen erwiedert, die Landesberren hatten die ursprünglichen 80 Romermonate auf 50 herabgebracht; alle anderen Stande hatten gezahlt, und es ift baber " gar befremblich furfommen, bag bie Solfteinischen Stande gegen Auszahlung Diefes mit ihren anberen Ungebührniffen gurudhalten wollen." Und fpater wird betont : Bolftein tann ohne Unannehmlichkeit fich ju bereiten nicht gogern. wollten bie Stände benn, wenn fie gablen mußten, nur 8 Rthlr. Golbatenfteuer ftatt 10 Rthir. geben. Es ift beffen bereits im Borbergebenben gebacht. Die Landesberren fchrieben barauf bennoch bie 10 Rthlr., und baneben 5 Rthlr. Romerzugegelber vom Pfluge aus. Run verweigerte man die Bahlung ber Römergelber; Reftanten entftanden überall. Gin gefchärftes Mandat vom 29. Mai 1666 hatte taum mehr Birtung, als das erfte Mandat vom Jahre 1665. Die Sache tam wieder auf bem Landtage von 1667 gur Sprache. Da fagten bie Stande: verschiedene Rreisschluffe thaten bar, bag befagte Romermonate weder durch einen einstimmigen Reichsschluß bewilligt, noch auch bas Quantum beterminirt, fondern daß die Sache bis zum nachften Reichstage ausgefest worden fei; es fei beshalb nicht anzunehmen, daß ber Rieberfächfiche Rreis vollkommen gezahlt haben folle, und fo lange bas nicht geschieht, wunschen auch fie, Die Solfteinischen Stande, mit Rahlung und mit Execution überfeben zu werben.

Es berührt unangenehm, wenn man auf Schleichwegen ertappt

wird. Es erfolgte auf jene klare Auseinandersetzung der Stände eine Antwort, die bezeichnend ist. Die Landesherren haben Dank erwartet, daß sie die 80 Römermonate auf 50 heruntergedungen haben. "Es scheinet aber sast so viel, daß sie (die Stände) solches nicht allein in voriges gestellet, sondern auch Ihrer landeskürstlichen Obrigkeit, wie west dieselbe auf Reichs und Creystagen die Bota sühren und sich herauslassen sollen, gleichsam Biel und Maaße zu geben keine Schen tragen; gleich aber sothanes den Ständen so wenig beikommt, als sie ber Territorial-Hoheit schig sein können; so wollen (Landesherren) die Stände Allen und gnädigsten Ernstes verwarnt haben, daß sie hinführo behutsamer versahren und in den Schranken ihrer obliegenden Devotion verbleiben." — Man will keinen weiteren Widerspruch hören, behält sich auch vor, wenn der Reichspsenningmeister Zinsen sordern sollte, solche von den Säumigen zu erheben.

Die Stände waren "consternirt über die angeschuldigte Undanksbarkeit, Maßgebung und den harten und plöglichen Berweis." Gleichswie man ihn nicht verdient zu haben glaube, "so ermessen, noch absehen wir nicht, mit was vor Submission und Formalien wir unsere Noth und Anliegen hinführo sollen vorstellen, gestalt wir an unsere ganz ungnädigst ausgedeuteten Deduction — mit gestichtem Gewissen darthun können, daß wir niemals gedacht unter dem Schein der Reichssonerum uns unser schuldigen Devoir gegen unser ergierenden Landessherren zu entbrechen." Und dann wagt man wieder die Bitte: daß die Execution doch so lange unterbleibe, die man Nachricht hat, wie weit der Areis gezahlt habe.

Darnach findet sich in den Landtagsacten noch eine Erklärung der Holsteinischen Stände wegen der Römermonate: "Bernehmen, daß der passus wegen der Römermonate einiges Bedenken macht, und also lediglich eine Triplic erfolgen dürste. Wan nun aber gehorsame Stände mehrere Nachricht und Information über dies Werk erlanget, dadurch in Resolutione und duplica conditionirte Erklärung purificiret: also wollen sie sich zu der Prästation — offerirt haben." — Es dürste wenig zweiselhaft sein, daß der in Aussicht gestellten abermaligen landes, herrlichen Erklärung eine sofortige Nachgiebigkeit vorgezogen ward.

### Cap. 5.

# Gefandtichaftstoften. Frauleinsteuer. Umfclagsgerechtigfeit. Abgetheilte Herren.

Wir haben nunmehr eine ganze Reihe von Fallen anzuführen, in benen auf eine und andere Beife bie Landesherren ben Beffant ihrer Kinanzcaffe zu verbeffern fuchten.

Bir miffen aus früheren Erwähnungen, bag geitig ber Gebante auftauchte ben Standen die Gefandichaftetoffen aufzuburben, und bag Diefer Gedante mehrfach feine Birtlichfeit ertangte. Db Die Stande verpflichtet waren, folche Roften zu tragen, die Frage war bisher nicht eigentlich jur Erörterung gefommen. In Diefer Beriode erft tommen wiederholt Berhandlungen barüber vor; von fandesherrficher Seite wurde die Berpflichtung bagu, wie zu fo manchen andern Leiftungen, aus Reiches und Rreisschluffen abgeleitet. Gin Antrag auf bem Rieler Landtage im April 1665 ging babin: "So fubret auch bas allgemeine Reichconclusum mit fich, daß die Unterthanen eines jeden Reichsftandes bie zu beren und bes Landes Tranquilität und gemeinnfitigen Befen als höchftnöthig angewendete Legaten= und andere Roffen refundiren und erftatten. " Man erwartet baber eine "ertleckliche Refufion. " Stande lehnten die Unmuthung ab; folde Roften liegen den Landesberren ob, ale ein Immediat-connexum ber landesberrlichen Sobeit und Regatien. 218 bie Stande, nach abermaliger Aufforderung, mit ber "ungewöhnlichen Braftation" verschont zu werben munichen, wird von landesherrlicher Geite geaußert, bag ber Baffus eigentlich nur gur Rotification, nicht gur Berathung ben Standen übergeben fei. aber fagen : fle konnten nicht gablen, und lehnten ab. - 3m folgenden Jahre (1666) wird ber Antrag wiederholt; bie Landesherren erwarten von ben Ständen, die fich bem Reichsconclusum nicht entziehen konnen, ein "erkleckliches Gubfidium." Die Stande lehnen ab; die Landesherren bleiben bei ber Forberung immer unter hinweifung auf Reichsund Rreisfchluffe; jene lehnen wieber ab, und die Sache blieb bis jum nachften Landtag unentschieben.

Im April 1667 wird wieder gefordert, und, als abgelehnt worben, abermals bemerkt, daß der Paffus nur "zur Rotistcation," nicht zur Berathung gestellt sei, aber die Stande beziehen sich wegen "dieses ganz ungewöhnlichen Bostulat" auf frühere Gründe, und lehnten zugleich bie Roften für eine nach Solland, wegen bevorftehender Friedensverhands lungen zwischen Bolland und England, abzuschidende Gesandtschaft ab.

Im Jahre 1668 wird zum ersten Mal ein bestimmtes Quantum gefordert. Begen der "Ambassadeure, Residenten und Correspondensten," entstehen große Kosten. Es ist billig, "daß die Stände, gleich wie von (der Landesherren) Unterthanen geschiehet, auch dazu die nothswendigen subsidia pro parte, und nach ihrer Anzahl Pflüge subminisstriren, angesehen dieses in denen Reichssund Kreisschlüssen sundiret." 6 Athlir. vom Pflug sind ersorderlich. — Als die Stände sich weigern, wird ihnen gesagt: Sie mögen sich erinnern, was in andern Landen Hersommens ist; die Landesherren erwarten keine sernere Einrede, sondern geziemende Devotion, und selbst eigene Erinnerung ihres Obliesgens. Doch lehnten die Stände ab, und verblieben auch bei dieser Abslehnung dann noch, als die Landesherren eine noch ernstere Erinnerung ergehen ließen.

Rein besseres Schickfal hatte ber landesherrliche Antrag im folgens ben Jahr, ungeachtet die anfangs geforderten 6 Athlir. auf 4 Athlir. und dann auf 2 Athlir. herabgesest wurden. Hier ward denn wirklich von den Ständen eine Bostion behauptet: es war fast die einzige.

Die Kräuleinsteuer war bereits in voriger Beriode bis zum Thaler vom Bflug geftiegen, "ohne Confequenz" wie bie Stande fagten. Ronig Friedrich III. feine Tochter Anna Sophia mit bem Churpringen von Sachsen Sans Georg vermählen wollte, forderte er 1 Rthir. Frauleinfteuer, und die Stande mablten eine zweideutige Bendung : "Benn bas Beplager wird gehalten werben, foll bie Steuer entrichtet werben." Doch reichte die ftanbische Diplomatie nicht aus für die landesherrliche Unerschrockenheit. Ronig Friedrich III. antwortete, bag er erwarte, bie Stände wurden auf vorangebende Batente gablen, - und damit hatte die Sache ein Ende. - Einen Schritt weiter ward gegangen, als berfelbe Ronig feine Tochter, Friederite Amalie mit bem Bergog Chriftian Albrecht im Jahre 1668 vermählte; ba ward ohne Beiteres 1 Rthlr. Frauleinsteuer "bei Bermeidung ber militairischen Execution" ausgeschrieben (17. Marg) und bereits auf bem Landtage im April baran erinnert, die Reftanten einzubringen. - Es half wenig, wenn bie Stande flagten, daß fie mit Befturgung vernommen, wie nicht nur bas geforberte Quantum, fondern auch ber Termin gur Bablung und die Art ber Execution, "ohne vorbergebende landtagige Anzeige, Berathung und Bereinbarung gesetzet fei, welches löbl.

Ständen vorher niemals begegnet." — Die Landesherren erwiederten, der eine Thaler fei längst bewilligt; und als nun die Stände diesmal noch zur Freiwilligkeit sich erboten, — sagten die Landesherren, daß sie den gewöhnlichen hergebrachten Thaler verlangten. Wenn auch die Stände abermals betonten, daß es eine Freiwilligkeit sei, so bezahlten sie doch den Thaler und die Sache war abgemacht.

Es ist bereits darauf hingedeutet worden, wie die Landesherren 1663 unter dem Borwande, die Umschlagsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten, Anspielung auf eine freiwillige Beisteuer von Seiten der Stände machten. Auf dem Landtage von 1664 kam es diesetwegen zu einem förmlichen Antrage. Die Schleswisschen Stände (die Holsteiner waren damals mit Reichslasten überladen) mögen "zur Beibehaltung der Umschlagsgerechtigkeit und dessen schuldiger Abführung ein Gleichmäßiges über sich nehmen, und den Landesherren unter die Arme greisen." — Es ward geantwortet, daß sämmtliche Stände zu einem Donativ behufs Aufrechthaltung der Umschlagsgerechtigkeit sich nicht verstehen könnten. Auch fruchtete es nicht, als die Landesherren hossten, daß die Stände mit mehr Rachdruck erwogen haben würden, und als sie sagten, daß sie hoe Holsphung noch nicht ausgäben. Die Stände verblieben bei der Ablehnung.

Benn nun auch die Stande auf diese Beise Einzelnes von fich abwandten, es gab boch vielmehr Falle, wo fie fich, man mochte fagen, feft rannten, und wo die Landesherren doppelt einholten, mas fie bei andern Gelegenheiten hatten einbugen muffen. Dies mar z. B. ber Rall bei ber Bertretung, welche bie Landesherren ben Standen im Broceffe gegen die Sonderburger gurften angeblich angebeiben liegen. Bergog Joachim Ernft von Blon hatte, als im Beil. R. Reich ber Friede allgemach wiederkehrte, mit Gifer Die Fortsetung seines Brozesses bei ben Reichsgerichten betrieben, und in Sachen ber Erbhulbigung, ber Frauleinsteuer u. f. w. ein gunftiges Decret in ben erften 60ger Jahren erzielt. Die Landesherren, obwohl hierbei nicht weniger intereffirt ale bie Stande, luben, wie vor Zeiten, Die Sache lediglich ben letteren auf. Als bas Decret erschienen war, forberten fie (Mai 1664) ber Stande Gutachten. Diese baten fofort, Die Landesherren möchten fich der Sache annehmen; die Proceftoften wurden fie hergeben. Dazu waren jene benn auch bereit. Aber, fagen fie im April 1665, ber Brogeg toftet viel; von jedem Landesberren muß beim Reichstammer. gericht ein Rath und ein Anwalt gehalten werden, und was weiter bahin gehört. Ein Thaler vom Pflug ift nöthig. — Run regte sich bei den Ständen wieder gerechter Argwohn. Wenn die Spesen auch groß sind, sagen sie, so wird doch 1/4 Athlr. vom Pflug ohne Zweisel ausreichen. Die Aemter müssen natürlich mit contribuiren, da die Landesherren ja auch interessitrt sind. Jedenfalls erwartet man Rechenungsablage. Die Schleswiger protestirten übrigens gegen diese Kosten, weil sie der Kammerjurisdiction und dessen Execution nicht unterworfen wären.

Es ließ sich indes erwarten, daß nach Meinung der Landesherren die dargebotene Steuer bei weitem nicht ausreichen würde. Man moge erwägen, "mit welchen Spesen eine so hoch importirliche auch so eifrig eraminirte Sache muffe beobachtet, fortgesetzt und zum gedeihlichen Effect gebracht werden." Doch hielten die Stände einen Reichsorth vorläusig für ausreichend. Und da man doch die Kosten tragen muß, so wünscht man auch von den Ausgaben Nechenschaft. Auch ift dem Landsphidicus vom Fortgang der Sache Rechenschaft zu geben.

Aber hier hielt es leichter, die Stände zum Rachgeben zu bringen. Denn fie find es, welche die Intervention gefucht haben. Es wird daher angedeutet, daß, wenn fie nicht zahlen wollen, fie andere Besliebige zum interveniren nehmen mögen. Da bewilligten denn die Holfteinischen Stände 1/2 Athlr. vom Pfluge. Wie wenig gutwillig das geschah, zeigte sich bei den vielen Restanten. Es waren die Patente, wie die Landesherren im April 1666 äußerten, " fast verächtlich hintans gesetzt worden."

Im April 1667 brachten die Landesherren auf dem Landtage vor, daß sie vom Herzog Joachim Ernst sowohl wegen anderer Sachen, als auch wegen der auf den Landtagen bewilligten Contributionen in tost-bare Processe gezogen würden. Joachim Ernst, der neuerdings wieder ein günstiges Urtheil erhalten hatte, begann nämlich in seinem Antheile einseitig Steuern auszuschreiben. Hier waren nun offenbar die Landes-herren weit mehr interessirt, als die Stände. Doch aber sorderten jene vorfühlend ein Gutachten der Stände. Diese meinten, die deputirten Sachwalter bei den Neichsgerichten müßten die Angelegenheit bestreiben. Die Holsteinischen Stände (die Schleswissischen lehnten ab) erboten ihren Theil an den Kosten zu tragen, natürlich, wenn sie liquide vorlägen. Aber, sagen die Landesherren, die Stände müssen die Sache gewissenhaft erwägen; sie, die Landesherren, lassen es auch nicht an Bigilanz sehlen. Die letztin bewilligten 24 fil. vom Pfluge sind längst

mit dem Proceffe barauf gegangen, fo daß ein anderweitiges Subsidium erforderlich ift. Als nun ben Solfteinischen Standen die Gefahr, bag Joachim Ernft fich vom Landtage absondern werde, bringend vorgeftellt worden war, da bewilligten fie aufs Neue 1/2 Rthlr. vom Bfluge, nur daß Rechnung über die Berwendung abgelegt werde. Statt beffen fcrieben bie Landesberren im Rovember 1667, gur Reit als eine Raiferliche Commiffion ju Lubed ben Streit folichten follte, 2 Mf. vom Bfluge aus. - Aber nicht nur, bag die Landesherren ben Standen bie Roften aufburdeten, fie wollten diefelben andererseits fo viel möglich von aller Einmischung in ben Broces fern halten. Es hatte ber Raifer einen Befehl unmittelbar an die Solfteinischen Stande ergeben laffen; biefen Befehl hatten die Landesherren, aus welchen Grunden ift un= bekannt, verheimlicht. Erft hinterher (April 1668) erfuhren bie Stande von beffen Existeng und baten um Mittheilung. Es ward ihnen geantwortet: " die begehrten Originaldocumente follen nachgesuchet, und benen Standen dieferwegen nach Gutbefinden begegnet werden." Bieder baten diefelben "um fördersamfte Extradition des an fie abgelaffenen Raiferl. Befehle," und wieder ward versprochen, daß nachgesucht merben folle, aber mit bem Bufat : "Immittelft aber fan ben Stanben nicht unwiffend fein, daß die ihnen von der Raiferl. Commiffton (au Lübeck) infinuirte Citation mit ber Kaiferl. Citation allerdings gustimmig fei, und also eventuell keiner Raiferl. Citation bedürftig fein wird." -Schwerlich werden die Stande die Citation je zu feben bekommen haben. Auf folde Beife murben bie Stanbe, tropbem dag fie Deputirte nach Bubed fandten, fortmabrend im Salbdunkel gehalten, und nur Gines war burchaus flar, nämlich, daß fie bie Proceffoften ju tragen hatten. Mis auf bem Landtage im April 1669 die Stande aufgefordert wurden, ibre Deputirte zu ernennen, die ber bald wieder gufammentretenden Lübeder Commiffion beimohnen tonnten, baten fie, daß fie naber unterrichtet wurden, wann die Commiffion zusammentrete, und daß ihnen bann eine vorgängige Busammentunft gur Berathung erlaubt werbe. Es ward ihnen erwiedert: fie konnten ja jest gleich (alfo im Boraus) berathen! -

## **Cap.** 6.

Die 24 Thalersteuer. Borfduffe und alte Berbindlichfeiten.

Bie ermahnt, waren im Jahre 1657 unmittelbar vor dem Schwediichen Rriege 24 Athlr. vom Bfluge bewilligt worden, aber unter gewiffen Bedingungen, als daß teine feindliche Ginfalle Statt fanden. feine Bequartierung auferlegt werde u. f. w. 12 Riblr. maren an ben Ronia gezahlt, ba traten bie ermabnten Borfalle ein, und bie übrigen 12 Rtblr. waren somit als nicht bewilligt anzuseben. Der Konig, biefen Umftand ignorirend, ließ ben Standen im September 1661 anzeigen, daß von jener 24 Thalerfteuer noch viele Reftanten feien, welche jum December-Monat unfehlbar einzubringen waren. Der Bergog, ber überhaupt von jener Steuer Richts erhalten hatte, reservirte fich bei Diefer Gelegenheit feine "als Mit-Landesväterlicher Obrigfeit Diefermegen zuftebende Befugniffe." - Es ift möglich, daß die Stande Anfangs glaubten, ben Landesberren mare ber Landtagsbefchluß von 1657 nur aus dem Gedachtniffe entfallen. Sie verwiesen daber auf biefen ; fie ftimmten bei, daß die Reftanten von den erften 12 Rtblr. einzutreiben waren; wer aber mehr gezahlt, oder andere Laften gehabt habe, ber muffe refp. furgen burfen ober Erftattung erhalten. - Den Standen wird erwiedert, daß der Ronig der unzweifelhaften Buverficht lebe, fie wurden ihm nicht die geschehene Rriegsinvafion gur Laft legen, sondern die 12 Rthlr. gablen. Die Stande waren nicht zu bewegen.

Auf bem nächsten Landtage von 1662 ward von landesherrlicher Seite geäußert, daß über alles Bermuthen noch nicht die vollen 24 Athlir. vom Jahre 1657 gezahlt seien. Desungeachtet blieben die Stände bei ihrer Weigerung, und die Sache blieb eine Reihe von Jahren unberührt. Aber sie war nicht vergessen.

Bir muffen hier an eine Angelegenheit erinnern, die in der vorigen Periode vielfach, aber ftets vergeblich angeregt war. Die fog. Spreculschen Gelder waren noch nicht an diejenigen, welche sie einstweilen gezahlt hatten, erstattet wurden.

1662 im Mai erinnerten die Stände an diese landesherrliche Schuld; aber die Commissaire waren nicht instruirt; die Stände brachten 1663 die Sache als eine Beschwerde vor: die Commissaire wollten darüber an die Landesherren berichten. Im Mai 1664 erfolgte endlich eine Resolution. Die lautete: die Landesherren fänden es billig, daß diejenigen,

welche gezahlt hatten, entschädigt wurden. Die Stande möchten die besfälligen Mittel aufbringen. Ob in diesen Worten mehr Ernft, oder mehr Berhöhnung liegen follte, muß dahingestellt bleiben. Die Stande erinnerten, daß der verstorbene Konig stets die Schuld anerkannt, auch Binsen gezahlt habe, welches Lettere jest auch nicht mehr geschah.

1665 (Mai) baten die Stände wieder, daß "solcher langwierigen Sache doch dermaleinst abgeholfen werde." Es erfolgte keine Antwort. 1667 baten sie wieder: die Commissaire waren nicht instruirt. 1668 ward die Bitte wiederholt, und hierauf Bezug nehmend ward von landesherrlicher Seite geäußert, wenn die Spreculschen Gelder gezahlt werden sollten, so möchten die Stände die Restanten der 24 Thalers. Steuer einbringen. Bergebens erinnerten die Stände in Bezug auf iene an die Liquidität der Schuld, in Bezug auf diese an den "dürren Buchstaben" des Recesses von 1657. — Im Jahre 1669 erfolgte der Beschied, daß wenn die Restanten der 24 Thalers Steuer eingekomsmen wären, die Spreculschen Gelder gezahlt werden sollten.

Bei biefem Geschäfte, - wenn man es fo nennen will, hatten bie Landesberren indeg nur ben Bortheil, fich aus ber Sache heraus: gewunden zu haben, die pofitiven ober deutlicher bie Gelb : Bortheile hatte icon Ronig Chriftian IV. genoffen. Auch den gegenwärtigen Landesberren indeg verblieben noch mancherlei Halle, bei benen mehr ober weniger zu profitiren war. Go brachte ber Bergog Chriftian Albrecht gleich im Beginn feiner Regierung einige 1000 Thaler Borfchuffe ju ben Deutschen Satisfactionsgelbern vor, die er erstattet haben wollte. Darunter befand fich ein Borfduß wegen bes fog. Bechtischen Contingente, bas wir bereits in ber porigen Beriobe fennen lernten, bas aber noch immer nicht gang getilgt mar. Es war zur Aufbringung biefes Contingents eine Steuer ausgeschrieben worben; als fich Reftanten zeigten, 1662 eine zweite Steuer beantragt. Die Stande aber wollten erft bie Rechnung aufgemacht haben. Das ward verfprochen. Dennoch wurde 1663 mit Execution gegen die Reftanten in der neuen Steuer Als die Stande meinten, daß doch erft Rechnung jugelegt werden muffe, ward ihnen geantwortet: das konne fich noch hinziehen. Einftweilen mußten die Reftanten eingetrieben werden. Doch blieben bie Stande bei ihrer Meinung, und verwiesen ftets an die alten Reftanten ober an Aufmachung ber Rechnung. Im Juni 1664 ward benn ben alten Reftanten auferlegt nunmehr flatt 2 Riblr. 3 Riblr. ju gablen, und damit verschwindet biefe Sache aus ben Landtagsacten.

Auch beim Ausmarsch der aliirten Böller in dem Jahre 1659, der Raiserlichen, Polnischen und Brandenburgischen Truppen, welche dem Könige gegen die Schweden Hülfe geleistet hatten, waren angeblich Borschüffe gezahlt und zu deren Erstattung in der Mitte des Jahres 1661 eigenmächtig (benn wir finden nicht, daß eine Steuer deshalb bei den Ständen wäre beantragt worden) 1 Athlr. 12 fil. unter Androhung unausbleiblicher Execution ausgeschrieben. Selbstfolglich entstanden auch hier viele absichtliche Restanten. Denn man war wenig geneigt, Borschüffe, die behauptet, aber nicht liquide gemacht wurden, zu zahlen. Es mußte wiederholt von den Landesherren an die Zahlung erinnert werden. Der endliche Schluß war, wie bei manchen andern Steuern der, daß die Landesherren sich begnügten mit dem was einsam, und statt die Execution zur Aussührung zu bringen, lieber auf neue Steuern sannen.

Andere Borschuffe, auch aus der Zeit des letten Krieges hers stammend, kommen unter dem Namen Proviantgelder vor, so benannt, weil sie gu Proviant für die Schwedischen Truppen verwandt waren. Sie wurden auf einigen Landtagen (so 1664) als Restantengelder einzgesordert, obwohl, wie die Stände erwiederten, deshalb niemals etwas landüblich beschloffen worden war. Also auch hier war eigenmächtig eine Steuer ausgeschrieben worden. Das von dieser Steuer Eingestommene reichte aber nicht aus; die Stände verwiesen auf die Restanten; die Landesherren, die ungern mit Restanten zu schaffen haben mochten, glaubten, daß dieselben auch nicht ausreichen würden, kurz deuteten auf eine neue Steuer hin. Die Stände wollten anfangs sich nicht dazu verstehen, dann nur unter der Bedingung, daß die Proviantcommissaire einen körperlichen Eid wegen Richtigkeit der Rechnung ablegten (1664).

Im Jahre 1665 äußerten die Landesherren: wegen der 1660 vorgeschossenen Proviantgelder werde noch immer querulirt, doch seien die Rechnungen schon 1½ Jahr von den Ständen selbst ausgenommen. Das war nun freilich wahr; aber die Stände fanden die Rechnungen in solchem Justande, daß sie eine Eidesleistung der Commissaire auch jest noch für nöthig fanden, welche denn endlich zugestanden ward. Da aber wollten die Stände, daß auch die Erben verstorbener Proviantscommissaire einen Eid, den Glaubenseid nämlich leisten sollten; das ward ebenfalls bewilligt, zugleich aber für den Fall, daß die Restanten nicht ausreichen mochten, eine neue Steuer, vom Pflug 4 fl. beantragt. Die Stände gingen darüber einstweilen auseinander.

Im Jahre 1666 kam noch eine neue Forderung hinzu; auch bie Proviantcommissaire wollten Borschüsse geleistet haben, und ihretwegen ward eine Steuer von 8 fl. vom Pfluge beantragt. Die Stände gingen stillschweigend über den Antrag hinweg. Im folgenden Jahre wieder Bitten der Proviantcommissaire um Bahlung: "Runmehr 6 Landtage verstrichen, daß wir allemal um Wiederzahlung Instanz gethan."— Daß diese Proviantcommissaire wirklich Borschüsse geleistet hatten, war wohl nicht zweiselhaft. Daß es aber mit den landesherrlichen Borschüssen seine besondere Bewandniß haben mußte, geht schon daraus hervor, daß die Stände so eifrig auf Eidesleistung dringen. Wie die Sache endlich sich erledigte, ist nicht zu ersehen.

### Cap. 7.

#### Die Befdwerden.

Bir fuchten in den fruberen Berioden, ebe wir an die Beschwerden berangingen, wohl vorgangig das Berhaltnif zwischen Landesberren und Ständen bervorzubeben. In feiner der früheren Berioden mar indefi in den ben Beschwerden vorangebenden Mittheilungen fo reichlicher Stoff um dies Berhaltniß aufzuklaren, als eben in ber gegenwärtigen. möchte daber faft überfluffig ericheinen, hierüber noch Beiteres ju fagen. Doch enthalten die Landtagsacten noch fo manche Beitrage, die wir uns nicht enthalten konnen, größtentheils wenigstens voranzuftellen, ebe wir ber Beidwerden ermahnen. Die Geringichatung, die Ralte und ber Aerger über bas Dafein ber Stanbe auf landesberrlicher Seite, bie Bangigfeit und Gedrudtheit auf Seiten ber Stande, wenn fie nicht fcon binlänglich in dem Borangegangenen bargethan fein follten, werben in bem Rachfolgenden ficher in icharfen Umriffen bervortreten. -Und um mit bem Geringen ju beginnen, fo mar es feit vielen Jahren berkömmlicher Gebrauch, daß die Ritterschaft für gewiffe gemeinschaftliche Ausgaben, und jugleich die Stadte, wenn es fich um Aufbringung bes Sonorars für den Syndicus handelte, eine Anlage beschloffen, worauf fodann die Landesherren angegangen wurden, die betreffenden Batente au erlaffen. Bu welchem 3wede biefe Unlage, ale eine rein privatliche, verwandt werden follte, barnach hatten die Landesherren bisher nie gefragt. Als im Dai 1667 wieder eine folche Unlage ausgeschrieben

ward, wurde im Patente hinzugefügt: "jedoch daß Uns (ben Landessherren) vorher, wofür diese 24 fl. verwendet werden sollen, Rachricht zukomme."

Wie bei andern Steuern, so blieben auch hier Restanten nicht aus, und die Landesherren hatten bisher ohne Zögern auch an solche Restanten geschärfte Besehle ergeben lassen. Im Jahre 1664 wollten aber die Landesherren, daß, wenn solche Säumige vorgängig die Rechnung zu sehen wünschten, dies gewährt werden müsse, und daß dann einstweisen die Execution suspendirt bleibe. Die Stände konnten dazu keinen Grund bei einer gemeinschaftlich beschlossenen Anlage sehen. Auch vershielten die Landesherren bei sonstigen Restanten es in der Regel umgekehrt; hier wollten sie nie gern die Execution ausschieben, wenn ein Contribuent rechtmäßige Gegensorderungen zu liquidiren hatte.

Wir gehen zu Anderem über. 3m Jahre 1663, als die Stande die landesberrliche Borlage außer andern auch in den Kormalien "von ungewöhnlichen Unsehen " gefunden batten, mart ihnen empfindlich porgeworfen, daß fie bei ber Titulatur ber Landesberren bes Bergogthums Schleswig nicht gedacht hatten. - 3m Jahre 1666 hatten die Stande fich geäußert, daß die Landtage nicht an ju entlegenen Orten (bamals ward ber Landtag in Flensburg gehalten) abgehalten wurden. murbe ihnen erwiedert, daß die Landesherren fich in diefer Sinfict "fein Daaß und Riel vorschreiben laffen tonnten." Doch versprachen Die Commiffaire Bericht zu erstatten. - Als auf demfelben Landtage bie Stände flagten, daß ihre Bracavirung wegen Saltung ber Landtagsbeschluffe von Seiten ber Landesherren fo gang insolitum aufgenommen ware, ward ihnen gefagt: nicht bas Gefuch ware unublich erachtet worden, wohl aber, daß fie daffelbe vorgebracht hatten, bevor fie fich auf die Borlage eingelaffen batten. Diefe muffe "allerwege" vorangeben; bann tamen bie Beschwerben.

Besonders aber ift Folgendes zu erwähnen. 1667 ward von den Landesherren beantragt: "daß wegen der koftspieligen adelichen Leichensbestattungen eine gewisse Ordnung zwischen denen, welche hohe Chargen bekleidet hätten, und andern Brivatpersonen" gemacht werden müßten. Was den Antrag betraf, so waren die Stände damit einverstanden "maßen die auf dem Lande und denen adelichen Hösen angestellten Sepulturen damit nicht gemeinet." Für uns ist indeß ein Anderes hier die Hauptsache. Bon landesherrlicher Seite war zwischen adelichen Beamten und adelichen Privatpersonen unterschieden wurden. Richt vers

lettes Chrgefühl, wohl aber die Furcht, dag durch folde Unterscheiduna Awiesbalt und Trennung in ber Ritterschaft bervorgerufen werden konne, veranlaßte nun folgende Meußerung : "Im Uebrigen weil löbl. Robleffe und mit berfelben ein Jeder im Barticularftand unter fich und allftets inseperable gewesen, auch nach altem üblichem Bertommen fich keiner vor Andern eines Borzuges zu gebrauchen meinet: fo hoffen fie, daß fie unter dem Ramen Privatpersonen nicht gemeinet fein \*)." Darauf ward geantwortet: Es befrembe, bag die Ritterschaft meine, es fei fein Unterschied, ba überall die boben Beamten in "boberem Effim" gehalten, und Undere, welche außer Bedienung, vorgezogen wurden. "Bollen ihnen nichts nehmen, was ihnen, ber Observang und ber Raisance nach beitommt, konnen aber nicht gestatten, daß fie die Differeng zwischen ben Ministris und benen, welche extra officium leben, alfo privatim, in 2weifel ziehen." - Run gerath die Ritterschaft "in Befturgung;" es fei ihr nicht in ben Sinn gekommen, die bonneur und Rang der Miniftri in Zweifel ju gieben; nur hatte fie bemertt, bag ihre Mitglieder ein Stand feien, einen Landtag hatten u. f. w.

Aus diesen Anführungen wird man abnehmen können, wie das Berhältniß zwischen Landesherren und Ständen war. Lettere stehen in einem noch eigenthümlicheren Lichte da, wenn man erwägt, daß manche jener verletenden Aeußerungen nicht von den Landesherren, sondern lediglich von deren gelehrten Räthen herrührten. — Wir gehen nun in Kürze zu den Beschwerden über.

In der vorigen Beriode führten die Stände seltener Beschwerden an; nicht, als ob sie solche nicht gehabt hätten; aber sie scheinen an des alten Herzogs Friedrich Nachgiebigkeit endlich verzweiselt zu haben. Mag immerhin auch der Grund ein anderer sein, gewiß ist, daß unter Christian Albrecht fast auf allen Landtagen wieder eine große Reihe Beschwerden angesührt wird: nicht mehr so ausschlich, wie früher, denn sie waren ja unzählige Wale erörtert worden, sondern tabellarisch, überssichtlich. Rur mit den gewichtigeren Beschwerden wird eine Ausnahme gemacht.

Wie schon in der Einleitung zu dieser Beriode bemerkt ift, wird bie Mehrzahl dieser Beschwerden in der Regel mit einem "Richt in-

<sup>\*)</sup> hegewisch 11, 229 referirt nur bis hierher, was zur Annahme vers leiten könnte, als habe fich die Ritterschaft in ihrem Benehmen von weniger ehrenwerthen Rottven verleiten laffen.

struirt," oder mit dem nie gehaltenen Bersprechen, berichten zu wollen, erledigt. Im Jahre 1663 werden z. B. von 8 Beschwerden 4 so abgelehnt; im Jahre 1666 werden von 12 Beschwerden 6, im Jahre 1667 ebenso von 12, 6; im Jahre 1668 von 8 Beschwerden, 6 zur Berichtserstatung entgegengenommen, die beiden andern abgelehnt u. s. w. Wo endlich wegen Beschwerden Bersprechen gemacht werden, da werden diese aber noch dazu sehr selten gehalten. Fast regelmäßig wird verssprochen, keine kleine Münze mehr prägen zu lassen, und Jahr für Jahr müssen die Stände die Bitte wiederholen.

Es ift ferner bezeichnend, daß jetzt Manches unter die Beschwerden gestellt wird, was früher als selbstständiger Antrag war vorgebracht worden. Wir erinnern an die Kürzung der Einquartierungslaßt, an die Spreculschen Gelder, an die Bitte, teine illiquide Restanten einz zutreiben, die Revision der Restanten von ständischen Commissairen vorznehmen zu lassen u. a. m.

Wir wollen hier nun nicht alle Beschwerden wieder aufgählen, die bereits aus früheren Zeiten uns bekannt sind; auch haben wir einen Theil derselben bereits berührt; mag noch erwähnt werden, daß zu den stehenden Bitten auch noch die um Aussebung des Stempelpapiers, um Haltung von Quartal = und Landgerichten, um Remission der Pflüge, um Aufrechthaltung der Umschlagsgerechtigkeit u. a. m. gehörten. Dasgegen kommen einzelne Beschwerden aus früherer Zeit nicht mehr vor, z. B. wegen Beschung der Aemter.

Einiger Beschwerden ist indeß doch aussührlicher zu gedenken. Eine bavon ist zwedmäßiger später, zwei sind hier zu erwähnen. Bon den letzteren beiden bezog sich die eine auf die übermäßigen Gebühren, welche von den Behörden erhoben wurden. Wiederholt ward von den Ständen gebeten, daß die Gebühren nach der Landgerichtsordnung erhoben werden möchten. Die landesherrlichen Commissaire wollten nicht erinnern, daß es je anders als nach der in der Landgerichtsordnung besindlichen Taxe gehalten worden. — Da wiesen die Stände nach, daß wenn Commissionen ernannt würden, diese sehr theuer bezahlt würden; daß in Conscursen die Gebühren nicht nach der Distributionss, sondern nach der Liquidationssumme genommen würden. Es ward geantwortet (1667), daß in erster Beziehung nichts versprochen werden könne; in Betress zweiten Punctes ward eine Aenderung wenigstens zugesagt.

Als bei der hulbigung im Jahr 1661 die Aushebung der Licenten und Bolle nicht war erreicht worden, ward diese Beschwerbe eine Reihe

von Nahren bindurch nicht wieder vorgebracht. Da erschien im Nahre 1668 (5. Marx) ohne Wiffen und Billen ber Stande eine neue Bollund Licentenverordnung, nebft einer "renovirten Boll- und Licenten-Rolle," wodurch freilich bie Ritterschaft weniger beschwert war. fammtlichen Städte aber beschwerten im April fich "wehmuthig " über Die "in furz verwichener Beit verspuhrte ber Bolle und Licenten Steis gerung," und Bralaten und Ritterschaft, ungeachtet ihrer Rollfreibeit, befanden, daß "bie Steigerung auf die Unterthanen, und confequent boch auch auf fie, und also auf bas gange Land redundire." Gefammte Stände hatten conjunctim und communi nomine oft um Abschaffung ber Licenten gebeten. Da bie Stadte bie Brivilegien mit Bralaten und Ritterschaft gemein haben, fo fcbließen lettere fich ber Beschwerbe an. Eventuell bitten fie, bag es wenigstens bei bem "ungesteigerten Roll" verbleibe. Aehnlich außerten die Stande fich in ihrer zweiten Satichrift; in der britten erbieten fie fich, ju einer Steuer von 2 Rthir. à Pflug, wenn Bolle und Licenten aufgehoben werben. - Die landesherrlichen Commiffaire faben fich außer Stande, bas Anerbieten angunehmen. Erft im folgenden Jahre, 1669, ward eine etwas naber tommende Antwort gegeben: die zu Erhaltung gemeiner Beruhigung anzuwendenden Roften belaufen fich auf ein Großes, und veranlaffen, daß Landesberren fich für jest der Bolle und Licenten bedienen muffen. Wenn es aber ben Standen verträglich ju fein baucht, mit einem mehr abträglichen Meauivalent den Landesherren unter die Arme gu greifen; fo wollen die Commiffaire alle mögliche Mittel anwenden, die Landesherren ju be-Darauf fagen die Stande: "Können und vermögen wegen notorischer Impossibilität zu folchem vorgeschlagenen Aequivalent fich nicht auslaffen, fondern wiederholen praepetita." - Rochmals gaben bie Commiffaire einen Bint: "wenn die Stande fich wegen gefuchter Abbandlung der Licenten etwas mehr jum 3weck legen, und alfo annuatim oder auf gewiffe Jahre Gemiffes offeriren möchten" u. f. w. Die Doch bewilligten fie für die Soldatenfteuer Stände lebnten ab. 2 Rthlr. mehr, wenn Bolle und Licenten abgefchafft murben. wiffen, daß die Landesherren die 2 Rthlr. "pure acceptirten," Bolle und Licenten bestehen ließen, ja fogar unterm 18. Rovbr. 1669 ein Ebict wegen gefteigerter Licenten auf bas frembe Rorn erließen.

### **Cap.** 8.

#### Absonderungen und Trennungen auf den alten gandtagen.

hierher gehört nun eigentlich jenes Gutachten des Fürftlichen Rathes an den herzog Christian Albrecht, dessen wir schon am Schlusse der vorigen Beriode gedachten. Wir begnügen uns, darauf zu verweisen, und bemerken, daß es nicht unbeachtet blieb. Ernstlicher denn je war das landesherrliche Bestreben darauf gerichtet, den Proces der inneren Uneinigkeit und Auflösung unter den Ständen zu beschleunigen, und dies Bestreben ward durch mancherlei Umstände begünstigt.

Zwar werden die Stände jezuweilen aufmerkfam auf das geheime Treiben. Es giebt Augenblicke, in denen die gefahrdrohende Zukunft sich ihnen gleichfam offenbart, und wo sie unwillkührlich getrieben, die Jahrhunderte alten, aber schon morschen Bande, die sie umschlingen, sester anzuziehen suchen. Dagegen aber geschieht Manches, was zur Auflösung förderlich, aber unabwendbar ist; es geschieht Anderes, das nicht weniger dienlich für den Zweck ist, aber durch eine gewisse Nothwendigkeit hervorgerusen wird, und dessen Gesährlichkeit nicht einmal immer von den Ständen erkannt wird.

Sicher war es nicht ohne Bedeutung, daß die Sonderburger Fürsten sich 1667 gänzlich von dem Landtage absonderten. Joachim Ernst hatte bisher stets seine Deputirten geschick, die hatten, wie die Stände sagten, bei den Consultationen und Sessionen ihr Botum gehabt, hatten den Beschluß mitgemacht "und sich tanquam indivisibile membrum von diesem corpore gebehrdet." — Als hamburg und Lübeck vor Zeiten von den Landtagen wegblieben, war die ständische Bersassung noch in Krast und Ansehen; man hätte diese Städte zwar gern auf den Landtagen bleiben gesehen, damit sie nämlich an den Lasten des Landes Theil nähmen. Zest waren die Zeiten andere; das Ansehen der Stände, herabgedrückt, wie es war, konnte durch Abtrennung des herzog Joachim Ernst nicht gewinnen, nicht wieder gehoben werden.

Und dazu nun die oft von einander abgehenden Interessen ber einzelnen Stände, wovon die Bersplitterung der Vota die unausbleibliche Folge war! Bei solchen Gelegenheiten beeilten sich die Landesherren, mehr oder weniger fühlbar, die hande mit im Spiel zu haben. Bald wird den Städten allein eine Collecte auferlegt, bald werden sie anderzweitig von den übrigen Ständen abgezogen. Im Processe gegen die

abgetheilten herren halten die holsteinischen Städte (1668) es für ersprießlicher, daß die Landesherren sie vertreten. Zwar fügen sie die Clausel hinzu, daß dies nicht als Trennung von Brälaten und Rittersschaft ausgelegt werden dürfe. Aber was nützt die Clausel, wenn sie durch das stärkere Factum ausgewogen wird!

Dann tommen auch Trennungen nach andern Richtungen bin vor. bervorgerufen durch ben Rwift ber Landesberren unter einander. Richt baufig fublen wir den Ginfluß diefes Streites auf ben Landtagen; benn was die Stellung zu den Standen betraf, fo waren die Landesherren eben nicht febr von einander abweichender Deinung. Benn aber ber Bwift ber Landesherren bis jum Landtage tommt, fo gerrt er bie Stanbe jammerlich auseinander. Bir haben bier vor Allem ein febr einleuchtendes Beisviel anzuführen. Konig Friedrich III. batte die Reftung Chriftianpries bemoliren laffen, weil beren Lage ihm nicht gunftig ichien; unmittelbar nach dem Schwedischen Rriege begann er das jegige Friedrichsort anzulegen. Damit mar ber Bergog Chriftian Albrecht außerft ungufrieden, bie Stadt Riel auch, und biefe reichte 1663 eine Befchwerbe beshalb auf bem Landtage ein. Diefe Beschwerbe ward von ben Standen nicht unter die Beschwerben, die fie ihrer Resolutio anlegten, aufgenommen. Der Bergog beschwerte fich barüber; Die Roniglichen Commiffgire behaupteten, die Beschwerde sei unbegrundet und die Stande hatten baber mit Recht und aus wohlgegrundeten Urfachen Diefelbe, als nicht vor ihr Forum gehörig, jurudgewiesen. Jeder fouveraine Potentat muffe in feinem gande Schangen und Forte gur Sicherheit errichten fonnen. -Die Stande felbft außerten, daß fie die Rieler Befdwerde nicht gurudgewiesen hatten, vielmehr lebten fie ber hoffnung, daß, da auch bie umliegenden ritterschaftlichen Befitzungen bei bem Bau Schaden litten, die Feftung wieder murde bemolirt werden. Aber dies war fein einftimmiges Botum; die Ronigl. Landrathe meinten, daß fie nicht befugt waren, ben Ronig mit ber Beschwerde zu behelligen; Die Ronigl. Stadte wollten auch nichts damit zu ichaffen haben; dagegen traten die gurftlichen Stabte auf Seite Riels. - 3m folgenden Jahr (1664) brachte Riel feine Befchwerbe wieder vor, mit ber Bitte, daß gefammte Stande beitreten möchten. Bas follten die Stande thun! "Run find gwar Stande, wie dabevor bei biefem Bunct, alfo auch abereinft gar solliciti gewesen, und (haben) fonderlich gern pracaviren wollen, daß fie nicht inter haec praerupta duo als ihrer herrschaft Respects auf einer und bes alligirten Intereffe andererseits exorbitiren möchten." - Die Rolge

war: die Königlichen Landräthe sonderten sich ab, weil sie nicht allein glaubten, daß jetzt noch keine Beschwerde vorhanden sei, sondern weil sie überhaupt die Beschwerde nicht billigen könnten. Die übrigen Stände blieben in der Halbheit steden; fühlten die Billigkeit auf der einen und die Nothwendigkeit auf der andern Seite und thaten Richts. In der nächsten landesherrlichen Schrift ließ der König erklären, daß er von der Beschwerde Nichts mehr wissen wolle; der Herzog protestirte dagegen. Die Beschwerde aber ward nicht wieder vorgebracht.

Roch in einer ichon angebeuteten Beziehung außert ber lanbesberrliche Amift feinen Ginflug. Der Legekaften mar mabrend bes Somebifchen Rrieges außer Gebrauch getommen; nach bergeftelltem Frieden fteuerten Bralaten und Ritterschaft wieder in den Landtaften. Städten aber, die auch, wie wir gefeben haben, jezuweilen befonders besteuert wurden, ward, auf Antrieb bes Bergogs, die Contribution feparat erhoben; \*) fpaterbin, im Jahre 1668, war zwifchen ben Landesberren verglichen, ober ber Bergog hatte wenigftens anfänglich feine Beiftimmung gegeben, daß auch die Städte und Memter wieder bei bem Landtaften contribuiren follen. \*\*) Diefe Buftimmung nahm ber Bergog balb gurud. In einem Manbat an bie Stadt Riel vom 9. Juli 1668 wird gefagt, daß "ob zwar in vorgefestem Königl. und Fürftl. Manbate benen Stabten ihr Contingent in ben Legefaften wieder einzubringen eingewilliget, boch J. F. D., obwohl Sie in die Claufel gewilligt, bennoch gur Reit nicht barin confentiret, bevor nicht zwischen ben Landesherren ein gewiffer Schluß gemachet." - Es scheint nicht, bag Die Stadte je wieder in den Landtaften contribuirt haben, obwohl ber Rendsburger Receg von 1675 foldes wieder anordnete.

Die größte Gefahr für die ftandische Berfassung lag aber in der immer mehr um sich greifenden Theilnahmlosigkeit an den Landtagen. Die getrossene Beliebung der Ritterschaft von 1657 hatte bei den Mitgliedern derfelben wenig Erfolg. 1662 beschloß die Ritterschaft, daß keins ihrer Mitglieder bei Strafe von 100 Athlr., ohne erhebliche Ursache, vom Landtage wegbleiben durfe. Sie baten, daß die Landesherren die Beliebung bestätigen möge. Ob es geschehen ift, ist zweiselhaft. — Im Jahre

<sup>\*)</sup> S. ben Peraquationereces vom 5. Mai 1663 (nicht 1667, wie bei Segewisch II. 194 und Dahlmann S. 32 fteht.)

<sup>\*\*)</sup> So fagt das Mandat vom 3. Juli 1668, daß die Landesherren fich "frenndvetterlich verglichen hatten."

1664 ward mit Majorität beschlossen, daß jeder Stand — und nun erst zog man die Städte mit heran — in Zukunft zahlreicher erscheinen sollte. Auch follten die Städte keinen Stadtsecretair, oder "einen andern Bedienten," sondern ein Mitglied des Raths senden, Alles bei 100 Athlr. Strase. — Die Wirkung dieser Beliebungen muß gering gewesen sein. Denn 1668 beschloß die Ritterschaft, die Landtage nur durch einen aus Schleswisschen und Sholsteinischen Abelichen bestehenden Ausschuß zu beschieden, wieder zwar mit Hinzusügung einer Clausel: "wie wohl ohne einigen Abbruch des Landtages Gewohnheit, wie auch, daß sie sich frei vorbehalten, dieses nach Belieben wieder auszuheben und zu andern." Auch um Bestätigung dieser Beliebung wurden die Landesherren angegangen. Konnte, so darf man billig fragen, noch Anspruch auf Achtung der landtägigen Bertretung gemacht werden, wenn diese Bertretung von denen, die es anging, so beispiellos gleichgültig angesehen ward?

### Cap. 9.

#### Gemeinnüßige Berhandlungen. — Privilegienlade.

Ehe wir diese Beriode verlassen, haben wir noch einiger, aber nur weniger Verhandlungen, die sich auf gemeinnützige Gegenstände beziehen, serner auch einiger Umstände zu gedenken, die mit in das ständische Wesen hineingreisen. Bekanntlich ward im Jahre 1665 die Universität zu Kiel gestistet. \*) Verhandlungen, welche directen Bezug auf dieses sür das Land so wichtige Ereignis hätten, sinden wir in den Acten nicht; nur nebenher wird desselben gedacht. Im Jahre 1666 bat die Stadt Kiel um herabsehung ihrer Pflugzahl, "dessen vornehmste Ursachen in daselbst angelegter Universität, als gemeinnützigem Werk, wozu sie eine große Summe herbeigetragen, und denen Prosessoribus et membris academicis gewisse Häugen, und dessfalls einen großen Abgang an der Pflugzahl erleiden müssen." Die Stadt habe bei der Errichtung der Universität an 12,000 Athler. hergeben müssen. Es ward gebeten um herabsehung der Pflugzahl von 160 bis auf 100.

<sup>\*)</sup> Bgl. Rathjen's Auffat in Biernatth's Bollstalender vom Jahre 1847 S. 167 ff.

Die Stände traten dem Gefuch bei, nur daß ihnen dadurch tein Buswachs an Lasten werbe. Bon landesherrlicher Seite ward erwiedert, daß die abgegangenen Pflüge über die gesammte Stadt-vertheilt wers den müßten, wodurch allerdings der Stadt Riel, wie diese bemerkte, teine Erleichterung ward. 20 Pflüge wurden doch hinterher erlassen.

Im Jahre 1667 ward ben Stånden folgender Antrag gemacht: "Bei den Concursen erleiden die Creditoren und die Ritterschaft mehrenstheils betreffenden Schaden. Wie in andern Ländern wird es zu der Eingesessenen merklichem Rugen sein, daß ein Provinzials-Protocoll erzichtet, bei dem Landcangler oder sonsten Jemand den Ständen wohl anständig verwahrlich gehalten, und darin alle Pfandverschreibungen einzgetragen würden." — Ob die Ritterschaft sich durch die Art, wie der Antrag gestellt war, verletzt fühlte, ob sie in dem Borschlage neue landesherrliche Schleichwege argwöhnte, ist ungewiß. Der Antrag ward abgelehnt. "So schleichwege argwöhnte, ist ungewiß. Der Antrag ward abgelehnt. "So schleichwege argwöhnte, ist ungewiß. Der Antrag ward abgelehnt. "So schleis unter dem löbl. Abel, wie es wohl in den Marsch-ländern, auch theils Städten üblich, allerdings der Landschaft nicht erssprießlich sallen wird, daher es beim alten Landesbrauch verbleiben möge."

Bir erinnern baran, daß in früheren Jahren bie Landesherren ber Stände Gutachten in Betreff Einführung des jus repraesentationis im Herzogthum Schleswig forderten. Die Stände stellten diese Sache dem Ermeffen der Landesherren anheim. Im Jahre 1667 richtete nun ihrerseits die Schleswiger Ritterschaft eine Bittschrift an den Landesherrn um Einführung der Lestir-Freiheit: "da wir unter uns erwogen, wie daß allbereit E. K. M. und F. D. theils unter uns specielle Concessionen in puncto testamenti sactionis et donationis und darüber aller= und gnädigste Constrmation verstattet, dasselbe auch in denen Fürstl. Städten introduciret, uns mit denen Holft. Ständen in hoc passu gleichförmigen Rechte zu versehen, imgleichen die vorhin ertheilten Constrmationen noch= mals zu bestätigen." Doch blieb die Bitte ohne Erfolg. \*)

Endlich foll noch eines Ereigniffes, worauf fich einige Actenftude in ben Landtagsacten beziehen, hier turz erwähnt werden. Aus ben Actenftuden ergiebt fich, daß ber ehemalige Land-Syndicus Dr. Botel,

<sup>\*)</sup> Die im Fürstl. Antheile durch die Const. vom 3. December 1663 bereits gewährte Testir-Freiheit ward durch Königl. Berordnung vom 13. Juni 1729 sogar wieder genommen. Testamente ritterschaftlicher Personen brauchen freilich nach der Berordnung vom 27. Juni 1732 nicht der Bestätigung.

'nachbem er Schwebischer Gesandter zu hamburg geworden, hier im Jahre 1668 bie Brivilegienlade und auch die zweite Lade mit den Landtagsacten in seinem Berwahrsam hatte, daß eine ständische Deputation mit dem Syndicus Dr. Hennings nach Hamburg reiste, die Laden sich ausliesern ließ, sie untersuchte und darnach dieselben dem Hamburger Domcapitel zu treuen Händen in Berwahrung gab. Wie die Laden nach Hamburg gekommen, warum, sowie alle weiteren Fragen, welche erhoben werden möchten, konnen nicht beantwortet werden. \*)

# Siebente und lette Periode.

Von der Thronbesteigung Königs Christian V. bis zum abrumpirten Landtage. 1670 — 1675.

### Cap. 1.

#### Ueberficht.

Der lette Zeitabschnitt, den wir in dem Verfall unsere alten stans bischen Berfassung der Beobachtung zu unterziehen haben, umfaßt nur 5 Jahre. Es ist eine sehr kurze Zeit, aber auch sie bringt des Characteristischen so Mancherlei, daß es nicht thunlich war, die wenigen Jahre mit dem vorhergehenden Zeitraume znsammen zu fassen; denn nicht nur, daß die Anforderungen, welche die Landesherren an die Stände machen, in progressiver Weise fortschreiten: sondern auch die Art und Beise, wie die Anforderungen gemacht werden, wird viel bestimmter und entschiedener noch, als sie in der vorigen Periode war. Ganz besonders aber ist es die auf Seiten der Landesherren so offenssichtlich zunehmende Geringschätzung gegen die Stände, welche unsere Ausmerksamkeit in Anspruch nimmt; daneben tritt das Bestreben, die Ritterschaft — denn mit den Städten glaubt man schon leichter fertig

<sup>\*)</sup> Segewisch, II., 229.

zu werden — in eine größere Abhängigkeit von der Landesherrschaft zur bringen. Es wird der Bersuch gemacht, ein mittelalterliches Institut, das in den Herzogthümern nie recht zur Aufnahme gekommen, jedenfallsstich jest längst überlebt hatte, wieder aufzurichten: man will die Lehnssabhängigkeit wieder ausrichten.

Es liegt nun in ber Saltung ber Stande, Diefem landesberrlichen Auftreten gegenüber, wenig Erhebendes. Sie wird ichwacher und schwankender von Landtag zu Landtag; es tritt uns eine Gebeugtheit, eine Gebrudtheit entgegen, wie fie nur immer einem Sieger gegenüber, ber ichonungslos ein Recht bes Befiegten nach bem andern mit gugen tritt, bentbar ift. Und nicht allein bies ift es, welches in bem Beobachter die peinlichen Gefühle erregt. Gin Unberes greift tiefer. es boch fonft teine feltene Erscheinung, bag bem, welcher schmachvoll berabgedrudt wird, neben bem Schmerze über ben Gang ber Ereigniffe das ftolze Gefühl bleibt: ungerecht um die heiligften Guter, die ein Staateleben gewähren fann, getommen zu fein. Es läßt fich fo an, daß in ben Standen biefes Gefühl, bas in früheren Beiten oft unwill= führlich laut wird, jest nach und nach abftirbt. Reben ben erareifenb= ften Rlagen über auferlegte Laften und Befchwerben, tommen bemuthige Meußerungen ber Stande vor, bie weit über bas binausgeben, mas man loyal zu nennen pflegt; als fie im Jahre 1673 ihr Gutachten über eine vom niederfachfischen Areise beabsichtigte Reform im Mungwesen geben sollen, lehnten fie es ab, weil fie in einem Regal ben herrichaften nicht vorgreifen wollen. - Go fehr mar bie Scheu gefliegen, bei ben Landesherren Unftof ju erregen.

Und doch wird die ständische Berfassung durch keinen Staatsstreich beseitigt. Daß es nicht geschah, dazu mag die jest ärger denn je hers vortretende Uneinigkeit zwischen den Landeskürken ein nicht Geringes beigetragen haben. Aber mächtiger als sie, wirkt, wie schon früher ansgedeutet worden, das Herfommen. Dieses ist es im Grunde, welches die Landesherren abgehalten hat, rascher zum Bert zu schreiten. Beiden Landesherren, dem Königlichen, wie dem Fürstlichen, waren die Landstage längst lästig; auch trugen sie kein Bedenken, sich über die Landstagsbeschlüsse zum öfteren hinweg zu sehen. Aber diese Jahrhunderte alte Berfassung plöslich auszuheben, daran ist ihnen schwerlich se ein ernstlicher Gedanke gekommen. Mag den damaligen Regenten Biel vorzuwersen sein; mit dem Althergebrachten in einem gelegenen Augenblick zu brechen, dazu besassen sie zu viel Pietät. Die Frivolität, staatliche

Institutionen, die in dem Bolle eine tiefe Burzel geschlagen, wie Rartenhäuser umzublasen, diese Frivolität ift erft ein Product der mit der ersten Französischen Revolution beginnenden neuesten Beiten.

Der Awiefvalt ber beiden Landesherren, wenn er auch die Urfache gemefen ift, daß die Landtage ploplich vertagt worden find, greift von jest an in die ftandischen Berhandlungen eben fo fehr zum Bortheil, als jum Rachtheil ber Stande ein. Denn wenn auch, abgefeben von dem unbehaglichen Gefühl, welches jene Uneinigkeit nothwendig bei den gemeinschaftlichen Unterthanen bervorrufen mußte, ber Bergog Christian Albrecht Manches that, mas, obwohl zum Rachtheil ber Stanbe, boch nothwendig war, um von bem Koniglichen Mitregenten nicht übervortheilt zu werden: fo ift boch andererseits gewiß, daß ber Bergog nicht felten der Stande Barthei ergriff, und den Ronig auf folche Beife je guweilen zu einiger Rachgiebigkeit veranlaßte. Ob der Herzog dies that, um, nach ber Koniglichen Behauptung, fich beliebt ju machen, ober um, nach feiner eigenen Behauptung, die Unterthanen vor über= mäßigen Forberungen ju fchuten und fie bei ihren Brivilegien ju erhalten: ift hier nicht zu untersuchen, wie überhaupt ber 3wiefpalt ber Landesherren in feinem weiteren Berlaufe von uns nur in fo weit berudfichtigt werben wirb, als er in den Berhandlungen ber Stande fichtbar bervortritt. Alles Uebrige liegt außer bem Bereiche unserer Aufgabe.

### Cap. 2.

#### Die Richterledigung der Befchwerden und die Suldigung.

Es wird nicht unangemessen sein, einen kurzen Rückblick auf die Beranderungen zu wersen, welche im Laufe eines noch nicht vollen Jahrhunderts mit der Hulbigungsseier nach einander vorgingen. Herz zog Philipp hatte im Jahre 1590, als er den Eid, die Privilegien halten zu wollen, leistete, nicht die Schwurfinger erhoben; König Christian IV. protestirte 1593 gegen die in unmündigen Jahren mit ihm vorgenommene Wahl, als er mündig geworden; Herzog Friedrich III. beseitigte 1616 das Wahlrecht; König Friedrich III. leistete 1648 den Eid, die Privilegien halten zu wollen, nur schriftlich; Herz zog Christian Albrecht that 1660 ein Gleiches, aber setze sich nieder

und bebedte bas Saupt, als bie Stabte bie Sulbigung leifteten. Run fteben wir bei einer abermaligen Sulbigung.

Bei allen früheren Sulbigungen waren vorgänglich bie ftanbischen Beschwerben zur Sprache gekommen; 1648, mehr noch 1660 hatten bie Landesherren es erreicht, die Erledigung dieser Beschwerben ihrem größeren Theile nach bis nach ber geleisteten Hulbigung einstweilen zu verschieben. Bei der Hulbigung Christian V. wurde landesherrlicher Seits auch hierin ein Fortschritt gemacht.

Alls König Friedrich III. am 9. Februar 1670 verstorben war, da hofften die Stände wieder, wie seit einigen Decennien bei jedem landesherrlichen Todesfall: der Nachfolger werde gewähren, was der Borgänger ungerecht verweigert hatte. In dieser ihrer Hoffnung waren sie freilich zu oft getäuscht, daß nicht zugleich Zweisel sich eingeschlichen hätten. Aber es ist eine alte Ersahrung, daß, wo es sich um Wiederserlangung theuer erworbener und schnöde entrissener Güter handelt, der Zweisel gebieterisch niedergedrückt, und der Hoffnung allein gelebt wird, wenn eine neue Zeit einige Aussicht auf Ersolg verspricht. Wird dennoch diese Hoffnung getäuscht, dann ist freilich die Enttäuschung dopspelt schmerzlich.

Auf dem ersten Landtage, den der Königliche Mitregent gemeinsschaftlich mit dem Herzog ausschrieb, im Juni 1670, ward von den Königlichen Commissairen die Anzeige gemacht: "Obwohl J. R. M., nach — hintritt — Ihres Baters — nichts lieber gewesen, als von Dero Fürstenthümer löbl. Ständen die gewöhnliche Huldigung abzusnehmen, so haben — hohe Affaires und denen abzuhelsen Königliche Obliegenheiten, solches nicht gestatten wollen." — Darnach wurden den Ständen eine Reihe Steuersorderungen vorgelegt. In früheren Zeiten hatten die neuen Regenten sich beeilt, die Privilegienbestätigung zu verssprechen: davon hatten die Königlichen Commissaire noch kein Wort sallen lassen, geschweige denn der Abhülse ständischer Beschwerden gebacht \*). Es war der erste Stoß, den die Hossnungen der Stände erlitten.

Die Stände, tief bekummert, ließen einstweilen die gemachten Bors lagen ohne Berathung hinstehen, und reichten eine "unumgängliche

<sup>\*)</sup> Erft in der zweiten landesherrlichen Sapfcrift murbe beiber Puncte ermant.

Rothburft und Bitte" ein. Oft sei um Abhülse der Beschwerden gebeten, immer seien sie vertröstet worden, es seien sogar "die sub certa et expressa conditione bewilligten 2 Athlr." (vom Jahre 1669) in die 8 Athlr. Steuer mit hineingezogen worden. "So haben wir vor Allen Dingen, und ehe wir zu Weiterm schreiten können, zu E. A. M. Güte unsere Zustucht nehmen müssen, in der geschöpsten sesten Zuverssicht, daß E. A. M. wegen der gravamina sideliter et savorabiliter reserriret, insbesondere wegen der Licenten und Zölle, und daß die Herren Depustirten mit solcher Instruction versehen seien, daß sie ohne Aufschub den Beschwerden im Allgemeinen und Einzelnen abhelsliche Maaße geben können."

So nahmen die Stande, burch die Roth getrieben, einen neuen Bie balb weichen fie gurud! - Die landesherrlichen Commiffaire erwiederten mit einiger Freundlichkeit: baß fie getreulich berichtet batten, daß Berhandlungen zwischen ben Landesberren im Berte ge= wefen, und daß folche zu einem Refultat geführt haben murben, wenn nicht ber Tob bes Konigs bazwischen getreten mare. Gie zweifeln nicht an "einer gewierigen Resolution", wollen folche auch mit allem Gifer fördern, und fegen bann fest und bestimmt hingu: "Bestehen aber baneben in bem feften zuversichtlichen Gedanken, die löblichen Stande (werben) Unzusammenbangenbes (diversa) nicht mit einander vermifchen, noch von der perfonlichen Observant ausseten, sondern ohne ferneren Aufenthalt zu ben Borlagen (ad capita propositionis) ichreiten." Und bas geichab. Die Stande "fubmittirten fich", bantten baneben fur bas gegebene Berfprechen, bas fie eine "überschwengliche Gnabe und Suld" nannten, und baten bann, bag bas Beriprechen balb erfüllt werde, auch daß ber Ronig "mit Dero erwunschten - verfonlichen Gegenwart Dero Land und Leute befelige", die Brivilegien befeftige. Stände werden bagegen "ben alten Kundamental-Satzungen und Brivilegien biefer Fürftenthumer gemäß" fich bezeigen. Und barnach berathen fie Die Borlagen. Freilich anfangs fo, daß fie fich eine hinter= thur ju conferviren fuchten, bis die landesherrlichen Deputirten ihnen auch biefe ichloffen. Davon fpater.

Bon der Hulbigung war nach diesem Landtage fast mahrend eines Jahres keine Rede. Erst als die Jahreszeit, in welcher seit einem Decennium regelmäßig die Landtage gehalten wurden, wiederkehrte, im Mai 1671, ward auch der Hulbigung gedacht. Am 30. Mai ward ben Standen von landesherrlicher Seite die Proposition gemacht. Sie

war bereits geeignet, die Stände vollends zu enttäuschen, und was fie nicht that, wirkten die nachfolgenden Satisfriften.

Schon auf dem vorigen Landtage lief unter den Ständen das Gesrücht, der König werde nicht persönlich die Huldigung empfangen. Die Stände, denen wegen der Beschwerden viel an des Königs persönlicher Gegenwart lag, hatten sich eben deshalb veranlaßt gesehen, zu bitten, daß er nach den Herzogthümern kommen möge. Er kam nicht. Die "bevorsstehende Salbung und sonst vielfach obliegende schwere Reichsangelegensheiten" hielten ihn ab. — Um gleichwohl die Stände "nicht länger auszuhalten", hatte er seinen Statthalter Friedrich von Ahleseldt beaustragt, "die schuldige Homagial-Pflicht, sagt die Proposition, von ihnen mittelst eines eidlichen Neverses schriftlich zu erheben und anzunehmen, auch Königl. Consirmation über ihre wohlhergebrachte Privilegia zugleich zu extradiren und auszuantworten."

Alfo die bisher übliche Korm bei der Suldigung, das feierliche Geloben ber gegenseitigen Treue von Angesicht ju Angesicht hörte auf; der Abbulfe der Beschwerden mar nicht gedacht. Das mar eine fcwierige Lage, in der bie Stande fich befanden, und aus ber fie nicht herauskommen konnten. Doch machten fie einen Berfuch, Suldigung noch zu verschieben. Der Landiag, gaben fie an, fei erft vor wenigen Tagen ausgeschrieben, die Stande hatten bavon nicht allgemein unterrichtet werden tonnen. Sie waren baber nicht in ber erforderlichen Frequeng, vielmehr nur in geringer Bahl anwesend; ba nun des Ronigs Borfahren bei ber Suldigung überdies bas Land mit ihrer Gegenwart erfreut, auch die Beschwerben vorgangig abgeschaffet batten, fo geleben die Stande ber Ruverficht, daß der Ronig nach ber Salbung bas Land jur Bulbigungsannahme "mit Rgl. Gegenwart befeelige", und daß bei folder Gelegenheit auch die Remedirung der Beschwerden vorhergehe. - Der Berfuch miglang.

Denn " mit nicht geringer Bestürzung " hatten die Kgl. Commissaire, wie sie sagten, vernommen, daß die Stände, die so vielsältige Bestheurungen von ihrer "allerunthänigsten Auswärtigkeit " machten, folche in Wirklichkeit so wenig erwiesen, daß sie die HomagialsPslicht, "wozu sie sich so begierig und bereit zu sein rühmten, gebührender Maaßen abzustatten sich weigern, und aus nichtigen Ursachen auszusehen bitten." Schon auf vorigem Landtage ist ihnen angedeutet, daß die Huldigung bei erster Möglichkeit empfangen werden sollte, und da hätten die Stände wohl ermessen konnen, daß, als jest der Landtag ausgeschrieben ward,

die Huldigung geleistet werden solle. — Aus der freiwilligen Gnabe, daß die Kgl. Borfahren die Huldigung per fonlich angenommen haben, folgt keine Schuldigkeit. Auch ist früher die Huldigung nicht bis nach völliger Abstellung der Beschwerden verschoben worden. Wenn die Stände bei ihrer Weigerung verblieben, so dürste das als Widersetlichkeit angesehen, und die Consirmation der Brivilegien (sie war noch nicht ausgeliefert) zurückgenommen werden, wozu dieselbe (der König) wohl besugt." Man erwartet die "catesgorische und endliche Meinung" der Stände.

Bohl möchte man, bag die Stande biefe theils unwahren, theils fchiefen Erlauterungen über bie früheren Borgange bei ber Sulbigung mit Ernft und Burbe widerlegt batten. Aber wie gang anders war bie Raffung ber ftanbischen Erklarung. Die Aeukerungen ber Commiffaire find ihnen "unvermuthlich und hochbefturglich " gewesen. haben "lediglich gewunscht" ber Glückfeligkeit ber Borfahren theil= haftig zu werden, bem Ronig in eigener Person ihren obliegenden Gehorfam, und ihre Devotion ju offeriren "und Dero Banbe ju tuffen ". Darnach erft folgt eine icheue, furchtsame Entgegnung. Befcwerben feien ftets vor ber Sulbigung vorgenommen, "und wo nicht alle, bennoch die erheblichften abgethan worden." Das hat ja ber Konig in bem Convocationsreffript auch versprochen. Dann bitten Die Stände, daß ihnen die Brivilegien-Confirmation und die angehängte Eibesleiftung guvor abschriftlich mitgetheilt werbe, worauf fie fich "nach Befinden erflaren werben; fie fteben auch in ber "unzweifelhaften Boffnung, es werben bie Stabte als indiffociable Mitglieder ejusdem corporis et eorumdem privilegiorum mit einer löblichen Ritterschaft und unter einem Gib mutatis mutandis gezogen, und alfo hier bas unverrudte alte Bertommen beibehalten werden." - Endlich, dag es wegen ber Lebnguter wie üblich verhalten werbe.

Die letzte Bitte war wohl weniger durch die in dem Eide der Ritterschaft vorkommende Clausel: "Erbs und Lehngüter nach altem Gebrauch zu verdienen," veranlaßt. Denn diese Clausel war eine übsliche, und kam schon bei der Huldigung im Jahre 1564 vor. Biels mehr wird zu den Ständen das Gerücht gekommen sein, daß auf Grund der Clausel ein Mehreres, als gewöhnlich war, werde gefordert werden. Die vorhergehende Bitte, daß die Städte mit der Ritterschaft unter demselben Eide möge besaßt werden, kaun eben so wenig durch

jene Claufel bervorgerufen fein \*). Denn wie von je ber ber Ritter= fchaft Gib biefen Bufat gehabt hatte, fo hatte er in ber Stabte Gib ftete gefehlt. Daber marb auch von ben Standen gefagt: bag bie Stabte mutatis mutandis (mit ber üblichen Beranderung) unter bemfelben Gibe möchten befaßt werben. Der Städte Gid lautete am Schluß noch ebenso, wie er 1564 gelautet hatte: " uns als getreue Unterthas nen eignet und gebühret gegen unfern Allergnäbigften Ronig und herrn zu verhalten." Daneben wich aber ber Stabte Gid jest in einigen, freilich aans unwesentlichen Worten von dem der Ritterschaft ab \*\*), und es waren fonach zwei verschiebene Formulare, nach benen jest ber Eib, und zwar ichriftlich geleiftet werden follte. Dies war es, worauf bie Stande hinzielten; barin, befürchteten fie, tonne ber Anfang zu einer Abtrennung liegen. — Die erfte Bitte endlich war eine eben fo febr erflärliche, als fie nur Uebliches munichte, benn auch früher hatten bie Stände im Borwege fich eine Abschrift der Confirmation erbeten. erinnern g. B. an die besfälligen Berhandlungen vom Jahre 1616. Die Bitte mar früher nie verweigert worden.

Die Antwort der Königl. Commiffgire vom 2. Juni mar menia Die Stände behaupten, fagen fie, daß die Befchwerben vor ber Suldigung abgestellt werden muffen; fie wollen wiffen, ob die Commiffaire deshalb genugsam instruirt find; fle forbern, bag es mit ber Muthung der adelichen Lehnguter bei altem Stande verbleibe; fie wollen endlich die Confirmation vorher feben, und fich barnach "nach Befinden" ertlaren. Doch find fie aber icon wegen ber Beichwerben vertröftet worden; auch ift wegen ber Lehnauter nichts Reues zu vermuthen. Bas aber haben diese Forderungen mit der Somagial-Bflicht ju fchaffen? Und bann ftellen die Commiffaire ben Stanben jum Bebenten anheim, "wie ungleich es tonnte gedeutet werben, daß fie vorher die Confirmation der Brivilegien zu ihrer Cenfur begehren." Man giebt die Berficherung, daß in der Confirmation im Befentlichen (quo ad substantialia) nichts geandert worden, "obwohl man folche, ebe und bevor fie wegen ber Erbhulbigung fich pure ausgelaffen, ihnen gu communiciren Rraft ber Instruction fich nicht bemächtiget befindet."

Also Alles und Jedes ward den Ständen verweigert; die Besichwerden nicht erledigt; dann nichtsfagende Versprechen gemacht, die

<sup>\*)</sup> So irrthumlich hegewisch II. 236.

<sup>\*\*)</sup> Also nicht bloß wie Hegewisch a. a. a. D. sagt, in jener Clausel.

Einficht ber Confirmation nicht gestattet. Und das Alles dulben die Stände, und fügen sich der gemachten Anforderung, die ihnen als eine zwingende Nothwendigseit in jetziger Zeit muß erschienen sein. Anders läßt sich die gränzenlose Nachgiebigkeit nicht erklären; benn die Privilegien waren ihnen doch noch nicht in dem Grade gleichgültig geworden, daß sie leichtsinniges Spiel damit getrieben haben könnten. Es war Resignation, die an Huserweiselt und sich in das Unverweibliche ergiebt.

Gigenthumlich ist es, wie diese Stimmung in den Landtagsacten ihren Ausdruck gefunden hat. Während bei früheren Huldigungen der Hergang mit einem gewissen Pomp erzählt wird, kommt hier die kalle Rotiz vor: "Hierauf ist die Huldigung geleistet, und anbei folgende Duplik übergeben worden."

Als die Stände nämlich die Confirmation der Privilegien erhielten, sahen sie, wovon sie vorher wohl unter der Hand unterrichtet worden waren, daß der König den üblichen Eid nicht einmal schriftlich geleistet, sondern die Privilegien nur "an Eides Statt" bekräftigt hatte. Das gegen erfolgte nun keine Protestation; wo hätten die Stände dazu den Muth hernehmen sollen! Eine demuthige Bittschrift ward überreicht, worin man hoffte, daß in der gebrauchten Formel "die Eides-Solennität mitgemeint sei;" und darnach kam die gleichsam verschämte Bitte, "daß der hergebrachte Eid geleistet werden möge."

Seitdem dem Herzoge Philipp war gehuldigt worden bis zu der jetigen Huldigung herab waren gerade 80 Jahre verflossen. Wer versmag in den Ständen, die König Christian V. huldigten, die Nachkomsmen derjenigen wiederzuerkennen, die dem Herzog Philipp huldigten?

# Cap. 3.

### Berhandlungen über die Beschwerden.

Doch waren die Stände nicht Willens, die Erledigung der Beschwerden ganz auf sich beruhen zu lassen. Sie hatten nur, wie schon
so oft geschehen, einen Umweg gewählt, auf dem sie freilich ebenso
wenig, wie in früheren Fällen, zum Ziel gelangten. Als sie eingesehen,
oder doch einzusehen geglaubt hatten, daß es eine Unmöglichkeit sei,
die Beschwerden vor der Huldigung erledigt zu erhalten; da hatten sie
nachgegeben. Vielleicht, mochten sie annehmen, würde der neue Landes-

berr bereitwilliger nach ber Sulbigung fich bezeigen. Unmittelbar nach bem Sulbigungelandtage ward ein zweiter gandtag (5. Juni u. ff. Tage) gehalten, auf bem die Landesberren neue Steuern forderten. Es bot fich fomit eine paffende Gelegenheit, die Befchwerden:Erledigung qu erbitten; bie Stande betrachteten ben neuen Landtag, eben wegen ber früher nicht erfolgten Erledigung, als eine Fortfepung bes vorigen; nannten ihn einen "continuirten gandtag." Go ichien es ihnen gerechtfertigt zu fein, daß fie, ebe fie mit ben landesberrlichen Borlagen fich beschäftigten, erft bie Beschwerben vortrugen. Sie reichten baber eine "Braliminar=Bitte" ein, worin fie bringend und flehend um Abs bulfe baten. " So find fie, " beißt es barin, " nicht allein im vorigen Bedruck und Jammer erfigen geblieben, fondern auch die vornehmfte Befchwerbe (wegen ber Licenten, Bolle 2c.) fich je langer, je mehr und von einer Beit zur andern gehäufet, und bermagen elargiret, bag, man barauf nicht zuverfichtlich thatiger Banbel forberfter Ragen erfolgen follte, leichtlich ju fchliegen, bag fie ban in folchen Schaben und Ungebeib tommen, wie nicht gewefen."

Als die Commissaire den Borwurf machten, daß es wider Berstommen sei, die Beschwerden der landesherrlichen Proposition voran zu stellen, erwiederten die Stände, daß sie durch die bei der Huldigung gemachten Bersprechen veranlaßt worden, "diesen gleichsams selber gesmachten und gebotenen Beg zu gehen." Dem Herkommen ist gemäß, die Beschwerdens-Erledigung als im engsten Zusammenhang (inseparabile connexum) mit der Huldigung stehend zu betrachten.

Indeß erklärten sich jest wirklich die Commissaire bereit, sich auf die Beschwerden einzulassen; die Landesherren, ward im Boraus verssichert, würden dergestalt Abhülse thun, "daß hossentlich kein gravamen mehr übrig bleibet." Sehen wir, was an Abhülse gebracht ward. Die Stände hatten gebeten, daß keine Schillinge mehr geprägt, den Münzmeistern der alte Stempel genommen werden möge, und daß der Dänische Schilling nur gleich einem Sechsling zu achten. Die Comsmissaire stellten eine "freundvetterliche Conserenz" in Aussicht. Es ward gebeten: die Stifter Lübeck, Eutin, hamburg mit zu den Steuern heranzuziehen. Die Commissaire sagten: das gehört zu den hoheitszrechten der Landesherren. Man beschwerte sich wegen der Ao. 1669 mehr erhobenen 2 Athlr. Das haben die Stände sich selber zuzusschreiben, sagen die Commissaire. Die Alöster beschwerten sich, daß Kremde von den Landesherren in die Alöster ausgenommen würden.

Die Commiffaire find nicht inftruirt. Als barnach bestimmter gebeten ward, daß das jus primarum precum fich nur auf Ginbeimische beziehen moge, ward jenfeits die Soffnung ausgesprochen, " daß teine unbegrunbete Querelen gemacht wurden." Es wird ferner um gerichtliche Gulfe wegen entflohener Unterfaffen (Ausgetretenen) gefucht. Erwiedert wird, daß nach der Landgerichtsordnung verfahren werden foll, "daß aber Die Unterthanen leidlich tractiret werden, damit fie fein Anlag zum Austreten haben." - Auch die Unterfaffen ber adlichen Guter mußten fich jest bes Stempelpapiers bedienen. Es ward um Aufhebung biefer Anordnung gebeten. Die Commiffaire antworteten: Die adlichen Unterthanen find nicht beffer, benn die Roniglichen und Aurftlichen Unterthanen. Aber auch die Stadte baten um Aufhebung des Stempel= vaviers. Ihnen ward anderweitige Berbefferung der Commercien verfprochen. Wegen der Spredul'ichen Gelber beriefen die Commiffaire fich auf frühere Befcheide. Gine andere Bitte betraf die Roniglich Rubel'ichen 3m Jahre 1492 hatte ein Marquard Breibe in feinem Te-Gelber. famente bem fedesmal Aelteften feiner Rachtommen eine gewiffe Summe, von feinen Befitungen zu Rübel jährlich gablbar, vermacht. figungen waren fpater (1584) an bas Ronigl. Saus durch Rauf übergegangen; das Legat war bis 1637 ftets ausgezahlt, von 1637-1648 war nicht gezahlt worden, ftatt deffen aber fpater Erfat gegeben. Jest ward die Rablung wieder eingestellt. Die Commiffgire waren nicht inftruirt. - Endlich ward eine Bitte ber Stadte, nämlich um Schupung ber Bannmeile, billig gefunden; wegen Erstattung ber Ginquartierung wurden die Roniglichen Stadte an den Ronig verwiesen. - Schlieflich aber - und diefe Bitte führte bie erfte Rummer - ward bringend um Aufhebung ber Licenten und Bolle gebeten. \*) Darauf antworteten bie Commiffaire: bas ift gar fein gravamen; bie Raiferliche Confirmation ber Licenten, Bolle u. f. w. fteht ja in ber Landgerichtsordnung.

Das waren die Antworten, wodurch die Commissaire folche Abhülfe zu bringen vermeint hatten, "daß hoffentlich kein gravamen mehr übrig bleibet." Die Stände fanden sich veranlaßt, fast sämmtliche Beschwerden noch einmal zu wiederholen, ganz besonders aber das wegen

<sup>\*)</sup> Die Ritterschaft mußte jest anstatt bes früheren sogenannten kleinen (3 β) 3oll, jest ben großen (6 β) für Bieh zahlen. In früheren Jahren wird einmal geäußert, baß sogen 1 Rthir. (1 ma?) geforbert worben.

ber Licenten und Bolle. Sie knupften an die Abhulfe, als an eine Bedingung, die Bewilligung einer neuen Steuer zum Unterhalt des Militairs.

Nun wollten aber die Landesherren von solchen Bedingungen schon längst nicht mehr wissen. Unterhaltung des Militairs und Abhülse der Beschwerden sind Dinge, die durchaus nicht zusammen gehören. "Bur, den die Stände bei diesem Passus aller Begen Beschwerden ansühren, so werde das J. R. M. und H. D. der gefährlichen, daraus folgens den Consequenz halber zu höchsten Ungefallen gereichen." — Als die Stände so merkten, daß die Landesherren wohl Geld haben, aber den Beschwerden nicht abhelsen wollten, schien es ihnen an der Zeit zu sein, den Landtag zu schließen. "Begen der Sachen Wichtigkeit, sagen sie am 9. Juni, der vorstehenden Feiertage, des Passus Zölle und Licensten, in dem die Städte gar nicht, die Noblesse in dieser und andern gravaminibus nicht erhört, serner wegen mangelnder Instruction der Committirten" — mögen die Landesherren sich einsweilen mit der bes willigten Steuer begnügen, dis die Beschwerden bewilligt sind. "Gestalt sie dann aus Convocation sich wieder einsinden wollen."

Aber die landesherrlichen Commissaire waren wenig geneigt, in solchem Borhaben Borschub zu leisten. Sie warsen den Ständen Tersgiversation vor; "sothaner modus ift nicht mit dem Respect gegen die Landesherren compatibel." Defensionsgelder und Abhülse der Beschwers den haben keine Connexität: jene sind "kundige Schuldigkeit", diese hangen lediglich von der gnädigen Auslegung der Privilegien Seitens der Landesherren ab, a mere benigna interpretatione. Die Stände mögen daher wohl überlegen, daß ihnen keine Ungelegenheit zustoße. "Sich nach der Landesherren gnädigsten Gefallen auszulassen, ist der zulänglichste modus, und dann wollen Committirte alle ossicia answenden, daß Stände die landesherrliche Milde empsinden, wozu sie sonst wegen der Widersehlichkeit wenig hoffnung haben."

Die Stände gaben nach, nicht ganz — denn die Steuer ward nicht erhöht. Aber fie gestehen ein, daß die Steuerbewilligung mit den Beschwerden nicht im Zusammenhang stehe; doch meinen sie, daß dieser Landtag eine Fortsetzung des Huldigungs Landtages ift. Sie haben deshalb die Beschwerden angeführt und um Hulfe gebeten, weil sie sonst nicht ferner im Stande sind, Steuern zu zahlen. Die Comsmissare acceptirten bereitwilligst jenes Zugeständniß; da suchen die Stände wieder eine Bendung zu machen; sie freuen sich, daß die Coms

missaire ste richtig ausgesaßt haben; nämlich, "daß sie das jus collectandi vermittelst Landtagsconvocation in Zweisel zu ziehen, oder sich dessen gänzlich zu entledigen, wegen bessalls in einige Disput sich einzulassen nicht gemeinet; "wohl aber halten sie dafür, daß die Abstellung der Beschwerden mit der Huldigung verwandt ist, "angesehen der nervus und conservatio Privilegiorum grade darauf beruhet." — Aber die Commissaire waren des Streitens müde; sie erklärten kurz: "daß sie der Beschwerden halber (womit der actus homagialis, wie unfüglich von den Ständen vorgegeben wird, keine Connexität hat) sich weiter zu erklären nicht ermächtigt."

Damit waren für bies Jahr die Berhandlungen beendet. folgenden Jahre (1672) führten die Stande die meiften der oben erwahnten Beschwerden wieder an; besonders: daß das Rlofter Breet eine übermäßige Ungabl ausbeimifder adlicher Jungfrauen babe. wurden auf die porjährigen Antworten verwiesen. Da fagen benn bie Stande, und es tommt ihnen merklich von Bergen: fie feien betrubt, daß auch in feinem gravamen die geringste Erborung geschehen, obwohl ber Ronia 1670 ein Underes versprochen batte. "Stande muffen babei bie Bande faft finten laffen und von der Gute des Bochften bitten, daß E. R. M. und of. D. Bergen und Gemuther ju Milbe lenten, bamit fie ben überaus elenden Buftand Ihrer verarmten und bis auf bas Meugerfte erichöpften Unterthanen ju Bergen faffen. " Die Landesherren schweigen auf biefe Bitte. - 3m folgenden Jahre (1673) werden bie Befdwerden wiederholt; als neu nur bingugefügt: bag einige, "fo an benen ausgelegten Segebergifchen Gutern participiret, fich absonderlich beidweren, daß man fie mit einigen Anlagen, fo nicht auf benen Landtagen eingewilliget, noch mit 3. R. D. speciellen Befehl autorifirt werben konnen, ju graviren fich angemaget; - bag bie Beamte weiter nicht, als auf benen ganbtagen vermöge Roniglichen Raufbriefes eingewilliget (außer ben Brivatanlagen ber Stande), ober mas auf fpeciellen Befehl bes Ronigs einforbern. " - Darauf antworteten bie landes: herrlichen Commiffaire, daß auf die Beschwerden theils schon früher Befcheib erfolgt fei, theils gingen biefelben beibe Berrichaften gemeinichaftlich ober besonders an, und folle barüber berichtet werben.

Im Jahre 1674 werden wieder die Beschwerden vorgetragen; barunter besonders, daß an Tabackspächter feine Monopole gegeben werden möchten, eine Beschwerde, die schon auf dem vorjährigen Landtage

erwähnt war. \*) Es wird erwiedert: baß den Beschwerden "nach Ausweise stände fich darauf im Worte vergriffen und sagten, daß sie Stände sich darauf im Worte vergriffen und sagten, daß sie wehmuthig
vernommen, wie die Landesherren glaubten, daß allen Beschwerden
abgeholfen sei; ward ihnen mit Empfindlichkeit bemerklich gemacht, daß
"mehrentheils" gesagt sei. Denn manche Beschwerden, so 3. B. die
wegen der Zölle und Licenten, wegen der Einquartierungslaft, wollten
die Landesherren als solche nicht mehr anerkennen. Noch einmal baten
die Stände, aber es erfolgte keine Antwort mehr. Und hier endet denn
bie Geschichte von den Beschwerden.

## Cap. 4.

#### Die Milice und beren Unterhaltung.

Die Berhandlungen über ben für die Ernppen aufzubringenden Unterhalt greifen zu Anfang ber Beriode in die Berhandlungen wegen ber Suldigung ein. Ale im Juni 1670 ben Ständen angezeigt murbe, baß ber Ronig annoch verhindert fei, die Suldigung ju empfangen, wurde unmittelbar barauf die Anforderung gemacht, vom Bfluge 16 Athlr. , in benen hergebrachten 4 Terminen beim Legefaften einzubringen. Es ift bereits erwähnt, bag die Stande vor Berathung der Brovofition erft ihre "unumgangliche Rothdurft und Bitte" einreichten, und bag fie erft, nachdem ihnen eine unzweideutige Anmahnung geworden mar, fich zu ber Borlage mandten. Gie fuchten fich bier indeff einen Ausweg offen zu halten. Sie freuten fich, daß ber Ronig geaußert hatte, er werbe gekommen fein, wenn er nicht verhindert gewesen mare, und bewilligten bann "ad interim und zur avance" 2 Athlr. vom Bflug bis gur Reit, wo die huldigung werde geleiftet werden, "jeboch mit bem ausbrudlichen Refervat, daß folche 2 Rithlr. in bem bei folden actu homagiali einzumilligenden Quanto contribuendo becourtiret werden."

Der Ausweg war nicht übel gewählt; vorläufig eine geringe Contribution, dadurch Röthigung für den König, die Huldigung zu beeilen und dadurch Erledigung der Beschwerden. — Aus griff fo hubsch in

<sup>\*)</sup> Bas hegewisch II. 314 überfeben hat.

einander, wenn nur der Ausweg war gestattet worden. Die landes: herrlichen Commiffaire aber gestatteten ibn nicht. Es war bem Bertommen und der Observang guwider, meinten diefe; es tam befonders ben Röniglichen befremblich vor, daß "fothane Reuerung bei bero (bes Ronigs) antretender Regierung will gur Sand genommen werden, welche bei Lebzeiten bero herrn Batere niemale fürgegangen." Es ift ja aus den Roniglichen Meußerungen, benen der Bergog beitritt, erfichtlich, bag ber Ronig bei ber hulbigung hinfichtlich ber Beschwerben Gnabe und Man erwartet baber bie Bewilligung ber ge-Suld erweisen merbe. forderten Summe. Das geschah nicht. Aber die Stande hatten boch "vermerkt, daß fie (bie Landesherren) mit den 2 Rthlr. nicht friedlich, fondern auf ein boberes quantum gielen," und bewilligten 6 Rthlr. vom Bflug. 218 bie Commiffaire erwiederten, dag "aus Milde" jest nur 12 Rthir. geforbert wurden, legten bie Stanbe gu ben 6 Rthir. Da gaben die Commiffaire eine "lette Erflarung" ab, noch 2 bingu. baß fie nicht instruirt feien, bei bem Gebotenen fich zu beruhigen; baß fie aber die 8 Riblr. "ohne Bedingung " acceptirten und barüber bes richten wurden. Die Bedingung, welche die Stande gemacht hatten, bestand barin, daß fie nur in Schillingen bezahlen wollten, mas die Commiffaire, als gegen die Berordnung vom 23. Marg 1669 \*) verftokend, ablebnien. Dagegen mard versprochen, "man folche mobiges meinte Intention (ber Berordnung) etliche Brivatleute ihres ichnoben Eigennutes und Gewinnes halber mittelft Anwechselung und dadurch veranlagte mehrere Anhäufung ber Schillinge unverantwortlicher Beife ju elibiren fich unterfteben, und biefelbe von ben Standen unter ber Sand angezeigt werden, " daß folche Berfonen bann abgeftraft werden follten.

Im folgenden Jahre, als die Huldigung beendet, aber die Besschwerden noch nicht erledigt waren, wurden nur 10 Athlr. vom Pfluge gefordert, "weil man die Stände nicht höher bebürden wolle, als nöthig wäre." Die Stände reichten, wie erwähnt, dagegen erst ihre "Präliminarbitte" ein, und gingen zur Proposition erst über, nachdem die Commissaire darauf geantwortet hatten. Sie bewilligten 4 Athlr., um dadurch "zur Remedirung der Beschwerden mehr Anlaß zu geben" und "unter dieser Bedingung." Aber die Landesherren und ihre Com-

<sup>\*)</sup> Es ift die obermahnte Berordnung wegen Ginführung fleiner Munge.

missaire wollten von der Bedingung nichts wissen. Ein Bersuch der Stände, die Sache zu vertagen, mißlang. Die Commissaire ermahnten die Stände in einer Triplis noch einmal "zu allem Ueberssuß, daß dieselben zu Berhütung sonst zu besorgender, gar nachdenkliche Consequenzen mit sich sührender Ungelegenheiten, zu ihrem Besten und des Baterlandes Ruß und Frommen die Sache reislich überlegen und ihre Devotion durch Bewilligung des geforderten Beitrags constatiren."—Run bewilligten die Stände wieder 8 Athlr. in der Zuversicht, "daß keine weitere Anlagen, sie mögen Ramen haben, wie sie wollen, weniger wider den wörtlichen Inhalt der Privilegien" auferlegt würden. Aber die Commissaire waren nur "zu dem Quantum ohne Remission" instruirt; "müssen in der Landesherren Belieben stellen, was für zulängsliche Mittel zu verordnen die veranlaßt werden." Beiläusig ward das Gebotene "ohne Bedingung" acceptirt.

Die üblichen Termine gur Leiftung ber Steuer maren, wie erwähnt, Johannis, Michaelis, Reujahr und Oftern. 1672 im April mar ber lette Termin ber im vorigen Jahre bewilligten Steuer noch nicht fällig; \*) und doch behaupteten die Landesherren, daß fie darüber hinaus Borfcuffe geleiftet batten. Die Landesherren haben , faft ungern vernehmen muffen, daß Stande etliche Sabre in der Unterhaltung der Miliz faft fcwierig fich erzeiget, da fie doch hinlanglich wiffen, daß Reichs = und Rreisfcluffe fie verpflichten." Diesmal ward feine bestimmte Steuerquote gefordert; dagegen ben Standen eine Ueberficht der Gesammtausgaben für das Militair, wie einft im Jahre 1647, vorgelegt. \*\*) Darnach betrug bie Bahl ber gur Befatung ber Roniglichen Festungen Gludftadt, Crempe, Rendsburg, Friedrichsort " unentbehrlichen " Bolfer (13 Compagnien Fugvolt nebft Artillerie und 4 Compagnien Ravallerie) 2300 Mann, welche eine Ausgabe von 111,040 Rthlr. 6 & jahrlich erfor-Die Unterhaltung und Reparatur ber Festungen, Ammunition, Reuer und Licht war nicht eingerechnet, welche Ausgaben, bis die Beiten fich beffern, der Ronig abhalten will. Der Bergogliche Extract erreichte nun zwar den Königlichen bei weitem nicht (5 Compagnien Aufvolf und die Leibgarde - 58,902 Athlr. jahrlich). Aber der Bergog ließ bemerken, daß die Erganzung feiner Truppen nachftens beschafft werden

<sup>\*)</sup> Segewisch II. 324 irrt, wenn er fagt, ber Termin "fei nicht einmal abgetragen gewesen."

<sup>\*\*)</sup> Bollftandig abgebruckt bei Segewisch II., 430 ff.

folle\*) — Die Stände brachten hiergegen bekannte Einwendungen, von zu beschränkender Interpretation der Reichs und Kreisschlüsse, von Unverwögen, uraltem Landesbrauch u. s. w. vor, wollten aber doch nicht "mit weitläuftigem Res und Dupliciren beschwerlich fallen" und bewilligten 8 Athlr. mit der Bitte um Enthebung aller ferneren Zusmuthungen. Der vorgelegten Uebersicht der nöthigen Ausgaben ward nicht erwähnt.

Run aber miefen die landesherrlichen Commiffaire auf biefe Ueberficht bin, und zeigten, daß nicht 8 Rthlr., fondern wenigstens 13 Rthlr. nothig waren, eine Steuerquote, die weder " disproportionirlich noch über Bermogen" fei. - Da entgegnen die Stande: "Saben mit Bergbetrübnig und Befummernig erfehen, daß ihre fowohl jest, als biebevor auf bas fläglichfte beducirte Bewegniffe faft nichts verfangen, ba boch ihr und bes gangen Landes manniglich fur Augen schwebenber lamentabler Status gleichsam por fich felber interponirt." Sie bewilligen 10 Rtblr. "jedoch mit dem expreffen Beding, daß feine Rriegepreffuren, Einquartierung " 2c. eintrete. Schließlich fieben fie wieber " des und wehmuthigft, Landesherren wollen doch ihr fundbares Unvermögen ansehen und mit dem Angebotenen gufrieden fein." Doch bie Commiffaire waren nur inftruirt, bis ju 12 Rthlr. abzulaffen; und ihre Instruction hatte "ben Unhang, jum Fall die löblichen Stande ju mehr beregtem Quanto fich nicht willfährig erflaren werden, daß nichts besto weniger (bie Landesberren) fothane höchstbenöthigte 12 Rth. vom Bflug burch gewöhnliche Batente benen löblichen Ständen werben intimiren und darauf die Anforderung werden ergehen laffen. " -Dringender als vorher baten die Stande, daß die Landesherren boch Die 10 Rthir. annehmen, auch nicht mehr ausschreiben möchten, " fonbern es bei bem Landtagsconcluso, worin die Conservation biefer Lande guten Theils mit beruhet , unverandert bewenden laffen." Es wurden desungeachtet 12 Rthlr. vom Pfluge ausgeschrieben.

Im nächsten Jahre (1673) wurden wieder "wenigstens 12 Rthlr." gefordert, "und find die Landesherren dies unentbehrliche Quantum zu determiniren daher bewogen worden, damit mit denen mehrmaligen

<sup>\*)</sup> In diesem und den beiden folgenden Jahren ward auch die Bereitshaltung bes Rogdienstes gefordert, natürlich nur deshalb, um die Stände leichter zur Steuerbewilligung zu bewegen. Segewisch II., 342 scheint die Aufforderung als eine ernftlich gemeinte aufzufassen.

und unzulänglichen Oblatis der Stände die Zeit und Spesen nicht mehr so vergeblich hingebracht werden mögen: maßen denn auch Unsere zu jesigem Landtage verordnete Deputirte vermöge instructionis ichts was zu remittiren und nachzulassen sich nicht ermächtigen können oder mögen." Die Stände waren "consternirt und betrübt." Sie ersinnern im Borbeigehen an die im vorigen Jahre mehr gesorderten 2 Athlir. und klagen, daß sie nach der jesigen Broposition nicht einsmal ihre Gegengründe anführen dürften, wodurch ja alle Berathung "verwandelt, die Ratur und Eigenschaft des Landes ganz immutiret, der aditus zu den Landesherren verschlossen, so daß sie sich der bei der Huldigung resp. versprochenen und gegebenen Clemenz und Güte wenig zu erfreuen, sondern darüber betrüben müßten." Sie bitten "siehenblich", daß den Commissairen eine mildere Instruction werde, "auf daß es bei den beschworenen Privilegien und dem alten Hertom= men bleibe." Dann wollen sie sich weiter erklären.

Nun erwiederten die landesherrlichen Commissaire, daß man nicht daran benke, die Landtagsschlüsse aufzuheben. Das aber konnte wenig befagen; denn sie bestanden auf das Geforderte, waren auch "mit keiner näheren Instruction versehen." — Die Stände außerten ihren Dank für die erstere Bersicherung. Da demnach, schlossen sie weiter, das Fundament der Landtage in freier Berathung und Beschließung bestehe, so hossen sie, daß, was sie nach Weise der Borsahren beschließen, für ein Landtagsschluß wird gehalten werden. Darnach bewilligen sie 10 Athlic.

Darauf wird ihnen erwiedert, wie man "vermerket habe, daß ihrem einseitigen placito und Belieben die Kraft eines allgemeinen Landtagsschlusses beigelegt werden wollen, da ihnen doch nicht unbestannt, daß alsdann, wann zwischen der Herrschaft und den Ständen die capita propositionis beliebet und angenommen, ein Landtagsschluß darob und ehender nicht ersolgen können." Mit andern Worten, die Landesherren nahmen dem Steuerbewilligungsrecht gegenüber mehr als ein absolutes Beto in Anspruch, was aber im Grunde das Recht aufshebt. Denn ist nur dann ein Landtagsschluß vorhanden, wenn die Landesherren das Bewilligte genehmigt haben, so liegt auf der Hand, daß sie so lange nicht genehmigen werden, als ihnen die gehotene Summe nicht convenirt. Die Stände fühlten, worauf es abziele, und boch magten sie nicht, sich klar und grade auszusprechen. Man wolle, sagen sie, ihre Aeußerung wider ihre Meinung ausbeuten; "zumal sie die Landtage und die Conclusa nicht weiter, als daß ihnen die Brivis

legien und bis dato erhaltene Observanz gönnen und geben, beizubeshalten munschen. "Sie wiederholen, daß die Landesherren "den löbzlichen Ständen an ihren competirenden und bishero bei denen Landztagen exercirten juribus nichts derogiren "mögen. Sie bewilligten endlich 11 Athlr. \*). — Und wieder wurden 12 Athlr. eingetrieben.

Im Jahre 1674 Mai werden wieder 12 Athlir. beantragt, "nach dem Extract von 1672." Die Stände klagen, daß kürzlich "über das letzte Mal \*\*) verwilligte und gethane Oblatum (hinaus) die militairische Execution " ergangen sei. Sie hoffen jest wenigstens, daß die Commissaire "mit gnädiger und milder Instruction " versehen sind. Sie beswilligen 8 Athlir.

Daß die Stände des Hoffens nicht mude wurden! Getäuscht wurden sie in ihrer Hoffnung jedes Mal, und auch diesmal. Die Commissaire konnten nicht ablassen; sie erwarteten, "daß die Stände einmüthig sich zu den 12 Athlen. entschließen." Diese klagten wieder; sie sind so unvermögend, daß die adelige Jugend nicht mehr rittermäßig erzogen werden kann. Sie bewilligen 10 Athlen, wenn die Schleswisschen Stände die Holsteinischen mit 2 Athlen. 8 \beta\*\*) vom Pflug in Reichse und Kreissteuern unterstüßen; die Schleswiger lehnten ab †). — Aber die Commissaire wollten nicht ablassen; die Herzoglichen waren zwar mit 11 Athlen. zuseichen, wenn der König sich damit begnügen lassen wolle, wozu die Königlichen Commissaire aber keine Aussicht geben konnten. Als endlich die Stände 11 Athlen. bewilligten, ward ihnen in einem vom Landcanzler Dr. Schöndach unterzeichneten Memorial angedeutet, daß die Commissaire sich lediglich auf ihre früheren Aussschrieben.

hier find wir nun, wenn überhaupt noch vom Steuerbewilligungsrecht geredet werden darf, jedenfalls zu einer Grenze gekommen, die unzweifelhaft die außerste ift. Was von dem Steuerbewilligungsrechte noch übrig ift, besteht lediglich darin, daß die Stände gefragt werden,

<sup>\*)</sup> Bomit ber Bergog zufrieden mar, wie Segewisch II., 328 fagt.

<sup>\*\*)</sup> Degewisch II., 329 meint irrthumlich, daß von ber Steuer vom 3. 1672 die Rebe ift. Er übersah, daß auch 1673 12 Ribir. ausgeschrieben wurden.

<sup>\*\*\*)</sup> Begewisch II. 330 fagt nur 2 Rthir.

<sup>†)</sup> Ober richtiger, ber einzige anwesende Schleswiger Gosche v. Buchmald lebnte ab.

ob fie das geforderte Quantum geben wollen oder nicht. Wollen fie nicht, fo nimmt man es. Und hier auf biefer außerften Grenze endigen bie Berhandlungen über die Steuern.

### Cap. 5.

#### Reichs: und Rreisfteuer.

Auf bem Rieler Landtage vom Mai 1671 ward ben Standen bie Mittheilung gemacht, daß auf dem jungften Rreistage ju guneburg eine gemiffe Rreishulfe befchloffen worden fei. Wie boch fich die Rreishulfe belief, bas ward nicht gefagt, obwohl die Landesberren, wie fich aus bem Rachfolgenden ergiebt, davon unterrichtet waren. Die Stande mußten erft um "völlige Rachricht bes Quanti" bitten, und vielleicht murbe ihnen auch diese taum geworden fein, wenn fie nicht felber die Steuerquote angegeben hatten. Sie hatten namlich, wie fie fagten, nachträglich erfahren, daß die Rreishülfe 5 & vom Bfluge betrage. Run festen bie Landesberren bie Roften ber Rreisbulfe auseinander. Einmal wird die dreifache Bahl ber Mannschaft erforbert, 180 Mann ju Bferde \*), 240 ju guß, welche nach Anschlag bes Rreisabschiedes von 1664 gu werben und gu unterhalten, und wogu 13 Rthlr. vom Bflug erforderlich find. Sier foll jedoch um eine möglichfte Erleichterung nachgefucht werden, wenn die Stande fich wegen der Defenfionsgelber schuldiger Beise auslaffen. Zweitens find zu Abhaltung ber Reftanten und um Borrath in ber Rreistaffe zu haben, brei Simpla à 700 Rthlr. nöthia.

Die Stände weigerten sich ber Steuer nicht; was andere reichsunmittelbare Stände leiften, wollen auch sie geben. Die zweite Forderung wird, nach erhaltener Aufflärung, durch 12  $\beta$  vom Pflug gedeckt. Die erste anlangend, so ist zu bemerken, daß die Kreishülse nur gefordert ist, wenn Unruhen ausbrächen; nun aber ist die Gesahr vorüber, und nirgend wird die Hulle ausgebracht. — Da sagen die Kgl.

<sup>\*)</sup> Nach bem alten Sat in ber Reichsmatritel hatte, wie fcon mehrfach erwähnt, holftein nur 40 Reiter zu ftellen; wovon bas Dreifache 120 Reiter ware.

Commissaire, es stehe nicht in dem Kreisschlusse, daß nur "auf den Rothfall" zu rüsten, sondern daß die Mannschaft bereit zu halten sei und so lange, die Gesahr vorüber. Zugleich erbietet sich der König, gegen 4 Athlr. vom Pflug die gedachten Bölter auszubringen, aber, sest er hinzu, gleichsam als ob er besorgt wäre, daß es ihm Nachetheile bringen könne, — ohne Consequenz für die Zukunst. Der Herzog dagegen meinte, daß die Stände so lange in Ruhe zu lassen seisen, die auch anderswo gerüstet werde. Nur mögen die Stände eventuell sich resolviren. Bielleicht unterblieb in Folge der herzoglichen abweichenden Ansicht damals noch die Rüstung. Nur die 12 \beta mußten wohl gessteuert werden.

Im nachften Jahre 1672 - es war die Beit bes Rrieges gwischen Solland und Frankreich - forberte ber Niederfachfifche Rreisoberfte, Bergog Georg Wilhelm von Braunschweig, bag bie Rreistruppen gum 21. Mai' ju Gifhorn fich fammelten. Die Landesherren beantragten baber (April) fofortige Aufbringung der Mittel, um die Truppen werben und unterhalten ju tonnen. Gine fpecificirte Ueberficht ber Roften \*) marb vorgelegt; barnach mar für die Rreishülfe nöthig an Werbegeld 12,703 Rth. 18 \$\beta\$, an Unterhalt auf 6 Monate (à 2464 Rthlr. 8 \$\beta\$) 14,785 Rthlr. auf. 27,488 Riblr. 18 3. Rur die Reichshülfe an Werbung 8881 Riblr., an Unterhalt 10,444 Rthir, juf. 19325 Rthir. Anlangend die Rreisbulfe, fo munichten bie Stande guvor die Rechnung ju untersuchen. Run fagten die Landesherrn, im Boraus fich entschuldigend, die Gulfe fei vorläufig nur auf 6 Monate ju unterhalten, jedoch mit ber Bebingung, "wenn ferner nothig. " Und wirklich war bie Entschuldigung nothig gewesen: benn die Stande entbedten, daß die Rechnung um 2257 Athlr. ju boch angeschlagen war. Die verbleibende Summe alaubten fie durch 1 Rthir. 7 \beta \*\*) Berbegelb und 15 \beta Unter= haltungegelb von jedem ber 7634 Solft. Bfluge aufbringen gu tonnen. Dagegen wießen nun die gandesherren nach, daß von diefer Ungahl Bfluge 611 \*\*\*) abgingen; baber find nothwendig 1 Athlr. 21 & vom Pfluge aufzubringen. Dit den 16 & (15?) für Berpflegung waren fie aufrieden.

<sup>\*)</sup> Bei Begewisch II. 433 gebrudt.

<sup>\*\*)</sup> Begewifch, II. 339 hat irrthumlich nur 1 Rthlr.

Ramlich Stift Entin mit 517 Pflugen, Stadt und Amt Rendsburg mit 60 im Schleswigfchen liegenden Pflugen u. a m.

Die Reichshülfe zu leiften weigerten \*) fich die Stande, bis beshalb ein allgemeiner Reichsabschied erschienen ware.

Noch aber hatten die Landesherren angezeigt, daß die für außersordentliche Kreisanlagen bewilligten  $12~\beta$  vom vorigen Jahr nicht aussgereicht hätten', daß außerdem noch ein Simplum bewilligt und daß baher abermals  $12~\beta$  nöthig wären \*\*). Die Stände scheinen die Anforderung abgelehnt zu haben.

1673 im April war die Kreisruftung zu "continuiren: " baber Berpflegungstoften ferner nothig. Die Stande bewilligten fie, "fo lange andere Rreisvölker wirklich auf den Beinen fteben. " - Aber ferner follten nach bem landesherrlichen Bericht noch einige Römermonate an die Kriegstaffe geleiftet werden; auch wird mahrscheinlich beim Abmarich ber Kreisvölfer Geld nothig fein, furg, es ift wenigftens noch vom Pfluge 1/2 Athle aufzubringen. Die argwöhnischen Stande lehnten die Anmuthung Anfangs ab; als nun aber die Landesberren auf einen Rreisschluß von 1671 verwiesen, babei zugleich großmuthig bie Steuer auf 12 & herabsetten; "jedoch etwa weitere Angaben nicht mit berechnet": ba bankten die Stande und bewilligten Die Steuer, Auf demfelben Landtage ward ben Standen angezeigt, daß megen ber Reichshulfe Monitorien erlaffen feien. Die Stande verfprachen jest, fie ju ftellen. Als aber im folgenden Sahr die Fortfetung ber Bulfe geforbert ward, wollten bie Stande fich barauf nicht einlaffen, bevor nicht ber Reichsvölker Unterhalt burch einen allgemeinen Reichsichluß bewilligt worben (universali Imperii placito) und den Standen bavon Rachricht gefommen ware. Ebenfo wollten fie 1674 die Rreishülfe nur ferner unterhalten, "insoweit die anderen gesammten Rreis : Land : ftande daffelbe und zwar bei mabrender mirklicher Rriegsverfaffung, nach dem monatlichen Anschlag abtragen. "

Eine allgemeine Forderung der Landesherren, daß außerdem noch so manche andere Reichs = und Areisabgaben zu bestreiten seien, ward endlich abgelehnt.

<sup>\*)</sup> Richt aber bie Rreishulfe, wie hegewisch II. 336 meint. Diese wurde im folgenden Jahr bereits continuirt, wegen der Reichshulfe aber erft monirt.

<sup>\*\*)</sup> hegewisch II. 336 überfah, daß bereits im vorigen Jahre 12 & waren bewilligt worden.

# Cap. 6.

#### Andere Steuern und Erwerbsquellen. Separationsbestreben.

Bir faffen bier alle noch übrige Quellen, aus benen bie Landesberren Gelber gu gewinnen fuchten, jufammen, ba fie wegen bet wenigen Sabre bis 1675 bin nicht fo viel Material ale in fruberen Berioden gur Charafteriftit bes Berbaltniffes gwifden Rurften und Standen geben. Bir erinnern baran, daß die Stande feit einer Reihe von Sahren an Arauleinsteuer 1 Rtblr. bewilligten, aber ftete bingufetten, "daß es ohne Confequeng fein folle." 3m Jahr 1670 forderte Bergog Chriftian Albrecht für feine Schwefter Augusta Maria, die fich mit dem Martgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach vermählte, den 1 Rthir. Arauleinfteuer. Die Stande bewilligten ibn , "jedoch unbegeben ihres habenden Brivilegii und darauf fundirter usance." Gie hofften, fagten fie, daß "das gefteigerte Quantum bei ber hulbigung nach dem Bertommen reducirt werde." Die hoffnung, wie manche andere, ward, wie wir gesehen haben, nicht erfüllt. Als im Jahre 1671, unmittelbar nach der Suldigung, für die Ronigl. Pringeffin Bilbelmine Erneftine, Die fich mit dem Chur-Bfalgischen Bringen Carl vermabite, 1 Rthir. Frauleinfteuer geforbert ward, fugten bie Stande ihrer Ginwilligung die Bemerfung bei : "Es geleben aber lobl. Stande ber allers und unterthänigften Ruverficht, daß Landesberren es bei der Stande Freiwilligfeit fur Diesmal und citra consequentiam bewenden laffen." Go haben die Stande bis an's Ende immer eine Claufel beigefügt, aber zugleich ftets bas Beforderte gegeben. Die Landesherren erachteten jest biefe Claufel einer Gegenerinnerung nicht mehr werth. \*)

Eine andere Gelegenheit, Gelber ben Stänben abzupreffen, bot ber Broces mit Herzog Johanns bes Jungern Sohnen. 1670 ward ben Ständen angezeigt, daß die Landesherren wegen Roften in dieser Sache Borschuffe gethan hatten, welche mit 6 Riblr. vom Bfluge abzutragen waren. Die Stände erklärten sich nach Ausmachung der Rechnung, wozu sie ihre Deputirten abzusenden wünschten, bereit, die auf sie sallende Quote zu erkatten. Die Landesherren fanden den Bunsch billig, "jedoch

<sup>\*)</sup> Roch mag erwähnt werben, daß 1758 ein Speciesthaler vom Pfluge gefordert ward. Daranf ift diese Steuer nicht wieder verlangt.

unter Borbehalt ber (landesherrlichen) Dijudication, der Agl. und Fürftl. Städte halber, wie weit nämlich dieselbe darin begriffen." hier taucht unverkennbar wieder der Gedanke der Absonderung auf. Aber Prälaten und Ritterschaft einerseits, wie die Städte anderseits, reservirten, daß damit keine Abtrennung gemeint sein dürfe, da die Städte, "als zu einem corpore mitgehörig und unzertrennliche Glieder seien." In einer späteren Saßschrift (Quadruplica) wird hinsichtlich der Städte nochmals gebeten, "daß dieselbe in und corpore mit ihnen (Prälaten und Rittersschaft) wie bisher geschehen, auch in diesem passu unzertrennlich gelassen."

Im Jahre 1671 beantragten die Landesherren felber die Riedersfesung einer Commission, die dis dahin nicht zu Stande gekommen war, um die genannte Kostenrechnung auszumachen. Die Stände waren einsverstanden, "wenn nur der alte calculus zugeleget wird." Die Comsmission scheint wirklich zusammengetreten zu sein; die Kosten wurden repartirt, aber die quota der Prälaten und Ritterschaft, welche nicht 6 Athlic., sondern 5 & vom Pfluge betrug, wurde von den Landesherren um 10  $\beta$  erhöht. Als diese sich hierüber beschwerten, ward von den Commissionen wenigstens versprochen, das diesetwegen sosort Untersuchung angestellt werden sollte.

Auch die Erstattung der Gesandtschaftskoften ward in dieser Beriode wieder angeregt. 1670 sagten die Landesherren, daß sie auf auswärztige Regotiationen ansehnliche Kosten verwandt hätten, weshalb sie ein "erkleckliches subsidium erwarteten." Als die Stände ablehnten, ward ihnen bedeutet, daß sie sich nicht auf den Einwand der Connezität der Gesandtschaftsabsendung mit den Regalien berusen dürsten. Die Reichszund Kreisschüsse, die als Fundamentalgesehe des gesammten Reiches allen Privatrechten vorangehen, verpslichten die Unterthanen zur Erstatztung solcher Kosten, wie es auch in allen Reichslanden üblich ist. Ran erwartet daher, daß Stände sich ihrer Angebührniß erinnern, und "sich zu einem erklecklichen Subsidium heraussassen werden." Die Stände lehnen ab, die Landesherren fordern wieder, aber doch vergeblich. hier allein sind also die Stände stande ftandhaft bei ihrer Weigerung verblieben.

Im Jahre 1673 ward wiederum Erftattung der uns schon bestannten Broviantgelder gesordert. Als die Stände nachwiesen, daß diesetwegen erst 1 Athlr. 12  $\beta$ , dann noch 8  $\beta$  vom Pflug bewilligt und auch eingebracht seien, und daß diese Steuern bei der Liquidation für ausreichend besunden worden, wollten die Commissaire darüber besrichten.

Endlich kommen auch Borschuffe vor. In dem ebengenannten Jahre wurde gesagt, daß der König wegen Unterhaltung der Soldaten bis 1672 Borschuffe gethan habe. Wie viel, ward nicht gesagt: die Erstattung aber ward gesordert. Der Herzog behielt sich sofort ähnliche Ansprüche vor. Als die Stände erwiederten, daß sie nicht hofften, "über den alten modus contribuendi (hinaus) mit einem Nachschuß beschwert zu werden, zumal das Bewissigte stets pure angenommen;" da hofften die Landesherren im Gegentheil, daß die Stände "sich besser aussassen würden." Doch gingen diese nicht darauf ein.

# Cap. 7.

#### Die Lehngüter.

Ungeachtet aller Bortheile, welche die Landesherren über die Stände im Allgemeinen errungen hatten, blieb ihnen doch der einzelne Stand fortwährend mehr oder weniger ein Gegenstand der Behinderung bei dem Streben, die landesherrliche Macht zu erweitern. Die Städte freilich, die sich in der zwitterhaften Lage befanden, Landstände, und zugleich Landestheile des einzelnen Regenten zu sein, diese hatte man schon längst zum Gehorsam gewöhnt; der Prälaten waren wenige, aber das corpus der Ritterschaft war es, welches noch in größere Abhängigkeit von den Landesherren mußte gebracht werden, wenn letztere den Umfang ihrer Gewalt ihrem Bunsche entsprechend ausgedehnt wissen wollten. Aber wie das bei dem Borhandensein der Privilegien ansangen?

Wir erinnern aus den Berhandlungen des Jahres 1610 u. ff., daß man damals, um die Ritterschaft fügsamer zu machen, es für ein sehr dienliches Mittel hielt, das Lehnswesen in den Herzogthümern nach Deutschem Muster einzurichten. In den Herzogthümern war ein sehr loser Lehnsnerus üblich geworden; ob es ehedem anders gewesen, war zweiselhaft; jedoch war im 16. Jahrhundert die Ansuchung um Muthzettel und die Ertheilung solcher noch üblich gewesen; mit dem Ende des 16. und hinein in das 17. Jahrhundert aber verschwand der Brauch, und es blieb die alleinige Formalität, bei der Huldigung durch Eingreisen in den hut zugleich die Belehnung zu suchen und zu erhalten. Die Zahl berjemigen, welche so noch das Lehn suchen, ward mit der Zeit immer geringer. Bei der huldigung König Friedrich III. waren es 4 Besitser

ablicher Guter gewesen. Jebenfalls mar Die Sache um bas Jahr 1670 von keiner Bedeutung mehr.

Aber die Landesherren glaubten, ein treffliches Mittel, die Mittersschaft noch zahmer zu machen, eben darin zu finden, wenn die Lehnssbande wieder straffer angezogen würden. Einige Runde von dem Borshaben mag vielleicht den Ständen schon auf dem Huldigungslandtage von 1671 gekommen sein; möglich auch, daß die Abwesenheit des Königs Besorgniß erregte, daß die altübliche Feierlichkeit der Lehnsmuthung werde ausgehoben werden: jedenfalls ward gebeten, daß es in dieser hinsicht beim alten Brauch bleiben möge. Die Commissaire hatten ausweichend, wie schon erwähnt, geantwortet: daß wegen der Lehnsgüter nichts Neues zu vermuthen stehe. — Die übliche Feierlichkeit sand indeß nicht Statt.

Auf dem Landtage des folgenden Jahres ward von den Landesherren die Aufforderung erlassen, daß diejenigen, welche Lehngüter befäßen, nunmehr muthen möchten. Die Stände erwiederten: die Besiger von Lehnsgütern hätten sich im vorigen Jahr bei der huldigung zu der üblichen Lehnsmuthung erboten; es sei aber aufgeschoben worden. Sie erklärten zu den gewöhnlichen Leistungen sich bereit. — Run erst bebeuteten die landesherrlichen Commissaire, was eigentlich gemeint sei. Die, welche Lehngüter haben, haben nach altem Brauch schriftlich die Muthung zu suchen. Die Stände entgegneten, daß ihnen diese Art der Muthung nicht bekannt sei, sie ersuchten um Producirung von Muthzetteln. Einstweilen, baten sie, daß die alte Observanz mit Eingreisung in den Hut bevbachtet werde.

Auf bem folgenden Landtage (1673) erfolgte wieder die Auffordezung, daß gemuthet werden möge. Und wieder wird von den Ständen um Beibehaltung der alten Formalität gebeten. Läßt sich indeß durch Urkunden nachweisen, daß dies oder jenes Gut wirklich schriftlich je gesmuthet hat, so wird man sich dann diesem Branche auch nicht entziehen. Die Sache stand noch ein Jahr hin.

Auf dem Landtage 1674 folgte nun die drohende Aufforderung, binnen drei Bochen bei Strafe des Berfalls der Lehngüter zu muthen. Die Stände remonstrirten dagegen. Sie sagten: daß bei den wenigen vorhandenen Lehngütern von den ältesten Beiten her auf teine andere Urt und Weise als durch Eingreifung in den hut gemuthet worden. Ueber die betreffenden Güter hätten die Besitzer auch stets freie Disposition gehabt; Lehnbriefe wären nie ertheilt, und wären wirklich je solche er-

theilt, fo feien die jegigen Befiger wegen gange ber Reit boch in entichuldbarem Irrthum. Eventuell bittet man um Mittheilung von Muthzetteln und von Lebne-Reversen, aber in Original. Denn bie Landesberren hatten zugleich eine lange Lifte angeblicher Lebnguter (39) vorgelegt; die Lifte ward nachträglich noch um 5 vermehrt. Die Commiffare entgeaneten : bas Gingreifen in ben Sut tonne ein ander Mal geschehen. Diefe Formalität barf aber ber auftebenden Lebnsgerechtigfeit feinen Abbruch thun, noch der früheren schriftlichen Muthung und Belehnung, die jest wieder eingeführt merden foll. Die Broducirung von Documenten ward verfprochen. - Ihrerfeits blieben die Stande bei ihrer Behauptung, "au Brecaution und Ablehnung aller jetigen und funftigen etwa vortom= menden ungleichen und prajudicivlichen Imputationen. " - 11m fich nüber inftruiren ju tonnen, baten fle, daß die Rrift jur Muthung jedenfalls bis jum nächsten Landtag verlangert werde. - Da hat es wieder bie Landesherren befremdet, daß die Stande Biel und Maage geben Sie mogen fich vorseben, daß die Strafe bes Berfalls vermieben werde. Dann wiederholten die Commiffaire, daß die Lehnsintereffenten über ben Inhalt voriger Lehnsbriefe und über bie Billigfeit nicht beschwert werden follten. Aehnlich hatten fie fich früher ausgebrudt, mas bie Stande zu jener "Brecavirung" veranlaft hatte. Much jest noch blieben die Stande bei ihrer Unficht fteben. - Den Termin wollten die Koniglichen Commiffaire nicht verlangern : fie waren bagu nicht ermachtigt. Die Bergoglichen gaben Uneficht auf Berlangerung.

Im Juli \*) bes Jahres baten nun die Stände um Auslieferung der betreffenden Urtunden. In Glücktadt bei der Regierung konnte man solche nicht aufsinden. Nochmals suchten sie an: und da ward ihnen denn eine Anzahl Lehnsdocumente abschriftlich mitgetheilt. Es ergab sich daraus, daß in diesem Jahrhundert nur 5 Lehnsmuthungen schriftlich gesucht waren: resp. 1661, 1620, 1612, 1608, 1607. Alle übrigen Documente gehörten früheren Jahrhunderten an. Auch stimmte das Berzeichniß jest angegebener Lehngüter nicht mit dem frü-

<sup>\*)</sup> Die nachfolgenden Bemerkungen ftugen fich auf 12 Documente, welche in einer ber Rieler hiftorischen Gesulchaft gehorenden Sanbfchrift ber Landstagsacten fich finden, dagegen in den in Rathjens Berzeichnis aufgeführten handschriften fehlen.

heren, und ein brittes Berzeichniß, angefertigt von hieronymus Maller, wich wieder ab.

Bie die Sache endigte, ift aus den Landtagsacten nicht zu erseben.

## Cap. 8.

#### Der lette Landtag 1675. \*)

Der lette Landtag ift ber, welcher im Jahre 1675 gehalten marb. Awar bat im Sabre 1712 eine Busammentunft, ein Convent von Bralaten und Ritterschaft Statt gefunden, aber es mar fein Landtag, benn bie Stadte fehlten, fie maren ausgeschloffen, ba fie nicht maten berufen worden. \*\*) Die Geschichte ber gandtage hat baber mit bem Sabre 1675 ihr Ende erreicht. - Berichten wir ben bergang auf bem letten Landtage. Die beiberfeitigen Commiffaire batten, wie üblich, vorgangig über die Landtagsproposition conferirt. Die Roniglichen behaupteten, Die Surftlichen hatten fo viele Schwierigkeiten bei ben einzelnen Buntten ber Broposition gemacht, daß "es fast das Ansehn bat, als ob man lieber ben Landtag abrumpirt feben, ale bemfelben feinen freien Lauf laffen wolle." Die Roniglichen bagegen hatten nicht von ihrer Bropofition abgeben konnen, um fo weniger, ba im Lande bas ungegrundete Berucht zu erschallen beginne, daß der Ronig "ein überaus großes un= erhörtes Quantum " ju fordern entichloffen fei. Daber fühlten die Roniglichen Commiffare fich veranlagt ben Standen die Rechnung bes gur Landesbefenfion unumganglich Rothwendigen vorzulegen (im Jahr 235,332 Rthlr.); dann ward gur Proviantirung der Festungen zwei Tonnen Roggen vom Bflug gefordert; und die Fortfepung der Reiche. und Rreishulfe verlangt. Die Reftanteneinforderung follte bis auf gelegenere Zeit verschoben werden. \*\*\*) Diese Proposition war datirt vom

<sup>\*)</sup> Segewisch hat die hierher gehörenden Actenstüde aus den Landtags: acten abbruden laffen. II., 351. S. auch Rathien S. 105.

<sup>\*\*\*)</sup> Bergl. hier besonders Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht, bei dem S. 155 das betreffende Einbernfungspatent vom 14. September 1711 fich abgedruckt findet.

<sup>\*\*\*)</sup> Begewifc, II., 352, fagt unrichtig: "In Betracht diefer Ausgaben

7. Mai. Bann fle vorgelegt ward, ift ungewiß; wahrscheinlich geschah es am Tage vor dem 11. Juli oder am 11. Juli selbst.

Denn an diesem Tage schrieb der Herzog an den Landspndicus Dr. Hennings folgendes: Es sei vor mehr denn sechs Wochen wegen der Borlagen an den König geschrieben; den jest Königlicher Seits gemachten Anforderungen so ohne Weiteres beizutreten, sei für ihn, den Herzog, prajudicirlich. Daher ift den Ständen anzuzeigen "daß sie bei ihren hergebrachten freien unerzwinglichen Suffragils erhalten werden;" der jesige Landtag ist auf einige Wochen zu suspendiren, bis der Berzog Jemanden nach Kopenhagen gesandt hat, "um das Wert zu poussiren."

. So des Herzogs Schreiben. Am folgenden Tage machte ber Spndicus des Herzogs Befehl ben Ständen bekannt; diese nahmen ihn "mit Dank" entgegen, sie ließen durch den Spndicus zugleich bitten, der Herzog möge beim König "in die Bege richten, daß sie über ihr schwaches Bermögen nicht beschwert werden." Sie erbieten sich, sich wieder zum Landtage einzusinden, sobald ein neuer Termin angesetzt wird.

Der ist aber nicht wieder angesetzt worden. — Der Zwist zwischen ben Landesherren ging balb darauf in offene Feindseligkeit über, und wenn auch nach manchen Jahren eine kurze Beit der Aussöhnung folgte, so ward doch unmittelbar darauf der Streit um so heftiger erneuert. Auch war wenigstens bei den Königlichen Landesherren die Reigung vollends entschwunden, neben der landesherrlichen Gewalt eine zweite Macht im Staate wieder ins Leben zu rusen.

## Cap. 9.

### Shlußbetrachtung.

Wir haben unsere Arbeit mit einem Zeitpunkte begonnen, wo bie ftandische Versaffung in ben herzogthumern in ihrer höchsten Kraft da ftand; jener Zeitpunkt aber war zugleich ber Wendepunkt in ber Ge-

wollen Majeftat mit Restanten überfeben." Das wagte auch der Ronig mohl nicht, die Richteinforderung der Restanten als eine Gunftbezeugung darzusftellen.

fcbichte biefer Berfaffung. Unfere Aufgabe war, von biefem Benbe= punkt an den allmäbligen Berfall berfelben zu verfolgen bis zu einer Reit bin, wo mit bem Aufhören ber ftanbifchen Bertretung, mit bem Eingeben ber Landtage, von einer in Birklichkeit bestehenden flandischen Berfaffung felbstverständlich nicht mehr die Rede fein tann. Das Bablvecht der Stande fiel querft; dann ward bas Steuerbewilliaungsrecht unterhöhlt, langfam und muhfam, aber unausgefest und immer tiefer und bis dabin, daß den Standen, wie es in einem alten "fummarifchen Extract" ber Brivilegien beißt, \*) "in quanto collectarum Maag und Riel gesethet;" das Steuerbewilligungsrecht "zu Beben gefallen" war; die Landtageschluffe von den Landesberren nicht mehr geachtet murben, ja fogar die Frage über ihre rechtliche Berbindlichkeit angeregt, und biefe Berbindlichkeit halbweas bestritten mart. Daneben gebt fortwährend die Berletung einzelner anderer Gerechtfame; Die gemeinen Landesprivilegien werben im Laufe ber Reit immer mehr gefrantt; gur Beit bes letten Landtages ift eine Angahl berfelben vernichtet, eine größere Anzahl fo befchrantt und beschnitten, daß ihr Borbandenfein taum noch erfreuen tann. Es ift eine Selbstfolge, daß bei folder Lage der Dinge bas Ansehen ber Stande ichwand, bie Landesberren feine Achtung mehr argen die Berfaffung begten, anfangs weil fie es nicht wollten, und barnach weil fie es gleichsam nicht mehr konnten. Es ift ebenfo eine Selbfifolge, dag die Gebrudtheit ber Stande gunahm, ihr Muth und ibre Kraft in Bertheidigung ber Landesrechte von Jahr zu Jahr fant, bis babin, baf fie taum noch magen ibre Befchwerben gur Sprache gu bringen, weil fie wiffen, nicht nur, daß es nuplos, fondern daß es fogar nachtheilig ift, daß die Abneigung und ber Sag ber Landesherren gegen fie dadurch nur an Umfang gewinnen wird.

Als das Berhaltniß zwischen Fürsten und Ständen bis dahin gekommen, da ward der Landtag von 1675 abgebrochen, und seitdem ift kein Landtag wieder gehalten worden.

Sier laffen fich nun Betrachtungen entgegengefester Art anstellen. Man tann es beklagen, daß den Landesherren in der Folge die Ueberzeugung des Rechtes nicht wieder so lebhaft geworden ift, daß fie sich gedrangen gefühlt haben, begangenes Unrecht zu suhnen, die unters

<sup>&</sup>quot;) S. die bei Rathjen unter M 106 aufgeführte Handschrift ber Kleler Universitat p. 743-757. Rathjen hat p. 213 das Befentliche des Extracts mitgetheilt.

brochenen Landtage wieder zu convociren, und die Stande, wie es Jahrhunderte hindurch gehalten worden, wieder über gemeine Landesangelegenheiten berathichlagen ju laffen. Die fammtlichen Rachfolger in der Regierung baben zwar ftete Die Brivilegien, - Die nicht ritter= schaftliche Brivilegien, sondern nach wie vor gemeine Landesprivilegien find und bleiben, - nicht nur nicht aufgehoben, sondern fie vielmehr Sie haben niemals daran gedacht, diefe Brivilegien durch einen formellen Uct ber Gefetgebung ihrer Kraft zu berauben. boch baben alle Regenten niemals wieder gewollt, daß die alte ftanbische Bertretung auf den Landtagen wieder tage und berathe. Sie baben. als fie 1712 noch einmal und zum letten Dal formlich die Bralaten und Ritterschaft ausammenberiefen, Die durchaus gur Landschaft gleichbes rechtigten Stadte nicht mit berufen. Es fann dies Berfahren nicht gerechtfertigt werden; man tann es nur beklagen. Das ift die eine Seite der Betrachtung.

Doch darf man die entgegengesette nicht außer Acht laffen. Man fann ben Buftand ber Stande mit bem eines an Berwundung Erfrantten vergleichen. Die von der landesberrlichen Gewalt den Standen gefchlagenen Bunden vermochten diefe felber nicht wieder gu beilen; es fehlte der Arat, der hätte helfen konnen. Sie fiechten bin. mer unvartheitsch urtheilen mag, wird jugefteben, daß nach den Boragnaen in den Sabren 1670-1675 eine Rettung überhaupt nicht mehr möglich war. Rehmen wir an, daß 1675 die Landtage nicht waren unterbrochen worden, wird man glauben, daß biefelben fich über bas Sahrhundert bingus murben erftredt haben? Burde die Schwäche und Kraftiofigfeit der Stände nicht von Jahr zu Jahr zugenommen haben, bis dahin, daß die Landesherren fich mit leichter Mühe hätten einreden tonnen, es werde eine Boblthat fein, ber ftanbifchen Bertretung ben Todesftreich ju geben, mit andern Borten, fie formel aufzuheben? Daß das wurde geschehen fein, tann freilich mit Gewißheit nicht behauptet werden; aber es handelt fich bier auch nur um Bahricheinlichkeit, und wer mochte die bezweifeln? - Statt deffen find nun 1675 die Landtage einstweilen fuspenbirt worden. Es ift damit eine peinliche Alternative aufgehoben worden, die nämlich, ob man lieber die ftandische Bertretung, ohne wirklichen Inhalt, als eine bloße Form will bestehen laffen, ober lieber eine folche Bertretung gar nicht wiffen will. In ber Unterbrechung ber Landtage liegt fomit ein Ausweg, ber, wenn nicht Erhebung, fo boch einigen Eroft gewährt.

Bir konnen hier nicht schließen. Eine britte Art ber Betrachtung, jene ersteren beiden gleichsam vereinigend und aussohnend, ift noch anzudeuten. Wie wir schon bei früherer Gelegenheit hervorgehoben haben, man würde einseitig versahren, wenn man den Lauf der Dinge, wie er nun einmal bis 1675 sich gestaltete, lediglich nur als einen solchen darzstellte, in dem die Landesherren, neidisch auf die ständischen Gerechtsame, diese betämpften und besiegten. Allerdings stellt sich der Borgang auf den ersten Blid in dieser Form dar, aber es giebt doch noch einen

tieferen Zusammenhang der Dinge; nicht in den herzogthumern allein, in Deutschland, in ganz Europa geht in diesen Jahrhunderten des Mittelalters zu Gunsten der landesherrlichen Macht, und auf Kosten der damaligen ständischen Berfassung eine Beränderung und Umwälzung vor. Wir können hier nicht aufzählen, was alles das zu Wege gebracht hat; die Reformation in der Kirche, in der Wissenschaft, im Kriegswesen leitete auf die Resormation im Staate und in der Bolitik hin. Die mittelalterlichen Formen werden nach vielen Richtungen hin unverseheus morsch, bröckeln zusammen, und wo noch solche vereinzelte Formen sich zu erhalten streben, da werden, im Bewußtsein der Rothwendigkeit, Mittel angewandt, sie zu beseitigen. Derselbe Broces der staatlichen

Umbildung macht fich in den Bergogthumern geltenb. Aber nur die mittelalterlichen Formen ber Sache durften fdwinden, nicht auch ihr Rern. Der gebort nicht einem bestimmten Reitalter an, fondern hat Gultigfeit fur alle Beiten, fur Die alte wie neue Gefchichte. In den ftaatlichen Berhaltniffen bilbet diefen Rern die Berechtigung ber Unterthanen, bis zu einem gewiffen Grade gemeinschaftlich mit den gur= ften an ber Regierung des Staates Theil zu nehmen. Mit bies Recht im 18ten Sahrhundert gegenüber der jur Unumichranttheit ftrebenden landesherrlichen Dacht auch wenig zur Birklichkeit geworden, es bleibt beshalb doch nicht minder Recht, weil es nie und ju feiner Beit von den berechtigten Unterthanen aufgegeben worden ift. Und grade fo ift auch bas Berhaltnif in den Berzogthumern. Auch hier hat die landesherrliche Macht mehr denn anderthalb Jahrhunderte jene Berechtigung nicht zur Birklichkeit fommen laffen; Die Rurften in den Bergogthumern haben mahrend ber Beit fo gut wie unumschrantt regiert. Aber bie Berrichaft ift bier nie tormell zu einer unumschränkten erhoben worden, und was mehr fagen will, die Unterthanen, wes Standes fie fein mogen, baben nie das Recht der ftandischen Bertretung aufgegeben. Bir wollen nicht baran erinnern, wie oft und zu ben verschiedenften Zeiten um eine Berfaffung gebeten worden ift. Alle Claffen ber burgerlichen Gefellschaft find hier zu Lande darin einig, daß teine mittelalterlichen Formen wieder beraufzubeschwören find; aber ebenfo find alle Claffen barin einig, daß die Wiedergewährung ber Bertretung bes Landes auf Landtagen eine Rothwendigkeit ift. Daß die Unterthanen fich dies ihr gutes Recht nehmen, ift weder angemeffen noch ersprieglich; defto größer durfte baaegen fur ben Landesfürften ber Segen feiner Regierung fein, wenn er das alte Recht in neuer Form wieder gewährte. Dann wird vergeffen fein, mas in den letten Jahren vorgegangen und bas "ungefarbte Bertrauen" zwischen Landesfürften und Unterthanen wird bann, wie vor Alters, gur Beit ber Borfahren der Fürften und unferer Borfahren fich wieder einstellen.

.



